This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06667017 9

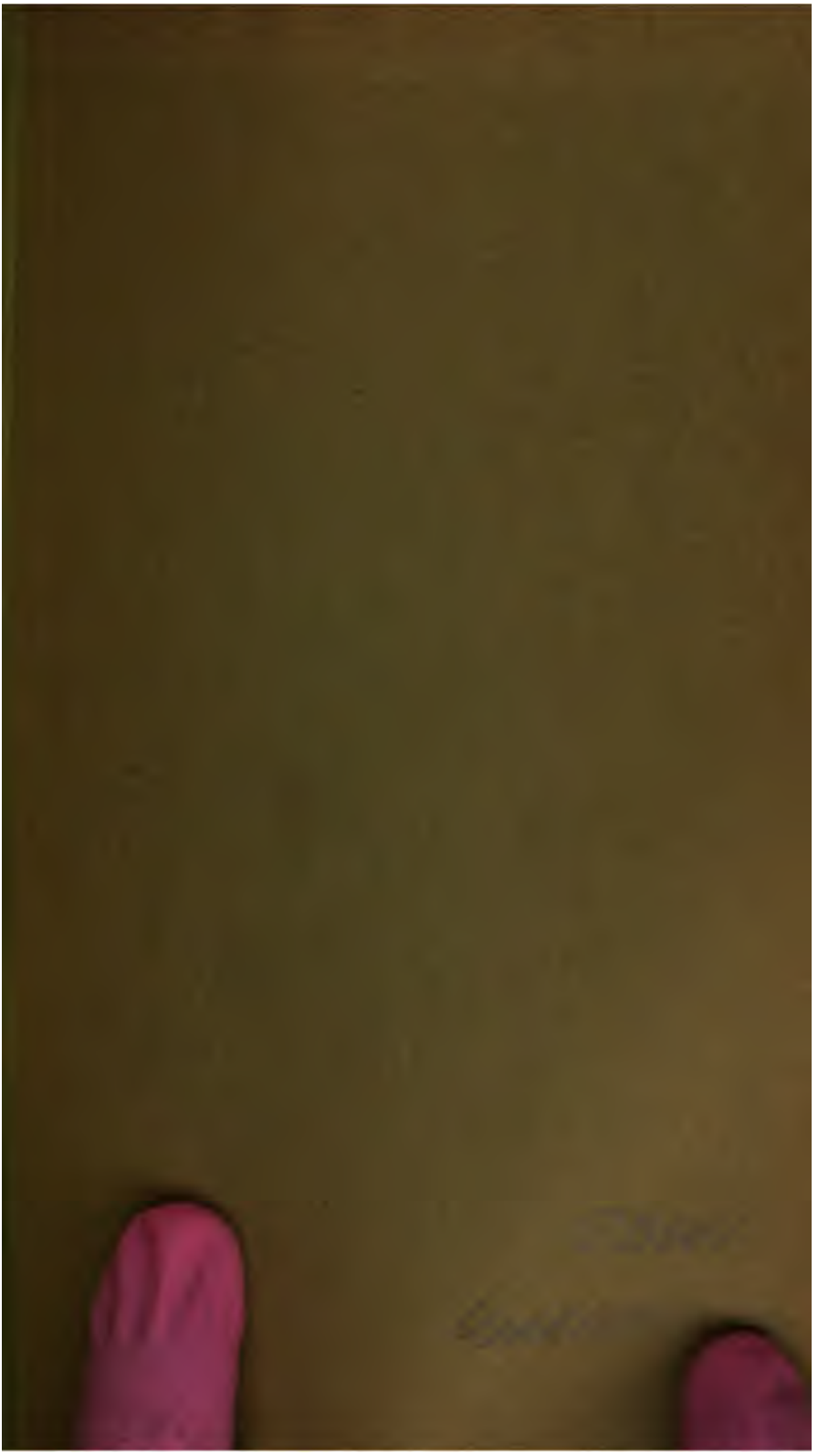

Flandrische

Staats- und Rechtsgeschichte

bis zum Jahr 1305

von

Leopold August Warnkönig.

Erster Band.

Mit einer Karte von Flandern aus dem 14. Jahrhundert und einem Facsimile.

Tübingen,

bey Ludw. Fried. Fues.

1835.

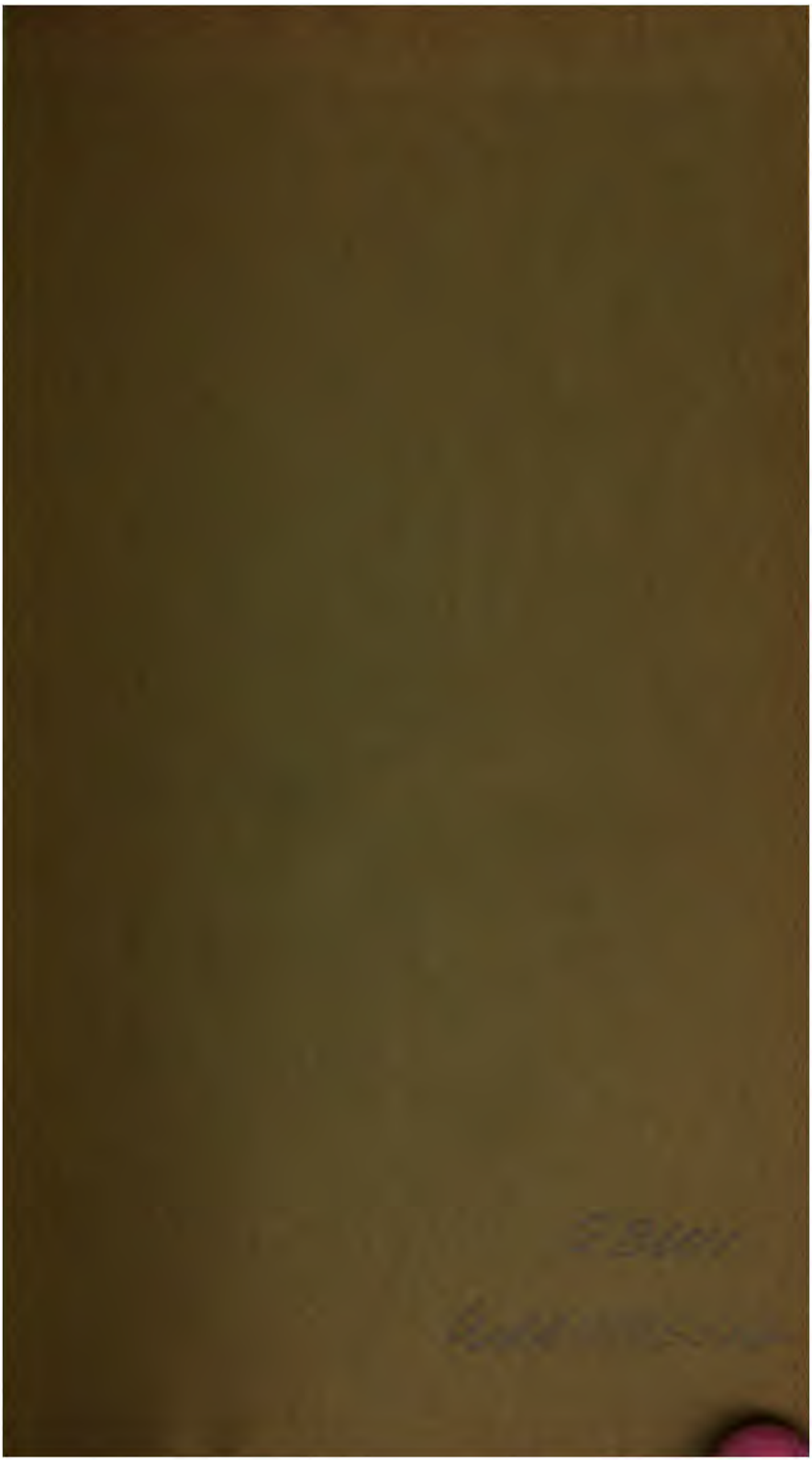

wurde für mich ein heiliges Gesetz — und so entstand gegenwärtiges Werk.

Es ist bestimmt, vom rechtlichen und politischen Zustande Flanderns in der Normalperiode des Mittelalters, nämlich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, ein getreues Bild zu geben; darum gingen des Verfassers Untersuchungen bis ins neunte Jahrhundert zurück, wo des Landes Geschichte beginnt. Sie sind beständig darauf gerichtet, die naturgemäße Entwicklung seiner geselligen Verhältnisse nachzuweisen, den Ursprung und das Aufblühen der Flandrischen Städte, der Gewerbe und des Handels, die Ausbildung des Rechts, so wie aller politischen Einrichtungen dieser in jener Periode des Mittelalters so interessanten und europäisch wichtigen Gegenden zu zeigen.

Seit drei Jahren sind alle mir zu Gebote stehenden freien Augenblicke zur Ausarbeitung dieses Geschichtswerkes benutzt worden; keine Mühe, keine Geldaufopferung wurde gescheut, die mir gestellte Aufgabe auf eine würdige Weise zu lösen; das gesammte Land wurde bereist, alle Bibliotheken und Archive, zu welchen mir der Zutritt verstattet war, besucht, die Quellen und die Literatur der Flandrischen Geschichte bis ins einzelnste verfolgt; Verbindungen mit den Freunden des Alterthümer des Landes angeknüpft, ein lebhafter Briefwechsel im In- und Auslande unterhalten, und so von allen Seiten her auf das thätigste unterstützt, gelang es mir, eine Masse von geschichtlichen Denkmälern dieses Landes zu vereinen, wie sie seit Flanderns berühmtestem Chronisten Meyerus Niemand besessen hat.

Bei diesem Reichthum an Quellen und interessanten Aktenstücken konnte nicht mehr die Frage seyn, was der gelehrten Welt mitgetheilt werden sollte, sondern vielmehr, was ihr als minder wichtig vorzuenthalten seyn möchte.

Mein Buch ist für Deutschland geschrieben, für mein

Vaterland, dem ich auch nach siebzehnjähriger Abwesenheit mit Herz und Seele anhänge.

Es soll in der historischen Literatur eine Lücke ausfüllen, die zur Zeit von Niemanden ausser dem Verfasser hätte ausgefüllt werden können. Deutschlands Geschichtforscher, seine Germanisten sollen über tausend verschiedene Punkte Aufschlüsse erhalten, worüber ich auch in den berühmtesten Büchern unserer Pütter, Rommel, Hüllmann, Ludewig, Sartorius und Lappenberg, Ungenauigkeiten oder Irrthümer entdeckt habe[1]). Wie sehr Deutschland geschichtliche Werke über Belgien interessiren müssen, braucht kaum gesagt zu werden.

Belgien war Jahrhunderte lang der Mittelpunkt der fränkischen Monarchie; die salischen Franken hatten da ihre Wohnsitze, ehe sie Gallien sich unterwarfen; ihre Dynastie erhielt sich nicht minder als die alten Einrichtungen und Grundsätze des fränkischen Rechts, die merowingischen Könige sowohl als die Familie der Carolinger gehören Belgien an. Erst im achtzehnten Jahrhundert wurden die geselligen Verhältnisse der Belgischen Provinzen von oben herab durch allgemeine Verordnungen regulirt; früher bildeten sie sich fast nur durch Sitte und Gewohnheit aus, so, dass selbst bei der Einverleibung des Landes in die französische Republik, im Jahre 1794, ab lenthalben der gesellige Zustand des Mittelalters noch bestand. So wenig die deutschen Germanisten und Historiker Belgien kennen, bedienen sie sich dennoch Belgischer Chroniken und Urkundensammlungen bei jeder Gelegenheit; wir finden in der Pertzischen Sammlung Chroniken von Artois, Flandern, Brabant und Lüttich; sie sind die Hauptquellen der ältesten deutschen Geschichte,

1) Ganz besonders bedauert der Verfasser die zahlreichen Irrthümer über Flanderns Geschichte in Leo's zwölf Büchern Niederländischer Geschichten.

und welcher Germanist citirt nicht beständig *Miraei diplomata belgica?*

In einem Hauptwerke über das Mittelalter, nämlich in Ducange's Glossarium, ist auf jeder Seite aus Urkunden dieses Landes geschöpft, die selbst noch jetzt in ihrer wahren Gestalt der gelehrten Welt niemals bekannt geworden sind; hätte Grimm die Flemändische Sprache gekannt, und die älteren Belgischen Keuren, so würden sie über viele Punkte die genügendsten Aufschlüsse haben geben können.

Die Erschöpfung des behandelten Gegenstandes ist nicht das Ziel des Werkes. Es war dem Verfassen nur darum zu thun, ein tieferes Nachforschen über diesen Theil der europäischen Geschichte im Mittelalter möglich zu machen. Daher die gedrängte Darstellung der Flandrischen Geschichte, und die Ausführlichkeit in den literarischen Nachweisungen. Am meisten lag ihm aber am Herzen, eine Menge ungedruckter Urkunden an das Licht zu fördern, deren Bekanntschaft den Freunden der Geschichte erwünschter seyn muss, als alle Betrachtungen, und selbst als Darstellungen, von deren Richtigkeit der Leser sich zu versichern nicht im Stande ist.

Der Plan des Werkes ist folgender. Nach einer ausführlichen Einleitung, über die Quellen und Literatur der Geschichte Flanderns, worin der Zustand und Reichthum der städtischen und Landesarchive beschrieben, die älteren und neueren sowohl gedruckten, als ungedruckten Geschichtswerke critisch analysirt werden, gibt der Verfasser im ersten Buche eine Uebersicht der politischen Geschichte Flanderns, in welcher der Gesichtspunkt, den Entwickelung des rechtlichen Zustandes und der gesellschaftlichen Verhältnisse vorherrscht. Schon in diesem Theile des Buches werden bisher ganz unbenuzte Quellen zu Rathe gezogen und eine Menge für die deutsche Geschichte wichtige Begebenheiten herausgehoben, die in Deutschland fast gänzlich unbekannt sind. Auf diese historische Skizze

folgt, im zweiten Buche, eine Art von juristischer Statistik Flanderns im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, d. h. eine Beschreibung des Gemeinsamen im geselligen und rechtlichen Zustande des Landes, als: eine Angabe der Bestandtheile desselben, die Eintheilungen der Grafschaft, der Feudalnexus mit Frankreich, der mit dem deutschen Reiche, Beschreibung der Hofhaltung der Grafen, die Organisation der Regierung; ferner eine Darstellung der kirchlichen Verhältnisse, des Städtewesens, des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels; endlich eine Charakteristik der Rechtsquellen jener Zeit. Mit diesem Buche schliefst der erste Theil.

Im dritten Buche werden die einzelnen Theile Flanderns, d. h. die Städte und Chatelenien desselben, in ihrer historischen Entwickelung bearbeitet, und die Localrechte derselben, genannt Keuren, genau beschrieben; die Anfänge der Städte, die Bildung ihres Schöffenthums, ihre kirchlichen Eintheilungen, ihre Gewerbe- und Handelsblüthe, die chronologische Aufzählung der Privilegien, endlich wird eine urkundliche Darstellung der Verfassung der Städte gegeben. Unmittelbar nach jeder Stadt wird auch die Chatelenie, welche sie umgibt (sofern diefs der Fall ist), auf eine ähnliche Weise beschrieben. In einem diplomatischen Anhange werden die auf die beschriebenen Verhältnisse sich beziehenden Urkunden, und die jedesmaligen Stadt-, Land- und Dorf- oder Hofrechte zugleich mit abgedruckt. Sie sind in Deutschland niemals im Drucke erschienen, und in Flandern nur in geringer Anzahl, ja oft ganz verstümmelt. Nur die gröfseren gedruckten Gesetze in flamändischer Sprache, wie z. B. die grofse Keure Gents vom Jahr 1296 (welche Dierick so gut bearbeitet hat), bleiben ausgeschlossen. Besonders ist Sorge getragen, dafs alle lateinisch geschriebenen Stadt- und Landrechte Flanderns aus dem 12. und 13. Jahrhundert darin ans Licht treten.

Das vierte und lezte Buch sollte ausführlicher vom

flandrischen Rechte im 13. Jahrhundert, von den Quellen und dem Charakter der Keuren, ihrer Abstammung aus dem ältern fränkischen Rechte handeln; ferner sollte das Verschwinden des Römischen Rechts im frühen Mittelalter und seine Wiedereinführung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts besprochen werden; darauf sollte eine Abhandlung über die Leibeigenschaft, ihre Milderung und theilweise Aufhebung in Flandern, unterstützt von einer Menge ungedruckter Urkunden, folgen; dann eine Darstellung der Gerichtsverfassung Flanderns, gleichfalls mit einem *Codex diplomaticus*, so wie die des Criminalrechtes, mit einer Sammlung von Sentenzen des Schöffenstuhls der Abtei St. Peter in Gent, aus dem 12. und 13. Jahrhundert.

Endlich sollte das vierte Buch einen *Codex Formularum* aller möglichen Rechtsgeschäfte vom 10. bis zum 14. Jahrhundert: über Kauf, Tausch, Schenkungen, Verpfändungen und alle sonstigen Acte, die der Verfasser in den Archiven auftreiben konnte, enthalten, deren Auswahl mit grosser Sorgfalt gemacht worden ist.

Allein vorläufig hat der Verfasser die Herausgabe eines dritten Bandes seines Werkes, der das vierte und letzte Buch desselben enthalten sollte, verschoben. Werden die zwei ersten Bände von der gelehrten Welt günstig aufgenommen, so dafs der Verleger mit seinem Unternehmen zufrieden ist, so soll auch dieser dritte Theil der Untersuchungen folgen.

Es bleibt mir nun nur noch übrig, meinen Dank für die allerseits mir gewordene Hülfe und die freundschaftliche Unterstützung hier öffentlich auszusprechen. Der erste Dank gebührt den Freunden und Beförderern dieser Studien, die bereits nicht mehr sind. Fast jedes Jahr raffte einige dahin. Der Verfasser nennt mit Achtung und dankbarer Erinnerung die Herrn Raepsaet in Audenarde, Van Hulthem, gestorben als Curator der Universität Gent und Lievin de Bast, gewesenen Vorsteher des Provinzialarchivs in Gent. Diese Herren, in ganz Belgien

bekannt durch ihre Schriften oder ihre reichen Sammlungen von Handschriften, Büchern, Alterthümern, theilten auf die liebevollste ihre Schätze dem Verfasser mit.

Unter den lebenden nennt er mit Vergnügen als ihn unterstützende Freunde die Herren Lamme ns, Bibliothekar der Universität zu Gent; Graf J. B. D'Hane de Potter, Curator an derselben, deren *Codices* ihm die Möglichkeit gewährten, seine Studien zu beginnen; den Herrn Scourion, Sekretär der städtischen Regierung zu Brügge; Herrn Lambin, Archivist in Ypern; Herrn Brun Lavainne, Archivist in Lille; Herrn Barrois allda; Herrn Gachard, Director des Landes-Archivs in Brüssel, welche alle, theils durch Mittheilung von Urkunden, theils durch mündliche Belehrungen über die frühern Verhältnisse der flandrischen Städte, ihm die wesentlichsten Dienste erzeigten.

Ganz besondern Dank ist er Herrn Lambin schuldig, dessen brieflichen Mittheilungen fast alles angehört, was der Verfasser über die Stadt Ypern mitzutheilen im Stande ist.

Auch andern Freunden bezeugt er seinen Dank für ihre Hülfe, wie Herrn Willems in Eecloo, dem gründlichen Kenner alt niederländischer Sprache und Geschichte; Herrn Serrure, seinem trefflichen Zögling und De Bast's Nachfolger im Archiv zu Gent; Herrn Gheldolf, Substitut des königlichen Prokurators in Gent, dem Verfasser der beigefügten Karte Flanderns im Mittelalter; Herrn Advocat Edmund Veys in Brügge; Herrn Stadtarchivist Parmentier in Gent, so wie so vielen andern Herren in Flanderns Städten, die den Verfasser mit zuvorkommender Bereitwilligkeit aufgenommen und belehrt haben.

Endlich nennt er auch seine deutschen Freunde, ohne deren kräftige Mitwirkung die Herausgabe seines Buches nicht möglich gewesen wäre. Es sind Herr Dr. Lappenberg, Archivar in Hamburg, der ihm einen so wichtigen Schatz für die Flandrische Städtegeschichte

überliefs, nämlich eine fast vollständige Urkundensammlung der Stadt Dam; dann die Herren Professoren Adolph Michaelis und Tafel in Tübingen, die ihn mit dem Verleger, Herrn Fues, in Verbindung brachten, und den Druck des ganzen Buches leiteten.

Geschrieben in Gent am 25. Juli 1834.

L. A. Warnkoenig.

Inhalt.

Einleitung.

Von den Quellen und der Litteratur der ältern Geschichte von Flandern.

§. 1. Ueberblick und Litterärgeschichte derselben.
§. 2. Geschichte und gegenwärtiger Zustand der Flandrischen Archive.
§. 3. Gedruckte Sammlungen Flandrischer Urkunden.
§. 4. Von den Chroniken. *Meyerus* und seine Quellen: die Chronisten vor dem fünfzehnten Jahrhundert.
§. 5. Historiker und Statistiker Flanderns seit dem sechzehnten Jahrhundert.
§. 6. Schriftsteller über Flandern aus dem neunzehnten Jahrhundert.

Erstes Buch.

Abriſs der Geschichte Flanderns von Baldain dem Ersten bis zum Tode Guido's von Dampierre.
N. Chr. G. 863—1305.

Erstes Capitel.

Flanderns ältester Zustand nach der Völkerwanderung vor Errichtung der Grafschaft.

§. 1. Das Land, seine Lage und Beschaffenheit, sein Name.
§. 2. Flanderns Bewohner, ihre Abstammung und Gauen.
§. 3. Angabe einiger im frühesten Mittelalter vorkommender Orte.
§. 4. Die Einführung des Christenthums in Flandern, seine Bisthümer und Klöster.
§. 5. Die Sage von dem Waldgrafen von Harlebeke.

Zweites Capitel.

Ueberblick der politischen Geschichte Flanderns von Balduin I. bis zum Aussterben des Balduinischen Mannsstammes (863—1119).

§. 6. Von Balduin I. bis zum Tode Arnulphs des Grofsen (863—964.).

§. 7. Von Arnulph bis auf Robert I., genannt der Friese (964 bis 1070.).
§. 8. Von Robert I. (dem Friesen) bis zum Tode Balduins VII. (1070—1119.).

Drittes Kapitel.

Ueberblick der politischen Geschichte Flanderns von Carl dem Guten bis zur Regierung Johanna's von Constantinopel (1119—1211.).

§. 9. Carl der Gute, Geschichte seiner Ermordung. Graf Wilhelm von der Normandie (1119—1128.).
§. 10. Regierung der Grafen Diederich und Philipp, genannt vom Elsafs (1128—1191.).
§. 11. Vom Tode Philipps vom Elsafs bis zur Regierung Johanna's, genannt von Constantinopel (1191—1211.).

Viertes Capitel.

Ueberblick der politischen Geschichte von Flandern vom Anfange des dreizehnten bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. (1211 — 1305).

§. 12. Die Regierung Johanna's, genannt von Constantinopel (1211—1244.).
§. 13. Die Regierung Margaretha's von Constantinopel (1244 bis 1278.).
§. 14. Die Regierung Gui's oder Guido's von Dampierre (1279 bis 1305.).
§. 15. Der Krieg Guido's mit König Philipp dem Schönen. Einziehung Flanderns. Die Schlacht von Courtrai. Sein Tod.

Zweites Buch.

Flanderns geselliger und rechtlicher Zustand im dreizehnten Jahrhundert.

Erstes Capitel.

Bestandtheile, politische und natürliche Gränzen des Landes.

§. 16. Angabe der Bestandtheile und Gränzen.
§. 17. Die Streitfrage vom Ottonischen Canal.
§. 18. Einiges über die physische Beschaffenheit Flanderns im Mittelalter.
§. 19. Von den Bewohnern Flanderns. Ihr Nationalcharakter und die Bildungsstufe der verschiedenen Klassen von Personen.

Zweites Kapitel.

Charakter der Landeshoheit der Grafen von Flandern, ihr Hof.

§. 20. Allgemeine Einleitung.
§. 21. Lehensnexus zwischen den Grafen von Flandern und den Königen von Frankreich.
§. 22. Lehensnexus der Grafen von Flandern mit Kaiser und Reich.
§. 23. Die Hofhaltung der Grafen von Flandern, ihre Ministerialen, Barone, Pairs u. s. w.
§. 24. Von einigen früher den Grafen von Flandern lehenspflichtigen Grafen und Herren auf marinischem Gebiete.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Organisation des Landes, Regierungsweise, die Beamten.

§. 25. Das Gemeinsame.
§. 26. Von den Chatelains und den Chatelenien Flanderns.
§. 27. Von dem Bailli und den Schultheisen.
§. 28. Von den Landtagen in Flandern, und ob sich Spuren einer ständischen Verfassung allda finden vor dem vierzehnten Jahrhundert?

Viertes Kapitel.

Von den flandrischen Städten.

§. 29. Entstehungsursachen der Städte in Flandern.
§. 30. Von der Blüthe des Handels und der Gewerbe Flanderns im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.
§. 31. Von den Grundlagen des geselligen Verbandes in den Städten.
§. 32. Vom Grund und Boden der flandrischen Städte.
§. 33. Orte, welche zwischen dem siebenten und vierzehnten Jahrhundert in Flandern als Städte können angesehen werden.
§. 34. Verschiedene Klassen der städtischen Einwohner.
§. 35. Freiheiten und Rechte der Städte und ihrer Bewohner.
§. 36. Von den Lasten und Leistungen der Städtebewohner.
§. 37. Revenüen und Ausgaben der Städte im dreizehnten Jahrhundert, nach einem Brügger Budget vom Jahr 1288.
§. 38. Grundzüge der Verfassungsgeschichte der Flandrischen Städte.
§. 39. Wechselseitiges Verhältniss der Flandrischen Städte; ihre Verbindungen mit den Städten von Brabant.

Fünftes Kapitel.

Von den Flandrischen Rechtsquellen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

§. 40. Das Gemeinsame.
§. 41. Von den Stadt- und Landrechten, und insbesondere von den Keuren.
§. 42. Chronologisches Verzeichniss aller bis jezt bekannten Rechtsquellen der flandrischen Städte, Aemter, Dörfer u.s.w. im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

Sechstes Kapitel.

Einiges über die kirchlichen Verhältnisse Flanderns während der von uns behandelten Periode des Mittelalters.

§. 43. Von den Flandrischen Bisthümern und ihrer Eintheilung in Archidiakonate und Dekanate.
§. 44. Uebersicht der vorzüglichsten Klöster und Abteien in Flandern vor dem Jahr 1300. Schicksal ihrer Archive seit 1794.
§. 45. Ueber die Flandrischen Abteien und Stifter, als Grundherrn betrachtet.
§. 46. Aufhebung des Jus spolii in Flandern 1092.
§. 47. Von den Sendgerichten.
§. 48. Vom Schulmonopole und der Lehrfreiheit.
§. 49. Streitschriften über die rechtliche Natur der Zehnten in Flandern.

Diplomatischer Anhang.

Einleitung.

Von den Quellen und der Litteratur der älteren Geschichte von Flandern.

§. 1. *Ueberblick und Litterärgeschichte derselben.*

Es sind bald zwei Jahrhunderte verflossen, seitdem die belgischen Provinzen aufgehört haben, in ihrer geistigen Entwicklung mit den gebildeteren Ländern Europas gleichen Schritt zu halten. Keinem Volke nachstehend schon im früheren Mittelalter, nahmen sie auch an der grossen intellectuellen Bewegung des sechzehnten Jahrhunderts den lebhaftesten Antheil, bis zu der furchtbaren Epoche, wo das Schreckensregiment des Herzogs von Alba einen grofsen Theil der gebildeteren Belgier den Flammen oder dem Henker überantwortete, und noch mehrere zur Auswanderung in glücklichere Staaten zwang. Freilich hatte die vordringende Reformation bei dem so leicht in Bewegung zu setzenden Volke zunächst sehr herbe Früchte getragen. Brand, Mord und Zerstörung waren ihre Begleiter, und jener, obgleich nur kurze Vandalismus von 1566, hat eine Menge von Denkmälern aller Art vernichtet.

Vom Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bis zu den glücklichen Zeiten der Regierung Maria Theresia's, geschah nur wenig. Eine allgemeine Erschlaffung und ein Versunkenseyn im sinnlichen Lebensgenusse machte die Gemüther stumpf, und die reich begüterte Geistlichkeit, von der allein etwas Gröfseres hätte ausgeführt werden können, stand hinter der französischen, italienischen und deutschen weit zurück. Indefs gebührt ihr dennoch der Ruhm, das vorzüglichste geleistet zu haben, was in Belgien während dieser Zeit für geschichtliche Studien ge-

schah. In *einem* Fache insbesondere hat sie viel gethan: die *Acta Sanctorum* der Bollandisten werden ewig ihr ein Ehrenmal bleiben. Und *Miraeus* hat einen europäischen Namen.

Der Sinn für gründliche Behandlung der Geschichte, namentlich für ein kritisches Studium der Quellen, wurde kräftig geweckt gegen das Jahr 1770, wo der in Holland geborene und von einem deutschen Geistlichen in Antwerpen gebildete *Des Roches*, mit seinen Freunden, die in Brüssel gestiftete *Academie des Sciences et belles Lettres* leitete *). Die gelehrtesten Mitglieder derselben betrieben eifrig die Bekanntmachung der zahlreichen unedirten Quellen der belgischen Geschichte in einer fortlaufenden Sammlung; allein der von *Gérard* ausgearbeitete Entwurf blieb unausgeführt **).

Ein gleiches Schicksal hatten die zu dessen Ausführung gemachten Versuche seines Collegen, des gelehrten Bischofs Cornelius Franciscus *de Nelis* in Antwerpen; der in dieser Stadt 1790 zuerst (und hier zugleich mit einer französischen Uebersetzung von *Lesbroussart*, damals Professor in Gent) sein Schriftchen: *Belgicarum rerum Liber prodromus, sive de historia Belgica ejusque scriptoribus praecipuis Commentatio, qua vulgandorum monumentorum series, praefatio, argumentum operis et summa rerum capita exhibentur*, herausgab, von welchem in Parma 1795 bei Bodoni eine Prachtausgabe, die nochmals in Rom erschien, veranstaltet wurde ***).

Während der französischen Herrschaft suchten einzelne Männer, die wir alsbald näher bezeichnen werden,

---

*) Man vergleiche in den *Nouvelles Archives historiques des Pays-bas, publiées par M. le Baron de Reiffenberg*, T. 2. Juni 1831, p. 323. die höchst interessante Abhandlung: *Sur les tentatives faites au sein de l'Academie pour la publication des Monumens inédits de l'histoire belgique.*

**) v. Reiffenberg theilt ihn mit l. c. p. 328—338.

***) Schon 1810 bedauerte der bekannte *Dacier* in seinem *Rapport historique sur les progrès de l'histoire et de la literature ancienne* Paris 4. p. 149—150., dafs die trefflichen Plane des gelehrten *Nelis* ohne Ausführung blieben! Seitdem ist nur wenig dafür geschehen.

die Erinnerung an das, seine Nationalität von Jahr zu Jahr mehr verlierende, alte Belgien den künftigen Geschlechtern zu erhalten.

Eine neue Periode begann nach dem ersten Decennium des Königreichs der Niederlande, welche die gewaltsamen Stürme des Jahres 1830 ebenso unterbrachen, wie die des sechzehnten und achtzehnten Jahrhunderts die mannichfachen Bemühungen verdienter Männer jener Zeiten. Die vielen Unterbrechungen erklären, warum so manche geschichtliche Werke über Belgien nur handschriftlich existiren, und den spätern Forschern gröfstentheils verborgen blieben.

Was nun insbesondere die Geschichte des sonst so berühmten Flanderns betrifft, so sind die seit der lezten Ausgabe der *Bibliothéque historique de la France par J. Lelong. Paris* 1771 *) unterbrochenen bibliographischen Untersuchungen vor wenigen Jahren wieder aufgenommen worden, so dafs wir hier zwey Schriften sowohl über die Geschichtschreiber, als auch zum Theil über andere Quellen der flandrischen Geschichte, anführen können; nemlich die durch eine Preisaufgabe der *Societé d'Émulation* in Cambrai veranlafsten und am 18. Aug. 1827 von ihr gekrönten Abhandlungen: *Notice sur les historiens de la Flandre par M. Charles du Rozoir, professeur d'histoire au Collége royal de Louis le Grand à Paris*, gedruckt in dem 1828 erschienenen Bande der Memoires jener Gesellschaft (p. 17—156.), und *Notice sur les historiens de la Flandre Française par M. Lebon, Conseiller de Préfecture du departement du Nord. Lille, imprimerie de Bloquel, Grande Place* (ohne Jahrzahl p.1—104. in 8°).

Zwar ist in beiden Schriften mehr auf die Geschichtschreiber der französischredenden Theile von Flandern Rücksicht genommen, und insbesondere auf *Froissard*,

*) Es ist zu vergleichen der dritte Theil dieser Ausgabe von *Feuret de Fontenette* p. 610, und p. 632. Lelongs Notizen lassen überaus viel zu wünschen übrig. Er ist ganz Compilator, zum Theil aus schlechten Quellen, wie z. B. aus *Sanderus Bibliotheca Belgica Manuscripta.*

Molinet, *Commines* u. s. w.; indessen sind alle andere doch auch erwähnt, kurz characterisirt und nach ihren Verdiensten beurtheilt. Obgleich der Abhandlung *du Rozoir's* der erste Preis zuerkannt worden, verdient die zweite ihr dennoch an die Seite gestellt zu werden: sie hat über manche Puncte, wie z. B. über das vorzüglichste Archiv Flandern's in Lille, schäzenswerthe Notizen, die man anderswo nicht findet. Zu bedauern ist, daſs die ältesten Zeiten fast gänzlich unbeachtet geblieben sind.

Ferner müssen wir hier anführen eine so eben (1832) erschienene Abhandlung des Herrn *von Reiffenberg*, aus den *Memoires de l'Academie royale des Sciences et belles lettres* besonders abgedrukt unter dem Titel: *Essai sur la statistique ancienne de la Belgique jusque vers le XIII. Siècle, première Partie, Bruxelles chez Hayez.* 1 Vol. 4⁰ von 84 Seiten.

Hier hat der Verfasser die Resultate seiner vieljährigen Forschungen über belgische Geschichte und Geographie, in wie weit sie die Statistik betreffen, und weil früher nur in geschichtlichen und geographischen Werken statistische Nachweisungen sich fanden, seine Erfahrungen über die Quellen der älteren belgischen Geschichte niedergelegt. Seine Bemerkungen über die flandrischen Geschichtswerke sind höchst lehrreich und in kritischem Geiste geschrieben *).

Indem wir nun nach diesen Angaben zur näheren Beschreibung der Quellen der Geschichte Flanderns über-

*) In Belgien hat man bis jezt keine Bibliographen der inländischen Schriftsteller, keine *Bibliotheca historica:* so daſs man also entweder aus *Langlet du Fresnoy* oder aus *Lelong* schöpfen muſs. Indeſs besizt man in einigen, mit groſser Sorgfalt ausgearbeiteten, Versteigerungs-Catalogen oft sehr befriedigende Angaben der historischen Literatur; wir nennen unter andern den Catalog von *Hermens* in Brüssel. 4 Bde. 8. 1805.; den von *Servais* in Mecheln, 1808. 1 Bd. 8. und andere, besonders wichtige, wegen der groſsen Anzahl Manuscripte über die belgische Geschichte; ferner den von *Hyc Schouther* in Gent. 1833.

gehen, bemerken wir vorerst, dafs wir uns in folgender Ordnung über dieselben äufsern werden:

I. Von der Geschichte und dem Zustande der flandrischen Archive.
II. Von Urkundensammlungen über Flandern.
III. Von den Chroniken.
IV. Von andern Geschichtswerken.

Die mitzutheilenden Angaben und Nachrichten machen keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch; was der Verfasser während dreijähriger Nachforschungen in Bibliotheken, Archiven, Büchern und durch mündliche Mittheilungen zu erfahren im Stande war, legt er hier nieder *).

§. 2. *Geschichte und gegenwärtiger Zustand der flandrischen Archive* **).

Der gelehrte Holländer *Adr. Kluit* drückt in mehreren an den Abt von Sanct Peter in Gent geschriebenen Briefen ***) seine Bewunderung über den Reichthum der Archive Flanderns aus, mit welchen die holländischen, deutschen und andere sich nicht vergleichen liefsen. Er schrieb 1776. Seitdem hat der Sturm der französischen Revolution von 1789 die meisten Sammlungen des Landes zerstreut, zerstört, oder in Verborgenheit gebracht:

*) Aehnliche Untersuchungen, wie die hier folgenden, enthält das *Programme des principales recherches à faire sur l'histoire et les Antiquités du departement du Nord, par M. A. le Glay. Cambrai, chez Hurez.* 1831. broch. von 62 Seiten 8., auch abgedruckt in den *Archives historiques et litteraires du Nord de la France et du Midi de la Belgique* T. II. p. 9. ff. Da das nördliche Frankreich, sonst ein Theil Belgiens, mit diesem seine frühere Geschichte gemein hat: so betrifft vieles, in dieser gründlichen Schrift vom französischen Flandern gesagte, auch das belgische. Wir bemerken indefs, dafs der Verfasser mehr die Geschichte von Cambray und des Hennegaus, als die der Grafschaft Flandern berücksichtigte.

**) *le Glay*, Programme §. 4. giebt weniger, als man erwartet.

***) Sie befinden sich ungedruckt im Archiv der Provinz Ostflandern zu Gent.

und dennoch müssen wir erstaunen über die Menge geschichtlicher Documente, die aus den frühesten Zeiten des Mittelalters sich in Flandern erhalten haben.

Man mufste früher dreierlei Archive unterscheiden: nemlich

1. die *gräflichen*, die Archive der Regierung,
2. die der Klöster und Kirchen, besonders der Stiftskirchen,
3. die der Städte.

Ein Theil der Klosterarchive ist gegenwärtig mit den Staatsarchiven vereint; jedoch sind einige Kirchen im Besitzé ihrer Diplome und Cartularien geblieben.

A. Von den durch die Grafen von Flandern veranstalteten Archiven in *Rüppelmonde* und in *Lille*.

Die Grafen von Flandern bewahrten in den ältesten Zeiten ihre *Chartes* in festen Schlössern oder Burgen, unter welchen die zu Lille im wallonischen und Rüppelmonde im flammändischen Flandern bald ausschliefslich dazu bestimmt wurden. Ob in denselben schon vor der Regierung des burgundischen Hauses eigene Archivisten angestellt gewesen, ob regelmäfsige Inventarien gehalten wurden, läfst sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen, ist indefs wahrscheinlich. Die Erhaltung so vieler Diplome aus dem dreizehnten Jahrhundert und die in jener Zeit veranstalteten Copialbücher oder Cartularien beweisen, dafs die Grafen für die Erhaltung dieser, ihre Rechte und Einnahmen bestätigenden, Denkmale besonders sorgsam waren. Die Herzoge von Burgund liefsen sich die Archive ganz besonders angelegen seyn, und schon 1387 durch einen gewissen *Pierre Blanchet* und durch *Thieri Gerbodon*, Secretär des Herzogs, ein genaues Inventarium der in Rüppelmonde bewahrten *Chartes, lettres patentes*, Schuldbriefe und aller geheimen Papiere ihrer Vorgänger, ausfertigen. Eine treue Abschrift desselben, aus dem 16. Jahrhundert, befindet sich noch in diesem Augen-

blick im Archiv der Provinz Ostflandern*), wohin seit 1830 die lezten Ueberreste des gräflich-flandrischen Archives von Rüpelmonde gebracht worden sind.

Da indefs schon 1385 Philipp der Kühne von Burgund, Gemahl Margaretha's von Flandern, in Lille eine allgemeine Rechenkammer (*chambre des Comptes*) zur leichtern Verwaltung der Grafschaft errichtet hatte, so wurde auch mit derselben das dortige Archiv verbunden, in welches man eine Menge Acktenstücke von andern Orten her und selbst aus Rüpelmonde brachte, namentlich die Copialbücher und andere Abschriften einzelner Acte. Auch legte man neue allgemeine Copialbücher aller, die Rechte und Einkünfte der Grafen betreffenden, Acte an, die als *Registres* aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Eroberung Flanderns durch Ludwig XIV. fortgesezt wurden. Sie sind, wo nicht alle, doch gröfstentheils erhalten. Man findet nun bis zu dieser Zeit eigene Archivare in Lille, so wie in Rüpelmonde. Es wurden dazu stets wohlunterrichtete Männer gewählt**).

Das Archiv von Rüpelmonde stand eine Zeit lang unter der Aufsicht des berühmten *Viglius*, dessen Nachfolger 1552 ein neues Inventarium ausfertigte. Nach dem Ausbruche der Unruhen von 1566 wurden die Documente nach Gent gebracht, und dort eine Zeit lang auf dem Beffroi-Thurme und im Rathhause, dann aber in der von Carl V. angelegten Festung aufbewahrt. Herzog von Alba liefs ein neues Inventarium machen, von welchem eine

*) Der verstorbene Archivar *de Bast*, hinterliefs darüber folgende kurze Notiz: das Invent. füllt 360 Blätter; die Diplome waren in 159 *Layettes*, deren jede mit besonderen Zeichen versehen war. Im Jahr 1679 waren nur noch 1662 Diplome vorhanden, und 5 Layettes Schuldbriefe; 1248 wurden als vermifst angegeben. Viele derselben kamen in's Archiv nach Lille.

**) Die Namen derselben sind in einem Memoire des lezten Archivars zu Lille verzeichnet, von welchem unten die Rede seyn wird.

Copie auf dem belgischen *Reichsarchiv* in Brüssel sich befindet, ein Band in Folio, betitelt: *Copie de l'inventaire des Chartes de Flandre fait par le commandement de son Excellence le Duc d'Alva, Gouverneur etc. en l'année quinze cent et soixante neuf. Stil. Brabantiae.*

Andere Inventarien sind vom Jahr 1600 und 1679; in diesem sind eine Menge seit dem Abzug Ludwigs XIV. fehlender Stücke angemerkt. Es findet sich in den genannten Archiven von Gent und Brüssel unter dem Titel: *Inventaire des chartes, titres et documens trouvés en la Trésorerie des Chartes des Flandres au nouveau chateau de Gand après l'évacuation de la dite ville par les armées de France l'an* 1679. I. Vol. Fol. Die Brüsseler Copie hat 840 Seiten. Gent besizt das Original; es ist nur eine Abschrift des ältesten Inventars, in dem man bei jedem Stücke ein T (*Trouvé*) oder ein ø anmerkte, je nachdem man es fand oder vermifste. Dafs sie nach Lille gebracht worden waren, wird sogleich gesagt werden. Im Jahr 1770 tauschte die französische Regierung mit der österreichischen mehrere Actenstücke aus: von den abgegebenen Stücken wurden Copieen zurückgelassen, und über die abgegebenen sowohl als die zurückbehaltenen, die Belgien interessirten, Inventarien gemacht *).

Seit der französischen Revolution wurden die Reste dieses Archivs, etwa 2000 Stücke aller Art, ins Gebäude des Tribunals erster Instanz in Gent gebracht. *Die-*

*) Die von der französischen Regierung zurückgegebenen Stücke, so wie die Abschriften der behaltenen, die Flandern und Belgien überhaupt betreffen, ferner Inventarien der Cartulare u. s. w. wurden in das Reichsarchiv nach Brüssel gebracht, die Originalien aber beym Herannahen der französischen Truppen im Jahr 1792 nach Wien geflüchtet, wo sie noch sind. Die Inventarien und die Abschriften finden sich noch in Brüssel, wo wir sie sahen. Vergl. *Gachard Notice des Archives de la Belgique* pag. 35. Von Gent giengen 85 nach Frankreich, wovon *Dieriex Memoires sur la ville de Gand* T. 2. p. 517. das Verzeichnifs mittheilt.

rick sagt in seinem in der Note angeführten Werke pag. 518—520.; *Je vis en* 1812 *les Chartes restantes dans un appartement du tribunal civil: elles étoient dans un état pitoyable servant de pature aux rats, aux sourris et aux mites* *). Erst im Jahr 1830 wurden sie von da in das Local des Staatsarchivs der Provinz Ostflandern gebracht, wo sie seit dem Jan. 1832 der Verfasser mit dem durch die Cholera im Sept. hinweggerafften Archivisten *de Bast* alle einzeln durchging, und provisorisch nach gewissen Rubriken ordnete. **).

Als Mitglied der von der Provincialregierung ernannten Commission für die Archive führt der Verf. nun mit seinen Collegen und dem neuen Archivisten, Hrn. Dct. *Serrure*, darüber die Aufsicht. Ein neues Inventarium soll alsbald davon ausgefertigt werden.

Unter den flandrischen Geschichtschreibern hatten nur wenige Zugang zu dem Archiv von Rüppelmonde: wir nennen unter ihnen *Wielant*, der gegen 1500, und *Vredius*, der gegen 1650 lebte. *Kluit* sah dasselbe nicht, führt aber öfter *de Grypskerke, Descript. Zel.* (z. B. S. 429. in seiner *histor. Critica Commentat. Hollandiae* Tom. II. P. I. p. 429. Not. 1.) an; dieser hatte es gesehen. Vor 1812 begannen zwei Genter, die Herren *Wallez* und *Hellebaut*, ein Inventarium der *Chartes de Rüppelmonde*, auf welches der Genter Canonicus *de Bast* in mehreren seiner Werke sich öfters beruft ***).

Über die Geschichte des gräflich-flandrischen Archi-

---

*) Sie tragen noch Spuren davon: viele sollen auch zum Feueranmachen verbraucht worden seyn.

**) Der Verf. entdeckte im Sommer 1832 in einem Schranke des Parquets des Staatsprocurators in Gent noch etwa 30 Diplome, die zu diesem Archiv gehörten, und jezt mit den übrigen vereint sind.

***) Z. B. in seinen *Recueil des Antiquites romaines et gaulaises trouvées dans la Flandre* pag. 459—461. (hier befindet sich eine Notiz über das Schicksal dieses Archives); ferner in seiner *Institution des Communes.* — Mehr von diesem *de Bast*, im §. über die Quellen und die Litteratur der Geschichte von Gent.

ves in Lille sind wir gleichfalls im Stande, genauere Aufschlüsse zu geben. Wir verdanken sie theils der Vorrede zu dem vortrefflichen Inventar desselben, theils Herrn *Lebon's Notice des historiens de la Flandre Française* (p. 85—89.).

Es wurde dem Archiv der *Chambre des Comptes*, nach der Eroberung des Landes durch Ludwig XIV. (1667), das doppelte Glück zu Theil: erstlich, einer Reihe von gelehrten Männern, alle Nachkömmlinge eines in der juristischen Literatur ganz besonders bekannten Schriftstellers, über anderthalbhundert Jahre anvertraut gewesen zu seyn; dann: dafs es nicht ein Opfer der Revolutionswuth von 1793 wurde. Ein Enkel unseres bekannten *Dionysius Gothofredus* war der erste von Ludwig XIV. ernannte Archivist; und seine Descendenten folgten ihm im Amte bis zum J. 1819. Der alte *Denis Godefroi* (so hiefs er bekanntlich) hatte neben *Jaques* noch mehrere Söhne, unter diesen *Theodore Godefroi*, Historiograph von Frankreich. Dessen Sohn *Denis*, geboren 1615, starb als Archivist in Lille 1680; er ist durch seine Schriften bekannt; sein Sohn, *Jean Godefroi*, als *directeur de la Chambre des Comptes et procureur du Roi*, hatte, wie sein Vater, die Aufsicht über die Archive; ihm folgte 1732 ein Sohn, *Achille*, und diesem, erst 19 Jahre alt, *Denis Jos. Godefroi* im J. 1759. Dieser war es, der die von seinen Vorvätern begonnenen Arbeiten über die ihnen anvertrauten literarischen Schätze auf eine musterhafte Weise vollendete, nemlich durch eine vollständige, nach einfachen Grundsätzen ausgeführte Classification der Documente, und in jeder Rücksicht vortreffliche Inventarien, die sehr oft wörtliche Übersetzungen der, auch noch so weitläufigen, Diplome enthalten. In diesen mehrere Folianten bildenden Verzeichnissen sind nicht blos die *Chartes* beschrieben und genau bezeichnet, sondern zugleich angegeben, ob und wo dieselben abgedruckt sind.

Ausser dem Archiv zu Lille ordnete er noch das der Grafschaft Artois in Arras, ferner die der Grafschaften im *Henegau* und *Namur*. Er ist es, welcher zwischen 1770 und 1780 dem gelehrten *Klait*, *Fischer* und

andern die Menge beglaubigter Abschriften von Diplomen ausfertigte, welche bei ihnen zum erstenmale gedruckt sind. Diefs Archiv ist jezt im alten Lombard (*rue du Lombard*) in Lille noch geordnet, wie es zur Zeit des lezten *Godefroi* war, so dafs man nach dem Inventarium jedes Diplom sogleich erhalten kann *). Die Bestandtheile desselben, in so weit sie uns hier interessiren, sind folgende:

1) Eine Menge Originalurkunden, alte Abschriften nach chronologischer Ordnung, in langen, mit den Jahrzahlen bezeichneten, hölzernen Kästen und darinnen mit Papier umwickelten Bündeln geordnet, vom achten bis zum fünfzehnten Jahrhundert.

2) Zwölf alte Cartularien oder Copialbücher, meistens auf Pergament geschrieben, nemlich 4 für das Henegau, 2 für Artois, 1 für Namur, 4 für Flandern, 1 fünftes gleichfalls für Flandern, genannt *le Cartulaire rouge.*

3) Noch andere Cartularien, darunter *le Cartulaire de Gand, le Cartulaire Imperial,* und *le Cartulaire Flammand,* leztes nur flammändische Actenstücke enthaltend aus dem 14. Jahrhundert **).

4) Viele Bände *Registres* seit 1335.

In den 12 ersten Cartularien sind etwa 3500 Urkunden ohne Ordnung abgeschrieben, die *Godefroi* in jedem numerirt hat, so dafs sie alle in dem genannten Inventarium mit den Originalurkunden und den einzelnen Abschriften aufgeführt und analysirt sind. Da der Verf. das *Cartulaire de Gand* und das *C. imperial* ***) nicht auffinden konnte, so standen ihm nur die 4 *Cartulaires de Flan-*

*) Der Verfasser arbeitete auf dem Archiv im Monat September 1832 eine Woche lang. Es war damals nach dem Abgange des Hrn. *Rappie* kein neuer Archivist ernannt.

**) Mehrere dieser Cartularien waren indefs nicht zu finden.

***) Nach den Verzeichnissen enthält ersteres die Abschriften der Gent betreffenden Urkunden von 1296 bis 1428.; das andere die der Diplome der deutschen Kaiser von 1220—1300.; sie betreffen Reichsflandern und die Handelsprivilegien der flandrischen Kaufleute in Deutschland.

dres und das *Cartulaire ronge* zu Diensten. Hier eine kurze Notiz derselben. Sie sind dem Äufsern nach in sehr schlechtem Zustande, eines sogar im Innern, nemlich das dritte, das, auf Baumwollenpapier geschrieben*), sich aufzulösen im Begriffe ist; und doch enthält gerade dieses die seltensten Urkunden, z. B. die über die Stadt Dam.

Das erste *Cart. de Flandres*, am besten erhalten, hat 632 Urkunden, die älteste von 1064., die jüngste von 1316.; das zweite 671, von 819 bis 1336. Das dritte 270, von 1110 bis 1301. Das vierte 266, von 1085 bis 1294. Das von seiner rothen Decke so genannte *Cartulaire rouge* hat 104 Urkunden von 1187 bis 1287; sie beziehen sich fast alle auf Aldenarde und die dortigen Gegenden.

Das genannte Inventarium bildet mehrere sehr schön geschriebene Folianten**), wovon 3 Abschriften vorhanden sind. Der dritte Band war, als der Verfasser das Archiv besuchte, aller Mühe ungeachtet, nicht aufzufinden: er scheint seit längerer Zeit zu fehlen***).

Es sollen von allen Urkunden Abschriften in 183 Bänden in der königlichen Bibliothek zu Paris sich befinden †).

Im Anfang dieses Jahrhunderts liefs ein Graf *de Saint Genois* (*de Grandbeuq*), der seiner Liebhaberei für genealogische Studien ein bedeutendes Vermögen opferte, die Godofredischen Inventarien des Archives der Rechenkammer in Lille bis zum Jahr 1300 fast von Wort zu Wort,

---

*) Die andern sind von Pergament.

**) Im ganzen sind sieben Bände da: fünf über die Cartularien und Originalien bis 1307, die beiden andern bis 1500.

***) Er hat gegenwärtig ein herrlich geschriebenes Exemplar der vier Bände des Inventariums von *Godefroi*, schön gebunden, zu seinen Diensten, welches ihm Hr. *Barrois* aus Lille, bekannt durch seine Liebe für geschichtliche Studien über sein Vaterland, zu benuzen erlaubte.

†) Nach v. *Reiffenberg's Notice sur les Archives de Louvain* und den *Archives historiques du Nord de la France* T. 2. p. 23. Die Abschriften sollen aber sehr nachläfsig gemacht seyn.

indefs sehr oft mit Abkürzungen, und wie es scheint in Geheim, abdrucken, als zweite Abtheilung einer ähnlichen Arbeit über die Archive des Henegau's *). Der vollständige Titel des Werkes ist folgender:

Monumens anciens essentiellement utiles à la France, aux provinces de Hainaut, Flandre, Brabant, Namur, Artois, Liége, Hollande, Zélande, Frise, Cologne et autres pays limitrophes de l'Empire, recueillés par Joseph de Saint Genois, Chambellan de S. Maj. l'Empereur d'Allemagne. Ouvrage par Souscription annoncé en 1782.

Die erste Abtheilung von 462 Seiten in Fol. wurde bey *Saillant* in Paris gedruckt: die zweite S. 463 bis 1071 in Lille bei *Leonard Danel* (gegen 1804).

Dieser Theil geht vorzüglich Flandern an, und ist daher in gegenwärtigem Werke sehr fleifsig benüzt; er enthält auch das *Inventaire des Archives de Namur* (S. 1000.) (jezt auf dem Reichsarchiv in Brüssel) und noch einige minder bedeutende Verzeichnisse.

Da Graf *Saint Genois* die Druckkosten nicht ganz zahlte, so behielt der Drucker Danel in Lille den gröfsten Theil der Exemplare, die er nach und nach als Maculatur verkaufte; im Jahr 1832 besafs er davon nichts mehr. Ein gleiches Schicksal hatten die in Brüssel (1806) gedruckten Cahiers eines Vol. II., die alphabetischgeordnete genealogische Verzeichnisse enthalten **). Er liefs indefs zu den zwei Abtheilungen des ersten Bandes ein sehr vollständiges Register drucken, das gleichfalls Godefroi zum Verfasser hat.

Dafs die *Monumens Anciens* ein sehr seltenes Werk sind, kann man sich leicht vorstellen. Der Verfasser sah nur *ein* vollständiges Exemplar, in der Stadtbibliothek zu Brügge. Glücklicher Weise ist der erste Band im Besitze des Archivs von Ostflandern, aus welchem er be-

---

*) S. *Genois* begann sehr jung diese Arbeit 1776. Der Prospectus ist von 1780. Ein späterer noch 1804 ohne Jahrzahl.

**) Es ist ihnen eine fastidiöse Erzählung eines Processes des Grafen angehängt, der ihn um sein Vermögen gebracht haben soll.

nützt werden konnte *). Früher ist dieses besonders von Herrn *Raepsaet* (in seiner *Analyse historique des droits des Belges et Gaulois. Gand* 1824—1826. 3 Vol. 8.) geschehen. Da in Lille das Werk des Hrn. v. S. *Genois* so gut wie unbekannt ist, so war es dem Verf. nicht möglich, es mit den Godefroischen Inventarien zu vergleichen: er ist daher nicht sicher, ob alle in jenen analysirte Urkunden bei ihm abgedruckt sind; einzelne, von denen er Abschriften besafs, waren ganz gleichlautend, und nach der Versicherung mehrerer flandrischer Geschichtforscher soll der zweite Band der *Monumens Anciens* nichts als jene Inventarien enthalten *)!

B. Von den Kloster- und Stiftsarchiven in Flandern.

Dafs die reichen Klöster, Abteyen und Stifter Flanderns stets auf die Erhaltung ihrer Urkunden bedacht gewesen, ist bekannt. Waren doch diese im Mittelalter die einzige Stütze ihrer Rechte. Wir fanden allenthalben Beweise der grofsen Sorgfalt der geistlichen Corporationen für diesen Theil ihrer Kleinodien. Schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts liefsen sie nicht blos Inventarien, zum Theil auf Pergamentrollen geschrieben, veranstalten, sondern auch Cartularien in grofser

*) So oft wir *Saint Genois* anführen, ist sein oben genanntes Werk gemeint.

**) Zu den gräflichen Archiven kann man auch das des ehemaligen Conseil de Flandre, d. h. des allgemeinen Appellationsgerichtes von Flandern, das seit 1419, jedoch mit Unterbrechungen, in Gent seinen Sitz hatte, rechnen. Es enthält aber keine Documente, die über das fünfzehnte Jahrhundert hinaufgehen. Indessen sind die noch unversehrten Register der gefällten Urtheile sehr lehrreich, namentlich für die Kenntnifs des alten Criminalrechts, und sind dafür auch von Hrn. *Connart* in seinen *Bydraegen tot oudsle Strafregt van den Nederlanden* benützt. Ueberdiess findet sich in diesem jezt im Gebäude des Tribunals erster Instanz aufbewahrten Archiv eine Sammlung von etwa hundert Bänden gesammelter, theils gedruckter, theils ungedruckter, Memoires, Facta, Deductionen u. s. w., die über viele Puncte Aufschlüsse geben.

Zahl, d. h. theils allgemeine, theils spezielle, z. B. über ihre Besitzungen in einzelnen Gegenden; ferner Lehenbücher, Zinsbücher u. dgl. Die Einrichtungen der Cartularien ist meistens systematisch; alle gleichartige Gegenstände betreffende Urkunden sind unter derselben Rubrik abgeschrieben, z. B. *Privilegia Pontificum, Regum Franciae, Imperatorum, Comitum Flandriae,* dann die *Chartae* über jede ihrer verschiedenen Besitzungen zusammen. Auch sind die Originalien nach solchen Rubriken in eigenen Kasten oder Laden (*Layettes* genannt) vertheilt und darnach in den Inventarien eingetragen gewesen, so dafs sie an dem Buchstaben und der Nummer der *Layette* zu erkennen, und schnell zu finden waren.

Im eigentlichen Flandern hat jedoch der Verf. keine älteren Cartularien, als aus dem dreizehnten Jahrhundert, gesehen. Eines, jezt auf dem Reichsarchiv in Brüssel aufbewahrt, aus dem zwölften Jahrhundert, gehörte ehemals dem St. Martinsstift in Tournay. Die Benedictinerabtey von St. Bertin besafs eines aus dem zehnten Jahrhundert; nemlich das Cartularium von Folquin, das *Breguigny* in seinem trefflichen Werke: *Epistolae et Diplomata* T. I. in den so lehrreichen Prolegomena beschrieben hat.

Was Originalurkunden betrifft, so ist die älteste, die der Verf. zu Gesicht bekam, vom Jahr 744.; sie stammt aus der Priorey des Klosters von St. Bertin, in dem Städtchen *Poperinghen* bei Ypern, und ist bisher nur zum Theil gedruckt: sie verdiente aber ganz bekannt gemacht zu werden, und folgt daher im diplomatischen Theile des Buches (N. II.). Nach ihr sind die ältesten *Diplomata inedita:* zwei *Praestariae,* gemacht vom bekannten *Eginhard,* 829 u. 840.

Nur zwei Klöster in Flandern reichen mit ihren Archiven in sehr alte Zeiten hinauf, nemlich die Abtey von St. Peter und die von St. Bavo *) in Gent: jenes im frühen Mittelalter *Coenobium blandiniense,* dieses *Coenobium gandense* genannt; die Schelde trennte die Gebiete der

*) Das beste Inventarium dieses Archives wurde unter der Anleitung von *Viglius,* bekanntlich Probst von St. Bavo, durch

zwei Klöster, so dafs das erste im Königreiche Frankreich, diefs auf deutschem Reichsboden lag.

Aus den Archiven beider ist im gegenwärtigen Werke eine Menge von Urkunden benüzt, und viele sind mitgetheilt worden. Daher schon jezt ein Wort über diese Archive.

Als Flandern 1794 Frankreich einverleibt wurde, nahm die republikanische Regierung mit dem Gesammtvermögen aller Klöster und Stifter auch alle Archive und Bibliotheken in Beschlag. Indefs zeitig von der Gefahr benachrichtigt, brachten viele Mönche die Documente, Handschriften u. s. w. auf die Seite: man flüchtete sie zum Theil nach Holland und Deutschland, und zwar so, dafs manche noch jezt nicht zurück sind. Der zulezt lebende Mönch sollte über den geheimnifsvollen Schatz wachen. Daher erhielt die Regierung nicht alle diese Archive, wie z. B. nicht die von *Einham*, *Tronchiennes* bei Gent, *Eekhaut* bei Brügge und der Abtey der *Dünen* in dieser Stadt*). Nur die späteren Papiere wurden gefunden. Andere sind indefs vollständig in die Hände der Regierung gefallen und unter diesen denn auch die erwähnten Archive der beiden Genter Abteyen. Das von St. Peter, aus welchem *Kluit* so viele Urkunden mittheilte, ist so vollständig, wie es vor der Aufhebung des Klosters war**);

einem Canonicus *Cornelius Sfolders* verfertigt im Jahr 1564 f. Es ist wohlerhalten im Provincial-Archiv von Ostflandern. Man bediente sich indefs späterer Inventarien, wovon ein sehr gutes abgekürztes im bischöflichen Archive zu Gent aufbewahrt wird, dessen Mittheilung wir der zuvorkommenden Gefälligkeit des Hrn. Abbé *Raepsaet* (Sohn des bekannten Schriftstellers) verdanken. Er ist es, der diefs Archiv so trefflich geordnet hat.

*) Die Urkunden und Cartularien der Abtey Eekhaut hat der lezte Mönch *Tijdgat* zu Brügge im Besitze, und er zeigt sie niemand; die der Abtey der Dünen besass der lezte Mönch *Nicolaeys*, der sie dem Verfasser zur Einsicht vorlegte. Er starb März 1833.

**) Die älteren Urkunden, die schon von 936 an sehr zahlreich sind, waren und sind noch in Kästchen von Mahagoniholz aufbewahrt.

das von St. Bavo aber in drei Orten vertheilt, nemlich in der jetzigen Hauptkirche St. Bavo in Gent, im Pallaste des Bischofs und im Provincialarchiv von Ostflandern *). Ueberhaupt wurden alle Kloster-Archive von der französischen Regierung mit den der Departements vereint: weshalb sie nun in dem Archiv der Provinz Ostflandern in Gent, und in dem der Provinz Westflandern zu Brügge aufbewahrt werden **). — Im zweiten Buche unseres Werkes, wo wir einen Umriss der kirchlichen Verhältnisse Flanderns im Mittelalter geben, werden wir bei der Anführung jedes einzelnen Klosters oder Stiftes Kunde von den Schicksalen seines Archives ertheilen, in wieweit wir uns darüber Auskunft zu verschaffen wussten. Hier bemerken wir nur noch, dass das oben angeführte Archiv der St. Bertinischen Priorey in Poperinghen ein eigenes Schicksal hatte: ein Bäckerknecht verkaufte in Gent die sämmtlichen, sehr alten Diplome einem Buchdrucker; bei diesem sah sie ein Alterthumsfreund, als sie eben zu Bücherdecken zerschnitten wurden, und rettete, was noch zu retten war; gegenwärtig besizt einiges davon der Hr. Universitäts-Bibliothecar *Lammens* in Gent, ein anderer Theil wurde am 24. Jänner 1833 öffentlich versteigert, und von der Provincialregierung von Ostflandern durch den Verfasser für ihr Archiv erstanden ***). Das oben genannte älteste Diplom von 744 gehörte zulezt dem Herrn

*) Es ist die Einleitung getroffen, dass alle bischöflichen Documente dem Hrn. Bischof von Gent, die Spiritualia der Kirche, und alle übrigen Diplomate dem Landesarchiv zurück gegeben werden. — Im Archiv der Kirche von St. Bavo befinden sich die ältesten Documente und namentlich wohl erhalten das Diplom von Ludwig dem Frommen von 819, das bei *Miraeus* T. I. p. 18—19. abgedruckt ist, ferner die andern Diplome von Carl d. Kahlen, Otto I., Otto II., Heinrich II. u. s. w.

**) Auf dem Departements-Archiv von Lille sind die Archive von St. Peter in Lille, Marchiennes, Cysoing u. a., aber nicht geordnet.

***) Freilich um eine bedeutende Summe: die kleine Sammlung kostet gegen 1000 Franken.

Archivisten *de Bast* und wurde von seiner Wittwe dem Archiv von Ostflandern verkauft. Der Verfasser ist der erste, der diese Sammlung von Diplomen, so weit sie noch vorhanden ist, benuzte; er erkannte die Stücke aus vielen Belegstellen, die *Ducange* aus dem *Tabularium Sancti Bertini* mittheilte. Möchte es ihm gelingen, die jezt in vier verschiedenen Händen zerstreuten Urkunden wieder in einem öffentlichen Dépot zu vereinen!

Einige Stiftsarchive werden noch in Kirchen aufbewahrt, und darunter das von St. *Donas* in Brügge. Es befindet sich in der Kirche von St. Salvator allda, und zwar eingemauert *).

C. Von den Archiven der Städte, Chatellenieen und Landesregierungen.

Vor der Umgestaltung Flanderns durch die französische Regierung hatte jede Stadt und jeder Regierungsdistrict ein Archiv. Die lezten, nemlich die Archive der Chatellenieen und Lande, z. B. Allost, Waes u. s. w., gehen nicht sehr weit zurück, so dafs man selten Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts allda findet. Jezt sind die meisten dieser Sammlungen auf den Provincialarchiven; viele sind indefs nirgends aufzufinden, da die französische Regierung oft die Transportkosten nicht bezahlen wollte.

Dagegen sind die meisten Stadtarchive von Flandern, wenn auch nicht *wohl*, doch wenigstens *noch* erhalten. Sie wurden in früheren Zeiten als das Palladium der städtischen Freiheiten auf eine für uns fast unbegreifliche Weise bewahrt, nemlich meistens in einem *eisernen Koffer* mit drei Schlössern versehen, wozu jeder Schlüssel einem andern Manne anvertraut war, in gewölbten Zimmern auf dem Thurme des städtischen Beffroi. Noch sind diese Zimmer auf den Thürmen, z. B. in Gent und Brügge, zu sehen; noch existiren die Koffer, und zwar steht der in Brügge noch an

*) Sehr wichtig sind auch die Archive der Hospitäler: sie gehen zum Theil bis 1180 zurück, und sind fast alle wohl erhalten.

demselben Platze, wo er vor fünf Jahrhunderten gewesen; doch nur ein Theil der Chartes ist darin. Da früher die Thürme von Holz waren, gingen sie oft und dann mit ihnen die Archive im Rauch auf: so das Genter 1180 und das Brügger hundert Jahre später. Ja selbst nachher verbrannten noch oft die Diplome, wie z. B. die der Stadt *Dam*, weſshalb nur wenige bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts zurückgehende Stadtarchive vorhanden sind. Ein solches besizt indeſs die Stadt Ypern, deren älteste Urkunde von 1110 in gegenwärtigem Werke zum erstenmale abgedruckt werden wird.

Der Verfasser bereiste alle flandrische Städte, wo er sich einige Ausbeute versprach; andere werden noch besucht werden für die diplomatische Ausstattung des zweiten Theiles des Buches u. s. w. Bis jezt sind die Archive von Gent, Brügge, Ypern, Audenarde, Allost, Dendermonde, Dam, Thourrout, Ostende, Nieuport und Furnes, ja sogar des nunmehrigen Dorfes Lo bei Dixmude, das schon sehr früh eine Gemeindeverfassung als Stadt hatte, alle untersucht. Oft fand er gar nichts altes mehr, wie in Allost und Thourrout; oft nur Cartularien, wie in Ostende und Termonde; dagegen in andern Städten Originalien in groſser Zahl und viele zum Theil prachtvoll geschriebene Copialbücher. Die Herzoge von Burgund hatten die Verfertigung solcher Bücher überall befohlen, ja selbst die Namen derselben nach der Decke oder dem Einbande veranlaſst; daher die Bücher *„mit dem Haar“* (*het Boek med den Haire*): das *rothe, gelbe, weiſse, grüne, schwarze*, ja selbst das *rauhe* (*raeve*) Buch!

Da wir bei jeder Stadt die Quellen ihrer Geschichte angeben, so wird allda auch jedesmal das örtliche Archiv mit seinen Originalurkunden und den Cartularien beschrieben werden *).

Der Verfasser fand leider die meisten Archive dieser Art in groſser Unordnung. Nur zwei waren in sehr lobenswerthem Zustande, nemlich das von Ypern, dem seit

*) Sehr ausführlich wird daher im dritten Buch, Capitel 1. 2. 5. von den Stadtarchiven von Gent, Brügge und Ypern gehandelt.

30 Jahren ein trefflicher Mann, Hr. *Lambin*, vorsteht, und *Nieuport*, wo früher *de Brauwer*, und seit 1826 ein Stadtsecretär das Archiv ordnete. Unter der königlich-niederländischen Regierung hatte man angefangen, sich ernstlich mit den Archiven zu befassen, besonders nach der Reise des Hrn. Reichsarchivisten *Dejonghe* aus dem Haag.

Es ist für den Verfasser dieses Buches erfreulich, hier sagen zu können, dafs seine eigenen Reisen und Besuche der Archive an einigen Orten das Ordnen derselben zur Folge hatten, wie z. B. in Gent, wo eine Menge Originalurkunden seit der französischen Revolution dem Staube und dem Regen ausgesezt lagen *).

§. 3. *Gedruckte Sammlungen flandrischer Urkunden.*

Es ist bekannt, dafs Belgien eine bedeutende Sammlung gedruckter Urkunden besizt, die gewöhnlich unter dem Titel von *Miraei Opera diplomatica*, oder schlechtweg, als *Miraeus* angeführt wird. Als das Hauptwerk dieser Art, auch für Flandern, stellen wir dieselben hier voran, und werden, wenn wir über ihren Werth für unsere Untersuchungen gesprochen, von den früheren oder späteren Werken ähnlicher Art handeln.

Man hatte früher nur selten Zugang zu den Archiven Belgiens, daher konnte auch *Aubert le Mire*, mehr unter seinem lateinischen Namen bekannt (geb. 1573, gest. 1640), seine Sammlungen nur nach und nach erscheinen lassen: nemlich 1624 seinen *Codex Donation. piar.*, 1627 seine *Diplomat. Belgicor.* Libri II., 1629 die *Donat. Belg.* Libri II. und 1630 die *Notitia Ecclesiar. Belgii.* Die beiden ersten Sammlungen, zusammen 766 Seiten in 4., erschienen sehr schlecht gedruckt in Brüssel, die andern von 1280 Seiten 4. in Antwerpen. Nur diese Diplomensammlungen sind von dem dazu noch überaus fruchtbaren, etwas leichtfertig arbeitenden, Schriftsteller veranstal-

*) Gerne hätte der Verf. Archive von ehemaligen flandrischen Dynasten, z. B. das des Hrn. *Vilain* XIIII., besucht; bis jezt konnte er sich dazu keinen Eingang verschaffen.

tet *). Beinahe ein Jahrhundert verging, ehe man sie in *einem* Werke und in einer bessern Form wieder abdrucken liefs, nemlich in Brüssel bei *Franz. Foppens* 1723 in Folio; sein Sohn, *Jos. Fr. Foppens*, damals in Löwen, dann in Brügge, zuletzt in Mecheln Canonicus, ein um das Studium der belgischen Geschichte verdienter Mann, besorgte die Ausgabe, der er einen zweiten ebenso reichen Band als *Auctuarium* oder *Supplementum* beigab, in fortlaufender Seitenzahl mit dem ersten (nemlich 1362 Pag. ohne den chronologischen und topographischen Index). Es ist zu bedauern, dafs nicht selten Druckfehler nöthigen, zu den von *Miraeus* selbst veranstalteten Ausgaben zurück zu gehen. Das *Auctuarium* ist in drei Theile getheilt, worin, wie bei *Miraeus* selbst, jedesmal die Urkunden in chronologischer Ordnung abgedruckt sind. Ein dritter Band als *Belgicor. Diplomat. nova Collectio*, auf gleiche Weise eingerichtet, erschien 1734, und ein vierter, worin die Urkunden unter vier verschiedenen Rubriken vertheilt, gleichfalls chronologisch geordnet sind, folgte 1748 **) nach. — Die Arbeiten der Benedictiner und der deutschen Gelehrten dienten *Foppens* als Muster; der Beifall, den das Werk fand, und die von allen Seiten ihm gewordene Unterstützung, gaben ihm den Muth, die Sammlung, welche seitdem europäisch geworden ist, zu vollenden.

Die Klosterarchive beförderten sein Unternehmen; ja selbst die Archivisten *Godefroi* in Lille (nach der Vorrede zum Tom III.). Da er indefs nicht eignen Zugang zu den Archiven hatte, und daher meist nur die ihm zugesandten Copieen abdrucken liefs, so kann man sich nicht sehr auf die diplomatische Genauigkeit verlassen ***). Auch ging

*) Man vergleiche über ihn *Foppens Bibliotheca Belgica* T. I. pag. 107. *Paquot Mémoires* ed. in Folio. T. I. pag. 37—39. Niceron. T. 7.

**) Bei *Foppens* Bruder *Peter Foppens* in Brüssel.

***) Man kann sich von *Foppens* Treue oder Untreue sehr gut aus Kluit überzeugen. Der Verf. that es auch oft durch Vergleichung der Originalien und fand mehrmals unverzeihliche Verstümmlungen.

er in den lezteren Bänden sehr weit herunter, indem er Acte bis zum Jahr 1745 aufnahm. Kurze Anmerkungen erleichtern das Verstehen mancher örtlicher Einzelnheiten; die von *Miraeus* selbst geschriebenen sind sehr lehrreich und auch in gröfserer Zahl.

Man sollte daher die Sammlung nicht unter dem Namen von *Miraeus*, sondern unter dem von *Foppens* anführen. Da man aber an den ersteren gewöhnt ist, so bezeichnen auch *wir* das Werk fast immer unter dem ersten Namen, jedoch hie und da wohl auch unter dem zweiten. Es ist also jedesmal die *Foppens*'sche Sammlung damit gemeint.

Flandern anbelangend, enthält *Foppens* eine Masse von Urkunden über dasselbe: sie reichen bis in die ältesten Zeiten hinauf. Zwischen ächten und unächten wird nicht unterschieden *); allein bei weitem die Mehrzahl derselben betrifft nur die Bisthümer, Abteyen, Klöster, Stifter und frommen Stiftungen des Landes. Nur einige wenige beziehen sich auf Städte und Landestheile, oder auf die politische Geschichte von Flandern, und rein weltliche Herrschaften. Selbst was die Klöster angeht, ist oft nicht der hundertste Theil ihrer Diplome abgedruckt; wir finden fast immer nur die Urkunden, welche Immunitäten, Schenkungen enthalten und vortheilhafte Verhältnisse derselben bestimmen; über die Hälfte derselben sind rein geistlichen Inhalts. Man kann also sagen: dafs sowohl Flandern, als Belgien überhaupt keine *reiche* Urkundensammlung besizt, so umfangreich und sonst bedeutend die *Foppens*'sche auch ist. Wir haben es für überflüssig gehalten, alle unsere Grafschaft betreffenden Diplome in derselben zu zählen und zu classificiren. *Georgisch* führt die, in den drei ersten Bänden enthaltenen, in seinem chronologischen Inventarium auf; da aber der 4te Band erst nach der Vollendung seines Werkes erschien, so sind die in demselben abgedruckten Diplomata weniger bekannt. Selbst der Verf. schrieb mehrmals

*) Wir müssen jedoch bemerken, dafs einige Blätter in *Miraeus* umgedruckt, aber nicht in allen Exemplaren eingerückt worden sind.

Urkunden in den flandrischen Archiven ab, die er nachher in diesem Bande wieder fand *).

Um die Zeit, als *Miraeus* seine Sammlungen herausgab, erschienen noch bei andern Schriftstellern einzelne zerstreute flandrische Urkunden in gröfserer oder geringerer Anzahl: nemlich bei den nachher zu nennenden flandrischen Geschichtschreibern und Statistikern *Grammaye*, *Sanderus*, *Vredius*, *Lindanus*, und in den genealogischen Werken hoher Familien des Landes von *Andrée Duchesne*. *Grammaye* hat wenig Urkunden, giebt sie aber genau, ebenso *Lindanus*, in seinem Werke über Dendermonde; die Zahl der Diplome in diesem leztern ist nicht unbedeutend, auch ihr Inhalt höchst wichtig; es sind meistens Stadt- und Dorfrechte, und zwar die ersten, die in Flandern aus dem dreizehnten Jahrhundert gedruckt worden sind. Auch *Vredius* giebt sehr wichtige, jedesmal diplomatisch genau abgedruckte Urkunden, unter welchen das unter dem Namen Keurbrief bekannte Landrecht der Chatelenie von Brügge von der höchsten Wichtigkeit ist. Sein Commentar darüber verdient gleichfalls einer besonderen Erwähnung. *Sanderus* giebt leider eine Menge Diplome absichtlich verstümmelt, wie z. B. in seinem *Gaudavum*, die das dortige Benedictiner-Kloster von St. Peter betreffenden; man liest nur den Anfang und das Ende, der eigentliche Inhalt fehlt. Indefs hat doch auch er viele genau abgedruckte Diplome **), und zum Theil solche, die sonst nirgends vorkommen.

Es ist bekannt, dafs der Vater der französischen Historiographie mehrere diplomatisch-genealogische Werke berühmter Familien bearbeitet hat; unter diesen Werken sind hier besonders zu nennen: die *Histoire Gé-*

*) Auch giebt *Foppens* in den zwei leztern Bänden manche Urkunde vollständig, die *Miraeus* nur verstümmelt hatte abdrucken lassen.

**) Gewöhnlich giebt er die bey *Grammaye* abgedruckten Urkunden wieder.

néalogique des Maisons de Guines, d'Ardres, de Gand *), *d'Allost, de Coucy etc. Paris* 1631. (1 Vol. Fol. von 455 *pag.* und *Preuves* 687), die *Histoire Généalogique des Maison de Béthune* (1639) u. a. m.

Das erste Werk ist ein wahrer Schatz für die älteste Geschichte von Flandern. Während der erzählende Theil desselben eine Menge Ereignisse durchläuft, in welchen die biographisch aufgeführten Personen erscheinen, enthält der zweite, diplomatische Theil eine Masse Urkunden, die aus allen flandrischen Archiven genommen sind, ferner Auszüge aus den wichtigsten Chroniken. Leider sind die Urkunden oft auch nur verstümmelt angegeben **): viele jedoch ganz, und wie wir durch Vergleichung einiger mit den Originalien uns überzeugten, höchst richtig und genau. *Foppens* hat mehrere Diplome aus diesem Werke in seine Supplemente aufgenommen: es ist zu bedauern, dafs er nicht alle oder doch alle wichtige abdrucken liefs; denn *Duchesne*'s Werk ist so selten, dafs die darin enthaltenen Documente als *inedita* angesehen werden müssen. — Nicht minder wichtig ist seine Genealogie des Hauses von Béthune; indefs betrifft es mehr das Land Artois, welches seit dem dreizehnten Jahrhundert seine besondere Geschichte hat. Auch in seiner Genealogie der Familie *Chastillon* kommen viele, beide Länder betreffende, Documente vor.

Dem siebzehnten Jahrhundert gehört auch an ein wenig bekanntes Werk des französischen Staatsrathes *Auguste Galland*, nemlich dessen *Mémoires pour l'histoire de Navarre et de Flandres etc. Paris* 1648. Fol. Das Buch ist bestimmt, die Rechte Ludwigs XVI. auf einen Theil von Flandern geltend zu machen, und mit

*) Ueber diese von den alten Grafen von Gent abstammende Familie, deren lezte Nachkommen die Herren Vicomtes Vilain XIV. in Flandern sind, schrieben auch *Sanderus* und der noch anzuführende *l'Espinoy*. Ersterer giebt einige Urkunden über sie, dieser keine.

**) Es war *Duchesne* meistens nur um die Unterschriften zu thun. — Er führt 28 verschiedene Cartularien von Klöstern an, und giebt Stellen aus dreizehen belgischen Chroniken.

grofser Parteilichkeit, wie jede Deduction, geschrieben, enthält aber über den Lehensnexus zwischen Flandern und der Krone von Frankreich die wichtigsten, sonst nirgends abgedruckten Diplome, nemlich im *Livre second des Preuves* p. 113—175. Wir theilen daraus einige Urkunden mit.

Dafs *Mabillon* in seinen Werken über den Orden der Benedictiner mehrere ältere Diplome, ihre Klöster in Flandern betreffend, abdrucken liefs, ist bekannt: sie sind bei *Poppens* wieder gegeben. Wie es scheint, hatte auch der Chronist *Meyerus* einen *Codex Diplomaticus* ausgearbeitet: er spielt oft auf denselben an *); nirgends sind aber Spuren eines solchen Werkes zu finden. Er hatte darin die Freiheitsprivilegien der flandrischen Städte aufgenommen: nach mündlich uns gemachten Mittheilungen **) soll die Bekanntmachung derselben durch Carl den Fünften verhindert worden seyn. Es ist bekannt, dafs 1539 die Stadt Gent gegen diesen mächtigen Fürsten sich empörte und nur nach einer förmlichen Belagerung überwunden wurde. Um dergleichen Ereignissen vorzubeugen, wünschte er die Bewohner andrer Städte in Unwissenheit über ihre früheren Verhältnisse zu lassen.

Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts gab *Leibnitz* in seinem *Codex juris gentium* (1693) einige flandrische Friedensschlüsse, die nachher *Dumont* in seine grofse Sammlung einrückte.

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts theilten

1715 *St. Balazius* sehr wichtige Urkunden über Flandern vom dreizehnten Jahrhundert im siebenten Bande seiner *Miscellanea* mit, p. 249—286., aus Handschriften der Colbertinischen Bibliothek; ferner

*) Schon in der ersten Ausgabe seiner Annales, Nürnb. 1538. nemlich dem *Compendium Chronicorum Flandriae* anno 1168. Fol. 81., a. 1174. Fol. 84.

**) *Paquot* T. II. pag. 34—35. führt auch unter seinen 10 Bänden handschriftlich hinterlassenen Werken kein diplomatisches auf. Vielleicht sollten die Diplome in seiner Statistik von Flandern, nemlich in den rer. Flandric. libri X. Brugis 1531 erscheinen.

1710 *Thomas Rymer* eine Menge von Diplomen, die Verhältnisse zwischen England und Flandern betreffend, seit dem Ende des eilften Jahrhunderts; wir bedienten uns der Ausgabe von 1750 *Hagae Comitum*, deren erster Band in seinen vier Abtheilungen die von uns behandelte Periode umfafst *).

1717 erschien der erste Theil des *Thesaurus Novus Anecdotorum* von *Martene* und *Durand*, und in demselben eine reiche Sammlung flandrischer Actenstücke, die sich aber gröfstentheils (von 1246 an bis 1290) auf den Streit zwischen den Grafen von Flandern und Henegau, über die Succession in diesen Grafschaften, und einen, lange Jahre dauernden, Reichsprocess über Reichsflandern beziehen. Die Diplome sind nicht nach den Originalien, sondern nach Abschriften der Cartularien der Hrn. v. *Avesnes*, einer Seitenlinie der Grafen von Henegau seit 1246, genommen **). Einige zerstreute Urkunden finden sich auch in der, von denselben Benedictinern im Jahre

1724 begonnenen *Amplissima Collectio Veterum Scriptorum et Monumentorum* etc. in T. I.; dagegen nur sehr wenige und nur Artois betreffende Urkunden im *Spicilegium* von *d'Achery* T. III. (1723), das indefs seiner Chroniken wegen für die flandrische Geschichte wichtig ist.

---

*) Wir besitzen eine vollständige Literärgeschichte und eine genaue Kritik der bisherigen Ausgabe der *Foedera* im zweiten Bande des trefflichen, so eben erschienenen, Werks des Herrn *C. P. Cooper* in London: *An Account of the most important Public Records of Great Britain, and the Publications of the Record Commissioners. London* 1833. Chap. 22. p. 107. Es wird die Nothwendigkeit einer neuen Ausgabe nachgewiesen. — Wir waren so glücklich, Hrn. *Cooper* gegen 200 ungedruckte Diplome englischer Könige, diplomatisch genau abgeschrieben, zu übersenden, die bis zum Anfang des 10ten Jahrhunderts hinaufgehen. Noch viele andere finden sich in den flandrischen Archiven. Glücklicher als wir bediente sich *Savigny* der 1816 erschienenen neuesten Ausgabe *Rymers*, im 5. Bande seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. (S. 279. u. folg.)

**) Sie sind besonders benüzt in den §§. 13 und 14.

1732 gab *Lünig* in seinem *Codex Germaniae diplomaticus* im T. 2. einige Urkunden, die aber gröfstentheils nur neue Abdrücke anderswo *) gegebener sind. Auch hat er (p. 1886.) einen unverzeihlichen Anachronismus begangen, den *Leibnitz* T. I. p. 1. veranlafste, indem beide einen Friedensschlufs von 1199 hundert Jahre früher setzen, den sie, nach andern Quellen, im Jahr 1199 pag. 1902. wiederholen.

Die im *Thesaur. Nov.* gegebenen Urkunden über die flandrischen Successions-Streitigkeiten liefs, da sie zugleich, und zum Theil ausschliefslich die seeländischen Inseln betreffen, der Holländer *Mieris* im Jahr 1753, im ersten Bande seines *Grot. Charterboek der Graven von Holland, Zeeland und Friesland, Leyden.* Fol. mit einigen unedirten Urkunden, jedoch ziemlich nachläfsig wieder abdrucken.

Auch finden sich im fünften Bande der *Gallia Christiana* einige, doch nur kirchliche Verhältnisse betreffende, Diplome. Flandern lag früher gröfstentheils in den Diöcesen von Cambrai, Tournay, Arras und Terouanne **).

Manche Urkunde ist in Streitschriften, die am Ende des siebzehnten oder im Anfange des vorigen Jahrhunderts erschienen, versteckt, wie z. B. viele *über Zehnten* in einer zu Brügge 1688 erschienenen, die bei den dortigen Schriftstellern als *Factum Lootyns* aufgeführt wird. Sie liegt vor mir: die Diplome stehen Fol. 84. u. folg. ***).

---

*) Bei *Martene* und *Durand*, bei *Leibnitz*; dieser, *Dumont* und *Lünig* geben auch einige von *Oudegherst* analisirte Urkunden für den Text der Acta.

**) In der von *Breguigny* gegebenen *Table chronologique des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France. Paris* 1767—1783. 3 Vol. Fol.; vom Jahr 142 an bis 1179 finden sich fast keine, Flandern betreffende, Urkunden aufgeführt, und auf *Miraeus* ist so gut wie keine Rücksicht genommen. Siehe über das Werk *v. Savigny* Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. T. I. Vorrede p. XXI.

***) Auf den Provincialarchiven von Gent und Brügge werden Exemplare dieser Streitschrift aufbewahrt.

Indem wir die, einzelne Städte betreffenden, Urkundensammlungen hier übergehen, um von denselben bei Gelegenheit der Quellen und Litteratur der Städte genauer zu sprechen, bleibt uns nun noch übrig, einiger, seit dem lezten Viertheil des achtzehnten Jahrhunderts gedruckten, flandrischen Urkunden zu erwähnen. Wir beginnen mit den Jahren 1777, 1780, 1782, in welchen das klassische Werk von *Adrian Kluit* *): *Historia critica Comitatus Hollandiae et Zeelandiae ab antiquissimis inde deducta temporibus, Medioburgi,* erschien, in drei grossen Quartbänden; davon enthalten der erste in zwei Abtheilungen das *Chronicon Egmondanum* von 647—1205, und gelehrte historische Excursus, der zweite und dritte als Tomi II. Pars I. und II. einen reichen *Codex Diplomaticus* von 422 Numern auf 1098 Seiten. Unter den Excursus ist besonders der VII. wichtig; er giebt eine diplomatische Geschichte des Feudalnexus zwischen Seeland und Flandern, auf welche sich die meisten der in den zwei andern Bänden enthaltenen Urkunden beziehen. *Kluit* giebt manche im *Thesaur. Nov.* bei *Miraeus*, *Balazius* und bei *Mieris* vorkommende Diplome wieder, aber überdiefs viele ungedruckte aus den Klosterarchiven, z. B. von St. Peter in Gent, aus dem der Rechenkammer in Lille; und alle diese Actenstücke mit einer musterhaften diplomatischen Genauigkeit, so dafs wir im Stande sind, das kritische Verfahren aller früheren Sammler flandrischer Urkunden zu controliren. Die aus Lille kommenden hat *Godefroi* jedesmal beglaubigt. Auch sind die meisten mit interessanten Anmerkungen begleitet. Sollte je, was zu wünschen und zu hoffen ist, ein *Codex Diplomaticus Flandriae* unternommen werden, so ist *Kluit's* Muster in jeder Rücksicht zu befolgen. Auch ist der Druck grofs und schön **).

*) Er war zuerst Professor in Middelburg, dann schon 1780 an der Universität Leiden.

**) Es ist auffallend, dafs ein auch in andrer Rücksicht so berühmter Mann, wie *Kluit*, der 1809 beim Auffliegen des be-

Im Jahre 1789 veranstaltete *Lebroussart*, schon genannt als Professor am Gymnasium in Gent, eine neue Ausgabe von *Oudegherst*, und gab in derselben mehrere, vorher nie gedruckte, Urkunden, die sich indefs fast alle nur auf die Stadt Gent beziehen. Ein Jahr später liefsen die Staaten von Flandern, während des Aufstandes gegen Kaiser Joseph II., aus den flandrischen Stadt- und Landes-Archiven auf einzelnen Bogen 24 Urkunden abdrucken, die man als authentische Abschriften der Originalien ansehen kann; allein sie sind oft von unfähigen Abschreibern ausgefertigt*).

Nur zwei Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert sind darunter: nemlich die Keure vom Land Waes von 1241, und eine Ordonance von Philipp dem Schönen aus dem Jahr 1295.

Im Jahr 1791 gaben die gelehrten Benedictiner *Breguigny* und *de la Porte du Theil* im ersten Bande ihrer Sammlung *Diplomata, Epistolae,* unter den merovingischen Urkunden mehrere flandrische; darunter sind Briefe des Pabstes Martin I., deren Ächtheit sie bestreiten, und der Schenkungsbrief von 744, den sie nur verstümmelt besafsen. Wir geben ihn zum erstenmal vollständig nach dem Original in unserem diplomatischen Theile N. II. A.: *Breguigny's* Text mit seinen Anmerkungen steht ihm gegenüber N. II. B.

Zwischen 1814 und 1823 erschienen die verschiedenen Werke des Chevalier *Diericx* über Gent, seine *Mémoires sur la ville de Gand;* die *Mémoires sur les Loix des Gantois* und sein *Charterboekje;* obgleich dieselben nur Gent und die Umgegend betreffen, so sind doch viele darin abgedruckte Urkunden für die allgemeine Geschichte

---

kannten französischen Pulverschiffes sein Leben verlor, in *Hugo's* juristischer Literärgeschichte nicht genannt ist. Mit Recht vindicirt ihm einen europäischen Namen Herr Prof. *Holtius* in der *Bibliothèque du Jurisconsulte et du Publiciste.* T. I. p. 345. *Liége* 1826.

*) Das Jahr des Druckes ist ungewifs; wir folgen handschriftlichen Noten von *Diericx*: ein Exemplar der Sammlung auf der Universitätsbibliothek in Gent giebt die Jahre 1787 und 1788 an.

Flanderns wichtig, und können als Quellen des flandrischen Rechts im Mittelalter angeführt werden. Dieſs gilt namentlich von mehreren Diplomen, die im *Appendice aux Mémoires sur la ville de Gand* (1815) abgedruckt sind, und auf den Zustand der Leibeigenschaft des Landes seit dem frühen Mittelalter sich beziehen; ferner von dem Charterbüchlein, das als ein Auszug der Cartularien von St. Peter und St. Bavo in Gent gelten kann. Leider darf man sich auf *Diericx* Genauigkeit nicht verlassen. Er giebt unter andern im *Appendice* pag. 85. die im diplomatischen Theile unseres Werks nach dem Original abgedruckte Urkunde Einhards (N. III.) auf eine unbegreifliche Weise verstümmelt *).

1830. Die neuestens gedruckten Urkunden über Flandern im Mittelalter sind in Deutschland erschienen, nemlich in der durch Hrn. D. *Lappenberg* in Hamburg veranstalteten *urkundlichen Geschichte* des Ursprungs der deutschen Hanse, von *G. F. Sartorius*, 2 Vol. 4. Wir können nicht umhin, dem Herausgeber der Urkundensammlung unser Lob über die Genauigkeit der Diplome zu ertheilen, und insbesondere über die Sprachrichtigkeit der flamändischen Texte. Die zwischen 1252 und 1369 fallenden Aktenstücke waren bisher fast alle in Flandern unbekannt, und sind die Hauptquelle für die Geschichte des Handels jener frühen Zeiten in diesen Gegenden; der Verfasser des gegenwärtigen Buches hat 1832 im *Messager des Sciences et Arts von Gent* Vol. 7. p. 23. die Aufmerksamkeit der Belgier auf das gründliche Werk deutscher Gelehrten gelenkt, und zugleich einen *Index Chronologicus* aller der Flandern betreffenden Urkunden p. 31—36 abdrucken lassen **).

*) Diese auch anderswo vorkommenden Verstümmelungen sind theils seiner Unkunde im Lesen der Urkunden, theils seiner Leidenschaftlichkeit gegen die Geistlichkeit zuzuschreiben.

**) Noch neuer ist eine in London begonnene, von unserm gelehrten Freunde, Hrn. *Cooper*, in wieweit sie gedruckt ist, uns mitgetheilte Sammlung, nemlich König Johanns *Rotuli Litterarum clausarum* von 1204—1215., bis jezt 148 Seiten in Folio; einige dieser, mit allen Abkürzungen gegebenen,

Erst am Schlusse dieser Uebersicht erwähnen wir der unter dem Namen von *Placaetboecken* bekannten bändereichen Sammlung der gräflich flandrischen Landes-Verordnungen. Sie erschienen von dem Jahr 1559 bis 1786 periodenweise, enthalten aber für die früheren Zeiten Flanderns fast gar nichts; ja sie haben einen, seitdem von vielen Schriftstellern getheilten, Irrthum über die Aufhebung der Leibeigenschaften zur Folge gehabt, der einem, auf den Titeln der ersten Bände mit grosser Sorgfalt wiederholten, Druckfehler seinen Ursprung verdankt: statt 1252 liest man 1152, als das Datum der Verordnung der Gräfin Margaretha II. von Flandern. Der Irrthum ist unverzeihlich, indem es im Lande niemand unbekannt ist, dafs 1152 keine Gräfin Margaretha von Flandern regierte.

Da wir die Plakaeten oft anzuführen haben, so ist eine Notiz über die in Deutschland wahrscheinlich wenig bekannte *) Sammlung hier an ihrem Orte.

Es erschien 1559 ein Band in Folio, in welchem die Verordnungen, Briefe, Regierungsbefehle der Grafen von 1152 bis auf die genannte Zeit nach Titeln oder Rubriken vertheilt, in einer gewissen Ordnung abgedruckt sind. Zum zweitenmal wurde dieser Band aufgelegt 1639.

Im Jahre 1629 war ein auf gleiche Weise geordneter Band als *Tweeden* Plakaetboeck gedruckt worden.

Ein dritter, *derden* Plakaetboeck, in zwei Bänden oder Theilen (*ersten end tweeden Deel*), erschien 1685.

Briefe beziehen sich auf Flandern, dessen Graf damals mit Johann im Bunde war. Man sehe über diese *Close Rolls* das oben angeführte Werk von *Cooper: an account on the publ. records* T. 1. p. 305 u. 435.

*) *Mittermaier* führt sie unter den flandrischen Rechtsquellen nicht auf. — Der Name *Placaeten* erklärt sich von selbst: es sind die als *Affiches* publicirten Verordnungen und Edicte. Schon im 13. Jahrhundert pflegte man die Edicte in Flanderns Städten an bestimmten Orten anzukleben oder anzunageln. Der Verfasser fand im Stadtarchiv von Brügge noch einige Exemplare so publicirter Zunftordnungen aus den Jahren 1280—1290.

Erst 1740 gab man, in drei Bänden oder *Deelen*, den *vierden Plakaetboeck* mit den Verordnungen von 1684 bis 1739. Ihm folgten 1763 in zwei Theilen *den vyfden*, und 1786 in drei *den zesden* Plakaetboeck: so dafs die ganze Sammlung aus zwölf Folianten besteht, nebst einem 1766 oder 1767 *) herausgegebenen Index, d. h. *der Generaelen Tafel*, von *J. Ph. de Wolf*, Advocat beim Rath von Flandern. Dieser Band enthält in alphabetischer Ordnung ein ausgedehntes Sachregister von 690 Seiten, und einen kurzen Index chronologicus auf CXX Seiten. Nur *eine* Urkunde in den ersten fünf Plakaetbüchern fällt in das zwölfte, und nur drei in das dreizehnte Jahrhundert; in den Appendices der zwei Bände des sechsten P.Boecks kommen noch einige nicht unwichtige Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert vor, deren, freilich nachläfsigen, Abdruck *Raepsaet* veranlafst hat.

Wir müssen endlich noch die Sammlung der flandrischen Gewohnheitsrechte nennen, die wir gleichfalls nicht selten anzuführen haben. Die *Costumen* der flandrischen Städte und Chatelenieen wurden seit 1535 einzeln ausgefertigt und homologirt, und erst durch *van den Hahn* in einer Sammlung vereint, und mit einem Commentar begleitet. Auf historisches ist darin so gut wie keine Rücksicht genommen: nur hat man in spätern Ausgaben der Costumen gewöhnlich gräfliche Verordnungen dem Land- oder Stadtrecht folgen lassen; so z. B. in der von *le Grand* zu Cambray 1719 in drei Foliobänden veranstalteten Ausgabe, in welcher mit dem flamändischen Texte eine französische Uebersetzung gegeben ist. Leider ist diese, im *Grand Coutumier de France* von *Burdot de Richbourg* wiederholte Uebersetzung unter aller Kritik schlecht, voll der lächerlichsten Mifsverständnisse, so dafs man den Text stets vergleichen mufs.

Zwischen 1767 und 1782 erschien bei dem Buchhändler Petrus de Goesin in Gent eine Octav-Ausgabe dieses Textes in einer Menge von Bänden, die bald mehr, bald

*) Man findet bald das erste, bald das lezte Jahr auf dem Titelblatte angegeben.

weniger sind, je nachdem sich mehrere oder weniger Costumen einzelner Orte zusammengebunden finden. Ein Advocat vom Rath von Flandern, *J. E. de Ronghe*, machte dazu eine *Generaele Tafel* *), der von *de Wolf* zu den Plakaeten nachgebildet. Der Band, worin die Costume von *Nieuport* sich befindet, zeichnet sich vor allen andern aus, indem darin das älteste Stadtrecht dieses Ortes vom Jahr 1167 und mehrere Privilegien aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert abgedruckt sind, und zwar zum erstenmal und mit diplomatischer Genauigkeit. Der Band erschien 1774. Der Verf. der *Geschichte von Nieuport*, *de Brauwere*, dem auch das dortige Archiv seine Anordnung verdankt, besorgte diese Ausgabe.

Auch in dem Bande der *Costumen von Allost* sind mehrere lehrreiche Documente früherer Zeiten abgedruckt.

In den Urkundensammlungen andrer niederländischer Provinzen finden sich nicht selten flandrische, z. B. bei *Butkens*, *trophées du Brabant*, in den Werken von *Bandom* und *Nyhof* über Geldern. Ja, im *Cartulaire de Brabant* auf dem Landesarchiv von Brüssel sind mehrere Diplome des Grafen *Robert von Bethüne*, Tractate mit den Herzogen von Brabant enthaltend, abgeschrieben.

Keine Quelle für die flandrische Rechtsgeschichte sind die *Ordonnances des Rois de France*, nur auf die artesischen Lande ist in denselben, aber nur sehr kärglich, Rücksicht genommen.

Als Hülfsmittel für die diplomatische Geschichte Flanderns müssen angeführt, und als sehr gelungen empfohlen werden, die zwei folgenden Werke von *Vredius*, nemlich

1) *Sigilla Comitum Flandriae et Inscriptiones diplomatum ab iis editorum cum expositione historica, Olivarii Vredii Jur. Consulti Brugensis. Brugis Flandror.* 1639. I. Vol. Fol. pag. 1—310., nebst vollständigem Index.

*) Diese giebt *Mittermaier* für das Werk selbst an, und läfst sie aus 12 Bänden bestehen!! (*Grundsätze des gemein-deutschen Privatrechts. Vierte Ausgabe* 1830. Tom. I. pag. 124.)

Die Holz- oder Kupferstiche der Siegel sind im Allgemeinen den Originalien sehr getreu. Man hat von dem Buche eine französische Uebersetzung sowie von dem folgenden *):

2) *Genealogia Comitum Flandriae a Balduino Ferreo usque ad Philippum IV. Hisp. Regem: variis sigillorum figuris repraesentata etc. auct. Oliv. Vredio, J. C. Brug. Brugis Fland.* 1642. p. 1—170. u. Preuves 1—410.

Auch dieses Werk enthält Siegel und zwar auf 22 Kupfertafeln; ferner eine Menge Beweisstellen aus Chroniken und Diplomen. Es ist das Hauptwerk dieser Art. *Vredius* hatte Zugang zu den gräflichen und andern Archiven, und verwandte den gröfsten Theil seines bedeutenden Vermögens auf diese Arbeiten.

§. 3. *Von den Chroniken. Meyerus und seine Quellen. Die Chronisten vor dem fünfzehnten Jahrhundert.*

Flandern hat bekanntlich das Glück gehabt, im sechzehnten Jahrhundert in dem Historiker *Jakobus Meyerus*, eigentlich *Jakob de Meyer*, einen in jeder Rücksicht ausgezeichneten Chronisten zu besitzen. Da er als Repräsentant aller andern Chronisten des Landes angesehen werden kann, so wollen wir mit ihm hier beginnen, und dann erst von den früheren Chronisten handeln **), die ihm als Quelle dienten.

De Meyer ist im Dorfe *Vleteren*, gelegen in der *Chatelennie* von *Bailleul* (jezt noch zu Belgien gehörend), geboren am 27. Januar 1491: er nennt sich von seiner Hei-

*) *Les Sceaux des Comtes de Flandre traduit du latin par L. V. A. Bruges* 1641. 1 Vol. Fol. — *La Genealogie des Comtes de Flandres.* Ibd. 1642. 2 Vol. Fol. Schon 1612 erschien in Antwerpen eine *Genealogie des Comtes de Flandres par Com. Martin* 1 Vol. Fol.

**) Man vergleiche über ihn *Foppens Biblioth. Belgica* T. I. p. 528. *Paquot Memoires* T. II. Fol. p. 34. *Du Rozoir Notice* pag. 85. *Lebon it.* p. 49. *de Reiffenberg Essai sur la statistique ancienne de la Belgique jusque vers le dixseptième siècle. Bruxelles* 1832. 4. p. 10.: zu vergleichen mit der *Biographie Universelle* Tom. 28. p. 500. und andern literärhistorischen Werken.

math *Balliolanus*. Er bildete sich zum Theil an der Universität zu Paris, und lebte nachher auf vertrautem Fuſse mit den gelehrtesten Belgiern seiner Zeit, namentlich mit *Erasmus*. Seine Liebe zum klassischen Alterthum ist in seinem Style sichtbar, indem er, wo er konnte, dem Latein des Mittelalters das klassische zu substituiren bemüht war *). Er lebte lange in Ypern und Brügge (hier lehrte er), und beschloſs den Rest seiner Tage als Pfarrer in Blankenberg am Ufer des Meeres 1552. Man sezte seinen Sarg in der Hauptkirche (von St. Donat) in Brügge bei; wo eine Grabschrift bis zum Jahr 1795 der Nachwelt die Ruhestätte des berühmten Mannes zeigte. Er hatte in dieser Kirche eine Präbende gehabt.

Sein erstes Werk über Flandern ist eine Art Statistik, nemlich seine bereits angeführten *Flandricarum rerum tomi X.*, zuerst gedruckt in Brügge 1531. 4., dann auch in Antwerpen. eod. anno. in 12. Diese zehn Tomi bilden auf 60 Foliis nur eben so viele Capitel: nemlich:

De origine Flandrorum T. 1.
De Menapiis T. 2.
De Morinis T. 3.
De Tornacencibus T. 4.
De Gandencibus T. 5.
De Duacencibus T. 6.
De Catalogo regum Franciae et Comitum Flandriae T. 7.
De Genealogia Comitum T. 8.
De situ ac moribus Flandriae T. 9.
De nobilitate rebusque aliis T. 10.

Darauf ein *Hymnus de sanctissimo nomine Jesu.*

Obgleich das Buch, als das erste dieser Art, fast alles zu wünschen übrig läſst, so ist es dennoch für manches Hauptquelle, wie z. B. über die Sitten der Flandrer im Mittelalter. **) Er schöpfte aus zuverläſsigen Quellen und

*) So sagt er z. B. *Praetor*, für *Ballivus*; *Consules*, für *Scabini* u. s. w. Man überzeugt sich sehr leicht von dem Gesagten, wenn man z. B. den nachher zu nennenden *Monachus Gaudensis* von 1296—1310. mit *Meyer's Annales* in diesen Jahren vergleichen will.

**) Wir theilen das hierauf sich beziehende Capitel im diplomatischen Theile unseres Werkes im Auszuge mit. N. XX.

wenn es auch manchmal der Kritik an Strenge fehlt, so wird sie doch nirgends ganz vermifst. Diefs Werkchen von *Meyer* ist im ganzen wenig bekannt; mit Recht macht Hr. *v. Reiffenberg* (p. 10. seiner Schrift) darauf aufmerksam. Man kann es als eine Einleitung in die Geschichte von Flandern ansehen, deren Verstehen der Verfasser durch diese Vorschule erleichtern wollte. Er liefs darauf folgen 1538 sein

Compendium Chronicorum Flandriae per J. Meyerum Balliolanum: opus nunc recens editum MDXXXVIII. Norimbergae apud Jo. Petrium. Cum Privilegio imperiali. 4.

Auf 133 Foliis, d. h. 66 Seiten in 4., giebt er hier wirklich einen gedrängten, aber reichhaltigen Abrifs der Geschichte Flanderns von den ältesten Zeiten, d. h. von der Völkerwanderung an (445) bis zum Jahr 1278, wo die Gräfin Margaretha II. die Regierung in die Hände ihres Sohnes niederlegte. Eine schwere Krankheit, die sich *de Meyer* durch seine Anstrengungen zugezogen hatte, nöthigte ihn, mit dieser Epoche seine Arbeit einstweilen zu schliefsen, und das Gewonnene der gelehrten Welt mit dem Versprechen der Fortsetzung derselben mitzutheilen *).

Er hielt auch Wort, indem er das Werk aufs neue durchsah, in Bücher eintheilte, und bis zum Tode Carls des Kühnen fortsetzte. Allein es wurde ihm das Glück nicht zu Theil, das Ganze gedruckt zu sehen. Erst 1561 veranstaltete sein Neffe, *Antonius de Meyer* eine Ausgabe desselben in Antwerpen in 374 Blättern Folio. — Mit Recht bemerkt *v. Reiffenberg*, dafs irriger Weise in der *Biographie Universelle* dem Herausgeber diese Fortsetzung des Buches zugeschrieben wird.

Die Verschiedenheit des Styles erklärt *Lebon* (pag. 52.) aus der Krankheit des Verfassers. *Anton de Meyer* verfafste einen Auszug aus der Chronik seines

*) Er sagt es am Schlusse Fol. 133. v.: *Quodsi haec aequi bonique consulueris, dabimus operam, ut et cetera ad nostra usque secula propediem etiam habeas.*

Oheims in Versen *), und sein Sohn, *Philippe*, sezte sie fort; diese Fortsetzung ist aber nie gedruckt worden. Die Handschrift befand sich in der Bibliothek der Abtey von St. Vaast in Arras und diente *Buzelinus* und andern späteren flandrischen und artesischen Geschichtschreibern **).

Die *Meyer*'sche Chronik erschien zum zweitenmal 1580 in Frankfurt bei *Feyerabend* in Tom. I. einer *Philipp v. Reiffenberg* gewidmeten Sammlung.

Annales sive historiae rerum belgicarum e diversis auctoribus, versa pagina nominatis, ad haec nostra usque tempora, conscriptae in Tomis II.

Seitdem hat man das Buch nicht wieder aufgelegt. In Flandern ist die erste Ausgabe so sehr verbreitet, dafs man sie fast in jeder Bücherversteigerung findet.

Unsere Studien der Quellen, aus welchen *Meyerus* schöpfte, setzen uns in den Stand, ein Urtheil über seine *Annales* zu fällen, und zwar ein höchst günstiges. Es hat derselbe nach unserer Ueberzeugung die Geschichte seines Vaterlandes mit grofser Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnifs geschrieben. Ein tiefer Blick in die so schwierigen Verhältnisse der früheren Zeiten, eine richtige Auffassung des Nationalcharacters seiner Landsleute, eine genaue Kenntnifs der Verfassung setzten ihn in den Stand, die Ursachen und Wirkungen der grofsen Ereignisse zu fassen, und dem ganzen historischen Gemählde Einheit und Folgerichtigkeit zu geben.

Die französischen Geschichtschreiber beschuldigen ihn der Parteilichkeit gegen Frankreich und seine Könige, besonders weil er ann. 1473. Fol. 360 sagt: *res suas Galli non majore solent scribere fide, quam gerere* ***). Allein gerade hierin müssen wir ihn vertheidigen. Alles Unheil Flanderns kam seit dem zwölften Jahrhundert von

*) Nemlich *Comites Flandriae, seu epitome rerum Flandricarum Versu heroico. Antwerpiae* 1556. Er starb 1597. in Arras.

**) *Lebon* pag. 58—59. Nach *Du Rozoir* p. 89. sezte er sie von 1477—1617 fort.

***) Aehnliche Anspielungen finden sich in andern Stellen der Chronik.

Frankreich. Die habsüchtige Politik seiner Könige führte bis in die neusten Zeiten verheerende Kriege herbei, welche die allmählige Verkleinerung nicht blos der Grafschaft von Flandern, sondern von Belgien überhaupt zur Folge hatten. Die gefährliche Nachbarschaft Frankreichs begriff unser Chronist vollkommen, und nimmt daher seine Grafen in Schutz, selbst wenn sie durch verkehrte Mittel ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen unternahmen. Auch hat er sehr Recht, die französischen Chronisten der Parteilichkeit zu beschuldigen; die Ereignisse von dem eigennützigen Standpunkte des französischen Hofes aus beurtheilend, gaben sie denselben sehr oft einen ganz falschen Anstrich, z. B. die Chronik von *St. Denis*, die v. *Guil de Nangis* u. andere *).

Die Biographen von *Meyerus* sagen, dafs er Flandern fleifsig durchreist, und alle Chroniken und Documente, die er sich verschaffen konnte, besafs; auch diefs können wir bezeugen, und zwar dafs er nicht blos die inländischen, sondern eine Menge ausländischer Chroniken verglich, z. B. das *Chronicon Naucleri*, *Albertus Crantzius*, *Hermannus Contractus* u. and. Er führt sehr häufig seine Quellen an, jedoch nicht so durchgängig, als zu wünschen wäre. Dafs ihm manches entging, namentlich was die Geschichte einzelner Städte betrifft, erklärt sich aus der Schwierigkeit, zu den Documenten zu gelangen; indefs wufste er mehr, als man bei einem oberflächlichen Lesen seiner Chronik bemerkt; vieles ist nur angedeutet, und überhaupt das ganze Buch in einer gehaltvollen Gedrängtheit abgefafst. Wir erklären daher *Meyerus*, mit allen,

*) Es ist bereits oben S. 35. bemerkt, dafs *Meyer* schon 1538. in der Nürnberger Ausgabe seiner Chronik eine Urkundensammlung anführt, die er herausgegeben habe: er sagt immer *edidimus* u. s. w. .. Der Verfasser wiederholt, dafs er nirgends weder eine bibliographische Notiz, noch irgend eine mündliche Angabe über diefs Werk von *Meyer* hat erhalten können. Auch die bewandertsten Bücherliebhaber Belgiens wifsen nichts von einem Werke dieser Art: er führt es an Fol. 47. v. ann. 1079. in f. Fol. 50. v. ann. 1091. in f. Fol. 94. ann. 1189. in f. u. s. w.

die Flanderns Geschichte bearbeitet haben, für den Vater derselben, und folgen ihm in zweifelhaften Fällen jedesmal, wenn wir keine schlagenden Beweise gegen ihn haben.

Auch rechnen wir ihm als Verdienst an, dafs er nicht alle Traditionen verwarf, da selbst die Legende ein historisches Fundament hat.

Indem wir nun auf die älteren Quellen der flandrischen Geschichte zurückgehen, geben wir zugleich die seinigen an: wir befolgen im Ganzen die chronologische Ordnung. Viele dieser Quellen sind freilich die Hauptquellen für die Geschichte von Frankreich und Deutschland überhaupt, und defshalb auch mehr in diesen beiden Ländern bearbeitet, als in Flandern selbst.

I. Die römischen und griechischen Klassiker enthalten über die Gegenden, welche seit der Mitte des neunten Jahrhunderts die Grafschaft Flandern bildeten, nur wenige zerstreute Notizen; sie dienen zur Erklärung der älteren Namen der Orte, Gauen oder Völker, überhaupt zur Kenntnifs der Topographie der ältesten Zeiten. Da sich aber unser Versuch mit denselben nicht beschäftigt, so sind sie hier weniger berücksichtigt worden. Im siebzehnten Jahrhundert bearbeitete die römische Zeit *Bucherius* in seinem *Belgium Romanum*, im achzehnten *Des Roches* in seiner *Histoire ancienne des Pays bas Autrichiens. Anvers* 1787.; neustens der Genter *Canonicus de Bast* in seinem *Recueil des Antiquités Gauloises et Romaines de la Flandre proprement dite* (ed. 2. 1810. 4. mit 2 Supplementbänden) *).

II. Seit der Völkerwanderung bis gegen das Jahr 860 hat Flandern keine eigene Geschichte: die der fränkischen Monarchie überhaupt, und die der Kirche ist die seinige; die ältesten geschichtlichen Monumente sind dann die meist nur kurzen Chroniken der Klöster und Legenden der Heiligen, welche in Flandern das Christenthum

*) Zusätze aller Art, besonders über römische Münzen, die noch jezt häufig in Flandern gefunden werden, enthält der unten näher anzuführende *Messager des Sciences et arts*, der seit 1823 in Gent heraus kommt.

verbreitet haben. Da wir dieser im §. 4. des Buches ausführlich gedacht haben, so berühren wir diese allerdings sehr wichtige Quelle nur ganz kurz. Sie sind bekanntlich nicht blos in den *Actis Sanctorum Ordinis Benedicti*, in der Sammlung der *Bollandisten* und anderswo zu finden, sondern noch in der von *Ghesquierre* zwischen 1773 und 1794 gegebenen, durch die Eroberung Belgiens von den Franzosen unterbrochenen chronologisch geordneten Sammlung *Acta Sanctorum Belgii* mit Zusätzen wieder abgedruckt.

Hier führen wir nur an, dafs in der Universitätsbibliothek von Gent zwei sehr alte *Codices*, woraus jene *Vitae* zum Theil genommen sind, sich befinden: nemlich

a. Der *Codex* Nr. 213. aus dem Ende des neunten oder dem Anfange des zehnten Jahrhunderts von 74 Blättern, 7 Zoll hoch 4½ Z. breit, enthaltend das von *Bandemondus* gegen 680 geschriebene Leben des heiligen *Amandus* mit vielen Zusätzen und Anhängen, Reden u.s.w. bis zum Jahr 855. Sie sind mit Ausnahme von 8 Stücken in den *Actis Sanctorum Februarii* T. I. p. 854. u. s. w. und mit Ausnahme von zweien bei *Ghesquierre* T. 4. p. 232. (wo jedoch einige dort gegebene verstümmelt sind) abgedruckt. Ein Benedictiner, *Dom. Anselme Berthod*, setzt den *Codex* in einer demselben angeklebten Erklärung ins achte Jahrhundert, was augenscheinlich unrichtig ist. *Perz*, der einige ganz kurze *Annales*, die auch in den *Actis Sanctor.* stehen, daraus abdrucken liefs (*Mon. Germ. Histor.* T. II. p. 184.) nimmt das Ende des neunten oder den Anfang des zehnten Jahrhunderts als Zeit der Abfassung an. Indefs scheinen die darin stehenden Jahre mit den Epacten, die nicht bis 941, sondern nur bis 911 gehen, im voraus berechnet dort zu stehen; und da 855 das letzte Jahr ist, wovon nicht blos in den Anhängen zum Leben der Heiligen *), sondern auch in jenen *Annales* Ereignisse verzeichnet sind; so möchte, was auch die häufigen Majuskeln der Schrift beweisen, die Handschrift bald nach jenen Jahren verfertigt worden

*) Tab. 61. bei Boll. p. 893.

seyn. Ein Brief des Pabstes *Martin* an *St. Amandus* steht Fol. 22—26., gedruckt bei *Ghesquierre* p. 185.; dagegen finden sich nicht die von *Miraeus* und andern gegebenen Bullen über das *Coenobium Blandiniense* und *Elnonense*; deren Unächtheit nach *Cointius* der gelehrte *Breguigny* so überzeugend dargethan hat, im I. Bande der *Monumenta, Chartae et Epistolae* p. 169. u. 205.

b. Der zweite *Codex* ist der mit Nr. 210. bezeichnete, zu Ende des zehnten und im Anfang des eilften Jahrhunderts geschriebene, 165 Seiten in 4. Er enthält das Leben, die Erhebung und die Wunder des heiligen *Bavo*, nebst einigen andern; und ist, in wie weit er jenen betrifft, in den *Actis Sanctorum Octobris* T. I. abgedruckt, ferner bei *Pererius Acta Sancti Bavonis*, und im zweiten Bande der Sammlung von *Ghesquierre* p. 598. und folg. Nach *Mabillon* ist die Legende von *St. Bavo* gegen 670 geschrieben. In der Erzählung der *Miracula* kommen sehr belehrende Facta über Flandern im zehnten und zu Anfang des eilften Jahrhunderts vor, da die Personen mit ihren Namen und nach ihrem Stande, und die Orte, d. h. die Städte, Dörfer, Flüsse u. s. w., gleichfalls genannt werden. Die Angaben dienten schon früh den Chronisten von Gent, und sollen auch, z. B. in dem Capitel über die Leibeigenschaft, in unserem Werke benüzt werden. — Wir haben indefs mehrere Unrichtigkeiten im Drucke dieser *Miracula* gefunden, z. B. in dem Auszuge aus *Beda* über die Einfälle der Normannen p. 615. N. 14., wo statt quinquaginta (Cod. Fol. 33.) quadraginta steht, p. 616. wo *Clam* statt *Dani* gedruckt ist! Die ersten Zusätze scheinen nach 939 geschrieben; die lezten gehen bis zu den Jahren 1010, 1012, 1014, die genannt sind; auch ist der Brief des Lütticher Bischofs, *Notger*, XIII. Kal. Julii 980, der das auf Befehl dieses Bischofs geschriebene Leben des heil. *Landoald* begleitete, abgeschrieben. Das Original dieses Actenstückes *), ein grosses Diplom mit *Notger's* Siegel versehen, findet sich noch wohlerhalten im Provincialarchiv von Gent **).

*) Eine Vergleichung der Abschrift überzeugte uns, dafs sie lückenhaft ist.

**) Sollten diese *Vitae* nicht eben so gut die Ehre einer Auf-

III. Die ältesten Chroniken und Annales gehören, wie bereits gesagt ist, der allgemeinen Geschichte Deutschlands und Frankreichs an, und finden sich deſshalb sowohl (in so weit sie bekannt waren) bei *Duchesne* und in der berühmten Sammlung von *Dom Bouquet*, als in der von *Perz* begonnenen. Es ist uns erfreulich, mehrere derselben für Flandern vindiciren zu können, namentlich die ältesten von *Perz* gegebenen Annalen, mit welchen wir daher diese Abtheilung unsrer Quellen beginnen. Wir nennen also

1. *Annales Sancti Amandi*, bei *Duchesne* T. 3. p. 125., bei *Dom Bouquet* T. 1. p. 643. und bei *Perz* p. 6—12.

Dieſs Kloster, bekannter unter dem Namen des *Cœnobii Elnouense*, ist von *St. Amand* gestiftet. Seine *Annales* gehen von 687—767, sind dann bis 810 fortgesezt (*Perz* pag. 13—14.). Im dreizehnten Jahrhundert wurden sie überarbeitet, und bilden dann das im *Thesaur. Anecdot.* T. 3. p. 1390—1399, und bei *Dom Bouquet* T. 13. p. 453. und T. 18. p. 592. gedruckte *Breve Chronicon Elnouense.*

2. An dieselben reihen sich die aus dem unter II. a. beschriebenen Codex N. 212. der Univ.Bibliothek von Gent, von *Perz* gegebenen, freilich sehr kurzen Annalen an von 742—855.

3. Auf diese ältesten, Flandern näher angehenden Chroniken folgen die schon ausführlicheren *Annales Einhardi* von 741—829 (*Perz* T. 1. p. 134—218.), die so vielfach als Grundlage anderer Werke dieser Art dienten. *Einhard* war Abt von *St. Bavo* in Gent, und erwähnt des Ortes sowohl hier, als in seinen Briefen.

4. Recht eigentlich flandrisch sind die *Annales Bertiniani* von 741—835., da auch das Kloster von *S. Bertin* zu den ältesten in der Grafschaft gehört. Auch hat *Meyerus* sie fleiſsig benüzt. Ein gleiches gilt

5. Von den *Annales Vedastini* (von Arras), zwischen 877 und 900 geschrieben, welche *Perz* so wichtig fand, daſs er

---

nahme in den *Mon. Germ. histor.* verdienen, wie andere von Hrn. von *Arx* in S. Gallen mitgetheilten. Das Kloster S. Bavo war auf der Westgränze Deutschlands, eben so auf Reichsboden, wie das von S. Gallen und andere südliche.

sie zweimal abdrucken liefs, nemlich im Vol. I. p. 516 bis 531. den Text von *Dom Bouquet*, und im Vol. II. p. 196 bis 207., einen bessern aus einer nach ihm sehr guten Handschrift der Burgundischen Bibliothek in Brüssel, aus der er auch Varianten zu den *Annales Bertiniani* (p. 194. 195.) giebt.

Indem wir die übrigen, gleichfalls von diesen Gegenden sprechenden, bekannten Chroniken Deutschlands, Frankreichs, ja Englands übergehen, erwähnen wir noch besonders

6. Des *Chronicon de Normannorum Gestis in Francia*, das gleichfalls bei *Pertz* T. 1. p. 532—539. abgedruckt ist, und Flanderns traurige Schicksale während der normannischen Raubzüge schildert; eine Zeit, über welche (zwischen 810—911) die inländischen Quellen nur wenig Aufschlüsse geben. Endlich sind 7) zu erwähnen die *Annales Floriacenses* (*Pertz* T. 2. p. 254—255.), die *Meyerus* öfter anführt.

Aus den hier angegebenen Quellen, in so weit sie ihm bekannt waren*), wollte *Vredius* in seiner *Flandria Christiana* die älteste Geschichte des Landes zusammentragen. Er begann mit dem Jahr 500. Der Tod überraschte ihn, nachdem er bis 767 vorgerückt war (1652), und der Drucker schlofs das Werk, das er ohne Jahreszahl herausgab. Leider mischte *Vredius* noch viel zu viel fremdartiges, andere Länder betreffendes, mit ein. Es wäre sehr zu wünschen, dafs auf demselben Wege wieder begonnen, und eine Zusammenstellung aller zerstreuten Notizen über diese frühe Zeit als Einleitung der eigentlichen, später beginnenden, Geschichte versucht würde.

IV. Aus dem zehnten und eilften Jahrhundert haben wir im eigentlichen Flandern fast keine Chroniken aufzuweisen. Zahlreicher sind die *Vitae*, *Exaltationes*, und

*) Im siebenzehnten Jahrhundert waren noch so viele Quellen der belgischen Geschichte unedirt, dafs *Miraeus* zuerst 1606 in Antwerpen, und vollständiger 1622 in Brüssel, einen *Elenchus historicorum Belgii nondum typis editorum*, eine Brochüre von 15 Seiten herausgab. Leider ist noch jetzt (1833) ein grofser Theil derselben ungedruckt.

Miracula Sanctorum. Dagegen sind die Chroniken der Nachbarlande wichtiger. Wir nennen hier mit Uebergehung vieler

1. *Hugo Floriacensis*, der mit 1059 schliefst, und von *Meyerus* öfters angeführt ist. Fragm. bei *Dom Bouquet* T. 10. p. 218. T. 11. p. 158.

2. *Tomellus**) *historia Hasnoniensis Monasterii* bis 1070. im *Thesaurus Anecdot.* T. III. p. 777. und theilweise bei *Dom Bouquet* T. XI. p. 108.

3. Das sehr wichtige *Chronicon Cameracense et Atrebatense***), das nicht den Bischof *Baldericus*, sondern einen andern, *Baudri*, zum Verfasser hat. (Siehe die *Acta Sanctor.* ad diem XI. Aug. p. 690.). Er lebte zwischen 1049 und 1095, und endet seine Chronik 1076. Sie spricht oft von den Grafen von Flandern, die als Vögte von *Cambrai* in der dortigen Geschichte eine Rolle spielen. Ausser den Auszügen, die andere daraus machten, ist auch besonders sein Fortsetzer *Waterlos* zu erwähnen. *Balderici Chron.* gab *Colvenerius* 1615 in *Douai* zuerst heraus. Es finden sich im 17. Bande der Sammlung von *Dom Bouquet* p. 122. die Auszüge in T. 13. p. 497. mit *Waterlos* Fortsetzung. Auch ist dort eine französische Chronik, d. h. eine Uebersetzung der *Gesta Pontif. Cameracensium* ***).

4. Hier ist ferner zu nennen das 1099 endende *Breve Chronicon Tornacense, im Thesaurus Anecdot.* T. 3. p. 1454. bei *Dom Bouquet* T. 10. p. 205. T. 11. p. 142. T. 13. u. s. w.

5. Hauptquelle ist *Sigebert* von *Gembloux*, der mit 1112 endet und so oft herausgegeben ist. Wir folgten der nach der Urhandschrift von *Miraeus* 1608 in Antwerpen veranstalteten Ausgabe, die auch bei *Dom Bouquet* wiedergegeben ist. Für Flandern sind besonders die von einem Mönche aus *Anchin* (*Aquiscinctum*) gemachten Zusätze wichtig, ob sie gleich erst dem zwölften Jahrhundert angehören.

---

*) Siehe über ihn *Foppens* T. 1. p. 151, und *Paquot* T. 3. p. 198. *Hist. litéraire de la France* p. 298—300.

**) Man veranstaltet davon so eben eine neue Ausgabe in Cambrai.

***) Der Urtext dieser sehr ausführlichen Chronik ist verloren.

6. Nicht zu vergessen ist das 1088 endende *Chronicon Waltinense*, im *Thesaur. Anecdot.* T. 3. p. 728—830. und bei *Dom Bouquet* T. II. p. 104—108. abgedruckt; es enthält die Geschichte eines flandrischen Klosters, das im eilften Jahrhundert begann.

Die einzige Handschrift dieser Chronik befindet sich in der Stadtbibliothek zu Brügge.

V. Im Anfange des zwölften Jahrhunderts haben wir *zuerst* aufzuführen die Chroniken über das tragische Ende des ermordeten Grafen Carls des Guten von Flandern, Sohnes *Canut's* des Heiligen von Dänemark. Zwei Zeitgenofsen und fast immer Augenzeugen haben die Ereignisse der Jahre 1127 und 1128 beschrieben: nemlich *Gualterus*, damals *Canonicus* in Brügge, nachher in Teruanne; und *Gualbertus*, der sich *Notarius Brugensis* nennt. Beide Werke sind im ersten Bande der *Acta Sanctorum, Martii*, und in der Sammlung von *Dom Bouquet* T. 13. p. 324. u. 347—392. abgedruckt; das zweite, ein förmliches über ein Jahr fortgesetztes Tagebuch, ist beiweitem das wichtigste *); wir sehen darin wie in einem langen Drama das damals in Flandern lebende Geschlecht in seiner ganzen Eigenthümlichkeit handelnd auftreten. Da wir im Verlaufe unseres Buches ausführlicher von den beiden Schriften sprechen werden, so übergehen wir hier eine nähere Beschreibung derselben. *Codices* dieser *Vitae* sind auf den Bibliotheken von Arras und Saint Omer. Ferner

nennen wir hier 1. die Fragmente eines *Chronicon Blandiniense* von 1113 bis 1152, die im vierzehnten Bande des *Recueil des hist. de France* p. 16. eingerückt, jedoch vom gelehrten *Dom Brial* ein *opus jejunum* genannt sind **).

*) Eine genaue Beschreibung der *Vitae* geben die Herausg. des 13 Bandes des *Recueil* in den *Prolegom.* p. XXXIII—XXXVIII.

**) Vergl. *de Bast, institution des Communes. Gand* 1819. p. 99 Er hatte die Originalhandschrift in Händen und nennt sie *une toute autre production.* — Der Chronist hatte eigentlich das *Chron. Aquicinctinum* ausgeschrieben, und Zusätze dazu gemacht.

2. Von auswärts geschriebenen Chroniken müssen hier die ersten Fortsetzer *Sigesberts* von *Gemblonx* und besonders die Noten dazu, von dem Mönch von *Anchin* genannt werden (von 1113—1163); ferner des Abts *Suger* von *St. Denis* Leben Ludwigs VI. (im siebzehnten und folgenden Bänden des *Recueil*); auch der Anfang der Chronik von *Guil. de Nangis*, obgleich später erst ausgearbeitet.

3. Eine vorzügliche Stelle gebührt aber hier dem *Chronicon Sancti Bavonis*, das, gleichfalls im zwölften Jahrhundert geschrieben, mit dem Jahr 1152 endigt. Die Berühmtheit dieser Chronik und ihre Schicksale nöthigen uns, gleichsam in *perpetuam rei memoriam*, hier ausführlicher von derselben zu sprechen. Während die früheren Historiker Flanderns seit dem sechzehnten Jahrhundert dieselbe als eine Hauptquelle für die früheren Zeiten hervorheben, setzt *Diericx* *) sie tief herab. Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts theilten daraus *Duchesne* **), *Grammaye* ***) (und aus diesen *Sanderus*) †), ferner *Lindanus* ††), und *Butkens* einzelne Fragmente mit: zuletzt auch *Kluit* †††), der die damals im bischöflichen Archiv aufbewahrte Urhandschrift verglich. Auch beschreibt dieselbe *Nelis* im §. 47. 48. seines *Rerum Belgicarum liber prodromus*. Lezterer liefs die Chronik abschreiben, und seine Abschrift copirte dann der durch seine reiche Bibliothek bekannte, ehmalige Löwener Professor *Van de Velde*, der vor einigen Jahren in Beveren starb. Gegenwärtig (im Jahr 1833) sind weder die beiden Abschriften, noch das Original aufzufinden. Der *Canonicus de Bast* hatte indefs die *Van de Veldische Copie* noch in Händen, gab mehrere zum Theil früher nicht

*) *Memoires sur la Ville de Gand* T. I. p. 477. 501. §. 21., und anderswo.

**) *Histoire de la maison de Guines et de Gand: preuves* p. 42. 54. 215. 217,

***) *Gandavum* Pars I. c. 12. 13. 15. 25. 26.

†) *Gandavum* pag. 140—147. *Flandria illustrata*, edit. 2. T. I. p. 167—175.

††) *Teneramunda* lib. 3. c. 3.

†††) *Codex Diplomat.* T. I. p. 23.

gedruckte Stellen daraus, und bestätigt *Nelis* Beschreibung derselben *). Sie soll mit dem Jahr 47 v. Chr. beginnen und mehrmals Auszüge aus *Sigesbert* von *Gembloux* enthalten; ein Beweis, dafs sie *nach* diesem verfafst war.

Man besitzt nun aber gegenwärtig in Gent zwei *Chronica Sancti Bavonis* (sie liegen beide vor mir); eines ist im vierzehnten Jahrhundert geschrieben **), und von *Perz* im zweiten Bande der *Monumenta Germaniae historica* (p. 185—191.) als *Annales Sancti Bavonis* abgedruckt; das andere gehört Herrn Universitätsbibliothekar *Lammens* in Gent. (Beide waren sonst in der Bibliothek der Abtey von *St. Bavon*, seit 1556 bischöflich.) Der Verfasser dieses Buches fand noch zwei Abschriften ***) der von *Perz* gegebenen *Annales* aus dem sechzehnten Jahrhundert, überschrieben *Chronicon Castri Coenobii Gandensis.* Die eine von uns verglichene Abschrift hat eine Menge von *Varianten* †) des von *Perz* gegebenen Textes, ist auch bis 1405 fortgesetzt.

Dafs diese *Annales* nicht das wahre *Chronicon St. Bavonis* enthalten, ergie btsich schon aus den von *Ducheene* gegebenen Stellen, deren keine sich in jenen wieder findet. Dagegen beweisen einige bei *de Bast* abgedruckte Stellen, dafs der Schreiber aus dem ältern *Chronicon* schöpfte ††); andere Stellen hat er verändert.

Was die Handschrift des Herrn *Lammens* betrifft, so hielten wir sie lange Zeit für die Urchronik, und stellten eine andere aus dem zwölften Jahrhundert in Abrede. Sie ist im lezten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts

*) Im *Premier Supplement ou Recueil des Antiquités* (1810), ferner 1819 in der *Institution des Communes* p. 112—114.

**) Auf den 3 lezten Blättern des Codex Nr. 10.

***) Eine in der gräflich *d'Hane*'schen, die andere in der Bibliothek des Herrn *Delbeque*, eines Liebhabers flandrischer Alterthümer in Gent.

†) Wichtig ist die *Monasterii Brogniensis* (bei Namur) statt *Bononiensis;* annis 880.

††) Nemlich die Stelle von 1072 bei *de Bast* p. 90., die von 813. bei *d. B.* p. 127., die v. 851. hier p. 128., die v. 947. hier p. 134.

verfaſst und geschrieben von einem *Frater Joannes a Thielrode*, Mönch von *St. Bavo*. Allein da die bei *de Bast* gegebenen Stellen sich nicht alle darin wiederfinden, auch *Nelis* Versicherungen, das *Chron. Sancti Bavonis* sei eine Handschrift des zwölften Jahrhunderts, zuverläſsig sind *), so geben wir diese Meinung auf. Da indeſs vieles aus der andern Chronik (was in den von *Perz* gegebenen *Annales* nicht steht) hier übertragen ist, so wollen wir sogleich von diesem Codex eine nähere Beschreibung geben. Er enthält 150 starke Pergamentblätter (das erste und lezte Bindungsblatt mitgerechnet), 7 rhein. Zolle hoch und fünf breit.

Daſs die Chronik von Joh. von *Thielrode* verfaſst und eigenhändig geschrieben sei, sagt er selbst Fol. 1. 21. 111. 137. u. 145., wo er sich nennt. Im Jahr 1291 war er nach lezterer Stelle auf einer Synode des Erzbischofs von *Rheims* in Compiegne, deren Verhandlungen er mittheilt, und 1298 war er nach Fol. 111. noch am Leben. Indeſs schrieb er das um jene Zeit verzeichnete nicht selbst; es ist von anderer Hand beigefügt, und Zusätze aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts von einer dritten; ja eine vierte und fünfte Hand aus dem fünfzehnten Jahrhundert setzte verschiedenes hinzu.

In einer sehr verwirrt geschriebenen Vorrede sagt *Thielrode*, daſs er die Chronik unternommen, weil sein Kloster fast keine Chronik gehabt (*videns itidem monasterium de Cronicis totaliter pene vacare*); theilt dann das Ganze in 26 theils sehr lange, theils sehr kurze Capitel ein, deren die sieben ersten bis Fol. 105. einen Abriſs der Weltgeschichte bis zum Kaiser Rudolph von Habsburg enthalten. Er berücksichtigt hier sein Kloster und die flandrische Geschichte fast gar nicht (von dem Ursprung des erstern handelt er indeſs Fol. 18. bei Gelegenheit von *Julius Caesar*, dem überhaupt die Erbauung des *Castrum Ganda*, die Wiege der Stadt Gent, zugeschrieben wird). Fol. 25. — wo er mit Augustus einen neuen Abschnitt macht — zerfällt die Chronik in zwei

*) Auch versicherte dieſs Herr *Van Hultham*, der jene Handschrift gesehen hatte.

Abtheilungen (*de duplici regimine spirituali et temporali*), d. h. in eine Kirchengeschichte auf der Rückseite der Blätter unter der Rubrik *Pontifices*, und eine Kaisergeschichte auf der Vorderseite unter der Rubrik *Imperatores*. — Die Zeit des Interregnums ist mit den Worten: *Vacante imperio*, überschrieben, aber verkehrt in die Handschrift gebunden; es scheint das Cap. 24. zu bilden: darin ist der Kreuzzug Ludwigs IX. gegen Tunis erzählt Fol. 106—110. zwischen Fol. 137 u. 138. Beide Abtheilungen sind nicht streng von einander gesondert, auch die chronologische Ordnung nicht genau befolgt; vieles wiederholt, wie z. B. eine Stelle über den Verfasser des *Decreti Gratiani*, worin er über Diesen folgenden Aufschluſs giebt (Fol. 109.): *Gratianus Monachus, de Guisa Civitate Tusciae natus, decretum composuit hoc anno MCLI.* Fol. 21. giebt er für diesen Theil seiner Geschichte seine Quellen an, und sagt: *Ego Frater Johannes de Thielrode monach. Scti Bav. Gand. compilavi hoc opusculum: ex libris Martini ordinis Praedicatorum, ex cronicis Domus Papae, de gestis Pontificum; Item ex cronicis Orosii de Gestis imperatorum: item ex cronicis Pauli Romani dyaconi Cardinalis, ex gestis utrorumque: item ex passionibus Sanctorum, item ex libro nostro florido* *). *Item ex libris diversorum sapientum et discretorum virorum, quos omnes tedium esset audire.*

---

*) Dieser *Liber Floridus*, so genannt, *quia ex variorum librorum ornatibus floret rerumque mundanarum narratione praepollet*, findet sich noch jezt auf der Universitätsbibliothek in Gent, nemlich der Codex 197., etwa 500 Blätter Fol., fast ganz gegen das Jahr 1121 geschrieben, von *Lambert*, Canonicus von S. Omer (Zusätze, die bis etwa 1145 gehen, abgerechnet). Es ist eine Art von Universalencyclopädie, aus Excerpten aller Art bestehend: Geographie, Mythologie, Kirchen- und Profan-Geschichte, Mathematik, Musik, Naturgeschichte u. s. w. Der Codex, den auch *Pertz* in Händen hatte und an vielen Orten bezeichnete, verdient eine besondere Untersuchung. — Die Zahl der excerpirten Stücke ist hundert und neunzig. Wir theilen daraus eine kurze *Genealogia Comitum Flandriae* mit. Nr. VI.

Erst nachdem diese allgemeine Chronik geendigt ist, folgen einzeln, Gent, Flandern überhaupt, auch Brabant betreffende Capitel, wovon die ersten: *de origine castri Gandensis et oppidi, quod situm est inter scaldim et legiam fluvios* (Cap. 8.); *de situ Monasterii Sancti Bavonis* (C. 7.); *de Florberto primo pastore* (C. 10.); *de abbatibus sancti Bavonis* (Cap. 11.); dann Legenden der Heiligen des Klosters (C. 12—16.), die aus dem eigentlichen *Chronicon Sti Bavonis* genommen sind; C. 17. 18. handelt von den Bischöfen von Tournay; C. 19. *de Comitibus Flandriae* bis zur zweiten Verheirathung Roberts III. (1280), so dafs für die etwaige Nachkommenschaft Platz gelassen ist. Dann eine kurze Stelle *de Comite Juliacensi* C. 20.; *de conflictu in Zelandia* C. 21.; *de ducibus Brabantiae* C. 22.; *de Bello apud Woron* (der Schlacht von Wöringen) C. 23. u. s. w.

Auf mehreren leergelassenen Rückseiten finden sich hier die gegen das Ende des dreizehnten und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von anderer Hand geschriebenen Notizen eingerückt, die wir im diplomatischen Theile unsers Werkes (Nr. XXXI.) mit einigen andern Stellen der Chronik abdrucken liefsen.

Nr. 26. enthält eine päbstliche Bulle über einen Kreuzzug, den Hirtenbrief des Erzbischofs von Rheims und die Nachricht von der Synode in Compiegne, die so schliefst Fol. 145.: *Ego Johannes de Tielrode, monachus Sti Bavonis ad istud Consilium apud Compendium cum reverendo patre nostro Domino Petro archiepiscopo remensi interfui et propria manu haec praedicta scripsi.* Damit ist aber die Handschrift nicht zu Ende: es finden sich noch, geschrieben von derselben Hand*), eine Liste der *Reges Francorum* und *Comitum Flandriae* (mit vielen Zusätzen der zweiten Hand); ferner eine kurze Chronik von 388 an, worin vieles vom Kloster St. Bavo vorkommt (Fol. 148—150.): *Litera Othelboldi* vom Jahr 1030. (bei *Miraeus* T. 1. pag.

*) Von den lezten Capiteln existirt eine im sechzehnten Jahrhundert gemachte Abschrift auf Papier im Provincialarchiv in Gent, sonst *S. Bavo* gehörend; in derselben sind aber die Stücke in andrer Ordnung aufgeführt.

348. abgedruckt) Vom *Thesaurus St. Bavonis*, der bei dem Ueberfalle der Normänner vergraben wurde (Fol. 155-157.). Auf dem lezten Blatt stehen, im fünfzehnten Jahrhundert geschriebene, Verse gegen die Engländer. Auch in diesen Blättern sind die leergelassenen Seiten mit einigen von uns gegebenen Stellen ausgefüllt. Wir kehren von dieser Abschweifung wieder zum zwölften Jahrhundert zurück, und erwähnen

5. einer unter verschiedenen Titeln bekannten Chronik der Grafen von Flandern, deren erster Theil dieser Periode angehört; es ist nemlich die von *Galopinus* 1643 als *Flandria Generosa in Mons*, im *Thesaurus Anecdotor.* T. III. p. 386. als *Genealogia Comitum Flandriae*, und 1781 von *Paquot* in Brüssel als *Historiae Flandricae Synopsis circa annum* 1162 *exhibitae*, herausgegebene kurze Uebersicht der Grafen von Flandern und ihrer Grofsthaten. Der Verf. des ältesten Theiles *) mufs 1171 noch gelebt haben, da er als Augenzeuge spricht. Die Chronik wurde zweimal fortgesezt, im 13. und 14. Jahrhundert; allein nur im *Thesaur. Anecdot.* sind diese Fortsetzungen mitgetheilt **). *Paquot* rückt zuerst die Briefe des Kaisers *Baldwin* von Constantinopel ein und verfertigt dann selbst eine Fortsetzung. — Merkwürdig ist, dafs bei *Martenne* und *Durand* eine Lücke von 1338—1334 sich findet, über die Regierung *Artevelde's*. — Unser grofser *Lessing* hat das Verdienst, dieselbe aus einem Wolfenbüttler Codex im ersten Bande seiner Beiträge zur Geschichte

*) In der Sammlung von *Dom Bouquet* ist der ältere Theil der Genealogie einstweilen bis 1214 abgedruckt in T. 13. p. 411. (mit Zusätzen in T. 14. p. 497. und in T. 18. p. 559.). Siehe über dieselbe und andere *Genealogias Com. Fland.* die *Prolegomenes* des 13. Bandes p. XL. u. B. XVIII. p. XIX.

**) Es erhellt nun aus der von uns mitgetheilten kürzeren *Genealogia Comit. Fland.* vom Jahr 1121 aus dem *Liber Floridus*, dafs der Anfang dieser Chronik viel älter ist. Da die ersten Thatsachen überall mit denselben Worten wiederholt werden, so schliefsen wir, dafs die Chronik mit der Grafschaft begonnen, und von Jahrhundert zu Jahrhundert immer fortgesezt worden sey. Es findet sich eine Handschrift dieser Chronik auf der Stadtbibliothek in Brügge aus dem 14. Jahrh.

und Litteratur ausgefüllt zu haben. Bis jezt blieb dieſs Fragment in Flandern unbeachtet, und ist im Carlsruher Nachdruck der Werke *Lessings* sogar weggelassen (Thl. 18. p. 324.). — Auch verfiel *Lessing* in einen, freilich entschuldbaren Irrthum, in dem er aus der ziemlich unbekannten Abtey *Clairmarais* (*Clarus Mariscus* bei *S. Omer*) *Clairvaux* machte. Vom ersten Theile dieser Chronik findet sich ein Codex auf der burgundischen Bibliothek in Brüssel (auf Papier), dessen Text in jeder Rücksicht dem von *Paquot* gegebenen vorzuziehen ist, aber so viele Varianten enthält, daſs eine neue Ausgabe nöthig wird. Sogar *Paquot's* Capitelabtheilung ist durchgehends willkührlich.

Die Handschrift schlieſst, nachdem sie Auszüge aus *Gualberti Vita Caroli Boni* gegeben, mit der Regierung *Diederichs* vom Elsas 1166.

6. Eine wahre Chronik von Flandern ist die als *Auctuarium Aquicinctinum* bekannte Fortsetzung *Sigesberts*, vom Jahr 1164—1200. (mit Vermehrungen bis 1225.).

Der Mönch des Klosters von *Anchin* giebt zwar mehr, indem er von allen berühmten Zeitereignisen spricht; indeſs berücksichtigt er doch Flandern besonders, und in demselben sein Kloster. Sie ist in *Miraeus* Ausgabe von *Sigesbert* p. 219 - 263. abgedruckt, und im *Recueil des hist. de France* T. 18. p. 534., mit einem Pariser Codex verglichen.

7. Nicht zu übergehen ist für das Ende des zwölften Jahrhunderts eine der besten Chroniken des Henegau's: nemlich die von *Gilbert*, welche erst 1784 zum erstenmal gedruckt wurde, als

Gisleberti Balduini Quinti Hannoniae Comitis, Cancellarii Chronica Hannoniae nunc primum edita cura et studio Marchionis du Chasteler, Bruxellensis Academiae Socii: accedunt notae altero volumine comprehensae. Bruxellis typis Eman. Flac. MDCCLXXXIV. in 4. (p. 1—312.).

Die Herausgabe dieser von *Meyerus* und den früheren Chronisten fleiſsig benüzten Chronik ist eine Frucht der Bemühungen der Academie von Brüssel für den Ab-

druck unedirter Quellen der belgischen Geschichte. Wenig bekannt in Deutschland, wurde sie im 13. u. 18. Bd. *) des *Recueil des hist. de France* wieder abgedruckt. Der *Marquis de Chasteler* gab sie aus einer im Archiv von *Sainte Waudru* in Mons aufbewahrten Copie der Urhandschrift. *Gilbert* war Secretär *Balduins* des V. vom Henegau und Flandern zwischen 1184 u. 1195. Er lebte noch 1221 und war von seinem Herrn in Staatsgeschäften gebraucht worden, so dafs die von ihm beschriebenen Ereignisse, die er seit 1171 miterlebte, aus dieser Quelle ein grofses Licht erhalten. Die frühere Geschichte ist weniger gelungen, auch kürzer erzählt. Von *Richilde* 1070 sagt er sehr wenig. Die in einem zweiten Theile vom Herausgeber *Gilberts* zu liefernden Noten sind nie erschienen.

8. Nach *Gilbert* nennen wir die Chronik *Lamberts* von Ardres, einer kleinen Stadt in der Grafschaft Guines: nemlich *Lamberti Ardensis historia Comitum Ardensium et Guinensium ab anno* 800 *ad ann.* 1200.

Sie erschien zuerst, jedoch unterbrochen, in den *Preuves* der *histoire Généalogique de la Maison de Guines* p. 22—276: dann (was in Frankreich wenig bekannt, und selbst von *Lelong* Nr. 34209 ignorirt scheint), in *Ludewigs Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi.* Tom. VIII. (im Jahr 1727) p. 369—606. Seine Handschrift beschreibt *Ludewig* p. 51—54.

Die Herrn von Ardres waren Vasallen der Grafen von Guines, die selbst gräflich flandrische Vasallen waren. Die kleinen Herrn von Ardres **) regierten nach dem Muster der Grafen von Flandern, ja selbst nach dem der Könige von Frankreich, mit welchen sie durch Heirathen in Verwandtschaft gekommen waren. Die Chronik der kleinen Herrschaft ist daher für die Kenntnifs der gesel-

*) Siehe die Vorrede zum T. 12. pag. LV. Hier werden mehrere Irrthümer *Gilberts* über die früheren Zeiten nachgewiesen.

**) Der Chronist war Canonicus in Ardres und spricht von sich pag. 369. 370. 377.

ligen Verhältnisse Flanderns eine Quelle, die wir öfter benützt haben. *Ludewig* konnte sich *Duchesne's* Ausgabe zum Vergleichen der Varianten nicht verschaffen.

Ludewigs Text ist sehr verbessert wiedergegeben im *Recueil des histor. de France* T. 11. p. LXXIX. p. 295. T. 13. p. XLV. und 423—441. u. T. 18. p. 583. *).

9. An diese Chronik schliefst sich an die von Wilhelm, Abt von der Abtey von *Andres* in der Grafschaft Guines, die zwischen 1211 und 1234 geschrieben zu seyn scheint. *Duchesne* gab daraus in dem oben angeführten Werke eine Menge von Stellen, *d'Achery* dieselbe ganz im Spicilegium (Tom. II. p. 781.); nun erschien sie, in so weit sie nicht aus andern Chroniken abgeschrieben ist, im *Recueil* von *Dom Bouquet* T. 18. p. 568. und folgenden. Sie ist eine Hauptquelle für die Geschichte der Grafschaft *Boulogne*.

10. Nicht zu übergehen ist das gegen 1194, mit welchem Jahre es endet, geschriebene *Chronicon Marcianense* von *Andreas Sylvius* **); es beginnt sehr früh, *de Origine Francorum*. *Beauchamps* gab es 1663 heraus: nun ist es im 10. 11. 13. und 18. Bande der angeführten Sammlung abgedruckt. Man hat noch insbesondere eine *Vita Hugonis Abbatis Marcianensis* (von 1158) *ab ejus discipulo scripta, im Thesaur. Anecdotor.* T. 3. pag. 1710.; die Biographie ist indefs für die allgemeine Geschichte Flanderns ohne Bedeutung.

11. Indem wir nochmals auf die französischen und englischen Chronisten auch in dieser Periode verweisen, deren so viele im dreizehnten, siebzehnten und achtzehnten Bande der Sammlung von *Dom Bouquet* abgedruckt sind, heben wir insbesondere den Dichter *Guilielmus Britto* (auch *Guilielmus Armoricus*) heraus, der nicht blos in einer Chronik *de rebus gestis Philippi Augusti* ***), son-

*) Eingerückt in *Lamb.* ist die hier auch gegebene *historia Ardensium Dominorum von Walterus de Clusa* (pag. 442—455.).

**) Die *Prolegom.* zum 13. B. von *Dom Bouquet* p. XLIII. Es ist diese Chronik mehr Compilation als eignes Werk.

***) Bei *Duchesne* T. 5. und im *Rec. des H. de Fr.* T. 17. p. 117.

dern in seiner wohlbekannten Epopöe *Philippideos libri* XII. die Grofsthaten des Königs Philipp August, zu dessen Gefolge er gehörte, aufzeichnete. Es sind in den lezten seine zwei Feldzüge nach Flandern besungen, und bei der Gelegenheit diefs Land, sein Reichthum, seine Städte und Sitten auf das treffendste beschrieben; so dafs der neueste Geschichtschreiber dieser Periode der französischen Geschichte, Herr *Capefigue* (*Historie de Philippe Auguste*) kein Bedenken trug, Stellen dieses Gedichts, oft wörtlich übersezt, einzurücken. Es ist seit 1596 öfter gedruckt, wie bei *Duchesne* und sehr gut im 17. Bande von *Dom Bouquet*. Auch kam von *Caspar Barth* in Zwickau 1657. 4. eine besondere Ausgabe heraus. — Wir theilen im diplomatischen Anhange unseres Werkes mehrere ganz besonders den damaligen Zustand mahlende Stellen daraus mit (Nr. XXVI.). Dieser Chronist soll 1229 gestorben seyn.

12. In das dreizehnte Jahrhundert gehören das *Breve Chronicon Clarimarisci* von 1098—1286.; im *Thes. Anecdot.* T. 3. p. 1385—1386. und *Dom Bouquet* T. 13. p. 455. das *Chronicon Balduini Ninoviensis*, welches nicht mit dem *Chronicon Ninoviense* zu verwechseln ist. *Carl Lud. Hugo* rückte es 1728 oder 1731 im 1. Bande seiner *Sacrae Antiquitatis Monumenta* ein *). *Balduins* Chronik endigt 1294.

13. Das *Chronicon Guilielmi de Nangis*, welches mit dem Jahr 1300 endigt, und bis 1113 zurückgeht, um als Fortsetzung *Sigeberts* von *Gembloux* zu dienen. Der Chronist starb bekanntlich 1302. Auch seine Biographie Ludwigs des heiligen ist hier zu erwähnen. Seine Chronik steht bei *d'Achery* T. III. pag. 1. seq. mit ihren Fortsetzungen, und ist bereits theilweise im *Recueil des historiens de France* sogar für das zwölfte Jahrhundert eingerückt.

14. Für die Kenntnifs der Genealogie ist wichtig das *Chronicon Balduini Avesnensis* gegen 1289 geschrieben und

*) Stellen daraus geben *Duchesne*, *Famille de Guines et de Gand. Preuves* p. 666. *Kluit* Cod. Diplom. P. I. p. 90. Note 23. *Dom Bouquet* T. 13. p. 736. — Das *Chron. Ninov.* kommt beim ersten vor p. 188. 210.

theils besonders gedruckt (Antwerpiae 1603.), theils bei *d'Achery* T. III. p. 286., theils *Dom Bouquet* T. 18. p. 341. *).

15. Die Hauptquelle für die Jahre 1296—1309 sind die erst 1823 von Hartmann in Hamburg herausgegebene **) *Annales Fratris cujusdam anonymi conventus fratrum minorum Gandavensium*, 48 Seiten in 4. Er war nebst dem Florentiner *Joannes Villani* die Hauptquelle von *Meyerus* für diese wichtige Periode. In Flandern machte erst der Verf. dieses Buches diese Chronik bekannt. An sie schliessen sich die aus der Compilation des Joh. von *Thielrode* genommene Stellen an, die wir in unserem diplomatischen Theile einrücken liefsen (Nr. XXI.).

Besonders zu nennen sind auch mehrere flandrische Reimchroniken, in flamändischer Sprache geschrieben, *Ludwig von Velthem* und *Melis Stooke*, die wir aber am gehörigen Orte anführen werden. Dagegen nennen wir die von *Buchon* in seiner *Collection des Chroniques nationales Françaises ecrites en langue vulgaire au treizième siècle* T. 7. und 8. (Paris 1828.) abgedruckte französische Reimchronik von *Guilliaume Guiart:* nemlich die *branche des royaux* Lignages; worin er die Heldenthaten Philipps August, nach *Britto*, und die Philipp des Schönen besingt, deren Augenzeuge er zum Theil war. Er lebte 1302, und beschreibt besonders ausführlich die flandrischen Kriege seiner Zeit.

VI. Die Geschichte Flanderns im dreizehnten Jahrhundert hat mehrere Chronisten im vierzehnten gefunden; zu welchen wir daher übergehen. Wir nennen

1. als Augenzeugen eines Theiles der Ereignifse der lezten Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts den Abt *Aegidius Li Muisis* von Tournai. Er lebte bis 1353, wo seine Chronik endigt; sein Werk ist in verschiedene Tra-

*) Man sehe über ihn so wie über *Balduin* von *Ninove Foppens Bibl. Belgica* T. I. pag. 115. und 119.

**) Als Programm des *Index Scholarum.* — Der Verf. erwarb dem Prov.Archiv zu Gent kürzlich, in der Versteigerung der Handschriften von *de Koning* in Amsterdam, eine Handschrift dieses *Monachus*, die aber nur eine Abschrift des Hamburger Codex zu seyn scheint.

etatus abgetheilt; ungedruckt wurde er in allen historischen Literärgeschichten *) aufgeführt, bis endlich Herr *Goethals Vercruyse* in Courtrai, der die Originalhandschrift erstand, den Anfang davon, ohne Titel und Ende, abdrucken liefs, 124 Seiten in 8. Das vor mir liegende Fragment geht bis 1346: ist aber nie in den Buchhandel gekommen. Die Ausgabe ist ein getreuer Abdruck des Manuscripts. Die Notizen über die früheren Zeiten sind kurz und beginnen mit Ludwig IX. Der Abdruck der ganzen Handschrift wäre sehr wünschenswerth, da der Chronist sehr gewissenhaft und genau ist.

2. Das *Chronicon Iperii*, bekannter als *Chron. Sancti Bertini*, ist seiner Ausführlichkeit wegen eine Hauptquelle der flandrischen Geschichte geworden; obgleich selbst die Benedictiner es für eine sehr mittelmäfsige Arbeit erklären. Es beginnt mit dem Jahr 590, und bricht mit 1294 ab. Der Verfasser, *Johann v. Ypern*, starb im Jahr 1383, schöpfte aber aus alten Quellen: nemlich aus dem *Cartularium* von *Folcuin*, aus den *Annales* des Abtes *Simon* gegen 1148 und andern, die, da sie selbst erzählend z. B. 1214, 1219, 1229 auftreten, wörtlich abgeschrieben seyn müssen.

Ob die einzige vollständige Ausgabe dieser Chronik im *Thesaur. Anecdotor.* T. 3. p. 442. u. folg. kritisch genau ist, kann nur durch die Vergleichung der Handschriften nachgewiesen werden; diese sind nicht selten. Hr. Bibl. *Lammens* in Gent besizt eine **), dann mehrere die Bibliotheken von Arras und St. Omer (hier die *Codices*

*) Z. B. bei *Lelong* Nr. 39. 414.; aber fälschlich *Muesin* genannt. Genauer spricht von ihm *Nelis* Nr. 52. ferner *Foppens Bib. Belg.* T. 1. p. 31. Er soll 1270 geboren seyn. *Irrig* läfst *Nelis* ihn bis 1451 (!!) leben. Er fand einen Fortsetzer nach 1348. — Ausführlich spricht von *Muisis Paquot* T. 1. p. 636. Nach dessen *Memoires* hat er noch eine grofse Chronik, beginnend mit Christi Geburt, geschrieben.

**) Der Canon. *de Bast*, ihr früherer Besitzer, will sie mit der Ausgabe verglichen, und in Allem wörtlich mit ihr übereinstimmend gefunden haben. *Institution des Communes* p. 33—34. in der Note.

Nro. 739. 740. 801.). *Meyerus* hat diese Chronik sehr fleifsig benüzt, und nun ist sie auch theilweise im *Recueil des histor. de France* z. B. T. 13. p. 455., T. 18. p. 593. abgedruckt. Man lese über sie die Note in der *Praefatio* des Vol. 13. p. XLVII.

3. Gleichfalls dem vierzehnten Jahrhundert gehört der Hauptchronist des Henegaus, *Jaques de Guyse*, Mönch von Valenciennes, an, der 1398 starb *). Nur aus französischen Übersetzungen kannte man seit 1531 einige Fragmente; jezt verdanken wir der Liberalität des Herrn *Marquis de Fortia* in Paris (seit 1826) eine Prachtausgabe des Werkes, aus dem einzigen Codex der königlichen Bibliothek, in welchem der lateinische Urtext erhalten ist **). Der dreizehnte Band erschien 1831; erst die lezten behandeln die zugleich Flanderns Geschichte begreifenden Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts. Von 1191 bis 1195 giebt *Guise* wörtlich *Gilberts* Chronik wieder: er führt ihn, so wie überall seine Quellen an, so dafs er den Ruf eines Fabelnschreibers nur da verdient, wo er wirklich Fabeln aufnehmen wollte, wie er rücksichtlich der früheren Zeiten that. Zu bedauern ist, dafs die dem Werke beigegebene französische Übersetzung den Preis desselben so sehr erhöht.

Solche Übersetzungen wurden bereits im fünfzehnten Jahrhundert, nach den Befehlen der Herzoge von Burgund, gemacht, und finden sich auf mehreren Prachthandschriften in der burgundischen Bibliothek in Brüssel.

4. Diesem Jahrhundert gehört die erste, in französischer Sprache geschriebene, Chronik an, deren wir erwähnen. Sie beginnt mit den *Forestiers*, und endigt mit

*) Man vergl. *Paquot Memoires* T. 1. p. 388. die Biographie *Universelle v. Guyse. Lelong* T. 3. p. 140. Nr. 39, 427. *de Reiffenberg Archives pour servir à l'histoire des Pays bas* T. 3. p. 125. — *Nelis* Nr. 39. u. folg. *Archives historiques et Litteraires du Nord de la France* T. 2. p. 197.

**) Bischof *Nelis* schrieb die eigenhändige Urschrift der Chronik ab, die ihm von den Franciscanern in Lille mitgetheilt worden war. *Prodromus* 821. p. 34. — Diese Abschrift befindet sich ohne Zweifel nun in der *van Hulthem*'schen Bibliothek.

Louis de Male 1383. *Denis Sauvage*, französischer Historiograph, gab sie aus einer Lyoner Handschrift in Lyon 1562, mit der Fortsetzung derselben, und den *Memoires d'Olivier la Marche* heraus. Sie umfafst 250 Seiten in Folio, und nur eine eigentliche Quelle seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Der Herausgeber änderte den Styl. — Der Verf. der Chronik ist unbekannt. In den Noten zu *Lelong* T. 3. p. 635. Nro. 39. 366. wird unser *Jaques de Guyse* darunter vermuthet. — Es finden sich in Lille *), Brüssel, Paris u. s. w. viele *Codices*, die, wenn nicht dieselben, doch ganz ähnliche Chroniken enthalten. — Ein vergleichendes Studium der altfranzösischen Chroniken Flanderns ist bis jezt noch nicht angestellt worden.

Unter den zahlreichen flandrischen Chronisten des fünfzehnten Jahrhunderts sind für die älteren von uns behandelten Zeiten fast keine anzuführen; denn sie beschreiben alle nur die Geschichte ihrer Zeit. Indefs müssen wir doch erwähnen des

Opus vastum Chronodromi seu Chronici ab origine mundi usque ad annum 1414 *auctore Ioanne Brandone. S. T. D. ac religiosi Dunensis; in compendium redact. et ab anno* 1431 *usque ad* 1479 *prod. ab Aegidio de Roya* **).

Dieser, sich blos auf Belgien beziehende, Auszug einer sehr ausgedehnten Weltchronik, steht in der Sammlung von *Swertius* (*Rerum Belgicar. Annales T.* 1. *et* 2. *Francofurti* 1620) Fol. (T. 2. *in fine*) als *Annales Belgici* u. s. w.

*) Auf der Stadtbibliothek in Lille befindet sich eine handschriftliche Chronik, welche mit der v. *Sauvage* herausgegebenen so grofse Aehnlichkeit hat, dafs man sie für dieselbe nahm: im neuen Catalog der dortigen Handschriften ist diefs berichtigt. Dagegen giebt Herr *Van Praet* in Paris Nachricht von einer Handschrift dieser Chronik, und einige gröfsere Auslassungen *Sauvage's* in seinem kürzlich bekanntgemachten Buche: *Recherches sur Louis de Bruges seigneur de la Gruthuyse, suivie de la notice des manuscrits, qui lui ont appartenus etc.* Paris: *chez de Bure.* 1831. 1 Vol. 8.

**) S. *Foppens* T. 1. p. 33. et 589.

Man sieht auf den ersten Blick, daſs dieſs Werk oder vielmehr *Brando's Chronodromus* selbst, eine Hauptquelle von *Meyerus* war, der viele Stellen wörtlich daraus genommen hat. *Ad. de Budt* hatte die Chronik bis 1468 fortgesezt *). *Gilles de Roya*, ein französischer Cistercienser, der sich nach Brügge in die Abtey der Dünen zurückgezogen hatte, machte den Auszug und die Fortsetzung bis 1479. Es ist zu bedauern, daſs *Brando* nie gedruckt wurde **); man hatte sonst mehrere von *Foppens* p. 589. genannte Handschriften des Werkes, wir sahen zwei derselben, die Urhandschrift, beim lezten Mönche der Abtey der Dünen (*Pater Niclaeys* in Brügge) und die Abschrift der Abtey von *St. Peter*, nun Hrn. Bibliothekar *Lammens* in Gent gehörend.

Der gelehrte *Dom Brial* sezte auf die Chronik *Gilles de Roye* einen so groſsen Werth, daſs er, obgleich sie ins 15. Sæc. gehört, dennoch Auszüge in den 19. Bd. des *Recueil des Historiens de France* aufnahm, als Quellen für die Geschichte Philipp Augusts und Ludwigs VIII. Siehe die Præf. pag. XXVII. und im Werk selbst z. B. p. 257. u. folg.

Zu nennen sind noch mehrere blos handschriftlich existirende Chroniken in flamändischer oder in französischer Sprache, wie z. B. die eines gewissen *Hendrix*, geschrieben in St. Omer gegen 1520; allein sie sind für die ältere von uns behandelte Periode der flandrischen Geschichte eben so wenig eine Quelle, wie die allerdings für spätere Zeiten sehr wichtigen Chroniken von *Froissard Molinet*, die *Memoiren* von *Philippes de Comines* u. a.

Bis jezt hat man noch keine Untersuchungen und Vergleichungen der französisch und flamändisch geschriebenen Chroniken von Flandern angestellt, um ihren Werth und Ursprung, so wie die wechselseitigen Abstammungen derselben kennen zu lernen.

---

*) *Foppens* p. 11.

**) *Nelis* wünschte den Abdruck *Prodromus* p. 44. — Der levertische Abdruck *Roya's* ist voll Fehler aller Art.

§. 5. *Historiker und Statistiker Flanderns seit dem sechzehnten Jahrhundert.*

I. Neuere Chronisten und Historiographen.

Wir beginnen die neueren Zeiten der flandrischen Historiographie mit der Bemerkung, dafs sich kein Geschichtschreiber die Erforschung der ältesten Periode der Geschichte der flandrischen Provinzen zur Aufgabe gewählt hat; einige wenige Monographieen über einzelne Episoden des dreizehnten Jahrhunderts sind uns bekannt geworden. Seit der Mitte des vierzehnten bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts ist das Land so reich an Ereignissen, die Geschichte des burgundischen Hofes und die des Aufstandes der Niederlande gegen Philipp II. sind so berühmt geworden, dafs man die frühesten Zeiten darüber vergessen hat. *Meyerus* allein hat sie gewissenhaft und mit Interesse behandelt; ihnen allein war seine erste Thätigkeit zugewandt: seit ihm hat dieser Theil der flandrischen Geschichtskunde so gut wie keine Fortschritte gemacht, wie verdienstvoll auch die Specialuntersuchungen von *Grammaye*, *Lindanus*, *Sanderus*, und der neuesten Schriftsteller des Landes sind. Da es uns indessen hier darum zu thun ist, die Bibliographie der flandrischen Geschichte in gröfstmöglicher Vollständigkeit zu geben, so werden wir, was wir nur uns verschaffen konnten, aufführen.

Man kann die Schriftsteller, welche seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts sich mit Flandern in seinem ganzen Umfange beschäftigt haben, in Chronisten oder Historiographen und in Statistiker eintheilen; alle übrigen haben nur einzelne Zeiträume oder einzelne Orte zum Gegenstande ihrer Untersuchungen gemacht.

Die Mehrzahl der Chronisten gehören dem sechzehnten Jahrhundert an, die vorzüglichsten Statistiker dem siebzehnten.

Indessen haben wir vor allen einen zu nennen, der, sey es vor, sey es kurz nach dem Jahr 1500 (er starb 1519) Flandern geschichtlich und statistisch bearbeitet hat, und zwar so, dafs sein Werk, das nie gedruckt

worden ist, gegen 150 Jahre lang Hauptquelle der flandrischen Historiographen blieb. Es ist *Philipp Wielant*. Dieser Mann, geboren in Gent gegen 1440 von einer vornehmen Familie, ward *) 1477 einer der vorzüglichsten Mitglieder des hohen Raths von Flandern, dann des grossen Conseils in Mecheln, Referendair beim Herzog Philipp, Sohn Maximilians; und gründlich bewandert im Rechte seines Vaterlandes, wurde er durch seine gedruckten und ungedruckten Schriften der Führer der flandrischen Rechtsgelehrten und Historiker. Sehr bekannt ist sein Lehnrecht, das *Leclerc* commentirt hat (neuste Ausgabe Gent bei *de Goesin* 1771), durch seine *Pratique est stile de proceder en matiere civile* 75 sehr oft französisch und flamändisch herausgegeben, die Hauptquelle des berühmten Damhouders und des Civilprocesses in Flandern, Seeland und Holland u. s. w. Hier wollen wir ihn nur als Historiker betrachten, als welchen er sich bewährte durch seine, leider nie gedruckten, *Antiqnités des Flandres*, ein Werk, woraus *Meyerus* und *Marchantius* mehrere Capitel lateinisch gaben, jener in seinen *Rerum Flandricarum* tomi X **), woraus *Oudegherst* seine Capitel über Flanderns Verfassung wörtlich abdrucken liefs, und *l'Espinoi* den Anfang seines Buches über den flandrischen Adel nahm; ein Werk, das alle flandrische Schriftsteller befragten, und oft ausschrieben, ohne es zu nennen, so dafs jezt ein Abdruck desselben in jeder Rücksicht zu spät käme. Wir halten davon vier Manuscripte zu unserer Disposition, wovon das schönste Hrn. *de Croeser* in Brügge gehört, das älteste der burgundischen Bibliothek. Auch Hr. *van Hulthem* besafs ein solches, im siebzehnten Jahrhundert sehr sauber geschrieben, dem aber die für uns wichtigsten Capitel fehlen. Es würde uns zu weit führen, davon eine Inhaltsanzeige mitzutheilen. Hr. *v. Reiffenberg* hat eine ausführliche Analyse des Buches im achten Bande der *Nouveaux Memoires de l'Academie de Bruxelles* ***) gege-

*) *Paquot Memoires* T. 3. p. 232. *Fopp. Bibl. Belg.* T. 2. p. 1045.

**) Er sagt diefs selbst.

***) Auch besonders abgedruckt unter dem Titel: *Notices et ex-*

ben, auf die wir verweisen. Indefs haben wir einige Paragraphen in unserm diplomatischen Theile als Beweisstellen für den Charakter des Lehnsnexus der Grafen von Flandern als Vasallen sowohl von Frankreich, als gegenüber dem deutschen Reich, abdrucken lassen. Nro. I.

Wielant war des Verfassers Führer im Aufsuchen der Quellen und im Studium des politischen Zustandes des Landes im dreizehnten Jahrhundert. Er gieng sorgfältig auf jene frühen Zeiten zurück, wo zu der Verfassung der Grafschaft der Grund gelegt wurde, welche sie zu Lebzeiten *Wielants* noch hatte.

Ausser diesen hat *Wielant* noch eine *Pratique Criminelle* und eine Sammlung von *Coutumes Générales de Flandre* handschriftlich hinterlassen. Das Manuscript *) mit vielen Zusätzen vermehrt, ist nun in der burgundi-

---

traits des MSS. de la Bibliothèque dite de Bourgogne T. 1. première partie (S. p. 79—112.).

*) Die Handschrift, auf Papier sehr reinlich geschrieben, beginnt mit einer Beschreibung von Flandern (weſshalb man ihr den Titel *Description de la Flandre* auf dem Einband gab, und sie unter die geographischen Bücher stellte), dann folgt Fol. 4. bis 34. 1) *Ph. Wielants* Lehnrecht. 2) Ein älteres von *Bondam* zur Herausgabe bestimmtes altes flandrisches Lehnrecht. Fol. 35—45. Dann 3) eine alte Lehnprocedur Fol. 46—55. 4) Verschiedene Fragen über Lehnrecht Fol. 56. Hierauf mit einer neuen Pagination 5) die *Criminale Practik* Fol. 1—49., darin zugleich das flandrische Criminalrecht aus der Vergleichung der Localrechte gefunden. 6) Mit neuer Pagination die *Practik Civile.* Fol. 1—100. Dann 7) auf vier Blättern mit neuer Pagination über Execution der Urtheile, Proceſskosten u. s. w. 8) Folgen die *Coutumes Générales* Fol. 5—40. (Fol. 32. eine Belehrung über Wechselrecht — *de natura Cambii*). Fol. 36. *Proverbia Juris.* 9) Fol. 41. *Table des Antiquités de Flandres* mit einem *Extraict de Recueil des Antiquités de Flandres* bis Fol. 57. Dann 10) *Incipiunt querelae factae Peronnae per Legatos Francorum regis anno domini* 1514 *adversus Flandriae Comitem* Fol. 58—60. 11) *Tabula* der *Jonuno rurale* von *Bouteiller* Fol. 61—64. 12) Die Keure der Stadt Antwerpen von 1292. Fol. 65—71., mit Stadtrechtsartikeln u. s. w. von da Fol. 72—88.

schen Bibliothek, und liegt in diesem Augenblicke vor uns. Es ist eine reiche Quelle für die Kenntnifs der flandrischen Rechtsalterthümer, besonders des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts. Die *Coutumes* bestehen aus einzelnen, unzusammenhängenden Bemerkungen, Rechtsregeln, Entscheidungen, die theils flamändisch, theils französisch, theils lateinisch geschrieben sind.

Was nun I. die Chroniken betrifft, so sind sie theils in lateinischer, theils in französischer oder in flamändischer Sprache geschrieben.

Unter den lateinischen sind blos *Meyerus Annales* zu nennen. Die von *Christian Massaeo* *) (*Massaeus*) aus Gent († 1546): *Chronicorum multiplicis historiae utriusque testamenti. Cambrai* 1546. in klein Fol., ist eine Art von Universalgeschichte, worin Flandern nur besonders berücksichtigt ist. Allein der Verfasser scheint nicht immer aus guten Quellen geschöpft zu haben.

Auf ganz Belgien ist das *Chronicon Belgicum ab anno* 258 *ad annum usque* 1600 *continuo perductum* von *Ferreolus Locrius* (*Ferry de Locre*) berechnet. Es enthält Auszüge aus älteren und neueren Geschichtswerken, mit Angabe der Quellen. Der Verfasser, geb. zu St. Pol in der Grafschaft Artois 1571, († 1614) hat indefs Flandern und Artois mehr berücksichtigt als die übrigen belgischen Provinzen; ja es sind einige, nicht unwichtige, Urkunden zum erstenmal darin mitgetheilt **). Er schrieb auch eine genealogische Geschichte der Grafen von St. Pol.

Die *Historia Comitum Flandriae quatuor tomis distincta* von *Lambertus Burchius* (*Van der Burch* aus Mecheln geb. 1542, gest. in Utrecht 1617) ist nie gedruckt worden; zwei leider sehr schlecht geschriebene *Codices* des Werkes befinden sich auf der burgundischen Bibliothek in Brüssel. Es scheint durch Überarbeitungen anderer sehr verändert worden zu seyn ***). Die nachher zu nen-

*) Siehe über ihn *Paquot* T. 1. p. 608. Er lebte gröfstentheils in Cambrai.

**) *Paquot* T. 1. p. 198.

***) Nur die *Vita Guidonis Comit. Flandriae* von *L. Burchius* erschien im Drucke. Ultrajecti 1630. 4.

senden Werke von *Marchantius* und *Sanderus* enthalten nur kurze Biographien der Grafen *).

Unter den flandrischen Chroniken ist eigentlich nur eine als ein eigenthümliches Werk zu nennen, nemlich die s.g. *Excellente Cronike van Vlaenderen.* Der vollständige Titel des ziemlich seltenen Buches in klein Folio ist:

Dits die excellente Cronike van Vlaenderen: beghennende van Liederick de Buc den eersten Forestier tot ten laetsten, die door haer Vrome Feyten nomaels Graven van Vlaenderen gennent worden: achtervolghende die rechte ufcomste der voorseghede Graven, tot desen onsen doorluchtigsten hoochgebohren Keysr Karolo, altyt Vermeerder des Rycx; geboren te Ghent. (Mit einem Holzschnitt auf dem Titelblatt, Kaiser Carl zu Pferd mit seinem Gefolg darstellend) **). Unten steht:

Gheprent TAntwerpen by my Wellem Vorstermann.

Die Jahrzahl 1531 steht auf der Rückseite des lezten Blattes der zweiten Abtheilung, die blos Carl V. gewidmet ist: Fol. 59.; die erste enthält 300 Blätter. Das Ganze ist mit schönen gothischen Buchstaben gedruckt, und gleich den Volksbüchern und Chroniken dieser Zeit mit Holzschnitten geziert, welche Portraite der Fürsten, Szenen aller Art und besonders berühmte Schlachten darstellen sollen: die ersten sind fast immer dieselben.

Der wenig bekannte Verfasser dieser Chronik ist *Andries den Smet,* wie es scheint aus Brügge ***). Derselbe mengt Geschichte und Fabel bunt durcheinander, ist aber für die Geschichte Flanderns im fünfzehnten Jahrhundert als Quelle anzusehen. Auch sind seine Beschreibungen der Sitten, Feste, Hofgelage u. dgl. sehr lehrreich. Für die

*) Von *Buselinus* und seiner *GalloFlandria* wird nachher die Rede seyn.

**) Auf der Rückseite ist er noch einmal in anderer Kleidung ebenso dargestellt.

***) *Paquot* T. 2. p. 271., bei *Foppens* ist er nicht erwähnt. — Ausser ihm hat auch ein gewisser *de Roovere,* Verf. der *excellenten Chronike van Brabant,* an dem Werke gearbeitet.

älteren Zeiten ist die Chronik ganz unbedeutend, erst mit 1279 Fol. 41. wird sie ausführlicher und giebt einige Details über die Ereignisse in den Jahren 1296—1302. bis Fol. 48., die man anderswo nicht findet. Sonst nahm der Verfasser dieser Chronik sehr vieles aus den Reimchroniken, namentlich aus *Ludwig van Velthen.*

Ein zweites hier zu nennendes Werk ist die *Historie van Belgis, of Kronyke der Nederlandsche Ondheyd door Marcus van Varnewyck;* zum erstenmal gedruckt 1568, seitdem öfters und neuerdings bei *D. J. van der Haeghen* in Gent. 2 Bände in 8. (1829—1831). Der Verfasser war ein gentischer Edelmann, der ein Volksbuch schreiben wollte, aber ohne alle Kritik aus den verschiedensten Quellen schöpfte und alles Wunderbare und Unglaubliche mit Begierde aufgriff; geboren 1518 starb er 1568, mit Hinterlassung mehrerer theils gedruckter*), theils ungedruckter, bei *Sanderus* (T. I. p. 370.) und *Foppens* (T. 2. p. 840.) angeführter, historischer Schriften. Vieles andere giebt noch die der neusten Ausgabe seiner Chronik vorangeschickte biographische Skizze des Verfassers. pag. XVIII—XIX.

Varnewyk beginnt mit der Erschaffung der Welt und dem Fall der Engel, sucht dann die biblische und profane Geschichte mit einander zu verschmelzen, mahlt die Geschichte des trojanischen Ursprungs der Franken, d. h. der Belgier so aus, dafs er ihre Geschichte über Rom hinaufführt, die der ersten Könige und Städte angiebt, und aus jener vorgeschichtlichen Periode einen Roman bildet, in welchem er dann die römische Geschichte, so wie die Carls des Grofsen verwebt. Damit und mit den ihm eigenthümlichen Erklärungen celtischer und germanischer

*) Sie sind sehr schwer zu finden, und folgende: 1) *Die Cronycke van Vlaenderen int Kort. Ghendt*, 1557, und 1565 in 4. 2) *Vlaemsche Andvrendigheyt. Ghendt* 1560. 8. 3) *Nieu Tractaet en Korte Beschryving van det edel Graefshap von Vlaenderen. Ghendt* 1563. 4) Geschichte Carls V. ib. 1564. Das im Text angeführte Werk führte zuerst den Titel: *Der Spieghel der Nederlandschen Oudheyt.*

Alterthümer füllt er die drei ersten Bücher (Bd. I. und Bd. II. p. 1—19.) aus: so dafs eigentlich nur sein viertes Buch Belgiens und Flanderns älteren Zeiten gewidmet ist (p. 20—330.). In der neuesten Genter Ausgabe sind verschiedene sehr empfehlungswerthe Anhänge, unter welchen wir den Plan der Stadt Gent vom Jahr 1534, und ein alphabetisches Verzeichnifs aller Genter Gelehrten und Künstler auszeichnen. Die Unzuverläfsigkeit *Varnewyks* hat uns genöthigt, darauf zu verzichten, ihn irgendwo als Gewährsmann anzuführen. Seine Schriften sind aber als ein Gewebe von Volkssagen, mit oder ohne historische Grundlage, eine bibliographische Merkwürdigkeit, welche wir nicht mit Stillschweigen übergehen durften. Hätte er vollgültiges Ansehen, so würde ihm auch unter den älteren Statistikern Flanderns eine Stelle gebühren.

Die neueste flamändisch geschriebene Chronik von Flandern ist die 1725 in Brügge erschienene, unter dem Titel:

Chronycke van Vlaenderen nyt de vermaerste en nytmantenste onde Schriften door C. V. B. E. W., d. h. durch *C. Verminnen, Blootacken, en Wydts.* 4 Bde. Fol. Sie ist aber blos eine Compilation, wozu *Meyerus* die Grundlage hergiebt. — Die *Generaele Kronycke van Vlaenderen door Mhr Joost de Damhander. Amsterdam J. A. Schipper* 1688. 1 Vol. 4. ist nur eine Einleitung zur flamändischen Übersetzung seines Werkes *de Excellentia civitatis Brugensis*, wovon wir in der Geschichte der Stadt Brügge sprechen werden.

Ohne Werth ist *De Beschryvings der Forestier ende Graven van Vlaenderen, Korlelyck tesamen gestelt by Johan Berthaut van Loo. S. Gravenhop.* 1631. 4.

Unter den französischen Annalisten Flanderns hat *Peter d'Ondegherst* *) aus Lille, gestorben in Madrid 1591 (nach den Untersuchungen seines neusten Herausgebers), einen europäischen Namen; da seine *Chroniques et Annales*

*) *Foppens* T. 2. *Paquot* 1. p. 283. *Du Rosair Memoire. Lebon Memoire* p. 60—61.

de Flandres, Anvers chez Plantin 1571, 1 Vol. 4. so sehr überall verbreitet sind, dafs man die meisten andern Annalisten über ihn vergessen hat. Zuerst Bailli von Tournai lebte er 1569 am Hofe Maximilians II. in Deutschland, dann in Spanien, wo er sein Leben endigte. Seine Chronik beginnt mit den Waldgrafen und endigt mit dem Jahr 1477, wo Flandern an das Haus Östreich kam.

D'Oudegherst ist ein höchst eigenthümlicher Schriftsteller, den man nur nach einer genauen Prüfung zu beurtheilen im Stande ist. Obgleich vom Geiste des Mittelalters durchdrungen, und eine Geschichte des Mittelalters behandelnd, will er allenthalben als Nachahmer der Classiker des Alterthums auftreten. Er scheint sich *Livius* zum Muster gewählt zu haben, daher die theils epische, theils dramatische Form seines Werkes. Halb Chronist, halb historischer Künstler, sucht er zugleich seine Geschichte pragmatisch zu machen, und sich zugleich als Philosophen und Politiker zu zeigen. Daher das Einstreuen von Sentenzen, Reflexionen, Rathschlägen aller Art. Auch gefiel er sich im Romanhaften, und mahlte defshalb die fabelhafte Geschichte Flanderns so schön aus, dafs man sie wirklich als eine poëtische Darstellung mit Vergnügen liest. Keine Geschichte Flanderns enthält so viele Details *) wie die seinige, selbst für die von uns behandelte Periode des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Viele Actenstücke sind uns noch jezt blos aus ihm bekannt: und unsere Nachforschungen in den Archiven haben uns überzeugt, dafs *d'Oudegherst* überall gewesen war. Kein Wunder, dafs er also der Haupthistoriker Flanderns wurde, so dafs man ihn wohl über den trefflichen *Meyerus* sezte. Indefs hat man ihm von jeher zwei Vorwürfe gemacht: den der Parteilichkeit gegen die Flamänder, und den der Verwirrung der Chronologie. Der lezte ist im höchsten Grade gegründet; der

*) Er nahm auf die Verfassung und Gesetzgebung des Landes beständige Rücksicht, und schaltete daher, so oft sich dazu Gelegenheit fand, die sie behandelnden Capitel aus *Wielants Recueil des Antiquités de Flandres* ein.

erstere scheint es uns weniger zu seyn. *d'Oudegherst* war kein Freund der Volksbewegungen und der Herrschaft der niederen Klassen, und nimmt defshalb die Partei der Fürsten und Könige, auch da, wo *Meyerus* und andere entgegengesezter Meinung sind. — Über zweihundert Jahre vergiengen, ehe man es unternahm, eine neue zweckmäfsige Ausgabe seines Geschichtswerkes zu veranstalten. Endlich that diefs in den Jahren 1789 und 1790 der durch die Kaiserin Maria Theresia als Professor nach Gent berufene Franzose *Jean Baptiste Lebroussart* (geboren in Ailly bei Beauvais 1747, gestorben als Director des Athenäums in Brüssel am 10. Nov. 1818). Er unterzog sich einem des gröfsten Lobes würdigen Studium aller alten Chroniken, berichtigte auf jeder Seite nicht blos die Chronologie *d'Oudegherst*'s, sondern auch eine Menge unrichtiger oder halbwahrer Behauptungen desselben. Ferner liefs er aus den Papieren des Herrn *Gérard* und einem Gentischen Cartularium, das Hrn. *van Hulthem* (damals ein junger Bücherfreund) gehörte, ja aus andern Quellen viele ungedruckte Urkunden in den Noten und hinter dem zweiten Bande des Werkes abdrucken: modernisirte auch den schon an vielen Stellen unverständlich gewordenen altfranzösischen Styl, ohne ihm doch seine Kraft und Eigenthümlichkeit zu nehmen, indem er auch die ganz veralteten Worte liefs, und in den Noten das neue Wort dafür angab. Der Titel seiner Ausgabe ist daher ganz wahr, nemlich

> *Annales de Flandre de P. d'Oudegherst enrichies de notes grammaticales, historiques et critiques et de plusieurs chartes et diplomes qui n'ont jamais été imprimées; avec un discours preliminaire servant d'introduction à ces annales. Gand, chez P. F. de Goesin.* T. 1. 1789. 8. p. 1—475. T. 2. p. 1—706., die *indices* u.s.w. nicht gerechnet.

Lebroussart's *discours preliminaire* ist ein Überblick der Geschichte Flanderns seit der Eroberung Galliens durch Cäsar bis auf die durch die Franken.

Es ist zu bedauern, dafs der Ausbruch der französischen Revolution und die darauf folgende Unterbrechung

des literärischen Verkehres Belgiens mit dem Ausland, die treffliche Bearbeitung *d'Ondegherst*'s ausserhalb Belgiens in Vergessenheit gebracht hat. Indefs ist die Ausgabe selbst in Flandern vergriffen, so dafs man sich nur in Versteigerungen Exemplare davon verschaffen kann.

Hätten manche deutsche Gelehrte, wie *Hüllmann, Sartorius* u. a. *) dieselbe besessen, statt der alten von 1571, so würden sie über viele Punkte ganz andere Belehrungen gehabt haben. — Eine flamändische Übersetzung *Ondegherst*'s erschien in Gent 1785. 3 Vol. 8. Älter als *Ondegherst* ist das anonym erschienene Buch:

La Legende des Flammens; chronique abregée: en la quelle est fait suite d'un recueil de l'origine des peuples et etats des Flandres, Artois, Haynault et Bourgogne et des guerres faites par eux avec fautes a leurs princes et a leurs voisins etc.; zuerst Paris 1498 mit gothischen Lettern gedruckt, dann öfters: 1522, 1536, 1558. **).

Diefs Buch, dessen lezte Ausgabe von uns verglichen vor uns liegt, wird als bibliographische Seltenheit sehr theuer verkauft. Allein es ist nichts als eine im Interesse Frankreichs geschriebene Partheischrift, in welcher alles Geschichtliche höchst oberflächlich (wenn nicht absichtlich verdreht) dargestellt ist, und die Bewohner der auf dem Titel bezeichneten belgischen Provinzen stets als Rebellen gegen die französische Krone behandelt werden, selbst wenn ihre Fürsten mit dem gröfsten Rechte gegen diese Kriege führten. Das Buch, welches hie und da Notizen giebt, die sonst nicht vorkommen, auch über die Genealogieen der regierenden Häuser Italiens, ist offenbar gegen die Herzoge von Burgund gerichtet. Indem wir verschiedene *Histoires des Forestiers*, oder *Comtes de Flandre* als unbedeutend mit Stillschweigen übergehen ***), nennen wir zum Schlusse der französischen Annalisten den

---

*) Ist doch diese Ausgabe selbst *Leo* unbekannt.

**) Siehe *Lelong* T. 3. p. 656. Nr. 39377.

***) Man vergl. *Lelong*: Nr. 39. 389. 39. 390.

Abrègé chronologique de l'Histoire de Flandre, contenant les droits remarquables des Comtes de Flandres depuis Boudouin I. bras de fer jusqu'a Charles II. Roi d'Espagne; par A. H. Pankouke, Dunkerque 1762. in 8.

Der Verfasser (geb. in Lille 1700, gest. 1753) wollte nach dem Muster des Präsidenten *Henault* für Flandern versuchen, was dieser für Frankreich that, blieb aber sehr hinter seinem Muster zurück. Das beste ist der genealogische und chronologische Theil; die Ereignisse sind ohne Auswahl angeführt oder ausgelassen, und wo er in's Detail eingeht, ist er dunkel und ungenau. Indefs mufs man bemerken, dafs das Buch nach des Verfassers Tod *) heraus kam. Weit besser ist *Dom Clements* historische Übersicht im Werke *L'Art de verifier les dates*, besonders in der neusten Ausgabe des *Marquis von Fortia*. *Pankouke's* Buch ist auch von groben Druckfehlern entstellt, die ein Fremder nicht leicht zu verbessern im Stande ist.

Nicht zu übersehen sind als Hülfsquellen für Flanderns Geschichte besonders im 13ten Jahrhundert die

Annales du Hainau par Vinchant et Rutteau. 1648; 1 Vol. Fol.; und *Histoire Générale du Hainau par le R. P. M. Delewarde* 1722. 6 Vol. 12.

Das lezte hier anzuführende Geschichtswerk hat einen in Antwerpen gebornen Spanier zum Verfasser. Es ist folgendes:

Annales de Flandres, de l'anno de Christo 458 *hasta el de* 1477; *par Emmanuel Sueyro, Sennor de Voorde, Cavallero de l'Habito de Christo: in Anvers* 1624. 2 Vol. Fol.

---

*) *Pankouke* schrieb verschiedene zum Theil nicht historische Werke; wir nennen hier nur sein *Dictionnaire Géographique de la châtellenie de Lille.* 1733. — Eine Notiz über ihn findet sich bei *Du Rozoir* p. 114., bei *Lebau* p. 77., und in den *Archives hist. de Nord de la France et de midi de la Belgique* T. 1. p. 223—227. Er ist Stammvater der berühmten Buchhändlerfamilie *Pankouke* in Paris.

Der Verfasser, geb. 1587, gest. 1629 noch jung, wird von *Foppens* *) *politissimi vir ingenii* genannt, und hat sich auch durch andere Schriften bekannt gemacht. Nach einem flüchtigen Überblik zu schliefsen, ist sein Werk für die ältern Zeiten, welchen er neun Bücher bis zum Tode Guido's von Dampierre (1305) widmet, in 382 Seiten, jede zu zwei Columnen, vollständiger als irgend eine andere Geschichte von Flandern. Er führt alle damals bekannte Quellen (indefs nur im Allgemeinen) an: auch giebt er nicht blose Annalen, sondern eine eigentliche Geschichte, in welcher er die Entwickelung der Verfassung, die Gesetzgebung, überhaupt die Ausbildung der geselligen Verhältnisse berücksichtigt **).

Für die spätern Zeiten wird *Sueyro* bei vielen neueren Schriftstellern als ein besonders vorzüglicher Gewährsmann angeführt, der als Ausländer mit Unparteilichkeit die Kämpfe der Parteien beurtheilt, und die geschichtlichen Begebenheiten oft auf eine ganz andere Weise darstellt, als sie anderswo angegeben werden.

II. Wir wollen nun auch die flandrischen Statistiker älterer Zeiten angeben ***). Indem wir die schon genannten Werke von *Wielant* und *Meyerus* übergehen, nennen wir

1) die Beschreibung der Niederlande durch *Lud. Guiccardini;* die zum erstenmal 1567 erschienen ist, und ausser der Darstellung Flanderns, wie es damals war, auch auf frühere Zeiten zurück geht. Das Buch wurde bald in alle Sprachen übertragen, und sehr früh schon hatte man französische, flamändische und lateinische Ausgaben. Wir bedienten uns der französischen von *Belleforest* 1576. *Guiccardini's* Karten und Plane der Städte sind besonders wich-

*) *Bib. Belg.* T. 1. p. 291. (*Suerius*)

**) Diplome und Acte giebt er indefs nur in spanischer Uebersetzung.

***) Hier ist besonders Hrn. von *Reiffenbergs Memoire sur la Statistique ancienne de la Belgique* zu vergleichen.

tig; da man aus den leztern die allmählige Entstehung derselben besser ersehen kann als aus neueren Planen.

2) Im Jahr 1567 erschien auch das kleine Werkchen von *Marchantius* *): *de Rebus Flandriae memorabilibus liber singularis; Antverpiae apud Plantin. MDLXVII.* 1 Vol. 18. p. 1—86.; nachher in der Sammlung von *Feyerabend* wieder abgedruckt 1580. Das in elegantem Latein geschriebene Büchlein erinnert an die Elzevirischen *respublicae*, wurde aber nachher durch ein vollständigeres Werk des Verfassers verdunkelt. Indefs ist es noch jezt als eine bibliographische Seltenheit in Flandern gesucht. Diefs zweite Werk von *Marchantius* ist

3) seine *Flandria Commentariorum Lib. IIII. descripta: in quibus de Flandriae origine, communitatibus, Oppidis, Castellariis, ordinibus, Magistratibus, indigenisque, tam a doctrina quam Nobilitate claris, tum etiam de Principum Flandriae stemmatibus, civili armataque vita aliisque memorabilibus breviter dilucideque tractatur. Antverpiae ex Officina Plantiniana. MDXCVI.* 422 S. 8.

Diese Angabe reicht hin, den Inhalt des Buches zu kennen. Der Verfasser nahm das meiste aus *Wielant* und *Meyerus;* seine grofse Gedrängtheit läfst manches den Leser übersehen; da er nicht selbst aus den Quellen schöpfte, ist er nicht stets genau. Auch verirrt ihn oft seine Liebe zum klassischen Alterthum: daher manche lächerliche Etymologie. Indefs gilt das sehr verbreitete Buch bei allen belgischen Schriftstellern als Autorität. Über vieles ist dasselbe noch jezt die Hauptquelle. Auf ihn folgt

4) *Jean Baptiste Grammaye*, lateinisch *Grammaeus* **), geb. in Geldern, gest. 1635 auf einer Reise in Lübeck. Er war 1680 vom Erzherzog Albert beauftragt worden,

*) *Foppens Bibl. Belg.* T. 1. p. 524. Er war in Nieupoort geboren und starb, nachdem er viele Reisen gemacht hatte, als Greis von 70 Jahren in Brüssel 1609. *Reiffenberg* p. 8—9.

**) *Foppens* T. 1. p. 568. (*Grammaius*)

eine *topothésie* der spanischen Niederlande zu schreiben, wozu ihm alle Archive und Bibliotheken des Landes geöffnet werden sollten. Leider that er dieſs mit einer solchen Eile, daſs er viel mehr andeutet als ausführt. Ja man hatte ihn sogar der Willkührlichkeit beschuldigt, als gäbe er Documente an, die entweder nicht existirten, oder doch anderes enthielten, als er behauptet. Unsere Untersuchungen haben uns vom Gegentheil überzeugt, so daſs wir selbst da ihm Glauben schenken, wo wir seine Quellen nicht mehr besitzen *). Oft schadet indeſs die dialogische Form seiner Darstellung. Seine Beschreibungen, die alle wesentlich geschichtlich sind, erschienen zwischen 1606 und 1622, wurden aber nach den Provinzen nebeneinander gestellt, in einem Bande vereint, in Löwen und Brüssel 1708 in Folio, jedoch mit besondern Titeln und besonderer Pagination für jede Provinz, z. B. *J. B. Gramye: Antiquitates Flandriae, Brabantiae.* In dem Theil über Flandern ist auch

5) *David Lindani* (*Van der Linden*) *Teneramunda*, zuerst 1612 die beste Topographie eines einzelnen Gebietes abgedruckt.

6) Hieher gehört ferner das Werk von *L'Espinay* (*Philippe*) *Recherches des Antiquités et noblesse de Flandre. Douay* 1631. in 4. Ein groſser Theil z. B. über die Familien der Grafen von Flandern ist aus *Wielant* abgeschrieben; im übrigen ist Wahrheit und Übertreibung wunderlich vermengt. Das Buch, obgleich häufig, wird doch theuer im Lande verkauft.

7) Die groſse Chorographie Flanderns ist das überall bekannte bedeutende Werk von *Antonius Sanderus* **): die *Flandria illustrata.* Der Druck dieses Werkes und anderer ähnlichen über Brabant, brachten den zuvor wohlhabenden Verfasser in die tiefste Armuth ***). Er

*) Dieſs fand auch der gelehrte *Nelis: Rer. Belgic. Prodromus.* Siehe *Reiffenberg* p. 12.

**) Man vergl. besonders die *Memoires* v. *Paquot* T. 3. p. 423—451.

***) Er bat die Stadt Gent am Ende seines Lebens um Subsi-

liefs seine Flandria 1641—1644 sehr prachtvoll, mit über ein halbtausend Kupferstichen verziert, in zwei grofsen Foliobänden zu Amsterdam drucken und herausgeben; sezte aber Cöln auf das Titelblatt.

Johann Blaeu war der Drucker, indefs wurde das Prachtwerk, nachdem nur wenige Exemplare davon verkauft waren, ein Raub der Flammen. Der Verfasser, *Ant. Sanderus*, gehörte zu einer der alten Familien der Stadt Gent, ist indefs in Antwerpen 1586 geboren und starb 1664 in der Abtey Afflighem. Ausser den zwei grofsen Werken schrieb er noch eine Menge anderer *), gab auch sein *Gandavum* 1627 besonders heraus; sehr ungenau ist seine *Bibliotheca Belgica manuscripta*, was sich daher erklärt, dafs man ihm die Cataloge ganz fertig zuschickte, so dafs er die Bücher selbst nicht sah. Ein Werk über *Tournay* (das sich handschriftlich in der *Van Hulthem*'schen Bibliothek befindet) ist nur theilweise gedruckt worden, aber fast ganz verloren. Dagegen erschien seine *Flandria illustrata* zum zweitenmal im Haag 1735. 3 Vol. Fol. Darin sind die *Additamenta* der ersten Ausgabe jedesmal am gehörigen Orte eingerückt. *Paquot* hat diese Ausgabe genau beschrieben (*Memoires* T. 2. p. 426. u. f.); indefs ist die erste viel höher geschätzt **), und wird zu 80—100 Gulden in Auctionen verkauft. Auch erschien 1732 eine flamändische Übersetzung des Werkes (*Verheerlyckt Vlaenderen — met Kopere Platen*).

Die *Flandria illustrata*, in welcher *Meyerus*, *Marchantius*, *Grammaye* und andrer Werke so zu sagen verschmolzen sind, wird des reichen Materials wegen immer das Hauptwerk über Flandern bleiben, so sehr man

---

dien, um Schreibmaterialen kaufen zu können; s. die *Biographie Universelle. de Reiffenberg* p. 12—14.

*) *Paquot* führt 42 herausgegebene und 40 ungedruckte Werke von ihm an!!!

**) Wir bedienten uns meistens der ersten Ausgabe, und wo sie uns nicht zu Diensten stand, der zweiten. Man hat der lezten mehrere *opuscula* von *Sanderus* angehängt; nemlich seine flandrische Literärgeschichte: *de scriptoribus Flandriae, de Brugensib. et Gandav. eruditionis fama claris.*

dem Verfasser über die Ausführungen der Details Vorwürfe machen kann. Leider ist alles juristische sehr obenhin behandelt. Die kirchlichen Verhältnisse sind von ihm, als Priester, mit besonderer Vorliebe und Ausführlichkeit, beschrieben: allein selten wird der ältesten Stadt- und Landrechte gedacht, und seine Darstellungen der Städteverfassungen sind fast immer wörtlich aus *Grammaye* abgeschrieben. Wir bedienten uns seines Werkes, als des wichtigsten Hülfsmittels in der Geschichte der einzelnen Städte und Landestheile.

8) *Sanderus* geht vorher *Joannis Bazelini Gallo-Flandria sacra et profana:* derselbe gab 1624 *Annales Gallo-flandriae* 1 Vol. Fol. Geboren in Cambray 1571, starb er in Lille 1626, und ist als der Hauptschriftsteller über die wallonischen Theile Flanderns anzusehen. Auch enthalten seine Annales eine sehr vollständige Geschichte der Grafen von Flandern, wobei jedesmal die Quellen angegeben sind. Da wir indefs in unserem Werke nur gelegentlich die *Galloflandria* berühren, so ist es unnöthig, hier Näheres über diesen Schriftsteller zu sagen *).

9) Zum Schlusse nennen wir die allgemeine Geographie Belgiens vom Jesuiten *Wacteloin: Description de la Gaule Belgique selon les trois ages de l'Histoire:* zuerst *Lille* 1761, dann 1788 in Brüssel bei *T. Serveeteus* in 8. Wir bedienten uns der lezten Ausgabe **).

Das neueste statistische Werk über das alte Flandern ist eine von der philosophischen Facultät in Löwen gekrönte Preifsschrift, die aber dem neunzehnten Jahrhundert angehört, indefs schon hier kann beurtheilt werden: nemlich

---

*) Man vergl. *Paquot* T. 1. p. 213. *de Hozoir* p. 103. *Lebau* p. 69. *de Reiffenberg* p. 14.

**) Als Statistik eines Theils von Flandern müssen wir noch anführen die *Description abregée geographique et historique du Brabant Hollandais et de la Flandre Hollandaise. Paris et Bruxelles chez Ermens libraire* 1788. 1 Vol. 8. aus dem holländischen übersest. Die Beschreibung Flanderns beginnt p. 303. bis zu Ende 388.; sie is tnur von Interesse für die Kenntnifs des Zustandes vom holl. Flandern im achsehnten Jahrhundert.

Frederici Comitis de Bylandt, Hagae Comitensis: Commentatio ad quaest. ab ord. Phil. et Litt. Propos. qua postulatur Descriptio historico - geographica Comitatus Flandriae, quo tempore Margaretha Ludovici Maleani filia, Philippo Audaci Burgundiae duci nupsit (1383); *Lovanii* 1827. 232 Seiten 4., *in Annalibus Academicis* anni 1824—1825.

Diese in jeder Rücksicht gründliche und ausgezeichnete Preifsschrift würde niemand einem jungen Mann von 19—20 Jahren zuschreiben, wenn er nicht wüfste, welchen ausdauernden Fleifs mit einem glücklichen Talente zu historischen Untersuchungen der junge Graf v. *Bylandt* verbindet; was einige andere bei Gelegenheit anzuführende Arbeiten des Verf. beweisen. Würde er die alte Verfassung Flanderns und seine Rechtsalterthümer besser gekannt haben, so liefse das Buch nichts zu wünschen übrig. — Eine Karte von Flandern bildet die Grundlage der unsrigen.

§. 6. *Schriftsteller über Flandern, aus dem neunzehnten Jahrhundert.*

Flandern war seit der Auflösung seiner alten historischen Verfassung glücklicher als die übrigen Provinzen, was die Bearbeitung seiner Geschichte betrifft. Es fand in dem oft genannten Canonicus *Martin de Bast* *) einen Freund seiner Antiquitäten; mehrere stets mit Luxus gedruckte Werke seit 1808 werden im Verlaufe dieses Buches namentlich bei der Geschichte von Gent genannt werden. Auch seines Gegners *Diericx* Schriften, ob sie gleich nur die Stadt Gent betreffen, haben doch ein allgemeines Interesse **). Am wichtigsten aber sind die Belgiens Rechtsalterthümer beleuchtenden Werke des erst

*) Baron von *Stassart* giebt von ihm eine biographische Notiz in den *Archives hist. du Nord de la France* T. 1. p. 245.

**) Man mufs sich derselben aber mit grofser Behutsamkeit bedienen; seine Urkunden sind meistens fehlerhaft abgedruckt, und voll Leidenschaft gegen die Geistlichkeit, verfälscht er oft historische Thatsachen.

Ende 1831 verstorbenen *J. J. Raepsaet* aus Audenarde, der in seinen zahlreichen gröfseren und kleineren Schriften sein Vaterland Flandern mehr als die übrigen belgischen Provinzen im Auge behält, und Beweise von einem überaus gründlichen Quellenstudium gegeben hat. Seine Ansichten sind nicht immer die unsrigen; seine politischen Meinungen haben auf seine Untersuchungen hie und da einen nachtheiligen Einfluſs geäufsert: allein er ist und bleibt immer der tiefste Kenner der Rechtsalterthümer des alten Flanderns, da er nicht blos aus gedruckten und ungedruckten Quellen schöpfte, sondern über die Hälfte seines Lebens als practischer Jurist und als Geschäftsmann während des Bestehens der alten Verfassung zubrachte. Hier sind daher, als für jeden, der Flanderns Geschichte kennen lernen will, unentbehrlich besonders folgende Werke von ihm zu nennen: 1) Sein *Memoire sur l'Origine des Belges* v. 1811. 2) *Recherches sur l'Origine et la nature des inaugurations des princes souverains des XVII. Prov. des Pays-bas* (1814). 3) *Histoire des Etats Généraux et Provinciaux des Gaules* 1819 *). 4) *Analyse historique et critique de l'origine et des Progrès des droits civils, politiques et religieux des Belges et Gaulois sous les periodes Gauloise, Romaine, Franque, Feodale et Coutumiere. Gand* 1824—1826. mit dem Supplement 3 Bd. 8.

Dieſs lezte, das Hauptwerk *Raepsaet's*, ist indeſs nur ein Auszug aus zehn, meistens in flamändischer Sprache geschriebenen Foliobänden und einer Masse von Auszügen, die der achtzigjährige Greis, als ich zwei Monate vor seinem Hinscheiden seine Bekanntschaft machte, mir zeigte; so wie die zahlreichen Verbesserungen für eine neue Ausgabe der *Analyse*, die, weil sie nur zu 300 Exemplaren abgedruckt war, um so schneller sich vergriff, als sie auf Subscription war bewerkstelligt worden. Es ist sehr zu wünschen, daſs seine Söhne, namentlich der bischöfliche Secretär und Archivist, die schon

*) Beide Werke waren eine der Hauptquellen *Meyers* von Amsterdam im 4. Bande seiner *Institutions judiciaires*.

angekündigte Ausgabe veranstalten, und dann die vielen Druckfehler und den Styl auf eine des Inhalts würdige Weise verbessern.

Neben *de Bast*, *Diericx* und *Raepsaet* nennen wir Herrn *Dewez*, der nicht blos in seiner *Histoire particulière des Provinces Belgiques.* *Braxelles* 1816. die Geschichte Flanderns ausführlich beschrieben, sondern auch in den zwei Ausgaben seiner *Histoire Générale de la Belgique* die erste von 1807, die lezte von 1826—1828. 7 Bände in 8., Flandern in seinem Verhältnifs zu dem übrigen Belgien und zum Auslande behandelt hat. Auf die Entwikelung der geselligen Verhältnisse ist darin leider viel zu wenig Rücksicht genommen, wefshalb man durch die sonst guten Darstellungen nicht befriedigt wird. Auch herrscht im lezten Werke die falsche Ansicht, der Herzog von Brabant sey auch in den frühern Zeiten gewissermafsen Oberlehnsherr aller seiner Nachbarn gewesen, was vielen Kriegen einen unrichtigen Anstrich giebt. Endlich sind die älteren Zeiten (die ältesten römischen ausgenommen) zu kurz behandelt. — Nach Herrn *Dewez* trat 1828 ein junger Historiker, Herr *Jules van Praet*, auf, der, nachdem er durch einen Versuch über den Ursprung der flandrischen Städteverfassung *) sich mit der Geschichte seines Vaterlandes bekannt gemacht hatte, eine *Histoire de la Flandre depuis le Comte Gui de Dampierre jusqu'aux Ducs de Bourgoigne* (1280—1383.) *Bruxelles*, 2 Vol. 8., als Einleitung zu Herrn *de Barantes histoire des Ducs de Bourgoigne* geben wollte. Eine gefällige Darstellung zeigt, dafs der Verfasser sich nach den neuesten französischen Mustern gebildet hatte. — Neues hat er aber nicht mitgetheilt; er hält sich streng an die Chronisten, nimmt indefs auf *Rymer* und andere oft wenig benüzte Quellen Rücksicht. Nur das erste Bändchen gehört noch der von uns behandelten Periode, d. h. ihrem Ende an **).

*) *De l'Origine des Communes Flamandes. Gand* 1827.

**) Herr *J. van Praet* aus Brügge wurde durch Herrn *Scourion*, Secretär der städtischen Regierung allda, für die historischen

Die allerneuesten hier zu nennenden Schriften sind vom Jahr 1832, nemlich die dritte Ausgabe der

Histoire de la Belgique par J. J. de Smet, ancien Professeur de Rhetorique au College d'Allost. Gand 2Vol. 8.

und die

Zwölf Bücher niederländischer Geschichten von *Dr. Heinrich Leo.* I. Theil. Halle 1832.

Beide Werke beginnen mit der Geschichte von Flandern. Sie haben entgegengesezte Fehler und verschiedene gute Seiten. Herr *de Smet* (Priester und Professor am bischöflichen Seminarium in Gent) besizt genaue Local- und Detailkenntnisse, und als Schüler von *Raepsaet* eine lobenswerthe Vertrautheit mit der geschichtlichen Literatur des Landes. Dieſs alles geht Herrn *Leo* ab, der dagegen durch seine allgemeinen historischen Studien die Perioden des Mittelalters ganz anders zu behandeln weiſs als sein Concurrent. Es ist sehr zu bedauern, daſs H. *Leo* sich nicht vorher mit allen den (wie jeder nun sehen wird, zahlreichen) Quellen der flandrischen Geschichte, und der gesammten Litteratur bekannt gemacht hat, ehe er sein so schönes Buch unternahm. Wir haben im Verlaufe unserer Geschichte mehrere Fehler herausgehoben: manche sind wirklich von der Art, daſs wir nicht wagen, sie insbesondere zu nennen. Eine gänzliche Unkunde der Localitäten, der eigentlichen Verfassung des Landes, müssen ihn entschuldigen *). In wie weit die Geschichte anderer niederländischer Provinzen gelungen ist, wissen

---

Studien gewonnen, betrieb sie dann eine Zeitlang in Paris unter Anleitung seines Oheims, des Herrn Bibliothecars *van Praet.* — Gegenwärtig ist er Privatsecretär Sr. Majestät des Königs Leopold.

*) Er sagt z. B. die Thore der Stadt Brügge nach Gent p. 107., macht aus den Burggrafen, Castellanen, z. B. von Gent und dem dortigen Klostervogt v. *S. Peter*, drei verschiedene Personen, während es nur eine war; verschmelzt dagegen den Schultheiſs mit dem Bailli, von dem er getrennt war p. 35. — Er behandelt Henegau zusammen mit Flandern seit 1278, wo sie geschieden wurden, und jedes besonders in der Periode, da sie dieselben Landesherrn hatten.

wir bis jezt nicht zu sagen. Nur fanden wir, dafs ihm auch die vorzüglichsten Werke über die Geschichte von Lüttich unbekannt waren. — Beide Schriftsteller sind in der Abtheilung der geschichtlichen Perioden nicht glücklich gewesen.

Indem wir alle nur einzelne Orte Flanderns betreffende Schriften älterer und neuerer Zeiten auf die Capitel unsers Werks verweisen, wo die Geschichte dieser Orte behandelt ist, nennen wir hier noch zum Schlusse einige Sammlungen, worin Abhandlungen und Notizen über einzelne Punkte der Geschichte Flanderns zu finden sind, nemlich

1) die älteren und neueren *Memoires* und Preisschriften der *Academie royale des sciences et belles lettres de Bruxelles*, seit 1770. — Zuerst 5 Bände 4., der fünfte ist sehr selten; dann seit 1817 *Nouveaux Memoires*, bis jezt 8 Bände *); und 10 Bände Preisschriften.

2) Die zuerst als *Archives Philologiques*, dann (1827) als *Archives historiques*, endlich seit 1829 als *Nouvelles Archives historiques* erschienene Zeitschrift des Hrn *v. Reiffenberg* in Löwen; der

3) *Messager des sciences et des Arts* von Gent seit 1823—1830, 6 Bände in 8.

Seit April 1833 beginnen die zwei lezten Zeitschriften, vereint unter der Direction des Hrn *v. Reiffenberg*, des Hrn Prof. *Voisin* in Gent, und des Verfassers gegenwärtigen Werkes, zu erscheinen, und werden mit besonderer Rücksicht auf Flandern im Mittelalter redigirt.

4) *Archives historiques et littéraires du Nord de la France et du Midi de la Belgique*, seit 1830. 2 Bände und ein Heft: *Valenciennes*. Die jetzigen Redactoren sind die Herren *Arthur Dinaux* und *Aimé Leroy*.

*) In einem 1817 gedruckten Bande vor der Revolution gedruckter Preifsschriften steht ein Verzeichnifs der älteren gekrönten *Memoires*, die man selten zusammen findet. Die neueren — bis jezt zehn Bände, sind glücklicher Weise zusammengedruckt. — Wenn die Abhandlungen Flandern vor 1300 betreffen, so sind sie in unsrem Werke gehörigen Ortes angeführt.

5) Die durch den Ausbruch der belgischen Revolution von 1830 unterbrochene flamändische Zeitschrift des Hrn. *J. F. Willems* (damals in Antwerpen):

Mengelingen van Vaderlandschen Inhaud. Te Antwerpen 1829, bis jezt 6 Hefte, und einzelne Bogen (in diesen eine interessante Abhandlung des Herrn von *Byland* über den älteren Lauf der Schelde).

6) Weniges über die ältere Geschichte Belgiens und Flanderns findet sich in den seit 1817—1828 in Gent erschienenen *Annales Belgiques*, 14 Bände in 8.

So wie früher, haben sich auch die französischen Geschichtschreiber unsrer Tage mit der Geschichte von Flandern gelegentlich beschäftigt; allein nur mit der äufsern Geschichte dieses Landes, ohne welche die französische, Jahrhunderte hindurch, unverständlich ist. Wir begnügen uns, *Sismondi* und *Capefigue* (diesen in seiner *histoire de Philippe Auguste*, und seiner *histoire constitutionelle et administrative de la France*) zu nennen. Leider kannten diese Schriftsteller nur sehr wenig von der innern Geschichte und der Verfassung Flanderns: geriethen daher jeden Augenblick auf Irrthümer.

Weniger geschah diefs *Dom Bouquet* und seinem würdigen Fortsetzer *Dom Brial* in den Vorreden zu den einzelnen Bänden des *Recueil des historiens de France*, dessen neunzehnten im Januar 1833 erschienenen Band wir noch zu benützen das Glück hatten.

Staats- und Rechtsgeschichte von Flandern bis 1300.

Erstes Buch.

Abriss der Geschichte Flanderns von Balduin I. bis zum Tode Guido's von Dampierre.

p. Ch. n. 863—1305.

Erstes Capitel.

Flanderns ältester Zustand nach der Völkerwanderung vor Errichtung der Grafschaft*).

§. 1. *Das Land, seine Lage und Beschaffenheit, sein Name* **).

Die Küstenlänge Europas am deutschen Meere, vom Ausflusse des Agnio bis zu dem des südwestlichen Armes der Schelde, bildet die westliche Grenze einer grossen Landesstrecke, die den Namen Flandern, nie-

*) *J. Meyeri Annales sive Commentarii rer. Flandricar. Libri XIII. Antwerpiae* 1561. *Lib. I. Annales de Flandre par P. d'Ondegherst edit. de M. Lebroussart. Gand* 1789. T. 1. chap. 1—8. *J. Marchantius, Fland. Descr. Commentar. I. c. I. de origine, situ et etymo Flandriae* (p. 5—13.).

**) Ueber den physischen Charakter von Flandern schrieb der *Abbé de Man* in den *Memoires de l'Academie de Bruxelles, du* 6. Octb. 1773 herausgegeben Brüssel 1777: nemlich *sur l'ancien état de la Flandre Maritime* p. 63—151. Sonst sind überhaupt zu vergleichen *Wastelain, description de la Gaule Belgique selon les trois ages de l'histoire. Lille* 17 , und *nouvelle edition.*

derdeutsch *Vlaenderen*, französisch *Les Flandres* trägt, und seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts drei verschiedenen Mächten unterworfen war, nemlich Frankreich im Süden, Östreich in der Mitte, und der Republik der vereinigten Niederlande im Norden. Seit dem Wiener Congresse bildeten die sonst österreichischen Theile dieses Landes die Provinzen von Ost- und Westflandern des Königreiches der Niederlande; der französische Antheil gehört zum Departement du Nord.

Im Mittelalter hatte Flandern vom Jahr 863 an seine eigene Grafen, zuerst Markgrafen genannt, die von Zeit zu Zeit noch andere Grafschaften besafsen; seit 1385 kam das Land durch Heirath an die Herzoge von Burgund, deren Nachfolger aus dem Hause Östreich es besafsen, bis zur Einverleibung Belgiens in die französische Republik 1794. Seit dem zehnten Jahrhundert war Flandern beständigen Verminderungen unterworfen; weshalb nun nur noch ein kleiner Theil desselben den ursprünglichen Namen trägt.

Zwischen dem 50ten und 52ten Grade der nördlichen Breite gelegen, in beständiger Abdachung nach dem Meere zu, von einer Menge Flüssen *) und Canälen durchschnitten, reich an Teichen und Moorgegenden, hat Flandern ein gemäfsigtes, jedoch feuchtes, sehr dem Wechsel der Witterung unterworfenes Clima, und ist seit den frühesten Zeiten schon durch die Fruchtbarkeit seines Bodens berühmt. Die nördliche Strecke ist besonders fruchtbar, indem sie fast ganz aus sogenannten Poldern besteht, d. h. aus umdammten der See abgewonnenen

---

Bruxelles 1788. 8. *J. J. Raepsaet Memoire sur l'Origine des Belges. Gand* 1811, und dessen *Analyse historique et critique* T. 1. p. 28—32. p. 72. 80. 85. 91. 98. 102. 103., und ganz besonders *Frederici Comitis de Bylandt juris in Acad. Lovan. Studiosi Commentatio ab ordine Philosoph. in Univ. Lovan. praemio ornata, qua postulatur descriptio historico-geographica comitatus Flandriae, quo tempore Margaretha, Ludovici Malcani filia, Philippo-Burgund. nupsit, in Annalib. Acad. Lovaniensis anni* 1824—1825. Nro. IX. (mit zwei sehr gelungenen Karten).

*) *Bylandt* p. 120—125. führt deren siebzehn auf.

Strecken, deren Oberfläche aus angeschwemmter fetter Erde gebildet wird, welche die Flüsse und Bäche aus höher liegenden Gegenden nach und nach allda absetzen. Bekanntlich ist besonders Seeland reich an solchen Poldern, deren Ertrag den gewöhnlichen in's Unglaubliche übersteigt.

Die nördlichen, und zum Theil auch die westlichen, Grenzen Flanderns sind seit den ältesten Zeiten häufigem Wechsel unterworfen gewesen, durch gewaltsame Überströmungen der See: deſshalb sind auch die Karten von Flandern, zu verschiedenen Zeiten gemacht, sich einander sehr unähnlich. Unter fünf und dreiſsig Überschwemmungen dieser Art *) zwischen 1003 und 1570 sind besonders die von 1180 und 1377 zu nennen: die erste veranlaſste die Auswanderungen nach dem nördlichen Deutschland **), die lezte den Untergang mehrerer Dörfer und andrer Orte, deren in den Diplomen häufig Erwähnung geschieht ***).

Die Provinzen von Flandern, wie sie zuerst in der Geschichte erscheinen, waren mit Wäldern bedeckt, gröſstentheils Wüsten und Morastgegenden, daher die zahllosen Benennungen von Wastinæ, Moer, Wuestynen u. s. w. in den Schenkungs- und andern Urkunden. Indeſs geschieht schon frühe der *terra arabilis* †) Erwähnung. Beinahe die Hälfte des Landes kam in die Hände der zahlreichen Abteyen und Klöster, die sich im Laufe der Zeiten dort erhoben. Diesen Anstalten gebührt das Lob, Flandern cultivirt zu haben. Die Wälder verschwanden fast ganz, die Sümpfe wurden getrocknet, die Wüsteneien sind blühende Äcker und Gärten geworden; die Umzäunungen der einzelnen Besitzungen und die zahlreichen Baumpflanzungen längs derselben gaben dem Lande Holz, und tragen nebst den Gräben dazu bei, dem Boden die schädlichen wässerigten Theile zu entziehen.

---

*) Sie sind aufgeführt bei *Sylandt* l. c. p. 113—119.

**) Worüber *Elking* und *Wersebe* geschrieben.

***) *Sylandt* nennt 17 Orte, p. 116.

†) In vielen Diplomen bei *Miraeus*.

Sie geben indefs Flandern einen eigenen Anblick; es scheint mit Wäldern überdeckt zu seyn, während dieselben doch sehr selten sind *).

Der Ursprung des Namens von Flandern ist bisher ein unerklärliches Räthsel gewesen **), das auch wohl schwerlich ganz genügend gelöst werden wird. Man hat die verschiedensten Conjecturen versucht. Die Benennung *Flandria* kommt zum ersten Male ***) in dem von *Sanct Andoënus* †) (*Saint Ouen*) gegen 678 geschriebenen Leben des heiligen *Eligius* vor; es heifst dort, der Heilige habe gepredigt im *municipio Flandrensi* i. e. *Brugensi* **); seit dem neunten Jahrhundert kommt dann der *Pagus Flandrensis*, oder auch *Flandriensis* sehr häufig vor; er bezeichnet, so wie die Ausdrücke *Vlandra*, *Flandes*, *Flanderes*, *Flandria*, *Flandriae* nur die Küstengegend um Brügge, deren Bewohner auch *Vlaminghen* ††), *Vlaminxen* genannt werden. Die Annalisten *Meyerus* und *Oudegherst* wollen die Namen von dem ältesten Beherrscher der Gegend, nemlich dem Prinzen *Flandebertus*, Enkel des Frankenkönigs *Clodion* herleiten, andere von *Flandrina*, der Tochter *Chlotars I.*, Gemahlin des Waldgrafen *Lideric II.*, andere von *Vlent* oder *Flent*, *fluctus aestus marinus*, so dafs Flandern das von den Wogen der See bespühlte Land sey †††).

Ohne uns entscheiden zu wollen, tragen wir hier eine uns von zwei Alterthumsforschern in Brügge mitgetheilte Erklärung vor, die, obgleich auch nur Conjectur, vielleicht doch gefallen könnte. Vlander oder Vlonder heifst

---

*) So wie das Land jezt ist, wird es im 13ten, 14ten u. 16ten Jahrhundert geschildert. Man vergleiche im Anhange die Auszüge aus *Guil. Britto*, *Glanvilla* und *Meyerus*. N. XXX.

**) *Vredius*, *Flandria ethnica* hat besonders viel darüber gefabelt.

***) *Acta Sanctor. Belgii edid. Ghesquière* T. 3 p. 236., und bei *d'Achery Spicilegium* T. 2. p. 90., cf. *Wastelain* p. 378.

†) Nicht vom heil. *Amandus*, wie irrig *Bylandt* sagt p. 96.

††) In einer Stelle bei *Ducange Glossar.* werden die *Flandrenses* einmal *Flampedes* genannt; siehe diefs Wort bei ihm.

†††) Diefs nimmt auch *Bylandt* an nach *Valer. Andreas Bibliotheca Belg. v. Flandria, edid. Lovaniens.* 1643. p. 37—38.

auf altflammändisch eine Brücke, und so wäre *S. Andoënus* Bemerkung richtig, wenn er sagt *Municipium Flandrense i. e. Brugense:* Flandern wäre das Land der Brükken, Brüggen. Jene Gegend, damals voll Morästen und Teichen, mufste deren so viele haben, dafs man es leicht darnach nennen konnte. Da nun die so bewässerten Stellen auch Vlasmen oder Vlaenen *) genannt werden, so erklärt sich auch der Name Vlaming oder Vlamingx, nemlich die Vlas-minghen-Bewohner dieser Gegenden: eine Conjectur, welche durch den Namen eines der ältesten Thore von Brügge, die Vlaminxporte, nach Westen zu gelegen, unterstüzt wird. Die niederdeutsche Sprache wird lingua Flamminga genannt, woraus man französisch zuerst Flammingante, dann Flamand, belgisch Vlaemsch, deutsch Flämisch gemacht hat **).

Wie dem seyn mag: es ist ausser Zweifel, dafs der *Pagus Flandrensis* aus dem schon von den Römern *littus saxonicum* genannten Küstenland bestand, und später dieser Name auf die ganze Grafschaft übertragen wurde. Ferner ist der Pluralis ***) nemlich *Flandriae, les Flandres* eben so gebräuchlich wie *Flandria* in der einfachen Zahl. Die Bewohner werden in den Diplomen *Flandrenses* genannt: wenigstens bezeichnen sich die Grafen von Flandern bis ins zwölfte Jahrhundert fast immer mit *Marchisus* oder *Comes Flandrensium,* wie die Könige von Frankreich sich *reges Francorum* nennen.

Als Flandern zuerst einen allgemeinen Grafen hatte, war es sehr ausgedehnt, von der Somme und der Aa an, bis zum Ausfluss der Schelde westlich, nördlich und öst-

*) Bei *Meyerus* Fol. 114. und *Marchantius* p 11.; ihnen folgt *Leo* T. 1. p. 9. Ersterer sagt: *Vlen fluctum sonat: hino Harflen, Haenflen. Vlaen seu Phlaen aestuaria; Hinc Flandren terram aestuariorum, ut conjicio.*

**) Sehr richtig warnt *Mone* in seinen Quellen und Forschungen zur deutschen Sprache, Aachen 1830. nicht flammländisch zu sagen: es giebt kein Flammland; Flamändisch ist das germanisirte Flamand.

***) *Bylandt* verweifst p. 100. auf Diplome von 862. 864. 1147., auf verschiedene Chroniken u. s. w.

lich von diesem Flusse begränzt, südlich vom Hennegau, Viromandien, Boulogne: so dafs das Land der Moriner fast ganz, das der Atrebatenser, besonders aber das der Menapier in der Grafschaft begriffen war *).

§. 2. *Flanderns Bewohner, ihre Abstammung und Gauen* **).

Als die ältesten Bewohner der flandrischen Provinzen werden gewöhnlich die Nervier (mit den fünf von ihnen abhängigen Völkern, der Centrones, Gaudii, Levaci, Pneumosii, Gorduni), die Menapier, die Moriner und Atrebater genannt. Die ersten hatten indefs ihre Wohnsitze nicht im eigentlichen Flandern, sondern gänzlich auf dem rechten Ufer der Schelde, im Hennegau und anderen Theilen der älteren Diöcese von Cambray ***); die Sitze der fünf kleineren Völkerschaften, die nur einmal bei Caesar genannt werden, und die Critiker ausserordentlich beschäftigt haben, lassen sich durchaus nicht angeben †).

Die Menapier waren Germanen, die durch Holland und Nordbrabant aus Westphalen her einwanderten, und die nachherige Diöcese von Tournay, und demnach einen grofsen Theil von Flandern, nemlich die Gegenden von Lille, Courtray, Gent, ja bis Brügge, Audenarde, und nach Antwerpen hinab längs des linken Scheldeufers und die Küste bis zur Gränze der Moriner bevölkerten ††). Da

*) Man vergleiche die erste Karte, und *Bylandt* p. 101—104. (*de limitibus Flandriae*).

**) *Des Roches histoire ancienne des Paysbas. Anvers* 2 Vol. 8. oder 1 Vol. 4. 1787. Lib. I. ch. 3. *Raepsaet Analyse* T. 1. p. 29. *Lebroussart discours préliminaire pour servir d'introduction aux Annales d'Ondegherst* p. I—XX. *Bylandt* p. 4. seq. — *Guilmot sur les anciennes habitations rurales du departement du Nord* in den *Archives du Nord de la France. Valenciennes* 1831. T. 2. p. 101.

***) *Des Roches* und *Raepsaet* haben dieſs ausser allen Zweifel gesetzt.

†) *Bylandt* setzt sie mit einiger Wahrscheinlichkeit in das Land von Allost, wohin sie auch *van der Kist*, in seinem Atlas (1832) nach den Karten von *Des Roches*, und *Bucherius* verlegt.

††) *Raepsaet* l. c. p. 26.

indefs dieses Volk sich bereits seit Caesar allda befand, und Jahrhunderte lang unter römischer Herrschaft lebte, nahm es römische Sitten und die römische Sprache an, wenigstens in den südlicheren Gegenden *).

Die Moriner, die man gewöhnlich, und mit Recht, für Gallier oder Celten nimmt (während *Raepsaet* auch sie zu Germanen gemacht wifsen will), lebten an der äussersten Westgränze südlich vom Flüfschen Yser, so dafs auch Boulogne in ihr Gebiet gehört: ihr Name erklärt sich aus den Moor- oder Morastgegenden; den Römern waren sie als *extremi hominum* **) wohlbekannt. Sie gaben der sehr ausgedehnten Diöcese des Bischofs von Teruanne den Namen: er nennt sich *Episcopus Morinorum*, selbst nachdem 1553 der Sitz dieser nun vertheilten Diöcese nach Boulogne *sur Mer* verlegt worden war ***). Das Land der Moriner bildete sich während der römischen Herrschaft schnell aus; was sich zum Theil daraus erklärt, dafs in ihm der *Portus Itius* †) lag, in dem man sich nach England einschiffte, wefshalb daselbst ein beständiger lebhafter Verkehr stattfand.

Die Atrebatenser, Nachbarn der Moriner, waren nur ein kleines Volk, das aber unter den Römern einen hohen Grad von Bildung erreicht hatte: sie trieben Ackerbau, Gewerbe, Handel bis Rom, wo ihre Wollenfabricate ††) sehr in Achtung standen. Arras wird noch im

*) In Lille und Tournay war der flamändische Dialect nie einheimisch.

**) Nach Virgil. In einer Legendensammlung des 10. Jahrhunderts über die Wunder des heil. *Bavo* heifst es Lib. 3. N. 16. (bei *Ghesquieres Acta Sanct. Belg.* T. 2.): „*Apud Morinos in confinio maris extremos.*“

***) Die Moriner haben in *Malbranq de Morinis* (tomi III.) einen gründlichen Geschichtschreiber. Der Graf Carl von Flandern nennt 1125 sich einmal *Comes Morinorum*. *Bucherius Belgium Romanum* p. 23. und 234.

†) Man hat unglaublich viel über diesen *portus* geschrieben.

††) Wir wollen auf diese Gewerbe ausdrücklich aufmerksam machen. Ueber den Umfang des Handels in diesem Lande vergleiche man besonders *Des Roches* l. c. p. 158.

Mittelalter eine Civitas *) genannt: mehrere andere Städte, wie Orchiacum, scheinen blühend gewesen zu seyn.

Dafs die von den Menapiern, Morinern und Atrebatensern bewohnten Landstriche sämmtlich römisch geworden waren, beweisen nicht blos die Namen so vieler römischen Orte, die zum Theil noch jezt, freilich sehr verdorben, vorkommen, sondern besonders die Menge römischer Münzen und anderer Alterthümer, welche man in allen Gegenden Flanderns gefunden hat, und worüber der verstorbene Canonicus *de Bast* in Gent ein eigenes sehr unterrichtendes Werk, zuerst 1804 dann 1808 erschienen, geschrieben hat, nemlich sein

Recueil d'Antiquités romaines et Gauloises trouvées dans la Flandre proprement dite, avec designation des lieux où elles ont été decouvertes; deux. edit. Gand 1810. 1 Vol. 4. mit Kupfern. Ihm folgten 1809 und 1810 *Premier et deuxieme Supplément au recueil d'Antiquités romaines et Gauloises. Gand.* 2 Vol. 4. **).

Die Zahl der römischen Orte ist zu beträchtlich, als dafs wir sie hier alle aufführen könnten; die meisten sanken später zu elenden Dörfern herab ***). — Die drei Landstriche gehörten zur *Belgia Secunda* †).

Zu diesen romanisirten Völkern kamen nun im 4ten und 5ten Jahrhundert eine Menge germanischer Ansiedler, theils herbeigerufen zur Grenzbewachung und zum Anbau brachliegender Ländereien, theils gewaltsame Einwanderer suevischer und noch mehr sächsischer Abstammung. Die römischen Präfecten scheinen ihnen besonders die Küstenländer, das westflandrische Gebiet, angewiesen zu haben, von dem her sie sich indefs ostwärts ausdehnten, während die das benachbarte Brabant bewohnenden Saalfranken an der Schelde an sie stiefsen ††).

*) Sie war bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts die Hauptstadt von Flandern.

**) Das zweite Supplement enthält *la description de Bavai et de Famars.*

***) *Wastelain* giebt sie alle an.

†) *Raepsaet* l. c. p. 95.

††) Dafs die Saalfranken das heutige Brabant schon frühe be-

Die Einwanderer lebten da als *coloni Laeti* oder *Leti* — nach letischem Rechte *), und bildeten später unter dem Namen von *Laeten* (wird ausgesprochen *Laaten*) die Klasse der Bauern der einzelnen Gutsherrschaften **).

Aus diesen Einwanderungen erklären sich eine Menge Ortsnamen ***), wie *Sueveзele, Sueveghem* und andere. Ferner das Verdrängtwerden der romanischen Sprache durch ein niederdeutsches Idiom, welches, je mehr man sich der Küste nähert, der sächsischen Mundart gleichkommt; die sächsischen Ansiedler sind es wohl, welche der Küste schon früh †) den Namen *littus saxonicum* zuzogen.

Die grofse Anzahl der *Leti* scheint auch zur Benennung von *Pagus leticus*, den man gewöhnlich an die *Lys* sezt, ohne ihm ein bestimmtes Gebiet anweisen zu können, Veranlassung gegeben zu haben. Da es überall Bewohner *leticae conditionis* gegeben, so fanden sich *Laeti Nervii, Batavi, Gentiles, Lagenses* u. s. w., ferner *praefecti Laetorum* allenthalben ††).

---

wohnten, sagt bekanntlich *Ammianus Marcellinus* lib. 16. c. 8. Nro. 3.

*) *Raepsaet*, *Analyse* T. 1. pag. 74. hat diese Verhältnisse sehr gründlich untersucht und beleuchtet; wir nehmen ihn daher ganz zum Führer, ohne indefs jede seiner vielen Conjecturen und etymologischen Erklärungen zu billigen. Schon *Tiberius* soll nach *Sueton.* c. 9. Sueven in diese Gegenden Galliens verpflanzt haben. Der heilige *Eligius* fand bei Courtray und Brügge Sueven, mit denen er sich nur durch einen Dollmetscher verständigen konnte. *Dom Bouquet* T. 3. p. 554—557. *de Bast, Recueil* 1. c. p. 169. *Bucherius* p. 49. col. 2.

**) Dafs die Laeten sonst Leti waren, hat schon *Miraeus* T. 1. p. 716. bemerkt, und *Pereciot*, *de l'Etat civil des Personnes dans les Gaules en Suisse* 1786. p. 257—269. angenommen; *Raepsaet* aber ausser Zweifel gesezt. l. c. p. 73—78.

***) *Raepsaet* führt fünfzehn Dörfer dieser Art auf.

†) Nemlich schon in der *notitia imperii* aus den Zeiten von Theodosius.

††) *Raepsaet* l. c. Die *notitia dignitatum* nennt *praefecti Laetorum per diversa dispersorum. Pereciot* p. 263. führt allemanische, suevische, sächsische, sarmatische *Laeti* auf.

Vor diesen gewifs sehr rohen deutschen Colonisten zogen sich die Menapier und Morîner südlich zurück, und überliefsen ihnen die sumpfigsten unbebauten Gegenden, die dann bald andere Benennungen erhielten. Als nemlich andere germanische Horden über die römischen Provinzen herfielen, fanden sie in diesen stammverwandten Völkern Bundesgenossen, bereit, die römische Herrschaft abzuwerfen, und auf reiche Beuten und Eroberungen mitzuziehen. Sollen doch nach der Sage die *Vandalen* lange in der Gegend von Gent sich aufgehalten haben! *Chlodwig* wurde schnell Meister der flandrischen Provinzen: er soll den Präfecten derselben *Cararic* ermordet haben *).

Drei Jahrhunderte später, nachdem diese Gegenden zum Mittelpunkt der fränkischen Monarchie gehörten, verpflanzte Carl der Grofse (gegen 795) viele Tausende von Sachsen dahin; viele Orte an der südlichen Grenze Flanderns waren sonst von sächsischen Colonisten bewohnt **).

Diese verschiednen germanischen Ansiedler, gemischt mit fränkischen Kriegern, sind also die Stammväter der Flämänder. Ihre Sprache ist ein deutscher Dialect, der auch noch jezt *duits* oder *daitsch* genannt wird. Die von ihnen bewohnten Gegenden der nachherigen Grafschaft bildeten die *Flandre Flamingante*, das deutsche oder ger-

*) *Raepsaet* führt diefs genauer aus p. 85. Er hielt ihn für einen Sachsen.

**) *Annales Sti Amandi* bei *Pertz* T. 2. p. 14. *Dom Bouquet* T. 5. p. 65. 76. *Meyerus Annal. rer. Flandric. annis* 783. 804. Der *Marquis de Chasteler* in seiner 1778 von der Academie von Brüssel gekrönten Preisschrift: *des emigrations des Belges.* pag. 28—30. läfst nur für das Jahr 804 die Behauptung der Chronisten gelten. *Guilmot* in seiner sogleich anzuführenden Abhandlung p. 124. hält alle Orte, die sich auf oignies, ignies, unser deutsches ingen, endigen, für sächsischen Ursprungs. Die Chronik von *Saint Denis*, bei *Dom Bouquet* T. 5. macht alle Flammänder und Brabänter, wegen der Gleichheit der Sprache, zu Sachsen, die Carl der grofse in diese Länder verpflanzt habe. Enghien hiefs früher Edingen.

manische Flandern, während die von den Menapiern, Atrebatensern und Morinern fortbewohnten Theile *) die *Flandre Gallicante* oder *wallonne* ausmachen **). Die beiden Landestheile sind sich durchaus unähnlich, auch an Sitte und im Rechte, so daſs wir in diesem historischen Versuche die lezten nicht berücksichtigen, und nur gelegentlich berühren.

Nachdem wir nun Flandern, was das Land und seine Bewohner im Allgemeinen betrifft, kennen, ist es nöthig, seine Gauen, *pagi*, anzugeben ***). Die *pagi majores* haben sich nach den sie bewohnenden Volksstämmen gebildet, und bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts erhalten. Bis dahin werden dann auch die Lagen einzelner Orte und Besitzungen nach den Gauen angegeben, weſshalb eine genaue Kenntniſs der Gauen zum Verstehen der Diplome unentbehrlich ist. Im zwölften Jahrhundert wich die Gaueintheilung einer andern, nemlich der in *Castellaniae*, Burggrafschaften, *Châtelenies*, flamändisch *Casselreien:* indeſs behielten mehrere Theile der Grafschaft den alten Namen, und werden Länder genannt, wie z. B. das Land der Vreyen von Brügge, das Land Waes, das Land Allost.

Die Gaueintheilung Belgiens wurde 1770 der Gegenstand einer Preiſsaufgabe der Academie von Brüssel: der gelehrte *Des Roches* hat sie ziemlich glücklich gelöst; sein *Memoire* †) erschien 1771. Die *notitia Galliarum*

*) Die Lys von Menin an bildet noch jezt die Grenze des flamändischen und wallonischen Dialectes.

**) Man verwechsle ja diese Eintheilung Flanderns nach der Sprache nicht mit der in Französisch- und Reichsflandern; auch nehme man nicht das heutige französische Flandern für gleichbedeutend mit *Flandre Gallicante.* Wir werden im zweiten Buche diese andern Eintheilungen erklären.

***) Mit Recht miſsstraut *Leo* seiner Beschreibung der flandrischen Gauen S. 9—11. seines Buches: sie ist voll von Unrichtigkeiten, die indeſs einem in der Ferne lebenden, mit der histor. Litteratur des Landes wenig vertrauten Schriftsteller verzieben werden müſsen. *Sithin* ist S. 11. wohl ein Druckfehler für *Sithiu.*

†) *Memoire sur la question proposé par la societé litteraire de Bru-*

In einem für die Geographie Flanderns sehr lehrreichen Documente, nemlich in einem Briefe des Abts *Othelbold* von St. Bavo an die Gräfin *Otgina* von Flandern, geschrieben 1030, worin die Besitzungen der Abtei aufgeführt werden, finden sich folgende Gaue angegeben: Cortracensis, Metelensis, Tornacensis, Teruensis, Bragbatensis, Flandrensis, Mempiscus, Gandensis *).

In einem von uns zum erstenmale bekannt zu machenden Act vom Jahr 840 (Anhang N. IV.) kommt ein Pagus Rodanensis, auch Rodinensis genannt, vor, dessen nirgends Erwähnung geschieht. Wir suchten die darin liegende Orte zuerst im Pagus Riensis (in der Gegend von Antwerpen), allein vergebens; einer der in dem Diplom genannten Orte Wielingahem (später Wyleghem) liegt in der Gegend von Renaix, Rothnacum, und so wäre jenes denn ein ganz kleiner, zu Brabant gehöriger Gau. Wielighem oder Wylleghem wird auch wirklich in einem *liber censualis Sti Petri* von 1281, als in Brabantia liegend, aufgeführt (Fol. 167.). Die andern im Diplom genannten Orte fanden wir bis jezt noch nicht. Der Pagus Mempiscus wird in der handschriftlichen Sammlung von Legenden über die Wunder des heiligen Bavo **) im Jahr 1012 Fol. 183. genannt. In demselben Codex wird der Portus Brugensis in Pago Flandrensi angeführt. (Fol. 170.) im Jahr 1010.

Alle diese zum Lande der ersten Grafen von Flandern gehörenden Gauen sind ein Theil von Neustrien, dessen nordöstliche Grenze in Belgien die Schelde ***)

---

*) Das Original dieses bei *Miraeus* T. 1. p. 349. abgedruckten Briefes findet sich im Archiv von Ostflandern in Gent. *Dieriex* will seine Aechtheit bestreiten, aber mit Unrecht: sie wird vertheidigt von *de Bast* im 2. Supplément au *Recueil d'Antiquités* p. 209.

**) Beschrieben in der Einleitung p. 56. Sonst der Abtei von *S. Bavo* gehörig, jezt auf der Univers. Bibliothek von Gent; aus Irrthum schrieben die Herausgeber der *Acta Sanctor.* diese Wunder dem heiligen Macarius zu.

***) Dieſs behauptet auch sehr richtig *Raepsaet* p. 102. Bald soll es die Lys, bald die Somme gewesen seyn.

war; die auch nachher immer allda Frankreich von Lothringen und so von Deutschland trennte, ehe Kaiser Otto einen Landstrich auf dem linken Scheldeufer zum Reiche schlug. Sogar die seeländischen Inseln scheinen zu Neustrien gehört zu haben, da der östliche Arm der Schelde, früher allein Schelde genannt, die Grenze bildete. Auch waren jene Inseln ein flandrisches Lehen, und die Grafen von Holland dafür flandrische Vasallen.

§. 3. *Angabe einiger, im frühesten Mittelalter vorkommender, Orte.*

Zum Verstehen der nachfolgenden geschichtlichen Erörterungen ist es schon jezt nöthig, die Orte anzugeben, deren in Flandern am frühesten Erwähnung geschieht. Aus vielen derselben wurden nachher Städte; andere blieben wenig bekannte Dörfer. Wir folgen hier, was die Städte betrifft, abermals *Des Roches*, der in seiner ersten, von der Academie in Brüssel gekrönten, Preisschrift 1769 die Frage über den Ursprung der ersten Städte für ganz Belgien gelöst hat. Auch zwei Abhandlungen seiner Mitbewerber, welche das Accessit erhielten, verdienen gelesen zu werden*), so wie *Wastelain* p. 361—429. (in der Ausgabe in 4.). Neuere Untersuchungen enthalten das *Recueil d'Antiquités romaines et Gauloises* von *de Bast* **), die Werke von *Diericx* über Gent, und zwei andere, von der Brüsseler Academie gekrönte, erst 1818 gedruckte, Preisschriften über die zwischen dem siebenten und dem zwölften Jahrhundert entstandenen belgischen Städte***). Endlich darf ein *Memoire* des gelehr-

*) Der Titel der drei *Memoiren* ist: *Memoires sur la question, quels étoient les endroits compris dans l'etendue des contrées, qui composent aujourdhui les 17 Provinces des Pays-bas et le pays de Liege, qui peuvent passer pour villes avant le septieme siècle. Bruxelles* 1770 *par M. Des Roches, l'Abbé Caussin, et M. de Hezdin.*

**) Auch seine Schrift *de l'ancienneté de la ville de Gand* 1830. 4.

***) *Memoires sur les questions proposées par l'Academie royale de Bruxelles en* 1793 *et* 1797, *qui ont remporté les prix et l'accessit en* 1817. *Bruxelles* 1818. Nr. V. 4. Die Namen der Verfasser der zwei in lateinischer Sprache geschriebenen Abhandlungen sind unbekannt geblieben.

ten *Verhoeven* aus Mecheln, erschienen 1790, nicht übergangen werden *).

Der bereits genannte heil. *Audoënus* in seinem Leben des heil. *Eligius*, nennt *Tournay*, wo bekanntlich 445 Clodion und nachher noch andere Frankenkönige residirt haben, *regalem quandam civitatem* **). Er führt ferner Cassel (Castellum), Courtrai (Municipium Corturiacense) ***), ferner Municipium Flandrense, nemlich Brügge, und Municipium Gandense an; die Bezeichnung Municipia sind römisch, beweisen aber nicht den römischen Ursprung der Orte. Die Namen von Blandinium und Trunchinium bei Gent deuten eher auf einen solchen, was durch die zunächst in denselben gefundenen römischen Münzen und Gefässe unterstüzt wird †). Beide Orte kommen 631 vor, und wurden schon 851 von den Normannen zerstört. Duacum, Orchiacum, Arras ††), Teruanna sind gewiſs römische Orte: so wie Wervik (Viroviacum), Minariacum jezt Estaire, und andere artesische Städtchen und Dörfer. Sehr alt ist allda Sithiu, früher auch Sitdiu genannt, d. h. das Kloster von St. Bertin in St. Omer. Die oft genannte, von uns zum erstenmal vollständig mit-

*) *Memoire historique, politique et critique sur les constitutions, la religion et les droits de la nation Belge, avec des recherches sur l'origine des villes, qui doivent l'existence et leur accrois ement au Clergé séculier et règulier, par G. F. Verhoeven, negociant à Malines. Liège* 1790. 8.

**) *Spicil. d'Achery* T. 2. p. 91. und bei *Dom Bouquet* T. 3. p. 557. Im Jahre 1653 fand man allda das Grab mit den Resten dieses fränkischen Königs und seinen Insignien; sie werden jezt auf der königl. Bibliothek in Paris aufbewahrt.

***) Es wird in einem Diplom von 1120 *Curia Trajani* genannt. Sollte es die *Colonia Trajani* seyn im *Itin. Antonini*? Ob Cassel, im Lande der Moriner oder der Menapier gelegen, wird untersucht von *Schayes* in *v. Reiffenberg's Nouvelles Archives historiques* T. 5. p. 344. (Juillet 1830.)

†) *de Bast, recueil des Antiquites* p. 70.

††) In einem Diplom von 863, bei *Miraeus* T. I. p. 248., und durch's ganze Mittelalter *Civitas Atrebatensis*, nicht *portus* oder *oppidum*. In neuern Zeiten unterschied man dort zwei Städte, nemlich *la cité* und *la ville d'Arras*.

getheilte, Urkunde vom Jahr 745 (im Anhange Nr. II.) ergänzt die bei *Breguigny* (*Epistolae et Diplomata* T. I.) abgedruckten sich auf dieses Kloster beziehenden Diplome.

Die meisten nicht römischen Städte verdanken ihren Ursprung einem Kloster oder einer festen Burg, meistens beiden zugleich. Die Einfälle der Normannen veranlafsten die Anlage einer Menge solcher Burgen, die nicht blos im Innern geräumig genug waren, um viele Bewohner augenblicklich aufzunehmen, sondern die auch der zunächst um das Castellum sich erhebenden Villa Schutz gewährten. Aus diesen *villis* wurden dann *oppida*, welchen die aus einzelnen Höfen entstandenen Dörfer als *villae campestres* entgegengesezt wurden *). Eine *villa regia* war Peteghem **) bei Audenarde. Die Normannen verheerten bereits die Orte Oudenburg ***), Oostburg und Redenburg (später Ardenburg) bei Brügge; ferner Ypern, Furnes, Eenham, Audenarde, Belle.

Thoraltum, im Walde bei Winendale, sonst Thorwaldo oder Herwaldoluga genannt, veranlafste den Pagus Thorholtanus; 834 gab es Ludwig der Fromme dem Bischof Ansgarius von Hamburg. Roslarium, jezt Roulers, kommt 822, 847, 899 vor; das Dorf Haltra 840; Tempseca, nun Tamise an der Schelde, 772 und 870; Ticlivium, nun Dikelvenne, wird im Theilungsacte von 870 genannt; Vlierzéle 864 in einem Diplome bei *Miraeus* p. 26. In Breskens soll 670 *S. Willebrord* das Evangelium gepredigt haben. Das Dorf Evergem bei Gent wird 755 in einem Schenkungsbriefe als Heverge genannt; Poperinghen, früher Poparingahem, bereits 636 †). Teneramunda besteht schon 846.

In den ältesten Traditionen der flandrischen Geschichte spielt Harlebeke eine grofse Rolle; es soll die Residenz der ältesten flandrischen Fürsten, der sogenannten

*) Z. B. noch bei'm *Monachus Gandensis* von 1296, herausgegeben von *Hartmann* in Hamburg 1823. p. 24.

**) *Raepsaet, Analyse* T. 2. p. 171. *Meyerus,* anno 865. Audenarde selbst kommt 848 vor.

***) Es wird 690, 700 genannt. *de Bast, Recueil* p. 323.

†) *Vred. Fland. Christiana* p. 636.

Waldgrafen, Forestarii oder Saltuarii, gewesen seyn, die indefs auch auf dem Schlosse Bucq, dem Mittelpunkte von Lille, sich aufhielten und darnach benannt wurden.

Über den Zustand der mansiones, villæ, curtes Flanderns und der angrenzenden Provinzen während dieser frühen Periode, hat der Bibliothekar *Guilmot* von Douai eine sehr lesenswerthe Abhandlung geschrieben, die früher fast vergessen, in der Zeitschrift: *Archives du Nord de la France et du Midi de la Belgique* T. 2. p. 101. wieder erschien. Diese gründlichen Untersuchungen erinnern oft an die Abhandlung *Eichhorns* über den Ursprung der Städte in Deutschland *).

§. 4. *Die Einführung des Christenthums in Flandern, seine Bisthümer und Klöster* **).

Das Christenthum hatte sich bereits im vierten Jahrhundert in Belgien, und so auch in Flandern verbreitet: die nach den Völkerstämmen und der römischen Provincialverfassung gebildeten Diöcesen werden 358 bei *Sanct Hilarion de Synodis* und in der *Notitia provinciarum Galliae circa* 410 *condita* (bei *Miraeus* T. I. p. 635.) genannt; sie behielten ihre Namen und auch den Umfang von je-

*) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Thl. I.

**) Quellen. Die *Annales* von *Meyerus* und *Oudegherst*, die *Acta Sanctor. Belgii* von *Ghesquieres*: 6 Bände 1783—1790., der erste vom Jahr 1—533, der zweite von da bis 650, der dritte bis 671, der vierte bis 693, der fünfte bis 709, der sechste bis 729: es ist zu bedauern, dafs die französ. Revolution die Vollendung des Werkes hinderte. Ferner vergleiche man *Mabillon Acta Sanctorum Ord. Benedicti: A. Miraei notitia ecclesiar. Belgii* bei *Foppens Dipl. Belg.* T. 1. *G. Gazet, histoire ecclesiastique des Pays-bas. Buscherius Belgium Romanum civile et ecclesiasticum, Leodii* 1654. Fol. Dies Werk ist die Hauptquelle der folgenden: nemlich *Des Roches, Memoire couronné en* 1771 *sur l'etat civil et ecclesiastique des* 17 *Prov. pendant le* 5. *et* 6. *siècle. Bruxelles* 1772. Ferner dessen *Epitomae historiae belgicae* Lib. II. C. 4. Lib. III. C. 5. *Verhoeven's* oben angeführte Schrift. *Raepsaet, histoire des Etats Généraux. Gand* 1819. p. 29—32. 213. Dessen *Analyse* T. I. p. 250. Ferner *Dewez, histoire générale de la Belgique* T. 2. p. 93—115.

ner Zeit an bis zu Carl dem Fünften ohne grofse Veränderungen. Indefs waren die eindringenden Germanen Heiden; deſshalb finden wir im siebenten Jahrhundert wieder Missionäre in Brabant, Flandern und Seeland: sie kamen aus England oder dem mittäglichen Frankreich, errichteten Kapellen und Klöster; wurden aber nicht selten ein Opfer ihres Eifers. Diese Klöster, nachher reiche Abteyen, bevölkert von Benedictinermönchen, wurden die Mittelpunkte der Bildung des Landes und seiner Bewohner. Sie müfsen als die Gründer jeder Art von Cultur in Flandern angesehen werden. Ihre Leibeigenen und Leute (mancipia und hospites) sind es, welche die Wälder ausgerottet, die Sümpfe getrocknet, den Sandboden urbar gemacht, und die ältesten Polder der See abgewonnen haben.

Aus den *Actis Sanctorum* schöpfen wir die ältesten Nachrichten über die damals noch wüsten Gegenden und die Sitten ihrer Bewohner. Diese schildert uns auch *Salvianus* Lib. 4. p. 87. in einem schrecklichen Gemälde *). Freilich sind diese Schriftsteller nicht über den Verdacht der Parteilichkeit erhaben.

Die Kirche verehrt mehrere Apostel des nachherigen Flanderns aus den römischen Zeiten als Heilige: wie *Sanct Piatus*, *Eucharius*, *Valerius*, *Maternus*, *Chrysolius*, und besonders den heiligen *Victricus*, bekannt durch die an ihn gerichteten Briefe seines Zeitgenossen, des heil. *Paulinus*. Zur Zeit von *Chlodwig I.* sind zu nennen der heil. *Vedastus* (*Saint Vaast*) **), der Lehrer dieses Königs, und der heil. *Remigius*, der ihn taufte, und dessen nach römischer Weise gemachtes Testament bekannt ist ***).

*) Uebersezt von *Dewez* T. 2. p. 101.

**) *Ghesquieres* T. 1. p. 135—146. p. 374—418. p. 407. *St. Victricus* starb als Bischof von Rouen. *Vedastus* war Bischof der Nervier und Atrebatenser gegen 483. Ihm zu Ehren nannte man das bereits 673 privilegirte Kloster zu Arras. *Ghesquiere* T. 2. p. 1—70. und *Miraeus* p. 146. Die *Privil.* von *St. Vaast* von 673 u. 674 giebt *Miraeus* T. 1. p. 146. u. 126.

***) Es ist gedruckt bei *Miraeus* und *Ghesquiere*, der über ihn zu

Die Apostel Flanderns unter der Herrschaft der Franken waren besonders *Sanct Eligius* (*Saint Eloy*, dessen bereits mehrmals Erwähnung geschah), der heil. *Amandus*, und *S. Livinus*; deren Zöglinge und Nachfolger das Christenthum, welches jene den germanischen Barbaren gepredigt hatten, erhielten. Die Rauheit des Clima's dieses Landes und die Rohheit seiner Bewohner hatte andere Missionäre von diesen Gegenden zurückgeschreckt*).

Eligius, nach *S. Andoënus*, bekehrte die Sueven in Westflandern mit Hülfe eines suevischen Interpreten; er bekehrte in Brügge, Audenburg, Ardenburg und Courtray, und starb als Bischof von Noyon und Tournay im Jahr 659. In dieser Stadt erhob sich an der Stelle, wo er sein Bethaus hatte, die Abtey von Sanct Martin, trotz den Einfällen der Normannen. In Brügge wurde aus seiner Capelle nachher die Kirche von Sanct Salvator; die nachherige Probstei von St. Donatian allda soll aus einer Kirche, die bereits 621 bestand, hervorgegangen seyn **).

Ebenso einflufsreich wie er, war für die Verbreitung des Christenthums in Flandern sein Zeitgenosse *Amandus*; er stand unter dem besonderen Schutze des Königs Dagobert***). Er stiftete in dem römischen Castrum Gand, und auf dem Mons Blandinius allda ein Doppelkloster zur Ehre des heil. *Petrus* †), woraus die zwei Abteyen St. Peter

---

lesen T. 2. p. 501—650. *Breguigny* giebt davon einen doppelten Text (*Epistola et Diplomata* T. 1).

*) Im Leben des heil. *Amandus* von seinem Schüler Baudemund heifst es von Gent: *ob terrae infoecunditatem omnes sacerdotes a praedicatione loci illius se subtraxerant* (*Ghesquiere* T. 4. p. 249. u. p. 259.); in einem andern Leben desselben *Gandae juxta Scaldim, qui propter ferocitatem gentis et terrae infoecunditatem praedonibus relictus est.*

**) *Ghesquiere* T. 2. p. 194.

***) Das *Chronic. Sancti Bavonis* sagt: *si quis se non sponte per baptismi lavacrum regenerarctur, coactus a rege, sacro abluerctur.* So auch *Meyerus* a. 631.

†) *Martinus I.* soll es 651 bestätigt haben. *Miraeus* T. I. p. 333. giebt die Bulle, deren Aechtheit aber *Breguigny* bestreitet.

auf westfränkischem und St. Bavo auf lotharingischem Gebiete hervorgingen, deren reiche Archive so bedeutende Documente für die Rechtsgeschichte des Mittelalters enthalten. Die lezte erhielt ihren Namen von einem hesbanischen Edelmanne, der Pipinischen Familie verwandt, sonst Allowyn genannt, der, um seine Verbrechen abzubüfsen, sich in diesem Kloster frommen Uebungen unterwarf, ihm sein ganzes Vermögen gab, und nach einem kurzen Aufenthalte allda im Rufe der Heiligkeit starb 654. Der erste Abt der beiden Klöster war *St. Floribert* († 660.), dessen kürzlich wieder aufgefundenen Grabstein, aus dem siebenten Jahrhundert, Herr *Raepsaet* beschrieb. Er befindet sich nun im Antiquitätencabinet der Universität Gent. *St. Amandus* legte auch den Grund zur Stiftskirche in Trunchinium 633; neben ihr war ein königliches Schlofs. In den Klöstern von St. Bavo und St. Peter hielt sich auch der aus England kommende Missionär *St. Livinus* auf, der in Brabant das Evangelium zu predigen begann, aber in Houthem, einem nahe bei Gent liegenden Dorfe, 659 mit seinen Gefährten einen grausamen Tod fand. Auch *St. Landoald* gieng 651 von dort aus, um in andern Gegenden Belgiens das Christenthum zu verbreiten *).

Der heil. *Amandus* stiftete 634 zwei Meilen von Tournay das Coenobium Elnonense **), nachher ihm zu Ehre St. Amand genannt, um welches sich die Stadt gleiches

*) Die Handschriften mit den Leben und Legenden der beiden Heiligen sind oben S. 40. 41. beschrieben worden. Ueber Floriberts Grabstein schrieb *Raepsaet* eine Abhandlung im *Messager des Sciences et Arts* T. 6. p. 1. Allda ist ein Facsimile des Grabsteins beigefügt. — Man vergleiche sonst über *Sanct Amand, St. Bavon* u.s.w. *Ghesquiere* T. 2. p. 435. T. 3. p. 96—140.

**) *Dagobert* gab ihm Privilegien. Das Diplom von 633 geben *Miraeus* p. 123. *Mabillon* p. 372. im Jahr 639. *Ghesquiere* p. 179. Das päbstliche von *Martinus I.* ist von 651; *Breguigny Epist. et Diplom.* bestreitet seine Aechtheit. Nach *de Bast* p. 213. war der Ort früher ein römischer Begräbnifsplatz. Das Todesjahr des heil. *Amandus* ist bestritten; *Ghesquiere* setzt es 684. T. 4. p. 176—290.

Namens an der Scarp erhob. Hier starb er, nachdem er 649 seinen bischöflichen Sitz in Tungern oder Mastricht verlassen hatte, gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts. Auch die Stiftung des Klosters von Marchiennes (Marcianense Coenobium) war sein Werk; ferner gab er Veranlassungen zur Stiftung eines Klosters bei Renaix und zu Leuse (Lutosa) *) am westlichen Ende des Henegaues. Bei Brügge stiftete ein Landesgenosse von *St. Bavo*, nemlich *St. Trudo*, 650 das Kloster von Eekhout (in einem Eichenwalde) **).

Unter den artesischen Aposteln sind besonders *St. Bertin* und *St. Andomar* (St. Omer) hervorzuheben: der erste gab den Namen dem bereits genannten Kloster von Sithiu, dessen *Annales*, *Chronica* und *Cartularia* zu den wichtigsten Quellen der Geschichte des frühesten Mittelalters gehören; der andere der Stadt St. Omer. Der letzte starb 695, *St. Bertin* ***) drei Jahre später; jener war ein Deutscher aus Constanz. Nach 695 gründeten Mönche von Sithiu das Kloster Wormholt bei Berg; später St. Winoch, Winocibergum genannt, nach einem Missionär dieses Namens †), der mit *St. Ursmar* und *St. Bertulph* ††) (gegen 705) im Anfange des achten Jahrhunderts den Sachsen das Evangelium predigte. Auch der heil. *Bonifacius* durchzog Flandern. In Furnes (Veurne) entsteht 870 das Kloster von *St. Walburgis*.

Nach den bisher angegebenen Notizen hatte Flandern keinen der Grafschaft allein angehörenden Bischof. Fünf Diöcesen theilten die geistliche Obergewalt in diesem Lande bis 1553, wo Carl V. drei Bischofssitze in demselben errichten liefs. Die älteren Diöcesen sind

I. die von Tournay, welches zwischen 532 und 1146

*) *Chronicon Cameracense* Lib. 2. c. 25. 26. 43. 44.

**) *Beaucourt, description historique de notre Dame de Bruges, de l'Abbaye d'Eekhout. Bruges* 1773. 4. p. 292.

***) Von ihm *Ghesquiere* T. 5. p. 545. *Mabillon* l. c. p. 400. u. 454. im Jahr 647 u. 660. Von St. Omer T. 3. p. 598.

†) *Mabillon* l. c. T. 1. p. 603. *Meyerus* annis 676, 697. *Ghesq.* T. 11. p. 390.

††) *Ghesq.* T. 5. p. 705.

mit Noyon nur einen Bischof hatte *) (*Episcop. Menapiorum et Viromandensium*).

II. Die von Teruanne, Sitz des Bischofs der Moriner.

III. Die von Arras, deren Bischof bis 1095 es zugleich in Cambray war **).

IV. Die Diöcese von Cambray, welche die nachherigen Besitzungen der Grafen von Flandern auf dem rechten Scheldeufer (brabantischen Gebietes) begriff; und

V. die Diöcese von Utrecht, die sich über Seeland bis gegen Brügge hin erstreckte ***).

In Rheims war das Erzbisthum, dem die vier ersten untergeben waren †).

In dem so eben erscheinenden historischen Atlas Belgiens durch *Van der Eest*, herausgegeben Brüssel 1831. 1 Vol. Fol., giebt die achte Karte die alte Diöcesanabtheilung der Niederlande.

Anmerkung. Noch lange hielten sich heidnische Gebräuche in Belgien selbst nach dem Concilium Leptinense von 743. Z. B. die Sporcalia im Februar (Sporkelmaend genannt). Sie veranlafsten die Fastnacht, wie *Raepsaet* in einer Flugschrift: *Anecdote sur l'origine du Carneval.* Bruxelles 1827., geistreich darthut. Die Sporcalia sind nichts anderes als die Lupercalia.

§. 5. *Die Sage von den Waldgrafen von Harlebeke.*

Die älteste politische Geschichte Flanderns von Balduin dem ersten besteht aus Sagen und wundervollen Volksmährchen; sie finden sich schon in den ältesten Chroniken ††), und sind bei *Oudegherst* †††) zu einem mit Vorliebe geschriebenen Roman verarbeitet, der an das erste

*) *Meyerus* ad annum 879. *Marchantius* p. 98. *Gallia Christiana* T. 9. p. 977.

**) Daher das *Chronicon Cameracense et Atrebatense* von *Baldericus*.

***) Ausführlich handelt hierüber *Bucherius*: ihm folgen *Des Roches* p. 50. und *Raepsaet* l. c. p. 247., so wie *Dewez* T. 2. p. 98—99.

†) *Miraeus* T. 1. p. 342.

††) Im *Chronicon Seti Bavonis*, bei *Wielant Antiquités de Flandres*, in der *Excellenten Chronycke van Vlaenderen*.

†††) In den ersten 15 Capiteln seiner *Annales de Flandres*.

Buch von Livius erinnert. Die neuesten Schriftsteller des Landes haben der historischen Grundlage dieser Sagen nachgeforscht, und das wahrhaft Geschichtliche von der Fabel zu scheiden versucht. Sie haben dann entweder, wie *de Bast* *), alles als unhistorisch verworfen, oder, wie *Raepsaet* und *Bylandt*, aus den zerstreuten Angaben eine Geschichte construirt **).

Die Chronik von St. Bavo und andere beginnen mit der Eroberung des Landes durch Julius Cäsar, neun und vierzig Jahre vor Christi Geburt; sie machen einen Römer Cajus oder Gajus zum ältesten Beherrscher Flanderns, der das Castrum Ganda, aus dem die Stadt hervorging, am Zusammenfluſs der Schelde und der Lys oder Leye angelegt: dann verliert sich die Sage wieder bis auf Chlodwig, wo Flandbertus und Flamineus dem Lande und seinen Bewohnern den Namen gaben, wie Remus und Romulus Rom.

Sie hausen in Theruanne (Therenburg), nach Andern auf einer mit Morästen umgebenen Insel, Bucq genannt, um welche, mehrere Jahrhunderte nachher erst, die Stadt Lille, *Insula*, sich erhob ***). Nachher, unter Chlotar II., versezt die Tradition das Land unter die Tyrannei eines Riesen und Räubers Phinaert, der die Familie der alten Herren vertrieben hatte, und gleich einem Ungeheuer wüthete. Unter seine Greuelthaten gehört die verrätherische Ermordung seines Verwandten Salvertus, eines burgundischen Prinzen, der, mit Reichthümern beladen, in Begleitung seiner schwangern Gemahlin nach England

*) In seiner Abhandlung *de l'existence chimérique de nos Forestiers de Flandres*, hinter seiner Schrift: *Institution des Communes.* Gand 1819. 4. Die kritische Untersuchung ist mit Scharfsinn und Gründlichkeit durchgeführt. *Paquot* und *Des Roches* hatten dasselbe behauptet.

**) *Raepsaet Analyse* T. 1. p. 93. *Bylandt Commentatio* p. 22–28. *Raepsaet* hält die Forest. für sächsische Gaugrafen, und Nachfolger der praefecti laetorum.

***) Diese Variante der Sage befolgt *Brun Lavainne* in seinem *Atlas historique de la Ville de Lille.* Liv. I. Lille 1830. in groſs Folio.

reisend, Flanderns Wälder durchzieht. Seine Frau, Ermengarte, rettet sich augenblicklich, um am folgenden Tage einem Knaben das Leben zu geben, den, nachdem sie dennoch in Phinaerts Hände gefallen, ein Einsiedler, Lyderic, findet, tauft und erzieht. Im zehnten Jahre sendet er den jungen Lyderic, dem er das Geheimniſs seiner Geburt und der Gefangenschaft seiner Mutter mittheilt, nach England, wo er sich am Hofe des Königs zum Helden ausbildete, und von wo er dann, mit Gefolge von diesem abgesandt, am Hofe des Königs Dagobert Gerechtigkeit gegen den Tyrannen fordert. Phinaert wird beschieden, kämpft mit Lyderic, wird besiegt, Ermengart befreit; der Sieger aber mit dem Lande belehnt, das er, nachdem er die Tochter des Königs von England erlangt, lange Jahre glücklich regiert. Diesen Volksroman hat *Oudegherst* chap. 3—12. mit vieler Wärme geschrieben, so daſs er den schönsten dieser Art an die Seite gesezt werden kann.

Die Sage läſst Lyderic im Jahr 690 mit Tode abgehen, dann seinen Sohn Anton und seine Nachkommen in Harlebeke regieren, ohne daſs sie von ihnen etwas zu erzählen weiſs. Statt der Saracenen läſst sie wieder die Gothen und Vandalen das Reich der Franken verwüsten. Erst 792 führt sie wieder einen zweiten Lyderic auf, der von Carl dem Groſsen mit der Herrschaft von Flandern als Waldgraf (*Forestarius* oder *Saltuarius*) belehnt worden, und als der Stammvater der nachherigen Markgrafen erscheint.

Eine andere Sage läſst, im Widerspruch mit dieser *), diesen Lydericus II. mit Carl Martel aus Portugal kommen, giebt ihm eine deutsche Prinzessin, Flandrina, zur

*) *Oudegherst* sucht sie zu widerlegen T. I. p. 81. Von diesem *Lydericus* spricht die *Genealogia Comitum Flandriae* im *Thesaur. Anecdotor.* T. 3. p. 497. und von *Paquot* in Brüssel 1781 als *hist. flandricae Synopsis* herausgegeben. Er hatte eine Ermengarte von Roussillón zur Frau; daſs eine solche gelebt, zeigt *Ghesquière* T. 3. p. 354. Auch *Lebroussart* in den Noten zu *Oudegherst* p. 87. macht darauf aufmerksam.

Gemahlin, und einen Sohn Ingelram, der durch seinen Sohn Odoaker Grofsvater Balduins I. wurde.

Lyderic II. soll 808, Ingelram 823, und Odoaker 836 mit Tode abgegangen seyn *). Die ganze Chronologie läfst sich mit der wirklichen Geschichte nicht vereinbaren; diese theilt uns nur folgende Thatsachen gleichsam im Fluge mit:

Es erhellt aus den Capitularien **), dafs es unter Carl dem Grofsen Forestarii gab. Im *Capitulare de Villis* vom Jahr 800 heifst es Nro. 10.: *ut majores nostri et forestarii et ceteri ministeriales rega faciant;* ferner in einem *Capitulare* von 813, Nro. 18.: *de forestis, ut forestarii bene illas defendant, simul et custodiant bestias et pisces* ***). Unter Ludwig dem Frommen nennt *Hincmar* 840 zwei Waldgrafen †). Dafs solche in dem mit Wäldern bedeckten Flandern an ihrer Stelle waren, bedarf keines Beweises.

Eine andere Thatsache, die hieher gehört, ist folgende: In einem Capitulare Ludwigs vom Jahr 823, Nro. 25. wird der Missus für die Bisthümer von Noyon, Amiens, Teruanne und Cambray genannt, nemlich ein Graf Berengarius ††): er war also Missus für Flandern, da die Bischöfe von Noyon es in Tournay (§. 4.), und die von Cambrayes in Arras waren.

In einem Capitulare Carls des Kahlen von 844 †††) kommt an seiner Stelle ein Graf Ingelram oder Engilram vor, als Missus in Noviomiso, Vermandiso, Adertiso, Curtriso, Comitatibus Engilrami. Derselbe wird nochmals genannt in einem Capitulare von 853, bei *Baluzius*

*) *Meyerus annis* 808 823.

**) *Baluzius edit. Chiniac* T. 1. p. 333. *Walter Corp. Jur. Germanici.* T. 2. p. 135.

***) Bei *Baluzius* l. c. p. 510. *Walter* ib. p. 263.

†) *Baronii Annales eccles.* anno 840. *De Translatione Sti Remigii duo fratres Franci Forestarii, de Bast* l. c. p. 94.

††) *Walter Corpus Juris Germ.* T. 2. p. 363. *Miraeus* T. I. p. 336. commentirt die Stelle, setzt aber das Capit. in das Jahr 830.

†††) Es war davon in §. 3. bei der Angabe der Gauen die Rede. Siehe *Baluzius* T. 2. p. 68—69. *Dom Bouquet* T. 7. p. 616.

T. 2. tit. 26. p. 102. *). Auch kommt ein Ingelramus als Schenker vor in einer von uns aufgefundenen und im Anhange zum erstenmale (Nro. IV.) gedruckten Urkunde von *Eginhard* (richtiger *Einhard*) von 840.

Schon 842 wird Balduin mit dem eisernen Arme als siegreicher Vertheidiger der Küste Flanderns gegen die Normannen genannt. Nur die Person Ingelrams kommt in der Sage und in der Geschichte zugleich vor; indefs läfst sich aus diesem Zusammentreffen für die historische Grundlage der ersten nichts erschliefsen **). Die harlebekischen Waldgrafen hatten nur einzelne Gauen unter sich. Der tapfere Sohn des Missus, besonders geeignet zur Vertheidigung der Grenzen, erhielt, nachdem er Carls des Kahlen Eidam geworden, die Markgrafschaft über alle andern Grafen, die sich alsbald in blose Burggrafen (Vicecomites und Castellanei) verwandelt sahen ***).

Flandern hat also vor Errichtung der Markgrafschaft keine Provinzialgeschichte. Die Chroniken dieser Periode enthalten auch nur das Allgemeine der Kirchen- und Staatsgeschichte, besonders viele Angaben über Carl den Grofsen, Ludwig den Frommen und seine Söhne †).

Anmerkungen. Einige geschichtliche Thatsachen aus dieser Periode, von welchen indefs in der Folge noch gelegentlich die Rede seyn wird, verdienen hier eine Erwähnung: nemlich die Anwesenheit Carls des Grofsen 813 in Gent, um die gegen die Nor-

*) *Miraeus* p. 340. *Walter* T. 2. p. 445. *Capit.* lib. 2. c. 25. In einer Sammlung von Grabschriften, im 16ten Jahrhundert geschrieben, kommen die Epitaphia von Lyderic, Ingelram, Andam u. s. w. vor. Ihre Unächtheit beweist *de Bast* l. c. p. 91.

**) Da er 858 noch lebte, so weifs man Odoaker nicht einzuschieben. *Vredius*, *Bylandt* u. a. nehmen daher den Namen Audacer als Beinamen für den tapfern Balduin, so viel als Ferreus. *Vred. Flandrica ethnica* p. 409. *Bylandt* p. 27.

***) Die von Courtray versuchten indefs im 11ten, die von Gent im 12ten Jahrhundert, sich unabhängig, d. h. reichsunmittelbar zu machen.

†) Z. B. das *Chronicon Sancti Bertini*, *Meyerus* u. a., ja selbst die von *Vredius* aus allen Chroniken zusammengetragenen Stellen seiner *Flandria Christiana* enthalten nichts anderes.

mannen bestimmten Schiffe in Augenschein zu nehmen; man schlofs daraus, dafs Gent damals einen Seehafen hatte *). Ferner dafs Eginhard Abt von St. Bavo war, und nach der Chronik dieses Klosters 844 starb.

Merkwürdig ist auch im 4ten Buch c. 7. eine Stelle der Capitulariensammlung von *Ansegis*: *de conjurationibus servorum in Flandris et in Mempisco et in ceteris maritimis locis* (*Walter* T. 2. p. 470.). Ihre Herrn werden mit einer Bufse von 60 Sol. bedroht, falls sie diesen Empörungen ihrer Leute nicht Einhalt thun. Die Stelle zeigt uns einen herrschenden Zug im Volkscharakter der Bewohner dieser Gegenden, welchen man so oft in ihrer Geschichte wieder findet. War doch schon den Römern der „rebellis Nervius" ein stehendes Epitheton!

Zweites Capitel.

Ueberblick der politischen Geschichte Flanderns von Balduin I. bis zum Aussterben des balduinischen Mannsstammes.

Von 863—1119.

§. 6. *Von Balduin I. bis zum Tode Arnulphs des Grofsen* **). (863—964.)

Die Geschichte der ersten Grafen von Flandern erscheint bei *Oudegherst* ganz in der Form eines Romans. Balduin ist Heros, den er handelnd und sprechend aufführt, wie *Livius* die Helden des alten Roms. Indefs läfst sich hier die Geschichte von der Sage trennen, da der Anfang der Grafschaft durch Documente ***) nachgewiesen

*) Die Unrichtigkeit dieser Behauptung zeigt *Bylandt* in einem eigenen Aufsatze in v. *Reiffenberg's Archives pour l'histoire des Pays-bas* T. 3. p. 4.

**) Die genealogischen und chronologischen Nachweisungen geben *Vredius Geneal. Com. Fland.*, *Pankouke abregé chronolog. de l'hist. de Flandre* und die Verf. des Werkes *l'Art de verifier les dates*: die Thatsachen *Meyerus*, *Iperius* im *Chron. Fland. Genros. Compend. de Excellente Chronicke van Vlaenderen* Fol. 8. *Oudegherst ed. de Lebroussart* T. I. Ch. 16. suiv.

***) Sie sind zusammengestellt bei *de Bast* in einer Abhand-

werden kann. Die Geschichte beginnt mit der Entführung der Tochter Carls des Kahlen, der schönen Judith, welche seit 858 Wittwe des englischen Königs *Aithelwulf*, (*Ethelwolf*), mit Balduin, der sich am königlichen Hofe in Senlis aufhielt, von ihrem Bruder Ludwig begünstigt entwich und sich heimlich trauen liefs *). Der entrüstete Vater liefs Balduin durch ein in Soissons versammeltes Concilium von Bischöfen in Gemäfsheit des Canon: *Si quis viduam in uxorem furatus fuerit* **), in Bann thun. Die Schuldigen flohen nach Lotharingen und von da zum Pabste Nicolaus; dieser bestritt die Anwendung des Canon, weil Judith in die Entführung gewilligt habe, trat bei Carln für Balduin auf, den er als einen tapfern Verfechter der Christenheit gegen die Normannen ihm empfahl ***). Diese Rücksicht mochte den König vorzüglich bewogen haben, ihm zu verzeihen. Balduin wird feierlich mit Judith in Auxerre vermählt, und mit einer ausgedehnten Markgrafschaft, als nunmehr zur königlichen Familie gehörend, belehnt. Von der südlichen Gränze der nachherigen Grafschaft Boulogne bis an die Schelde dehnte sich seine „*monarchia*“ †) aus, die von dem vorzüglichsten Küstengau Flandria genannt wurde. Nach einigen Schriftstel-

---

lung: *Baudouin Bras de Fer premier Comte de Flandre proprement dit*, hinter seiner *Institution des Communes* p. 101. Die Eigenlichkeit der Grafschaft in diesen frühen Zeiten bestreitet *Dewez* in einer Abhandlung *Memoires de l'Acad. de Bruxelles* T. I.

*) *Flodoard. hist. Eccles. Rhem.* in der *Bibliotheca Patrum* T. 17. p. 555. sagt im 10. *saeculo*: *sed illa* (*Juditha*) *Balduinum Comitem ipso lenocinante et fratre suo Ludovico consentiente secuta est.* Ebenso die *Genealogia Comit. Fland.* in *Paquot's* Ausgabe p. 3.

**) *Decr. Grat.* P. II. *Causa* 27. *quaest.* 2. c. 47.

***) Er sagt in seinem Briefe an Carln, bei *Miraeus* T. 1. p. 132. 133.: *metuentes, ne propter iram et indignationem vestram ipse Balduinus impius Nortmannis et inimicis ecclesiae sanctae se conjungat.* Auch *Vredius Genealog. Com. Fland.* in den *Prob.* p. 3. 4. giebt die Briefe. Auch vergl. man *Hincmar Rem. Annales ad ann.* 862. 863. u. *Leo* p. 9.

†) So wird Flandern sehr oft genannt; auch heifsen seine Markgrafen zuweilen *Monarchae.*

lern *) beherrschte er das Gesammtgebiet, wofür Ingelram Missus war, also auch Viromandia, und namentlich Cambrai. Und nun wurde er von 863 an bis 878 der Schrecken der Normannen, die sein eiserner Arm **) so zurückschreckte, dafs sie erst 880 wieder an der flandrischen Küste erschienen. Ob er schon 842 *Flandriae Comes* gewesen, ist eine bestrittene Frage ***). Die Hauptorte der Markgrafschaft waren im Süden Arras, im Norden Brügge, wo er, so wie in Gent †), starke Burgen anlegte. Die geistlichen Mittelpunkte des Landes sind im Süden St. Bertin in Sithiu, im Norden St. Peter auf dem blandinischen Berge bei Gent. Balduin I. begünstigte und bereicherte die Kirchen: er legte in ihnen, wie in St. Donatian in Brügge, und dem eben genannten blandinischen Kloster, theure Reliquien nieder, und bestätigte die Immunitätsrechte der Abteien ††).

Die Frage, ob die Markgrafschaft Flanderns schon als ein erbliches Lehen auf Balduins I. Sohn, Balduin der Kahle genannt, überging, hat die neuesten Historiker Belgiens viel beschäftigt †††). Die Erblichkeit des Lehens erscheint in der Geschichte Flanderns vom An-

*) Dieſs erklärte die Belehnung seines zweiten Sohnes mit Viromandien. Leo p. 10.

**) Man hat die Benennung der eiserne kürzlich auf eine natürliche und prosaische Weise erklären wollen: nemlich Balduin sey von Nieuport an der Yser (Ysara) gewesen!!! Mit Recht belächelt den Versuch *de Bast* l. c. p. 121. Poëtisch erklärt das Epithet der Verf. der *Vita Scti Winnoci in Act. Sanct. Belg.* T. 6. p. 385. u. bei *de Bast* p. 119.

***) *Miraeus* giebt 122 einen Brief des Bischofs Ebo von Rheims an Balduin von 842., dessen Aechtheit bezweifelt wird.

†) Die alten Fundamente der balduinischen Burg in Gent, jetzt das Graven Casteel, sind noch zu sehen, so wie mehrere hohe Mauern, deren Bau — opus incertum — ihr hohes Alterthum bewährt. Auch in Brügge sind noch Reste der alten Burg übrig.

††) Er erbaute das Benedictiner Kloster in Furnes.

†††) *Dewez* und *de Bast* in den oben angeführten Abhandlungen und *Raepsaet*, *Analyse* T. 2. p. 276.

fange an als herrschender Grundsatz, den das Capitulare Karls des Kahlen von 877 *) einzuführen bestimmt war. Flandern ist die älteste erbliche Grafschaft der fränkischen Monarchie.

Balduin II. regierte bis 918, also vierzig Jahre, und theilte dann seine Besitzungen unter zwei Söhne, Arnulph und Adolph, die ihm seine Gemahlin Elstrude **), eine englische Princefsin, gebar, so dafs der ältere die Markgrafschaft, der jüngere das Land der Morinen ***), Theruanne und Boulogne, erhielt. Da indefs Adolph 943 kinderlos starb, fielen diese Territorien an Flandern zurück. Nach Balduin's I. Tod erneuern sich die verheerenden Einfälle der Normannen, welche Flandern so sehr zurückbrachten; obgleich seltener seit Rollo's Erhebung zum Herzoge der Normandie, (912) dauerten sie bis 944. Alle Chroniken der flandrischen Klöster sind voll Klagen über die barbarischen Verwüstungen dieser Horden †). Um sie abzuhalten, bedeckte man alsbald das ganze Land mit Burgen, deren Grafen und Wächter bald die unter dem Namen von Castellani sich erhebenden mächtigen Vasallen Flanderns wurden, und später die Eintheilung des Landes in Chatellenieen veranlafsten.

Im Streite des fränkischen Grafen Eudes gegen Carl den Einfältigen, nahm Balduin II. die Partei seines Verwandten, des Königs; verlor aber seinen Bruder, den Grafen von Cambray, in einer Schlacht gegen den Grafen von

*) *De Chiniac* T. 2. p. 269. 270. *Walter, Corp. Jur. Germ.* tom. III. p. 210. Nr. IX.

**) Von Elstruden besizt das Prov. Archiv von Gent eine im 13. Jahrh. gemachte Abschrift eines Schenkungsbriefes von 916; sie gab nemlich dem Kloster von St. Peter in Gent ihre Besitzungen in England. Das Diplom, von Arnulph u. Adolph bestätigt, steht im *Cart. St. Petri de Privileg. Angliae* Fol. 7. Es ist bis jezt ungedruckt. S. unt. Buch III. Geschichte von Gent.

***) Nicht den pagus Arkensis, wie Leo S. 12. sagt.

†) *Annales Vedastini ad ann.* 879. *Chron. Scti Bavonis* bei *Pertz* ann. 880. *Iperii Chronic.* p. 532. *Oudegherst* p. 138. und allda *Lebroussart's* Note. Die neuesten Schriften über die Einfälle der Normannen von Capefigue, Depping, Lauteschläger, nehmen auf Flandern wenig Rücksicht.

Vermandois *). Balduin II. war streng und der Geistlichkeit abhold. Gleich andern Grofsen seiner Zeit bemächtigte er sich **), wie später auch seine Söhne ***), der Klöster, die er auf seine Rechnung verwalten liefs. Auch er hielt sich vorzugsweise in Arras auf.

Arnulph †), der Alte (Vetulus) genannt (weil er, seinen Sohn überlebend, im hohen Alter die niedergelegte Regierung wieder aufnahm), beschliefst das erste Jahrhundert der Geschichte der Grafschaft; seine Regierung währte bis 964, nachdem sein Sohn Balduin III., seit 958 Mitregent, 961 gestorben war. Er liefs vor seinem Tode, zur Sicherung des Erbrechts, seinen Enkel, noch ein Kind, von den geistlichen und weltlichen Grofsen des Landes als Nachfolger anerkennen ††).

Arnulph war zuerst sehr hart gegen die Geistlichkeit, dann aus Reue so freigebig, dafs ihm der Name des Grofsen ertheilt wurde. Er begünstigte die seit Odo von Clugny begonnene Reform der Benedictiner-Abteyen. Mit dem Herzoge der Normandie, auf den er eifersüchtig war, stand er in feindseligem Verhältnisse; er liefs Wilhelm, Rollo's Sohn, verrätherisch ermorden, zum Theil um Familienrache zu üben. In die Zeit seiner Regierung fällt eine für die Unabhängigkeit des Landes gefährliche Grenzveränderung der Grafschaft. Nemlich Otto I., deutscher Kaiser, Nachfolger Heinrichs I. in der Landeshoheit von Lotharingen †††), bemächtigte sich, wie es scheint 941, einer Landesstrecke auf dem linken Ufer der Schelde von Gent bis Bouchout, und schlug sie zum deutschen Reiche. Zur Bewachung dieses von ihm sogenannten Ottogaues,

*) *Pankouke* p. 8. 10.

**) Ib. p. 10. Siehe hierüber besonders die *Annales Vedastini* ann. 892. 895. 897. 898. Er hatte sich doch Eudes genähert. *Pertz Script. Rer. Germ.* T. 2. p. 205. 206. 208.

***) Er und Adolph hatten sich zu Aebten von S. Bertin gemacht. *Chron. Iperii* p. 538. 542.

†) *Meyerus* ab anno 918. ad ann. 961. *Oudegherst* ch. 24.

††) *Oudegherst* p. 168—169. macht aus diesen Grofsen *les états de Flandre!!* Die Jahrzahl 964 ist unrichtig.

†††) Es gehörte seit 625 zu Deutschland.

der einen Theil des Pagus Gandensis, das Land Waes mit seinem Anhange, den 4 Villae, begriff, legte er zunächst der Abtey von St. Bavo ein Castellum an, von welchem aus er einen Canal, die sogenannte Ottogracht, Fossa Ottoniana, bis in den unter dem Namen des Hont bekannten westlichen Arm der Schelde gezogen haben soll. Da die Thatsache bestritten ist, und vielfach gedeutet wird, so werden wir auf dieselbe im zweiten Buche unsers Werkes zurück kommen. Der erste Graf von Gent, dem auch das Land von Alost oder Aelst zum Lehen gegeben wurde, war Wichmann, aus dem sächsischen Hause Billung *).

Unter Arnulph's Regierung gestalteten sich die Grundlagen zu allen inneren geselligen Verhältnissen Flanderns, die sich nachher ausgebildet haben; und wie die Normannen aufhörten das Land zu beunruhigen, beginnen die Städte sich zu erheben. Denn man sezt schon in die Zeit der kurzen Regierung Balduins III. (958—961), der Junge (*juvenis*) genannt, den Anfang der Tuchweberei, die Einführung der Märkte und Messen (*nundinae*), und die Beförderung des Handels durch Tausch **). Cassel, Courtray, Thorholt und Brügge sollen damals (958) ihre Marktprivilegien erhalten haben. Das Zusammenströmen freier Leute an solchen Orten, wo sie, unter dem Schutze der Burgen und der Freiheiten, sich bereichern konnten, erklärt das schnelle Aufblühen der zu oppida und portus werdenden Villae dieser Art.

Balduins III. Wittwe, Mathilde, die Tochter Hermanns von Sachsen, heirathete Gottfried, Graf der Ardennen, der in Eenham lebte; sein Sohn, mit dem Herzogthum Niederlotharingien belehnt, wurde Stammvater des Hauses dieses Namen ***).

---

*) Eine genealogische Geschichte seines Hauses schrieb *André Duchesne* im Anfang seiner *histoire Généalogique des Maisons de Guines, d'Ardres, de Gand etc.* Paris 1631. Fol. p. 39. 109. etc.

**) *Meyerus* anno 958. *Buzelinus Gallo-flandria* p. 143. *Oudegherst* T. 1. p. 171.: ersterer nennt *nundinas statusque mercatus indictos.*

***) *Lesbroussart* zu *Oudegherst* T. 1. p. 188—193.

§. 7. *Von Arnulf dem Jüngern bis auf Robert I., genannt der Friese.* (964—1070).

Das zweite Jahrhundert der Grafschaft Flandern beginnt mit der Regierung eines Kindes. Während Arnulfs II. *) Minderjährigkeit entreifst ihm König Lothar von Frankreich die morinischen und sogar die artesischen Gauen, um sie den Grafen von Ponthieu zuzuwenden: es ist diefs das erste Beispiel der französischen Politik, die seitdem nie aufhörte Frankreichs Grenzen auf belgischem Gebiete auszudehnen. Einen Theil gab der König zurück; für die andern leisteten die Grafen von Boulogne, Guines und St. Pol (auch von Theruane genannt) dem von Flandern den Vasalleneid **).

Im Jahr 966 bekämpft Arnulf noch die Normannen, will 987, den Grundsätzen seines Hauses getreu, Hugo Capet nicht als König anerkennen, und zwar (nach *Meyerus*) „propter tantam injuriam magni Caroli agnationi, qua et ipse erat ortus, ab illo factam."

Diefs verwickelt ihn auf's Neue in einen Krieg; er flüchet sich zu Richard, Herzog der Normandie, der den Enkel des Mörders seines Ahnherrn grofsmüthig aufnimmt, und zwischen ihm und dem neuen König Vermittler wird.

Arnulf II. stirbt jung, im Jahr 988. Seine Wittwe wird Gemahlin Roberts I., Königs von Frankreich.

Auf Arnulf folgt Balduin IV., der Schönbart ***), barbatus, *à la belle barbe*, genannt. Er regiert gegen fünfzig Jahre, bis 1034 oder 1036. Im Beginne seiner Regierung bekämpft er Eilbodo, Burggrafen von Courtray, der sich unabhängig machen, und die Verhältnisse der Waldgrafen von Harlebeke wieder herstellen wollte. Zwi-

*) *Meyerus* annis 964—988. *Oudegherst* ch. 30—33.

**) Vom Lehnsnexus dieser Grafschaften mit Flandern wird im zweiten Buche die Rede seyn.

***) *Meyerus* annis 988—1036. *Oudegherst* ch. 34—38. Auch ist über ihn zu vergleichen eine Abhandlung von *Heidin* in den *Memoires de l'Academie de Bruxelles* T. 5.

schen 1004 und 1007 ist er mit andern Nachkommen des carolingischen Stammes im Kriege gegen Heinrich II. wegen der niederlotharingischen Succession; hält in Valenciennes, das er unversehens genommen hatte *), siegreich eine Belagerung gegen die vereinten Heere des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Herzogs der Normandie aus, worauf er vom Kaiser mit dieser Stadt, so wie mit den seeländischen Inseln belehnt wird; so dafs in das Jahr 1007 der Anfang des Lehensnexus zwischen den Grafen von Flandern und Deutschland fällt **). Durch seine Verheirathung mit Otgina von Luxemburg war Balduin IV. mit mehreren der mächtigsten deutschen Häuser näher verbunden ***).

Im Jahr 1028 empörte sich gegen ihn sein Sohn und nachheriger Nachfolger Balduin V., der Eydam des Königs Robert von Frankreich. Der Vater flüchtet sich zum Herzog der Normandie, der ihn zurückführt und den Sohn mit ihm versöhnt. Zu diesem Behufe wurde 1030 in Audenarde eine Reichsversammlung gehalten, wo in Gegenwart der geistlichen und weltlichen Grofsvasallen und vor den Reliquien des Landes durch die heiligsten Eide die künftige Eintracht und ein allgemeiner Friede zwischen

*) Auch die Ottonische Burg von Gent scheint er besessen zu haben. Die traditionelle Geschichte der Stadt Gent erzählt, wie sie damals, von drei Königen belagert, widerstanden habe; die Sage macht den Herzog der Normandie schon jezt zum König von England. Im Archiv von Ostflandern ist ein altflamändischer Roman über die Episode, die übrigens *Marcus van Varnewyck* in seiner *Historie van Belgis* (Neue Ausgabe v. 1831. T. 2.) berührt.

**) Von diesem Verhältnifs wird ausführlicher im zweiten Buche §. 22. gehandelt; die Hauptschriftsteller sind ausser *Duchesne, Maison de Gand* p. 41. *Kluit, hist. critica* T. II. P. I. p. 94. und *Paulus De nexu Scelandiae et Flandriae. Lugd. Batav.* 1775. 8. Von dem hier berührten factum spricht auch das *Chronicon Cameracense* Lib. I. c. 33. u. 114. 115.

***) *Leo* p. 14. Note **, der auch über den lotharingischen Streit nachzulesen ist p. 15. 16.

den Anhängern des Vaters und des Sohnes beschworen wird *).

Im Jahr 1033 zerstörte Balduin IV. die gegen Flandern gerichtete Burg von Eenham auf brabäntischem Gebiete. Er starb 1036, nach *Meyerus* **). Ihm wird die Einsetzung der Bailli's für Flanderns verschiedene Districte, so wie die Schöffenregierung der Stadt Brügge, zugeschrieben ***).

Sein Sohn Balduin V. †), von seiner Vorliebe für Lille, das ihm als Stadt seinen Ursprung verdankt, Insulanus, Baudouin de Lille, auch *Puis, le débonaire* genannt, regiert nach seines Vaters Tode bis zum Jahr 1067.

Ob er in Lille geboren, ist ungewifs ††). Er wird im Anfange seiner Regierung in die Kriege seiner Verwandten, der Herzoge von Niederlotharingen, gegen Kaiser Heinrich III. verwickelt; verwüstet Lotharingen bis Trier und Verdun, so wie Nymwegen. Ein gleiches Schicksal erfährt nun aber Flandern. In diesem Kriege wird er (1046), durch die List eines gewissen Lambert, Meister der kaiserlichen Burg von Gent, so wie der Veste von Eenham †††), und nachdem der langjährige Krieg günstig für ihn geendigt, (1057) erhält er die Burg von Gent, den ganzen Ottogau und das Aelster-Land, so wie die

---

*) *Meyerus* an. 1050. Er führt alle Reliquien auf. Dafs es ein Gottesfriede war, wie *Leo* angiebt, sagt *Meyerus* nicht. Siehe darüber auch *Oudegherst* mit *Lebroussart's* Noten Ch. 38. p. 222.

**) Nach *Oudegherst* p. 223. schon 1054.

***) *Meyerus* anno 1036 in f. *Praetores* nennt *Meyerus* immer die Bailli's. Es könnten übrigens auch nur die Castellane, welche überall auch Vicecomites waren, ihm ihren Ursprung verdanken. Sehr verwirrt giebt diese im dritten Buche näher zu entwickelnden Verhältnisse *Leo* an p. 16.

†) *Meyerus Annal.* Lib. III. annis 1037—1061. *Oudegherst* ch. 39—43.

††) Die Erzählung, dafs er auf dem grofsen Platze dieser Stadt, im Angesicht des dazu versammelten Volkes, das Licht der Welt erblickt, hat kein historisches Zeugnifs für sich. Siehe darüber *Oudegherst* p. 251.

†††) Beide müssen also seit 1007 und 1034 wieder in die Gewalt des Kaisers zurückgekommen seyn.

seeländischen Inseln zu Lehen; so dafs seitdem die Grafen von Flandern immer Vasallen des Reichs blieben. Allost und Waes hatten indefs, als Afterlehen des Grafen, die Nachkommen der Grafen von Gent zu Herrn, und die seeländischen Inseln in gleicher Eigenschaft die Grafen von Holland. Von nun an gab es ein neustrisches und ein austrasisches Flandern, oder Flandern unter der Krone, und Reichsflandern (La Flandre sous la couronne, et la Flandre imperiale) *). Das leztere war zum Theil auf brabäntischem Gebiete, nemlich im Aelster-Land. Im Jahr 1060 wird Balduin V. in Gemäfsheit des Testamentes seines Schwagers, Heinrichs I. von Frankreich, Vormund dessen Sohnes Philipp I. und so Reichsverweser; er soll mit grofsem Ruhme die Regierung geführt haben. Während dieser Periode (von 1060—1067) nennt er sich in den Diplomen: Ego Balduinus, Flandrensium Comes, Marchio et Philippi Francorum regis ejusque regni Procurator et Bajulus **).

Unter seinen sieben Kindern sind drei ihrer Heirathen wegen zu nennen: nemlich seine Tochter Mathilde, Gemahlin Herzogs Wilhelm von der Normandie ***); Balduin, sein Sohn und Nachfolger, den er gewaltsamer Weise mit Richilde vom Henegau, der Wittwe Hermanns von Sachsen, 1050 vermählte, so dafs nach seinem Tode die beiden Grafschaften auf eine kurze Zeit vereint wurden; endlich verband sich sein Sohn Robert mit der Wittwe des Grafen Floris von Holland; dieser erhielt, theils von dieser Verbindung, theils von einem glücklichen Kriege gegen die Friesen, den Beinamen des Friesen.

Balduin wurde erst 1057 vom Kaiser als Graf von Henegau im Namen Richildes, so wie seine Ehe mit dieser vom Pabste, anerkannt †).

*) Ausführlicher hiervon im zweiten Buche §. 16. u. 22. Man verwechsle daher nun diese Eintheilung nicht mit der in Flandre gallicante et flamingante, wovon oben §. 1. die Rede war.

**) *Iperii Chronicon Scti Bertini* und *Oudegherst* p. 244. Wir machen auf den Ausdruck Bajulus aufmerksam.

***) Ihr Enkel wurde 1127 Graf von Flandern.

†) *Fland. Generosa* c. 16. Das Nähere über diese Episode findet

Gegen das Ende seines Lebens theilte Balduin V. seine Lande feierlich unter seine Söhne Balduin und Robert, und hielt nach dem Beispiele seiner Väter hierüber einen feierlichen Landtag in Audenarde (1063). Balduin wird als Nachfolger in der Grafschaft anerkannt; Robert entsagt allen Ansprüchen auf dieselbe, und erhält Reichsflandern mit den seeländischen Inseln *).

Balduin V. hatte auch seinen Eidam, Wilhelm den Eroberer von England, durch Geld und Mannschaft unterstüzt **), und bei dieser Gelegenheit den Grafen von Flandern ein Lehen von 300 Mark erworben, in Gemäfsheit dessen sie, so wie mehrere ihrer Grofsen, auch Vasallen der Könige von England wurden ***).

Während seiner Regierung wurde im Süden von Flandern, sey es zur Grenzscheidung, sey es zur Vertheidigung gegen die Deutschen, ein befestigter Canal, die Fossa bolona oder boloniana (1053), auch wohl die Nova fossa (wahrscheinlich im Gegensatz der Ottonischen) genannt, angelegt †).

Nach dem Übergange der festen Burg Otto's erhob sich Gent so sehr, dafs sie bald Flanderns erste Stadt wurde. Dem Chronicon Scti Bavonis zu Folge sollte man die Gründung der eigentlichen Stadt in diese Zeit setzen ††).

---

sich bei *Oudegherst* T. I. p. 237. und *Lebroussart's* Note. Siehe ferner ib. p. 241. und *Sigesbert von Gembloux* ann. 1057 und *Vincent Annales du Hainaut* p. 184.

*) *Meyerus* anno 1063. *Oudegherst* p. 247—248.

**) *Meyerus* und *Oudegherst* lassen Balduin in Person Antheil nehmen. (Siehe Annales ch. 42. p. 245.) Vorher war Toston, gleichfalls Balduin's Eydam, in Flandern, um von dort aus seine Expedition nach England zu machen. Später flüchtete sich dahin dessen Schwester Gunhildis, die in Brügge starb. Wir theilen im Anhange die in ihrem Grabe gefundene, 1806 beglaubigte, Inschrift mit (Nr. V.).

***) Siehe das erste Diplom bei *Rymer* T. 1. p. 1—9. vom Jahr 1070. *Meyerus* anno 1066.

†) *Flandria Generosa* p. 19. *Oudegherst* I. p. 233. *Iperii Chron.* c. 34.

††) *Chronic. St. Bavonis* bei *Pertz* anno 1072, ferner die Fragmente einer andern Chronik anno 1046. *Meyerus* anno 1067. *Oudegherst* p. 252.

Balduin VI., der von 1067 bis 1070 regierte, wird, nach der Hauptstadt der durch Richilde ihm gewordenen Grafschaft Henegau, Montensis, Baudouin de Mons, genannt. Seiner kurzen Regierung ungeachtet hinterliefs er den Ruhm eines so trefflichen Fürsten, dafs es in der Flandria Generosa (c. 17.) heifst: in tanta pace gubernabat, ut nemo auderet vel dignaretur arma portare, nec ostium noctu propter latrones claudere, nec vomeres et ligones ab aratris ablatos domum deferre *). Auch er vertheilte seine Grafschaften in Audenarde unter seine beiden Söhne: Arnulf der Ältere erhielt Flandern, und die Vormundschaft darüber Balduins Bruder, Robert; der Jüngere, Balduin, das Henegau, unter der Vormundschaft seiner Mutter, Richilde **).

Dieses Hausgesetz (wenn man es so nennen will) liefs er von den Vasallen der beiden Grafschaften feierlich beschwören. Richilde unterwarf sich ihm indefs nachher nicht, und verlor darüber die Grafschaft Flandern, und Arnulf das Leben.

Unter Balduins VI. Regierung wurde die Stadt Gerardsberg, Geraldi Mons, durch Contraction französisch Grammont, gegründet, d. h. von einer villa zum oppidum umgeschaffen. Sie erhält 1068 Statute, die, 1200 aufs neue bestätigt, als die älteste Keure anzusehen wären, wenn es für gewifs angenommen werden könnte, dafs die 1200 bestätigten dem Texte nach gleichlautend wären mit den ersten, deren Original verloren ist ***).

Die Regierung Arnulfs III., des Unglücklichen, oder vielmehr seiner Mutter, die in Flanderns Annalen als ein Weib voll Herrschsucht und Leidenschaftlichkeit erscheint,

---

*) Auch *Oudegherst* ertheilt ihm das höchste Lob p. 262. Ferner ist zu nennen *Thomellus de laudibus Balduini VI., marchionis Flandriae* (im *Thesaur. Anecdotor.* T. III.), wiedergegeben in den *Annales du Hainaut* von *Jaq. de Guyse.* Ausgabe des latein. Urtextes von *Marquis de Fortie* tom. II. Paris 1831. p. 26.

**) *Meyerus* h. a. u. *J. de Guyse* l. c. p. 85. nach *Gilbert.*

***) Diese Frage soll im dritten Buche in der Geschichte von Grammont untersucht werden.

bildet nur eine Übergangsperiode zu der von Robert dem Friesen, von dem sogleich die Rede seyn soll.

§. 8. *Von Robert I. (dem Friesen) bis zum Tode Balduins VII.* (1070—1119)

Nach Balduins VI. Tode verlangt Robert *) die vormundschaftliche Verwaltung der Grafschaft; Richilde erwidert sein Gesuch mit der Einziehung der reichsflandrischen Lehen. Einige ihm gewogene Grofse liefs sie enthaupten. Gestüzt auf den Schutz des Königs von Frankreich, den sie durch Geld gewonnen hatte, da sie ihn als Oberlehnsherrn zur Entscheidung der Rechtsfrage aufrief, liefs sie der Heftigkeit ihres Charakters freien Lauf **), und, umgeben von Fremden, deren einen sie sich als dritten Gemahl beigelegt hatte, herrscht sie in Flandern mit solcher Tyrannei, dafs die Grofsen des Landes Robert flehend herbei riefen. Dieser, selbst Flüchtling, nach einem unglücklichen Kriege gegen den Herzog von Brabant, kommt nach Gent: ganz Deutschflandern ***) hing ihm an; die wallonischen Theile blieben der wallonischen Richilde getreu. König Philipp zog mit einem Heere heran, Robert unterstüzten ausser den Flamändern noch holländische und friesische Streiter.

Es kommt am Berge vor Cassel, wo sich Robert befestigt hatte, zur Schlacht; er siegt, wird aber, so wie die gegen ihn in eigener Person commandirende Richilde, gefangen; beide werden ausgewechselt. Arnulf, wie es scheint von einem der Seinen meuchelmörderisch getödtet, bleibt in der Schlacht. Philipp zieht sich zurück, und

*) Die Regierung Roberts des Friesen, als Vormünders des Grafen von Holland, schildert *Kluit* im Excursus V. seiner *Histor. Critica Holland. et Seelandiae* p. 70—90.

**) Sehr lebhaft schildert Richildes Charakter der Verf. der *Flandria Generosa* (12—25.). Mit Schonung behandelt aber Richilde *Vincent Annales du Hainaut* p. 189.

***) D. h. *la Flandre flamingante*, nicht blos Reichsflandern. Beider Theile Umfang bezeichnet *Meyerus* an. 1070, und nach ihm richtig *Leo* p. 22. Noch jezt sind die schon damals so geschiedenen Orte durch Sprache und Nationalität getrennt.

läfst alsbald, durch die Vermittlung des Grafen von Boulogne (dem Robert Land abtritt), diesen zum Vasalleneide als Graf von Flandern zu, mit Ausschlufs seines Neffen, des zweiten Sohnes von Balduin VI.

Es war eigentlich eine Doppelschlacht, die erste am 20. Febr. 1071 (älterer Zeitrechnung). Die wechselseitige Gefangennehmung hatte in der ersten, Arnulfs Tod in der zweiten statt *).

Nach *Oudegherst* (c. 40.) waren auch Deputirte der Städte unter den Grofsen, die Robert herbeigerufen; aber so bedeutend waren diese damals noch nicht. In der Flandria generosa heifst es nur: nonnulli satraparum nimia crudelitate mulieris, quæ in *Clerum et Populum* sæviebat, graviter offensi, legatos ad Frisonem destinant, suamque voluntatem insinuant (c. 22.). Indefs benennt der Chronist Robert's und Richilde's Anhänger nach den Städten (c. 23. 24.) oder richtiger nach den Chatelenieen.

Richilde fügte sich indessen nicht in ihr Schicksal. Zurückgezogen in ihre Grafschaft Henegau sinnt sie auf Rache. Für Geld und Mannschaft überträgt sie die Oberlandeshoheit des Henegaus an den Bischof von Lüttich; Kaiser Heinrich IV., dem dieser in seiner Noth, trotz Gregor VII., treu geblieben war, bestätigt 1071 die oblatio feudi, in Gemäfsheit welcher die Bischöfe von Lüttich Oberlehnsherrn der Grafen vom Henegau wurden. Sie erneuert, unterstüzt von fast allen niederlotharingischen Reichsfürsten, 1072 den Krieg gegen Robert, erleidet aber bei Broqueroy eine so blutige Niederlage, dafs die Gegend noch nach Jahrhunderten die *Mortes hayes* genannt wurde. Erst im Jahr 1085 entsagt ihr Sohn Balduin der Grafschaft Flandern **).

*) *Meyerus* h. a. Man beschrieb kürzlich diese Schlacht in der Form des historischen Romans, in den *Archives du Nord de la France* T. 2. p. 156. Auch *Gilbert* in der *Chronica Hannoniae* (*edid. de Chasteler Brux.* 1784. 4.) p. 5., und *Vinchant* l. c. p. 190. schildern die Schlacht, indefs nur mit einigen Worten.

**) *Meyer.* ad ann. 1072. *Oudegherst* ch. 53. Eine Uebersetzung der Uebertragungsacte der Oberlehnsherrlichkeit vom Henegau giebt *de Saint Genois* T. 2. p. 467., den Text des kaiserlichen

Robert der Friese regiert nun 21 Jahre, bis 1093. Nach dem Frieden mit seinem Neffen Balduin *) läfst er seinem Sohne, gleichfalls Robert genannt, als Nachfolger und Mitregenten Flanderns, von seinen Grofsen huldigen, und unternimmt dann einen Pilgerzug nach dem Orient, auf dem er sechs Jahre zubringt. Während dieser Zeit stieg die moralische Verwilderung des Landes auf einen unerhörten Grad **). Robert I. war kein Freund der Geistlichkeit; er übte das jus spolii, d. h. das Recht, das Mobiliarvermögen der verstorbenen Geistlichen einzuziehen, sogar gegen die päbstlichen Befehle ***). Der Pabst sagt ihm in seinem Mahnbriefe: Gott habe ihn „quod inter principes rarum, dote litterarum, scientiae et religionis“ beschenkt.

Robert starb im Schlosse Winendale bei Thourhout, das er erbaut; es war lange Zeit die Residenz der Grafen von Flandern †).

Diplomes *Vinchant* p. 191. Es ist eine förmliche Schenkung der Grafschaft an den Bischof, in welcher Richildes und der bisherigen Grafen nicht einmal gedacht wird. Siehe über den Gegenstand noch *Jaq. de Guyse* l. c. p. 162—174. Auch kam damals Douay für immer an Flandern; *de Guyse* erzählt l. c. p. 183., dafs Robert durch eine List es sich verschaffte, indem er Balduin mit seiner mifsgestalteten Tochter sich verloben liefs, und auf den Bruch des Vertrages hin sich Douay stipulirte. Balduin verheirathete sich 1014 mit Alix, Tochter des Grafen von Löwen.

*) Man findet bei *Lambert* von Aschaffenburg eine umständliche Auseinandersetzung des Streites Roberts und seines Neffen, die eine grofse Sachkenntnifs in den flandrischen Verhältnissen verräth, nemlich ad ann. 1071. in der Samml. v. *Dom Bouquet* T. 11. p. 63—64.

**) *Pankouke* führt an, dafs im District von Brügge allein das Sühngeld in einem Jahre für Mord auf 10,000 Mark Silber sich belaufen habe.

***) *Meyerus* anno 1091. Siehe darüber *Raepsaet Analyse, Supplement* p. 31., die von uns gegebene *Genealogia Comit. Flandriae* am Ende (N. VI.) und den §. 46. im lezten Capitel unseres dritten Buches.

†) Jezt sind nur noch zwei sehr verfallene Flügel von dem sonst

Seine Wittwe, Gertrud von Sachsen, welche das Land von Furnes als Witthum erhielt, überlebte ihn lange. Ausser seinem Sohne Robert müssen noch zwei seiner Töchter hier angeführt werden, deren Söhne 1119 und 1128 Grafen von Flandern wurden: nemlich Adela oder Alix, Gemahlin des 1088 ermordeten Königs Canut von Dänemark, die Mutter des Grafen Carl des Guten; und Gertrude, zuerst dem Grafen Heinrich von Löwen, dann Diederich vom Elsafs vermählt, Mutter der Grafen Diederich von Flandern.

Robert II., von seinen Heldenthaten auf dem ersten Kreuzzuge Hierosolymatanus genannt, gehört zu den berühmtesten flandrischen Grafen, indem er durch seine Theilnahme an der Eroberung Jerusalems u. s. w. einen welthistorischen Namen hat. Bekanntlich wurde ihm zuerst die Königskrone angetragen, welche 1099 Gottfried von Bouillon zu Theil ward. Die Namen der vornehmsten seiner flandrischen Begleiter auf dem Zuge giebt *Meyerus* nach älteren Chroniken an; sie sind die Blüthe der Grossen des Landes, deren Nachkommen fortwährend in der flandrischen Geschichte genannt werden, bis die alten edeln Geschlechter erlöschen *).

Vom Anfange des ersten Kreuzzuges, bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, behandeln nun die flandrischen Chronisten **) die Geschichte der Kreuzzüge als einen Theil der Geschichte Flanderns: so wie nachher auch die des fränkischen Kaiserthums von Constantinopel. Dafs die Grafen von Flandern den eifrigsten Antheil an den Zügen nach dem heiligen Lande nahmen, ist bekannt,

---

achteckigten Gebäude übrig; ein Pächter wohnt darin. Den herrlichen Thorwald, der es umgab, hat man 1851 auszuhauen begonnen! Es stand noch manches Monument in demselben!! Nach einigen Chronisten starb Robert in Cassel, *Pankouke* p. 51. *Leo* p. 27. Siehe *Meyerus* anno 1093. Er war in Cassel begraben.

*) *Meyerus* anno 1096. *Iperius* pag. 594. seq. Jezt sind fast nur noch die Namen der Städte und Dörfer übrig, nach welchen in jenen frühen Zeiten ihre Herrn genannt wurden.

**) Z. B. *Iperius*, und selbst *Meyerus*.

dieſs macht die Richtung der Chroniken vollkommen begreiflich. Hier können wir die Kreuzzüge nur insofern berühren, als sie einen Einfluſs auf die Entwicklung der innern Verhältnisse Flanderns gehabt haben *).

In den Jahren 1095, 1102, 1103, 1106 und 1110 war Robert mit den deutschen Kaisern Heinrich IV. und V. in Fehde, theils wegen des eingezogenen Reichsflandern, theils wegen der Belehnung des Grafen von Löwen mit dem Herzogthume von Lotharingien. Die Kriege waren Robert günstig: er behielt die deutschen Lehen, und erhielt noch Douay, so wie bedeutende Rechte der Vogtei von Cambray **).

Wenige Monate vor seinem gewaltsamen Tode ***), im Jahr 1111, versammelte Robert seine Groſsen (namentlich alle seine Burggrafen) zur Abschlieſsung eines Landfriedens, in der Weise des 1030 in Audenarde unter Balduin V. beschwornen: qua pace, sagt *Meyerus*, præter alia ad comprimendam *plebejam* audaciam cædesque et latrocinia lex talionis promulgata.

Der erste Act seines Nachfolgers in der Grafschaft, Balduins VII., Sohnes von Robert, war die feierliche Erneuerung dieses Friedens, mit genauer Bestimmung der Strafen gegen jede gewaltsame Verletzung.

Nach *Marchantius* †) wurde auf dem deſshalb gehaltenen Landtage in Arras folgendes festgesezt:

---

*) Es erschienen in Belgien vier gekrönte Preisschriften über den Antheil der Belgier an den Kreuzzügen und ihren Einfluſs auf die Provinzen, nemlich 1778 zwei Memoires vom Marquis de Chasteler, gekrönt von der Academie de Bruxelles (Des Emigrations des Belges dans les pays lointains), und 1826 zwei von der Universität Gent gekrönte Dissertationen, deren eine Herrn *L. P. Mortier*, aus Gent, die andere *P. C. Van der Velden*, einen jungen Holländer, zu Verfassern haben. Annales Academiae Gand. anno 1825—1826.: (Quam partem habuerunt Belgae in bellis sacris, et quosnam fructus ex iis perceperunt?)

**) Kurz gefaſst giebt dieſs *Leo* S. 27—30.

***) Er wurde in einem Feldzuge gegen England getödtet.

†) *Flandriae Descript. Comment.* p. 205. Dieselbe Formel giebt auch *Locrius* im Chronic. Belgic. p. 266., wahrscheinlich aus *Mar-*

Nemo alterius ædes noctu assiliat. Nemo ignem injiciat aut minetur: qui secus fecerit, morte punitur.

Cuncti armis ferendis abstinento præter Ballivos, Arcium custodes, similesque principum officiarios.

Vulnera caedesque poena talionis compensantor: nisi necessitas inculpatæ tutelæ facinus elevet, quam reus criminis probare cogebatur duello aut aquæ ignitique ferri purgatione.

In cæteris delictis, quæ nummis mulctabantur, jussit, ut Ballivi aliique Comitis Vicarii exorbitantes duplum praestarent.

Meyerus sagt: ipse primus fuisse dicitur, qui superbiam nobilitatis legibus ausus sit compescere.

Ob dieser Text urkundlich genau ist, haben wir nicht ausmitteln können, so sehr wir in den Archiven Nachsuchungen anstellten, um diese Documente, die Grundlage der meisten Bestimmungen des älteren flandrischen Rechts, aufzufinden. Nur ein Fragment, des vom Grafen Robert beschworenen, fanden wir **) im liber Floridus, Fol. 84. verso. Es ist folgendes:

PAX.

Nobilis et miles cum XII de paribus suis sacramento se purget: villanus et alii cum totidem æqualibus suis, jurante et domino suo, et salvis justiciis et consuetudinibus ecclesiæ nostræ, quas longo tempore tenuit. Hanc pacem Comes Rodbertus per totam terram suam servabit et sui ad invicem pro amore Dei: ita tamen, ut, si castellum in regno suo tradatur, vel absque permissu ejus construatur in pace et guerra, illud armis recipiat vel de-

---

chantius Auch *Oudegherst* ch. 60. giebt auf diese Weise den Frieden an, und legt Balduin bei der Gelegenheit eine schöne Rede in den Mund, die er an seine „Stände" gehalten.

*) Wir verdanken dessen Auffindung der Güte des Herrn *Mocke* in Brügge, der sich seit längerer Zeit mit der Geschichte seines Vaterlandes beschäftigt, und die französische Literatur mit einigen historischen Romanen, aus dem belg. Alterthume genommen, bereichert hat.

struat; et profectiones et suas expeditiones super terram cognati sui B. *) faciat. — Finit pax.

Es ist dieſs ohne Zweifel nur ein Capitel aus dem Frieden Roberts II., welches über das Verhältniſs des Grafen zu seinen Leuten einiges Licht verbreitet. Ein anderes Fragment, in einer Handschrift der Burgund. Bibl. zu Brüssel, enthält folgende Bestimmung:

Quodsi contigerit, aliquos habuisse rixam, si postea separati fuerint ab invicem per XL pedes [aliqui dicunt ***] si denuo rixantur, capite damnantur, et bona fisco applicantur.

Ob diese Bestimmung, welche alt zu seyn scheint, schon im ältesten Landfrieden vorgekommen, lassen wir dahingestellt. Sie kam in der Formel des noch bis in die lezten Zeiten des vorigen Jahrhunderts im Rath von Flandern jedes Jahr verlesenen Heerlyken Vreden vor **).

Diese Frieden, erneuert 1119, 1138, und sonst öfter, aus denen so manche Bestimmung in die alten Stadt- und Landrechte Flanderns übergingen, waren nichts anderes, als eine Nachahmung der Gottesfrieden, der treugæ Dei, zu deren Aufrechthaltung die flandrischen Bischöfe mehrere Synoden gehalten hatten, namentlich in den Jahren ***) 1034 und 1099. Einige im angeführten Liber Floridus auf das Fragment des Friedens von Robert folgende Stellen †)

*) i. e. Balduini.

**) Jene Handschrift hat (Parte III. Fol. 28. verso) folgende Erzählung:

Van Heerlyke Vrede.

Comites Flandriae a tanto tempore, cujus initii non est memoria, usi sunt bis in anno, sc. festo nativitatis domini et Johannis, publicare facere teneri vel observari per suas ballivas Camerae legalis h. e. *Wetachtege Camere* pacem honorabilem, quam vocant *herlyke Vrede*, sub hac forma (folgt obige Stelle).

***) *Buzelinus*, *Annales Galloflandriae* p. 158. Der lezte Gottesfriede wurde von den Bischöfen von Cambrai, Tournai, Teruanne und Arras in St. Omer verkündet.

†) E libro Florido St. Bavonis Fol. 84. verso:

Ex consilio Triburiensi Capitulo X.

Nobilis homo vel ingenuus si in synodo accusatur et ne-

beweisen gleichfalls, wie sehr die Geistlichkeit jener Zeit in Flandern auf die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens bedacht war.

Balduin VII. liefs es aber nicht beim blosen Landtage bewenden: er handhabte den beschwornen Frieden mit solcher Strenge, dafs er in der Geschichte den Namen Hapkin — Securicula, Balduin mit der Axt, erhielt. Er soll nemlich nach der Sitte der alten Könige, zum Zeichen seines Richteramtes, beständig ein Beil mit sich getragen haben *).

Man erzählt von ihm, er habe in Brügge einen geharnischten Ritter, der ein armes Weib beraubt hatte, in einen Kessel siedenden Wassers werfen, und in seinem Schlosse zu Winendale eine Anzahl Edelleute, welche Kaufleute geplündert, aufknüpfen lassen. Man rühmt von ihm, er sey in seiner Grafschaft regelmäfsig umhergereist, um nach alter Weise überall Gericht zu halten **).

---

gaverit, si eum fidelem esse sciunt, cum XII ingenuis se expurget. Si autem deprensus fuerit in furto aut perjurio aut falso testimonio, ad jurandum non admittatur, sed sicut, qui ingenuus non est, ferventi aqua vel candenti ferro se expurget.

Epistola Gregorii papae Constantino.

Si quis manu armata usque ad quatuor homines in vicum alterius ad malefaciendum venerit; illi, qui prior est, pro illata praesumptione componat solidos noningentos, sequax vero ejus Unusquisque solidos octoginta. Si vero ibi incendium fecerit, novies nonam componant, praedam vero in quadruplum restituant. Si seculi leges talem justitiam habere voluerint, lex divina cur inferior esse debebit?

Ex decretis Eusebii papae Cap. IX.

Et in legibus seculi cautum habetur: qui rem subripit alienam, illi, cujus res direpta est, in undecuplum, quae sublata sunt, restituat, et si quis ecclesiasticus oblationes et quod domino consecratum fuerit, rapuerit vel consenserit facientibus, ut sacrilegus dijudicetur et dampnum in quadruplum canonice restituat.

*) *Meyerus* sagt: Veterum more regum.

**) *Marchantius* p. 206. *Meyerus* sagt: Per oppida, vicosque circumvectus causas cognovit, ac jus constantissime dixit.

L'Espinoy führt von ihm eine Verordnung gegen die Zinswucherer auf, die aber offenbar falsch ist, theils wegen des Datums von 1120, wo er bereits gestorben war, theils wegen der Inschrift, in der es hiefs: Bald. Fland. et Hainoniæ Comes; Balduin VII. war nie Graf vom Henegau. Auch ist die Abfassung so verkünstelt, dafs sie zu der Einfachheit jener Zeiten nicht pafst.

Ein früher Tod überraschte den kräftigen Mann am 17. Juni 1119; er fiel, von einem Pfeile getroffen, auf einem Kriegszuge Ludwigs des Dicken, dem er als Vasall gegen den König von England und Herzog der Normandie die schuldige Hilfe leistete. Einige Stunden vor seinem Tode liefs er in Rosselaer (Roulers) die Grofsen des Landes seinem Vetter und Liebling Carl, Sohn des ermordeten Königs Canut von Dänemark, als seinem Nachfolger huldigen *).

Mit Balduin VII. starben die männlichen Nachkommen Balduins I. in Flandern aus, regierten aber in Henegau noch fast ein Jahrhundert, bis zum Tode Balduins, Kaisers von Constantinopel.

*) *Meyerus* anno 1119; wir übergehen einige von *Leo* S. 32. hervorgehobene Thatsachen. Er wählte sich selbst in Sithiu seinen Begräbnifsplatz. Näheres hat über seinen Tod auch die Genealogia Com. Fland. im Anhange Nro. VI., eine Erzählung, die von einem Zeitgenossen aufgezeichnet worden.

Stammbaum Balduins I. bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts.

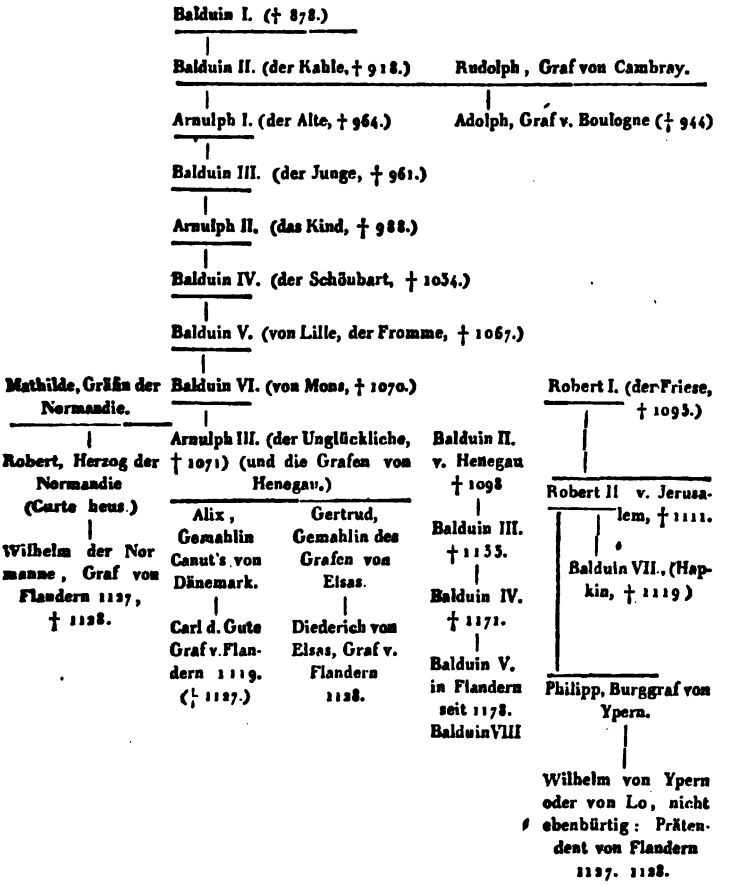

Drittes Capitel.

Ueberblick der politischen Geschichte Flanderns, von Carl dem Guten bis zur Regierung Johanna's von Constantinopel.

(1119—1211.)

---

§. 9. *Carl der Gute, Geschichte seiner Ermordung; Graf Wilhelm von der Normandie.*

(1119—1128.)

Indem wir uns nun dem Jahrhundert nähern, in welchem wir den politischen und rechtlichen Zustand Flanderns zu schildern zur Aufgabe genommen haben, wird eine etwas ausführlichere Geschichtserzählung der Ereignisse nöthig. Wir heben indessen nur diejenigen hervor, welche auf die Bildung der geselligen Verhältnisse und des Rechtes einen Einfluſs gehabt haben, oder aus welchen sich beide besonders einleuchtend erklären lassen. Alle Einzelnheiten, die in einer eigentlichen Geschichte von Flandern erzählt werden müssen, bleiben bei Seite. Kürze und Bündigkeit sind auch hier unser leitendes Prinzip.

Seit dem Erlöschen des flandrischen Mannsstammes zweiter Linie, bis zum Übergange der Grafschaft auf das burgundische Haus, ist die Erbfolge durch männliche Descendenz sehr oft unterbrochen. Durch Heirath kommt das Land nach einander an dänische, normannische, deutsche, portugiesische, savoiische und französische Prinzen, die, oft dem Lande fremd, nie recht einheimisch wurden. Dieser Umstand erklärt manche bürgerliche Unruhe, manche Empörung. Ueberhaupt hat der häufige Wechsel der regierenden Häuser auf den belgischen Volkscharakter bis in die neusten Zeiten einen bleibenden Einfluſs gehabt, und die Anhänglichkeit der Belgier an ihre Fürsten zu einer Seltenheit gemacht *).

*) Die meisten residirten drei Jahrhunderte hindurch ausserhalb des Landes. Zum Beweise eine so eben in Herrn *Gachard's*

Nach Balduins VII. Tode ergriff sein von ihm zum Nachfolger erklärter Vetter, Carl von Dänemark *), in den Diplomen princeps oder filius regis Daciæ genannt, die Zügel der Regierung. Allein er mufste sogleich sein Recht auf die Grafschaft mit dem Schwerte geltend machen. Wilhelm, Burggraf (nicht Graf) von Ypern, Herr von Loo, unebenbürtiger Sohn Philipps, zweiten Sohns von Robert dem Friesen, trat als Prätendent gegen ihn auf. Die Wittwe Roberts II., Gemahlin Gottfrieds des Bärtigen von Niederlothringen, Clementia, der Graf vom Henegau und die morinischen Grofsvasallen von Flandern, nemlich die Grafen von Boulogne, St. Pol, Hesdin, unterstützen ihn; Carl besiegte diese Alliirten; entzog Clementia einen Theil der ihr zum Witthum gegebenen Lehen, und bekam Wilhelm in seine Gefangenschaft; dieser entsagte allen Ansprüchen, erhielt aber einige Besitzungen zur Abfindung.

Carl, von Kindheit auf am Hofe Flanderns lebend, nahm sich seinen Vorgänger zum Muster in der Regierung; er liefs den Landfrieden beschwören, übte strenge Gerechtigkeit, besonders gegen die Grofsen des Landes, deren Räubereien und Kriegslust er auf alle Weise zu dämpfen bemüht war. Ausser seiner grofsen Gerechtigkeitsliebe rühmt man auch sehr seine Frömmigkeit **)

Collection des Documens inédits concernant l'histoire Belg. T. 1. Brüssel 1833. p. 225. erscheinende Stelle aus einer Rede Carls des Kühnen an die Abgesandten der Stände von Flandern: Entre vous Flamengs, avecq vous dures testes avez toujours contempné ou hay vostre prince: car quant ilz n'estoient point bien puissant, Vous les contempnastes, et quant ilz estoient puissans, et que Vous ne leur pouvoyès riens faire, Vous les hayastes. Jaime mieux que Vous me hayez, que comtempnez.

*) *Meyerus* 1119 — 1126. *Oudegherst* ch. 63 — 69., besonders die *Acta Sanctor. Martii* T. I. p. 152. seq. *Leo* p. 37.

**) Davon tragen fast alle von ihm ausgestellte Diplome Spuren, indem sie gewöhnlich mit Betrachtungen über die Ewigkeit und die ewige Seligkeit beginnen. Es finden sich davon mehrere im Archiv von Ostflandern: eines vom Jahr 1120 trägt seines Namens Unterschrift.

und Wohlthätigkeit, welche zu üben ein beispiellos kalter Winter (1125—1126 alten Styls) und eine durch ihn veranlafste Hungersnoth ihm Gelegenheit gaben. Carl wurde aber ein Opfer seiner edeln Eigenschaften *). Ein Theil des Adels hafste ihn seiner Strenge und Frömmigkeit wegen; der Landfriede war ihnen über alles gehässig. Wilhelm von Ypern scheint das Feuer der Unzufriedenheit unterhalten zu haben. Carls Tod konnte ihn zum Throne führen, und den Vasallen einen günstigeren Herrn verschaffen.

Die Hungersnoth hatte den Grafen zum Erlassen von Befehlen gegen den Kornwucher veranlafst. Mehreren Reichen in Brügge liefs er das aufgespeicherte Getreide gewaltsam wegnehmen, und theils wohlfeil verkaufen, theils unentgeldlich den Armen austheilen. Namentlich verfuhr er so gegen die reichsten Mitglieder der Familie der Burggrafen von Brügge, deren einer, Bertulph, Probst von St. Donat, und Kanzler von Flandern war. Diese Familie war noch aus andern Gründen dem Grafen abhold. In einem Streite gegen die Familie *de Stratis*, van Straeten oder van der Straeten **), deren Haupt Tancmar war, und deren Besitzungen von ihnen verwüstet worden waren, hatte Carl gegen sie gesprochen; ferner

*) Nach dem Tode Heinrichs V. trug man ihm die deutsche Kaiserkrone an, die er aber ablehnte. Siehe *Butkens trophées de Brabant* bei *Lebroussart* zu *Oudegherst* T. 1. p. 363. und *Gualbertus* n. 7. 8.

**) Die Tradition und die Chronisten schreiben dieser Familie den Mord Carls zu (und so denn auch *Leo* p. 38.). Dafs diefs irrig und eine Verwechslung der zwei Familien sey, durch deren Fehde die Greuelthat veranlafst worden, haben die Bearbeiter der *Acta Sanctor. Martii* T. 1. p. 158. auf das überzeugendste bewiesen. Die Mörder waren Söhne und Enkel Erembalds, gewesenen Burggrafen von Brügge, eines Mannes von unfreier Herkunft, der, nachdem er seinen Herrn, den Burggrafen, ermordet, seine Wittwe, mit der er im Ehebruch gelebt hatte, heirathete. Diese Abkunft der Erembalde erklärt ihren Hafs gegen den Grafen, indem ihre Schande an den Tag kam, wenn des Probstes Nichte keine 12 Compurgatores fand. Sie waren aus dem Adel verstofsen, aller Lehen und Güter verlustig.

einer Nichte des Probstes aufgelegt, durch 12 Compurgatores die Ingenuität ihrer Familie zu beweisen. Anderes stand denselben noch bevor.

Sie gingen deſshalb eine Verschwörung ein, deren Seele eben der Probst Bertulph war, in der Absicht, den Grafen zu ermorden. Am 2ten März 1126 (alter Styl) führten sie den Streich aus.

Carl, obgleich gewarnt, war nach der Kirche von St. Donat gegangen, und betete allda vor dem Altare in der höheren, nach dem Schlosse führenden, Gallerie, wo er zugleich Almosen an die Armen vertheilte. Bertulphs Neffe, Burchard, auch Bordsiard genannt, näherte sich ihm als Bettler verkleidet, und versezte ihm mit einem Schwerte einen so gewaltigen Streich in den Schädel, daſs das Gehirn weit hinaussprüzte *). Die Verschwornen eilten herbei, verstümmelten den Körper, warfen ihn in das Schiff der Kirche hinab, ermordeten das Gefolge des Grafen und verbreiteten Angst und Schrecken durch die Stadt, indem sie die Wohnungen ihrer Gegner mit ihren Anhängern feindselig anfielen.

Die Geschichte der Gräuelthat, die dem Märtyrer Carl eine Stelle unter den Heiligen der Kirche erwarb, wurde von zwei Zeitgenossen, deren einer Augenzeuge von allem war, beschrieben, nemlich von *Gautier* [*Gualterus*], Archidiaconus von Teruanne, damals Canonicus in Brügge, und von *Gualbertus*, der sich notarius Brugensis nennt. Der lezte zeichnete Tag für Tag ein Jahr lang alle Ereignisse auf, verarbeitete auch das Ganze, so daſs er die Ursachen der Thaten angiebt **). Seine Erzählung, die man einem hi-

*) Merkwürdig ist es, daſs an demselben Tage auch der Herzog von Burgund meuchelmörderisch ermordet wurde. Siehe Sig. Gemblacensis Chronicon anno 1127. und *Lebroussart* zu *Oudegherst* T. 1. p. 321.

**) Er sagt Nro. 59.: Inter tot noctium pericula et tot dierum certamina cum locum scribendi ego Gualbertus non haberem, summam rerum in tabulis notavi, donec aliqua noctis vel diei exspectata pace ordinarem secundum rerum eventum. *Gautier* war in den drei ersten Tagen von Brügge abwesend; schrieb auch seine Darstellung später. Auch *Suger* von St. Denis beschrieb das Ereigniss.

storischen Romane verglichen hat, giebt ein treues Bild jener Zeit, und ist für den Geschichtforscher des Mittelalters höchst lehrreich. Bis jezt ist *Gualbert's* Darstellung nur in den bereits angeführten *Actis Sanctorum Martii* T. I. p. 152. u. f., von *Papenbroch* und *Henschenius* *) bearbeitet, herausgegeben und eingerückt im 13. Band der Sammlung von *Dom Bouquet*. *Guizot* kündigte davon eine französische Uebersetzung an für seine *Memoires relatifs à l'histoire de France*. Eine solche veranstalteten zwei junge Advocaten von Brügge, die Herrn *Delpierre* und *Pernéel* 1831; leider läfst dieselbe überaus viel zu wünschen übrig **).

Zwei in der Geschichte von Flandern merkwürdige Ereignisse waren des Mordes Folgen: nemlich die an den Schuldigen verübte Rache, und die Berufung eines Nachfolgers in der Grafschaft. Gervasius oder Servasius von Praet, des Grafen Kämmerer, rief das ganze Land zur Rache auf, und machte die ersten Anstalten, die Mörder und ihren Anhang zu verfolgen. Sie zogen sich in die Burg von Brügge, worin das gräfliche Schlofs, so wie die Kirche lagen, zurück, und wurden alsbald von einem aus allen Theilen Flanderns herbeigeeilten Heere, zu dem auch die Gräfin von Holland mit dem ihrigen und später König Ludwig VII. der Dicke, stiefsen, belagert. Es waren in dem Heere die Burggrafen von Gent, Allost, Dixmude und

*) Die Bearbeitung ist vortrefflich; eine critische Einleitung und fortlaufende Noten geben die nöthigen Aufschlüsse, und zeigen, wie sehr das Ereignifs in den Chroniken verunstaltet wurde. *Leo* scheint weder *Gualbert* noch *Gautier* gekannt zu haben.

**) Der Titel ist: *Histoire de regne de Charles le Bon: précédé de l'histoire de Flandre depuis les temps les plus reculés et suivie d'une appendice de ce qui c'est passé depuis la mort de ce prince jusqu'à la paix de Melun; par J. G. Delpierre et Pernéel, Avocats. Bruxelles* 1831. I. Vol. 8. — Viele spätere Schriftsteller bearbeiteten diefs tragische Ereignifs, unter ihnen auch ein dänischer, den *Joan. Meursius* (*de Passione Comitis Caroli s.*) in Kopenhagen 1631. 4. mit dem Leben Canuts des Grofsen herausgab. — Man vrgl. *Lelong, Bibl. Hist.* T. 3. p. 634.

anderer Bezirke (cum sua potentia), und aus den Städten selbst die Schöffen und angesehensten Burgenses. Unter diesen zeichneten sich besonders die von Gent *) aus, welche von *Gualbert*, als in der Belagerungskunde vorzüglich bewandert, geschildert werden. Die Burg wurde erstürmt: dann zogen sich die Verschwornen, die nicht entweichen konnten, in die Kirche, wo sie sich verschanzten; als aber auch diese von den Belagerern genommen war, retteten sich die lezten derselben auf den Thurm der Kirche — von dem man, nach einer Belagerung mehrerer Tage, an der König Ludwig Theil genommen hatte, zur Strafe die meisten herabstürzte. Mehreren Häuptern der Verschwörung gelang es zu entkommen, namentlich dem Probste Bertulph, der sich zu Wilhelm von Ypern flüchtete; allein wenn man sie auffand, wurden sie alle mit dem Tode bestraft, namentlich der Probst, den Wilhelm selbst auf das schmählichste und qualvollste hinrichten liefs, um den Schein der Mitschuld von sich abzuwenden, deren indessen Bertulph unter seinen Martern laut ihn anklagte. Die Güter der Verschwornen wurden eingezogen, ihre Häuser in Brügge niedergebrannt und auf ewige Zeiten zu leeren Plätzen bestimmt **). Sowohl das Gericht der Barone, als das der Schöffen stellten eine Untersuchung an, um die Mitschuldigen in ganz Flandern aufzufinden; über hundert fünfzig verloren das Leben, sehr viele wanderten aus ***). Die Theilnahme Wilhelms von Ypern an der Verschwörung wurde bei dieser Gelegenheit ausser Zweifel gesezt †).

*) Man hatte übrigens den Kühnsten, aus allerlei Raubgesindel bestehend, die Plünderung der Burg versprochen, um sie zur Stürmung zu bewegen. Sie plünderten auch den gräflichen Schatz (*Gualbert* Nr. 69.). Er sagt Nr. 56. von ihnen: postea convenerunt burgenses ex Ghend et avidissima turba praedonum simul cum ipsis ex circa sibi adjacentibus villis ad obsidendum.

**) *Oudegherst* p. 378. sah diese Plätze noch; mehrere sind auch jezt noch vorhanden.

***) *Gualbertus* Nr. 77—79. Nr. 83. 84. 85.

†) *Suger* von St. Denis, der auch über die That schrieb, nennt

Gualbert (wie auch *Gautier*) führt genau auf, welche Strafe jedem zu Theil geworden; selbst denen, die sich zu retten gewufst hatten. Die Mordgeschichte wurde zu einer Sage verarbeitet, auch dramatisirt, und der Fluch der Mörder jedes Jahr bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts öffentlich in Brügge in der Kirche wiederholt. Carls Gebeine wurden als die eines Heiligen aufbewahrt und sogar 1794 gerettet, als die Kirche von St. Donat zerstört wurde. Sie sind nun in einem Behälter in der Kirche von St. Sauveur; ein Bild Carls ist der Chàsse gegenüber aufgehängt.

Noch während der Belagerung der Verschwornen handelte es sich davon, dem ermordeten Grafen einen Nachfolger zu geben. Er war kinderlos gewesen, kein Agnat vorhanden, daher das Auftreten mehrerer Prätendenten. Genannt werden:

Wilhelm von Ypern, der sich sogleich zum Grafen machte.

Carls Schwestersohn *), Arnoldus Danus.

Die Gräfin von Holland für ihren Sohn.

Der Graf von Henegau, wirklicher Agnat, dessen Ahnherr aber der Grafschaft entsagt hatte; ferner

der König Heinrich von England, als Descendent der Gemahlin Wilhelms des Eroberers **); endlich die zwei Hauptcompetitoren

Wilhelm von der Normandie, Sohn Roberts, genannt Cour-

---

ihn proditionis fautorem. Act. Sanct. l. c. König Ludwig VII. verbannte ihn aus Flandern. *Gualbert* behandelt ihn an mehreren Stellen als schuldig (nris 44. 57. 95. 131.); ebenso *Gualterus* Nr. 18.

*) *Leo* giebt seine Stammtafel nach *Vredius* auf folgende Weise:

Robert der Friese — Adela —— Canut

Graf Carl — Caecilia, Ingertha

Arnold Sohn einer von beiden.

**) Er hatte Mathilde, Tochter Balduins des Frommen, zur Frau; seine Söhne waren Robert, Vater Wilhelms von der Normandie, den sein Bruder Heinrich I. vom Throne verdrängt hatte.

theuse, und Diederich Graf vom Elsafs, der Schwestersohn von Carls Mutter, seinem Vorgänger Balduin VII. im gleichen Grade verwandt wie der Ermordete; beide Enkel Roberts des Friesen *).

Den lezten sehen die flandrischen Chronisten nach Lehenrecht als den rechtmäfsigen Thronfolger an, wie *Gualbert* sagt: als dominus und heres naturalis terrae.

Da indefs die Successionsfrage streitig war, so mufste sie von den Interessenten entschieden werden. Wer waren nun diese? Folgende:

Der König von Frankreich als Oberlehnsherr,
die Vasallen und unmittelbare Lehnmannen, und
die freien Leute der Städte.

Wir sehen sie wirklich alle an der Sache Theil nehmen, und zwar so, dafs sie mehr als Wähler eines neuen Grafen erscheinen, als wie Richter unter den Prätendenten. Die Übersetzer von *Gualbert* haben daher die ganze Geschichte der flandrischen Erbfolge so geschildert, als habe das flandrische Volk schon 1126 seinen Herrn sich selbst zu wählen das Recht besessen!!

Eine aufmerksame Prüfung der Thatsachen **) klärt hier alles auf. König Ludwig der Dicke wollte aus Neigung und Privatrücksichten Wilhelm von der Normandie, dessen Vater Robert von König Heinrich der Grafschaft der Normandie beraubt und gefangen gehalten war, begünstigen. Er hatte dann in ihm einen mächtigen Alliirten gegen jenen.

Schon am 20. März kam Ludwig nach Arras, und lud die flandrischen Barone zu sich ***). Alle Burggrafen und andere grofse Lehensträger fanden sich ein, und wurden durch reiche Geschenke und neue Lehen für Wil-

*) Er war also Balduin VII. näher verwandt, als Heinrich von England und Wilhelm von der Normandie. *Leo* giebt S. 43. die Stammtafel.

**) Siehe auch *Oudegherst* chap. 69. p. 380. u. folg.

***) Eigentlich mufste die Court des Pairs des Königs den Streit unter den Praetendenten entscheiden. Er erklärt indefs den Baronen von Flandern (Nr. 84.), dafs er selbst Wilhelm von der Normandie gewählt habe.

helm gewonnen. Sie kehren nach Brügge zurück, um dem gesammten Volke die Ernennung Wilhelms bekannt zu machen, und die Städte, deren Schöffen *cum fortioribus* sich allda versammelt hatten, zur Anerkennung zu bewegen. Sie rühmen des neuen Grafen Freigebigkeit, versprechen in seinem Namen Privilegien und Freiheiten. *Gualbert* hat in Nro. 84. u. folg. die ganze Verhandlung ausführlich beschrieben. Der König hatte an die von Brügge einen Brief geschrieben, und darin die Erlassung des *teloneum* und *census terrae* in Wilhelms Namen zugesagt.

Die versammelten Bürger baten sich einen Tag Bedenkzeit aus, und erklärten dann ihre Zustimmung *); am 5. April kommt der König nach Brügge mit dem neuen Grafen: die Freiheiten und Privilegien von St. Donat werden auf die Reliquien der Heiligen beschworen; dann die Zoll- und Zinsfreiheiten **) der Stadt; hierauf wird dem Grafen gehuldigt. Die Ardenburger verlangten gleichfalls Privilegien und Freiheiten, mit Klagen gegen den dortigen Burgbewohner Lambertus, und erhielten sie. Am 7. April leisteten die Vasallen ihre *hominia*, auf die von *Gualbert* (Nr. 90.) beschriebene Weise.

Da die Erzählung *Gualberts* das älteste Document über die flandrischen Städte ist, die hier zum erstenmal als ein politisches Element erscheinen, so haben wir die hiehergehörenden, schon an und für sich sehr merkwürdigen Stellen seines Werkes, so wie noch einige alsbald anzuführenden im Anhange Nro. VIII. abdrucken lassen. Man möchte nicht leicht anderswo ähnliche Documente dieser Art aus jener Zeit besitzen. Es werden die *judices* oder *scabini* und die *fortiores* oder *meliores civitatum* genannt (Nro. 83.)

*) Sie scheint indefs nicht die aller flandrischen Städte gewesen zu seyn; viele hielten zu Wilhelm von Ypern, und von Gent sagt *Oudegherst* p. 385.: Comme aussi finablement ceux de Gand moyennant aucunes conditions lors concheuës (concédées), recognurent le susdit Guillaume de Normandie pour Comte de Flandre; encoreque ce fut a leur très grand regrét.

**) Erlafs des Balfards.

Dieser Hergang zeigt, warum die Ernennung Wilhelms eine Grafenwahl genannt wird; sie war dem Rechte nicht gemäfs; nur die Annahme der Barone und der Freien in den Städten konnte sie, wenn auch nicht gültig machen, doch bekräftigen, und die übrigen Prätendenten abschrecken. Sie ertheilte dem Könige das Recht, Wilhelm von Ypern, der sich in den südlichen Theilen der Grafschaft hatte anerkennen lassen, mit Krieg zu überziehen *).

In ihren Folgen war die Thatsache von grofser Wichtigkeit: die Barone und Städte von Flandern fingen von dieser Zeit an, sich als ermächtigt anzusehen, bei Successionsfällen in der Grafschaft ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern, und Wilhelm, der Normanne, mufste, wie sogleich erzählt werden wird, sich eine Absetzung von denselben gefallen lassen. Ludwigs Politik war blos dem Lande von Flandern und seinen Freiheiten vortheilhaft. — Wilhelm ertheilte die älteste Keure, eine Art von Charte de Communes, deren Text bis auf unsere Zeiten kam: nemlich die der Stadt St. Omer **). Von allen Grafen Flanderns und Artois, und selbst von den Königen von Frankreich beschworen, war sie das Hauptprivilegium der Bürger von St. Omer bis zur Auflösung des alten Frankreichs durch die französische Revolution. Obgleich mehrmals gedruckt ***), ist dieselbe wenig benüzt.

Seit Carls Tode werden die Orte in den Schenkungs- und andern Urkunden nicht mehr nach dem Pagus, worin sie liegen, bezeichnet †); der Gauverband wurde bei

*) Man läfst ihm abermals seine Lehen von Ypres und Loo. *Oudegh.* p. 385.

**) Nach *Grammaye* und *Sanderus* soll auch das Städtchen Thielt bei Courtray von Wilhelm seine ersten Freiheiten erhalten haben. *Sanderus* p. 427.

***) Bei *Duchesne hist. de la Maison de Guines*, *preuves* p. 194., *Miraeus* T. IV. p. 195; und in den *Ordonnances des Rois de France* T. IV. p. 247. mit einem schlechten Commentar von Secousse.

†) Wir geben sie, nach einem officiellen Abdruck, im Anhange Nr. IX.; ferner die Veränderungen, welche Diederich vom Elsas dazu machte Nr. X.

Gelegenheit der Rache des Mordes und der Wahl des neuen Grafen wohl gänzlich aufgelöst; die feudalistische Eintheilung des Landes wird vorherrschend, und veranlafst alsbald die Zertheilung des Landes in Chatelenieen oder Burggrafschaften. Die Burggrafen an ihrer Spitze, waren ja die Bewohner Flanderns vor der Burg von Brügge erschienen; die Castellane hatten mit Ludwig dem Dicken in Arras sich für Wilhelm erklärt; sie waren die ersten nach dem Grafen, und so war die neue Eintheilung die natürliche.

Wilhelm von der Normandie blieb nicht lange im ruhigen Besitze der Grafschaft. Hatte er früher um die Gunst der Bewohner der Städte gebuhlt, so sezte er sich später über seine Versprechen hinweg. Bereits im August 1127 empört sich Lille *), wo er einen Leibeigenen durch seine normannischen Soldaten hatte einfangen lassen; die Stadt mufs ihre Kühnheit durch eine schwere Geldstrafe büfsen. Am 3. Februar 1128 (neuen Styls) empört sich Saint Omer, am 16. Gent; und dieselben Barone, welche ihn zehn Monate vorher so hoch gepriesen hatten, beschuldigen ihn der Treulosigkeit, und sagen sich öffentlich von ihm los **): namentlich einige Grofsen von Reichsflandern, nemlich Daniel von Dendermunde, und Iwan von Allost, beide aus der Familie der Burggrafen von Gent***). *Gualbert* hat die von diesen gegen Wilhelm vor dem versammelten Volke gehaltenen Reden Nr. 140. aufgezeichnet. (Wir geben sie im Anhange.) Auch *Servasius von Praet,* den er zum Burggrafen von Brügge ernannt hatte, fiel von ihm ab.

Es ist wahrscheinlich, dafs die Unrechtmäfsigkeit der

*) Ausführlich hierüber *Buzelinus Gallo-flandria* anno 1127. Auch *Oudegherst* beschuldigt ihn unerhörter Gelderpressungen p. 386. Man vergleiche auch die *Flandria Generosa* c. 31. 32. Die Stellen sind von einem Zeitgenossen geschrieben.

**) *Gualbert* Nr. 138—162. drückt sich so aus: exfestucaverunt eum.

***) *Duchesne, hist. genealogique de la maison de Guines* p. 122. und *Preuves* p. 205. geben über die beiden und andere Grofsen jener Zeit die genauesten Aufschlüsse.

Succession Wilhelms eine allgemeine Ueberzeugung wurde *); man sah, dafs König Ludwig die Flandrer überlistet hatte; man mufste sich heimlich über seine Absetzung verabredet haben: denn schon am 11. März hält Graf Diederich vom Elsafs seinen Einzug in Gent, am 25. erklärt sich Brügge **) für ihn, und alsbald hängt ihm der gröfste Theil des Landes an ***).

König Ludwig kommt zur Schlichtung des Streites nach Arras, und bescheidet acht Deputirte †) aus jedem Castrum (d. h. aus jeder Burggrafschaft) vor sich und seine Barone. Allein trotz des versprochenen Geleites erscheint Niemand. Ein Bürgerkrieg bricht aus; Diederich wird geschlagen ††), und flieht nach Allost, wo ihn Wilhelm und der ihm früher gewogene Herzog von Brabant belagern. Allein ein Schufs endigt am 17. Juli das Leben Wilhelms, und Diederich von Elsafs wird nicht blos von ganz Flandern, sondern auch vom Könige als Graf anerkannt. Er leistet diesem indefs den Vasalleneid erst 1132.

---

*) So auch *Gualbert* Nr. 190., der die neue Empörung dennoch tadelt, weil man Wilhelm anerkannt hatte. Der Chronist der *Flandria Generosa* klagt über Treulosigkeit p. 40.; er nennt sie proditio; perjurium, infidelitas, foederis praevaricatio Flandris eo tempore aestimabatur prudentia. König Heinrich von England soll nach ihm c. 32. den Verschwornen Geld gegeben haben. Guiliel. v. Nangis stellt seine Erhebung auf den flandrischen Thron geradezu als eine englische Intrigue dar. *d'Achery* Spic. T. 3. p. 3. ann. 1127 u. 1128.

**) *Gualbert* sagt Nr. 153.: statim ac pransi sunt, elegerunt Theodoricum Comitem Flandriae.

***) *Servasius von Praet* hatte auch hierauf einen entscheidenden Einfluss (*Gualb.* Nr. 154.); der letztere hält Diederich für den naturalem heredem et dominum terrae justum. *Gualb* Nr. 158.

†) Er liefs durch den Bischof von Tournay Flandern in Bann thun.

††) Es ist ungewifs wo: ob in Axel oder in Oudenburg. *Gualbert* Nr. 176—179. *Lebroussart* zu *Oudegh.* p. 392.

§. 10. *Regierung der Grafen Diederich und Philipp, genannt vom Elsafs.*

(1128—1191.)

Diederich's Regierung begann auf eine ähnliche Weise wie die Wilhelms von der Normandie: er sucht sich, wie dieser, die Grofsen des Landes durch Lehen, die Städte durch Ertheilung von Privilegien und Freiheiten zu verbinden. Er wiederholte z. B. wörtlich die Charte der Stadt St. Omer *) mit einigen Zusätzen.

Auch war es sein erstes Geschäft, die durch den Mord des Grafen Carl und die spätern Ereignisse entstandenen politischen Parteien mit einander auszusöhnen. Er erlaubte den Flüchtlingen die Rückkehr nach Flandern, unter der Bedingung, sich von allem Verdachte zu reinigen — die Barone vor dem Baronen-Gerichte, die andern vor ihren Schöffen; *Gualbertus* beschreibt diefs mit folgenden Worten (Nro. 153.): lexque data est omnibus, qui pro traditione Comitis Caroli proscripti haberentur, revertendi in curiam hujus novelli Comitis; et si crederent secundum judicia Principum et feodatorum terrae, si miles erat et ad curiam principis pertinuisset, excusationem faceret: si vero secundum judicia terræ, sese quisque notatus purgaret **).

Die meisten Flüchtlinge waren schon nach Flandern zurück, wie *Gualbert* sagt: hac simulatione et dolo, ut, si quis esset, qui eos auderet interpellare de traditione, ipsi interpellati responderent, secundum quod miles erat in *curia*, vel secundum quod inferioris conditionis, *scabinis* et *judicibus* terrae.

Auch das hatte Diederich mit seinem Vorgänger gemein, dafs er Wilhelm von Ypern, der seit mehreren Jahren in England war, wo er eine Grafschaft erhalten,

*) Siehe den Anhang l. c. Nr. X.

**) Man findet hier die zweifachen Gerichte der Assises de Jerusalem als Court des Barons, und Court des Bourgeois, in Flandern als Mannen- und Schöffengerichte geschieden. *Lambert* von Ardenburg reinigt sich nach Nr. 156. durch die Feuerprobe.

zu bekämpfen hatte. Er vertrieb ihn 1132 oder 1135 aus dem Hafen von Sluis, wo er sich gehalten hatte *). Nach vielen Jahren (1153) kehrte Wilhelm, im hohen Alter und blind geworden, nach Lo zurück und beschenkte allda die Abtei, welche, reich an Besitzungen, bis 1794 bestand.

Die Regierung Diederichs vom Elsafs währte vierzig Jahre, bis zum 4. Februar 1168; sie bildet eine für Flandern höchst glückliche Periode, in welcher die Verfassung des Landes sich befestigte, welche sechs Jahrhunderte hindurch trotz aller Stürme sich erhielt. Seit 1157 ist sein Sohn Philipp Mitregent. Es sind viele Diplome des Grafen Diederich wohl erhalten bis auf unsere Zeiten gekommen, und bilden eine reiche Quelle der flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte dieser Zeiten. Nach *Meyerus* (anno 1167) ertheilte er den flandrischen Städten die ersten Stadtrechte oder Keuren, welche sein Sohn Philipp, dem die meisten derselben zugeschrieben werden, nur erneuerte **). Indefs kennen wir aus dieser Zeit nur die Keure von Nieupoort vom Jahr 1163. Diederich hatte die Villa Santhove zur Stadt erhoben, und die neue Stadt, nicht den neuen Hafen ***) genannt. Die Keure von Poperinghen, die zum erstenmale gedruckt in unserem Werke erscheinen wird, wurde zwar unter seiner Regierung abgefafst, aber nicht von ihm, sondern vom Abt von St. Bertin, dem Dynasten des Ortes; jedoch bestätigte Diederich dieselbe. Zwei Keuren von Dörfern aber, die wir gleichfalls mittheilen werden, nemlich von Bezkin und Steenwerk †), gegeben im J. 1160, und die von Rhenighem ††) bei Ypern von 1164, gehören ihm an. Die lezte, so wie die Keure von Poperinghen, beweist, dafs die von

*) *Meyerus* anno 1137. 1132. — *Oudegherst* T. 1. p. 399. und besonders *Lebroussart's* Note allda.

**) Hic Comes leges et judicia omnibus civitatibus suis primus concessisse legitur, quas leges Philippus filius haeresque confirmavit.

***) Poort, portus, heifst in Flandern, Holland u. s. w. jede Stadt.

†) Uebersezt bei *de S. Genois* p. 474.

††) Gedruckt bei *Grammaye* p. 146.

Furnes schon bestanden, und als Muster zur Abfassung anderer diente *). Graf Philipp gab ein Statut der Stadt Alost, das man auch in das Jahr 1174 zu setzen pflegt; es könnte indefs zehn Jahre jünger seyn.

In den meisten dieser Stadtrechte, so wie in den von Philipp gegebenen, werden die Grundsätze des Landfriedens Flanderns wiederholt; diesen selbst liefs Diederich 1138 vor der Abreise nach Palästina erneuern, und zwar nach *Meyerus* auf folgende Weise:

Hanc pacem quicunque non servaverint, extra consortium sanctae ecclesiae sunto.

Homicidia extremo supplicio, vulnera talione aut bonorum commissione aut duello puniuntor.

Latrones furesque nocturni, ubicunque reperiuntur, a tota vicinia occiduntor.

Hos qui persequi nocte detrectasset, sexaginta solidos mulctator.

Während Diederichs Regierung fand das erste Beispiel eines Aufstandes der niederen Volksklasse in Gent statt, nemlich 1164; *Meyerus* erwähnt desselben mit so wenigen Worten, dafs man ihn nicht näher bezeichnen kann: die Wollweber, Tuchwirker, Fischer und Fleischer waren es, die sich, wahrscheinlich gegen die Schöffen, empört hatten; der Graf legte die Sache bei. Von grösserer Bedeutung war ein Aufstand in Westflandern, bei Furnes, wo zwei Parteien, nemlich die Ingrekins und Blaumotins (wie *Oudegherst* sie statt Blauvotins nennt), sich bekriegen. Ob, wie man aus *Meyerus* **) schliefsen

*) Sie wird auch in der Keure von Aire, Arin, lex amicitiae genannt, vom Jahre 1188 angeführt (*d'Achery* Spicil. p. 553.). Man kann die erste Abfassung dieses Gesetzes zwischen 1073 und 1109 setzen. *Dieriex Memoires sur les lois Gantoises* T. 1. p. 96.

**) Er sagt 1144: Eodem anno in Furnensibus et Brugensibus, hoc est, ut antique loquar, in *Mempisco* et *Flandris*, sopito tandem civili tumultu coit concordia. Eigentlich sind es die Blaufüfsler, Blauvoet war ihr Anführer, und die Ysegrimms, (der Ritter von Wulverdinghen war der Ihrige,) die sich bekämpften. Hat die Fabel des Vulpes die Namen veranlafst, oder

möchte, sie durch nationale Gegensätze veranlafst worden, oder durch Bedrückungen des Adels, wie eine handschriftliche Chronik von Furnes angiebt, ist zweifelhaft; der Kampf erneuerte sich wieder im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Irrig ist es, wenn *Dewez* aus diesen blos örtlichen Unruhen einen Bürgerkrieg in ganz Flandern macht *).

Die vorzüglichsten Grofsthaten des Grafen Diederich sind: seine vier Kreuzzüge**) in den Jahren 1138, 1148, 1157 und 1163; ferner mehrere glücklich geführte Kriege, nemlich 1) 1147 und 1150 gegen die vereinte Macht der Grafen von Henegau und Namur, und den Bischof von Lüttich: er endigte durch die Heirath seiner Tochter Margaretha mit Balduin vom Henegau, ein Ereignifs, das eine neue Vereinigung der beiden Grafschaften unter den männlichen Nachkommen Balduins I., ältere Linie, zur Folge hatte. Von grofser Wichtigkeit war 2) ein Krieg mit dem Grafen von Holland, veranlafst durch Zollbedrückungen des lezten gegen die flamändischen Kaufleute, 1157; es wurde ein bedeutender Seekrieg 1164, in welchem Floris 1165 gefangen wurde. Nach Brügge gebracht, und in St. Donas bewahrt, schlofs er erst 1167 einen Frieden und Handelstraktat, der Flandern ausserordentlich günstig ist. Das Document, welches öfter gedruckt sich findet, ist für die Geschichte des Handels in den Niederlanden höchst lehrreich ***).

---

umgekehrt? — Unten hiervon mehr. Siehe die *Editio Princeps* des *Vulpes* von Mone. Stuttgart 1831., ferner *Ducange* v. Ingrekins.

*) *Hist. Generale de la Belgique* T. 1. p. 316.

**) Ihre Veranlassung erzählt nach *Meyerus Leo* S. 46. u. folg. Er war Tochtermann Fulco's von Anjou, Königs von Jerusalem. Siehe ferner *Oudegherst* T. 1. pag. 400. Der heilige Bernard, Stifter der Abtei der Dünen, hatte ihn durch seine Beredsamkeit zur Theilnahme am Kreuzzuge des Kaisers Conrad III. bewogen. Ibid. p. 403.

***) Die beste Ausgabe enthält *Kluit*: *Historia critica Comit. Hollandiae* T. I. P. II. pag. 184., wo auch ein Facsimile des Diploms gegeben ist. Aus *Kluit* gab das Document auch Bon-

Da indefs Floris nach seiner Freilassung den Frieden brach, so zog Graf Philipp seine flandrischen Lehen ein *).

Kleinere Kriege, in welche Diederich verwickelt wurde, sind der der Herrn von Grimbergen **) gegen den minderjährigen Herzog von Brabant 1139 und 1140; ferner gegen die Grafen von Blois und St. Pol 1140, 1142. Auch ist zu erwähnen, dafs 1148 eine Flotte von 200 Schiffen von Flandrern, Brabäntern und Engländern dem König Alphons von Spanien gegen die Saracenen zu Hülfe eilte.

Ein wichtiges Ereignifs in der flandrischen Geschichte war die 1156 gefeierte Verheirathung seines Sohnes Philipp mit der Erbin der Grafschaft von Vermandois; sie machte denselben, freilich nur für eine kurze Zeit, zum mächtigsten Vasallen Frankreichs.

Diederich war der Kirche sehr ergeben, wie *Meyerus* sagt: unicus omni tempore pietatis amator ac strenuus ecclesiae defensor. Die Zahl der Klöster und Abteien vermehrte sich ungemein während seiner Regierung. Auch besitzen wir von ihm mehrere Verordnungen gegen die Usurpationen der Kirchenvögte ***).

Zweimal verheirathet, zuerst mit Margaretha von Clermont, Carls des Guten Wittwe, die 1130 starb, dann mit Sibylle oder Swanehilde von Anjou, Tochter des Königs von Jerusalem, hinterliefs er sieben Kinder; sein ältester Sohn, Balduin, war vor ihm gestorben †).

Philipp, seines Vaters Mitregent, stellte seit 1157

---

dam, Charterboek van Geldern. p. 212. Ferner steht es nun hinter der Uebersetzung von *Gualbert* p. XCV. *Leo* scheint es nicht gekannt zu haben, da er p. 51. nur die Auszüge von *Meyerus* anführt.

*) *Meyerus* anno 1167.

**) Siehe über denselben Auszüge aus *Dinterus* in den *Nouvelles Archives historiques des Pays-bas* T. 6. p. 275.

***) Z. B. St. Bavo und St. Peter in Gent.

†) Siehe *Vredius Genealogia Comit. Fland.* pag. 30. *Oudegherst* c. 73. und *Pankouke* p. 97. Dafs Balduin Diederich's ältester Sohn war, wie *Leo* S. 48. sagt, bemerkt *Vredius* nicht; er nennt zuerst Philipp.

sehr viele Diplome in eigenem Namen aus, in welchen er sich Graf von Flandern nennt, als wäre er schon im Besitze der Grafschaft.

Die Alleinregierung Philipps, wie sein Vater genannt vom Elsafs *), zwischen den Jahren 1169 u. 1191 ist die wichtigste Epoche in der Verfassungsgeschichte Flanderns. Philipp sezte die unter seinem Vater begonnene Organisirung der Städte und Chatelenien des Landes fort, erneuerte alte Keuren, gab noch mehr ganz neue, und legte so den Grund zu den meisten Stadt- und Landrechten von Flandern. Hob er an einigen Orten nur die Leibeigenschaft auf, wie 1174 in Allost und 1190 in Courtrai, so ertheilte er andern Städten ihre ersten Privilegien, wie Orchies 1175, Dam 1180, Biervliet 1183; ferner Dünkirchen und Hulst, man weifs nicht in welchem Jahre. Den längst bestehenden Städten gab er ein genau bestimmtes Municipalrecht, wie Ypern 1174, Gent 1176 und 1178, Aire 1187, Audenarde 1188, Brügge und Grammont 1190 **); dann mehreren Distrikten, wie 1190 der Chatelenie von Brügge, nachher das Land van der Vryen, le Franc genannt, und, man weifs nicht wann, den vier Ämtern ihre ersten Keuren. Man ertheilt ihm daher auch noch jezt den Namen des ersten Gesetzgebers von Flandern. Eine Menge Diplome, die in den flandrischen Archiven sich finden, beweisen, mit welcher Sorge er sich aller innern Angelegenheiten anzunehmen pflegte. Auch war er sehr auf die Ausdehnung des flandrischen Handels bedacht, wie die durch ihn veranlafste Entscheidung des Erzbischofs von Cöln ***) über die freie Rheinschiffarth der Genter vom Jahre 1178, und die schon 1173 für die-

*) *Oudegherst* c. 79—87. *Meyerus* 1169—1191. Besonders wichtig sind die *Chronica Hanoniae* von *Gilebert, ed. de Chasteler.* Brüssel 1784. 4. p. 84. sq.

**) Wenn er die 1068 zuerst verfafst seyn sollende Keure nicht blos bestätigt hat.

***) *Lebroussart* hat sie zum erstenmale in den Noten zu *Oudegherst* T. 1. p. 445. 446. herausgegeben, nach ihm *Diericx* p. 170. Wir lassen sie im Anhange Nro. XV. aus den Originalien genau abdrucken.

selben von Kaiser Friedrich I. bewirkten Marktprivilegien in Aachen und Duisburg beweisen *).

Den Landfrieden hatte er bei seiner Thronbesteigung sogleich beschwören lassen. Auch zeigte sich Philipp als eifrigen Verfechter der Religion und der Kirche; zweimal zog er nach Jerusalem, 1177 und 1191: in diesem Jahre liefs er daselbst sein Leben. Er starb vor Accon an der Pest. In einem Diplom von 1164 sagt er schon: Ego Philippus, Flandriae Comes, qui Gladium Dei porto, pro ecclesia ejus stare et jura ejus tenere debeo.

Wir dürfen daher uns nicht wundern, dafs im Jahre 1182, nach einer Entscheidung des Bischofs von Cambray, eine Verbrennung von Kezern statt hatte; in Arras, Ypern und andern Städten fanden sich deren, jedoch kennt man die Eigenthümlichkeiten ihrer Lehren nicht **).

In seinen äusseren Verhältnissen war Philipp vom Elsafs nicht glücklich. Er war es, der Flanderns erste Verkleinerung und mehrere für dasselbe sehr verderbliche Kriege veranlafste. Bis zum Jahr 1180 war er, als Graf von ganz Flandern und Viromandien und Freund des Kaisers Friedrich I. sowohl als des Königs Ludwig des jüngern, einer der mächtigsten Monarchen Europa's. Allein seine Gröfse war die Ursache seiner ungünstigen Schicksale. Ludwig hatte ihn zum Vormünder des jungen Philipp August, seines Zöglings in der Kriegskunst, und somit zum Reichsverweser Frankreichs ernannt; er hatte seine Nichte, Isabelle vom Henegau, mit Philipp August verlobt, und die südlichsten Theile seiner Grafschaft, jenseits der Fossa bolona, der künftigen Königin zum Brautschatze gegeben; dagegen die Grafschaft von Viro-

*) Nur von *Diericx Mem. sur la ville de Gand.* T. 1. p. 118, aus dem Witten Boek des Archivs von Gent herausgegeben, im Anhange Nro. XIV.

**) Der Annalist von Anchin in *Miracus*, Ausgabe von *Siegebert* p. 236., und *Recueil des hist. de France* nennt sie Manichaeos et Catophrygios. *Lebrouss.* zu *Oudegh.* p. 456—459. hält sie für Waldenser oder Albigenser, welche durch Handelsverhältnisse in diese nördlichen Gegenden möchten versetzt worden seyn.

mandien, die er nur im Namen seiner Frau besafs, für sich selbst verschrieben erhalten, wenn die Gräfin kinderlos sterben sollte.

König Ludwig VII. stirbt 1179, die Ehe wird 1180 vollzogen, und Graf Philipp regiert als Vormund zum grofsen Mifsvergnügen der Königin Mutter, ihres Bruders, des Erzbischofes von Rheims, und deren Verwandten, des Grafen von Champagne und Anderer. Drei Parteien theilten die Grofsen des Reichs: die so eben genannten, und eine dritte, an deren Spitze der König von England als Herzog der Normandie stand. Mit Philipp hielt es der Herzog von Burgund. Ein Streit des Reichsverwesers mit der Königin Mutter über ihr Witthum veranlafste den Anfang der Mifshelligkeiten. Der Graf der Champagne verliefs mit seinen Freunden den Hof, der König von England nahm Partei für sie; eine Annäherung an Philipp August fand statt, dieser brach mit seinem Vormünder und begann die Regierung auf eigenen Namen; nun verliefs der Graf von Flandern den Hof, von dem auch Isabelle sich zurückzog. Man rüstete sich von beiden Seiten zum Kriege, wozu ein Streit wegen der Lehensherrlichkeit des Grafen über die Besitzungen des Herrn de Coucy eine günstige Gelegenheit bot. Auf beiden Seiten standen mächtige Verbündete; mit den Grafen von Flandern waren der Herzog von Burgund, der Herzog von Brabant, die Grafen vom Henegau, Namur, Saint Pol und andere; mit dem Könige der Graf der Champagne, der König von England u. s. w. Lezterer suchte durch seine Vermittlung die Sache beizulegen 1181: sie wurde angenommen. Allein 1182 gab der Tod der Gräfin Elisabeth von Vermandois, Philipps Gemahlin, dem Stande der Dinge eine andere Wendung: ihre Schwester Eleonora verlangte als Erbin die Grafschaft zurück, von welcher jene einen grofsen Theil heimlich an Philipp August abgetreten hatte. Der Graf von Flandern, der von Ludwig VII. zur Entschädigung des gegebenen Brautschatzes jene Grafschaft für sich erhalten hatte (selbst Philipp August hatte — noch minderjährig, den Vertrag bestätigt), wollte von einer Herausgabe nichts hören. Der Krieg brach aus: Philipp

vom Elsafs, zuerst siegreich, zog sich später zurück. Seine Alliirten hatten ihn nach und nach verlassen, namentlich sein Schwager Balduin IV. vom Henegau, Isabella's Vater. Nach langen und sehr verwickelten Kämpfen kam es 1186 zu einem Frieden, in welchem Philipp auf Viromandien verzichtete, und sich nur den Titel auf Zeitlebens vorbehielt *).

Da er auch in seiner zweiten Ehe mit Mathilde von Portugal **), die er 1185 aus Feindschaft gegen seinen Schwager Balduin vom Henegau geschlossen zu haben scheint, ohne Kinder blieb, so sicherte er diesem und seiner Schwester Margaretha die Succession der Grafschaft Flandern zu. Seine beiden Brüder, Mathieu und Peter (den lezten hatte er dem geistlichen Stande entrissen und zum ehelichen Leben gezwungen), hatten keine männlichen Nachkommen; und so geschah es, dafs 1191 mit Margaretha vom Elsafs, zugleich auch der ältere Mannsstamm Balduin's I. wieder auf den flandrischen Thron kam. Die Heirath ihrer Tochter Isabella mit Philipp August war, nach den flandrischen Chronisten, eine ähnliche Restauration für Frankreich; als Enkelin Carls des Kahlen durch

*) *Meyerus* und *Oudegherst* erzählen die Geschichte dieses in seinem Zwecke mehrmals wechselnden Krieges auf eine wenig verständliche Weise. Beiden folgt *Leo* S. 55—60. Schon *Lebroussart* verbreitet in seinen Noten zu *Oudegherst* viel Licht über die Episode, die man nun sehr geistreich dargestellt findet bei *Capefigue Histoire de Philippe Auguste* chap. III. in der Ausgabe von Brüssel 1830. T. 1. p. 90—135. Alle Facta sind zu finden in den französischen Chroniken bei *Dom Bouquet* T. 16. 17. (auch bei *Duchesne* T. V.). Sehr wichtig ist *Rigordus* de reb. gestis Phil. Aug. und die Epopöe von *Wilhelm le Breton* (Philippidos libri XII.). Wir sind *Lebroussart* und *Capefigue* in unserer Darstellung gefolgt, haben indefs alle Einzelnheiten mit Stillschweigen übergangen. Man vergleiche auch die *Chronica Hanoniae* von *Gislebert* p. 84. seq. ed. Brux. 1784., ferner *Jaques de Guyse* T. 12. p. 248—316., der *Gislebert* folgt.

**) Sie war auf der Ueberfahrt von Seeräubern geplündert worden. Philipp zog 1185 mit einer Flotte gegen sie, und liefs achtzig derselben aufknüpfen. *Meyerus* 1185. *Oudegherst* p. 463.

Judith ihre Ahnin, brachte sie die Königskrone wieder an das Haus der Carolinger *). Viele kleinere Kriege, in welche Graf Philipp vor 1180 verwickelt war, übergehen wir.

Im Jahr 1174 (wenn nicht schon 1166) kam Allost unter die unmittelbare Landeshoheit von Flandern, durch den Tod des lezten Grafen Diederich von Allost **), Philipps Neffen. Als Herr dieser Grafschaft war er Vogt von Cambray, wo ihm unter dem Namen der Gavenna beträchtliche Einkünfte zu Theil wurden ***).

Man schreibt dem Grafen Philipp das flandrische Wappen zu, einen schwarzen Löwen, als Zeichen eines Siegs im Zweikampfe mit einem arabischen König †). Auf seiner ersten Reise nach dem Orient soll er Kaiser Friedrich I. mit dem Pabste ausgesöhnt ††), und auf einem Reichstage in Mainz im Jahre 1182, wo er mit seinen Rittern erschien, durch seine Pracht und Liberalität die Bewunderung aller sich zugezogen haben †††). Sehr unterrichtend ist die Beschreibung Flanderns und seiner Städte in der Philippeide von *Wilhelm le Breton*; weshalb wir die obgleich allgemein bekannten Verse im Anhange N. XXXIV. mittheilen *).

---

*) *Meyerus* anno 1180. *Marchantius* p. 201. Lezterer sagt: per quam (Isabellam) Franci sanguinem Caroli Magni ad reges suos redire jactitabant. *Oudegherst* p. 448.: La couronne de Charlemagne retourne a l'estoc de Charlemagne par le moyen de la maison de Flandre.

**) *Oudegherst* l. c. p. 437. 467. *Duchesne Histoire de la maison de Guines. Gand.* p. 729.

***) *Oudegherst* l. c. *Marchantius* p. 220.

†) *Oudegherst* p. 443. mit *Lebroussart's* Note.

††) Chronicon Scti Bertini p. 664. *Oudegherst* p. 440.

†††) *Meyerus* 1184. *Oudegherst* p. 456.: Auctuarium Aquicinctinum 1182. Er erschien mit einem Gefolge von 600 Rittern. Se liberalissimum super omnes regni principes dando non sine admiratione multorum exhibuit. Auct. Aquic.

*) Die neueste Ausgabe findet sich im 17. Bande der Sammlung von *Dom Bouquet*, besorgt von *Dom Brial*. Bekanntlich machte davon Caspar Barth in Zwikau 1657 4. eine besondere

Eine Szene aus dem Privatleben Philipps, nemlich die gewaltsame Ermordung eines Liebhabers seiner Gemahlin, erzählt ausführlich der englische Chronist Benedictus Petroburgensis *).

§. 11. *Vom Tode Philipps vom Elsafs bis zur Regierung Johanna's, genannt von Constantinopel.*
(1191—1211.)

Der Tod Philipps vom Elsafs wurde die Veranlassung zu vielen Streitigkeiten über Flandern, und hatte die Verkleinerung der Grafschaft zur Folge **). Einmal wollte Philipp August das ganze Land unter verschiedenen Vorwänden einziehen, z. B. weil kein männlicher Erbe vorhanden sei. Dann machte Philipps Wittwe, Mathilde von Portugal, die sich Königin nannte, auf ein gröfseres Witthum Anspruch, als ihr im Heirathsvertrage zugesichert war; defshalb konnte Margaretha vom Elsafs, die rechtmäfsige Erbin, mit ihrem Gemahle, Graf Balduin V. vom Henegau, nicht sogleich zum Besitze der Grafschaft gelangen. Die Städte Brügge, Courtrai, Ypern, Grammont,

---

Ausgabe, deren weitläufige Anmerkungen indefs nicht geschichtlich sind.

*) Bei *Dom Bouquet* T. 17. p. 437—460., womit andere Stellen zu vergleichen p. 618. 666.

**) *Meyerus* libro VII. annis 1191—1194. *Oudegherst* ch. 88—91. ed. *Lebroussart* T. II. p. 1—18. Wenn künftig *Oudegh.* citirt wird, ist dieser Theil gemeint. Von nun an sind die henegauischen Chroniken zu vergleichen, besonders die von Balduin's V. (in Flandern der achte) Secretär *Gislebert* geschriebene, schon früher citirte, p. 216. bis zu Ende. *Leo* kannte diese Chronik nicht, und beruft sich defshalb gewöhnlich auf *Delewarde hist. du Hainaut* T. 3. und die *Annales du Hainaut* von *Vinchant* p. 254. ff. Erst seit März 1832 ist anzuführen das Vol. 13. von *Jaques de Guyse histoire de Hainaut* mit dem lateinischen Urtexte. Er befolgt aber fortlaufend *Gislebert*. Wir erfahren von beiden, dafs der Graf von Holland sein flandrisches Lehen direct vom Reiche zu haben verlangte, und der Herzog von Brabant dem Kaiser grofse Summen bot, um für Allod keinen Vasallen zu erhalten. *Guyse* l. c. p. 76.

Alost und das Land Waes erklärten sich jedoch bald für die neuen Herren, nicht aber Gent, wo nicht blos Mathilde, sondern auch der Chatelain, Siger I., und selbst die Bürgerschaft gegen Balduin und Margaretha waren. Dagegen wollten die meisten artesischen Städte, von Ludwig, Philipp Augusts Sohne, abfallend, dem Grafen von Flandern huldigen. Balduin lehnte dieſs weislich ab, und lieſs den ganzen Successionsstreit durch eine in Arras veranstaltete Versammlung der Bischöfe von Rheims und Arras, und der Äbte von Anchin und Cambray, als Schiedsrichter, entscheiden. Sie vertheilten das ganze Land so, daſs

1) Ludwig die ganze nachherige Grafschaft Artois mit den von ihr abhängigen Lehen von Boulogne, Saint-Pol, Hesdin, Lillars und Guines erhielt;
2) Margaretha und Balduin das übrige Flandern, mit Ausnahme
3) der Mathilden zum lebenslänglichen Nieſsbrauche überlassenen Distrikte, nemlich des ganzen wallonischen und des gröſsern Theils von Westflandern, hier z. B. Furnes, Berg, Bourbourg u. s. w. *).

Mit dem Burggrafen von Gent, den er als mächtigen Vasallen schonte, fand Balduin sich ab, und die Bürger machte er sich durch die Bestätigung der von Mathilden ihnen ertheilten äusserst liberalen Keure von 1191 zu Freunden **).

Noch andere Streitigkeiten hatte Balduin durchzu-

*) *Meyerus* anno 1191. nach *Gislebert* p. 129., *de Guyse* T. 13. p. 71. Sehr ausführlich behandelt diese Episode auch *Capefigue* T. 2. ch. 9. p. 84—85. Der Vertrag Balduin's mit Mathilde steht in der Amplissima Collectio T. 1. p. 1011.: er ist indeſs erst von 1195.

**) Es wird von dieser im zweiten Theile unseres Werks mitzutheilenden Keure, unten in der Geschichte der Stadt Gent näher die Rede seyn. Die Behauptung *Meyers* und anderer Chronisten, daſs sie nicht besiegelt gewesen, widerlegt das bei *Diericx Appendice aux Memoires sur la ville de Gand* 1816 abgedruckte Inventarium des Archivs von Gent p. 212. Für unterschoben galt die Keure nie; dieſs glaubt fälschlich *Lee* pag. 63.

kämpfen. Der Herzog von Brabant und der Graf von Holland suchten den Kaiser Heinrich VI. zu bewegen, jenem Reichsflandern zu geben, und diesen als unmittelbaren Reichsvasallen anzuerkennen. Sie scheiterten an der Gerechtigkeitsliebe des Kaisers. Endlich trat Diederich von Beveren, Chatelain von Dixmude, als Abkömmling der Grafen von Allost auf, und verlangte dieſs Lehen zurück; von Brabant begünstigt, kam er in Besitz des befestigten Schlosses von Rüppelmonde*). Allein er wurde besiegt**).

Ausser Flandern und Henegau besaſs Balduin noch die Grafschaft Namur, über welche er indeſs gleichfalls lange Kämpfe auszufechten hatte ***). Er nannte sich daher während der Zeit, wo die drei Grafschaften vereint waren, Comes Hannoniae et Flandriae et Marchio Namurcensis. Nach Margaretha's Tode (1194) lieſs er den zweiten Titel weg, da in Flandern sein Sohn Balduin seiner Mutter folgte: er starb selbst 1195, nachdem er 24 Jahre im Henegau, 7 in Namur und 3 in Flandern regiert hatte †).

Meyerus führt Margaretha's Gemahl nicht als Grafen von Flandern auf; bei andern wird er Balduin VIII., und dann sein Sohn Balduin IX. genannt. Läſst man ihn weg, so ist der lezte Balduin VIII. Bekannter ist aber dieser unter dem Namen Balduins von Constantinopel; denn er ist es, dem dort 1204 die Kaiserkrone von den fränkischen Eroberern dieser Stadt zu Theil wurde.

Die Regierung Margaretha's bildet in der Geschichte Flanderns nur eine Übergangsperiode; eine solche ist aber auch die ihres Sohnes, den sein Kreuzzug und der frühe Tod der Grafschaft zu schnell entriſs; auf diese Zeit folgt die Regierung seines Bruders, Philipps von Namur, wäh-

*) Er stammte ab von Beatrix, Tochter des 1096 verstorbenen Grafen Balduin II. von Allost. S. *Duchesne, hist. Genealog. des comtes de Guines et de Gand* p. 118. und *Preuves* p. 229.

**) *Meyerus* ann. 1193.

***) Diese Kämpfe behandelt sehr ausführlich *Leo* S. 66. u. folg. Sehr genau beschreibt sie, nach dem Zeitgenossen *Gislebert*, *Jaques de Guyse* T. 12. p. 436. suiv. 475.

†) Sehr ausführlich handelt von ihm sein Canzler *Gislebert* l. c.

rend der Minderjährigkeit Johanna's, Balduins ältester Tochter.

Balduin VIII. (oder der IX.)*) leistete nicht sogleich dem Könige von Frankreich seinen Vasalleneid, indem er und viele seiner Vasallen nicht geneigt waren, den Vertrag von 1192 zu beschwören. Flandern scheint deſshalb von den vier Bischöfen, die ihn vermittelt hatten, mit dem Banne belegt gewesen zu seyn. Erst 1196, nach einer Bestätigung jenes Vertrages, dessen Folge die Trennung des artesischen Gebietes war, leistet Balduin als homo ligius sein Homagium**): verspricht auch Geisel zu stellen, und unterwirft sich und sein Land dem Kirchenbanne, wenn er je den Vertrag brechen sollte. — Im Jahre 1195 folgt er seinem Vater in der Grafschaft Henegau, und infeodirt Namur seinem Bruder Philipp. — Er wird von den Chronisten als ein in jeder Rücksicht vortrefflicher Fürst geschildert, ausgezeichnet durch eine strenge Moralität, religiösen Sinn, und alle Regententugenden. Es ist hier von ihm zu handeln in seinem Verhältnisse zu Frankreich, mit dem er in einen Krieg verwickelt wurde; dann als Kaiser von Constantinopel; endlich von seiner innern Regierung der Grafschaft.

König Richard Löwenherz von England hatte nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft in Oestreich den Krieg gegen Philipp August erneuert; beide Könige wollten Balduin für sich gewinnen. Er mufste Partei nehmen,

---

*) Ausser *Oudegherst* ch. 91—97. und *Meyerus* annis 1194—1205. *Marchantius* p. 225—230. und den henegauischen Chronisten (namentlich den so eben vom *Marquis de Fortia* bekannt gemachten *Jaques de Guyse* T. XIII.) ist besonders zu vergleichen *Petri d'Outremanni Constantinopolis Belgica. Tornaci* 1643. in 4. p. 1—80.

**) Die Formel des Homagii giebt *Lünig Cod. Dipl. Germaniae* T. 2. p. 1906. vom Jahr 1196. Pabst Innocens III. bestätigte sie: deſshalb findet das Diplom sich nun im so eben (Januar 1833) erscheinenden neunzehnten Bande des *Recueil des Histor. de France* p. 352. unter den Briefen dieses Pabstes. Dafs Flandern im Banne war, ergiebt sich aus einem Briefe des Bischofs von Tournai von 1194. ib. p. 297.

und entschied sich gegen seinen Lehnsherrn, theils weil ihn die Lage des Landes dazu zwang, theils weil sich ihm eine günstige Gelegenheit darbot, die artesischen Theile der Grafschaft, über deren Abtretung die Flandrer fortwährend unzufrieden waren, wieder zurück zu erhalten *).

Meyerus schildert Balduin's Politik sehr richtig mit folgenden Worten:

Gallum Flandria quam Anglum hostem habere maluit propter ea, quod hic ad ora maritima haud satis adhuc munita gravius immineret. Ad haec dolebant majorem in modum Flandri, quod non modo Audemaropoli ac Aria oppidis munitissimis, sed etiam omni reliqua occidentali Flandria essent spoliati .... contra *patrias leges* nulloque *publici concilii decreto* Gallorum cupiditate Flandriam duas in partes esse distractam, quae hactenus fuisset *indivisibilis.*

Balduin schlofs daher eine Allianz mit König Richard **), liefs in einer Versammlung der flandrischen Grofsen die Abtretung der artesischen Landestheile für nichtig erklären, und forderte sie zurück; da aber Philipp August sich hierzu nicht geneigt zeigte, so fiel er in diese Gegenden und Viromandien ein. Er nahm Aire und St. Omer, das der König von Frankreich, in der Normandie durch Richard beschäftigt, nicht entsetzen konnte, zog aber von Arras ab. Als Balduin's Bruder bei Leuze in französische Gefangenschaft gerieth, und Richard starb, verstand er sich 1199 zu einem Frieden, wodurch die nördlichen Theile von Artois ihm zurückgegeben wurden, die südli-

*) *Jaques de Guyse* T. 13. p. 238. Er folgt nicht mehr *Gislebert*, dessen Chronik mit Balduin VIII. endigt.

**) Er hatte dieſs schon 1196 oder 1197 gethan, aber dennoch König Phil. Aug. gehuldigt. *Lünig* l. c. p. 1906. *Rymer* T. I. P. I. p. 38. Der spätere Vertrag steht p. 1910 und bei *Martene et Durand Thesaur. Anecdot.* T. 1. p. 771. und *Rymer* T. 1. P. 1. p. 36. Auch Philipp August hatte seine Alliirten; den Tractat mit ihnen giebt *Brussel Usage des Fiefs* T. II. *Preuves* p. XXI. Man vergleiche auch den siebzehnten Band des *Recueil des histor. de France* p. 49. seq.

chen aber Philipp's Sohne verblieben. Der Vertrag ist unter dem Namen des Friedens von Peronne bekannt und mehrmals abgedruckt *). Mehrere der ehemals flandrischen Lehenträger hatten für Balduin Partei genommen, und kamen zum Theil wieder an ihn als ihren rechtmässigen Herrn zurück **). Balduins Gemahlin, Maria von Champagne, die Nichte Philipp August's, hatte den Frieden durch ihre Vermittlung zu Stande gebracht ***).

Im Jahre 1203 unternahm Balduin den Zug nach dem Orient, der die Eroberung Constantinopels, die Errichtung des lateinischen Kaiserthums, seine Erhebung auf den neuen Thron (1204) und seinen gewaltsamen Tod zur Folge hatte. Als er 1205 starb, war er in einem Alter von 34 Jahren. Da die sämmtlichen sich hierauf beziehenden Ereignisse nicht in die innere Geschichte von Flandern gehören, so begnügen wir uns derselben blos zu erwähnen †).

---

*) In *Martene et Durand Thesaur. Anecdot.* T. 1. p. 1021. *Dumont Traité* T. 1. p. 125. Bei *Lünig Cod. Diplom. German.* T. 2. p. 1886. und *Leibnitz Cod. Jur. Gent.* P. I. p. 1. Irrig wird der Friede in diesen Sammlungen in das Jahr 1099 gesezt. Man hat auch die von *Oudegherst* ch. 93. gegebene französische Uebersetzung abgedruckt z. B. *Dumont*. *Lünig* gibt p. 1910. den Vertrag zum zweitenmal als einen andern von 1199.

**) Nemlich Guines, Lillars, die Vogtei Bethune, Mortagne, so wie die Städte von St. Omer und Aire. S. *Chronicon Iperii* p. 683. Ein Originaldiplom des Friedens von Peronne ist in Lille. S. *de Saint Genois* p. 494. Es ist abgedruckt bei *Brussel* T. 1. p. 451. Note a.

***) *Oudegherst* p. 31.

†) Die berühmtesten Geschichtschreiber haben die Eroberung Constantinopels behandelt, wie *Gibbon*, *Sismondi* und andere (unter diesen Schlosser Weltgeschichte. Thl. II. 1824. p. 1—51.). *Capefigue hist. de Phil. Auguste* T. 2. p. 251. ch. 14. Der oben angeführte *d'Outreman* ist ein Hauptwerk über diese Episode. Die grausame Ermordung Balduins, nachdem er verstümmelt in einen Brunnen geworfen worden, ist nach der von *Buchon, Collection des Chroniques Francaises* herausgegebenen, aus dem griechischen übersesten, *Chronique de la Conquête de Constantinople* Paris 1825. p. 456. eine Fabel. Balduin fiel auf

Auch Balduin's Frau starb im Orient, nemlich in Jerusalem, 1203.

Zwei Töchter, Johanna die ältere und Margaretha die jüngere, welche bei der Gräfin Mathilde geblieben waren, wurden Balduin's Erbinnen: Johanna erhielt die beiden Grafschaften, Margaretha den Nieſsbrauch verschiedener Districte und einzelner Lehen. — Sein Bruder, Philipp, Markgraf von Namur, führte die Regentschaft *).

Man hatte vor der französischen Revolution auf den flandrischen Archiven mehrere mit vergoldeten Siegeln versehene Diplome, worin Balduin sich nennt: *Balduinus Dei gratia fidelissimus in Christo imperator a Deo Coronatus Romanorum moderator et semper Augustus, Flandriae et Hannoniae Comes.* Seine aus Constantinopel an den Pabst und den König von Frankreich geschriebenen Briefe, eine Hauptquelle für die Eroberungsgeschichte dieser Stadt, so wie die Liste der flandrischen Ritter, die ihn begleitet hatten, sind bekannt **).

Balduin ist als Gesetzgeber des Henegau's ganz besonders berühmt. Er war es, der im Jahre 1200 zwei Rechtsstatute, eines lehenrechtlichen, das andere criminalistischen und processualischen Inhalts, festsezte, und von allen hanonischen Baronen in der Form eines Friedens beschwören lieſs ***). Nach der Chronik von *Gi-*

dem Schlachtfelde. Schon *v. Raumer* hatte die Sage bezweifelt. Schlosser führt indeſs S. 69. die hierher gehörende Stelle aus *Nicetas* dafür an. Auch sagt dieſs *Jaques de Guyse* T. 13. p. 314., jedoch so: *capitur et occiditur: remanserunt mortui prius dictus imperator Balduinus.*

*) Ihm waren noch Burchard von Avesnes, ein henegauischer Baron, und Wilhelm von Chateau Thierry beigegeben.

**) Sie stehen bei *d'Outreman, Miraeus,* hinter der *Flandria Generosa,* herausgegeben von *Paquot,* bei *Duchesne Scriptor.* T. 5. p. 278. im *Recueil des historiens de France* u. s. w.

***) Sie sind abgedruckt in der *Amplissima Collectio Vet. Anal.* T. 1. p. 767., in Herrn *Willems, Mengelingen van Vaderlandschen Inhoud, Antwerpen* 1829. Nr. 6. p. 427. Auch gab sie *de Lettre* 1823 mit einer französischen Uebersetzung heraus. Kürzlich entdeckte man in der Kirche von *Sote Waudrue* in Mons das Originaldiplom eines dieser Statute.

lebert *) hatte sein Vater bereits 1171 ein Landesgesetz der lezten Art beschwören lassen. Auch sind die Keuren von Haspre schon von 1197 **), wenn nicht von 1176. Aus diesem Landfrieden erklärt es sich, dafs Henegau nachher ein Landrecht, *une Coûtume générale* hatte, wie weder Flandern noch Brabant.

Meyerus und *Marchantius* sagen, Balduin habe einigen Gelehrten seiner Grafschaften aufgetragen, Werke über die Geschichte, Gesetze und Gewohnheiten derselben abzufassen. Ersterer nahm die Nachricht aus hanonischen Chroniken (Fol. 63. v.). *Jaques de Guyse* erzählt Lib. XIX. c. V. T. 13. p. 244. die Sache ausführlich, er sagt nemlich von Balduin: *a magnis suarum patriarum clericis inductus fecit historias a mundi creatione abbreviatas usque ad tempora sua sub brevi epilogatione recolligi atque conscribi etc. — quas in gallicano idiomate redigi fecit, quae ab ipso historiae Balduini nuncupabantur.* — Ferner: *Denique ab ipsis dictis clericis omnes consuetudines patriae Hannoniae atque Flandriae redigi jussit in utraque patria.*

Unter diesen nennt der Chronist dann die allgemeinen Gesetze des Henegau von 1200, deren Text er gibt; die flandrischen seyen von den Städten und dem Grafen zugleich bestätigt worden. Namen führt er nicht an. Es gehört unter sie die Keure von Grammont ***) in ihrer neusten Gestalt. Auch erliefs er Zolltarife für Gent †) und für Brügge ††), und ertheilte der leztern Stadt ein Marktprivilegium.

---

*) Es geschieht dieses Statutes bei den belgischen Schriftstellern sonst keine Erwähnung. *Gislebert* theilt p. 78—79. daraus Stellen mit. Sie sind den flandrischen Keuren ganz ähnlich.

**) *De Saint Genois* und die *Amplis. Collectio* T. 1. p. 891., bei jenem 1197, in dieser 1176.

***) So fern sie nicht älter ist.

†) Die Originalien sind wohl erhalten auf dem Stadtarchiv in Gent. *Diericx* liefs die Tarife aus Abschriften abdrucken: *Memoires sur les Lois Gantoises* T. 1. p. 182. Siehe davon im zweiten Theile die Geschichte von Gent.

††) Sie sind verloren, wohl aber in den späteren von 1252 erneuert worden.

Unter seinen Verordnungen wird sowohl bei den Chronisten, als in juristischen Werken des Landes ein Edict *de Vino Comitis* gerühmt. Er änderte darin die Verbindlichkeit des ihm für 5 Denare zu liefernden Weins (wenn er in irgend einer Stadt sich aufhielt) dahin ab, dafs er nur für einen nach seinem Werthe von den Schöffen zu bestimmenden Preis zu geben sey. Das Edict wurde von Constantinopel aus zuerst einer Stadt (wenn wir nicht irren Brügge), dann nach und nach allen ertheilt *).

Während seiner Abwesenheit in Constantinopel brach der Krieg zwischen den Ingrekins und Blauvotins in der Chatelenie von Furnes wieder aus. Er war diefsmal aber offenbar durch die Bedrückungen der Gräfin Mathilde veranlafst, und wurde geführt zwischen den freien Landbewohnern und den am Hofe der Gräfin lebenden Grofsen und ihren Freunden **).

Grofse Überschwemmungen des Landes und eine Hungersnoth im Jahr 1196 veranlafsten die zahlreichen Auswanderungen der Flamänder der äussersten Grenze nach den Ufern der Ostsee (flamändisch das Oostland genannt). Es haben darüber bei uns *Elking* und *Wersebe* geschrieben. Die flämischen Güterrechte in jenen Gegenden rühren daher ***).

---

*) Siehe den Text des Edicts im Anhange Nro. XX., aus dem der Stadt Ypern ertheilten Diplom von 1202. *Dierics* giebt das für Gent: *Memoires sur la ville de Gand.* T. 1. pag. 134. *Lebrouss.* zu *Oudegh.* T. 2. p. 26. das für Brügge übersetzt. *De St. Genois* führt das für Courtray an p. 497. gleichfalls von 1202. Der Burggraf von Audenarde ertheilte dasselbe Privilegium den Einwohnern der ihm gehörigen Stadt Pamele, nach dem Cartular von Audenarde.

**) Sehr ausführlich behandelt diefs die handschriftliche Chronik von *Hendrix.* Auch beschreibt den Krieg das *Chronicon Sci Bertini* p. 683. *Oudegherst* c. 96. *Recueil des historiens de France* T. 17. p. 87. *Meyerus* anno 1204. 1206. *Duchesne, hist. de Guines. Preuves* p. 142.

***) Daher die Namen mehrerer flandrischer und brabäntischer Städte in Preussen. — Herr *Willems* besitzt noch mehrere Wanderlieder dieser Colonisten.

Im Kampfe zwischen Otto von Sachsen und Philipp von Schwaben hatte Balduin Partei für den leztern genommen.

Die Regentschaft während der Minderjährigkeit Johanna's (1205 nur 7 Jahre alt) währte bis zu ihrer Verheirathung im Jahr 1211. Ihr Oheim, Philipp, überliefs die beiden Fürstinnen dem König von Frankreich, der, um eine seinen Interessen widerstreitende Verbindung zu verhindern, von seinem Rechte als Obervormund und Oberlehnsherr Gebrauch machte *). Dieſs misfiel den Flandrern und Henegauern so sehr, daſs Philipp sich genöthigt sah, sich zurückzuziehen. Burchard von Avesnes (von dem in der Folge noch öfter die Rede seyn wird) blieb an der Spitze der Regierung, bis Johanna sie mit ihrem Gemahle selbst übernahm.

Wir besitzen vom Markgrafen Philipp einige Verordnungen, unter andern ein Edict gegen Friedensbruch und Schlägereien in der Stadt Gent, mit folgenden Worten in den Rechtsbüchern bezeichnet: *Haec sunt edicta, quae Philippus, Marchio Namurcensis, tempore suo ad destruendam discordiam in Gandavo constituit de consensu Scabinorum* **).

Auch war er der erste, welcher in einer flandrischen Stadt ein jährlich wechselndes Schöffenthum einführte, nemlich in Ypern, im Jahr 1209.

---

*) *Oudegherst* mit *Lebroussarts* Note T. 2. pag. 57—58. *Meyerus* ann. 1205. *Vinchaut Annales du Hainaut* p. 272.

**) Das Edict hat kein Datum. *Lebroussart* gab es zuerst aus einem Manuscripte des Herrn *van Hulthem* (dessen Begräbniſs leider der Verf. heute, wo er diese Zeilen schreibt, am 19. Dec. 1832, beiwohnte!). — *Oudegherst* T. 2. p. 60—61., dann *Diericx Lois Gantoises* T. 1. p. 292. Daſs die Familienkriege in Gent sehr verheerend waren, sagt schon anno 1194 nach *Gislebert* p. 249. *Meyerus*. Balduin VIII. hatte sie damals durch seine Vermittlung gedämpft.

Viertes Capitel.

Überblick der politischen Geschichte Flanderns vom Anfange des dreizehnten bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts.

(1211—1305.)

§. 12. *Die Regierung Johannas, genannt von Constantinopel* *).

(1211—1244.)

Wir sind nun in unserer geschichtlichen Darstellung bis zu der Periode vorgerückt, in welcher den politischen und rechtlichen Zustand ins Auge zu fassen wir uns zur Aufgabe gemacht haben. Die geselligen Verhältnisse des Landes erreichen in derselben die Entwickelung und Ausbildung, welche der Geschichtforscher zu bewundern sich nicht enthalten kann. Eine eigene Verschmelzung des democratischen und feudalistischen Princips, eine ausgedehnte, jedoch gegen Zügellosigkeit geschüzte Freiheit, ein durch Handel und Gewerbe herbeigeführter Wohlstand, machen Flandern zu dem blühendsten, kräftigsten Lande Europas. In den ersten achtzig Jahren steigt die Bedeutung der flandrischen Städte so sehr, dafs sie alsbald die Mittelpunkte des ganzen politischen Lebens bilden. Der Umstand, dafs bis 1279 zwei Frauen regierten, trug nicht wenig dazu bei. Der dritte Stand gelangte zu Reichthum und Selbstständigkeit; der Adel verband sich mit ihm, und die niederen Klassen hatten noch keinen überwiegenden Antheil an der städtischen Regierung. Erst 1280 entstehen einzelne Empörungen, die aber schnell gedämpft werden. Die Charakterlosigkeit des Fürsten hatte sie veranlafst; sie dienten zur Entwicklung des democratischen Elementes, dem 1302 die Unabhängigkeit des Landes ihre Rettung dankte. Freilich wurde auch der Grund gelegt zu den Ereignissen des vierzehnten Jahrhunderts, in welchem die Democratie das monarchi-

*) *Meyerus* Fol. 64. sq. *Oudegherst* T. 2. p. 57. sq. *Leo* p. 88—105.

sche Prinzip besiegte, und die Grafschaft zweimal in die Hände eines vom Volke gewählten Reichsverwesers *) brachte, vor dem der rechtmäfsige Herr des Landes floh. Diese ihre natürlichen Grenzen überschreitende Ausdehnung des populären Prinzips, in einer so rohen Zeit, führte dann den Verfall des Glückes und des Ruhmes eines Landes herbei, das im dreizehnten Jahrhundert auf einer so glänzenden Höhe stand.

Eine noch gröfsere Ausführlichkeit als bisher ist daher nöthig, um die nun zu beschreibende Periode gehörig zu behandeln.

Die Regierung der ältesten Tochter Balduins von Constantinopel, nach ihm Johanna von Constantinopel genannt, beginnt erst im Jahr 1211, wo sie, mit dem Prinzen Fernand (gewöhnlich Ferrand statt Ferrante) von Portugal, Mathildens Neffen, vermählt, in einem Alter von 23 Jahren von den väterlichen Erblanden Besitz nahm. Der König Philipp August hatte alle andere Heirathsplane, namentlich mit einem englischen Prinzen, zu vereiteln gewufst; liefs auch Ferrand nicht eher zum Vasalleneid zu, als bis er, dem Frieden von Perronne entsagend, die zum mütterlichen Erbe Ludwigs gehörenden Landestheile von Artois wieder zurückgegeben hatte **). Philipp August hielt die Vermählten zu diesem Zwecke in Peronne gefangen, und liefs den Abtretungsvertrag durch zwei ihrer mächtigsten Vasallen, die Burggrafen von Gent und Brügge, als Bürgen, bestätigen. Der Gewaltstreich brachte herbe Früchte und veranlafste einen furchtbaren Krieg, der indefs glücklich für den König endigte, und zuerst eine zwölfjährige Gefangenschaft des Grafen, dann aber einen Vertrag zur Folge hatte, welcher Flandern in eine

*) Nemlich Jacobs und Philipps von Artevelde, die man sehr irrig für gewöhnliche Bierbrauer nimmt, während sie Grofshandel treibende Edelleute waren, die nach der Sitte jener Zeit sich in die Zunft der Brauer hatten einschreiben lassen.

**) Nach *Iperius* bei *D. Bouquet* T. 18. p. 600. fand die Entsagung auf Artois 1209 statt. Wir geben das bisher ungedruckte Diplom im Anhang Nro. XXII.

gröfsere Abhängigkeit von Frankreich brachte, als es bisher war.

Diese Ereignisse füllen die erste Hälfte der Regierung Johanna's. — Hier eine Skizze derselben.

Philipp August besezte, während Ferrand von seinem Sohne Ludwig in Peronne festgehalten wurde, die abgetretenen Städte Aire, St. Omer und ihr Gebiet. Ferrand brütet schon jezt Plane der Rache; ein Theil des Landes wollte ihn des Vertrages wegen nicht anerkennen, als er, während einer Krankheit Johanna's, allein in Begleitung Philipps von Namur, und der Burggrafen von Gent und Brügge, nach Flandern kam. Die Genter, angeführt von Raso von Gavere und Arnulph von Audenarde, vertrieben ihn von Courtray, dafs er kaum durch die Flucht sich retten konnte. Erst als er mit Johanna selbst zurück kam, und seine wahren Gesinnungen über das Betragen des Königs ihnen bekannt machte, wurde er von den Gentern wohl aufgenommen, und für die zuerst gemachte Beleidigung durch Geld entschädigt.

Schon 1212 machen sich Ferrand und Johanna die mächtige Stadt Gent ganz und gar gewogen durch Einführung einer neuen Verfassung des Schöffenthums, dessen Glieder jährlich zu wählen waren. Die Burggrafen von Gent und Brügge, welche sich für den Vertrag von 1211 verbürgt hatten, verliefsen den Hof und das Land; die Häupter der antifranzösischen Partei, Raso von Gavere und Arnulph von Audenarde, gewannen allen Einfluſs. Man wartete daher mit Ungeduld auf eine Gelegenheit, um den König Philipp August zur Rückgabe der entrissenen Städte zu zwingen. Sie bot sich 1213 dar, als lezterer seine Kriegsrüstung gegen den vom Pabst excommunicirten König Johann von England bereitete. Aufgerufen von seinem Oberlehnsherrn, erschien Ferrand nicht, sondern verlangte die Städte; Philipp August bot ihm dafür andere Entschädigungen an, er schlug sie aus, und verband sich mit England *). Da indefs durch Johann's

*) *Rymer, Acta Publ.* T. 1. Pars 1. p. 50., giebt das Document vom 4. Mai 1212, ferner mehrere Briefe. Den Hergang der

Aussöhnung mit dem Pabste der Krieg sich zerschlug, so wandte der König von Frankreich seine ganze Macht gegen Flandern. Die mehrmals genannten Burggrafen von Gent und Brügge hielten zu ihm: er besezte eine Stadt nach der andern; Ferrand bat durch Gesandte bei Johann um Hilfe, die ihm auch wurde. Der Krieg begann.

Philipp August hatte zwei Heere in Flandern, eine Seemacht mit 1700 Schiffen im Hafen von Dam, und eine Landarmee, mit welcher er Gent belagerte. Jene griff ein englisches Heer an unter den Grafen von Salisbury und Renaud von Boulogne, Herrn von Dammartin (der am Hofe Philipp Augusts gröblich beleidigt worden war); ein Theil der Schiffe wurde niedergebrannt, die andern genommen; indefs eilte der König nach Dam, vertrieb die Engländer, eroberte dann Gent, das sich, gleich andern Städten, nur durch grofse Summen loskaufen konnte; verwüstete besonders Lille, und kehrte unter Zurücklassung eines Heeres in seine Staaten zurück. Ferrand hatte sich nach den seeländischen Inseln geflüchtet. Nach der Heimkehr Philipp Augusts erschien er wieder, vertrieb aus Lille und Tournay die königliche Armee mit Hilfe holländischer und englischer Truppen, und nun brachte Renaud von Boulogne das in der Geschichte des Mittelalters europäisch wichtige Bündnifs *) zwischen

---

Geschichte erzählen der von *Denis Sauvage* herausgegebene Chronist p 27—29. und *Meyerus* 1211—1213 auf gleiche Weise.

*) Alle diese Ereignisse, welche der Weltgeschichte angehören, können hier nur berührt werden. Unter den flandrischen Chronisten sind besonders *Yperius* (*Chron. Scti Bertini* p. 696. bis 698.), und *Buzelini*, *Annales Galloflandriae* anno 1213.; für die französischen Relationen, die *Philippide* von *Guil. Britto* und der 17. Band des *Recueil des historiens de France* zu vergleichen. Einige Notizen giebt aus einer handschriftlichen Chronik von Flandern in Paris (Nro. 5257.) *Schlosser* Allg. Geschichte Thl. I. Abthl. I. (1824.) pag. 366. Gründlich schrieb über die Ereignisse auch *Capefigue Hist. de Philippe Auguste* c. 23—26., *edit. de Bruxelles* T. 3. 4. Die Schlacht von Bouvines beschreibt sehr umständlich *v. Raumer* Hohenstaufen Thl. 3. S. 182—188. Herr *le Bon* in Lille hat seit

England, Flandern, Brabant und Kaiser Otto IV. zu Stande, das eine Theilung Frankreichs und den Sturz Kaiser Friedrichs II. in Deutschland zum Zwecke hatte. Die bekannte Schlacht *) bei Bouvines (am 27. Juli 1214) vernichtete so kühne Plane; Ferrand gerieth in Gefangenschaft, Otto IV. unterlag für immer, und Philipp August erhielt den Namen des Grofsen **).

Ferrand, die Seele der Verbündeten, wurde in einem eisernen Käfig, gezogen von vier Pferden, im Triumphzuge nach Paris gebracht ***). Philipp August zog indefs die Grafschaft Flandern nicht ein; Johanna war die eigentliche Herrin des Landes, ihr Gemahl nur Bailli und Mambour; er allein war der Felonie schuldig, dem Weibe mufste der König vergeben.

Indefs hatte auch Friedrich II. 1218 in Frankfurt Reichsflandern, wegen des versäumten Homagium, eingezogen, jedoch schon 1220 wieder zurück gegeben. Und Heinrich VII. cassirte 1221 in Mainz nochmals das Decret von 1218, vielleicht weil ihm seines Vaters Widerruf unbekannt war †).

---

einer langen Reihe von Jahren über dieselbe Nachforschungen angestellt und ein eigenes Buch darüber ausgearbeitet, dessen Herausgabe uns von ihm als bevorstehend angekündigt ist. Nun findet man im 19. Bande des *Rec. des hist. de France* p. 256—259. aus verschiedenen Chroniken mehrere Stellen über die Schlacht zusammen abgedruckt.

*) Bei *Pertz Script. rer. Germ.* T. 1. p. 109. erwähnen die Schlacht die *Annal. Sennonenses.*

**) Ferrand hatte sich Paris ausbedungen: *ou il s'étoit tant amusé avec les folles filles et les Jongleurs. Capefigue* T. 4. pag. 12. *Marchantius* p. 369.

***) Daher das Epigramm: *Quatre Ferrans* (Pferde) *bien ferrés, ménent Ferrand bien enferré!*

†) Wir geben diesen im Anhange Nro. XXIII. aus einem von den Bischöfen von Cambray, Tournay und Arras gegebenen Vidimus von 1246. Es findet sich, mit den Sigeln versehen, auf dem Provincialarchiv in Gent. Heinrichs Decret hat nach einem vom Erzbischofe von Cöln ausgestellten Diplome *Kluit* p. 429—431., dessen Original in Lille sich vorfindet. *De St. Genois* p. 507. Ein gleichlautendes, ausgefertigt vom

Johanna hatte vergebens von Philipp August die Freigebung ihres Gemahls erfleht *); auch sein Sohn Ludwig VIII. verweigerte sie nach seines Vaters Tode 1223. Indefs hatte die Gräfin grofse Summen zusammengebracht. Die Städte, besonders Gent, und die reichen Klöster Flanderns, welche sie darum bat, halfen treulich. Ein Vertrag **) kam endlich zwischen Ludwig VIII. und Johanna am 10. April 1225 zu Stande in Melun; allein da sie darin das Schleifen aller Festungen versprochen hatte, verwarfen ihn sowohl ihre Barone, als die Städte. Indefs starb Ludwig; sein Sohn, Ludwig IX., gab Ferrand im Jahr 1226 frei, nachdem der Vertrag von Melun nun wirklich angenommen war ***).

Bischof von Mainz, aus dem Provinzialarchiv in Gent, liegt vor mir. *Kluit* erwähnt es p. 429. in der Note 2. Siehe auch *Meyerus* annis 1218 und 1221.

*) Siehe *Dom Bouquet* T. 17. p. 104. c. p. 414. c. vom Jahr 1214.

**) Im Jahr 1224 hatten sich der Pabst Honorius III. und mehrere Cardinäle für Johanna bei Ludwig VIII. verwendet.

***) Es existiren über die Verhandlungen, des Grafen Freilassung betreffend, eine Menge allenthalben zerstreuter Actenstücke, aus deren Zusammenstellung sich folgendes ergibt:

a) Jahr 1224 die Verwendungen des Pabstes Honorius und mehrerer Cardinäle. Ihre Briefe gibt *Baluzius, Miscellanea* T. VII. p. 254—275. Sie bedrohen mit dem Banne ganz Flandern, wenn Ferrand sich empören würde.

b) Jahr 1225 am 10. April der Vertrag von Melun. Die Gräfin verspricht die Summe von 25000 Liv. und für eine gleiche Summe die Verpfändung von Douai, Lille, Ecluse u. s. w., d. h. der wallonischen Landestheile, ferner Schleifung der Festungen, Unterwerfung unter den Bannstrahl. Zwei Diplome sind darüber gedruckt: nemlich Johannas Annahme, bei *Baluzius* l. c. p. 251., und das Diplom des Königs; es ist nur einmal gedruckt, und fast Niemand bekannt. Nur *Galland, Memoires sur la Navarre et la Flandres.* Preuves p. 145. Pièce XX., gibt es. Wir lassen dasselbe als den wahren *Traité de Melun* im Anhange abdrucken (Nro. XXIII.).

c) Der Cardinallegat in Paris und die Erzbischöfe von Rheims und Soissons bekräftigen den Vertrag, drohen den Bann an; die Documente sind in Lille nach *de St. Genois* p. 513.

Er wurde die Grundlage des Feudalnexus zwischen Flandern und der Krone von Frankreich: bestätigt und garantirt von den vorzüglichsten Vasallen des Grafen und den Städten, mufste er bei jedem Thronwechsel aufs neue beschworen werden. Da der wahre Text desselben bisher so gut wie unbekannt geblieben ist, so theilen wir ihn im diplomatischen Theile unsers Werkes mit (Nro. XXIII.). Er ist noch überdem ein in vieler Hinsicht bemerkenswerthes völkerrechtliches Document.

Ferrand überlebte nicht lange seine Freilassung; nachdem er sich in einem Heerzuge gegen den Grafen von Boulogne dem Könige geneigt bewiesen, und auch mit Heinrich von Luxemburg einen glücklichen Krieg geführt hatte, starb er 1233 zu Noyon.

Johanna regierte bis 1237 allein. In diesem Jahre gab sie dem Gesuche des Königs nach, und verheirathete sich mit Thomas, dem Bruder des Grafen von Savoyen, und Oheim der Königinnen von Frankreich, England und Si-

---

d) Johanna bekräftigt ihn in einem Briefe, bei *Baluzius* p. 254.

e) Im J. 1226 erfolgt ein zweiter Tractat zwischen Johanna, Ferrand und König Ludwig IX., abgeschlossen in Paris und Lille, im Monat Januar. Derselbe bestätigt den Vertrag von Melun mit einigen Modificationen. *Leibniz* gibt über ihn im *Codex Juris Gentium* p. 11—12. das von Johanna ausgestellte Diplom; *Baluzius* p. 258. das königliche.

f) Aus den verschiedenen Actenstücken macht *Oudegherst* T. 2. p. 110—111. ein einziges, das fälschlich bis in die neusten Zeiten für den *Traité de Melun* galt. Z. B. bei *Delpierre hist. de Charles le Bon. Suite* p. LXXXIII.

g) Verbürgungsacte flandrischer Vasallen oder der Städte sind theils gedruckt bei *Baluzius* p. 267., *Lünig Cod. Dipl. Germ.* p. 1927, theils in den städtischen Archiven im Original oder in den Copialbüchern vorhanden, z. B. im *Witten Boek* von Gent *); im Archiv von Ypern (*Lambin, tydrekenkondige Lyst* p. 5), in Lille, (*de St. Genois*). Den Vertrag berührt *Schlosser* Thl. II. Abthl. II. p. 344—345.

Erst 1229 erlaubte Ludwig IX. den flandrischen Städten die Wiederbefestigung ihrer Thore. *Baluzius* p. 266.

*) Und daraus *Lebroussart* zu *Oudegherst* T. 2. p. 112.

cilien. Er beschwor den Vertrag von Melun, nachdem ein Urtheil einiger Pairs von Frankreich, auf die er provocirt, darauf erkannt hatte *). Man lese die Urkunde im Anhange Nr. XXXIV.

Johanna starb 1244, und wurde in dem bei Lille von ihr gestifteten Kloster Markette neben Ferrand beigesezt. Zwischen den Jahren 1240—1243 waren sie und Thomas auf das eifrigste mit der Umgestaltung der Landesverfassung beschäftigt; eine Menge Städte und Chatelenien erhielten neue Gesetze oder Keuren, und eine neue Organisation des Schöffenthums; sie verfuhr hierin auf die liberalste Weise, und vollendete die Gründung der politischen Freiheit Flanderns, die mit Philipp vom Elsafs begonnen hatte. Auch wurden mehrere *Villae* zu Städten erhoben. Um nicht vorzugreifen, verweisen wir über alle diese Punkte auf das zweite Buch dieses Werkes, wo dieselben ausführlich behandelt werden. Ferner ist zu melden, dafs Johanna viele milde Stiftungen errichtete, die, wie z. B. das Hopital Comtesse in Lille, noch jezt bestehen. Sie brachte endlich mehrere grofse Lehen käuflich an sich, wie die Chatelenie von Cassel 1218, die von Brügge 1224. Auch von diesem wird in der Folge dieses Werkes die Rede seyn.

Unter den übrigen für Johanna betrübenden Ereignissen sind folgende herauszuheben: einmal das Auftreten eines Abenteurers, der sich für ihren Vater, den Kaiser von Constantinopel, ausgab. Der Betrug gelang ihm, seiner grofsen Ähnlichkeit der Gesichtszüge halber, so sehr, dafs ganz Henegau, und mehrere Städte Flanderns ihm anhiengen **), und König Heinrich III. mit ihm ein Bünd-

*) Die hierher gehörenden Actenstücke giebt *Baluzius* l. c. p. 266. bis 273. Die flandrischen Diplome beginnen nun gewöhnlich so: *Ego Thomas Fland. et Haynoniae Comes, et Johanna ejus uxor Fland. et Hainon. Comitissa.*

**) Z. B. die Stadt Gent. Noch findet sich auf dem städtischen Archiv ein Brief, worin Johanna den Gentern für diefs Vergehen Verzeihung gewährt. Es erhellt aus Actenstücken, gedruckt bei *Baluzius*, Misc. T. 7. p. 263. ff. und im *Recueil des hist. de France* T. 17. p. 304., dafs Johanna König Ludwig VIII. eine bedeu-

niſs gegen Frankreich schlieſsen wollte *). Allein Ludwig VIII. entlarvte ihn in einem feierlichen Gerichte zu Peronne, da er ihm mehrere Fragen vorlegte, die derselbe nicht zu beantworten im Stande war **). Johanna lieſs ihn hierauf einfangen und qualvoll hinrichten, ohne daſs alle ihre Unterthanen von dem Betruge überzeugt waren ***).

Das zweite Ereigniſs ist die erste Ehe von Johannas Schwester, Margaretha, mit Burchard von Avesnes. Dieser reiche und gebildete Baron, eine Zeitlang Professor (wenn nicht blos Doctor) der Rechte in Orleans, und Diaconus in Lille, hatte als Reichsverweser Margaretha sich geneigt gemacht, seinen geistlichen Stand verschwiegen und dann sich vermählt, gegen 1212. Allein der Betrug wurde entdeckt, Burchard's Ehe von der Kirche getrennt und er zu Buſsen verurtheilt, nachdem Margaretha bereits Mutter zweier Söhne, Johanns und Burchards †) von Avesnes, war. Nur nach einem langen innern Kampfe entsagte Burchard, und soll im Kerker von Gent oder Rüp-

---

tende Summe zahlte, um ihre rebellischen Unterthanen ihr wieder zu unterwerfen.

*) Den Brief an ihn giebt *Rymer* T. I. P. I. p. 59.

**) Es sollen folgende gewesen seyn: Wo er dem Könige von Frankreich den Vasalleneid als Graf von Flandern geleistet? Wo und von wem er zum Ritter geschlagen worden? und Wo seine Vermählung mit Margaretha von Champagne vollzogen worden? Er konnte nicht antworten, und bekannte den Betrug. Siehe auch ein *Chronic. Leod.* bei *Dom Bouquet* T. 18. p. 656. E.

***) Noch *Oudegherst* ch. 98. nimmt für ihn Partei. Man vergleiche sonst *Meyerus* 1225. *Chronicon Scti Bertini* p. 705. *Vinchant Annales du Hainaut* p. 279. Das zur Zeit Johannas geschriebene *Auctuarium Aquicinctinum* hinter *Sigesbert Gembl. Chron.* edit. *Miraeus* p. 262. Die neueste actenmäſsige Erzählung dieser Thatsache findet sich in *Dom Brials* Vorrede zum so eben (1833) erschienenen neunzehnten Theil des *Recueil des histor. de France* p. LXXX.

†) *Miraeus* ed. *Foppens* giebt T. 1. p. 432—433. eine kurze Genealogie der Herrn von Avesnes; ferner aus *Jaq. de Guyse* ein Fragment: *Burchardi de Avesnes varia fortuna*, im *Rec. des hist. de France* T. XV. p. 588.

pelmonde auf den Befehl Johannas enthauptet worden seyn. Einige Chronisten *) stellen ihn als Margarethas Verführer dar, und die Kinder als Bastarde. Der Pabst hat indeſs die Legitimätsfrage untersuchen lassen und zu Gunsten der Knaben, aus welchen nachher die Grafen von Henegau und Holland hervorgingen, entschieden. Allein lange und blutige Kriege wurden durch sie veranlaſst, da Margaretha ihren Kindern zweiter Ehe geneigter war, und ihnen die eine ihrer Grafschaften, nemlich Flandern, 1245 zuwandte. Von dem Streit hierüber wird unten ausführlicher die Rede seyn.

Graf Thomas hatte eine Fehde mit Herzog Heinrich von Brabant, den er gefangen nahm und nur nach erhaltenen Vortheilen freigab. Nach Johannas Tode kehrte er reich beschenkt nach Savoyen zurück, und erhielt auch einen lebenslänglichen Jahrgehalt **).

§. 13. *Die Regierung Margarethas von Constantinopel* ***). (1244—1278.)

Da Johanna ohne Nachkommenschaft gestorben war, ging die Grafschaft auf Margaretha, gleich ihrer Schwe-

*) Siehe *Meyerus* annis 1212. 1215. 1218. *Marchantius* p. 234. bis 236. *Oudegherst* chap. 103. mit *Lebroussart's* Note p. 88—90. *Chronique de Fl. par Denis Sauvage* p. 45. *Buzelinus Gallo-flandria* p. 323. Dieser hat aus *Jaques de Guyse* geschöpft, der bis jezt (Januar 1833.) noch nicht so weit erschienen ist. Im Archiv von Ostflandern findet sich ein an den Pabst gerichtetes *Memoire* über die Legitimität der Kinder Avesnes, so wie die päbstliche Bulle hierüber. Nach *Oudegherst* hatte man Burchard auf der Reise heimlich ermorden lassen. Dagegen sagt der von Hartmann 1823 in Hamburg zum erstenmal gedruckte Chronist von Gent (1296) p. 40.: *Bochardus ut infidelissimus et flagitiosissimus homo Margaretham virginem tantae excellentiae et dignitatis — — incestum cum ea committens, oppressit et defloravit genuitque ex ea filios duos. Ob quod scelus postea non longo tempore caput ejus a suo corpore amputatum....*

**) Nach Diplomen auf den flandrischen Archiven.

***) *Meyerus* Lib. IX. annis 1244—1279. *Oudegherst* ch. 111—121. *Vinchant Annales du Hainaut* p. 284. seq. *Leo* p. 106—118. Die noch ungedruckten Bände von *Jaques de Guyse* konnten

ster, genannt von Constantinopel, über. Sie war bereits Wittwe vom zweiten Gemahle, Wilhelm von Dampierre, einem Barone der Champagne oder von Burgund, aus dem bourbonischen Hause *). Sie hatte von ihm während ihrer Ehe (von 1224—1241.) drei Söhne und zwei Töchter. Diesen Kindern mehr zugethan als den Söhnen Burchards, liefs sie den ältesten, Wilhelm genannt, 1245 zugleich mit ihr dem Könige Ludwig IX. den Vasalleneid, als künftigen Grafen von Flandern, leisten und den Frieden von Melun beschwören. Alsbald entsteht zwischen den Kindern beider Ehen ein Streit über die Erbfolge, der einen leidenschaftlichen Character annahm **), da schon 1245 Wilhelm seinen Halbbruder Johann von Avesnes im öffentlichen Hoflager zu Peronne einen Bastard genannt hatte. Lezterer, von seinem Schwager, dem Grafen Wilhelm von Holland, nachherigem römischen Könige, unterstüzt, beim hanonischen Adel beliebt, bedroht seine Mutter mit Krieg ***).

Auch in Flandern waren die Meinungen getheilt. Da beschlofsen beide Theile den Streit durch König Ludwig IX. und den päbstlichen Legaten Odo, Bischof von Tusculum, entscheiden zu lassen †). Margaretha liefs von

---

nicht verglichen werden; dagegen aber *Kluit Historia Critica Hollandiae et Zeel. Excursus* VII. T. 1. P. 2. p. 207. u. folg.

*) Von mütterlicher Seite nur. Nach einer Stelle bei *Daniel Histoire de la milice Française* T. 1. p. 84. gehörte er nicht zum hohen Adel. *Ils marierent cette Marguerite a un vaillant Bachelier des Marches de Bourgogne, qui fut appelé Guillaume de Dampierre et n'estoit mie riche.*

**) Diesen Streit hat *Kluit* mit bewunderungswürdiger Gelehrsamkeit und gründlichem kritischem Sinne im Excurs VII. auseinandergesezt. Er besafs leider nicht alle Actenstücke; namentlich nicht die, welche sich im flandrischen Archive von Rüppelmonde befanden, und nun zum Theile noch im Archive von Ostflandern in Gent. Auch *Dewez* erzählt die Geschichte der Kriege in seiner *Hist. Generale de la Belgique* T. 3. p. 7. Ferner spricht *Raumer*, Hohenstaufen Thl. 4. p. 396—400. von denselben, scheint jedoch *Kluit* nicht gekannt zu haben.

***) *Meyerus.* an. 1246.

†) Nicht *Kluit*, aber *de Saint Genois* p. 560. führt die Erklärung der fünf Brüder an, wodurch sie die Schiedsrichter wählen.

den Vasallen des Landes und den Städten sich Reverse dahin ausstellen, dafs sie denjenigen ihrer Söhne als Grafen von Flandern und rechtmäfsigen Herrn anerkennen würden, welchem von diesen Schiedsrichtern die Grafschaft würde zuerkannt werden *). Das Urtheil erfolgte bereits im Juli 1246 **) und zwar dahin, dafs den Söhnen erster Ehe das Henegau, den Söhnen Dampierre's aber Flandern zugesprochen wurde; in welche Grafschaften sie nach Margaretha's Tode succediren sollten. Der Vertrag wurde von allen Betheiligten, Margaretha mit inbegriffen, angenommen und beschworen.

Allein Johann von Avesnes änderte bald seine Gesinnung ***). Während Wilhelm von Dampierre 1248 mit König Ludwig auf dem Kreuzzuge begriffen war, fiel er, von seinem Schwager unterstüzt, in Reichsflandern ein, über welches, nach seiner Behauptung, der König von Frankreich nicht verfügen konnte. Die unvorbereitete Margaretha entschlofs sich, sein etwaiges Recht mit 60,000 Goldgulden abzukaufen; hierauf entsagten er sowohl als sein Bruder für immer allen Ansprüchen auf Flandern; Margaretha that ein Gleiches für gewisse Besitzungen im Henegau †). In den Jahren 1248 und 1249 liefs der Pabst die Legitimität der beiden Söhne Burchard's von Avesnes untersuchen, und erkannte sie des *matrimonii putativi* wegen an ††). Bald darauf (1250) wird Wil-

*) Wir geben im Anhang einen solchen Revers der Stadt Ypern Nr. XXIV. Auch Dam stellte einen aus. *De St. Genois* p. 561.

**) Das Document geben *Baluzius* l. c. p. 274—286., *Martene et Durand* im *Thesaur. Anecdotor.* T. 1., *Miris Charterbork*, alle aus dem Cartularium der Herrn von Avesnes. Ein Original ist in Lille. *De St. Genois* p. 562. Die Annahme des Urtheils giebt auch *Leibnitz* T. 1. Nr. 13. Erst hierauf liefs Ludwig IX. Wilhelm von Dampierre zum Vasalleneide. *De St. Genois* p. 562.

***) Er leistete übrigens dem Bischof von Lüttich den Vasalleneid für das Henegau 1247. *De St. Genois* p. 564.

†) *Meyerus.* Die Urkunde giebt *Kluit* l. c. p. 503., und erklärt den Hergang der Dinge T. I. P. 1. p. 212. Die Avesnes entsagen auf die Vogtei Cambray. *De St. Genois* p. 569. Margaretha's Entsagungen giebt dieser an p. 570.

††) *Meyerus* 1249. Die Bulle ist nach *de St. Genois* von 1250.

helm von Holland römischer König. Margaretha, welcher er, obgleich er ihr Recht öfters anerkannt hatte, den Vasalleneid als Oberlehensherrin der seeländischen Inseln noch nicht geleistet hatte, zögerte auch von ihrer Seite mit dem *homagium* für Reichsflandern, und für diese Inseln. Diesen Umstand benützend, zog Wilhelm das Reichslehen auf einem Reichstage zu Frankfurt ein, und ertheilte es seinem Schwager, Johann von Avesnes *). In Gemäfsheit dieses neuen Rechtsgrundes besezt dieser nun alle lotharingischen Besitzungen Margarethas. Diese aber, im höchsten Grade über solche Treulosigkeiten entrüstet, beginnt den Krieg. Sie greift mit einer Flotte, befehligt von ihren jüngern Söhnen, (ihr ältester Sohn, Wilhelm, war in einem Turniere zu Trazignies 1251 an einer tödtlichen Verwundung gestorben) an; allein sie werden bei Westcapellen auf der Insel Walcheren geschlagen und geriethen in holländische Gefangenschaft **).

Margaretha, auf dem Punkte, Alles zu verlieren, suchte Hilfe bei König Ludwig, und als sie diese nicht

---

Miraeus T. 1. p. 205—206. hat die Erklärungen der mit der Untersuchung beauftragten Bischöfe.

*) Briefe hierüber und den Einziehungsact geben *Kluit* p. 624. u. f. und *de St. Genois* p. 568. 569. 573.; dieser auch ein *Brève* von 1250 p. 572. vom päbstlichen Legaten in Brüssel. Ein *Vidimus de abjudicatione terrarum* etc., ausgefertigt von den Aebten von St. Peter und St. Bavo in Gent von 1295, aus dem Archiv von Ostflandern, liegt vor mir. Des Reichsbeschlusses Text steht auch bei *Martene et Durand* p. 1162. Das Originaldiplom ist in Lille. *De St. Genois* p. 576. Der Kaiser liefs durch den Abt von Fuld den Reichsbeschluss Margaretha insinuiren und dieselbe durch die Aebte von St. Laurent und Lobbes im Lüttichschen in Bann thun. Allein der Pabst befahl dem Bischof von Cambray einzuschreiten. *De St. Genois* p. 578. 579. Eine Bulle hierüber von Alexander X. befindet sich auf dem Archiv von Ostflandern in Gent; sie ist vom Jahr 1256, aber durchstrichen und zum Theil ausgekratzt.

**) Eine Erzählung von dem allem giebt *Kluit* Tom. 2. Pars 2. p. 612—623. Die im Chron. Joh. von Tielrode hierüber gegebene Notiz theilen wir im Anhange Nr. XXXI. an. 1253 mit. Nach ihr wurde *Guido* ohne Schwertstreich gefangen.

findet, verkauft sie ihre Grafschaft Henegau an Carl von Anjou (dem nachherigen Könige von Neapel und Sicilien). Er nahm, von vielen französischen Grofsen unterstüzt, mit einem geworbenen Heere den gröfsten Theil des Landes in Besitz, konnte sich aber nicht halten *).

Da wird Wilhelm von Holland auf seinem Zuge nach Friesland erschlagen (1255), und sein Schwager bietet zum Vergleiche die Hand. Der Herzog von Lotharingen wurde Vermittler. Zuerst wird 1256 zu Brüssel **) ein Friedensvertrag wegen Seeland mit Diederich von Holland, als Vormünder seines Neffen Floris, abgeschlossen, der die früheren Verhältnisse wieder herstellt und auch den Handelsvertrag von 1167 erneuert. Dann wird in Peronne das Compromifs-Urtheil von 1246 wieder beschworen ***). Von beiden Seiten werden für die Aufrechthaltung der Verträge eine Menge Bürgen gegeben, wobei wir abermals die Städte auftreten sehen.

Margaretha's Söhne werden aus der Gefangenschaft

*) Wir übergehen alle Einzelnheiten. Der Erzbischof von Cöln verband sich mit Carl von Anjou. *De Genois* p. 578. an. 1253. u. p. 579. an. 1254.

**) Den Haupt- und viele Nebenverträge giebt *Kluit* p. 695. Jener ist vom 15. Octob. 1256. Den Beitritt der Genter geben wir im Anhange Nr. XXVII. Andere Actenstücke führt noch *de St. Genois* auf, 25 an der Zahl, p. 584—585.

***) Am 22. Nov. Das durch die Dampierre ausgestellte Diplom geben die genannten Schriftsteller *Thesaur. Anecdotor.* T. 1. p. 1092—1104., *Miers* und *Kluit* p. 714., jedoch nur aus einer Abschrift, in welcher mehrere französische Stellen eingerückt sind. Das Seitenstück dazu, nemlich die von den Herrn von Avesnes ausgefertigte Urkunde, befindet sich, und zwar in zwei Exemplaren mit den erhaltenen Sigeln versehen, auf dem Archiv von Ostflandern in Gent. Da jene darin mehreren Landestheilen entsagen, wovon die Dampierre nichts zu erwähnen hatten, so ist die Urkunde in vielen Stellen abweichend. Sie verdient defshalb um so mehr abgedruckt zu werden, als wir aus ihr die Gränzen zwischen Henegau und Flandern genau kennen lernen, wie nemlich dieselben damals waren. Besonders genau ist darin der Ostrevant beseichnet. Siehe darüber den Auszug in Nr. XXVIII. des Anhangs.

frei gegeben. Carl von Anjou wird mit einer bedeutenden Geldsumme abgefunden; die flandrischen Städte schossen dazu einen Theil des Geldes her. Pabst Urban IV. bestätigte die Successionsacte von 1246 durch eine Bulle von 1261 *); Johann von Avesnes war 1257 schon gestorben, mit Hinterlassung eines Sohnes.

Der römische König, Richard von Cornwallis, liefs 1260 Margaretha zur Investitur von Reichsflandern zu **).

So endigte der durch den Familienzwist entstandene zwölfjährige Kampf, während welchem Margaretha, ihrer Härte wegen, von den Bewohnern des Hennegaues den verhafsten Namen der schwarzen Frau (*la Dame noire*) erhielt ***).

Während des Krieges zwischen Margaretha einerseits, und Wilhelm von Holland andererseits, hatte einmal eine Conferenz der streitenden Parteien statt, in welcher dieselben ihre gegenseitigen Beschwerden vorbrachten, und sich gegen einander vertheidigten. Das Protokoll der Conferenz, auf mehreren durch Faden an einander gehefteten Pergamentblättchen, hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten, und wurde vom Verfasser dieses Buches im Archiv von Ostflandern in Gent, unter den aus dem ehemals gräflichen Rüppelmond'schen Archiv kommenden Diplomen, entdeckt. Der Seltenheit wegen, und weil dessen Inhalt auf die Rechtsverhältnisse von Flandern und Seeland ein helles Licht wirft, ist es im diplomatischen Theile des Buches (Nro. XXVI.) abgedruckt. Margaretha brachte sieben Artikel vor; (sie sind in Nro. II. angegeben), jedoch schon in Nro. I. beantwortet von Wilhelm und von der Gräfin wi-

*) Der ganze Act von 1257 ist darin wiederholt. Sie ist datirt von *Viterbi Kal. Aprilis anno Pontific. primo. St. Genois* führt eine gleiche Bulle von Alexander IV. im Jahr 1259 an p. 598. Die Contrahenten hatten sich anheischig gemacht, die päbstliche Bestätigung nachzusuchen. *Kluit* sind die Bullen unbekannt, so wie die Originaldiplome.

**) *Kluit* p. 753. giebt den Act.

***) Sie hatte sich einmal so sehr vergessen, dafs sie ihre Söhne Bastarde nannte, weil ihr Burchards priesterlicher Character wohl bekannt gewesen.

derlegt. Die Beschwerden der lezten sind in Nro. III. und IV. nur kurz angegeben, zehen an der Zahl; die fünf erstern waren von Wilhelms Bruder, Floris, bereits in Rüppelmonde eingereicht worden. In Nro. V. ist noch eine französisch geschriebene Anklage auf eine Denunciation des Abtes von Doeze.

Die meisten Punkte, worüber man sich wechselseitig Vorwürfe machte, scheinen von geringer Bedeutung auf den ersten Anblick; sie dienen aber zur Erklärung, warum Margaretha und König Wilhelm sich wechselseitig den Vasalleneid verweigerten. Insofern enthalten sie die Gründe, welche die Einziehung von Reichsflandern veranlafst haben.

Es ist nun aber sehr schwer auszumitteln, wann und wo die Conferenz statt hatte? Man liest auf der Rückseite des Pergaments die Zahl 1252; sie kann aber die Numer des Actenstücks seyn. Nach *Vinchant Annales du Hainaut* p. 291. war eine Conferenz zwischen Margaretha und Wilhelm in Antwerpen veranstaltet, im Augenblicke, als das Heer ihrer Söhne in Seeland einfiel, also (nach *Meyerus*) zu Anfang des Jahres 1253. In diesen erwähnen der Thatsache mit folgenden Worten Fol. 76. v. und 77.:

Sunt auctores, agente duce Brabantiae indictum fuisse Antverpiae de rebus componendis conventum, eaque de causa factas aliquot dierum inducias, quas Margaretha fregit, profligare sperans inopinatos Florentium Hollandum et Lupum Clivenium, Caesaris duces.

Zum genaueren Verstehen der mitgetheilten Actenstücke sind die von *Kluit* herausgegebenen Diplome und seine Erklärungen im Excursus VII. zu vergleichen. Z. B. p. 579. Art. 2. u. 3., auf welche *articuli Pacis* von 1250 im Art. 1. §. 14. u. 15. angespielt zu werden scheint *).

*) Schon am 19. Mai 1250 hatten Margaretha und Wilhelm über einige streitige Artikel einen Vergleich oder Frieden geschlossen, auf deren Nichtbeobachtung in der Conferenz angespielt wird. Auch ist das *Chron. Soti Bertini* zum Jahr 1253. p. 730. zu vergleichen.

Die späteren Jahre von Margaretha's Regierung, die sie kurz vor ihrem Tode (am 25. Dec. 1278) mit königlicher Bestätigung an ihren Sohn Guy übertrug *), waren ganz den inneren Angelegenheiten des Landes gewidmet. Dafs Guy Mitregent gewesen, erhellt aus vielen Diplomen, welche er theils in Gemeinschaft mit seiner Mutter, theils allein ausstellte. Er war es, der 1262 die Grafschaft Namur vom Kaiser von Constantinopel käuflich an sich brachte, und den darüber entstandenen Streitigkeiten mit dem Grafen von Luxemburg durch seine Heirath mit dessen Tochter und Erbin Isabella ein Ende machte **). Margaretha folgte während ihrer langen Regierung ganz dem Beispiele ihrer Schwester Johanna. Sie beförderte den Handel und die Gewerbe durch neue Zolltarife ***) und Freiheiten des Verkehres, Anlegung von Canälen, worunter der von Gent nach Dam, 1252, besonders ausgezeichnet zu werden verdient. Auch machte die bürgerliche Freiheit die gröfsten Fortschritte; die härtere Leibeigenschaft wird 1252 gemildert, d. h. auf die Leistung des Besthauptes beschränkt; die jährliche Erneuerung der Schöffen in allen Städten eingeführt; diese selbst werden erweitert, und eine Menge serviler Abgaben aufgehoben. Mehrere Kronlehen und gröfsere Herrschaften werden eingelöst oder abgekauft; das Münzwesen geordnet, und eine Menge frommer Stiftungen in den Städten errichtet, die noch heute bestehen.

Unter andern Verordnungen Margaretha's ist hier besonders die herauszuheben, welche den Abteien und Klöstern verbietet, Grundeigenthum, sei es durch Kauf oder durch Schenkung, zu erwerben. Nur auf besondere Er-

*) Siehe den Act und die Bestätigung in *Lebroussarts* Note zu *Oudegherst* T. 2. p. 155—156.

**) *Meyerus* anno 1262. *De St. Genois* p. 598—600. Die sämmtlichen Actenstücke über diesen Kauf sind abgedruckt bei *Galliot, histoire générale de Namur.* Liège 1791. T. 6. p. 6—23.

***) Der Merkwürdigste ist der von Rüppelmonde nach Douai und Valenciennes vom J. 1271. Es wird im zweiten Buche davon die Rede seyn. Siehe *Oudegherst* l. c. p. 144. mit *Lebroussarts* Note.

laubniſs von Seiten der Grafen sollte dieſs möglich seyn. Der Text der Verordnung ist nicht mehr vorhanden, allein mehrere Urkunden vom Grafen Guy, in welchen er einzelnen Abteyen die Erlaubniſs ertheilt, solche Erwerbungen zu machen, unter Anführung und Wiederholung des Verbotes seiner Mutter *).

Marchantius bezeichnet dasselbe mit folgenden Worten:

Lege vetuit, monasteria latifundiis augeri; hoc est, illis in tota Flandria ademit dynastias, terras, reditusque, nisi ex consensu principis, emendi potestatem.

Von den unter Margaretha's Regierung redigirten Keuren wird am gehörigen Orte die Rede seyn.

Meyerus ertheilt Margaretha folgendes Lob (Fol. 81.):

Mulier erat perquam cordata ac strenua in rebus gerendis, religiosa praeterea, atque pauperum unica amatrix ..... Solebat cum viro vel nonnunquam armata principatus suos obequitare, ut administrationi ubique locorum adesset, Memor splendidissimi parentis, qui Augustus fuerat Graecorum, regia et ipsa magnificentia dignitateque vitam instituit; magnanima, industria, omnibusque in rebus liberalissima princeps!!

§. 14. *Die Regierung von Gui oder Guido von Dampierre* **).

(1279—1305.)

Der Chronist *Meyerus* beginnt die mit der Regierung des Grafen Guido oder Gui (Veit, Flamant Vyt), genannt

*) Siehe *de St. Genois* p. 830. u. 833.; ferner *Plakaeten van Vlaenderen, I Plak. Boek.* p. 47. *III Plak. Boek.* T. I. p. 38.

**) *Meyerus* Lib. X. Annal. v. 1279—1304. *Oudegherst* ch. 122. bis 140., edit. de *Lebroussart* T. 2. p. 201—328. Es existirt über diese Periode ein besonderes Buch von *Lambertus Burchius* (*Van der Burch*) *Vita Guidonis Comitis Flandriae.* Ultrajecti 1615. 8. Allein alles Suchens ungeachtet war es nicht aufzutreiben, konnte also nicht verglichen werden. Vielleicht ist es nur ein Capitel aus *Van der Burchs* lateinischer Chronik von Flandern. Das neueste Werk über dieselbe ist *Histoire de Flandre depuis le Comte Gui de Dampierre jusqu'aux Ducs de Bourgogne, par Jules van Praet.* Bruxelles chez Tarlier 1828, 2 Vol. 8. T. I. p. 28. u. ff. Schwer zu begreifen ist,

von Dampierre, anfangende Periode mit der Bemerkung: dafs man bei Margaretha's Tode in Flandern mit Bangigkeit der Zukunft entgegengesehen und sich von ihrem Sohne nichts Erfreuliches versprochen habe, da er die Weisheit seiner Mutter nicht besessen *).

Es waren wirklich die politischen Verhältnisse Europa's so verwickelt, der Kampf aller Interessen so allgemein, dafs nur ein Mann von grofser Einsicht und Geisteskraft die täglich neuen Schwierigkeiten hätte besiegen können. Guido besafs keine von beiden Eigenschaften. Herrschsucht und Geldgeiz auf der einen Seite, Kurzsichtigkeit und Schwäche auf der andern **), brachten ihn in die traurigste Lage, in die ein Landesherr gerathen kann. Er endigte sein Leben im Gefängnisse. Innere und äussere Streitigkeiten verfolgten ihn vom ersten Augenblicke seiner Regierung an. Er verlor im Lande die Anhänglichkeit seiner Unterthanen durch kleinliche Gewaltstreiche; nach Aussen wurde er ein Spiel der Politik der vier mächtigsten Monarchen seiner Zeit, nemlich Philipps des Schönen von Frankreich, Eduards I. von England, des Kaisers Adolph von Nassau und des Papstes Bonifacius VIII., dessen Freundschaft und Schutz ihm nur Unheil brachte.

Seine Regierung begann mit Streitigkeiten in und mit den drei ersten Städten von Flandern, nemlich Gent, Brügge und Ypern. In den beiden lezten kam es zum Aufruhr ***); in der ersten veranlafste Guido Mifshellig-

---

warum *Leo* (S. 138.) von nun an die Geschichte des Henegaus mit der von Flandern verbindet; denn mit dem Tode Margaretha's werden beide Grafschaften, die seit 1192 dieselben Grafen hatten, für immer getrennt. In jener Zeit konnten sie also gemeinsam behandelt werden, aber gerade in derselben trennt sie *Leo*.

*) *Popularis jactabatur sermo, post mortem Margarethae magnam Flandros manere calamitatem, quod mater longe filio praesturet prudentia.*

**) Diefs zeigt besonders *Diericx* in seinen *Memoires sur les Lois etc. des Gantois* T. II. p. 26—49.

***) Man vergleiche hierüber die in jener Zeit geschriebene Stelle des *Chronicon St. Baronis*, die wir im Anhange mitthei-

keiten, die nur mit seiner Gefangennehmung im J. 1300 endigten, und ihm die Feindschaft dieser wichtigen Stadt zuzogen. Seine geldgierige Strenge machte ihm auch Brügge abhold. In dieser, so wie in fast allen Städten Flanderns, wollte er Herr des Finanzwesens seyn, und zu diesem Zwecke gebrauchte er die niedere Volksklasse *). Dieſs reizte den Haſs der Groſsen und Reichen gegen ihn, so daſs sie ihn im Augenblicke der Gefahr, wo er ihrer so sehr bedurfte, verlieſsen.

Die Einzelnheiten über die Streitigkeiten mit den Städten sollen anderswo erzählt werden **). Auch von einigen Grenz- und Nachbarstreitigkeiten ***), die auf den Gang der Geschichte von Flandern überhaupt nur unbedeutenden Einfluſs gehabt haben, soll anderswo die Rede seyn. Hier ist es nöthig, von den äussern Verhältnissen genaue Kunde zu geben.

Bevor wir aber dieselben auseinander setzen, müssen einige Vorerinnerungen über die Lage Flanderns überhaupt, und über die Familienverhältnisse Guido's mitgetheilt werden.

Flandern hatte in den lezten zwanzig Jahren der Regierung Margaretha's die höchste Blüthe erreicht, zu der ein Land Europa's in jener Zeit sich erheben konnte. Reichthum, Luxus, Bildung waren allgemein verbreitet. Der Welthandel durch den Seehafen von Dam, und eine in Belgiens Geschichte beispiellose Gewerbthätigkeit hatte selbst den unteren Volksklassen Wohlhabenheit ver-

---

len Nr. XXXI. anno 1281. Sie sagt, der Aufruhr sey gegen die Schöffen und die Reichen, jedoch auch gegen den Grafen gerichtet gewesen. Dieſs war der Fall in Brügge.

*) Nach *Dierick*. In Gent ist dieſs sehr wahrscheinlich. Beweise, daſs Guido aus allen Ereignissen Geldvortheile zu ziehen wuſste, sind seine Bestrafungen der Aufstände von 1280; in Ypern verurtheilte er beide Theile zu Geldstrafen, nicht nur die insurgirten Handwerker, sondern auch den Magistrat der Stadt, gegen den die Insurrection statt gehabt hatte. Siehe unten §. 38.

**) Buch II. und III.

***) Ueber Lessines und Flobeke.

schaft. Sie nährte das Gefühl der besonders in den Städten seit einem Jahrhundert fest begründeten bürgerlichen Freiheit. Allein sie erzeugte bei den geistlichen und weltlichen Grofsen eine gewisse Eifersucht, die Guido's unkluges Benehmen zum Hasse steigerte. Mit mehreren seiner Grofsvasallen, wie mit den Herren von Audenarde und Gavere, war er im Processe; die hohe Geistlichkeit von Westflandern war ihm nicht zugethan. Was Wunder, dafs seit 1285 Philipp der Schöne aus dem innern Zwiespalt des Landes Vortheil zu ziehen wufste und sich eine Partei bildete, die ihm zur Eroberung Flanderns behilflich war.

Auch blieben noch immer die Grafen vom Hennegau seine Feinde. Johann von Avesnes, der Zweite, erbte seines Vaters Hafs gegen das Geschlecht der Dampierre, und trat ihm bei jeder Gelegenheit feindselig entgegen.

Guido's Familie war sehr zahlreich. Zweimal verheirathet, zuerst mit Mathilde, der Erbtochter von Bethune und Dendermonde bis 1264, dann (bis 1298) mit Isabella von Luxemburg, hatte er nicht weniger als neunzehn Kinder, wovon wir hier den Stammbaum angeben, da nachher mehrerer derselben häufig Erwähnung geschieht. Aus erster Ehe sind:

1. Robert, Herr von Bethune, sein Nachfolger in der Grafschaft seit 1305.
2. Wilhelm, Stammherr der nachherigen Herrn von Dendermonde, und Vicomte von Chateaudun.
3. Balduin, unverheirathet gestorben 1296.
4. Johann, dem geistlichen Stande gewidmet, zuerst Probst von St. Donas und St. Peter in Lille, dann 1280 Bischof von Metz, zuletzt von 1282—1290 Bischof von Lüttich.
5. Philipp, Graf von Tiedi *) und Loretto in Italien; er starb kinderlos 1308.

*) Lat. Theatanus. Der Name wird vielfach verändert und auch wohl verunstaltet. *Pankouke* p. 163, nennt ihn Comte de Chieti, *Van Praet*, Rieti (wohl nur ein Druckfehler). *Le* heifst ihn Theano, und Hr. *Gachard* in den *Analectes Belgiques* machte einen Grafen von Thielt (einem Städtchen in Flandern) aus ihm.

6. Beatrix, Gemahlin von Floris V. von Holland.
7. Margaretha, Gemahlin Johanns des Ersten *) von Brabant.
8. Maria, Gemahlin Wilhelms, Grafen von Jülich **), in erster, und Simons von Chateau Vilain in zweiter Ehe († 1297).

Aus zweiter Ehe sind:

9. Johann von Flandern, Graf von Namur († 1330).
10. Guido, Graf von Seeland (d. h. ernannt dazu).
11. u. 12. Zwei jung gestorbene Kinder.
13. Heinrich, Graf von Lodi in Italien.
14. Margaretha, Gemahlin Königs Alexander von Schottland in erster, und des Grafen Ramold von Geldern in zweiter Ehe († 1330).
15. Johanna, Nonne in Flines.
16. Beatrix, Gemahlin des Grafen Hugo von Blois.
17. — gestorben als Kind.
18. Philippine, Verlobte des Königs Eduard I. von England, gestorben in französischer Gefangenschaft.
19. Isabella, demselben verlobt, aber verlassen von ihm, Gemahlin eines Herrn von Fiennes und Tingri ***).

Bedacht darauf, seinen Söhnen und Töchtern ein reiches Unterkommen zu verschaffen, schlofs er zu leicht seine Verbindungen, wie z. B. die mit Eduard von England, und suchte aus allen Gelegenheiten pecuniäre Vortheile zu ziehen, ohne auf sein wahres dauerndes Interesse Bedacht zu seyn †). Auch seine Sucht zum Proces-

*) Des deutschen Minnesängers.

**) Ihr Sohn spielt eine grofse Rolle im Kriege gegen Frankreich 1302.

***) Siehe *Pankoucke, hist. de Fland.* p. 165—167.

†) Die Zahl der von ihm ausgestellten, indefs getilgten, Schuldbriefe, die sich in den flandrischen Archiven vorfinden, ist unglaublich. Alle Städte und Abteien liehen ihm Geld; er verkaufte allen eine Menge von Privilegien. Ausserdem schofsen die lombardischen Kaufleute und besonders ein gewisser Crespin in Arras (der ein grofser Banquier gewesen seyn mufs) grofse Summen vor.

siren erklärt sich aus diesem Geiste. Wann es nur möglich war, machte er aus Allem eine Finanzspeculation*).

Um das Gemälde von Guido's Charakter zu vollenden, müssen wir noch anführen, dafs er sonst, wenn die oben genannten Triebfedern ihn nicht bestimmten, ein gerechter Fürst war, der auf dieselbe Weise, wie Johanna und Margaretha, regierte. Gleich ihnen begünstigte er Handel und Gewerbe und die städtischen Freiheiten. Die von jenen Gräfinnen ertheilten Privilegien und Verfassungen dehnte er auf andere Städte aus, kaufte grofse Lehen ab, und viele Gutsherrschaften und auswärtigen Herren gehörende Orte. Nur die grofse Unabhängigkeit der Städte konnte er nicht ertragen. In keinem Lande des nördlichen Europa's gab es eine gleiche. Er wollte in Flandern eben so Herr seyn, wie Philipp in Frankreich. Daher sein Streben, sich die grofsen Städte zu unterwerfen, wodurch er seine eigene Macht untergrub.

Wir gehen nun zur Geschichtserzählung seiner auswärtigen Streitigkeiten und Kriege über. Die wichtigsten sind ein zwanzig Jahre lang währender Proceſs über Reichsflandern von 1279—1299; und sein Krieg mit Frankreich (1296 — 1305). Seine Mifshelligkeiten mit Holland und ein Feldzug dahin 1302 sind minder wichtig.

I. Guido's Rechtsstreit über Reichsflandern.

Dafs Graf Guido vom Kaiser Rudolph von Habsburg im Jahr 1280 mit der Einziehung des Lehens von Reichsflandern bestraft worden, wegen des nicht geleisteten *homagium*; dafs 1284 darüber zwischen ihm und dem Grafen von Henegau, dem der Kaiser es verliehen, ein Krieg auszubrechen drohte, dafs aber 1298 von Kaiser Albrecht in Aachen Guido aufs neue zur Investitur zugelassen worden, war längst aus *Meyerus* bekannt. Da dieser indefs selbst gesteht, er könne über die ganze Sache keine Auskunft geben, so war dieses ein in der flandrischen Geschichte dunkler Punkt, der erst sich aufzuhellen begann, seitdem im T. I. des *Thesaur. Anecdot.* p. 1131. und folg. einzelne Actenstücke über den Streit

*) Z. B. aus seiner ersten Gefangenschaft.

Guido's mit dem deutschen Reiche bekannt gemacht wurden *). Der gelehrte *Klinit* stellte darüber, so wie über das ganze Verhältniſs von Seeland zu Flandern, seitdem (1777) im Excursus VII. zu seiner *Historia Critica Comitatus Hollandiae et Zeelandiae* T. I. P. II. p. 214—242., die gründlichsten Untersuchungen an, bei welchen er sich vieler vorher unedirter Diplome aus dem Archiv der ehemaligen gräflich flandrischen Rechenkammer in Lille, die er im T. II. P. II. seines Werkes (p. 823. u. folg.) abdrucken liefs, bediente, und dennoch konnte er die ganze historische Frage nicht lösen. Glücklicher als der ausgezeichnete Historiker, sind wir im Stande, den ganzen Rechtsstreit in allen seinen Einzelnheiten von Anfang zu verfolgen, da wir nicht blos in den gedruckten Inventarien der Archive der Grafschaft Hennegau und der eben genannten flandrischen Rechenkammer bei *de St. Genois, Monumens Amiens etc.* T. I. pag. 207. u. folg. und T. II. p. 711—890. die Angabe fast aller auf die Sache sich beziehender Actenstücke besitzen, sondern auch noch einige andere auf dem zweiten gräflich flandrischen Archive von Rüppelmonde, jezt in Gent, vorhandene Diplome, darüber zu Rathe zu ziehen im Stande waren.

Eine gedrängte Darstellung dieses vor Kaiser und Reich anhängigen Rechtsstreites findet in einem für deutsche Leser geschriebenen rechtshistorischen Werke um so natürlicher ihren Platz, als Beispiele dieser Art selten, und für jene frühe Zeit des dreizehnten Jahrhunderts sehr belehrend sind. Es ergibt sich aus den uns zu Gebote stehenden Acten folgende Geschichtserzählung.

Graf Guido hatte seit 1278, wo ihm seine Mutter Margaretha die Regierung Flanderns abtrat, Jahr und Tag verstreichen lassen, ohne dem Kaiser den Vasalleneid zu

*) Sie sind zum Theil wieder abgedruckt in *Miers Charterboek* von Holland T. I. pag. 530. ff. Hier finden sich indefs noch andere Diplome aus dem hennegauischen Archive in *Mons* mitgetheilt, die im *Thesaur. Anecd.* nicht vorkommen. In dieser Sammlung befinden sich keine Originaldiplome, sondern die von den Herrn von Avesnes (zweite Linie) veranstalteten Abschriften im *Cartulario Hanoniensi.*

leisten. Dieſs benützend, verlangte sein schlauer Neffe, Johann II. von Avesnes, Graf von Henegau, die Einziehung des Lehens, nemlich des Landes von Most, Waes, Overscheide, der vier Ämter und der seeländischen Inseln; mit demselben wird er sofort auch selbst belehnt am 6. Nov. 1279; die Vasallen werden aufgefordert, diesen als ihren Lehnsherrn anzuerkennen *). Am 26. Juni 1280 wird nemlich Johann von Avesnes für alle seine Reichslehen die Investitur ertheilt, und ihm gestattet, sich in Besitz zu setzen **). Um seine Rechte vollkommen sicher zu stellen, geht am 5. Aug. 1281 Kaiser Rudolph noch weiter. Er erneuert und bestätigt die bereits gegen Margaretha im Jahr 1252 von Wilhelm von Holland verhängte Einziehung desselben Reichslehens ***), wahrscheinlich, weil Johann von Avesnes ihn über den Vergleich von 1257 in Unwissenheit gelassen hatte. An demselben Tage fordert der Kaiser die Bewohner der Reichslande auf, den Grafen von Henegau als ihren rechtmäfsigen Herrn anzuerkennen ****), und beauftragt den Bischof von Cambray mit der Bekanntmachung und Vollziehung des Beschlusses †). Bereits am 15. Juli 1281 war Markgraf Otto von Brandenburg dem ersten Belehnungsacte von 1279 beigetreten ††). Am 12. Octob. erhielt der Graf von Luxemburg den Auftrag, Johann von Avesnes mit gewaffneter Hand in Besitz zu setzen †††) in Gemäfsheit eines Reichsbeschlusses vom 9. Aug., in welchem die Verpflichtung zur Wehre (Warandia) der Reichslande, als dem Kaiser ge-

*) *De S. Genois* T. I. p. 257.

**) *Mieris* p. 408. 409. *Kluit* p. 825. 826.

***) Das Actenstück geben der *Thesaur. Anécd.* I. p. 1163., *Mieris* I. p. 415., *Kluit* p. 837.

****) *Thes.* p. 1157. *Mieris* p. 416. *Kluit* p. 839. 840. Von den zwei Diplomen gibt letzterer nur das Letzte über Waes und die 4 Aemter ausführlich.

†) *Thes.* p. 1168. *Mieris* p. 416. *Kluit* p. 839. hat nur den Titel. — Dieſs geschah in Nürnberg.

††) *Thes.* p. 1161. *Mieris* p. 413.

†††) *Thes.* p. 1171. *Kluit* p. 845.

hörend, anerkannt worden war *). Am 20. Aug. waren auch der Herzog von Sachsen, und Graf Hermann von Hennеberg, Rudolphs Einziehungsacte vom 5. Aug. beigetreten **). Am 19. Dec. wird Floris V., Graf von Holland (obgleich Guido's Schwiegersohn), vom Kaiser ersucht, Johann v. Avesnes zur Besitznahme der genannten Reichslande behilflich zu seyn ***). Der Bischof von Cambray beeilt sich, die Befehle des Kaisers in Vollzug zu setzen. Allein, dafs diefs ohne allen Erfolg und nur gefahrvoll für ihn gewesen, schreibt er am 13. Januar $128^{1}/_{82}$ in einem Briefe an Kaiser Rudolph, worin er ihm erzählt, dafs die Schöffen und Einwohner der zwei Hauptstädte des Landes, Alost und Grammont, obgleich bereit, ihn als ihren Bischof aufzunehmen, ihm als kaiserlichem Bevollmächtigten die Thore verschlossen, und sonst seine Sicherheit bedroht hätten! ****) Das Land Waes u. s. w. gehöre nicht seiner Diöcese an, weshalb er da keinen Zutritt habe.

Johann von Avesnes hatte den Abt des Klosters S. Jean in Valenciennes mit der Übernahme der Lande aus den Händen des Bischofes beauftragt †).

Der Kaiser ladet nun am 18. April 1282 den Bischof vor sich, damit er über die von Seiten Guido's ihm zugefügte Gewalt ein feierliches Zeugnifs ablege ††), und sendet, als er nicht kommt, am 31. Mai Gesandte an ihn, um diefs Zeugnifs zu erhalten †††). Diese berichten den Hergang der Sache in gehöriger Form an Rudolph am 27. Mai.

---

*) *Thes.* p. 1170. *Kluit* p. 842.

**) *Thes.* p. 1152—1162. *Mieris* p. 364. u. 418. Aus Irrthum ist das Jahr 1272 dort angegeben. *Kluit* hat p. 844. blos die Titel der Diplome. Auch der Bischof von Mainz. *De S. Genois* p. 258.

***) *Matthaeus Analecta Medii Aevi* T. 3. p. 226. *Mieris* p. 429. *Kluit* p. 846.

****) *Thesaur.* T. I. p. 1172. *Kluit* zeigt den Inhalt des Briefes blos an p. 849. und T. I. p. 226.

†) *De St. Genois* p. 258.

††) *Thesaur.* p. 1175.

†††) Ibid. p. 1176—1180.

Beide Grafen, Guido und Johann von Avesnes, waren auch vor einem Reichsgerichte in Hagenau am 16. April erschienen, und lezterer hatte den erstern der gewaltsamen Vorenthaltung der ihm ertheilten Reichslande angeklagt *). Hierauf erliefs der Kaiser einen Urtheilsspruch in Worms, am 15. Juni 1282, wo beide Theile vorgeladen, Graf Guido aber nicht erschienen war.

Die Reichslande werden nun Johann von Avesnes nochmals zuerkannt, und sein Gegner in die Reichsacht erklärt (*Proscriptionis mucrone feritur*) **). Die Reichsacht wird Guido noch in einem eigenen Schreiben vom 15. Juni angekündigt ***); die Vasallen und Bewohner von Reichsflandern aufs neue zur Anerkennung des neuen Herrn aufgefordert; die Bischöfe von Cambrai und Utrecht für die in ihren Diöcesen gelegenen Landestheile mit der kirchlichen Bekanntmachung des Urtheils beauftragt ****). Der Bischof von Utrecht läfst in Bierliet den Spruch verkünden den 29. Juli †). Der Erzbischof von Mainz bestätigt ihn ††) am 16. Aug.

Um den Grafen von Holland zu gewinnen, werden dessen Reichslehen seiner Tochter zugesichert, wenn er ohne männliche Descendenz sterben sollte (der Graf von Henegau war sein Eidam), und seiner Wittwe die Regentschaft, wenn er einen unmündigen Sohn hinterliefse †††), am 19. Juni. Bereits am 31. Aug. schliefst er mit Johann von Avesnes eine Offensiv- und Defensiv-Allianz gegen

---

*) Dieſs steht in dem sogleich anzuführenden Urtheilsspruche des Kaisers. *Kluit* T. II. p. 854. und T. I. p. 227.

**) *Kluit* l. c. p. 857. *Thesaur.* p. 1181—1183. Die Richter erklärten, der Graf von Henegau könne gewaltsam eindringen, ohne in das interdictum unde vi zu verfallen. *Kluit* p. 858. Ferner dafs er stets als reus und nicht als actor zu betrachten seye.

***) *Thes.* p. 1184.

****) Ibid. p. 1183. 1184.

†) *Thes.* p. 1186. *Kluit* p. 864.

††) *Thes.* p. 1190. *Gudenus Cod. Diplom.* T. I. p. 805.

†††) *Kluit* pag. 861. Zugleich macht er ihn zum unmittelbaren Reichsvasallen für Seeland. *Kluit* T. I. p. 230.

den Grafen von Flandern *). Auch der Bischof von Cambrai liefs durch Abgeordnete das Urtheil in Alost und Grammont publiciren **).

Da indefs die Bewohner und Vasallen von Reichsflandern demungeachtet nicht von Guido abfielen, so erliefs Kaiser Rudolph am 24. Nov. und 2. Dec. Briefe an sie, worin er sie alle in die Reichsacht, ihre Güter für confiscirt, und das Land des Reichsfriedens verlustig erklärt ***). Während der Jahre 1283 und 1284 wiederholt Kaiser Rudolph mehrmals seinen Ausspruch; auch traten ihm andere Reichsfürsten bei ****), und dennoch finden wir den Streit 1287 noch in derselben Lage. Von einer Vollziehung der Beschlüsse durch eine Reichsarmee findet sich keine Spur. Allein es wandte sich der Kaiser am 7. u. 15. April 1286 †) (oder am 26. März 1287) ††) an den päbstlichen Legaten, Bischof von Frascati, und abermals an den Bischof von Cambrai, um die Vasallen und Bewohner der Lande in den Kirchenbann zu thun. Diefs scheint Graf Guido gerade gewollt zu haben. Er läfst durch einen Rechtsgelehrten, *Johann de Pisis*, das uralte Recht der Grafen auf die streitigen Reichslande beim päbstlichen Legaten vertheidigen und beweisen, dann gegen die ganze Procedur protestiren, und die Protestation auf der Ebene der Biloke in Gent feierlich in Gegenwart der hohen Geistlichkeit Flanderns und mehrerer Rechtsgelehrten bekannt machen †††). Da der Kirchen-

*) *Thes.* p. 1132. *Miræi* p. 364. *Kluit* p. 865. Auch Arnold von Audenarde tritt bei. *Thes.* p. 1187.

**) *De St. Genois* p. 259—260.

***) Also in Belagerungszustand! *De St. Genois* p. 260.

****) Ibid. p. 260—261. Nr. 51—53. *Kluit* T. I. p. 232.

†) Nach *Kluit* T. I. p. 233.

††) Nach dem Inventarium bei *de St. Genois* p. 261. Nr. 54—57. wohl unrichtig.

†††) Die Acte sind im Archiv in Lille nach *de St. Genois* T. 2. p. 746—747. Es wird genannt *Daniel de Usu legum Professor.* — Ein Protestationsact, von 18 Sigeln bekräftigt, findet sich nebst dem Concept desselben auf dem Archiv von Ostflandern in Gent; ferner eine gleiche gegen den Kirchenbann, ausgefer-

bann demungeachtet verhängt wurde, so appellirte Guido an den Papst am 25. Mai 1287, und siehe, am 23. Juli kündigte ihm der päpstliche Legat an, dafs der Papst alle gegen ihn erlassene kirchliche Drohbriefe cassirt und für nichtig erklärt habe *). Vergebens dringt am 27. März $12^{87}/_{88}$ Kaiser Rudolph nochmals in den Legaten, um den Kirchenbann aufrecht zu erhalten **). Bis zu seinem Tode bestand er auf seinen Beschlüssen zu Gunsten des Grafen Johann von Avesnes ***); ein Gleiches that Kaiser Adolph von Nassau †), der dieselben mehrmals bestätigte, und selbst Kaiser Albrecht befolgte bis $12^{98}/_{99}$ dieselbe Politik. Und dennoch blieb der Graf von Flandern im Besitze. Wie erklärt sich dieses? Unsere Actenstücke ertheilen auch hierüber die nöthigen Aufschlüsse. Johann von Avesnes machte keine Anstalten, sich gewaltsam in den Besitz des Landes zu setzen, da Graf Floris von Holland bereits am 15. Mai 1283 sein Bündnifs mit ihm gebrochen und mit Guido gegen ihn sich alliirt hatte ††). Der Vertrag von 1257 stand ihm entgegen. Er ging defshalb mit Guido einen Waffenstillstand (treuga) ein, während dessen der Zwist durch Schiedsrichter sollte beendigt werden. Johann von Brabant war bereits am 13. Octob. 1282 dazu erwählt worden †††); als die Fristen abgelaufen waren, wurden sie unter Vermittlung dritter erneuert, wie 1283

tigt von *Gerard* von Audenarde, Clericus, und geschrieben von *Jac. de Pisis*, judex ordinarius, vom 27. Mai u. 12. Juni.

*) *De St. Genois* T. II. p. 749. Honorius IV. war Papst.

**) Ibid. p. 755.

***) Er gestand indefs am 15. März 1288 dem Grafen Guido sicheres Geleit zu, um vor ihm erscheinen zu können. Den Brief gibt *Kluit* T. 2. p. 890. Auch fand 1290 noch eine Appellation nach Rom statt, deren Concept auf dem Archiv von Ostflandern sich findet.

†) *Thesaur. Anecdot.* I. p. 1255—1256.

††) *Kluit* T. I. p. 230. u. 234. Guido hatte ihn mit der reichen Brautgabe gewonnen. T. II. p. 868. Später erliefs ihm Guido das homagium wegen der seeländischen Inseln, so dafs er sie unmittelbar vom Reiche zu Lehen trug. *Kluit* T. 2. p. 992.

†††) *De St. Genois* T. 2. p. 704.

durch die des Königs von Frankreich, Philipp III. *); zugleich wurden zwei Mitglieder aus der Familie der Avesnes und eben so viele Dampierre dem Herzog von Brabant beigegeben: am achten Tage nach Weihnachten sollte der Streit entschieden seyn **). Da dieſs nicht geschah, so wurden im Februar $12^{87}/_{88}$ neue Schiedsrichter ernannt, die Bischöfe von Lüttich und Metz, Söhne der streitenden Grafen; sie sollten auch über die Grenzstreitigkeiten zwischen Namur und dem Henegau entscheiden ***). Da indeſs auch diese kein Urtheil fällten, wurden im Jahr 1295 Gottfried von Brabant und Johann von Dampierre mit der schiedsrichterlichen Entscheidung beauftragt. Sie erfolgte alsbald den Tag vor Pfingsten 1295 †). In 23 Artikeln dehnt sie sich über alle zwischen den beiden Grafen obwaltende Streitfragen aus; vier davon betreffen Reichsflandern und halten den Vertrag von 1257 aufrecht. In Tournai und Courtrai sollten am 11. Juni Bevollmächtigte der beiden Theile zusammentreten, um die gegen einander erlassenen Beschlüsse u. s. w. sich wechselseitig auszuliefern, die Grenzen, wie sie im Urtheil bestimmt waren, zwischen Flandern und Henegau u. s. w. zu reguliren, und Alles zu Ende zu bringen. Die Boten des Grafen Guido fanden sich, mit den Actenstücken und gehörigen Instructionen versehen, ein; die des Grafen von Henegau blieben aus. Ihr Herr hatte gegen das Urtheil protestirt ††), und sich aufs neue an den Kaiser Adolph (am 8. Aug.) gewandt, um die Vollziehung der kaiserlichen Beschlüsse zu erwirken †††). Guidos Boten

*) *De St. Genois* T. 2. p. 711.

) Ibid. p. 713. *) Ibid. p. 754.

†) Das Urtheil findet sich sowohl im gräflich henegauischen Archiv in Mons, als in dem der Rechenkammer in Lille, daher *de St. Genois* zweimal seinen Inhalt angibt. T. 1. p. 264. E. 77. T. 2. p. 838. Ein Vidimus des Compromis und dessen Bestätigung durch die vorzüglichsten Vasallen von Reichsflandern, befindet sich auf dem Archiv von Ostflandern in Gent.

††) *De St. Genois* p. 265. Auch wird da ein Memoire für ihn aufgeführt.

†††) Ibid. T. II. p. 848.

ließen über ihr Erscheinen in den beiden Städten ein Protocoll ausfertigen *). Der Pabst nahm Guido in Schutz, und bekräftigte nochmals den Vertrag **) von 1257 (am 1. Oct. 1295). Die Bischöfe von Tournai und Teruanne wurden mit der Vollziehung der päbstlichen Bulle beauftragt ***). Nun brach 1296 der Krieg zwischen König Philipp dem Schönen von Frankreich und dem Grafen von Flandern aus. Avesnes ergriff die Partei des erstern, um auf diesem Wege seine Plane durchzusetzen ****). Ja er wandte sich am 25. Sept. 1298 nochmals an den Kaiser Albrecht, in Speier, um die Vollziehung der kaiserlichen Beschlüsse zu erhalten, worauf am 4. März 1298 der Bescheid ergieng: sie sollten vollzogen werden, falls kein Act gegen sie vorgebracht werden könnte.

Nun kamen aber Guidos Söhne, Johann und Guido, und der Ritter von Mortaigne mit dem schiedsrichterlichen Urtheil des Herzogs von Brabant und seines Collegen vor ihn in Boppard, wo er Hof hielt, am 25. April †) 1299; hierauf cassirte er alle frühere Beschlüsse der Kaiser Rudolph, Adolph und seine eigenen, und erkennt Guido als rechtmäfsigen Besitzer von Reichsflandern an, nach-

---

*) In Tournai durch einen bischöflichen Notarius, in Courtrai durch die Schöffen. In jenem sind 13 Actenstücke aufgeführt, die den Gang des Processes angeben. *De St. Genois* p. 840. 841. Ein anders über das Nichterscheinen der Leute des Grafen von Henegau in Courtrai, von den Sergeants des Bailli von Amiens ausgefertigtes Instrument, ist im Archiv von Ostflandern in Gent zu finden.

**) *De St. Genois* p. 845. Adolph reclamirte dagegen. Ib. p. 843.

***) Ibid. p. 845.

****) Den Inhalt des Allianztractates hat *de St. Genois* p. 862. Er ist fehlerhaft abgedruckt im *Thes Anecdot.* I. p. 284. Philipp ertheilte ihm am 17. Oct. 1297. einige flandrische Lehen, (*de St. Genois* p. 869. *Thes.* I. p. 1294.) er leistete ihm den Vasalleneid für Ostrevant. Ib. p. 864. *Thes.* I. p. 1254. 1256.

†) Dieſs alles erzählt Kaiser Albrecht selbst in der Entscheidungsurkunde vom 25. August bei *Kluit* T. 2. p. 1006. Den Spruch vom 4. März gibt *de St. Genois* an T. 1. p. 265. u. T. 2. p. 884. — Ostern fiel auf den 4. April.

dem er ihn, wie es scheint schon am 24. Aug. 1298, in Aachen zur Investitur zugelassen hatte *).

Robert, Guidos Sohn, wird von Kaiser Albrecht durch die im diplomatischen Theile unseres Buches zum erstenmale abgedruckten Briefe vom 4. u. 5. März 1300, gegeben zu Heilbronn, zum Reichstage in Frankfurt eingeladen (Nr. XXXIV.).

Dafs Gesandte des Grafen Guido bei dem Krönungsfeste der Gemahlin Albrechts, im Juli 1298, zu Nürnberg gegenwärtig waren, erfahren wir aus einem Zusatze der Chronik *Joh. v. Thielrode* (im Anhange Nr. XXXI.) an. 1298.

§. 15. (II.) *Der Krieg Guido's mit König Philipp dem Schönen. Einziehung Flanderns, die Schlacht von Courtrai* **).

Indem wir uns dem Ende unserer Geschichte nähern, bedarf es einer gröfseren Ausführlichkeit, um die merkwürdigen Ereignisse, mit der dieselbe schliefst, in das gehörige Licht zu setzen. Der Krieg des Grafen von Flandern gegen seinen Oberlehensherrn erinnert an frühere Kämpfe ähnlicher Art, sein Ausgang aber an gleichzeitige Ereignisse in einem anderen Theile Europas, nemlich an den Kampf der Schweizer. Flandern befindet sich am Ende des dreizehnten Jahrhunderts und im Anfange des folgenden, fast in derselben Stellung Frankreich gegenüber, wie hundert Jahre früher. Der Kampf Guidos mit Philipp dem Schönen erinnert an den des Grafen Ferrand mit Philipp August. Wie hier die Hauptelemente des Krieges ausser Flandern lagen, war es auch 1296 der Fall; Guido wurde in die Kämpfe zwischen England und Frank-

*) Wenn anders *Meyerus* Angabe a. 1298 richtig ist. Sie bestätigt ein von *Kluit* p. 999. citirtes, bei *de St. Genois* übrigens nicht genanntes Diplom.

**) Hier sind besonders als Quellen zu nennen die mehrmals genannten Reimchroniken, nemlich von *Melis Stoke*, herausgegeben von *Heydekoper*. Leiden 1772. 3 Vol. 8. das Ende des zweiten und der Anfang des dritten Bandes; ferner die noch wichtigere von *Ludwig v. Velthem: Spiegel historiaal of Rymspiegel*, herausgegeben von *Isaac Lelong*. Amsterdam 1737. Fol.

reich durch den natürlichen Gang der Dinge verwickelt. Wurde die Coalition von 1213 auf offenem Schlachtfelde besiegt, so sprengte den Bund von Grammont Schlauheit und Bestechung. Wie Ferrand wanderte auch Guido ins Gefängnifs; jener im offenen Kampfe besiegt, dieser durch diplomatische Intriguen gezwungen, sich selbst auszuliefern.

Das Ende des Kampfes ist aber anders. Ein neues Element tritt in der Geschichte auf und giebt den Ausschlag. Von allem soll nun näher die Rede seyn *).

Philipp der Schöne trat gleich im Anfange seiner Regierung (1285) in ein feindliches Verhältnifs zum Grafen von Flandern. Er fand Widerstand von Seiten der flandrischen Vasallen und Städte, als er von Guido verlangte, dafs dieser auch ihm den Tractat von Melun beschwöre, ehe er die Investitur erneuert erhielt. Er that es erst nach langen Verhandlungen in Cassel. Guido befand sich noch im lebhaftesten Streite mit den Schöffen und Räthen von Gent, bekannt unter dem Namen der Neun und dreifsig, und das königliche Parlament wurde von diesen jedesmal in Anspruch genommen, wenn der

*) Die Quellen über diese höchst interessante Periode der Geschichte von Flandern sind: das *Chronicon Guilielmi de Nangis*, (*in d'Acheri Spicileg.* T. 3. p. 50.) das *Chronicon Monachi Gandensis, edid. Hartmann.* Hamburg 1823. 4. (von 1296—1309.), *Chronique publié par Denis Sauvage* ch. 33—48. *Meyeri Annales* 1295 bis 1305, sehr ausführlich; *Oudegherst* ch. 131—139. mit *Leboussarts* Noten. Ueber die Schlacht von Courtrai werden wir die besonderen Quellen angeben. Zu Gunsten für Frankreich beschreibt die Ereignisse *Galland* in den *Memoires pour l'histoire de Navarre et Flandre.* Paris 1648. Fol. p. 204—212., ferner *Velly hist. de France* T. 7. Unter den neusten Schriftstellern sind zu vergleichen *Dewez histoire particuliere de la Belgique* T. 2. p. 92. (nach *Velly*). *Histoire Generale* T. 3. p. 142. *Sismondi hist. des François* T. 8. ch. 18. sqq. *Histoire de Flandre par Jules van Praet.* I. p. 38. ff. *Capefigue histoire constitutionelle de la France.* Paris 1831. T. II. p. 1—156. Unter den deutschen Schriftstellern nennen wir *Schlosser* Weltgesch. Thl. II. Abthl. II. p. 202. 383—387. 408. (nach *G. de Nangis*), und neustens *Leo.* pag. 156. u. folg. nach *Meyerus* und *Jules van Praet.*

Graf ihre aristocratische Macht zu dämpfen versuchte. Philipps Vorgänger war den Interessen des Grafen gewogen; er selbst aber wurde der Beschützer der Grofsen von Gent, und machte sich dadurch nicht blos in dieser Stadt, sondern auch anderswo in Flandern die Reichen zu Freunden, so dafs 1296 eine mächtige, unter den Namen der Lilianen (*Liliardi, Leliards*) bekannte, Partei in Flandern seine Eroberungsplane gegen das Land unterstüzte. Die feindseligen Gesinnungen des Königs nährte auf alle Weise die Königin *), im Interesse ihres Neffen, des Grafen von Artois, der nicht sowohl den Rückfall dieser Lande an Flandern fürchtete, als vielmehr die Erweiterung seiner Grafschaft auf flandrischem Gebiete wünschte und erwartete.

Es ist bekannt, wie Eduard I. von England von Philipp August in seinen südfranzösischen Besitzungen bedroht, durch die Verlobung seines Sohnes mit des Grafen Guido Tochter, Philippa, den leztern gewann. Die Heirath schien dem Vater vieler Kinder eine so glänzende Versorgung seiner Tochter, dafs er, als die Gesandten Eduards kamen, sogleich zusagte. Die flandrischen Städte brachte der König von England durch grofse Handelsprivilegien auf seine Seite.

Philipp der Schöne suchte die Annäherung so mächtiger Fürsten durch Tücke und Betrug zu hindern. Er lockte Guido mit der Tochter, von der er als seinem Pathkinde Abschied nehmen wollte, an seinen Hof, und hielt beide fest, als sie heimzukehren im Begriffe waren (1296). Er entliefs den Vater, nachdem er dem Bunde mit England entsagt, und **) ihm die Erhebung einer Kriegssteuer in seinem Lande zu Gunsten Philipps [der die Hälfte davon ihm überliefs ***)] versprochen hatte. Die Tochter

*) Diefs sagt p. 41. auch der *Monach. Gand.* trotz seines Lobes der Königin, als einer Freundin und Wohlthäterin der Minoriten. Sehr ausführliche Nachrichten hierüber hat Fol. 42. die *Excellente Chronike van Vlaenderen.*

**) Philipp wollte Flandern schon jezt einziehen; allein das Gericht der Pairs sprach Guido von aller Schuld frei.

***) Den Vertrag gibt *de St. Genois* p. 894. und die darauf fol-

blieb als Geisel in des Königs Händen, bis zu ihrem Tode (gegen 1304). Nichts war natürlicher, als dafs Guido alles aufbot, um Philippa zu befreien, und sich für die Kränkung Genugthuung zu verschaffen. Auch König Eduard hatte den Schimpf seiner Braut zu rächen. Des Königs List entzündete den Krieg, den sie verhindern sollte. Der Graf von Flandern ersuchte den Pabst Bonifacius VIII., zur Befreiung seiner Tochter *) bei Philipp zu interveniren; diefs vermehrte die feindseligen Gesinnungen des leztern. Dann veranstaltete Guido in Grammont am 25. Dec. 1296 einen Congrefs aller seiner Freunde und Bundesgenossen, um ein Bündnifs zu einem Kriege gegen Frankreich zu Stande zu bringen. Adolph von Nassau und Albert v. Oestreich, König Eduard, der Herzog von Brabant, die Grafen von Jülich, Holland, die Söhne Guidos und seine Grofsvasallen nahmen Antheil. Johann von Avesnes vom Henegau, der auch gegenwärtig war, entschied sich, wie bereits bemerkt worden, für König Philipp.

Eduard hatte sowohl in der Gascogne, als in Westflandern die Feindseligkeiten gegen Frankreich schon im Anfange des Jahres begonnen. In Grammont versprach er Truppen und Gelder, die sowohl an Guido als an Adolph von Nassau gezahlt werden sollten. Die Verbündeten bewogen den erstern, seinem Oberlehnsherrn eine förmliche Kriegserklärung zu machen. Dieser beruft ein Pairsgericht, welches Guido von Dampierre als Verräther der Felonie schuldig und seines Lehens für verlustig erklärt. Philipp läfst ihm das Urtheil durch zwei Abgesandten verkündigen und befehlen, sich binnen 14 Tagen als Gefangener beim Könige zu stellen. Guidos Söhne, die im Schlosse zu Male bei der Erklärung gegenwärtig waren, mufsten vom Vater zurückgehalten werden, als die königlichen Boten Hand an Guido anlegen wollten. Der Krieg begann. Ganz Flandern wird früheren Verträgen gemäfs in den Kirchen-

---

gende *Ordonn.* p. 895. Das Original war sonst im Archiv von Rüppelmonde. S. *Diericx, Lois etc. des Gantois* T. 2. p. 172. Eine andere *Ordonnanz* in 12 Art. gibt dieser p. 173—182.

*) Nach dem *Mon. Gand.* p. 42. starb sie im Mai 1306.

bann gethan. Zwei französische Heere überziehen es; das eine rückt über Dünkirchen und Furnes (wo die Häupter der Lilianenpartei, hohe Geistliche, waren), nach Brügge und Dam vor, das andere gegen Douai und Lille. Eduards Armee in der Guyenne war bereits geschlagen, und Charles von Valois konnte gegen Flandern sich wenden. Guido flüchtet sich vor dem siegreichen Könige von einer Stadt zur andern; überall fand lezterer Anhang, in Donai, Courtrai, Brügge u. s. w. Er behandelt den Grafen als abgesezt, regiert Flandern in eigenem Namen, und sucht die Städte durch Concessionen und Erneuerung ihrer Privilegien zu gewinnen*), besonders die, welche unzufrieden waren. Nach dem Fall von Lille, welches Guidos ältester Sohn, Robert, nicht vertheidigen konnte, sucht Guido sein Heil in einem Waffenstillstande, den ihm Philipp, da er ihm vortheilhaft war, gewährte. Der Pabst wird zum Schiedsrichter ernannt**), verurtheilt auch alsbald den König, die Tochter frei zu geben, und die Grafschaft zu räumen. Graf Robert von Artois, der bei ihm war, als die Bulle ihm überreicht wurde, soll sie dem Lesenden entrissen, und ins Feuer geworfen haben. Adolph, durch französisches Geld gewonnen, sagt sich vom Bündnisse los, nachdem er die englischen Subsidien zu andern Zwecken verwandt hatte. Eduard war nur mit einem kleinen Heere in Gent zu Guido gestossen, um da zu überwintern, und sich heimlich mit König Philipp zu versöhnen. Es ist bekannt, wie er sich mit dessen Tochter Margaretha, und seinen Sohn mit Isabella statt mit Guidos zweiter Tochter verheirathete***), mit der er ihn seit Philippinens Gefangennehmen verlobt hatte. Ja die englischen Truppen, unzufrieden über ihre Unthätigkeit, begannen eine Plünderung der Stadt Gent, die

*) Daher die Erneuerungsdiplome der Privilegien, die noch jezt in den städtischen Archiven Flanderns sich vorfinden.

**) Bonifacius hob auch als Pabst das über Flandern ausgesprochene Interdict wieder auf. Wir geben die Bulle, nach dem Original im Provinzialarchiv von Gent, im Anh. Nr. XXXII.

***) *Hume hist. d'Angleterre, Trad franc de l'Anglois.* T. 3. Paris 1830 p. 222.

nur durch die Wachsamkeit der Einwohner und einen blutigen Kampf verhindert wurde *). Indefs unterwirft Charles von Valois sich ganz Flandern, die nördlichen Seestädtchen und Gent, Ypern, Audenarde ausgenommen. Auch hatten die Lilianen überall sich an die Franzosen angeschlossen, so dafs in vielen Gegenden Flanderns der Bürgerkrieg bereits ausgebrochen war (z. B. im Franc von Brügge). Als endlich auch Dam mit dem Hafen sich ergeben mufste, und in Gent, wo die Lilianenpartei in den Neun und dreifsig und ihren Freunden mächtige Häupter hatte, Guido nicht mehr sicher war, blieb ihm nichts mehr übrig, als sich, verlassen **) von allen seinen Freunden und Alliirten, dem Grafen von Valois zu ergeben. Dieser hatte Unterhandlungen mit ihm eingeleitet, eine Zusammenkunft in Ardenburg veranstaltet, und ihm versprochen, ihn vor den König zu bringen zur Abschliessung eines Friedens; würde dieser nicht zu Stande kommen, so sollte Guido mit den Seinen wieder nach Flandern zurückkehren können. Der Vertrag wurde eingegangen am 8. Mai 1300.

Mit seinen Söhnen erster Ehe, und fünfzig seiner ersten Barone, stellte er sich vor dem Könige; aber sie alle rettete weder das Ehrenwort Carls von Valois, noch sein Niederfallen zu des Königs Füfsen vor dem Gefängnifs. Guido wurde in Compiegne, Robert, sein Sohn, in Bourges, die andern in andern festen Schlössern festgehalten ***).

Ende Mai kam nun König Philipp, in Begleitung der Königin Johanna, mit grofser Pracht nach Flandern; er

*) Die Geschichte dieses Ereignisses wird von einem der Fortsetzer des *Chron.* von *Tielrode* in Versen beschrieben, die wir im Anhange Nr. XXXI. mittheilen. Es fiel vor am 3. Febr. 1299; am 27. verliefs Eduard Gent.

**) *Meyerus* ao. 1500 schildert seine Lage mit folgenden Worten: *Et in angustiis constitutus et tanquam agnus in medio luporum relictus, ad extremam tandem spem descendere coactus est.*

***) *Oudegherst* p. 293. mit *Lebroussarts* Note. Hier sind nach *Meyerus* die Namen der flandrischen Barone angegeben, die mit Guido gefangen gehalten wurden.

hatte es bereits vorher eingezogen und durch Generalgouverneure verwalten lassen. In Tournai lagen Geisel, die ihm die Städte als Garantieen ihrer Unterwürfigkeit hatten stellen müssen. Jezt sollte ihm als Graf von Flandern gehuldigt werden. Er wurde mit Jubel empfangen, zuerst in Gent, dann in Brügge *).

Seine Anhänger, die Reichen, hatten alle Mittel aufgeboten, die Thronbesteigung des neuen Herrn mit Pomp zu feiern. Die Kleiderpracht der Frauen der reichen Stadt Brügge erregte so sehr die Eifersucht der Königin, dafs sie ausrief: ich glaubte allein Königin zu seyn, und finde deren sechshundert **).

Nur eine Klasse der Bewohner Flanderns theilte die grofse Freude nicht, nemlich das „Volk“, die *minores*, die arbeitsame, gewerbtreibende Klasse, welche unter der Last der Abgaben erlag ***). Sie zwangen in Gent den König durch ihr lautes Murren, die noch seit 1296 bestehenden Kriegssteuern zu erlassen, was er nur ungern that. In Brügge, wo die Lilianen die niedere Klasse beschwichtigt hatten, war sie stumm bei des Königs Einzuge.

Es bildeten sich alsbald politische Gegensätze, welche nach kurzer Zeit einen gänzlichen Umschwung der Dinge, und die merkwürdigen Ereignisse des Jahres 1302 herbeiführten, mit welchen wir unsere flandrische Geschichte zu beschliefsen haben.

Um die nachfolgende Geschichtserzählung verstehen zu können, ist es nöthig, einiges über die politischen Parteien jener Zeit noch anzuführen. Gewöhnlich werden sie als Volks- und Adelspartei sich einander entge-

---

*) Seine Reise ging über Douai, Lille, Gent, Ardenburg, dann nach Brügge. *Monach. Gand.* p. 6. Von da über Winendale und Ypern zurück.

**) *Meyerus* Fol. 88. verso. *Oudegherst* pag. 299. mit der Note *Lebroussarts.*

***) Die Schöffen und Reicheren der Städte behielten einen Theil der Einkünfte für sich, d. h. sie zahlten sich Gehalte aus u. s. w. *Mon. Gand.* p. 6—7.

gengesezt *). Der Gegensatz ist aber ein anderer. Es sind die Reicheren, die dominirenden Familien in den Städten (beim *Monachus Gandensis Majores, potentiores*), und die gewerbtreibende Klasse (*minores*), besonders die Tuchweber, Fleischer u. s. w., für die sich Einzelne aus den höheren Klassen interessirten. Wenn wir an ihrer Spitze nur wenige Adeliche **) erblicken, so muſs man nicht vergessen, daſs die Häupter der flandrischen Barone sich mit ihrem Grafen im Gefängnisse befanden. Ja nicht einmal die gesammte Geistlichkeit hieng dem Könige an, wie denn im Mai 1297 sich die Aebte fast aller flandrischen Klöster an den Pabst wandten wegen des über das Land verhängten Kirchenbannes und um den Grafen bei ihm zu vertheidigen ***). Der Gegensatz bestand zwischen der regierenden und der regierten Klasse der Bürger der Städte. Jene waren, trotz des jährlichen Schöffenwechsels, noch immer die vornehmen Familien, zumal in Gent; die ärmere Klasse, die im Grafen ihren natürlichen Beschützer erblickte und so oft gefunden hatte, sah ihre Interessen im höchsten Grade gefährdet, als sich ihre tyrannischen Herren mit dem Könige so eng verbunden hatten. Auch war ihr nicht unbekannt, wie traurig die Lage der niedern Stände in andern Ländern, und namentlich in Frankreich war. Die ersten Bedrückungen muſsten sie zum Aufruhr reitzen. Da, wie sogleich gezeigt werden soll, die französische Wortbrüchigkeit schon im Jahr 1301 den wohlhabendern Bürgern ihre Rechte und Privilegien zu entziehen begann, so vermehrte sich alsbald die Zahl der Unzufriedenen, und der Aufstand wurde allgemein. Einzelne aus besondern Ursachen der gräflichen Familie abholde Mitglieder des Feudaladels, standen indeſs wirklich an der Spitze der Lilianen (wie der Herr von Ghistelles in Brügge), ebenso einige Äbte, wie der der Abtei der Dünen.

*) Selbst bei *Van Proet.*

**) Ihre Zahl war gröſser als man gewöhnlich behauptet.

***) *De St. Genois* führt p. 863. den Brief und alle Namen an. Er findet sich im Original im Archiv der Rechenkammer zu Lille.

Es ist merkwürdig, dafs der für des Königs Einzug gemachte Aufwand die Ursache der Volksbewegungen wurde, welche den Umschwung der Dinge zur Folge hatte. Die grofsen Herren in Gent und Brügge hatten Tausende *) verschwendet, um Philipp ihre Ergebenheit zu beweisen. Sie bedurften der schweren Steuern, um die gemachten Schulden zu decken. Indefs mifslang in Gent der Versuch, die vom König erlassenen Abgaben wieder herzustellen. In Brügge wollten die Schöffen, die Zünfte sollten den in ihrem Namen gemachten Aufwand auf eigene Rechnung nehmen **). Es kam noch 1301 in dieser Stadt zum Ausbruch. Der Decan der Wollweber, Peter König, *Petrus dictus rex*, flamändisch: *Pieter de Honing*, das Haupt der Unzufriedenen, gab die Veranlassung dazu. Die Schöffen hatten ihn mit mehreren andern in das Gefängnifs, *S'Graven Steen* genannt, werfen lassen. Das Volk befreit ihn.

König Philipp hatte den Grafen *Jacob v. Châtillon* ***), Vater oder Bruder des Grafen von Saint-Paul, als Generalgouverneur von Flandern zurückgelassen, und ihm seinen Bruder Robert, Graf von Boulogne, als Commandanten der Besatzung von Brügge †), ferner Peter Flotte oder Filota als Rath, namentlich der finanziellen Verhältnisse wegen, beigegeben. Jaques de Châtillon wird uns von den Chronisten als ein harter, stolzer, den Flamändern abholder Mann geschildert; Flotte als ein geldgieriger, verschmizter Diener, dem sein Herr blindlings folgte. An seiner Seite stand ein persönlicher Feind Guidos, nemlich Johann von Ghistelles, das Haupt der Adelspartei in Brügge. Als diesen die gewaltsame Befreiung der Gefangenen gemeldet wurde, beschlofs man die Gelegenheit zu benützen, um die Gewerbsleute zu Paaren zu trei-

*) Nach dem *Monach. Gand.* p. 6. hatten die Genter 27000 Pfund verschwendet.

**) Ibid. p. 6—7. *Meyerus* Fol. 89.

***) Der *Mon. Gand.* nennt ihn *Jacob. a Sancto Paulo.* In den flandrischen Chroniken heifst er *Landvoogd.*

†) Er bewohnte das gräfliche Lustschlofs von Male.

ben. Auf ein verabredetes Zeichen sollten die städtischen Ritter, Ghistelles an der Spitze, wohlbewaffnet über den Pöbel herfallen und ihn züchtigen; zugleich der Generalgouverneur mit Truppen in Brügge einrücken. Allein die „*plebs*", wohl unterrichtet, stürzte auf eben jenes Zeichen, mit der Sturmglocke gegeben, gleichfalls bewaffnet über die Gegner her und zwang sie, sich in die Burg zu flüchten. Dieſs geschah Mitte Juni 1301. Châtillon, auf den Rath des Adels, zog nicht sogleich ein, sondern erst nach gepflogener Unterhandlung, durch welche die Volkspartei sich vor der Ueberlegenheit des französischen Heeres zu retten gesucht hatte. Wer sich des Aufruhrs für schuldig hielte, sollte mit Peter de Koning die Stadt verlassen dürfen, dann aber aus ihr und aus Flandern verbannt seyn *).

Auf diese Weise Herr der Stadt, ließ Châtillon die Mauern niederreissen, die Wallgräben ausfüllen, und legte eine Citadelle an **), wie er dieſs schon in Lille und Courtrai gethan hatte. Dieſs und der Widerruf mehrerer Privilegien sollte eine Strafe des Aufruhrs seyn. Dieſs Verfahren mißfiel aber den höhern Klassen nicht minder, als den niedern; sie wandten sich zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten an das königliche Parlament in Paris, wurden aber abgewiesen. Jezt sahen sie, unter welche Botmäßigkeit sie gerathen waren ***). Indessen hatte auch in Gent ein Aufstand gegen die Lilianen statt gehabt, als man die erlassenen Steuern wieder einführen wollte. Die Gewerbsleute zwangen allda die Schöffen und städtischen Ritter, sich in die Burg zu flüchten, die indeſs erstürmt

*) *Monach.* p. 7. *Meyerus* Fol. 89—90.

**) Und zwar mit dem Gelde der Brügger selbst, das die niedere Volksklasse steuern mußte. *Meyerus* Fol. 89. verso.

***) Auch die Kaufleute der deutschen Hanse wurden gemißhandelt und, wie von Leibeignen nahm man die halbe Habe der in Brügge Verstorbenen; so nach einem Diplom bei *Sartorius* und *Lappenberg*, Geschichte des Urspr. d. deutschen Hanse. Thl. 2. S. 213—214. In diese Zeit muß das Diplom gesezt werden, da sonst der König keine Baillis in Flandern hatte.

wurde. Eine Menge der Vornehmen blieben auf dem Platze *).

Während des Winters 1301 hatten des Grafen Söhne zweiter Ehe, Johann und Guido von Namur, nebst ihrem Neffen, des gefangenen Guidos Enkel, Wilhelm von Jülich, mit den Freunden ihres Hauses in Flandern die lebhaftesten Verbindungen unterhalten, und Plane zur Befreiung des Vaterlandes entworfen **). Wilhelm war Canonicus in Mastricht, und wird defshalb Clericus genannt. Auf ihren Rath wagte es Peter de Koning, nach Brügge zurückzukehren ***). Sein Erscheinen allda erregte bei den Anhängern Philipps so grofse Furcht, dafs sie ihn gewähren liefsen. Er wurde alsbald das Haupt der Volkspartei. Ein Streit des Fleischers Johann Breyel mit den Leuten Roberts von Châtillon veranlafste einen neuen Aufstand. Er wurde der zweite Volksheld; und als nun der Landvogt Anstalten machte, mit neuer Strenge zu verfahren, riefen die Brügger Guido von Dampierre und Wilhelm von Jülich herbei: sie kamen, wurden freudig in Brügge, Ardenburg, Dam u. s. w. aufgenommen, verwüsteten die Besitzungen des Herrn von Zizele, eroberten Male und bildeten den Mittelpunkt eines flandrischen Heeres. Indefs mifslang der Versuch Peter de Konings, die Genter auf ihre Seite zu ziehen. Châtillon und die Lilianen gewannen sie mit List. Da auch die Brügger schwankend wurden, zogen sich die Prinzen in die Seestädte zurück, und eine neue Auswanderung von 5000 Unzufriedenen fand statt am 14ten Mai 1302 †). Jaques de Châtillon mit seinem Minister Flotte kam, begleitet von etwa 1700 Reitern und zahlreichem Fufsvolke, wieder nach Brügge. Trotz der friedlichen Unterhandlungen, machte er Anstalten, exemplarisch zu

*) *Monach. Gand.* p. 8—9. *Meyerus* Fol. 89—90.

**) *Meyerus* nennt sie auctores rebellionis.

***) *Meyerus* beschreibt ihn Fol. 90. v.: er war sehr beredt, sonst klein, einäugig und bereits sechzig Jahre alt.

†) Nach dem *Monach. Gand.* p. 11. XVIII. Cal. Junii. *Meyerus* sagt XI. Cal. J. Fol. 91. in f.

strafen. Da riefen die Bürger von Brügge noch in der Nacht die Auswanderer zurück, um gemeinsam über die Franzosen herzufallen. Und so geschah es. Vor Tages Anbruch führten Peter de Koning und Breyel die Ausgewanderten in die Stadt, und machten alle Franzosen unter furchtbarem Geschrei nieder. Wer die, einem gallischen Munde unmöglichen Losungsworte, *Schild en Vriend* nicht aussprechen konnte, wurde niedergehauen.

Nur mit Mühe retteten sich Jaques de Châtillon und sein Minister, jener nach Courtrai und dieser nach Lille. Das Blutbad war nicht geringer, als das der sicilianischen Vesper. Nur etwa zweihundert Franzosen überlebten es als Gefangene. Wilhelm von Jülich, der das Chorhemd mit der Rüstung vertauscht hatte, stellte sich alsbald an die Spitze eines flamändischen Heeres; die Lilianen werden allenthalben vertrieben. Furnes, Bergen, Burburg, Cassel werden genommen, die französische Besatzung von Winendale zieht ab; die Burg von St. Omer hält sich aber gegen alle Angriffe. Am 1. Juni kommt Guido (der Sohn) mit deutschen Hülfstruppen nach Brügge und wird voll Freude empfangen. Die Städte von Courtrai und Ypern schliessen sich an; nur in Gent *) behielten die Lilianen die Oberhand. Die Stadt litt indefs Mangel an Lebensmitteln, da die Freunde des Grafen sie eingeschlossen hielten, und die Gegend umher verwüstet hatten.

Es ist aus der französischen Geschichte bekannt, wie Philipp der Schöne mit einem furchtbaren Heere, in welchem die Blüthe des französischen Adels sich befand, über Flandern hereinbrach. Robert von Artois befehligte es.

Dafs nun diefs mächtige Heer am 11. Juli 1302 unter den Mauern von Courtrai, zunächst dem Kloster von Gröninghe, von den flamändischen Handwerkern **), von ei-

*) *Quamvis fere tota civitas Comiti faveret*, sagt der *Monach. Gand.* p. 13.

**) Der *Mon. Gand.* nennt p. 15. ausdrücklich *textores*, *fullones et vulgares flamingi*. Er spricht nur von 10 Rittern: darunter der seeländische Johann von Renesse, vom Grafen von Hol-

ner kleinen Anzahl Ritter angeführt, auf das schrecklichste geschlagen wurde, wie einst Varus von den deutschen Barbaren, ist eine in der Geschichte zu bekannte Thatsache, als dafs davon hier ausführlicher zu sprechen wäre. Roberts Heftigkeit*), und ein Bächlein (nach einigen**) ein überdeckter Graben), in welchem die vordringenden Pferde zusammenstürzten, waren die Ursachen der in wenigen Stunden verlornen Schlacht. Über zwanzig Tausend liefsen dort ihr Leben, und unter ihnen Robert von Artois selbst, Herzog Gottfried von Brabant u. s. w. Wilhelm von Jülich liefs gegen 7000 Sporn an die Kirche von Mastricht senden, daher hat die Schlacht noch jezt in Flandern den Namen: *la bataille des eperons!!* So sehr hat sich das Andenken an dieselbe erhalten, dafs Jedermann im Lande davon zu sprechen weifs***).

Am Tage nach der Schlacht wurden die Genter Meister ihrer Stadt gegen die Lilianen. Vierzehn Tage später kam Johann von Dampierre, der ältere Bruder Guidos,

---

land verbannt. Sie sind genannt bei *Meyerus*, *van Praet* I. p. 115., *Leo* p. 187. Viele Namen gibt die *Excellente Cronike van Vlaenderen* Fol. 46.

*) *Guil. de Nangis*, Spicil. *d'Acheri* T. 3. p. 55. Gewöhnlich sagt man, es seyen nur 7 flandrische Ritter in der Schlacht gewesen; allein von mehr als 50 weifs man gewifs.

**) *Meyerus* sagt: *Duxerant qua ad eos hostium patebat aditus occultas fossas sat altas ac patentes, viridi cespite ac multa fraude contectas.* Fol. 93.

***) *Meyerus* beschreibt die Schlacht nach dem *Mon. Gand.* pag. 14—15. und *Villani*, dem Florentiner. Voll Irrthümern ist *Oudegherst* p. 308. seq. Herr *Goethals Vercruysse* in Courtrai, der ein halbes Jahrhundert dem Studium der Geschichte seiner Vaterstadt gewidmet hat, beschäftigt sich seit Jahren mit Untersuchungen über die berühmte Schlacht. Seine uns mitgetheilten Notizen setzen in Erstaunen Er wufste sich so viele Angaben über dieselbe zu verschaffen, dafs man glauben sollte, er sey Augenzeuge des Ereignisses gewesen. In flamändischen Versen beschrieb dieselbe der seeländische Dichter *Ludwig von Veldhem* S. 257., in französischen *Guyart* in der Reimchronik: *Branche des royaux lignages* T. 2. Das Stratagema des verdeckten Grabens zieht Herr *Goethals* in Zweifel.

nach Flandern, und übernahm die Regierung, als der Gewandteste in der Familie. Peter de Koning und Breyel waren in der Schlacht selbst zu Rittern geschlagen worden *).

Die Geschichte des Aufstandes von Flandern in den Jahren 1301—1302 erinnert unwillkührlich an den fast gleichzeitigen Abfall der Schweiz von der östreichischen Herrschaft. Philipp der Schöne ist Albrecht, Châtillon der französische Geſsler, mit dem er den gleichen Namen des Landvogts führte, Peter de Koning der flandrische Tell.

Die Schlacht von Courtrai endigte keineswegs den Kampf mit König Philipp. Zwar kamen alle flandrische Städte, auch die der wallonischen Provinzen, wie Lille und Douai **), unter die Regierung der Söhne Guidos, des Gefangenen; allein mit dem Anfang des Monats September stand eine neue französische Armee an den Grenzen von Flandern. Nur 20,000 Mann Reiterei fanden sich in derselben, aber gegen 60,000 Mann zu Fuſs, aus den Städten und Communen des Königreichs gezogen.

Man vermied von beiden Seiten eine neue Schlacht; Philipp sucht durch Friedensunterhandlungen Zeit zu gewinnen, und die Flamänder zu ermüden. Ja er zog Anfangs October ganz ab, sey es aus Mangel an Lebensmitteln, sey es, weil er für seine Person fürchtete ***). Zwei Observationsarmeen bei Tournai und Arras deckten die Grenzen, und ermüdeten die ihnen entgegengestellten flandrischen Heere. Man schloſs einen Waffenstillstand; während desselben griffen die Flandrer im April 1303 die vom Grafen von Henegau besezte Stadt Lessines an, und eroberten sie; unternahmen auch einen Seekrieg gegen Seeland und Holland, um es

*) *Meyerus* Fol. 95. Der *Mon. Gand.* nennt Joh. *valde astutus.* p. 16.

**) Gegen die Mitte August 1302. Nur Termonde blieb noch von fremden Truppen besezt.

***) Man sehe hierüber die aus der von *Denis Sauvage* p. 91. herausgegebenen Chronik von *Van Praet* als Beweisstelle gegebene Notiz T. 1. p. 6.

unter Guidos, des jüngern, Herrschaft zu bringen *). Auch hier siegreich, schlossen sie später einen Waffenstillstand. Während dieser Expeditionen kommt des alten Guidos jüngster Sohn erster Ehe, Philipp, Graf von Tiedi (oder Theano) und Loretto nach Flandern (im Mai 1303), und übernimmt, als der älteste der Familie, die Regentschaft; er stand im Rufe eines ausgezeichneten Kriegers **), und verwaltete mit grofser Klugheit ***) das Land, trat überall als Vermittler der Parteien auf, so dafs wir viele Acte von ihm unten anzuführen haben, deren berühmtester eine neue, sehr liberale, Keure von Brügge ist vom Jahr 1304.

Indefs kam es auch während des Jahres 1303 zu keinem entscheidenden Ereignifs. Als die Stadt Tournai im Juli durch die Flamänder bedrängt war, zog sich Philipp durch einen neuen Waffenstillstand aus der Verlegenheit, während welchem er den alten Grafen Guido nach Flandern zurückkehren liefs, um den Frieden zu vermitteln. Im Falle des Mifslingens sollte er im Frühling sich im Gefängnisse wieder stellen. Die Freude des Landes war grofs, als er Ende Octobers in Winendale ankam. Nun hatten die drei Söhne und der Neffe die vorzüglichsten Städte inne: Philipp Lille, Johann Gent, Guido Brügge, und der zum Erzbischof von Cöln erwählte Wilhelm von Jülich Ypern †); sie sezten die Rüstungen fort, und unterhielten den kriegerischen Geist des Landes.

Die Unterhandlungen mit Philipp führten zu keinem Resultate; defshalb kehrte Guido nach Compiegne zurück, wo er bald darauf starb, ohne dafs man es in Flandern

*) *Monach. Gand.* p. 11.

**) Der *Mon. Gand.* sagt von ihm: *miles fortis corpore et imperterritus corde, receptusque est a Flandrensibus pro principe, quia senior erat Ioanne et Guidone.*

***) Wenn auch nicht immer streng gerecht, wie z. B. bei Gelegenheit des Schöffenmordes in Ypern im Jahre 1303, wovon wir unten, Buch III., in der Geschichte von Ypern zu reden haben. Er widerrief indefs 1304 sein erstes, die Mörder freisprechendes Urtheil.

†) *Monach. Gand.* p. 25.

erfuhr. Der Krieg mit Holland begann schon im März, endigte aber mit einem für die Flamänder unglücklichen Seegefecht, in welchem der von König Philipp ihren Feinden gegebene italienische Admiral Gremaldi *) gegen den jüngern Guido kommandirte.

Am 24. Juni 1304 gingen die Treugæ mit Frankreich zu Ende, und Anfangs Juli erscheint eine grofse Armee, Philipp selbst an ihrer Spitze, (noch ehe die seeländische Expedition der Flandrer zu Ende war) an der Grenze von Flandern. Nachdem die Niederlage in Seeland dem Könige bekannt war, griff er bei Mons, im Lande Pevele (dem alten *pagus Pabulensis*), zwischen Lille und Douai, das flamändische Heer an, wurde aber zum Weichen gebracht. Da indefs die Sieger sich alsbald dem Plündern überliefsen, fiel seine Cavallerie über sie her und schlug sie gänzlich in die Flucht **). Die Belagerung von Lille gegen das Ende Sept. war die Folge hiervon. Da aber König Philipp, der in der Schlacht bei Mons grofse Gefahr für sein Leben gelaufen hatte, sah, dafs ein neues, noch immer gleich starkes, flandrisches Heer sich ihm gegenüber stellte, bot er einen Friedensvertrag an, den die des Kriegs sehr müden Flandrer alsbald annahmen ***). Die Grafschaft wurde wieder ihren rechtmäfsigen Herrn zurückgegeben, und da Guido gestorben war, bestieg sein Sohn Robert, genannt von Bethune, den Thron im Mai 1305 (Guido war im März gestorben).

Leider wurden die Flandrer ein Opfer der Intrigue. Als die in Lille unter der Vermittlung des Herzogs von

*) Der *Monach. Gand.* nennt ihn Admiraldus. Die Schlacht hatte Ende Juli statt.

**) Wilhelm von Jülich verlor in der Schlacht das Leben; da man seinen Leichnam nicht fand, so erklärte die Sage sein Verschwinden auf eine übernatürliche Weise. Viel spricht hierüber der *Mon. Gand.* p. 56—37.

***) Die Ereignisse seit der Schlacht von Courtrai bis zum Abschlufs des Friedens beschreibt in 20 Versen einer der Fortsetzer der *Chron. v. Thielrode* (im Anhange Nr. XXXI.). Man sieht auch aus dieser Notiz, dafs beide Theile sich den Sieg in der Schlacht von Mons en Pevele zuschrieben.

Brabant gemachten Friedensbedingungen im Allgemeinen angenommen waren, löste sich das flamändische Heer sogleich auf. Die Städte sollten in Gemeinschaft mit dem Grafen durch vier Commissäre*) den Endvertrag abschliessen. Allein als die Bevollmächtigten des Königs mit ihnen zusammen traten, wurde ein ganz anderer Tractat vorgelegt. Ob er unterschoben war, oder ob Graf Robert, dem Könige weniger abgeneigt, einen andern besiegelt hatte, läfst sich nicht ausmitteln **). Es entstand daher ein diplomatischer Krieg, der erst 1319 oder 1320 ganz beendigt wurde, nachdem die Tractate von 1305, 1308, 1312 und 1316 entweder von den Städten oder vom Könige jedesmal verworfen wurden ***). Mehrere Aufstände hatten statt, namentlich in Brügge, wo die ersten Urheber des Aufruhrs stets für ihre Sicherheit besorgt waren.

Ausser bedeutenden Geldsummen erlangte der König †) noch die Abtretung des wallonischen Flanderns, das zwar nur verpfändet, dennoch aber bis 1383 von ihm besessen wurde.

Da wir nur bis zum Tode Guidos unsere Uebersicht der flandrischen Geschichte zu geben nöthig haben, so verweisen wir hier über die Einzelnheiten der Regierung Roberts III. von Bethune auf die Chronisten, und die neuesten Geschichtschreiber dieser Zeit, nemlich auf die Werke der Herren *Van Praet* ††) und *Leo* †††).

*) Das ihnen ertheilte Mandatsinstrument befindet sich mit den Sigeln versehen noch auf dem Archiv von Ostflandern in Gent.

**) *Monach. Gand.* ao. 1306. p. 42.

***) Es waren fast jedesmal die Städte. Graf Robert leistete erst 1320 seinen Vasalleneid. Euguerand de Marigni, der schlaue Minister, hatte ihn durch Trug zum Unterzeichnen eines Vertrags verleitet, in Gemäfsheit dessen er das wallonische Flandern einzulösen nicht mehr das Recht hatte. S. *Oudegherst* p. 331. 343. 351. 361. *Van Praet* T. 1. p. 163. *Meyerus* Fol. 115. anno 1311. Fol. 116. u. 116. v. Fol. 131. anno 1320.

†) Schon Philipp und 1320 Ludwig X. (*Le Hutin.*)

††) *Hist. de la Flandre. depuis le Comte Gui de Dampierre* T. I. p. 144. s.

†††) Zwölf Bücher niederländischer Geschichten T. I. p. 206. ff.

Stammtafel der regierenden Grafen von Flandern, seit Diederich vom Elsaſs, bis Robert III. von Bethüne.
(1128—1305.)

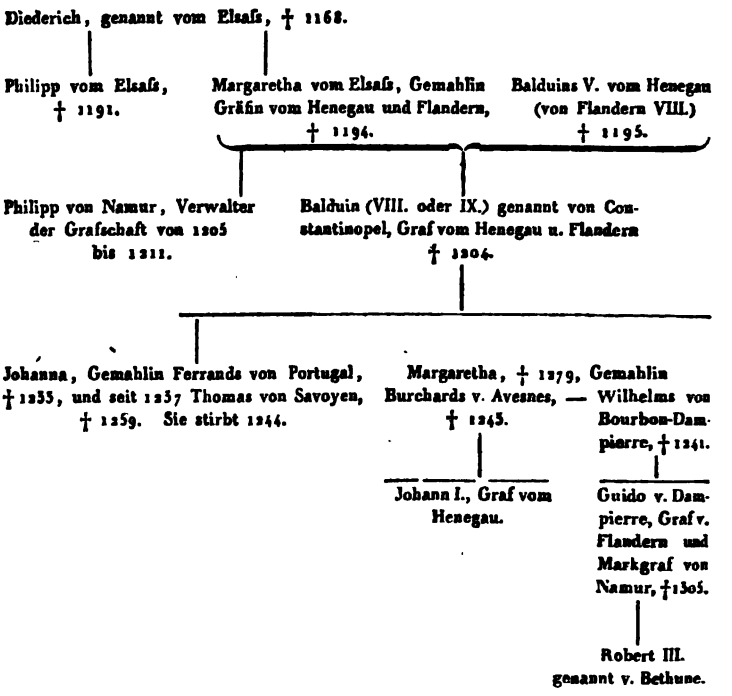

Staats- und Rechtsgeschichte von Flandern bis 1300.

Zweites Buch.

Flanderns geselliger und rechtlicher Zustand im dreizehnten Jahrhundert.

Erstes Capitel.

Bestandtheile, politische und natürliche Grenzen des Landes [1]).

§. 16. *Angaben der Bestandtheile und der Grenzen.*

Jezt, da wir die Geschichte des Landes, dessen gesellige und rechtliche Verhältnisse im Mittelalter zu beschreiben wir uns vorgesezt, bis zu dem Ende der von uns gewählten Periode herabgeführt haben, ist es erst möglich, genauer anzugeben, woraus die Gesammtheit der Grafschaft Flandern bestand, welches ihr Rechts- und Bildungszustand in jenen fernen Zeiten war. Beim Eingange unsrer historischen Übersicht fanden wir diese Gegenden in einem mehr wilden als cultivirten Zustande,

1) *Meyerus Rerum Flandricar.* T. X. Fol. XXXI. *Marchantius Flandriae descriptae commentarior.* Lib. I. p. 5. *et Sanderi Flandria illustrata* Lib. I. Man vergleiche über alles Einzelne die unserem Werke beigefügte, von Hrn. D. *Gheldolf* in Gent verfertigte Karte, welcher die alten Karten des Provinzialarchivs von Gent zum Grunde liegen. Hr. *Gheldolf* gab 1832 eine sehr gelungene Karte der Polder heraus. Brüssel bei Van der Maelen. — *Bylandt Commentatio praemio ornata cit.* p. 101.

den wir allmählich im Laufe der Jahrhunderte sich umgestalten sehen. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts sind diese Lande die reichsten Europas, der Mittelpunkt des Welthandels, voll blühender Gewerbstädte, in denen ein reiches, üppiges Leben sich bewegt. Die bürgerliche Freiheit ist befestigt, hunderte von Klöstern und Abteien zeigen in den späten Jahrhunderten noch die Macht und Herrlichkeit der Kirche in diesen Zeiten.

Eine geographische Skizze Flanderns in dieser Centralperiode des Mittelalters ist daher vor Allem hier zu geben. Ohne eine solche kann kein Diplom verstanden werden.

Seit dem zwölften Jahrhundert, bis auf die grofse Staatsumwälzung Frankreichs, welche 1794 ganz Belgien und seine politische Eigenthümlichkeit ebenso verschlang, wie einst Rom die aller andern italienischen Völker, theilte man Flandern verschiedentlich ein, nemlich

1) nach der Sprache seiner Bewohner [2]) in das deutsche und französische, oder in das flamingische (flamändische) und wallonische (romanische) Flandern: „*la Flandre flamingante, et la Flandre gallicante,*“ eine Eintheilung, die man ja nicht mit der seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts beginnenden, in französisch und österreichisch Flandern, verwechseln darf, da die noch jezt so genannte *Flandre française* noch mehrere Landesgebiete begreift, wo die flamändische Sprache herrschend ist. Ferner darf man Deutschflandern nicht mit Reichsflandern verwechseln, wie sogleich näher angegeben werden soll.

Die Grenze zwischen diesen zwei Haupttheilen der Grafschaft war von dem Städtchen Menin (flam. Meenen) an die Lys oder Leye, auf deren rechtem Ufer, also südlich, die romanische Sprache üblich war, während auf dem linken, also nördlich, die germanische herrschte. Auf dem rechten Ufer der Lys, so wie der Schelde, begann übrigens das wallonische Idiom seitwärts von Menin,

2) Hiervon handelt ausführlich mit Angabe der Schriftsteller *Bylandt* p. 148.

und zwar meistens nördlich von den Grenzen der Grafschaft Henegau [3]), wie z. B. in Ronce oder Renaix, einem Städtchen, in welchem noch jezt beide Dialecte gesprochen werden; ein Bächlein trennt sie von einander. Früher soll selbst in der Stadt St. Omer noch die flamändische Sprache herrschend gewesen seyn; allein schon *Meyerus* (l. c. Fol. 35. v.) bemerkt, dafs der wallonische Dialect überall vordringe; sonst war die *Fossa bolona*, und der Flufs Agnio (die Aa) bis zur See, dieses Dialectes Grenze. Sie wurde defshalb auch seit 1196, und für immer seit 1237 die Scheidewand zwischen der Grafschaft Artois und Flandern. Die wallonischen Theile der gesammten flandrischen Lande waren von den Nachkommen der Menapier und Moriner, die flamingischen von denen der fränkischen, sächsischen, suevischen Einwanderer bewohnt. Wir finden indefs nicht, dafs diese verschiedenen nationalen Elemente in den früheren Zeiten sich feindselig einander gegenüber standen, obgleich die Könige von Frankreich die wallonischen Lande stets zu erwerben suchten.

Allein es fanden dennoch starke Gegensätze statt, und namentlich ist die Entwickelung der Gemeindever-

3) Auf der Höhe von Menin östlich beginnt fast für ganz Belgien der wallonische Dialect. Ueber die Ursachen dieser Scheidewand ist viel geschrieben worden. Siehe *Raepsaet Origine des Belges et Précis topographique de la Belgique* Nr. 5. und dessen *Analyse* T. 1. Nr. 33. Ein *Memoire* des Hrn. *Meyer* in Amsterdam im Tom. III. *des nouveaux Memoires de l'Academie de Bruxelles*; darauf von *Raepsaet* eine Antwort im *Messager des Sciences et Arts de Gand* T. 3. (1825) p. 440. *Raepsaet* erklärt das Phänomen so: Cäsar habe die ursprünglich germanischen Bewohner im südlichen Belgien ausgerottet, und durch gallische Colonisten ersezt; eine Hypothese, die *Schayes* widerlegt in den *Nouvelles Archives historiques* T. 5. p. 276. *Meyer* schreibt alles dem Zufall zu. Wir erklären dasselbe daher, dafs im fünften Jahrhundert nur etwa bis in die Mitte Belgiens, wo die Berggegenden beginnen, nicht romanisirte sächsisch-fränkische Ansiedler vordrangen, während südlicher die seit Jahrhunderten römisch gewesenen germanischen oder gallischen Bewohner die römische Civilisation angenommen hatten.

hältnisse und der Stadtrechte in den wallonischen Landestheilen nicht wie in den flamändischen; obgleich in den westlichen Gegenden die ersten von den andern hie und da ihre Keuren erhielten (z. B. Arkes von Furnes) [4]). Die germanischen Provinzen zeichnen sich vor den andern durch eine viel gröfsere Energie des Charakters, durch eine stärkere Freiheitsliebe, freilich aber auch durch gröfsere Wildheit aus; kein Wunder, dafs sie den gröfsten Einflufs auf die Politik des Landes hatten. Die flamändischen Städte lassen sich oft mit conföderirten Republiken vergleichen, die das Schicksal des ganzen Landes leiten. Im vierzehnten Jahrhundert ist der Graf so sehr von ihnen abhängig, dafs sie Jahre lang ohne ihn, ja gegen seinen Willen, mit Frankreich Kriege führen.

2) Eine zweite Eintheilung ist die in Flandern unter der Krone und unter dem Reiche (*la Flandre soubs la Couronne, la Flandre soubs l'Empire*). Das leztere wurde kurz Reichsflandern, *Flandria imperialis*, genannt; es stand unter der Oberlehnsherrlichkeit von Kaiser und Reich, das andere unter der der Könige von Frankreich. Dafs es ursprünglich kein Reichsflandern gegeben, erhellt aus der Beschreibung des ältesten Flanderns im ersten Capitel unseres ersten Buches. Alles Land auf dem rechten Scheldeufer war ein Theil von Brabant und den Grafen von Flandern fremd; alles Land des linken Ufers ein Theil von Frankreich, und mit Lotharingen in keiner Verbindung. Diese Grenzen wurden aber seit Otto I., man weifs nicht genau ob 941, 949 oder 980, verändert. Er eroberte für das Reich eine Strecke Landes auf dem linken Scheldeufer von Gent an nördlich bis zur sogenannten Westerschelde, nemlich das Gebiet Overschelde (*Ultra Scaldim*), das Land Waes, und die sogenannten vier Ämter, d. h. die Villen von Assenede, Boucholt, Hulst und Axel, und machte daraus, mit einigen Besitzungen auf dem rechten Scheldeufer (?), den Gent-

4) Die Ursache war, dafs ein Abt von St. Bertin, dem Arkes gehörte, ein geborner Furner die Keure ertheilte.

gau. Statt der Schelde bildete, nach einer alten Tradition, ein von Gent aus nach dem Hont gezogener Canal des Reiches Grenze. Da dieser Punkt bestritten ist, so soll nachher die Frage in Kurzem erörtert werden.

Im eilften Jahrhundert, wie es scheint schon 1007, sicher aber seit 1057, brachten die Grafen von Flandern dieses Gebiet und eine grofse Strecke auf dem rechten Scheldeufer an sich. Sie wurden damit von Kaiser und Reich belehnt, namentlich mit der Grafschaft Allost und fünf Inseln von Seeland. Die beiden lezten Länder waren indefs den Grafen von Allost und Holland wieder zu Lehen gegeben, so dafs die von Flandern blos Oberlehnsherrn waren. Seit 1166 oder 1176 war diesen das Land Allost unmittelbar untergeben, nachdem sie Erben des lezten Grafen geworden waren. Auf lotharingischem Gebiete besafsen sie ausserdem im dreizehnten Jahrhundert die Herrschaften von Dendermonde, Bornheim und die Stadt Grammont (Gerardsberge), welche man zusammen die *Flandre Seigneriale* zu nennen pflegte, wie auch *la Flandre Allodiale*, da diese Besitzungen Allodien waren. Sie gehörten aber stets zum Reiche. Eine genauere Angabe dieser Theile Flanderns wird in einem eigenen Capitel des dritten Buches mitgetheilt werden.

Diese Besitzungen vergröfserten das Gebiet der Grafen auf der einen Seite, während es südwestlich sich vermindert hatte.

Die Grenzen der Grafschaft waren daher am Ende des dreizehnten Jahrhunderts folgende:

1) Im Westen begrenzte sie das deutsche Meer; nur eine Insel, nemlich das am Ausflusse der Westerschelde gelegene Schonfeld, wo die Grafen ein Schlofs hatten, gehörte zum eigentlichen Flandern. Jezt ist dieselbe nur noch eine Sandbank. Auf der Bylandt'schen Karte ist sie zu nahe an die Schelde gesezt: sie lag weiter hinaus in der offenen See. Die durch Verzweigungen der Schelde und Einströmungen des Meeres (das Zwin) gebildete Insel Cadsand, wo Wulpen lag, gehörte gleichfalls zum festen Lande von Flandern [5].

5) Nach einer von Hn. Dr. *Gheldolf* mitgetheilten Bemerkung

2) Im Norden bildete die nun sogenannte Westerschelde die Grenze; sie hatte aber sehr verschiedene Namen, nemlich nach der Krümmung unterhalb Antwerpen hiefs sie *de Honte;* tiefer, der Insel Südbevelant gegenüber, die *Kalle, Kelle* [6]) (wohl auch die *Kille*); endlich, der Insel Walcheren nördlich, und Cadsant südlich gegenüber, die *Wielingen;* sey es, dafs die Küsten, sey es dafs der früher enge Canal so genannt wurde. *Kluit* (*Excursus* VII. p. 102. f.) hat zu beweisen gesucht, dafs zwischen Breskens und Vlissingen in früheren Zeiten nur eine schmale Wasserstrecke sich fand; auf einer alten Karte, die Flandern im Jahr 1288 darstellt [7]), findet sich da nur ein schmaler Canal, die *Wielingen* genannt, nach den durch Räder (Wuilen) beherrschten Schleussen. Viele Schriftsteller nahmen denselben für das Ende des Ottonischen Canals, den nachher die Schelde so sehr erweitert habe, dafs die Spuren davon nicht mehr zu finden seyen. Von da bis Saeftingen war schon früher der Strom sehr breit; jedoch ging das feste Land sehr nordwärts, war mit einer Menge von Orten überdeckt, deren mehrere durch die grosse Überschwemmung Flanderns im Jahre 1377 für immer zerstört [8]) wurden. Überschwemmt wurden Ysendic, St. Nicolai zum Hammer, Piet (dessen Keure von 1265 wir mittheilen), St. Marie bei Biervliet (des-

---

scheint früher neben dem Dorfe Wulpen ein Wasserzug nach der See gewesen zu seyn, so dafs zuweilen, wie der Keurbrief des Franc von 1190 sagt, *pro mari homines de Wulpia sive Cadsant venire non poterant.*

6) Das ist die richtige Schreibung: Kelle ist eine Bucht, ein Schlupfhafen, auf französisch Crique, englisch Creek.

7) Auf dem Provinzialarchiv in Gent. Die hier nach den flandrischen Schriftstellern mitgetheilte Erklärung mifsbilligt der Verf. unserer Karte, Hr. Dr. *Gheldolf,* ganz und gar, da der Ausdruck auch sonst wo vorkommt, wo an solche Räderschleussen nicht zu denken ist. Er glaubt, dafs es mit dem Worte Woelen, wühlen zusammenhängt, und Stellen bezeichnet, wo das Wasser aufbrausend, strudelnd ist. Wiel ist aber ganz gewifs ein Rad. S. *Kilians* Wörterbuch p. 667.

8) Nach *Bylandt* p. 116.

sen Gebiet zur Insel wurde)[9]), das Kloster Willemyne, das Kloster St. Johannes in Eremo, Roesselaere, Hellemaere, Schoondyk, Gaternesse, S. Margarethe, St. Catheline, Osmanskerke, Caukerke, Watervliet, Nivelle, Hugevliet, Segerwillge, Bochout, Volmerbeke[10]). Nichts ist schwerer zu bestimmen für eine gegebene Periode, als die nördlichen Naturgrenzen Flanderns, da die häufigen Überschwemmungen sie so oft verändert haben. Die Industrie nahm jedesmal der See wieder einen Theil ihres Raubes durch die Eindeichungen der sogenannten Polder ab, so dafs derselbe Ort oft auf einer Insel liegt, oft auf dem Festlande, je nachdem Eindeichungen statt hatten oder nicht. Daher die Verschiedenheit der Karten.

3) Die südwestlichen Grenzen Flanderns waren seit 1235 die Aa, die Fossa bolona oder nova, und ein Theil der Scarp; südlich davon lag die von Ludwig IX. seinem Bruder Robert zum Lehen gegebene Grafschaft Artois. Diese Verkleinerung Flanderns geschah im Laufe der Jahrhunderte in folgender Ordnung.

Die äussersten Theile des alten Moriniens waren gegen 865 im Besitze des Grafen von Ponthieu (Helgot von Montreuil), der vom Grafen von Flandern nur Merk (nun Mark) zum Lehen trug. Die Normannen vertrieben ihn; sein Enkel, der 912 zurückgekehrt war, wurde seiner Grausamkeiten wegen ermordet. Graf Balduin II. nimmt das Land weg (nach *Henri* 917, nach *Pankouke* 936), und gab es seinem zweiten Sohn Adolph als Apanagium[11]);

9) So ist sie auf vielen Karten des sechzehnten u. siebzehnten Jahrhunderts zu sehen, und namentlich auf mehreren gemahlten Karten aus dem 15ten und 16ten Saec. im genannten Archiv. Auch in *Smalegang Kronyke van Zeeland* p. 120.

10) Sehr viele dieser Orte wurden nach dem Ablauf der Wasser wieder hergestellt, nemlich die höher lagen. Andere blieben für immer unter Wasser.

11) Nach *Wielant Antiquités de Flandres*, bereits 918, nachdem es 917 erobert war. *Wielant, Cod. Bruxell.* Fol. 9. Nach *Miraeus* I. p. 154 und *Leo* fand die erste Verkleinerung statt, als Balduin I. seinem Sohne Raoul Cambrai gab. *Wielant* Fol. 8. *verso* sagt blos, dafs Raoul Graf von Cambrai war.

nach dessen Tode fällt es an seinen Bruder Arnulph, den Alten, zurück, dem es aber 967 König Lothar von Frankreich entreifst. Er gibt es den Grafen von Ponthieu, jedoch als flandrisches Afterlehen, zurück.

Im Jahre 1053 läfst Balduin V. von der Lys nach der Aa die eben erwähnte Fossa bolona, auch Fossa nova genannt, ziehen, um sich hinter derselben gegen Kaiser Heinrich zu vertheidigen [12]). Sie bildet zugleich die Grenze zwischen der Flandre gallicante und flamingante.

Im Jahr 1180 gab Graf Philipp vom Elsafs alles südlich von dieser Linie liegende Land seiner Nichte Isabella vom Henegau, als sie sich mit Philipp August vermählte, zum Brautschatz. Nach ihrem Tode erbt es Ludwig VIII.

Schon Graf Philipp bereute seine Liberalität; Balduin VIII. von Constantinopel, gestüzt auf alle seine Vasallen, weigert 1192 den Eid der Treue zu leisten; indefs erkennt er in dem durch die Bischöfe u. s. w. vermittelten Frieden die Abtretung des artesischen Gebietes mit allen davon abhängigen Lehen an, nemlich nach dem *Auctuarium Aquicinctinum: Rex occidentalem partem Flandriae possedit: S. Audomarum, Ariam, Atrebatum, Bapalmas, Comitatum Hesdiniensem et Lensensem, homagium Boloniae et S. Pauli, Gisnense, Lilense.* — Auch Balduin IX., der sich zuerst geweigert hatte, beschwört endlich 1196 den Vertrag, und Pabst Innocenz III. bestätigt ihn [13]).

Allein 1199 gibt Philipp August, durch die Umstände gedrängt, durch den ersten Vertrag von Peronne etwa die Hälfte der Besitzungen, die nördlich gelegenen, St. Omer, Aire, mit den Lehen von Guines, Ardres, Lilers zurück, und behält die südlichen [14]).

Diesen Vertrag zwingt er Ferrand und Johanna 1211

---

12) *Iperius Chronicon Sci Bertini* c. 34. *Meyerus* anno. 1053. *Bylandt* p. 126. Besonders *Kluit* T. 2. p. 104, wo Beweisstellen aus gleichzeitigen Chronisten sich finden.

13) Defshalb findet er sich in dem so eben 1833 erschienenen 19ten Bande des *Recueil des historiens de France* p. 352. in der Sammlung der Briefe von Innocenz III.

14) *Meyerus* anno 1199. Der Vertrag steht bei *Leibnitz* und *Dumont* T. 1. p. 451—452. u. s. w.

durch einen zwischen Lens und dem Pont St. Wendin mit seinem Sohne zu dessen Gunsten gemachten Tractat aufzuheben, und den früheren wieder anzuerkennen [15]).

Die Versuche Ferrands, den neuen Vertrag zu brechen, mifslangen, und die Schlacht von Bouvines entschied auf immer die Trennung des artesischen Gebietes von Flandern. Ludwig VIII., damals noch Kronerbe, besizt es seit 1216, vereint dann das Land 1223 mit der Krone bis 1237, wo Ludwig IX. seinen Bruder Robert I. zum ersten Grafen von Artois machte. Einer seiner Nachkommen brachte es gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts 1385 wieder an die Grafen von Flandern; doch wurde es nie mehr dieser Grafschaft einverleibt [16]). Von den flandrischen Lehen in diesen Gegenden wird besonders die Rede seyn.

Nach Osten zu bildet die Grafschaft Henegau und ein Theil des Bisthums Cambrai die südliche Grenze [17]). Der Theilungsvertrag Ludwigs IX. vom Jahr 1246, bestätigt 1257, scheidet genau die Besitzungen der Grafen von Henegau von den flandrischen; wir beziehen uns defshalb auf denselben [18]).

Ob die ganz südlich gelegenen Orte Lessines und Flobecq, welche der Chatelain von Audenarde besafs, flandrische oder henegauische Lehen seyen, war lange bestritten. Im Jahr 1281 entschied ein vom Grafen Guy angeordnetes Baronengericht, dem sein Sohn Robert vorstand, es seyen flandrische Lehen [19]). Der Vasall erkannte den Spruch an [20]). Im Jahr 1302 hatte ihn indefs Graf

15) *Meyerus* anno 1211. Wir theilen die Urkunde mit im diplomatischen Theil Nr. XXI.

16) *Wastelain Description de la Gaule Belgique* p. 337.

17) Alle Orte giebt genau an *Bylandt* p. 104—105.

18) Bei *Kluit Cod. Diplomat.* T. 1. p. 676, in *Martene* und *Durand Thes. Anecdot.* T. 1. p. 1092.

19) Das Urtheil gibt *de St. Genois* p. 695. aus den in Lille bewahrten Cartularien vom Henegau und Flandern. Im Jahr 1280 leistete der Herr von Audenarde dafür dem Grafen vom Henegau den Eid. Ibid. p. 675.

20) Ibid. p. 696.

Johann III. von Henegau auf seine Seite zu ziehen gewufst, oder Lessines durch Verrath bekommen. Allein mitten im Kriege mit Frankreich (1302) nahmen es ihm die Flandrer mit Sturm. Auch hatte 1301 Philipp der Schöne die Frage untersuchen lassen [21]).

Auch über das Land Ostrevaut war Streit, ob es zu Henegau oder zu Flandern gehöre, und deſshalb auch die Stadt Douai. Im eilften Jahrhundert gehörte es zu Henegau [22]). Douai kam aber an die Grafen von Flandern und verblieb ihnen; das übrige Gebiet östlich war stets henegauisch [23]), und diente gewöhnlich als Apanagium den jüngern Söhnen der Grafen. Im Theilungsvertrage von 1246 kommt darüber eine bisher ungedruckte, im diplomatischen Theile unseres Buches gegebene, Stelle vor, auf die wir hier verweisen (Nro. XXVIII.).

4) Flanderns östliche Grenze war nach Norden bis zum Ausfluſs des Rüppels die Schelde, südlich von diesem Flusse das Herzogthum Brabant; eine natürliche Scheidung fand nicht statt.

---

21) *De St. Genois* p. 681. in f. Man findet hier eine Menge Homagia für Lessines, bald den Grafen von Flandern, bald denen von Henegau geleistet (p. 702. 715.). Vgl. *Meyerus* F. 97. Im Jahre 1353 stritt man abermals darüber. *Bylandt* p. 214. Ja noch später.

22) *Wastelain* pag. 341. Man lese auch eine Abhandlung von *Bonamy* in den *Memoires de l'Academie des Inscript.* T. 37. p. 443. Der Pagus Osterbant wird bei *Meyerus* anno 878 genannt.

23) Es wird in der kürzlich aufgefundenen Note *des offices hereditaires de la Cour des Comtes de Hainaut* als Theil dieses Landes (gegen 1209) genannt. *Archives du Nord de la France* T. 2. p. 174. Vor 1160 war Ostrevaut ein Lehen der Chatelains von Valenciennes. Die Benennung wird zuweilen in einem weiteren und uneigentlichen Sinne genommen, und dann begreift Ostrevaut Valenciennes selbst, Bonchain u. s. w. Im eigentlichen Sinne begreift es blos die durch die Schelde begrenzten südöstlichen Theile der Fland. Gallicante. Man vergleiche noch *de St. Genois* p. 807 u. 872.

§. 17. *Die Streitfrage vom Ottonischen Canal* [24]).

Hatte man früher über die Gegenden gestritten, welche der von Kaiser Otto I. oder Otto II. gezogene Canal durchschnitten, so ist man in neueren Zeiten so weit gegangen, die Existenz desselben gegen die Tradition von sechs, wo nicht sieben Jahrhunderten zu leugnen. Eine kurze Darstellung dieser Streitfrage möchte daher hier an ihrem Orte seyn, zumal, da es sich von den westlichen Grenzen des ehemaligen deutschen Reiches handelt. Es sey uns erlaubt, so weit als möglich in der Geschichte zurück zu gehen.

Schon in den ältesten Zeiten, als man noch unter den Merovingern Neustrien und Austrasien als das westliche und östliche Frankenreich unterschied, bildete in Belgien die Schelde die Grenze. Dieselbe Grenze wurde im Theilungsvertrage von Verdun 843 beibehalten, und die Schelde schied Carls des Kahlen Land von Lothars I. Besitzungen. Sie blieb auch die Grenze im Jahr 855, als Lothar II. regierte. Als aber 870 Carl mit Ludwig dem Deutschen das Mittelreich theilte, und ganz Belgien dem ersten zufiel, hörte sie auf, eine so bedeutende Grenzscheidung zu seyn. Indefs schied sie nach alter Weise das Lehen des ersten Markgrafen von Flandern von Brabant, welches vor dem östlichen Thore der Stadt Gent begann, und durch die noch jezt in Gent sich findende Brabantbrugge allda zu ihm führte, so dafs das eigentliche alte Gent, d. h. die Villa Sancti Bavonis, auf brabantischem Grund und Boden lag.

Lotharingen blieb bekanntlich auch nach Carls des Kahlen Tod 876 bei Frankreich. Sein Enkel mufste es aber wieder Ludwig dem jüngern überlassen, und nachdem es zwischen 884—887 mit der ganzen Monarchie Carls des Grofsen, Carl den Dicken zum Herrn gehabt, kam es nach dessen Entsetzung zu Deutschland, mit diesem an Arnulph, und durch leztern 895 an Zwentibold, als einen ihm eigenen König, bis 900, wo derselbe getödtet wurde.

---

24) Nach *Kluit, de Bast* und *Diericx* hat sie auch *Bylandt* p. 124. behandelt.

Von nun an wird die Geschichte Lotharingens, namentlich was die belgischen Provinzen betrifft, sehr verworren. Denn seine Herzoge erkannten bald die französischen, bald die deutschen Könige für ihre Oberlehnsherrn an. Seit 925 gehört Lotharingen bestimmt zu Deutschland, und geht so 936 von Heinrich I. an Otto I. über. Während dieser ganzen Zeit bildet die Schelde zwischen Flandern und Brabant, und folglich zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche die Grenze. Als 959 ganz Belgien, in so weit es lotharingisch war, unter Gottfried, Grafen von Löwen, das Herzogthum Niederlotharingen bildete (in Gemäfsheit der vom Erzbischof Bruno von Cöln, Ottos I. Bruder, veranstalteten Theilung), gehörte Flandern durchaus nicht dazu.

Allein in dieser Periode zwischen 936 und [25]) 980 fand die so oft erwähnte, hier näher zu besprechende, Grenzveränderung statt, in Gemäfsheit welcher von Gent an abwärts nach dem sogenannten Hont, nicht mehr die Schelde Frankreich von Deutschland schied, sondern eine von den Ottonen auf ehemals neustrischem Boden gezogene Linie. Dafs diese neue Grenze wirklich gemacht worden, und welche Gegenden sie von Frankreich zu Deutschland übertrug, ist ausser allem Zweifel; nur das ist bestritten, ob ein Canal oder Graben, von ihrem Urheber der Ottonische genannt, zur Bezeichnung dieser Grenzen gegraben worden, und folglich eine Fossa Ottoniana von Gent aus nach dem Hont oder der See ehemals gewesen sey. Seit Jahrhunderten existirt eine unter solchem Namen bekannte Fossa nur in der Stadt Gent, wo jedes Kind dem Reisenden hinter der Jacobikirche, vor der Universitätsbibliothek und dem Athenäum die Ottograecht zu zeigen im Stande ist.

---

25) Nach der Chronik von *St. Bavo* 941, nach *Meyerus* 949, nach alten Karten 980. Sollte die neue Abgrenzung eine Folge des Tractats Ottos II. am Cher (*apud Carum fluvium*) von 880 gewesen seyn? Siehe darüber *Pütter* Handbuch der deutschen Reichshistorie p. 173. Die dort angeführte Dissertation von *Mascov* stand uns nicht zu Gebote.

Die älteste und einzige Erwähnung der zu erläuternden Thatsache gibt das noch immer ungedruckte *Chronicon Sancti Bavonis*, welches (geschrieben nach 1152) unter dem Jahr 936 folgende Stelle [26]) hat, die *Buthens* u. a., neustens aber *Kluit* aus der Urhandschrift so anführt (Cod. Dipl. p. 23.):

Castellum novum, quod ad ripas Legiae in imperio situm est, non reges Franciae, non Comites Flandriae, sed imperatores Romanorum, in fisco et libera possessione Sti Bavonis ad defensionem ipsius Monasterii et antiqui Castri Gandae propter divisionem Regni et Imperii statuerunt: quo scilicet praefatus Otto regni Francorum et Imperii Orientalium fines determinavit. De quo censum quinque solidorum Sto Bavoni longo tempore Comites Flandriae solverunt et nunc solvunt. Huic novo Castello non Castellani, sed Comites praefuerunt: quibus quatuor villae cum appendiciis suis, Asnethe, Bochoet, Axla, Hulsta cum tota Wasia subjectae fuerunt. Quidam autem praedictorum Comitum Wichmannus extitit, habens uxorem Lutgardim, filiam Arnulphi magni Comitis Flandriae.

Aus diesem Texte ergibt sich sicher, dafs Otto eine Veste in Gent auf dem St. Bavonischen Klostergebiet angelegt, die Grenzen zwischen dem *Regnum* und *Imperium* bestimmt, und das Gebiet der vier Villæ mit dem *pagus Wasiae* einem Grafen unterworfen habe. Von einer *Fossa* ist nicht die Rede. Allein *Kluit* liefs den Anfang der Stelle weg, nemlich:

. . . . . *Otto imperator* (deſshalb dort *praefatus Otho*) *de Scaldi fossata* (*fossato* oder *fossatum*) *ante pontes* [27]) *sancti Jacobi usque in mare extensum a suo nomine Ottingam vocavit, quo regni Francorum et imperii Orientalium fines determinavit. Ante Ottonem castellum, quod ad ripas Legiae situm est, non reges etc.*

So gibt aus dem *Chronic. St. Bavonis Duchesne, Maison de Guisnes et de Gand, Preuves* pag. 42. die Stelle;

26) Sie ist auch bei *Dom Bouquet* T. XI. p. 366. in den Noten abgedruckt.

27) Die Ottograecht hat noch jest dort mehrere Brücken.

gleichlautend damit [28]) ist die Chronik von *Joh. de Tielrode*, Mönch von St. Bavo, der gegen 1290 schrieb (S. die Einleitung §. 4.) Fol. 112.

Das von *Pertz* bekannt gemachte *Chronicon St. Bavonis*, geschrieben im vierzehnten Jahrhundert, erwähnt zwar 934 das *Castellum novum*, aber nicht das übrige.

Eine Hauptschwürigkeit ist die Lesart des Wortes *fossat...*; bei *Thielrode* stand ursprünglich *fossatum*, woraus eine zweite Hand mit rother Dinte *fossato* oder *fossata* gemacht. Nach dem Canonicus *de Bast* hatte auch die Urhandschrift hier eine Correctur erlitten, so dafs der Text ungewifs ist. *Duchesne* und die spätern Schriftsteller lesen *fossata*.

Ist *fossatum* der richtige Text, und könnte man es als *adjectivum* von *pagum* gebrauchen, so wäre der Streit entschieden; denn es hiesse dann: *Otto — pagum fossa munitum a suo nomine Ottingam nominavit.* Denn sowohl bei den Alten (nach *Forcellini*) als im Mittelalter (bei *Ducange*) heifst *fossatum* nicht blos ein Graben, sondern ein durch Gräben geschützter Ort. Allein in allen bei jenen Schriftstellern angeführten Stellen wird *Fossatum* sowohl als *Fossatus*, und *Fossata* als Substantivum gebraucht. Dieſs begünstigt dann die Lesart *Fossato*, wo man denn *Scaldi* für den Genitiv von *Scaldus* (statt *Scaldis*), was oft vorkommt, nehmen mufs. Hiernach wäre die *Fossa Ottoniana* nur der Befestigungsgraben des auf dem sonst französischen Gebiete erbauten Vorwerks, seines auf der andern Seite angelegten Castellums. Die jetzige Ottogracht in Gent hat auch ganz diesen Charakter [29]). Wir bemerken indefs, dafs jenseits der Lys, in die der Gra-

28) Er fängt indefs so an: *Anno DCCCCXLI. Pro praecedentium ampliori declaratione sciendum, quod .....* So auch der aus der *Van der Veldischen* Abschrift der Chronik von *de Bast* im *Appendice I. au Recueil d'Antiquités* gegebene Text, der jedoch im folgenden von dem hier gegebenen abweicht: *a Scaldi fossato ante pontem S. Jacobi usque in mare extensum a nomine suo omnem pagum Ottingam vocavit.*

29) Man sehe den Plan von Gent in der neuen Ausgabe der Karten von *Ferraris*, Brüssel 1832. (Nr. 32.)

ben sich verliert, ihm gegenüber ein anderer, die *Scipgraecht* (der Schiffgraben), beginnt, welcher sich nördlich von Gent in den sogenannten *Borchgraevenstrom* verliert, mit dem er ein und derselbe Canal ist [30]).

Indefs müssen wir mit der Stelle des *Chronicon Scti Bavonis* und der Sage zwei alte Karten Flanderns in Verbindung bringen, wovon noch jezt im Provinzialarchiv von Gent öffentlich beglaubigte Copieen vom Jahr 1610 und 1617, sonst der Abtei von St. Peter allda gehörend, sich vorfinden. Die eine stellt Flandern im Jahre 1274 [31]), die andere im Jahre 1288 dar. Auf ersterer steht die *Fossa Ottoniana* geschrieben, allein in dem Ausflusse der Schelde in die See; auf der andern ist nichts angegeben. Die erstgenannte Karte, deren Alter indefs wirklich nicht bis 1274 hinaufreichen kann, sondern bis 1376, wo sie nach der grofsen Überschwemmung Flanderns, etwa nach älteren Angaben, um die Erinnerung der nun veränderten Grenzen zu erhalten, gemacht worden seyn mag [32]), veranlafste die von *Kluit* p. 139—151. widerlegten Meinungen: es seyen die Wielingen selbst, oder der Hont, das Ende des Ottonischen Canals gewesen. Sehr richtig bemerkt dieser Schriftsteller (pag. 157.), man könne nur daraus die Richtung des Canals abnehmen. Indefs ist er nicht glücklicher in der Lösung des Räthsels, indem er den Graben in der Richtung nach Sluis und Ardenburg hinzieht, wo sich nie einer fand, und zwar weit über die Grenzen des Reichsgebietes hinaus (p. 153. sq.). Ist

30) *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 410—439. In einer Brochure von *Amand de Bast* geschrieben 1829: *Relation historique des tentatives faites par les Gantois pour s'ouvrir une communication directe avec la mèr,* wird p. 2. gesagt, dafs dieser Canal über Langerbrügge, Cluyzen, Ertvelde, Bouchaut bei Birvliet sich in den Hont ergofs.

31) Der nördliche Theil dieser Karte ist in *Smallegangs* Chronik von Seeland pag. 120. auf das getreuste wieder gegeben. Auch alle darauf befindlichen Inschriften sind dort abgedruckt.

32) Sie hat eine Geschichtserzählung von dieser Ueberschwemmung und den durch dieselbe verschlungenen Grenzorten.

es zu verwundern, dafs *de Bast* [33]) und *Diericx* [34]) die Existenz des Canals ganz verwerfen?

Existirte er wirklich, so mufs er längs der Westgrenzen des Gebietes der vier Ämter hingezogen gewesen seyn, also die äussersten Gemeinden von den ausserhalb ihnen liegenden Dorfbezirken geschieden haben. Es ist nun 1) gewifs, dafs das 1377 versunkene Dorf Piet im Amte von Bocholt lag, das etwas nördlicher liegende Biervliet aber eine eigene Gutsherrschaft bildete. Der Ottonische Canal mufs also, wenn er wirklich existirt hat, zwischen beiden Orten sich in die See ergossen haben. Es findet sich wirklich auf allen älteren Karten Flanderns hier eine ziemlich lange Wasserzunge angegeben, in welche unter andern ein bei Assenede vorbeiziehender Watergang (angeführt bei *de S. Genois* T. 2. p. 812.) sich ergofs [35]). Es bestand ferner abwärts Bocholt oder Bouchaut eine Schleusse, welche die Bewohner dieses Ortes zu unterhalten hatten [36]). 2) Eine Reise an Ort und Stelle, welche der Verfasser dieses Buches mit Hrn. Dr. *Gheldolf*, dem Verfasser der neusten Karte dieses Theils von Flandern (der von uns mitgetheilten), machte, zeigte uns als Grenzscheide der Gemeinden von Lembeke und Osteecloo (die lezte lag im Gebiete der vier Ämter, die erste ausser demselben) einen am Burchgrafenstrom beginnenden und bei Caprik endigenden, hie und da durch Wege unterbrochenen, jedoch stets wieder aufgenommenen Graben, der, obgleich sehr schmal, doch sorgfältig gemacht ist, und da er nicht abwärts zieht, sondern oft über höhere Stellen, nicht als Ableitungsgraben der Wasser gedient haben kann. Ein solcher findet sich auch auf

33) *Recueil des Antiquités Gaul. et Romaines* p. 35—49. und *premier Supplement* p. 199—203.

34) *Diericx* l. c. p. 475. ff. Er verwirrt voll Leidenschaftlichkeit die ganze Untersuchung sowohl hier als im *Appendice aux Memoires.* p. 40.

35) Einen Augenblick glaubten wir den Otton. Can. hierin zu finden, allein Assenede ist zu weit von der Westgrenze der vier Aemter entfernt.

36) *De S. Genois* 723. v. Jahr 1284.

der *Perrari*'schen Karte (Nr. 8.). Ob er früher über Caprik, ausser den vier Ämtern der erste Ort, während Bassevelde der lezte war, hinausgegangen, ob und welche Spuren noch davon vorhanden sind, läfst sich der Verschüttungen wegen in diesen sandigen Gegenden nicht ausmitteln; noch weiter hinab ist nun nur Polderland, so. dafs keine Untersuchung, ja keine Conjectur mehr möglich ist.

Wir sind daher geneigt, die durch die Tradition bestätigte Existenz des Ottonischen Canals anzunehmen, um so mehr, da in dem steinarmen Lande, wo noch jezt nur Gräben die Grenzen privatrechtlicher Besitzungen bilden, nichts natürlicher war, als die Ziehung einer *Fossa*. Dafs sie schiffbar gewesen, wird nirgends gesagt [37]), und so konnten sich die Spuren derselben um so leichter verlieren, als sie nicht mehr von grofser Bedeutung war, nachdem die Grafen von Flandern auch den Ottogau vom Reiche zum Lehen erhalten hatten.

Bylandt hatte die Richtung des Canals auf seiner Karte im Ganzen richtig angegeben, eine Beugung zwischen Caprik und Bassevelde abgerechnet. Wir haben indefs den Canal auf unsrer Karte weggelassen; denn will man auch die Existenz des Canals läugnen, so bleiben die Reichsgrenzen dennoch dieselben.

Anmerkung. Dafs die Wielingen ein sehr schmaler Wasserlauf waren vor der grofsen Ueberschwemmung von 1377, hat *Kluit* im *Excursus VII.* p. 118—138. auf alle mögliche Weise darzuthun gesucht. Zwischen Breskens und Vlissingen war der Uebergang sehr kurz und leicht. Wir nehmen daher für unsre Karte seine Meinung an, und stützen uns noch insbesondere auf folgende zwei, bei ihm nicht berührte, Documente:

1) Auf die Karte von 1288, wo die Wielingen nur einen schmalen Canal bilden, so dafs der Hont einem Binnensee gleicht.

37) Nur von Gent aus bis Dooriseele und Rodenhuysen, wohin die Scipgraecht oder der Borchgraeven-Strom, auch la Pecherie du Chatelain genannt, ging, war diefs der Fall; später legte man dort den Canal nach Terneuzen an. — Von Dorizeele geht die Grenze westlich bis t'Syngel, und bildet alsdann die Scheidung zwischen Lembeke, Osteecloo u. s. w.

2) Eine Stelle aus einem Diplome Carls des Kühnen von 1469, worin über die älteste Schiffahrt auf der Schelde Aufschlüsse sich finden. Herr *Willems* hat im 7ten noch nicht ausgegebenen Hefte seiner *Mengelingen* pag. 496. das Diplom, und zugleich eine von Herrn *Bylandt* versuchte Erklärung der gleichzeitigen Karte der Schelde gegeben, die im Archiv von Antwerpen sich findet, und 1828 allda lithographirt herauskam [38]). Die Stelle ist folgende:

Au temps passé l'eau de la Honte estoit si petite, que nuls ou bien peu de navires passoient parmi notre pays de Zeeland: et que par les inondations l'eau de la dicte rivière de la Honte estoit devenue plus navigable et plus profonde, qu'elle n'estoit au paravant: tellement que tous ou la plus part des navires alont et venont en nostre ville d'Anvers, passant la dite rivière de la Honte.

Auch auf der Antwerpener Karte ist der Flufs der Insel Walcheren gegenüber sehr schmal.

3) Die häufigen Ueberschwemmungen haben nicht blos den Ottonischen Canal, wenn er existirte, zerstört, sondern auch Orte, die als Grenzpunkte der vier Aemter in der Keure derselben von 1242 vorkommen, nemlich Ottinga und Velmonde (flam. Ottingen und Uulmonde [39]). Wir konnten weder in alten noch in neuen Karten, so wie in keinem Documente davon Spuren auffinden.

§. 18. *Einiges über die physische Beschaffenheit Flanderns im Mittelalter* [40]).

Wir haben über die physische Beschaffenheit Flanderns vor dem vierzehnten Jahrhundert nur wenige, zerstreute Notizen; das meiste sagt uns der Verfasser der Philippide; das Studium der Schenkungsbriefe und anderer Diplome gibt indefs einige Resultate. Die früheste geographische Notiz über das Land findet sich in *Glanvilla's Tractatus de proprietatibus rerum* [41]), und ist im An-

38) In dem auf Kosten der Stadt gedruckten Werke: *Historisch Onderzoek naer den Orsprong en de waeren Namen der openbaere Plaetsen en andere Oudheden van de Stad Antwerpen.* Der Verf. ist Herr *Willems.*

39) Bei *Scharp, Beschryving van Axel* p. 18. u. folg.

40) *Bylandt, Commentat.* p. 106. u. folg.

41) Es finden sich davon alte *Codices* auf der Stadtbibliothek von Brügge. *Glanvilla,* ein Franciscanermönch aus der Familie der Grafen von Norfolk in England, lebte gegen 1350.

hange aus der einzigen, in Lübek gemachten Ausgabe von 1483. Fol. mitgetheilt. Damit ist es erlaubt, die Nachrichten von *Meyerus* in seinem Werke *Fland. Rer.* Tom. X., obgleich vom Jahr 1531, zu verbinden, da auch noch in jener Zeit das Land fast dasselbe war, wie im dreizehnten Jahrhundert [42]).

Dafs Flandern eine grofse, niedrig liegende Ebene bildet, ist bekannt. Südwestlich, bei Ypern, beginnen indefs einige Berge, unter denen der von Cassel der höchste ist; auch bei Gent ist ein im Mittelalter als Mons Blandinium bekannter Hügel, welcher die zwei Flüsse, die Schelde und die Lys, vor ihrer Vereinigung eine Strecke Weges getrennt hält. Die dort gefundenen Versteinerungen (namentlich von Zähnen von Haifischen) beweisen, dafs in den Urzeiten die See bis hierher sich ausdehnte; in den historischen Zeiten war diefs nicht mehr der Fall [43]). Ein Zug alter Dünen findet sich ferner in westöstlicher Richtung von Maldeghem her bis Antwerpen gegenüber: er bildet eine Kette von Sandhügeln, die man noch jezt nicht für die Cultur gewinnen konnte; blos Ginst und Nadelholz wächst auf denselben. Auch das Land um die Stadt Gent war noch im sechzehnten Jahrhundert eine unfruchtbare Heide [44]).

Glanvilla fand in Flandern fast keine Waldungen mehr, obgleich viele Bäume; man mufs also schon damals eine grofse Baumkultur betrieben haben auf die noch jezt übliche Weise durch Pflanzungen auf den Grenzpfaden. Dadurch entzog man dem sumpfigen Boden einen grofsen Theil seiner Feuchtigkeit. Noch jezt sieht die Landschaft

---

Siehe die *Biographie universelle* T. 17. p. 490. Er ist bekannter unter dem Namen von *Bartholomaeus Anglicus.*

42) Die hierher gehörende Stelle ist gleichfalls im diplomat. Anhange Nr. XXXVI. mitgetheilt.

43) *Desroches, Recherches sur l'ancienne Belgique livre* 1. *ch.* 3. hatte diefs nach vielen Andern noch behauptet. *Bylandt* hat ihn widerlegt sowohl p. 107. seiner *Commentatio*, als in einem eigenen Aufsatze, abgedruckt in Hrn. v. *Reiffenbergs Nouv. Archives historiques* T. 3. p. 4.

44) Dafs sie es im siebenten Jahrhundert war, sagen die christlichen Missionäre jener Zeit.

in fast ganz Flandern einem Walde ähnlich, und doch ist, wenige Stellen ausgenommen, überall bebauter Boden. Zehn gröfsere Waldungen fanden sich noch im vierzehnten Jahrhundert: sie kommen oft in Schenkungsurkunden vor. Auch hatten sowohl die Grafen als die wälderbesitzenden Abteien unter ihren Ministerialen eigene *Forestarii* [45]). *Bylandt* hat p. 110. die gröfseren Waldungen aufgeführt. Nebst dem Holze bediente man sich (nach *Glanvilla*) auch des Torfes zum Feuern. Er findet sich unter andern längs der Moer, und wurde z. B. in Gent auf dem sogenannten Torfbriel getrocknet. Dieser Torf ist aber nicht der einzige, sondern es gibt noch einen von besonderer Art, welcher Deiring genannt und zunächst der See gefunden wird, an Stellen, die sonst Polder waren und dann vom Meere verschlungen wurden. Gebildet aus ehemaligen Scorren, d. h. aus vegetabilischer, mit Wurzeln durchflochtener, Erde, ist dieser Torf sehr compact, und mufs zerhauen werden. An manchen Orten wirft die See grofse Stücke solchen Deirings aus, welche armen Leuten zu nehmen erlaubt ist [46]).

Dafs eine Menge von Sumpfgegenden zu finden waren, ergibt sich auch aus der Menge von Flüssen und Bächen, die sich von allen Seiten her theils in die Schelde, theils in die See ergiefsen. *Bylandt* pag. 121. hat, die Schelde mitgerechnet, dreizehn Flüsse aufgezählt; wir heben hervor die Lys (fl. Leie), die Dender, die Lieve (seit 1252 canalisirt von Gent nach Dam), die Iperleet, schon im zwölften Jahrhundert canalisirt, nebst der Yser, die Moer bei Gent, der Rüpell, die Doule, die Durm, die Swalme, dann südlicher die Scarpe, die Aa u. s. w.

Die wichtigste Strömung für Flandern war früher der Meeresarm, welcher südlich am Ausflusse der Westerschelde bis in die Gegend von Brügge sich spitz zulaufend ausdehnte, und einen natürlichen Hafen bildete. Man nannte diefs Gewässer *het Zwin*, *Zwyn*, *Zwen*, *Zuyn*. Vor

45) Wir besitzen ein Dienstrecht der *Forestarii* von St. Peter zu Gent.

46) Mündliche Mittheilungen aus Brügge, Ostende u. s. w.

1180 kamen die Strömungen bis in die Nachbarschaft von Brügge; da aber in diesem Jahre die Stadt Gefahr lief, verstärkte man den schon bestehenden Deich, eine Meile von der Stadt, so dafs an diesem Damme der Hafen begann, und bald einer blühenden Handelsstadt ihren Ursprung gab, neben welcher im dreizehnten Jahrhundert andere rings um das Zwyn gelegene Städte sich erhoben; zuletzt war Sluys, franz. Ecluse, früher Lambinsvliet [47]), die Hauptstation der Schiffe. Die Endsylbe Vliet zeigt eine Bucht an, wohin Schiffe sich zurückziehen können. *Guilielmus Britto* macht eine glänzende Beschreibung vom Hafen von Dam [48]), wo der Reichthum der Welt vereint war. — Dorthin handelte die deutsche Hanse schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Durch die Bucht des Zwyns trat Flandern in directe Verbindung mit allen handeltreibenden Völkern der Erde, und gelangte so schnell zu dem in jener Zeit beispiellosen Reichthum seiner Bewohner.

Die See zog sich indefs mehr und mehr zurück; und als sich 1377 die Wielingen riesenmäfsig erweitert hatten, verschüttete sich der Hafen von Dam so sehr, dafs heute keine Spur mehr davon zu sehen ist.

Dafs früher viele stehende Sümpfe und Weiher, ja Seen in Flandern sich vorfanden, beweisen die noch jezt an vielen Orten vorhandenen Gewässer, namentlich in der Gegend von Ypern, Furnes, Dünkirchen und Bergh. Die Austrocknung der Sümpfe fand sehr früh statt; *Miraeus* (T. 1. p. 188.) gibt ein Diplom vom Jahre 1172, in welchem Graf Philipp von Elsafs einem Walter von Courtrai 300 Mensuræ eines Lehen abkaufte, die er zwischen Wattenes und Bourbourg hatte austrocknen lassen [49]).

Aus hunderten von Diplomen ist zu ersehen, wie viel

---

47) Es ist ein grober Irrthum, wenn nach vielen andern *Büllmann* (Deutsche Finanzgeschichte p. 197.) aus dem in einigen Diplomen Ludwigs des Frommen genannten Clusium das nachherige Sluis macht.

48) Siehe den Auszug im Anhang Nr. XXXV.

49) *Quam propria expensa exsiccari feci et ad terram arabilem redigi-*

Moräste (Moer) und Heidenland (Woestynen, Wüsten, im Latein der Zeit Wastinæ) urbar gemacht wurde, nachdem es an die für die Bodenkultur Flanderns so verdienstvollen Benedictiner- und andere Klöster verschenkt worden war [50]).

Aber nicht blos die Worte *Moer* und *Woestynen* sind hier als characteristische Bezeichnungen von Gegenden und Landesstrecken hervorzuheben: noch viele andere sind anzuführen, nemlich die Endigungen [51]) in *Lo, Rode, Gat, eède* oder *ée, broech* oder *brouch, nesse, dic* u. s. w.

Die Endigung *eède* oder *ée* ist uralt, und heifst so viel als Wasser, *eau, aqua;* ein Bächlein bei Dam behielt diesen Namen, dort ist Monike*reede;* auch Asn*ethe* möchte sich so erklären lassen.

Auch *Gat,* z. B. *Swarte Gat,* und *Vliet* zeigen Gewässer an: *Gat* ist Ausgang (daher ein Thor, ein Loch), Ausfuhr in die See oder den Hont; daher auch ein Wasserweg, eine Furth.

Vliet ist fliefsend Wasser, und wird besonders auch dann gebraucht, wann das Wasser eine natürliche Bucht bildet; daher *Biervliet, Watervliet, Hugvliet etc.*

Brouch ist Sumpf, Sumpfwiese, wie auch das Wort Bruch im Deutschen.

Briel, häufig nahe bei Städten, die Bau- oder Arbeitsplätze — wie bei Gent der *Torfbriel*; auch kommt *Groenenbriel* vor [52]).

---

50) In einem Diplom v. 1119 sagt Graf Karl, er schenke *duas partes decimae, id est duos Garbas totius solitudinis seu deserti, quod teutonice vocatur Utlant vel Wastina etc.*

51) Dieselben haben nicht in allen Orten, wo die flamändische oder holländische Sprache herrscht, dieselbe Bedeutung. Untersuchungen dieser Art enthält das Büchlein von Hrn. *J. H. Hoeufft, Taalkundige Bydragen de Naamsuitgangen van eenige meest Nederlandsche Plaatsen. Te Breda* 1816. 1 Vol. 8. Wir haben die unterrichtetsten Kenner der altflamändischen Sprache und der älteren Geographie Flanderns in Gent zu Rathe gezogen. Einige Worte erklärt auch *Sanderus, Fland. illust.* Lib. 1. in fin. ed. 2. T. 1. p. 33.

52) Andere *Hoeufft: Briel, Bruile* etc. ist eine buschigte Sumpf-

Houc, jezt *Hoek*, ist eine Ecke, ein Winkel.

Lo oder *Loo* ist ein waldigter hoher Ort; daher viele an ausgerotteten Waldstätten angelegte Dörfer so genannt werden.

Beke oder *Beek* ist ein Bach.

An den Ufern der See und der Schelde kommen sehr häufig die Scorren vor, und in *nesse* endigende Benennungen z. B. *Ossenesse*, *Hontenesse*. Scorren sind durch süfses Wasser angeschwemmte Stellen, auf welchen Gras und Kräuter wachsen, welche jedoch der Ebbe und der Fluth ausgesetzt sind. Ist die Strecke ausgedehnt, so dafs sie zur Zeit der Ebbe zum Weiden von Vieh dient, so wird sie *nesse* genannt; *nesse* hängt mit unserem Wort Nafs zusammen. Sie sind nicht mit Deichen umzogen, sondern liegen ausserhalb des Deiches, welcher festes Land gegen Ebbe und Fluth vertheidigt. Das Wort *Dic*, *Dyc*, *Dyk* bezeichnet einen solchen Vertheidigungsdamm, während das Wort *Dam* einen Damm bezeichnet, welcher zur Verbindung der von Sümpfen umgebenen Orte bestimmt ist, so dafs man darauf gehen und fahren kann, oder blos zum Aufhalten eines sonst sich weiter ausdehnenden Wasserarmes. Was ausserhalb der grofsen Hauptdeiche Flanderns liegt, ist *Utdic* (Aussendeichland); altbebautes Land heifst *Ouland* (d. h. Altland); neu einer Wüste abgewonnenes in den ältesten Diplomen *Ufang* oder *Utfang*; durch Alluvion gebildetes neues Land heifst auch wohl *Groede* (von *Groeien*, Anwachsen) so viel als *incrementum*. So auch Werpland. Von den Poldern soll sogleich ausführlicher die Rede seyn.

Dafs man in einem so wasserreichen, von der See und namentlich von den sogenannten Springfluthen bedrohten Lande wie Flandern, frühe auf Vertheidigung der bewohnten oder bebauten Gegenden gegen dergleichen Gefahren denken mufste, braucht keines Beweises. Zweierlei Anstalten waren nothwendig:

---

gegend. *Dierick Memoires sur la ville de Gand* T. 2. pag. 412. nennt *Briel* einen mit Bäumen umgebenen Platz. Man schrieb in den Diplomen auch *Bruil*.

Deiche längs der Schelde und der See, wo die Dünen nicht schüzten.

Wasserleitungen im Inneren zum Abfluſs der im Herbst, im Frühling und durch Regengüsse im Sommer sich anhäufenden Gewässer.

Es würde uns zu weit führen, historische Nachforschungen über die Anfänge und die Vervollkommnung der Wasserbauangelegenheiten Flanderns anzustellen; Untersuchungen, welche ohne genaue Kenntnisse über den sogenannten *Waterstaat* nicht möglich sind. Indeſs da es schon früh in Flandern Deichrechte und Wasserrechte gab, so haben wir uns einige Notizen über diese Gegenstände zu verschaffen gesucht, die wir hier anführen.

Schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts schüzte ein starker Deich, beginnend jenseits des Zuynes, dann von Dam an bis Biervliet fortlaufend, und jenseits dieses Ortes in Reichsflandern bis Saeftingen weiter geführt, die nördlichen Gegenden Flanderns gegen die Ueberschwemmungen der Schelde. Dieser Deich ist auf der Karte von 1288 genau angegeben unter dem Namen des *Yeven Dik*, d. h. des hohen oder erhabenen Deiches. Er ging bei Breskens vorbei, war also sehr nördlich gelegen. Einzelne Strecken desselben finden sich noch auf späteren Karten, z. B. des sechzehnten Jahrhunderts (auf dem Provincialarchiv von Gent), angegeben. Zum Abflusse der Binnenwasser waren Canäle und Schleussen angeordnet. Wir fanden im eben genannten Archiv ein Diplom von 1239, worin von der durch diesen Deich und die Verwaltung der Canäle und Schleuſsen veranlaſsten Genossenschaft die Rede ist; sie wird *Vetus Hevina* genannt: *Hevina* ist der *Ieven dyc*. Sie bestand also damals schon lange und hatte ihr eigenes Deichgericht, d. h. ihre Schöffen, welche auf dem Deichgebiete eben so freie Gerichtsbarkeit hatten, wie die Schöffen von Städten, Dörfern, Aemtern in dem ihrigen. Als Orte der *Hevina* sind Bardenzande, Groede, Coudehide u. s. w. angegeben. Die *Adaquationes* sind *Uitwateringen*, welche anzulegen die Deichgenossenschaft das Recht hat[53]).

53) Wir lassen das Diplom im zweiten Theile abdrucken.

Später, als die Schelde südlich immer mehr um sich fraſs, rückte man, wenigstens an vielen Orten, den Deich tiefer rückwärts ins Festland. Ausserhalb des Deiches suchten einzelne mit Erlaubniſs des Grafen die Scorren durch Eindeichungen in Polder zu verwandeln; all dieses Land hieſs *Ut dic*, d. h. ausserhalb des Deiches.

Im Jahre 1281 und 1282 gab Graf Guido von Dampierre alles Scorren- und Polder-Land seinem ältesten Sohne zweiter Ehe, Johann von Namur, und dessen Mutter den Antheil auf Reichsflandrischem Gebiete [54]). Er ertheilte beiden das ächte Eigenthum darin, mit aller Gerichtsbarkeit [55]), welche sie jedoch, so lange auf diesem Gebiete keine fähigen Leute gefunden würden, durch seine gräflichen Beamten verwalten lassen sollten. Der Deich erhielt den Namen *S'Graven Jans Dic;* wir wagen nicht zu entscheiden, ob der alte *Yven Dic* umgetauft wurde, oder ob Graf Johann einen andern anlegte. Auch wissen wir nicht, ob ihm die Unterhaltung des Deichs zur Last lag oder nicht. Unter den Urkunden bei *S. Genois* kommen Entscheidungen vor, welche den Orten Dam, Lapschure u. s. w. die Unterhaltung des Deiches allda zur Pflicht machen. Noch jezt bestehen Theile dieses Deiches, und sind z. B. auf der Karte von *Ferraris* und Hrn. *Gheldolf* angegeben. Auch bei Nieupoort ist von Deichen die Rede; die Abtei der Dünen hatte die Aufsicht und Unterhaltungsverpflichtung [56]) derselben (1271).

Die Wasserableitungen und Schleuſsen in der Gegend von Bocholt, Lembeke, Caprik, Eecloo lagen diesen Gemeinden ob, welche in einem Genossenschaftsverhältniſs standen; diese wurde eine Wateringhe genannt. Seit dem Jahr 1270 finden wir Verordnungen der Grafen über diese Wateringhen [57]), die ältesten, von welchen wir Spu-

54) Den Inhalt der Diplome giebt *de St. Genois* p. 696. u. 697.; ferner p. 939. u. folg. Abschriften derselben stehen im *Cartulaire* von Namur, jezt im Reichsarchiv zu Brüssel.

55) Nach Urkunden v. 1285. *de St. Genois* p. 732—733.

56) *De St. Genois* p. 635.

57) Sonst heiſst Wateringhe jeder Ableitungscanal, z. B. in bestätigten Diplomen v. 1169—1235. bei *de St. Genois* p. 634.

ren gefunden haben. Bei *de St. Genois* sind S. 692. Stellen angeführt. Wir fanden in einem Cartulär des Dorfes Caprike die sämtlichen Verordnungen von 1271—1308, freilich sehr fehlerhaft, abgeschrieben, und werden sie, wenn der Text verbessert worden, im folgenden Bande dieses Werkes abdrucken lassen. Die Gräfin Margaretha hatte 1270 einen Ritter, Phil. de Poele, zum Aufseher über die Wateringhen bei Caprik und in den vier Aemtern ernannt (*de St. Genois* p. 630., die lezte Stelle). Später hatte man einen *Watergraeven* [58]).

Ausserhalb des grofsen Deiches fanden sich die Polder. Man bezeichnet mit diesem Namen in Flandern und Holland ein mit Deichen umgebenes Alluvionsland, das man zum Ackerbau benützen kann.

Einzelne Alluvionen, gebildet aus Fetterde, welche durch die Binnenwasser angeschwemmt wird, heissen, wie bereits gesagt, *Scorren*, nun *Schorren*. Diese Schorren, welche die See zweimal des Tags während der Fluth überzieht, erzeugen ein feines Sauergras, welches die Schafe sehr lieben. Bei jeder Ebbe läfst die See einen Schlamm zurück, der den Boden, dessen Unterlage Sand ist, allmälich erhöht. Dann wird die Erde vegetabil und zur Bebauung geeignet. Die Bildungsperiode solcher Territorien ist mehr oder weniger lang, je nachdem die Wasserabflüsse, durch die Ebbe und die Fluth veranlafst, ihre Richtung nehmen. Oft gehört ein Jahrhundert dazu; vor dreifsig oder vierzig Jahren kommt kein Schorre zu der Ausbildung, welche erforderlich ist, um sie mit Deichen zu umgeben und mit Vortheil zu bebauen. Ist die Eindeichung geschehen, so wirft man alsbald die Saat, ohne dafs man Dünger bedarf, und schon in den ersten Jahren ist der Getreideertrag drei oder viermal so grofs, als der des besten Landes. Fast alle Polder liegen gegenwärtig auf dem holländischen Antheil von Flandern.

58) *Watergraev en Moermeester. L'Espinoy* p. 195. führt schon einen vom Jahr 1298 an. Sie hatten die Aufsicht über Flüsse, Canäle und Wege, über die Jagd der Wasservögel, sie verpachteten brachliegende Moorgegenden u. s. w. Man sehe auch *Marchantius* p. 105.

Die älteste Urkunde [59]), in welcher wir das Wort *Polder* gefunden haben, ist vom Jahr 1218. Kaiser Heinrich von Constantinopel schenkt einen Landstrich bei Watervliet, den er *Habbekines Polra* nennt, dem Kloster von St. Peter. Er bezeichnet genau seine Gränzen. In andern Diplomen von 1242 [60]) und 1244 [61]) handelt es sich abermals vom Habbekines Polder. Gegenwärtig ist in der Gegend, wo er lag, ganz feste Erde, und kein Polderland mehr.

Im Urkundeninventarium von Flandern des Hrn. *de Saint Genois* sind eine Menge von Diplomen angeführt aus den lezten dreifsig Jahren des dreizehnten Jahrhunderts, welche sich auf Polder beziehen, die verkauft, verpfändet, verschenkt worden. Z. B. p. 647. 683. 733. 937. 93?.

In einer Urkunde von 1171 werden die Polder bezeichnet als *terrae novae, quas mare foras ejecit, et quas* (sagt der Graf) *saisiri praecepimus et in nostram redigi possessionem. Derden Placaetboek Van Vlaenderen* p. 38—39. In einem Diplom von 1150 bei *Lotins* p. 85. wird *Werpeland* und *Morland* unterschieden: dieses als *terra vetus*, jenes als *nova*, *quae per maris alluvionem veteri terrae concreta est* [62]).

Die ältesten Schenkungsurkunden flandrischer Territorien beweisen, dafs das System der *Villae* allda ausgebildet war; die cultivirten Landstriche waren aber gröfstentheils Weiden, deren Umfang nach der Zahl der Schafe,

---

59) Wir werden sie in einer Sammlung von *Formulae negotior.* sec. XI. XII. XIII., die wir auf unser Werk folgen lassen, mittheilen.

60) Bei *Duchesne Hist. de la Maison de Guines et de Gand, Preuves* pag. 517.

61) Im Cart. Scti Petri auf dem Provincialarchiv in Gent T. 2. Fol. 318.; die von 1218 steht ebendaselbst Fol. 287. v. Das Original ist nur theilweise erhalten.

62) Ebenso in einer Urkunde von 1133. ib. p. 86.: *decimam cujusdam novae terrae nomine Groede, quae per maris alluvionem veteri terrae concreta est.* Ferner p. 87. in einer Urk. v. 1167.: *Werpland et Morland in tam antiqua quam nova terra.*

die sie nährten, bestimmt wurde [63]). Auch die Leistungen von Schaf- und Widderfellen, ferner von Käse, beweisen dieſs. Das Kloster Audenburg war so reich an Butter, daſs es dem Stift von St. Martin in Tournai für ein geliehenes Capital eine Butterrente constituirte [64]) im J. 1170. Auch im Zolltarif von Coblenz von 1104 (bei *Hontheim hist. Trev.* T. 1. p. 482., und *Bondam Charterboek van Gelderland* p. 157.) gaben die Leute *ex Regno Balduini* (ohne Zweifel unser Flandern) ein Widderfell, was man zu einer Satteldecke (*quod dicitur germanice Hulffi*) gebrauchen kann, und einen Käs.

Arnulph der Alte gab 939 dem Kloster St. Peter in Gent ausser seinen Wiesen (*prata florealia*) auch einen Weinberg (*vineam*) zunächst der Stadt. Sonst baut [65]) man bekanntlich in Flandern keine Reben. Die artesischen Gegenden waren aber schon frühe Ackerland. Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert machte der Ackerbau im ganzen Lande die bedeutendsten Fortschritte [66]). Die Klöster, welche für sehr geringe Leistungen unbebaute Ländereien weggaben, auch wohl selbst bauen liessen, trugen das Meiste dazu bei. *Verhoeven* in seiner Preisschrift von 1777 über die Gewerbe und den Handel der Niederlande im Mittelalter führt Beweise von 1185 und 1282 an, woraus erhellt, daſs man Krapp (*Rubia Tinctor. Linnei*) in Flandern baute, indem man den Zehn-

63) Siehe eine Urkunde von 951 bei *Miraeus* T. 1. p. 43—45., andere bei *Kluit* p. 20. von 939, und p. 42. von 976.

64) Wir besitzen eine Abschrift der Urkunde.

65) Seit Kurzem wird dieſs in der Gegend von Audenarde versucht.

66) Einige Notizen über die Geschichte des Ackerbaues in Flandern geben *Nelis* in den *Memoires de l'Academie de Bruxelles* v. 1776. T. IV. p. 587—596. und *De Smet histoire de la Belgique* T. 1. p. 151., *Raepsaet Analyse* T. 2. p. 484—486. und in der einzigen gedruckten Schrift des Hrn. *van Hulthem*, nemlich seinem *Discours sur l'Etat ancien et moderne de l'agriculture et de la Botanique dans les Pays-bas.* Gand 1817. broch. in 8. von 70 Seiten. *Factum Lotins* p. 127., wo die Urkunde von 1282 abgedruckt ist.

den davon zahlte, wie auch das gelbe Färberkraut Wau (*Reseda luteola Linn.*) und Reps [67]). In der Philippide wird Brügge *frugibus et pratis dives*, und ganz Flandern als ein an allen Naturproducten überreiches Land geschildert (Anhang Nro. XXXV. a. E.).

§. 19. *Von den Bewohnern Flanderns, ihrem Nationalcharakter, und der Bildungsstufe der verschiedenen Klassen von Personen.*

Eine Culturgeschichte Flanderns ist noch nicht geschrieben worden, selbst nicht von den spätern Zeiten; wir müssen uns deſshalb für die hier behandelte Periode mit einigen zerstreuten Notizen begnügen.

Der Dichter der Philippide malt in groſsen Zügen die Volkseigenthümlichkeiten der Flamänder seiner Zeit; es ist nach ihm eine

Gens intestinis sibimet damnosa ruinis;
Parca cibis, facilis expensa, sobria potu;
Veste nitens, membris procera, venusta decore;
Splendida caesarie, vultu rubra, candida carne.

Dann

Francigenisque
Dum pugnant, veteres juvat intermittere pugnas.

Dreihundert Jahre später ertheilt *Meyerus* seinen Landsleuten nicht das Lob der Frugalität; übermäſsiges Trinken, Luxus der Tafel und der Kleider zeichnen sie aus, neben der altgermanischen Rohheit; die niedern Klassen ahmen sogleich den Luxus der höheren nach. Die Rachsucht der Flamänder im Mittelalter beweisen die vielen Verordnungen gegen die Familienrache und Balgereien. Ein Bischof Stephan von Tournai schreibt in einem Briefe an den Erzbischof von Rheims, worin er ihm zur Aufhebung des Interdicts über Flandern räth: *Minas Flandrensium sequuntur ictus percussionum* [68]).

67) Diese Angaben finden sich auch in einer 1830 in Gent erschienenen Brochure von *J. A. Verplanske Beschryving over het Planten, ankweeken enz van de Meekrap.*

68) *Epistolae Stephani, Tornacensis Episcopi*, im *Recueil des histor. de France* T. 19. p. 297. B.

Ihren Kriegsmuth bis zur Tollkühnheit bewiesen sie nicht blos auf den Kreuzzügen und bei der Eroberung Constantinopels 1204, sondern besonders auch in ihren Kriegen gegen Frankreich. Die Ausdauer des Volkes und seine beispiellose Heldenfestigkeit zeigen sich besonders zwischen 1301 und 1305.

Auch seine Anhänglichkeit an die angestammten Fürsten hatte keine Grenzen. Wir sehen das ganze Land in Bewegung, als Graf Carl der Gute 1127 ermordet worden. Der Graf ist den flandrischen Chronisten sowohl als den Rechtsgelehrten der natürliche, rechtmäfsige Herr des Landes: *dominus naturalis terrae.* Diese Anhänglichkeit hinderte indefs nicht, dafs von Zeit zu Zeit Empörungen in einzelnen Orten ausbrachen, wenn der bürgerlichen Freiheit Gefahr drohte. Die innern Unruhen gehen jedoch fast immer von den niederern Klassen aus, und sind mehr gegen die Reichen und Mächtigen, als gegen die Grafen gerichtet. Selbst die niedere Klasse war auf ihre Freiheiten eifersüchtig, und hielt die Reichen und Adelichen für ihre Feinde. Eine Stelle des *Monachus Gandensis* vom Jahr 1308 (p. 44.) ist in dieser Hinsicht sehr bezeichnend: die Stadt- und Dorfgemeinden glaubten sich vom Grafen Robert im Einverständnifs mit dem flandrischen Adel verrathen: *unde .... grave odium adversus regem et comitem et fratres ejus, et omnes nobiles et divites burgenses, dictam pacem cupientes conceperunt, timentes, quod ad similitudinem aliarum terrarum, ubi vulgus communiter servum est, et ipsi in servitutem per nobilium et majorum concordiam redigerentur.*

Erst im vierzehnten Jahrhundert kam indefs die Klasse der Handwerker oben an; dann beginnen die wüthenden Kämpfe, welche zwei Jahrhunderte hindurch währten, und Flanderns Wohlstand auf so lange Zeit zerstörten. Die Wildheit der Flamänder zeigt sich auf eine barbarische Weise in der Plünderung und Zerstörung der von ihnen und ihren Kriegsgenossen eroberten Stadt Constantinopel [69]).

69) Wir verweisen auf die Schilderung *Gibbons* im sechsigsten

Vom religiösen Charakter der Flamänder, ihrer Gewerb- und Handelsblüthe, sowie von ihrer wissenschaftlichen Bildung, wird alsbald näher die Rede seyn.

Wir beeilen uns, schon hier zum leichteren Verstehen der folgenden Ausführungen eine kurze Darstellung der rechtlichen Verschiedenheiten der Personen zu geben [70]).

Man mufs in Flandern, was die persönliche Freiheit und Abhängigkeit betrifft, dieselben Eintheilungen annehmen, die im germanischen Rechte überhaupt sich wieder finden. Die Bewohner Flanderns sind entweder persönlich frei oder unfrei, und sowohl die Freien als die Unfreien lassen sich in zwei Klassen eintheilen. Die Freien sind entweder blos Freie, d. h. frei geborene oder frei gewordene Leute; darunter sind im dreizehnten Jahrhundert fast alle Bewohner der Städte begriffen; allein es gibt auch eine Masse persönlich freier, obgleich oft sehr armer Landbewohner, und die Küste Flanderns war fast ausschliefslich von solch geringen freien Leuten bewohnt. Die ersten heissen *Poorters*, Bürger, die lezten *Laeten*, wenn sie Gutsunterthanen sind.

Die höhere Klasse der Freien besteht aus dem Adel und der Geistlichkeit. Der Ehrenname *Miles* wird sorgfältig sowohl von den adelichen Bewohnern des Landes, als der Städte angeführt, wenn sie eine Urkunde ausstellen oder in öffentlichen Geschäften erscheinen. An die

---

Capitel seines grofsen Werkes, und auf *Sismondi's* Geschichte der italienischen Republiken ch. XIV. *edit. de Bruxelles* (1826) T. 2. p. 78.

70) Wir behalten uns vor, diesen Gegenstand, über welchen wir bereits eine Menge von Documenten gesammelt haben, in einer eigenen Abhandlung bis ins Einzelnste durchzuführen. Wir führen defshalb hier keine Belegstellen für unsere Behauptungen an. Man vergleiche indessen *Raepsaet, Analyse* T. I. p. 71. T. III. p. 231—237. *Diericx, Lois etc. des Gantois* T. 2. p. 339., und eine von der Academie von Brüssel gekrönte, aber gegen ihren Willen gedruckte, höchst abenteuerlich geschriebene Preisschrift von *Hoverlant de Boeslaere* in Tournai, nemlich: *Memoire sur l'Etat de servitude au Royaume des Pays-bas. Courtrai chez Gambart* 1819. 2 Vol. 8.

ritterbürtigen Familien schliefsen sich die vornehmen Geschlechter der Städte an [71]), deren viele indefs Ritter sind. Noch mufs man unter ihnen die schöffenbar freien Leute von den andern unterscheiden. Schöffenbar frei sind alle Bürger der Städte, die nicht selbst Handwerker sind, insbesondere die Kaufleute und die Fabrikherrn. Auch der Adel trieb Handel und Gewerbe. Die Geistlichkeit befand sich in Flandern in derselben Lage, wie überall im christlichen Europa, jedoch mit geringeren Immunitäten in bürgerlichen Verhältnissen.

Die unfreien Leute sind entweder *servi* oder *tributarii*. Die ersten sind vollkommene Leibeigene. Noch im zwölften Jahrhundert werden sie einzeln (als *mancipia*) verschenkt oder verkauft, später nur mit dem Gute oder dem Dorfe, dem sie angehören. In den ältesten Zeiten gehörte ihre ganze Habe dem Herrn, wenn sie starben; bald begnügte dieser sich mit der halben; seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde das Nehmen des Besthauptes (*optimum catallum*) allgemein. Die Grafen gestanden dieses Vorrecht zuerst einzelnen Leibeigenen zu, dann denen einzelner Orte, einzelner Districte; endlich 1252 [72]) machte die Gräfin Margaretha diefs für ihre Leibeigenen allgemein. Nie wurde die Leibeigenschaft in Flandern ganz und gar aufgehoben; sie bestand noch in einzelnen Orten 1793. Sehr gemildert, wie die fränkische Leibeigenschaft überhaupt, war sie wenig drückend, und der Mittel, derselben sich zu entledigen, gab es viele.

In der Mitte zwischen den Freien und den Leibeigenen standen die *Tributarii*, d. h. die unter der Bedingung freie Leute, dafs sie ein jährliches Schutzgeld [73]), Heiraths- und Sterbfallgebühren zu zahlen hatten. Das erste

71) Es sind z. B. beim *Monachus Gandensis* die *majores civitatum*, die *divites*, *locupletiores*.

72) Den genauesten Text der vielfach mifsverstandenen Verordnungen gibt *Vredius*, *Flandria Ethnica* p. 256—257.

73) Es heifst *census capitalis*; defshalb werden die *tributarii* auch wohl *homines capitales* genannt. Vrgl. *Galland*, *Du Franc Aleu*. Paris 1637. 4. p. 82., wo mehrere Stellen aus flandrischen Diplomen angeführt sind.

war fast durchgängig zwei Denare im Jahr; für die Heirathserlaubniſs zahlten sie sechs, beim Tode gewöhnlich eben so viel, oft aber auch das Doppelte. Bei weitem die meisten Leute dieser Art gehörten den Klöstern und Domstiftern, einige einzelnen Stadt- oder Dorfkirchen [74]); indeſs finden sich auch *tributarii*, die weltliche Herren haben. In der Grafschaft Guines wurden sie *Kolvenkerle* d. h. Kolbenträger genannt [75]), von ihrer Bewaffnung im Kriege. Deſshalb wurde dort diese persönliche Zinspflichtigkeit *Kolvenkerlia* genannt, und als ein *proprium servitutis genus* bezeichnet.

Die Abteien von St. Peter und St. Bavo besaſsen eine Menge solcher *tributariae personae:* ihre Archive sind reich an Urkunden darüber. Wir sehen, daſs sowohl leibeigene, als freigeborne Personen, ja selbst Adeliche an die Klöster als *Tributarii* übergehen; die ersten werden als solche von ihren Herren geschenkt, und nun als Freigelassene angesehen; die Freien dagegen bekennen, daſs sie, früher *ingenui*, nun in eine Art von *servitus* sich begeben. Die *tributariae personae* sind fast immer Frauen mit ihrer Nachkommenschaft; was sich daraus erklärt, daſs ihre Kinder stets der Mutter folgten, auch wenn ein Ingenuus diese geehlicht hatte. Denn auch in Flandern galt der Grundsatz, daſs in einem *impar matrimonium* das Kind dem mindern Theile folgte [76]).

Die ältesten Urkunden über *oblati* des Klosters von St. Peter in Gent reichen bis zum J. 940 hinauf. *Diericx* (*Appendice aux Memoires sur la ville de Gand* p. 69. sq.) hat deren einige bekannt gemacht. Wir werden viele andere mittheilen. Über die Nachkommen der *tributariae personae* wurden dann vom Kloster genealogische Tabellen gemacht, und in jedem Jahrhundert erneuert.

74) Sie heissen daher auch gewöhnlich *oblati;* doch ist der Ausdruck im Mittelalter sehr selten in Flandern.

75) Bei *Lambertus Ardensis* im *Recueil des hist. de France* T. 17. p. 426. und *Praefatio* p. XLV. *Kolvenkerlia* ist auch die Abgabe. *Ludewig, Reliq. Manusc.* T. 8. p. 420. hat das Wort nicht lesen können, und gibt *Colvedrerlia.*

76) *Gualbertus* N. 12. (in *Actis Sanct. Martii* T. 1. p. 182.)

Graf Philipp, genannt vom Elsafs, schenkte 1190 alle seine Leibeigene in Courtrai als *tributarii* dem Domstifte von St. Martin in Tournai [77]).

Man glaube aber ja nicht, dafs alle Kirchenleute zur Klasse der *tributarii* gehörten: die Klöster hatten auch eigentliche Leibeigene, und ganz freie Bauern.

Ausser der persönlichen Unfreiheit gab es auch eine dingliche und zwar für alle Klassen von Personen. Wir nennen als solche

1. die Ministerialen des Grafen, der Äbte, der Dynasten,
2. die Lehnsleute aller Art,
3. die durch das Wort *Laeten* [78]) (früher *Laten*) bezeichneten Hörigen. *Laet* ist jeder Gutsunterthan, der als *Glebae adscriptus* einem Herrn angehört, er sei Leibeigener, *tributarius* oder Freier. Er wird mit dem Gute, mit dem Dorfe u. s. w. veräussert, und an den jedesmaligen Besitzer, er sei Eigenthümer oder Lehensträger, übertragen. Die Prästationen der *Laeten* sind durch mündliche Übereinkunft oder durch Gewohnheit bestimmt, theils Geld, theils Naturalabgaben und Frohnden. Die *Laetschep* ist ein dingliches Verhältnifs und erinnert ganz und gar an den römischen Colonat. Der freigeborene *Laet* unterscheidet sich daher wenig vom Leibeigenen, Hörigen; dieser mufs arbeiten und zahlen wie jener, nur unterliegt er bei seinem Tode dem Besthaupt. Der *Tributarius* als *Laet* zahlt seine Denare noch neben den andern Leistungen [79]).

---

77) Wir besitzen eine Abschrift des Diploms, die im folgenden Theile dieses Werkes wird abgedruckt werden.

78) In den ältesten Urkunden heissen sie *Submanentes*, *Submansores*, *Hospites etc.*, französisch *hostes* oder *manans*. Ueber die *Laeten* vergleiche man eine Note von *Miraeus*, *Op. Dipl.* T. 1. p. 716. (*Pereciot*) *de l'Etat civil des Personnes en France.* 1786. 2 Vol. 4. T. 1. p. 342—350. Ueber die *hospites* in Flandern vergleiche man überhaupt *Miraeus* T. 1. p. 513. 684. 705. T. 2. p. 1219. 1231. T. 3. p. 62. 590. 591.

79) Man kann *tributarius* eines Klosters, und *Laet* eines andern Herrn seyn. *Kluit* hat eine Urkunde p. 805., die beweist, dafs *tributarii* von St. Bavo *hospites* der Herrn von Voorne in Seeland waren.

Es leisteten in früheren Zeiten bis über die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die *Laeten*, welche Wohnungen von ihrem Herrn besafsen, eine Abgabe, die in zwölf Denaren bestand. Diese Abgabe wurde das Balfart oder Balfard, auch Balphard genannt, und seit 1240 überall [80]) von den Grafen erlassen. Sie hatte besonders in Westflandern, auch in den Städten und in den vier Aemtern statt. Kein flandrischer Schriftsteller erklärt den sonderbaren Namen. Man hatte sonst in Flandern eine Münze, Blaffart genannt, und will darnach das Wort herleiten, da ein Blaffart zwölf Denare gewesen [81]).

Leo leitet es von *Balg vaert* ab; darnach war es die von den Bewohnern eines *mansus* zusammengetragene Summe, um einen Kriegsmann zu bewaffnen. Bei *Miraeus* kommt wirklich T. 1. p. 373. Balgvaert vor in einem Diplom Carls des Guten von 1123; allein es wird dort ausdrücklich als eine von der *expeditio* verschiedene Leistung mit dieser zugleich erlassen. Dafs das Balfaert nur beim Tode des Hausbesitzers gezahlt wurde, erfahren wir aus *Gualbert*. Es konnte daher als eine die persönliche Unfreiheit bezeichnende Abgabe angesehen werden, und wurde defshalb überall aufgehoben, wo man diese nicht mehr hatte [82]). Man könnte es indefs auch mit einem *Laudemium* oder einem *Relevium* vergleichen. In einer von uns mitgetheilten Aufhebungsurkunde von 1269 (im Anhang Nr. XXX.) ist es jedoch eine von jeder Wohnung zu zahlende Jahresabgabe von 12 Denaren.

Zum Schlusse bemerken wir, dafs auch in den Städten *Laetschepen* vorkommen. Es werden nemlich z. B. in

---

80) In Ardenburg setzte Wilhelm von der Normandie (nach *Gualbert*) die Abgabe von 16 Denaren auf 12. Im Jahr 1230 erliefsen sie Fernand und Johanna allda ganz. *Kluit, Cod. Dipl.* T. 1. p. 473. Es heifst dort *denarii mansurarum.*

81) *Beaucourt Jaerboeken van t' Vrye* T. 1. p. 207. sagt, Balfart sey eine Corruption für Twalffart; twalf ist zwölf. So auch *Vredius Fland. Ethnica* p. 577.

82) Dafs es Aehnlichkeit mit dem Besthaupt habe, bemerkt schon *Marchantius* p. 139., auch *Lebroussart* zu *Oudegherst* T. 2. p. 74. Man vergleiche auch *de St. Genois* p. 504. 505. 545. 564. 609.

Gent[83]) die erblichen Hauszinsgelder so genannt, die der Grundeigenthümer von dem Besitzer erhielt, der ein *dominium utile* des Hauses hatte. Es stand dieser zum eigentlichen Herrn des Hauses in einem ähnlichen Verhältnisse, wie der ländliche *Laet* zum Gutsherrn.

Von den *Poortern* und ihren Vorrechten wird in dem Capitel über die Städte besonders gesprochen werden.

Zweites Capitel.

Charakter der Landeshohheit der Grafen von Flandern; ihr Hof.

§. 20. *Allgemeine Einleitung.*

Die Landeshohheit der Grafen von Flandern bestand in einer Menge einzelner Rechte, welche dieselben in ihrer Person vereinigten. Es war nicht mehr die altgräfliche Gerichtsbarkeit der fränkischen Periode: nur noch wenige Spuren davon sind übrig. Man kann sagen, dafs jede Prärogative des Grafen ihm nur beziehungsweise, d. h. in bestimmten Verhältnissen und bestimmten Personen oder Klassen von Personen gegenüber zukam. Somit konnte sie nicht aus seiner Souveränität hergeleitet werden, sondern beruhte jedesmal auf einem besonderen Rechtsgrunde. Einige Grafen steigerten ihre landesherrliche Gewalt, und zwar meistens nach dem Muster der Könige von Frankreich; sie versuchten Herrn zu seyn, wie Balduin VII., Carl der Gute und zuletzt wieder Guido von Dampierre; allein die meisten dieser Versuche hatten nicht die gewünschte Wirkung. Wir haben in der Übersicht der Geschichte von Flandern gesehen, welches das Schicksal dieser Fürsten gewesen.

Um das Wesen der gräflichen Rechte in Flandern richtig aufzufassen, mufs man folgende Gesichtspunkte im Auge behalten:

83) *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 128. Auch sie hiefsen *hospites* und *gasten*.

den Lehnsnexus der Grafen mit den Königen von Frankreich,
den mit Kaiser und Reich,
das Verhältnifs zu ihren Vasallen,
das zu ihren Gutsunterthanen,
das zu den Städten, und endlich
das zu den kirchlichen Gemeinheiten.

Alle diese Verhältnisse gaben den Grafen Rechte, beschränkten aber zugleich ihre öffentliche Gewalt. Wir werden dieselben einzeln untersuchen.

Ferner ist es nöthig, die Hofhaltung und die allgemeine Landesregierungsweise der Grafen zu kennen, indem auch hieraus die Ausübung ihrer Hohheitsrechte und folglich der Charakter ihrer Gewalt sich erkennen lassen.

§. 20. *Lehensnexus zwischen den Grafen von Flandern und den Königen von Frankreich* [1]).

Wie eifersüchtig die Könige von Frankreich auf ihre oberlehnsherrliche Gewalt über Flandern hielten, haben wir im Verlaufe der politischen Geschichte dieses Lan-

1) Man vergleiche über die Rechte der *hauts barons de France Brussel, Usage gen. des Fiefs* T. 1. p. 135. 235. 291—292. 332. Dann T. 2. p. 886. (Es ist zu bedauern, dafs *Brussel* auf Flandern so wenig Rücksicht nahm. Er scheint nur sehr wenig davon gekannt zu haben, und fiel in mehrere grobe Irrthümer.) Die Vorreden zum *Recueil des histor. de France* T. 11. p. 159. und T. 18. über die *Pairies de France. Capefigue hist. de Philippe Auguste, edit. de Bruxelles* T. 1. p. 62. 142. T. 2. p. 86. 63. p. 251. T. 4. p. 85.; ferner dessen *histoire constitutionelle et administrative de la France depuis Phil. Auguste.* Paris $18^{31}/_{33}$. 4 Vol. 8. T. 1. p. 186. (meistens nach *Brussel*). Eine Hauptschrift ist *Galland (Aug.) Memoires pour l'histoire de Navarre et de Flandre etc. avec des Preuves authentiques.* Paris 1648. Fol. In Flandern hat zuerst *Phil. Wielant* die Hohheitsrechte seiner Grafen angegeben, in seinem *Recueil d'Antiquités;* wir theilen die hierher gehörenden Stellen unter unsern Beweisurkunden Nr. I. mit. Daraus hat auch *Oudegherst* mehrere Capitel entlehnt. Endlich ist noch *Diericx Memoires sur les Lois Gantoises* zu vergleichen T. 2. p. 1—26.

des gesehen. Unsere Nachrichten über die geleisteten oder verweigerten *homagia* der Grafen gehen bis ins eilfte Jahrhundert zurück, d. h. bis auf Robert den Friesen 1076; seitdem werden die von Balduin VII. 1112, Carl dem Guten 1119, Wilhelm 1127, Diederich vom Elsafs 1128, Philipp vom Elsafs 1168, Margaretha und Balduin 1191, Balduin von Constantinopel 1195, Ferdinand und Johanna 1211 [2]) u. s. w. mit den sie begleitenden Schwürigkeiten durch die Chronisten erwähnt oder durch öffentliche Aktenstücke bestätigt. Auch ergibt sich aus diesen Nachrichten, für welche Landestheile der Vasalleneid den Königen geleistet wurde: nur einmal liefsen sie sich für einen Theil von Reichsflandern als Oberlehnsherrn anerkennen, nemlich 1254; die Ursachen dieses in sich nichtigen *Homagii* werden sogleich angegeben werden.

Das Vasallenverhältnifs der Grafen von Flandern war ursprünglich das gewöhnliche, nemlich *fiducia, justitia, servitium:* Treue, Hülfe im Kriege, Gewärtigkeit im königlichen Rathe. Der Kriegsdienst war vor Ludwig IX. vierzig Tage, seit diesem sechzig [3]); auch sehen wir die Grafen regelmäfsig im *Placitum regium* erscheinen. Ist die Dienstzeit abgelaufen, so kehren sie alsbald nach ihrem Lande zurück, wie z. B. Balduin VII. im Jahr 1118 von dem Heerzuge gegen die Herzoge von der Normandie [4]).

Dieses einfache *Homagium* ändert sich aber schon mit Balduin von Constantinopel; in der vom Erzbischof von Rheims über den Vasalleneid dieses Grafen ausgestellten, von *Galland* (*Preuves* p. 144.) mitgetheilten, Urkunde vom Jahr 1196 heifst es: *quod juvabit Regem .... tanquam dominum suum ligium.*

---

2) Die lezten stehen bei *Lünig Cod Dipl. Germ.* T. 2. N. 14. u. 21. und anderswo. Siehe im Anhang die Urkunde Nr. XXXIII.

3) Ausser *Brussel* ist hierüber *Daniel hist. de la milice Française,* Amsterdam 1724. 2 Vol. 4. T. 1. p. 54—55. zu vergleichen. Die Verkürzung der Dienstzeit scheint unter Hugo Capet eingeführt worden zu seyn.

4) Daher sagt *Brussel* p. 332., die Grafen von Flandern seyen vor 1190 nicht *homines ligii* gewesen.

In den *Homagia* des dreizehnten Jahrhunderts kommt der Ausdruck nicht immer wörtlich vor [5]), jedoch waren die Grafen wirkliche *homines ligii*. Der Unterschied zwischen einem *homme lige* oder *liege* (deutsch Ledigmann, nach *Eichhorn* deutsche St. u. R. Gesch. §. 304.) und einem gewöhnlichen Vasallen war bekanntlich bedeutend, indem ersterer so lange zum Heerdienste verpflichtet war, als die Kriege seines Herrn währten. Auch mufsten sie nothwendig in Person erscheinen, und konnten sich nur mit besonderer Erlaubnifs des Herrn vertreten lassen [6]).

In der Eidesformel von 1196 werden dem Grafen seine Pflichten auferlegt: *salva fidelitate, quam dictus Comes debet domino imperatori et episcopo Leodiensi;* er war ja Vasall des Reiches für Reichsflandern und andere Lehen, und Vasall des Bischofs von Lüttich für Henegau [7]).

Es war später eine bestrittene Rechtsfrage, ob die Grafen schon vor der Huldigung an die Könige von Frankreich gültige Regierungsacte vornehmen konnten [8]) oder nicht? Dafs sie es thaten, haben wir in der Geschichte gesehen.

Seit den Streitigkeiten über die abgetretenen artesischen Landestheile befolgten die Könige, und die flandrischen Grafen, ihre Vasallen, eine entgegengesezte Politik. Die erstern wollen sich die leztern so streng als möglich unterwerfen, diese sich mehr und mehr unabhängig machen. Dafs die Versuche der leztern immer mifs-

5) Er steht in dem von Fernand 1211 im Urtheil der Pairs von Frankreich über den Eid von Thomas v. Savoyen 1237 und wieder im *Homagium* Ludwigs II. 1372 bei *Galland Preuves* p. 151. *Baluz.* l. c. p. 166. Margaretha 1244 und Guy 1275 erliefsen nur Bestätigungen der Urkunde von Thomas, worin der Ausdruck nicht steht (Anhang Nr. XXXIII.).

6) *Brussel* l. c. ch. XI. *Capefigue hist. de Phil. Aug.* T. 2. p. 222. ff.

7) *v. Raumer*, Hohenstaufen T. 5. S. 81. will hieraus und dem Auslassen des Zusatzes 1211 stillschweigend auf eine Aenderung der Verhältnisse schliefsen. Allein es hatte keine Statt. Die Clausel *salva episc. Leod.* galt nicht den Grafen von Flandern, sondern blos denselben als Grafen vom Henegau.

8) Siehe die Auszüge aus *Wielant* litt. C. im Anhang Nr. I.

langen, haben wir gleichfalls gesehen. Die Staatsverträge wurden daher mit allerlei Clauseln versehen, um Aufstände der Grafen gegen die Krone zu vereiteln; sie gaben folgende Garantieen: 1. die Grafen unterwarfen sich und ihr Land dem Interdicte, wenn sie den Eid brechen sollten; so bereits 1196, und in dem stets neu beschworenen Frieden von Melun seit 1226. 2. Die flandrischen Barone sowohl als die Gemeinden schwören dem Könige, ihm gegen ihre Grafen Hülfe zu leisten, falls diese den Vasalleneid und den Frieden brechen sollten. So schon Fernand 1211. Da hierdurch die Vasallen und Gemeinden [9]) in ein directes Verhältnifs zum Könige traten, so war der Aufstand der lezten gegen die Grafen rechtmäfsig, wenn Kriege zwischen beiden ausbrachen. Diefs erklärt uns die Partei der Lilianen in den Jahren 1296 und den folgenden. Die niedere Volksklasse liefs sich durch diese Vorsichtsmaasregeln nicht abhalten, blos ihrem unmittelbaren Herrn ergeben zu seyn. 3. Ein anderes Mittel, die Grafen in Abhängigkeit von der Krone zu erhalten, waren die Appellationen an das Königliche Parlament, welche die ersten gegen 1280 selbst begünstigten. Sie wurden sehr häufig gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts [10]), und nur mit Mühe befreiten sich später die Herzoge von Burgund, als Grafen von Flandern, von dieser Unterwerfung. Die stärkste Garantie war aber 4. für die Könige das den Grafen auferlegte Verbot, Festungen diesseits der Schelde zu haben.

9) Actenstücke bei *Baluzius Miscellanea* T. 7. p. 249. 261. 262. 273. Die Barone liefsen den Eid durch einen Abgeordneten leisten. Graf Thomas schwört, er wolle jeden Vasallen, der, vom Könige aufgefordert, den Eid nicht leisten wollte, aus Flandern verbannen. Balduin IX. hatte blos Geifsel aus seinen Vasallen, vom Könige zu wählen, versprochen. Urkunde von 1196. §. 2. 3. im *Recueil des hist. de Fr.* T. 19. p. 352. Im Jahr 1275 forderte Margaretha alle Städte des Landes auf, den Eid zu erneuern. *De St. Genois* p. 653.

10) Die flandrischen Archive haben Acte hierüber, besonders das Prov. Arch. in Gent, und das der *Chambre des Comptes* in Lille. Auch hat *Galland, Preuves*, mehrere angeführt.

Das Befestigungsrecht war überhaupt nur mit Erlaubniſs des Königs den französischen Groſsvasallen erlaubt [11]). Allein seit der Schlacht von Bouvines lieſsen sich die Könige dieſs ausdrücklich von den Grafen von Flandern versprechen, zuerst 1214 von Johanna, dann 1225 durch den Vertrag von Melun und 1226 in dessen Ausführung; so daſs 1229 Ludwig IX. in einem eigenen Briefe den Wiederaufbau der Stadtthore in Flandern erlauben muſste. Und 1254, um die Veste Rüppelmonde wiederherstellen zu können, leistete Margaretha demselben den Vasalleneid für das Land Waes [12]). Noch im Jahr 1290 weigerten sich die Schöffen von Gent, den auf Reichsgebiet gelegenen Theil ihrer Stadt zu befestigen, weil sie den Vertrag von Melun beschworen hätten [13]).

Abgesehen nun von dieser untergeordneten Stellung waren die Grafen von Flandern hochberechtete Fürsten. Sie gehörten zu den zwölf Pairs von Frankreich [14]), sie hatten vor der Einverleibung der Normandie in die Monarchie den dritten, wo nicht den zweiten Rang. Früher mögen sie als nächste Verwandte der Könige in der Feudalhierarchie den ersten Platz behauptet haben [15]). Als Karl der Kahle nach Italien ging, ernannte er Balduin I. unter die Räthe seines Sohnes. Daſs Grafen von Flan-

11) *Recueil des hist. de France Praefat.* ad T. XI. p. CLXXIIX.

12) Die Diplome stehen bei *Baluzius* pag. 250. 266. 286., auch zum Theil bei *Galland* l. c. p. 148.

13) *Diericx Mem. sur les Lois des Gantois* T. 2. p. 129.

14) Ueber diese Pairs vergleiche man *Brussel* T. 1. p. 646., und die Vorrede zum T. XVII. des *Recueil des hist. de France.* Sie können in gewisser Rücksicht mit den deutschen Hurfürsten verglichen werden: es sind sechs weltliche und sechs geistliche Fürsten, nemlich die Herzoge der Normandie, von Burgund, Aquitanien, die Grafen von Flandern, Vermandois, Toulouse. Später fanden einzelne Veränderungen statt. Die Chronik von St. Bavo hat über die zwölf Pairs von Frankreich folgende Stelle: *Catha, Belva, Thelo, Campania, Flandria sunt Co. id est comites, Lingo, Rhemi, Landu. Nor. Aqui. Burgundia sunt Du. id est duces.*

15) *Brussel* hält irrig p. 135. die Grafen von Flandern für ursprünglich kleine Fürsten; im 9. u. 10. Jahrh. waren sie als Markgrafen mehr als später.

dern Regenten von Frankreich waren, sahen wir in der historischen Uebersicht. Sie sitzen im Pairsgericht, z. B. als König Johann von England die Normandie abgesprochen wurde; und werden dort gerichtet, wie Johanna im Streit mit dem Burggrafen von Brügge 1224, Thomas 1236, und Guido 1296. Bei der Salbung des Königs trug der Graf von Flandern das Schwert [16]).

Auch waren die Grafen von Flandern, was die inneren Angelegenheiten ihres Landes betrifft, von dem Könige unabhängig. Nur konnten sie bei ihm *pro defecta juris* oder *pro denegata justitia* angeklagt, auch die von ihnen und ihren Baronen gefällten Urtheile als *falsa judicia* vor das Königsgericht gebracht werden. Daher entstanden, nachdem Ludwig IX. das Parlament genauer organisirt hatte, die Appellationen an dasselbe, besonders nachdem es unter Philipp dem Schönen ständig geworden war [17]).

Es hatten also die Grafen von Flandern in ihren Landen:
die hohe Criminalgerichtsbarkeit, den Königsbann;
das Begnadigungsrecht [18]);
das Münzregale [19]);
das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schliefsen;
das Recht, Städtegemeinden zu errichten;

---

16) Gräfin Johanna verlangte diefs in eigener Person zu thun bei der Krönung Ludwigs VIII.

17) Indefs blieb diese Frage Jahrhunderte lang bestritten, und veranlafste sogar grofsen Streit und Aufstände, als die Herzoge von Burgund Flandern dem hohen Rath von Mecheln unterwarfen. *Oudegherst* T. 2. p. 527. *Wielant* handelt diefs Alles auf das ausführlichste ab.

18) Merkwürdig war in Flandern *la Grace du Vendredi Saint*, die Begnadigung einiger Verbrecher in jedem Gefängnisse, auf den Charfreitag. Wir haben von Hrn. *Lambin* aus dem darüber gehaltenen Register in Ypern einige interessante Auszüge vor uns liegen, die auch im *Messager des Sciences et Arts* (1833) p. 275. bekannt gemacht worden sind.

19) Erst im vierzehnten Jahrhundert prägten die Grafen Goldmünzen; ihre Münzstätten waren in Brügge, Ypern, Gent, dann für Reichsflandern in Alost.

die Macht, Kirchen, Städten, Landesdistricten Privilegien und Freiheiten zu ertheilen, gleich dem Könige in den ihm unmittelbar untergebenen Landen, mit oder ohne königliche Bestätigung.

War der Graf in der Ausübung dieser Prärogativen beschränkt, so kamen die Beschränkungen nicht von Seiten des Königs her, sondern aus den Verhältnissen seiner Unterthanen zu ihm.

Die Könige von Frankreich konnten demnach keine Verordnung in Flandern bekannt machen lassen, keine Abgabe ausschreiben [20]); ihre Bailli's hatten keine Gerichtsbarkeit in diesem Lande. Sie konnten nur von den Grafen fordern, dafs sie gewisse Abgaben erheben sollten u.s.w.

Die königlichen Münzen hatten keinen gesetzlichen, sondern blos einen Handelskurs in Flandern, obgleich die Könige versuchten, den ersten ihr zu geben [21]).

Wielant (in den von uns mitgetheilten Auszügen) und nach ihm *Oudegherst*, *Meyerus* und andere flandrische Schriftsteller suchen diese Hoheitsrechte ihrer Grafen als eigne, blos ihnen gebührende *Prééminences* darzustellen, und dieselben aus verschiedenen Ursachen abzuleiten.

Allein alle hohe Kronvasallen Frankreichs hatten die meisten dieser Rechte [22]), welche auch den deutschen Herzogen und Grafen zustanden, nachdem die Landeshoheit sich auszubilden angefangen hatte. — Die Ceremonien der Investitur der Grafen durch die Könige von Frankreich hat *Wielant* beschrieben im §. *B.* der von uns mitgetheilten Auszüge seines Werkes. Auch *Oudegherst* hat sie daraus wiedergegeben [23]).

20) Dieſs erkennt König Philipp an im J. 1284 in einem Danksagungsschreiben an die Städte Brügge, Ypern u. a. für die ihm auf die Empfehlung des Grafen geliehenen Gelder. *De St. Genois* p. 726. aus dem *I. Cart. de Fland.* Nr. 550.

21) *Oudegherst* ch. 46. T. 1. p. 268—275. *Meyerus Fland. Rer.* T. X. Fol. 50. *De St. Genois* p. 775. Ord. von Philipp IV. v. Jahr 1289.

22) Dieselben hat *Brussel* nach *Mezerai* im ersten Bande seines Werkes vortrefflich auseinandergesezt.

23) Tom. II. p. 515—516. und daraus *Van Praet, hist. des Fland.* T. 1. p. 245.

Auch durch ihre Titel stellten sich die Grafen von Flandern den Königen gleich; sie nannten sich *Dei Gratia* oder *Dei Miseratione Marchio* [24]), *Comes*, ja *Dei Gratia Flandriae comes et Dominus*; auch *per clementiam Dei* u. s. w. *Oudegherst* T. 1. p. 271. Robert II. nennt sich *Robertus, Comitis Roberti filius, Dei Gratia Flandrensium, Bononiensium, Teruannensium, Tornacensium, Atrebatensium Principum Monarchus* (1093), bei *Miraeus* T. II. p. 1141. Dafs er diefs mit Rücksicht auf die bischöflichen Diöcesen thut, worin die flandrischen Lande lagen, braucht kaum bemerkt zu werden.

§. 22. *Lehensnexus der Grafen von Flandern mit Kaiser und Reich.*

Die Grafen von Flandern waren nicht blos französische, sondern zugleich auch Reichsfürsten. Sie besafsen auf lotharingischem Gebiete mehrere mit ihrer Grafschaft verbundene Reichslehen, ferner einige bedeutende Allodien. Daher mufs auch von diesen Verhältnissen, auf welchen ein Theil ihrer landesherrlichen Gewalt beruht, hier die Rede seyn. Der Umstand, dafs ihre Reichsbesitzungen theils Lehen, theils Allodien waren, veranlafste die Eintheilung der *Flandre imperiale* im engern Sinne, und der *Flandre allodiale*; beide zusammen werden auch *la Flandre Seigneuriale* genannt, indem der Graf in beiden nur als Dynast angesehen wurde, gleich denen, von welchen er diese Besitzungen an sich gebracht hatte. Der Ausdruck möchte jedoch nur auf die unmittelbar dem Grafen gehörenden Territorien zu beschränken seyn.

Ueber den Lehensnexus der Grafen von Flandern und dem deutschen Reiche ist bei den deutschen Schriftstellern fast nichts zu finden. In dem dickleibigen Werke von Pfaeffinger wird nur der späteren Verhältnisse ge-

24) Balduin VII. ist der leste, der sich *Marchio* oder *Marchius* nennt; auch beifsen sie sich *Monarches Fl.* und ihr Land *Monarchia Flandriarum.* Die Stellen über die Titel der Grafen hat *de Bast* hinter seiner *Institution des Communes* zusammengestellt p. 116. ff. Robert der Friese nennt sich in einem im Prov. Archiv zu Gent aufbewahrten Diplome (v. 1090.): *Consul Flandrensium.*

dacht, wie sie seit Carl V. bestanden. In *Pütters* vollständigerem Handbuch der deutschen Reichsgeschichte (zweite Ausgabe 1772) S. 383. wird Flandern nur erwähnt bei Gelegenheit des Kriegs von Ludwig von Male mit Brabant (1356). *Eichhorn* (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte T. IV. §. 501.) spricht nur von den Verhältnissen zu den Zeiten Carls V., und von der Einverleibung der gesammten Niederlande in das deutsche Reich durch den Vertrag vom 26. Juni 1548, wodurch sie zum burgundischen Kreise erhoben wurden. Dafs neuestens auch Herr von *Raumer* von der Verbindung Flanderns und Deutschlands zur Zeit der Hohenstaufen nur undeutliche Vorstellungen hat, ist bereits bemerkt worden. Es ist uns unbekannt, ob sonst ein deutscher Publicist oder Historiker hierüber genügendere Aufschlüsse gegeben hat. Der oft von uns angeführte holländische Schriftsteller *Kluit*[25]) hat im *VII. Excursus* seiner *Hist. Critica Zeelandiae* u. s. w. die Geschichte dieses Nexus in das klarste Licht gesezt. Nach ihm haben wir bereits in der Übersicht der flandrischen Geschichte die Streitigkeiten über Reichsflandern zur Zeit Friedrichs II., unter Wilhelm von Holland, Rudolph von Habsburg, Adolph von Nassau und Albert von Östreich behandelt (§. 14.).

Hier einiges über den Anfang und den Character dieser Verhältnisse.

A. Vom eigentlichen Reichsflandern. Es bestand
aus der sogenannten Grafschaft Allost,
aus dem Land Overschelde (*Ultra Scaldim*),
dem Land Waes und den vier Ämtern (*Ambachten, Mestiers*),
aus einigen seeländischen Inseln[26]), die aber die Grafen von Holland von denen von Flandern zum Lehen trugen.

Vor dem Jahr 1007 standen die Grafen in keinem Lehensnexus mit Kaiser und Reich; die genannten Lande

25) Unmittelbar vor seinem Werke erschien die treffliche Inauguraldissertation von *P. Paulus, de origine, progressu et solutione nexus feudalis Flandriam inter et Zeelandiam. Lugd. Batav.* 1775. 8. Auch sie zogen wir fleifsig zu Rath.

26) Walcheren, Borsele, Nord- u. Süd-Beveland, Wulfartsdyk.

waren den Grafen von Gent seit 941 oder früher schon untergeben [27]). Ihre Nachkommen besafsen Holland und Seeland, und theilten unter ihren Söhnen ihre Grafschaften so, dafs die lezten Einem verblieben, der Gentgau u. s. w. den Andern (*Kluit* p. 178. 179.). Spätere Nachkommen der leztern theilten unter sich den Gentgau und das Land Allost, so dafs Jahrhunderte hindurch beide von einander getrennte Lehen waren, im Besitz von verschiedenen Linien derselben Familie [28]).

Im Jahr 1007, nach verheerenden Kriegen, erhielt Balduin V. von Flandern vom Kaiser Heinrich III. das Castrum Gent mit seinem Umfange (ferner Valenciennes) zum Lehen, auch die seeländischen Inseln (wenn diese leztern nicht erst 1018 oder 1020 ihm gegeben wurden).

Zwischen 1049 und 1057 brachen neue Kriege der lotharingischen Fürsten gegen den Kaiser aus: die Grafen von Flandern nahmen Theil daran, erhielten aber in dem leztgenannten Jahre ihre Besitzungen auf dem Reichsgebiet bestätigt, nemlich

Castrum Gent, Quatuor Officia, Allost, V insulas Zeelandiae (*Kluit* p. 191. nach *Paulus* p. 6—11.).

Im Jahr 1063 gab in der Theilung zu Audenarde Graf Balduin V. von Flandern diese Besitzungen seinem zweiten Sohne Robert, der indefs, als er nachher 1072 selbst Graf von Flandern wurde, sie wieder mit der Grafschaft vereinigte. Im J. 1076 sehen wir ihm von Kaiser Heinrich IV. in Cöln für diese Besitzungen die Investitur ertheilen.

Von dieser Zeit an besitzen wir fortlaufende, nur selten unterbrochene Nachrichten über das flandrische Reichslehen [29]). Im Jahr 1096, ferner 1102 sucht Heinrich IV. es Robert II. zu entreissen; besiegt gab er ihm 1103 in

27) *Kluit* T. I. p. 176.

28) Diefs hat *Duchesne* in seiner *hist. genealogique de la Maison de Guines, de Gand, d'Allost* etc. mit hunderten von Urkunden bewiesen.

29) Robert II. leistete persönlich dem Kaiser 1084 sein *homagium*, als er mit ihm Rom belagerte. *Oudegherst* T. 1. p. 326. *Kluit* p. 195.

Lüttich die Investitur (*Paulus* pag. 17—19.). Auch die Theilungsversuche von Heinrich V. in den Jahren 1106 und 1107 mifslangen (*Paulus* p. 19.). Ein neuer Vertrag bestätigte die deutschen Lehen der Grafen von Flandern; zugleich scheint 1107 der Graf von Holland die seeländischen Inseln von ihnen als Afterlehen erhalten zu haben (*Paulus* p. 19. *Kluit* p. 197—202.).

Von der Investitur Balduins VII. schweigt die Geschichte; dafs er aber die Reichslehen besafs, hat *Kluit* aus Acten dieses Grafen dargethan (pag. 202.). Dagegen melden die Chroniken, dafs 1126 Graf Carl den Castellan von Gent und den Abt von St. Peter zum Kaiser Lothar nach Cöln gesandt habe, die, von diesem wohl aufgenommen, für ihren Herrn die Investitur erhalten hätten [30]). Das *Homagium* Diederichs vom Elsafs, wird gleichfalls mit Stillschweigen übergangen, das von Philipp 1164 in Aachen mit grofsem Pompe geleistete aber angeführt [31]). Später erzählt *Meyerus*, dafs Balduin VIII. im Jahr 1192 nach Deutschland gereist sey, um in seiner Gemahlin, Margaretha, Namen den Vasalleneid für das Land Allost, Waes, die vier Aemter, Overschelde und die fünf seeländischen Inseln zu leisten (*Kluit* p. 205.).

Balduin IX. von Constantinopel war 1195 nach Strafsburg gezogen, um nach Margaretha's Tode den Eid der Treue an Heinrich VI. zu leisten; die Feierlichkeit fand indefs in Metz statt [32]).

Seine Tochter Johanna hatte im Drange der schwierigsten Verhältnisse versäumt, sich investiren zu lassen; dafs ihr defshalb Friedrich II. das Lehen 1218 entzog, allein 1220 wieder gab, haben wir bereits oben (§. 13.) und nach dem von uns mitgetheilten Documente (im Anh. N. XXIII.) dargethan. Sein Sohn Heinrich, römischer König, that

30) *Chronic. Scti Bertini*, citirt von *Duchesne* l. c. Preuves p. 69. *Oudegherst* T. I. p. 362—365.

31) Im *Auctuar. Aquicinct.*, angeführt von *Lebroussart* zu *Oudegherst* T. I. p. 418. *Kluit* p. 203. Siehe ferner das *Rec. des hist. de France* T. XIII. p. 278. u. 521.

32) *Oudegherst* T. 2. p. 21—22. mit *Lebroussarts* Note.

dasselbe nochmals 1221. Wilhelm von Holland hatte das Lehen erhalten, behielt aber nachher nun nur noch sein Afterlehen der seeländischen Inseln. Die spätere Geschichte ist erzählt worden (§. 14. u. 15. am Ende). Robert III. erhielt 1307 die Investitur (*Klait* p. 242.).

Die bei der Investitur üblichen Feierlichkeiten haben wir aus *Wielant* (Anh. Nr. I. §. C.) mitgetheilt. Das Lehen der Seigneurie von Flandern mufste nicht nothwendig in Person verlangt werden, es konnte durch Bevollmächtigte geschehen; diefs war der grofsen Entfernung wegen sehr häufig der Fall. Die Eidesformel war fast dieselbe, wie die, welche im *Homagium* an die Könige von Frankreich vorkommt: *Vous devenez homme liege et prince du Saint Empire à cause de Votre principauté et seigneurie de Flandre.*

Ob die Grafen ein Relevium zahlten, ist uns nicht bekannt.

Aus der mitgetheilten Geschichtserzählung ergibt sich, dafs der von Margaretha 1254 König Ludwig IX. geleistete Vasalleneid für das Land Waes ohne Wirkung seyn mufste, da sie die Oberlehnsherrlichkeit eines Reichslandes an die Könige von Frankreich zu übertragen das Recht nicht hatte. Auch that sie diefs nur in einem Augenblicke der Verzweiflung, als sie durch die Einziehung des Lehens alles zu verlieren fürchtete. Die Könige von Frankreich benützten indefs die Thatsache, um später Ansprüche darauf zu gründen [33]).

B. Die Allodialbesitzungen der Grafen von Flandern sind [34])

1. Die Stadt Grammont, Geraldi Mons, Gerhardsbergen; sie kauften das Territorium an den Grenzen von Flandern, Brabant und Henegau gelegen den Herrn von Boular ab, und gründeten allda diese Stadt [35]) (1068).

---

33) Diefs thut noch 1648 der oben angeführte *Galland.*

34) Man vergl. *Hylandt* p. 215. ff.

35) *Grammaye* p. 40. *Miraeus* T. I. p. 291.

2. Dendermonde, Termonde, Teneramunda. Dafs dieſs Ländchen ein Allodium des deutschen Reichs war, hat *Lindanus* L. 1. c. 4. 5. klar bewiesen; es hatte seit 1061 seine eigenen freien Herrn aus der Familie der Grafen von Gent, und zwar einem Zweige der Grafen von Allost [36]): sie waren zugleich Vögte der Abtei von St. Bavo in Gent. Die lezte Erbtochter verheirathete sich gegen 1214 mit Wilhelm von Bethüne, bekannt als Vogt von Arras; und deren lezte Erbtochter war (1244) Mathilde, die Gemahlin Guido's von Dampierre erster Ehe: so dafs Robert, genannt von Bethüne, die Herrschaft Dendermonde mit der Grafschaft Flandern seit 1264 vereinte [37]).
3. Das dritte Allodium ist Bornhem, seit 1056 ein Eigenthum der Castellane von Gent, deren Nachkommen die Gräfin Margaretha 1250 es abkaufte. Man sieht es häufig als einen Theil der Herrschaft Termonde an, an die es grenzt [38]).

Auch von diesen Theilen Flanderns wird im dritten Buche die Rede seyn. Sie hatten mit der Grafschaft als solcher nichts gemein, und waren blose Gutsherrschaften, die den Grafen zum Herrn, aber nicht zum Grafen hatten. Daher die Benennung *Flandre Seigneriale.*

Anmerkung. Wir übergehen der Kürze wegen die Darstellung des Feudalnexus zwischen Seeland und Flandern; das wichtigste davon ist oben §. 14. 15. vorgekommen. *Paulus* und *Kluit* haben die Frage erschöpft; wir könnten nur, was sie gaben, hier wiederholen.

§. 23. *Die Hofhaltung der Grafen von Flandern, ihre Ministerialen, Baronen, Pairs u. s. w.*

Die Grafen von Flandern, den Königen gleich an Macht und Ansehen, umgaben ihren gräflichen Thron mit

36) Defshalb behandelt sie auch *Duchesne* l. c. p. 137. ff.

37) Ausser *Duchesne* vergl. man *Lindanus* l. c. lib. I. cap. 6. p. 18—27.

38) Daher spricht von ihm *Lindanus* Lib. III. C. VIII. p. 107. Siehe ferner *Miraeus* T. I. p. 423. *Diericx Mem. sur la ville de Gand* T. I. p. 47. Alte Copieen des Kaufbriefes v. 1254 sind im Provinzialarchiv in Gent.

königlichem Glanze. Sie nahmen in allem ihre Oberlehnsherrn zum Muster; wie sie sich *Dei gratia comites* nannten, hatten sie eine ähnliche Hofhaltung, ihre *ministeriales domus*, ihre Baronen, ihre Pairs.

Die Hofämter [39]) waren:

1) Das des Kanzlers von Flandern. *Flandriae Cancellarius hereditarius*, d. h. beständiger, war seit 1089 der Probst von St. Donas. Er war schon früher gewöhnlich Kanzler; doch findet man auch den Probst von St. Peter in Lille mit diesem Titel. Robert der Friese war es, der 1089 dieses Amt dem erstern für immer beilegte [40]). Noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts, noch 1737, bestanden die Bischöfe von Brügge als Nachfolger der Pröbste von St. Donas. Um zu beweisen, dafs dieses Ehrenamt ihnen nicht genommen werden konnte, liefsen sie eine *Deduction présentée à sa Majesté Imperiale et Catholique par l'Evèque de Bruges Prevot de St. Donas et en celle qualité Chancelier perpetuel et hereditaire de la Flandre.* broch. in 4. mit allen Documenten seit der Stiftung des Capitels bis 1737 drucken, die vor uns liegt. Die Rechenkammer des Grafen war in früheren Zeiten unter dieses Kanzlers Aufsicht [41]). Dafs er das gräfliche Sigel bewahrte, ergibt sich aus dem Amte und wird durch mehrere Diplome bestätigt [42]). Er hatte *Sigilli portationem, custodiam et Officium Sigillandi et emolumenta Sigillationis ejusdem.* Die Gräfin Margaretha hatte ihn einmal mit dem Verluste des Amtes bestraft: in einem Diplom von 1252 (*Ded.* p. 20–21.) gibt sie es ihm wieder zurück. In Gemäfsheit dieses Amtes finden wir den Probst von St. Donas gewöhnlich unter den den Urkunden beigeschriebenen Zeugen.

---

39) Man vgl. die Auszüge aus *Wielant*; *Marchantius* p. 101. ff. *Miraeus, Oper. Dipl.* T. I. p. 359. 420. u. s. w. *L'Espinoi* p. 74.

40) Das Diplom gibt *Miraeus* I. p. 359.

41) Dieſs erhellt aus mehreren Diplomen bei *Miraeus, de St. Genois* u. s. w. Siehe auch *Marchantius* p. 107.

42) In der Deductionsschrift *Probat.* p. 14–27. von Johanna, Margaretha u. s. w.

2) Das Amt des Conestable [43]), d. h. des *Comes stabuli*: wir finden als solchen Gerard v. Ninove 1138, dann den Castellan von Cassel; zuletzt war das Amt erblich in der Familie der Castellane von Lille. Er wird wohl auch von den lateinisch schreibenden Historikern Flanderns *magister equitum* genannt; 1227 war es ein Herr von Boular, zugleich Seigneur von Harnes. *De St. Genois* p. 517. 521. [44])

3) Das Amt des Chambrier, *Cubicularius*, wohl auch *Camerarius*, später Chambellan. Die Herrn von Oudenburg waren damit belehnt; auch findet man die Herrn von Ghistelles als solche [45]).

4) Das Amt des Grandbouteiller, *buticularius* oder *Pincerna*; es ist bereits 1169 ein Lehen der Herrn von Gavere [46]).

5) Das Amt des *Dapifer* oder *Senescalcus*. Bei einigen Schriftstellern werden aus dieser Stelle, welche wir das Hofmarschallenamt nennen können, zwei verschiedene gemacht: obgleich aus einer Menge flandrischer Diplome die Identität beider leicht zu erkennen ist, indem der damit belehnte Herr von Wavrin sich bald Seneschall, bald Dapifer nennen läfst. Der gelehrte *Galland* hat für Frankreich die Sache über allen Zweifel erhoben [47]).

6) Endlich waren zwei erbliche Marschälle (*mares-*

---

43) *Miraeus* I. p. 422. *Duchesne Maison de Guines* etc. Preuves p. 212. Text p. 124. *De St. Genois* führt eine Menge Diplome an, 472. 478. 500. 504. 721. 737. u. s. w. Auch am königlichen Hof war ein Conestable. *Capefigue hist. de Phil. Aug.* T. I. p. 142. Aeusserst lächerlich leitet *Marchantius* den Connestable von Coning und Stapel (deutsch Staffel), Stütze des Königs, *fulcrum regis*, her. p. 106.

44) Diefs erklärt, warum er unter dem doppelten Namen vorkommt.

45) *L'Espinoi* p. 122.

46) *Buticularius* leitet man von But, eine Bütte, Trinkgefäfs; her. Bei *Gualbert* wird sehr häufig ein Walterus Butelgir genannt, z. B. N. 84.; ferner N. 56. Raso, Butelgir.

47) In einer Schrift hinter seinem *Traité du Franc Alleu*, betitelt: *Des anciens Enseignes et Etendarts de France.* Paris 1637. 4. p. 14. s.

calli) von Flandern, nemlich die Herrn von Audenarde und Vichte [48]).

In früheren Zeiten, selbst noch im zwölften Jahrhundert, werden diese *Ministeriales* mit ihrem Titel nur durch ihre Vornamen in den Diplomen angegeben. Sie sind bei feierlichen Rechtsgeschäften der Grafen fast immer gegenwärtig, auch wenn eine *cour plénière* statt hat, bei Gerichtssitzungen des Grafen mit seinen Baronen.

Diese Barone sind überhaupt die hohen flandrischen Vasallen, nemlich:

1) Die Castellane oder Burggrafen, von welchen alsbald näher die Rede seyn wird.

2) Die reichsten Dynasten; darunter hatten früher einige Lehensleute des artesischen oder morinischen Gebietes gehört, welche den Titel von Grafen führten, und den ersten Rang hatten: es sind die Grafen von Boulogne, von Guines, von Saint Paul oder Saint Pol, Hesdein, Bethüne, Lens und Lillers, Ardres.

Da diese Dynasten in der flandrischen Geschichte so oft genannt werden, und in so vielen Diplomen als Zeugen vorkommen, auch ihre Acte oft anzuführen sind, so haben wir ihnen einen besondern Paragraphen gewidmet, worin wir die sehr mühsam uns verschafften Notizen über den Ursprung und den Fortgang dieser Familien zusammengestellt haben.

Andere Dynasten ersten Ranges waren die vier Bers von Flandern, nemlich die Herrn

von Pamele (bei Audenarde),
Heine, zunächst derselben Stadt,
Boulers oder Boular, bei Grammont, und
Cisoing im wallonischen Flandern.

Die flandrischen Geschichtschreiber gestehen, dafs sie sich den Namen nicht erklären können [49]). *Meyerus*

48) Ein Diplom über den Austausch des Amtes vom Jahr 1282 führt *de St. Genois* auf. p. 703.

49) *L'Espinoi* sagt p. 97.: *Il se trouve une sorte de Barons appelés Beers etc. — n'ayant jamais peu sçavoir avec fondament, pour quel sujeet ils portent ce nom de beer.* Richtig erklärt das Wort *Raepeaet, Histoire des Etats Generaux* p. 41.

(*Fland. Rer.* Fol. 51.) leitet ihn von den Heerschilden her, welche diese Barone, von Gothen abstammend, von jeher geführt hatten [50]). Da aber Ber nichts anders ist als Baro [51]), so erkennen wir in ihnen die ältesten und ersten Barone Flanderns. Hatten doch die Herrn von Ysche in Brabant und Auxy in Artois gleichfalls die Ehre, Bers in diesen Ländern zu seyn! Die Bers waren Bannerherrn des ersten Ranges. Die Ehre dieses Namens haftete auf der Gutsherrschaft. Ja der Name Baronie findet sich in allen bei *de St. Genois* verzeichneten flandrischen Diplomen nur einmal, nemlich in einer Urkunde von 1281, und es ist gerade von der Herrschaft Pamele *), die einen Ber zum Herrn hatte, die Rede. Zwei dieser Barone gehörten der Grafschaft, zwei der Seigneurie von Flandern an.

3) Zu den hohen Personen Flanderns gehörten die Aebte und Pröbste; die Bischöfe waren auf derselben Linie, wie die Grafen selbst; auch mehrere Aebte, nemlich die der ältesten Benedictinerklöster, z. B. von St. Bertin, St. Vaast, St. Peter in Gent, St. Bavo, standen sehr hoch. Dagegen konnten die Aebte der von den Grafen selbst gestifteten Klöster oder Stifter als geistliche Barone derselben angesehen werden: wie der Probst von Lille, der Abt von St. André bei Brügge, der Dünen bei Furnes u. s. w. Von diesen Verhältnissen unten (§. 43.) mehr.

Was die übrigen Vasallen, und überhaupt den landsäfsigen Adel Flanderns betrifft, so standen fast alle Herrn, die *villae* besafsen, und nicht selbst Lehensträger der gröfseren Baronen gewesen, im Lehnsnexus zu den Grafen. Bis jezt haben wir kein bedeutendes Allodium (ausser den bereits genannten, von den Grafen selbst erworbenen) auffinden können. Das Feudalsystem hatte im 13ten Jahrhundert in Flandern dieselbe Ausbildung und Höhe erreicht, wie in

50) Sie führten aber keine Bären im Schilde, werden also sehr lächerlich die vier Bären von Flandern genannt.

51) Nach *de St. Genois* p. 680. nennt sich der Herr von Cisoing 1280 Baro von Flandern. Sollten sie defshalb so geheifsen haben, weil sie die Fahne des Grafen trugen beym Aufgebot des Landes?

*) *De S. Genois, Monumens anciens* T. I. p. 953.

Frankreich überhaupt. Hier galt bekanntlich der Grundsatz: „*nulle terre sans seigneur.*“ In Flandern vertheidigte man in den neuesten Zeiten den entgegengesezten in so fern mit Recht, weil es sehr viele kleine Allodien gab, welche in der französischen Jurisprudenz *Alleux roturiers* genannt werden. Allein so oft wir Gutsherrschaften, Baronien u. s. w. fanden, sahen wir auch, dafs sie Lehen waren, und den flandrischen Lehenshöfen unterworfen.

Jeder Mann vom Adel führte, der Graf mitgerechnet, den Ehrentitel *miles* — Ritter. Die gewöhnlichen Ritter waren überhaupt in zwei Klassen getheilt, nemlich in *Chevaliers bannérets* und *Chevaliers bacheliers.*

Ohne hier auf eine genaue Entzifferung der verschiedenen Heerschilde [52]) eingehen zu wollen, bemerken wir, dafs auf

1. die Grafen und die
2. Burggrafen oder Chatelains,
3. die bannerets, Baenderheeren, also

unsere Bannerherrn, lateinisch *Vexillarii* oder *Banerii milites*, folgten; sie hatten eine *bannière* oder *Gonfalon*, d. h. ein viereckigtes Fähnlein, ein Zeichen, dafs sie als Hauptleute ein ritterliches Kriegsgefolge befehligten.

Die andern nur ihre Person (nebst Dienern) stellenden Ritter hatten ein am Ende gezacktes Fähnlein, *penon*, waren daher Ritter niederen Rangs, *bas chevaliers*, verkürzt *bacheliers* [53]). Die Könige und Grafen konn-

52) Wir verglichen mit *Eichhorns* deutscher Staats- u. Rechtsgeschichte §. 294., wo die sieben Heerschilde aufgezählt sind: *Brussel, Usage des Fiefs* p. 165. *Mathaeus de nobilitate* T. I. §. 50. Not. 15. p 161. und besonders *Daniel de la milice Française* p. 84—94, wo *Ducange's* neunte Dissertation über *Joinville* benüzt ist. Im königlichen Heere war nach lezterem die Rangordnung folgende: nach dem Könige kamen 1) die Erzbischöfe und Bischöfe, 2) die Aebte, 3) die Herzoge und Grafen, 4) die Barone, 5) die Chatelains, 6) die Vavasseurs des Königs, 7) die Chevaliers bannerets, 8) die Chevaliers bacheliers.

53) Dieſs erklärt auch ganz natürlich den *bachalarius* dem Doctor gegenüber.

ten sie für ihre Verdienste zu *Chevaliers bannerets* machen, und erlaubten ihnen dann die Zacken des Fähnleins abzuschneiden: daher *de penon faire bannière* — jemanden zum Bannerherrn machen.

Dieser militärische Rang wurde alsbald dem Rittergute beigelegt, so dafs der jedesmalige Herr desselben nach dessen Eigenschaft bloser Ritter oder Bannerherr war. *L'Espinoi* (p. 98—149.) hat mit grofser Sorgfalt die verschiedenen Baronien und Herrschaften aufgezählt, und jedesmal sorgsam angegeben, welche *bannière* sie führten, welchen Rang sie hatten, was sie ursprünglich gewesen, und zu seiner Zeit 1632 noch waren [54]). Haben wir recht gezählt, so führt *L'Espinoi* auf

62 Seigneries, *toparchiae*,
24 Baronien,
17 Chatelains oder Viscomtes.

Die Grafen von Flandern hielten, wie bereits bemerkt, gleich den Königen, ihr Grafengericht. Alle sie dann umgebenden Grofsen nahmen daran Antheil. Allein nach dem gemeinen Rechte von Flandern [55]) wurden bald zwölf unter ihnen als höchste Barone ausgezeichnet, und für Pairs von Flandern erklärt: sie konnten unter einander nur von ihnen selbst als *pares Curiae* gerichtet werden. Sie müssen schon früh vorgekommen seyn, indem nach *Meyerus* 1069 Graf Robert der Friese den Herrn von Ardres unter die Zahl der 12 Pairs aufnahm, während dieser selbst in seiner kleinen Herrschaft um dieselbe Zeit zwölf Pairs einsezte [56]). Man besafs sonst im Saale des Raths

54) Auch *Marchantius* p. 101—103. und *Oudegherst* ch. 173., die, gleich *Espinoi*, *Wielant* ausschrieben, behandeln diesen Gegenstand; ferner ist *Miraeus* T. I. p. 804. zu vergleichen.

55) Der Landfriede Roberts (oben S. 127.), dafs jeder *nobilis* oder *miles* sich vor einem Gerichte von 12 seiner Pares *juramento* purgiren könne.

56) Man vergl. über die 12 Pairs von Frankreich ausser *Dom Brial* zum XVIII. Theil des *Rec. des hist. de France* noch *Capefigue hist. de Phil. Auguste* T. I. p. 152—157. Nach den Untersuchungen *Dom Brial's* bestand die Einrichtung der 12 *Pairs de France* erst seit der Regierung von Phil. August, welcher

von Flandern ein altes Bild, welches Balduin I. in feierlicher Sitzung von allen seinen Grofsen umgeben, darstellt; man sieht zu beiden Seiten zwölf Grafen, hinter ihnen die vier Bers, den Bischof von Tournay und Probst von St. Donas, und vor ihm vier Ministerialen. Man sieht auf den ersten Blick, dafs das Gemählde, welches *L'Espinoi* p. 72—73. seines Werkes in Kupfer stechen liefs, nicht alt ist, und nicht historisch genannt werden darf[57]). Es mag in späteren Zeiten zu Ehren der Grafen gemahlt worden seyn, um ihre königliche Abkunft zu verherrlichen.

Im dreizehnten Jahrhundert finden wir keine Spuren von dem Pairsgerichte von Flandern, obwohl dasselbe in Frankreich vollkommen ausgebildet, in voller Thätigkeit war. Die *Court des barons*, *Curia baronum*, war nicht auf eine bestimmte Zahl hoher Kronvasallen beschränkt.

§. 24. *Von einigen früher den Grafen von Flandern lehenspflichtigen Grafen und Herrn auf morinischem Gebiete* [58]).

Als die nachherige Grafschaft Artois noch einen integrirenden Theil von Flandern ausmachte, hatten die Grafen dort mehrere mächtige Vasallen, die vom höch-

---

6 geistliche Pairs den schon seit Hugo Capet vorkommenden 6 höchsten Baronen zugesellte. Darnach wären diese Pairies in Frankreich jünger als in Flandern.

57) Es finden sich darunter Grafen aufgeführt, die in den historischen Zeiten Flanderns nicht vorkommen, wie die von Harlebeke, Tournai, Messines u. s. w.

58) Man vergl. über das Land Artois vorzüglich *Hennebert Hist. générale de la province d'Artois. Lille et St. Omer* 1786—1789. 3 Vol. 8., ein gründlich bearbeitetes Werk. Nur eine Chronik, jedoch eine kritische, ist die 1784—1787 in fünf Partieen erschienene *Histoire d'Artois* von *Dom Devenne*. Einiges über den von uns hier behandelten Gegenstand enthält das freilich parteiisch geschriebene Buch: *Memoires et instructions pour servir dans les negociations et affaires concernant les droits du Roi de France. Amsterdam* 1665. in 32. (p. 233. ff.). Man vergl. auch *Westelain* p. 362—364.

sten Adel meistens selbst den Titel von Grafen führten, und in der Geschichte von Flandern eine bedeutende Rolle spielen. Wir nennen folgende: die Grafen von Boulogne, Guines, St. Paul, Hesdin, Lens, die Herrn von Bethune, Vögte von Arras.

1) Ueber die Grafschaft Boulogne und ihre Herrn besitzen wir drei in diesem Jahrhundert erschienene, hier zu nennende, Schriften:

a. *Essai historique, topographique et statistique sur l'arrondissement communal de Boulogne sur Mer par M. J. J. Henry, Adjutant de Genie. Boulogne* 1809. 1 Vol. 4. von 350 Seiten mit Karten und Kupfertafeln.

b. *Recherches historiques concernant la ville de Boulogne sur Mer et l'ancienne province du Boulonnois, ouvrage inedit de feu M. Abot de Bazinghen, Conseiller à la Cour des Monnais à Paris, mis en ordre et publié par M. le Baron Wattier. Paris et Boulogne* 1822. 1 Vol. 8. von 188 Seiten.

c. *Precis de l'histoire physique, civile et politique de la ville de Boulogne sur Mer et de ses environs depuis les Morins jusqu'en* 1814, *par P. J. B. Bertrand, docteur en Médecine. Boulogne sur Mer* 1828. 1. Band von 471, und 1829, 2. Band von 672 Seiten.

Unter den drei Schriften ist die erste von *Henry* die gründlichste und beste, die lezte, was das Historische betrifft, sehr oberflächlich.

Es ist bereits oben §. 16. Nr. 3. erzählt worden, auf welche Weise die Grafen von Ponthieu auch Grafen von Boulogne und Vasallen von Flandern wurden. Einer ihrer Nachkommen war Vater Gottfrieds von Bouillon, Königs von Jerusalem. Im zwölften Jahrhundert sagen sie sich öfter vom Lehensnexus zu den Grafen von Flandern los, wie z. B. 1137 (*Henry* p. 280.). Durch Heirath kommt Boulogne an Mathieu, Bruder Philipps vom Elsafs, und 1187 an den Gemahl seiner Tochter, Renaud von Dammartin, der bald Vasall von Frankreich, bald [59]) von Flan-

59) Der Wechsel erklärt sich aus dem der artesischen Landestheile, die so oft von Flandern zu Frankreich und wieder

dern ist, sich aber 1213 mit Ferrand gegen Philipp August verbindet, und mit ihm in der Schlacht bei Bouvines in königliche Gefangenschaft gerieth, allein schon 1214 wieder frei wird.

Nachher erhält Philipp von Frankreich, Graf von Clermont, die Grafschaft; sie verbleibt 1234 seiner Wittwe, Mathilde, welche sie 1238 von Robert I. von Artois zu Lehen trägt, und 1241 an Alphons von Castilien, ihren Gemahl, bringt.

Seit jener Zeit stand Boulogne mit der Grafschaft von Flandern in keiner Verbindung mehr; es geht durch Erbschaft in verschiedene Fürstenhäuser über, ehe es 1478 für immer mit der Krone Frankreich verbunden wird. *Henry* p. 296.

Merkwürdig ist es, dafs die Stadtrechte von Boulogne und Calais mit den flandrischen die gröfste Uebereinstimmung haben; dafs namentlich das von Calais Keure hiefs (v. Jahr 1252.), und dafs man allda, neben den Schöffen, die Keurmanen als Räthe findet, wie in vielen Städten des westlichen Flanderns. Von Boulogne selbst bestand ein Zugrecht nach Tournai [60]).

In den Werken über Boulogne wird die berühmte Frage über die Lage des römischen *Portus Itius*, woraus in jenen frühen Zeiten die Ueberfahrt nach England statthatte, untersucht. *Henry* hat mit bewunderungswürdiger Gelehrsamkeit nachgewiesen, dafs Wissant dieser Hafen gewesen, und fast durchs ganze Mittelalter bestanden habe.

2) Ueber die Familie der Grafen von Guines hat 1631 *André Duchesne* seine so oft von uns angeführte *Histoire genealogique de la maison de Guines etc.* geschrieben.

Der älteste Graf war ein Däne „*Siegfried*“, welcher, als die Grafen von Ponthieu das Land von Boulogne den Grafen von Flandern unter Lothar wieder nahmen, von

---

zurückkehrten; ferner aus den Bündnissen der Grafen von Flandern zur Wiedererlangung derselben.

60) Briefliche Mittheilungen aus den Archiven von Boulogne und Calais.

Arnulph dem Alten gerufen, jenen Strich zu behaupten wufste. Er bekam ihn dann von lezterem zu Lehen, und Arnulphs Tochter, Elstrude, zur Frau. Diefs erklärt die Ehre des Grafentitels, den ihr Sohn Adolph erhielt, obgleich Guines nur ein ausgedehntes Allodium war. Der lezte lebte [61]) gegen 966, und sein Mannsstamm regierte bis 1137, wo er mit Manasses Ghisnensis ausstarb. Das Lehen gieng durch seine Tochter auf Arnulph von Gent, aus der Familie der Burggrafen oder Castellane von Gent, über, dessen Nachkommen 1282 die Grafschaft an Philipp den Schönen verkauften (*propter debitorum immensitatem*), und 1293 erloschen [62]). Ein Vasall der Grafen von Guines war der Herr von Ardres (*de Ardea*), der 1070 die Stadt dieses Namens gründete; wovon wir eine nicht unwichtige Chronik (von Ludewig herausgegeben) in der Einleitung unserer Geschichte herausgehoben haben (§. 4.). Die lezte Erbin Arnulphs II. von Ardres heirathete Arnulph II. von Guines, so dafs beide Herrschaften verschmolzen wurden seit 1177. Nach dem Verkauf der Grafschaft 1282 verblieb den ehmaligen Grafen die Herrschaft Ardres als besonderes Lehen. *Duchesne* p. 106. 177. Die Grafen von Guines waren Chatelains von Burburg; 1190 waren dieselben Vasallen von Flandern, 1211 wieder von Frankreich; in der Schlacht von Bouvines focht daher der Graf von Guines auf Seiten des Königs [63]). Seit 1235 war er Lehensträger des Grafen von Artois für Guines, von Flandern aber für Burburg und einige andere Lehen. Als solcher wurde 1253 Arnulph III. von Guines Kriegsgefangener in Holland. *Duchesne* p. 171. 173.

3) Nach *Hennebert* und seinen Gewährsmännern T. 2. p. 163. war es gleichfalls unter Arnulph dem Alten von

61) Ghisne bestand schon 877, wo Karl der Kahle den Ort dem Kloster von St Bertin schenkte. *Dom Bouquet* T. 8. p. 664. *Wastelain* p. 364.

62) Ueber alles ist *Duchesne* zu lesen, der p. 28. die Sage widerlegt, Sigfried habe Elstrude geraubt, geschändet, und nach der Geburt eines Sohnes ermordet. *Meyerus* führt sie an anno 928.

63) *Duchesne*, preuves p. 263. 269.

Flandern, und zwar schon 918, als die Herrschaft Saint Paul[64]), später Saint Pol (*fanum Sancti Pauli*), eine von Flandern abhängige Grafschaft wurde. Nach dem Tode Adolphs von Flandern besafs 944 Graf Arnulph sie selbst.

St. Paul hiefs früher *terra avenae*, und so *Teruanes*: ihr Besitzer schrieb sich daher auch *Camps d'avaine*, kürzer *Candavene*; sie führten eine Garbe im Schilde, und nannten sich *Gandavene, Comte de St. Pol.* Die Grafen von Boulogne waren einst ihre unmittelbare Oberlehnsherrn. Im Jahre 967 verloren es die ersten; der zweite Sohn des Grafen von Ponthieu erhielt das Lehen; nach dem Aussterben seines Mannsstammes 1206 kam es an die Grafen von Châtillon, 1374 an das Haus Luxemburg, 1491 an das von Bourbon. Nach der Abtretung der Artesischen Landestheile behielten die Grafen von Artois die Oberlehnsherrlichkeit.

4) Ob es Grafen von Hesdin (Hesdinium) gegeben, und ob ihre Besitzungen Lehen oder Allodia gewesen, war zwischen 1780 und 1786 eine bestrittene Rechtsfrage. *Hennebert* hat darüber einige Abhandlungen seiner *histoire d'Artois* eingerückt T. I. p. 259—280. und p. 352. Er führt diese Grafen bis in die Zeiten der Merovinger zurück. Gewifs ist, dafs 1180 Hesdin eine Gutsherrschaft gewesen, und noch unter Ludwig XI.; zuletzt wurde es ein baillage. Die Stadt erhielt Keuren im Jahr 1191, und 1216 zuletzt von Robert I. von Artois. *Hennebert* theilt sie in der Uebersetzung mit T. 3. p. 41. p. 44. Man vergleiche auch die oben angeführten *Memoires et Instructions* von 1665. p. 238.

5) Ueber die Familie der Herrn von Bethune hat *André Duchesne* gleichfalls einen dicken Folianten geschrieben, nemlich *Histoire genealogique de la maison de*

---

64) Man hat zwei Werke über die Grafen von St. Pol, nemlich von *Ferry de Locres, Hist. chronolog. des Comtes, ville et pays de St. Pol. Douay* 1613. 4., und *Turpin, Comitum Teruanensium Annales historici. Duaci* 1731. 8. — Ferner ist zu vergleichen *Duchesne, Maison de Guines* p. 15., *Maison de Bethune* p. 179., *de Chatillon* und *Wastelain* p. 364.

Bethune, justifié par des chartes de diverses eglises, abbayes etc. Paris 1639.

Der erste Herr von Bethune (Ort bei den Dünen, Bet-hona, Bethuna, Bethunia) wird zwischen 1011 und 1036 genannt, nemlich Robertus Faisceus von Arras, Vogt der Abtei von St. Vaast (Sancti Vedasti). *Duchesne* hält ihn für einen Abkömmling der früheren Grafen von Artois, die 932 an Arnulph den Alten ihre Grafschaft verloren (p. 9.), und nur einige Herrschaften mit der genannten Vogtei sich retteten. Von diesem Lehen, als dem vorzüglichsten, pflegten sie sich zu nennen, um in dieser Eigenschaft höhern Rangs zu stehen, als die gewöhnlichen Barone. Sie erhöhten auch sehr den Adel ihres Hauses durch Heirathen in gräfliche und königliche Familien. *Duchesne* p. 50. Unter ihren vielen Besitzungen war im dreizehnten Jahrhundert auch Adrianopel im griechischen Reiche. Mit Robert VII. starb der Mannstamm aus, und die Vogtei ging durch die Heirath Mathilde's an Graf Guido von Flandern über 1249, der 1264 das Lehen seinem Sohne Robert abtrat. Nachdem lezterer 1305 Graf von Flandern geworden, blieb Bethune mit dem seit 1190 durch Heirath damit verbundenen Dendermonde bei Flandern. *Hennebert* gibt T. 3. p. 58. die Keure von Bethune von 1222, in der Uebersetzung; *Duchesne* aber Fol. 105. *Preuves*, den lateinischen Text. Man hat auf dem Provincialarchiv in Gent, so wie in Lille, eine Menge Urkunden, die von Herrn von Bethune ausgestellt wurden, und in mancher Hinsicht sehr lehrreich sind für die Kenntnifs des Rechts des dreizehnten Jahrhunderts.

6) Auch die Grafschaft Lens war nur eine Seigneurie; bis 1106 im Besitze der Herrn von Ponthieu, kam sie an die Grafen von Boulogne, und 1209 an Ludwig, Sohn Philipps Augusts, nachherigen König Ludwig VIII. von Frankreich. *Hennebert* T. 3. p. 64—66. Siehe ferner Denselben T. 1. p. 317, T. 2. p. 53—56.

Drittes Capitel.

Allgemeine Organisation des Landes, Regierungsweise, die Beamten.

§. 25. *Das Gemeinsame.*

Die Grafschaft Flandern [1]) zeigt uns im dreizehnten Jahrhundert das Bild eines sowohl im Ganzen als in allen seinen Theilen wohl organisirten Staates. Dieselben Einrichtungen finden sich überall wieder, dieselben leitenden Rechtsgrundsätze, immer jedoch den Örtlichkeiten angepafst; trotz einer grofsen Mannigfaltigkeit herrscht in Allem Einheit. Wir wollen, ehe wir die einzelnen Institutionen beschreiben, eine historische Entwicklung des Staatsorganismus im Allgemeinen versuchen.

I. Die geschichtliche Grundlage der gräflichen Gewalt war, wie überall, die Gerichtsbarkeit im germanischen Sinne des Wortes, vereint mit der Militärgewalt. Die leztere war im höchsten Grade ausgedehnt, weil Flandern ursprünglich Markgrafen hatte, welche zur Vertheidigung der nordwestlichen Grenzen des Königreichs und der Kirche gegen die Einfälle der Normannen recht eigentlich eingesezt waren. Diese Bestimmung erklärt uns die militärische Organisation des ganzen Landes, d. h. die grofse Zahl befestigter Burgen mit Burggrafen oder Castellanen, welchen alle Heerbannpflichtige aus den die Burgen umgebenden Distrikten untergeordnet waren. Sie erklärt uns ferner die schnelle Ausbildung der Lehenshierarchie im ganzen Lande. Die *jurisdictio* der Grafen bestand aus einem doppelten Elemente, nemlich

a) der eigentlichen Gerichtsbarkeit, und zwar sowohl der *jurisd. contentiosa,* als der *voluntaria;* und

b) der Polizei oder höchsten Verwaltungsgewalt, in Gemäfsheit welcher Verordnungen aller Art erlassen werden konnten, zum gemeinen Besten, sey es der ganzen Grafschaft, sey es einzelner Distrikte. Auch das Erheben öffentlicher Abgaben war hierin be-

1) *Marchantius* p. 101. *de Nobilitate.* p. 141. *de Magistratibus.*

griffen, mit einem Worte, die *jurisdictio* umfafste die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt.

Ausser ihrer politischen Macht als Grafen hatten die flandrischen Fürsten noch ein (wenn auch nur beneficiäres) Eigenthumsrecht auf alle Landesstriche der Grafschaft, die nicht einem besondern Herrn angehörten, d. h. sie waren Grundherrn sehr ausgedehnter Domänen.

II. So lange der Gauverband währte, war das Verhältnifs der Grafen zu den Bewohnern der einzelnen Gauen einfach, und dasselbe, welches überall statt fand. Allein wir besitzen keine Urkunden von so hohem Alter, dafs wir jenes altgermanische Regierungssystem noch in Kraft und Wirkung sähen. Bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts waren jedoch die *pagi* noch die geographische Eintheilung, nach welcher man die Lage der Orte in den Urkunden bezeichnete. Allein in den Gauen hatte sich alles sehr geändert, so dafs das ursprüngliche Verhältnifs zerrissen war. Wir finden nemlich

1) eine Menge Territorien im Besitze geistlicher Gemeinheiten, welche daran ächtes Eigenthum hatten, das, verbunden mit der kirchlichen Immunität, ihnen alsbald die volle Landeshohheit darüber gab. In der Ausübung des Blutbannes allein waren sie an die Mitwirkung ihrer Vögte gebunden; allein die Äbte, als Vertreter der Klöster, die Pröbste, als Vertreter der Domstifter, waren die Herrn dieser in allen Gauen liegenden Landstrecken; beinahe die Hälfte der Grafschaft kam in ihre Hände. Diese Gegenden mit ihren Bewohnern traten also aus dem Gauverband, und hörten auf, der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen zu seyn.

2) Eine nicht minder bedeutende Zahl von Territorien waren beneficiäres Eigenthum der gräflichen Vasallen; einige, jedoch sehr wenige, noch Allodien. Defshalb war eigentlich der Vasall der Landesherr, der zum Grafen blos in einem persönlichen Nexus, dem Lehensverbande, stand, auf eine ähnliche Weise, wie der Graf selbst zum König. Ja wir finden, dafs die Territorialgewalt der Vasallen Flanderns auf ih-

ren Besitzungen ebenso ausgedehnt war, wie die der Grafen auf den ihnen direct unterworfenen. Die Gauverbindung war also zerstört. Jeder Seigneur hatte die Landeshohheit über seine Lande, wie der Graf über die seinigen; also *Jurisdictio contentiosa, volantaria*, Militärgewalt u. s. w.

Indefs hatten alle diese Herrn ihre Vasallenpflichten zu erfüllen, nach Lehenrecht, und konnten defshalb vor den Lehenhof, der ihnen angewiesen war, gezogen werden. Der Graf hatte über sie eine lehnsherrliche Gerichtsbarkeit; ihr Militärdienst war gleichfalls feudalistisch. In Beziehung auf diese zahlreiche Klasse der Bewohner Flanderns war also der Graf nicht Landes-, sondern Lehensherr.

3) Nach Abzug dieser zwei bedeutenden Klassen von Menschen bleiben nur noch

a) die freien, kleine Allodien besitzende, Leute,

b) die gräflichen Gutsunterthanen, nemlich Freie, Kirchenleute oder Leibeigene.

Sie schieden sich bald in zwei Klassen, nemlich in Städtebewohner, Bürger, *Poorters*, und Dorfbewohner, *Laeten;* und jede Klasse hatte dem Grafen, ihrem Herrn gegenüber, eine besondere Stellung, eigene Rechte und Pflichten.

Die Städter — sie mochten nun ihr eigenes Allodium als höchstfreie Leute im Umfange des Stadtgebietes besitzen, oder auf gräflichem (bald Gemeinde-) Boden wohnen, — genossen einer stets wachsenden Freiheit, unter dem Schutze ihrer Gemeinde-Verfassung, ihrer eigenen Richter, ihres Stadtrechts, während die Gemeinde, als Corporation, dem Grafen gegenüber, in einem dem Lehnsnexus nachgebildeten Verhältnisse stand.

Die Laeten hatten nicht überall die gleichen Rechte. Oft ist a) nur ein Dorf mit seinen Bewohnern seinem Herrn untergeben (und die Kirchen- oder Vasallen-Dörfer sind in derselben Lage); oder b) mehrere Dörfer werden gemeinsam verwaltet von eigenen Behörden, nach gemeinsamem Rechte: sie bilden ein Amt, *Ambacht*, lateinisch *Ministerium*, französisch *Mestier, métier*, z. B.

jedes der so genannten vier Aemter; c) endlich ein ganzer Landstrich, ein ehemaliger *Pagus*, gehört unmittelbar dem Grafen (einzelne Besitzungen darin abgerechnet); dann bildet er eine den Städten ähnliche Gemeinde, nach eigenem Rechte, mit eigenen richterlichen Behörden, eine *Universitas*, und heifst theils Land, z. B. das Land Waes, das Land der Freien, auch wohl Chatelenie, oder gleichfalls *Ambacht*; Ausdrücke, die jedoch nicht immer einen in eine Landes- oder Kreisgemeinde umgestalteten *Pagus* bezeichnen. Das Recht sowohl der Stadt- als der Land- und Dorfgemeinden heifst überhaupt Cuere oder Keure, ein Wort, das weiter unten genau erklärt werden wird. Somit war es entweder Keurrecht oder Lehnrecht, durch welches die Landeshohheit der Grafen ihren eigentlichen Unterthanen gegenüber bestimmt war.

III. Der grofse Umfang der Grafschaft sowohl, als die häufigen Kriege, machten es schon früh unmöglich, dafs der Graf an allen Orten in Person seine Gerichtsbarkeit ausübte. Ob er gleich diefs so oft als möglich that, und auch lange Zeit verschiedene Angelegenheiten sich selbst ausschliefslich vorbehielt (*negotia sublimia* im zwölften, *cas royaux* oder *réservés* im dreizehnten Jahrhundert), so mufste er doch sowohl die lehensherrliche als landesherrliche Gerichtsbarkeit durch Stellvertreter ausüben und vollziehen lassen. Diese Stellvertreter sind in den frühesten Zeiten

a) die Castellane oder Burggrafen, welche defshalb in ihren Districten zugleich *Vicecomites* waren, und mit dem Grafen die gerichtlichen Emolumente theilten (meistens so, dafs der Graf $^2/_3$, sie $^1/_3$ zogen). Sie vertraten den Grafen bei den Lehenhöfen und bei Land- und Stadtgerichten.

b) Die *Villici* oder *Schulteti* in blosen Gutsherrschaften, besonders von unfreien Laeten bewohnt. Seit der Mitte des eilften, allgemein aber seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir als die gewöhnlichen Stellvertreter der Grafen in aller Art von Gerichtsbarkeit

c) die *Baillis*, *ballivi*, *baillivi*, im Französischen jener

Zeit *Ballius*. Die Castellane hörten dann nach und nach auf den Gerichten vorzustehen, ohne jedoch ihre Emolumente zu verlieren.

Die *Schulteti*, unter verschiedenen Namen, sind ihnen untergeordnet [2]).

Im dreizehnten Jahrhundert finden sich also in ganz Flandern diese drei verschiedenen gräflichen Beamten, welche man nicht mit einander verwechseln darf.

Alle andern Territorialbesitzer Flanderns, sowohl die Abteien und Kirchen, als die Dynasten, haben Beamte dieser Art, jedoch keine Castellane, sie mufsten denn ihre *Schulteti* als solche ansehen, oder angesehen wissen wollen.

IV. Die Grafen oder ihre Stellvertreter übten aber ihre Gerichtsbarkeit nicht auf eine arbiträre Weise, sondern nach Grundsätzen, welche von ihnen und den zu richtenden Klassen von Personen zugleich anerkannt waren. Auch nahmen sie es nicht über sich, die Thatsachen zu beurtheilen. Die altgermanische Gerichtsverfassung hatte sich in ganz Flandern erhalten. In den Lehenhöfen richteten *Pares Curiae;* der Graf oder sein Lieutenant besorgte die Vollziehung des Urtheils. Überall, wo nach Keuren gerichtet wurde, waren Schöffen [3]), Scabini: also in den Städten, den Landgemeinden, den Dörfern oder Aemtern.

Nirgends Prêvots mit unumschränkter Gewalt, gleich den Praefectis der Römer, wie fast überall in den Thronlanden des Königs von Frankreich. Die Concurrenz der Schöffen fand nicht blos statt, wo eine Streitfrage, eine Thatsache zu entscheiden war, sondern auch, wo man das Recht erst zu finden, die Keure zu machen hatte. Nur mit ihnen, und zwar *pro indiviso*, übte, nach dem

---

2) Nur in Dorfgerichten bleiben die *Scultеti* noch allein.

3) Wir verweisen nochmals über die Gegensätze der *Curia baronum* und der Schöffengerichte *coram Scabinis* auf *Gualbert* Nr. 153. und 164. Dafs gewöhnlich zwölf, sowohl in dem Gerichte der Barone, als dem der villani seyn mufsten, bestimmte der Landfriede Roberts II. (oben p. 168.). Es erklären sich also die 12 Pairs von Flandern und die so oft vorkommende Zahl der 12 Schöffen der Städte ganz natürlich.

flandrischen Staatsrechte des dreizehnten Jahrhunderts, der Graf seine gesetzgebende Gewalt aus.

Ausser dem waren sie die Stellvertreter, das rechtmäfsige Haupt der städtischen und der Gaugemeinden, und hatten in dieser Eigenschaft, und zwar ohne die persönliche Mitwirkung irgend eines gräflichen Beamten, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. In lezter Eigenschaft sind sie daher von Einem aus ihrer Mitte präsidirt, er heifse erster Schöffe, Bürgermeister, Vogt u. s. w.

In ihrem Wirkungskreise als Regierungs- und örtliche Verwaltungsbehörden sind sie aber bei allen wichtigeren Angelegenheiten an die Mitwirkung einer andern rein örtlichen nicht gräflichen Behörde, nemlich der Räthe, *Consiliarii*, *Conseaux*, *Conseillers* u. s. w. gebunden.

Der Graf hatte im dreizehnten Jahrhundert ohne die Zustimmung der Schöffen und des Rathes der Städte- und Landgemeinden (in den meisten Fällen) nicht das Recht, Localverordnungen, Keuren, zu machen, oder die Gemeinde zu besteuern.

V. Diese Gerichts- und Verwaltungsbehörden waren nun von zweierlei Art, nemlich

a) für die ganze Grafschaft sowohl in Lehen- als in Land- (Keure-) Sachen,

b) für die einzelnen Districte und Orte.

Den höchsten Lehenhof bildeten die den Grafen umgebenden Barone, daher *Curia baronum meorum*, *Curia Flandriae;* die grofsen Hofbeamten, die Castellane, des Grafen Söhne, andere Barone ersten Rangs safsen unter des Grafen Vorsitze [4]) zu Gericht. Die *Cour des Pairs* ist ein Ausschufs dieser *Court des Barons* für die zwischen einem solchen Pair und den Grafen obwaltenden Streitigkeiten.

Das höchste Landesgericht war wieder der Graf mit seinen Grofsen, jedoch bald ein Ausschufs der Schöffen [5])

4) Doch liefs er wohl auch seinen ältesten Sohn diesem Gericht präsidiren.

5) Eine merkwürdige Stelle findet sich in dem von *Lotins* 1688

der vorzüglichsten Städte; sie hiefsen *Scabini Flandriae.* — *Echevins de Flandre* kommen häufig gegen 1240 vor, und wurden am Ende des dreizehnten Jahrhunderts von deputirten Schöffen der fünf höchsten Städte, Gent, Brügge, Ypern, Lille und Douai gebildet. Noch früher, vor 1196, machte ein Zugrecht aller flandrischen Städte nach Arras die Schöffen dieser Stadt zum höchsten Landesgericht.

Die örtlichen Lehengerichte wurden an bestimmten Hauptorten, gräflichen Residenzen gehalten, und werden nach den Namen der Gerichtsstädte selbst benannt. Es sind folgende [6]).

I. In der Grafschaft (flamandischer Zunge).

Au Vieuxbourg von Gent.
Au Bourg von Brügge.
A la Salle von Ypern.
Au Chateau von Courtrai.
A la Court von Harlebeke.
A la Court von Thielt.
A la Maison von Deinze.
Au Perron von Audenarde.
Au Bourg von Furnes.
A la Court von Bergh S. Winoch.
A la Court von Bourbourg.
A la Court von Cassel.
A la Court von Bailleul.

---

gedruckten *Memoire* über die Zehnten pag. 110. Der Probst Bertulph von Brügge erklärt in einem Diplom von 1115, er habe eine Schenkung gemacht an die Probstei *fere coram cunctis Flandriae Scabinis, per nepotem meum Gualterum Brugensem Castellanum de hac causa convocatis.* Allein es sind wohl damit nur die Schöffen des *pagus Flandrensis* gemeint, die allein der Châtelain von Brügge versammeln konnte. Dagegen wurden 1133 in einer andern Urkunde jener Gegend (ib. p. 86.) Acte vorgenommen *praesentibus praecipuis Baronibus, adhibitis quoque Scabinis et aliis testibus.*

6) Wir behalten die französischen Benennungen bei.

II. In Reichsflandern.

Au Perron von Allost.
A la Maison von Dendermonde.
Au Châtel von Beveren.
Au Terroire von Waes.

Jedem Lehenhof war sein Ressort bestimmt. Alle übrigen nicht in diesen Bezirken begriffenen Orte hiengen vom Lehenhof des Grafen selbst ab, der im vierzehnten Jahrhundert (wo nicht früher) für sie, so wie für die Fälle des Recurses an seine Person, die sogenannte *Chambre legale* einsezte.

Die örtlichen Schöffengerichte, gewöhnlich *Loix*, *Wet* genannt, waren städtische, Landgerichte, oder Dorfgerichte. Sie heifsen auch *Vierscharen*, eine Benennung, über welche man nicht im Reinen ist. *Vierschare* ist das in *pleno* versammelte Schöffengericht, in feierlicher Sitzung; sie hatte in frühesten Zeiten, und zum Theil noch bis 1793 unter freiem Himmel statt, in einem durch vier Bänke (von Stein) gebildeten Viereck. Auf einer Bank safsen die vom Bailli präsidirten Schöffen, ihnen gegenüber der die öffentliche Ordnung wahrende, mit der Execution beauftragte Schultetus, auf den beiden Seitenbänken der Kläger und der Beklagte.

Da nun *Scarre* (Schranne) eine Bank heifst, so erklärt sich der Name ganz leicht. Auch fanden wir im Provincialarchiv von Gent eine Urkunde vom Jahr 1218, worin die *quatuor Scamna* genannt sind. Defshalb wurde denn auch der Ort, wo die feierliche Gerichtssitzung abgehalten wird, so genannt [7]). Man trug Sorge, die vier Bänke auf die gewohnte Weise in den Gerichtssälen zu setzen, als man vorzog, unter Dach, im Trockenen, Recht

7) Ohne den Ausdruck *Vierschare* zu kennen, hat *Grimm*, deutsche Rechtsalterthümer, dessen Sinn S. 810—813. aus einer Masse von Stellen trefflich erklärt; das Wort *scarna* ist kein anderes, als das *scranna;* auch in Deutschland kommen die vier Bänke als Bezeichnung des Gerichtes vor: wie man dort sagte: die Bank spannen, sagte man in Flandern die *Vierschare bannen.*

zu sprechen; sei es in einem Wirthshause [8]) an der ursprünglichen Stelle, sei es im Rathhause oder der Halle der Stadt. Nichts war daher natürlicher, als den ganzen, einer solchen Vierschare untergebenen, Gerichtsbezirk selbst so zu nennen. Diese unsere einfache [9]), bei den praktischen Juristen Flanderns allgemein vorkommende, Erklärung des Wortes *Vierschare* hat aber schon seit dreihundert Jahren Widerspruch gefunden. Die *Scaren* soll Schaaren, also vier Schaaren [10]) seyn, die Schöffen eine, der Schultheifs eine, Kläger und Beklagter die beiden andern. Wir überlassen es unsern Lesern, zu entscheiden, ob man eine Person eine Schaar, einen Haufen nennen kann! Die künstlichste Erklärung ist die von *Raepsaet*, der das Wort vier, früher auch vir, von *Gyrus*, Kreis, Umgang, und *Scare* von *Scheire* (englisch *Shire*, Grafschaft) ableitet, und darthun will: *Vierschare* sei gleichbedeutend mit *Placitum legale*, welches abzuhalten die Grafen in ihrem Lande umhergezogen wären!!

Die naivste Erklärung ist die mir mündlich in Brügge gegebene: *Vier* heifse soviel als *Vuer*, Feuer, und *Schare* das Corps der Schöffen, weil diese sich gewöhnlich in den kalten Hallen vor der feierlichen Sitzung am Feuer zu wärmen pflegten. So lächerlich diefs ist, steht es doch mit einem Wortspiel in Verbindung, indem man statt *Vuerscharen* eine Heerdgenossenschaft in einer Wirthsstube noch jezt *Vierschare* nennt. Dergleichen finden sich in Brügge viele, um im Winter dem Wirth die Heizung der Trinkstube zu vergüten.

Indem wir nach dieser scheinbaren Abschweifung [11])

8) Diefs war häufig in Flandern noch 1793.

9) Wir fanden eine Urkunde vom Jahr 1218, worin die *scabini de quatuor scamnis* genannt werden, die zum *placitum generale* kamen.

10) So auch *Diericx*, *Lois des Gantois* T. 2. p. 261. nach *Vredius*, *Sanderus* u. a. Bei *Kluit* T. II. P. I. p. 509. wird *Vierschare* in einem Diplom mit *Quadrivium Praetorii* wieder gegeben, weshalb die *quadrivia Praetorii* im zweiten Stadtrecht von Gent (1192) Art. 21. den Ort der *Vierschare* bezeichnen mufs. *Diericx* ib. T. 1. p. 120—121.

11) In einer eigenen Abhandlung über das Gerichtswesen soll von allem diesem ausführlicher die Rede seyn.

den Faden dieser Darstellung wieder aufnehmen, haben wir noch

VI. besonders anzuführen, dafs überdiefs noch jedes Jahr ein- oder mehrmal der Graf (und nach seinem Beispiel auch andere Territorialherrn) ein allgemeines Volksgericht abhalten liefs, bei welchem alle Bezirks-Einwohner zwischen 18 und 60 Jahren, sowohl ihre Laeten als Mannen (Vasallen u. s. w.), zu erscheinen verpflichtet waren, um über die ihnen vorgelegten Fragen zu antworten und zu entscheiden. Diefs Gericht war blos criminell und scheint mit den in Deutschland üblichen Rügegerichten Aehnlichkeit zu haben, ist aber nicht kirchlichen Ursprungs.

Auch in den Städten fanden früher diese inquisitorialischen Gerichte statt, ehe jene nach und nach von denselben, ihrer Gehässigkeit wegen, befreit wurden. Diese Untersuchungen hatten die verschiedensten Namen, wie *Duergynga*, nacher *doorgaende Warheden* (Warhed ist gerichtliche Inquisition mit Entscheidung), sei es, weil Jedermann daran Antheil nehmen mufste, sei es, weil der Graf oder sein Stellvertreter herumreiste, um sie abzuhalten; ferner *Generale Jaerwaerheden*, da sie allgemein waren, und nur einmal im Jahr abgehalten wurden; ferner *Stille Waerheden*, weil keine Kläger, keine feierliche Anklage statt hatte; französisch daher *coie verité*, geheime Untersuchung, endlich *franche verité*, auch *verité* schlechtweg, lateinisch *Veritas*.

Da wir über diese Gerichte noch manche ungedruckte Documente zu finden hoffen (wir fanden deren bereits mehrere höchst merkwürdige), so wollen wir eine genauere Darstellung derselben uns vorbehalten. Dafs sie die Reste der alten Gaugerichte waren, die auf eines im Jahr vermindert, nur noch für gewisse Fälle, namentlich um verborgen gehaltene Verbannte aufzufinden, statt hatten, läfst sich auf den ersten Blick erkennen.

VII) Zum Schlusse dieses langen Paragraphen bemerken wir, dafs die Grafen zur Verwaltung ihres Privatvermögens und ihrer mannigfachen Gefälle, eine Menge von Finanzbeamten hatten, die Ministerialen waren; und zwar nicht blos ihre *Villici* und *majores* in den *Curtes* und *Villae*,

sondern auch ihre Förster (mit einem Obersten), ihre Speicherbeamten in Gent, Brügge und wo sie sonst Speicher (*Spiker* oder *Spyker*, *Spicaria*) [12]) hatten, und besonders ihre früher unter dem Canzler von Flandern stehenden *rationatores* in Brügge; es wird in Urkunden vom zwölften Jahrhundert sehr oft ein gewisser *Lambin* [13]) allda genannt, im dreizehnten ein *Lotin* [14]). Eine Menge Schuldbriefe sind auf sie oder die verschiedenen Speicherbeamten ausgestellt. Auch hatten die Grafen in Lille eine allgemeine Rechenkammer, *chambre des Renenges* genannt, errichtet, die zugleich Gerichtsbarkeit in Domänialangelegenheiten hatte. Sie kommt schon 1276, 1280 u. s. w. vor [15]), und wird in der Folge sehr wichtig. Bei ihr entstand das berühmte, noch erhaltene, so oft genannte Landesarchiv von Flandern.

§. 26. *Von den Chatelains* [16]) *und den Chatelenien Flanderns.*

Der eigenthümliche Charakter, welchen in Flandern die drei oben genannten gräflichen Beamten, der Chate-

12) *Raepsaet* gibt über diese *Spicaria* Aufschlüsse in seiner *Analyse* T. 1. p. 100. Der Speicher von Bailleul stand unter dem Kanzler von Flandern (1278 u. 1288). *De S. Genois* p. 667. und 676.

13) Bei *de St. Genois* p. 478. 481., zweimal p. 482. 487. 494. 495. Ferner in einem Briefe des Bischofs Stephan von Tournai vom Jahr 1180 im *Rec. des hist. de France* T. 19. p. 285. Er heißt auch *notarius Comitis.*

14) *Lotin* kommt vor seit 1280 bei *de St. Genois* p. 679. 686. 706.

15) *De St. Genois* p. 656. 680. 687. 762.

16) Man vergleiche über die Chatel. überhaupt *Brussel, Examen des Usages des Fiefs* T. 2. p. 712—717. T. I. p. 174—177. *Histoire de Dauphiné, Geneve* 1722. 2 Vol. Fol. T. 1. p. 103. *Ducange, voce Castellanus* T. 2. p. 390. 391. Ueber die Chast. von Flandern *Floris van der Haer, Des Chatelains de Lille.* Ibid. 1611. 4. *Duchesne, Hist. general. de la maison de Guines et de Gand etc.* p. 299—300. *Buzelinus, Gallo-flandria* p. 493. *L'Espinoi* p. 149. *Vredius, Fland. Ethnica* p. 543. *Miraeus* T. 1. p. 561. *Dieteix, Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 32. *Raepsaet Analyse* T. 2. p. 365—390. Ferner *Sanderus* T. 3. bei Gelegenheit der Chatelenie von Courtrai.

lain, der Bailli und der Schultheifs haben, macht es nöthig, von denselben ausführlicher zu handeln. Hier soll vom ersten die Rede seyn.

Das hohe Alter der Castellani in Flandern ist bereits angedeutet worden, so wie die Ursachen ihrer Entstehung. Die Einfälle der Normannen machten Burgen und Burgwarte nöthig. Bekanntlich fanden sich dergleichen Kriegsbeamten in Frankreich allenthalben; sehr häufig waren sie in den nördlichen Theilen dieses Königreichs. In Deutschland hatte man die Burggrafen. Dafs sie mit diesen zusammenfallen, folgt schon daraus, dafs Castellanus im Flamändischen mit Burg- oder Burchgraeve wiedergegeben wird. Ihr Recht ist das Burglehen, *feudum castri* (in Italien *Feudum Gastaldiae*) [17]). Allein ein bloser Burgwart hat ein ähnliches Lehen, auch er ist Castellanus. Was waren daher die Castellani in Flandern? In vielen Ländern, namentlich sehr häufig in Frankreich, waren sie sehr untergeordnete Ministerialen, und in Deutschland hat man sie wohl sogar den Schultheisen gleichgestellt [18]). In Flandern stritt man noch neustens darüber, ob die Chatelains und Vicomtes dieselben Beamten wären, und verneinte die Frage.

Die älteren flandrischen Historiker, wie *Vredius*, *van der Haer*, auch *Sanderus*, hatten schon bemerkt, dafs in früheren Zeiten, d. h. vor dem vierzehnten Jahrhundert, die Castellani an vielen Orten auch Vicecomites heissen, wie z. B. in Ypern der zur Zeit Carls des Guten so oft genannte Wilhelm von Ypern (§. 9.) [19]). Ferner heifst Vicomte im Flamändischen gleichfalls Burggraf, und Vicomté allgemein Burggraevy (z. B. in Gent noch 1793); während Chatelenie mit Casselrie oder Casselrye übersezt wird. Brussel will sich nicht entscheiden über das Verhältnifs der Castellani und der Vicecomites, bemerkt

17) So die Verf. der *Histoire de Dauphinée* p. 104. Ferner *Daniel, De la milice Francaise* T. 1. p. 51—62.

18) *Hüllmann*, Geschichte des Ursprungs der Stände Berlin 1830.

19) Ebenso der Chatelain von Courtrai. *Lambert Ardres* p. 88. citirt von *Raepsaet* l. c. p. 370.

aber, dafs sie nie an demselben Orte vorkommen. In Flandern ist noch besonders hervorzuheben, dafs alle bedeutenderen Castellane sich etwa vom ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts an nicht mehr Châtelains, sondern Vicomtes nennen. Diese Sonderbarkeiten machen die Begriffe dunkel und unbestimmt. Es giebt Chatelains in Flandern ohne Chatelenien, und Chatelenien ohne Chatelain! Hier ein Versuch zur Lösung des Räthsels.

Es ist bereits bemerkt worden (§. 25.), dafs die Grafen von Flandern ihren Castellanen zugleich die Eigenschaft der Vicecomites beigelegt hatten; und defshalb vertraten sie ihre Herrn nicht blos in militärischen, sondern auch in gerichtlichen Angelegenheiten [20]). Später wurde die Gerichtsbarkeit ihnen fast allgemein entzogen, jedoch verblieben ihnen die Einkünfte davon. Sie waren also Vicecomites, einzelne Ausnahmen abgerechnet. Die Aufzählung der Rechte und Vortheile der Chatelains wird diefs beweisen. *Van der Haer* vergleicht das Amt der Castellane mit dem des Vicecomes nach der Darstellung von *Durantis* (des bekannten „Speculator's"), und findet, dafs z. B. der Castellan von Lille alle Rechte des Vicecomes hatte [21]).

Dem Castellanus in Flandern war ausser der Burg fast allgemein noch ein ausgedehnter District untergeben, wie z. B. dem von Gent, die nachher so genannte Chatelenie du Vieuxbourg, das Land Waes mit den vier Aemtern; sehr ausgedehnt war die Chatelenie von Brügge. Einige Castellane hatten nur kleinere Districte unter sich, wie die von Bergh, Cassel, Bourbourg, Belle; einige nur einen Theil eines Districtes, wie die von Harlebeke; einer nur ein Stadtgebiet, wie der von Dixmude; ja einer,

20) Ein merkwürdiges Document hierüber ist die Keure der vier Aemter vom Jahr 1242, deren lateinischen Urtext wir zum erstenmal im II. Bande herausgeben werden; der Castellanus erscheint darin als Miteigenthümer der *jurisdictio* des ganzen Gebietes.

21) Defshalb sagt der ihm folgende *Buxelinus* p. 494.: *Speculatore ICto facile est deprehendere solis nominibus, non officiis distingui Castellanos et Vicecomites.*

der von Maldeghem, nur eine befestigte Villa. Dieser leztere wird daher auch Schout, Schultetus genannt [22]). Warum, soll im folgenden §. erklärt werden.

Die drei lezten Beispiele bilden eine Ausnahme von der allgemeinen Regel; und deſshalb wird diesen Burggrafen früher die Eigenschaft des Vicecomes nicht gegeben; obgleich namentlich der Burggraf von Dixmude wirklich Vicecomes in dieser Stadt war [23]). Ihr Lehen hieſs *Castellania*, ein Ausdruck, der schon im eilften Jahrhundert vorkommt, aber bald auch, und später ausschlieſslich, wie das Wort *Provincia*, auf den ihrem Amte unterworfenen oder unterworfen gewesenen Distrikt übertragen wurde.

Die Castellane hatten nun

1) Die Bewahrung der gräflichen Burg [24]), von der sie den Namen führen, auf sich. Sie haben ein Burggebiet, welches ausser dem noch besonders befestigten gräflichen Schlosse noch eine Villa, das eigentlich sogenannte Burgum oder Burgus, in sich begreift. Sie wohnten in demselben [25]).

In Gent geschah es indessen nach *Gieslebert* von Mons und *Meyerus* anno 1192, daſs nach einem Aufstande des Castellan Sigerus, die Burgwartschaft ihm genommen wurde, ohne daſs er aufhörte, alle andere Rechte des Chatelains zu behalten und den Namen fortzuführen.

2) Der Castellanus hatte das Militärcommando des

---

22) Es gab noch einige andere Orte, in welchen die Seigneur ihren Schultheiſsen Burggraf nannten. *Raepsaet* führt sie an p. 371—372., um darauf seine eigenthümliche höchst unbestimmte Meinung über die Chat. zu gründen. Irrig rechnet *Hüllmann* den Burggrafen von Gent unter diese Klasse: Städtewesen Thl. 2. p. 343.

23) *Marchantius* p. 105.

24) *Daniel* l. c. *Brussel* u. s. w. Die meisten Castellane waren auch Kirchenvögte der in ihrer Burggrafschaft gelegenen Abteien.

25) Die Chat. haben in der Hinsicht groſse Aehnlichkeit mit den Pfalzgrafen: was diese den Königen, waren sie den Grafen von Flandern.

ganzen Heerbannes der seiner Burg untergebenen Lande [26]), und zwar nicht blos der Vasallen und Ritter, (sofern sie nicht hohe Barone waren, die ihr Contingent selbst anführten) sondern auch des städtischen Heers, welches schon im zwölften Jahrhundert sehr bedeutend war.

3) Sie hatten den Vorsitz sowohl im Schöffengerichte der Stadt als des Lehenhofes in den Fällen, wo der Graf selbst vorzusitzen pflegte [27]), wenn er nicht gegenwärtig war. Dieſs Recht stand ihnen nach einigen Documenten [28]) selbst nach der Einführung der Baillis zu. Ja sie nahmen an einigen Orten sogar an der Bildung des Schöffengerichts Antheil, wie z. B. in der Chatelenie von Ypern, in Dixmude u. s. w. Ein Drittheil der Strafgelder fällt ihnen zu im ganzen Gebiet der Chatelenie.

4) Das gräfliche Gefängniſs, wohl zu unterscheiden von dem städtischen, steht unter ihnen; später, als sie aufhörten die Gerichtsbarkeit auszuüben, kam dieses in einigen Orten unter die Aufsicht der Baillis.

5) Besaſsen sie im Umfange des ihnen untergebenen Gebietes sehr bedeutende Lehen [29]).

Oft hatte ein Theil der die Burg umgebenden Stadt die Chatelains zu Herrn, wie z. B. in Gent; wir sehen sie dann derselben Privilegien und Gemeindeverfassungen ertheilen, gerade wie die Grafen in ihren Städten thaten.

Diese Besitzungen vermehren sie durch Heirath, so daſs sie zu den reichsten und mächtigsten Vasallen der Grafschaft gehören; dieſs waren namentlich im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Castellane von Brügge,

---

26) Wir sehen deſshalb in der Erzählung *Gualberts* die Castellane überall an der Spitze ihrer Heerhaufen aus den Städten und dem Lande nach Brügge eilen, um die Mörder Carls in der Burg zu belagern. Ja *castra* heiſsen dort mehrmals die Distrikte selbst.

27) Z. B. Graf Carl nach Urkunden Philipps von Elsaſs 1165, bei *Miraeus* T. 1. p. 705.

28) Z. B. in der Keure der vier Aemter.

29) Der Burggraf von Audenarde war Herr von Pamele, Ber von Flandern; der von Lille Herr von Palemphin; der von Gent Herr von Hesdin seit 1199.

Gent, Audenarde und Courtrai. Durch Heirathen sind sie selbst den Grafen und so mittelbar wohl den Königen verwandt. Diefs erklärt ihre hohe Stellung.

6) Nicht selten waren sie aber für die Grafen selbst gefährlich [30]). Im zehnten Jahrhundert wollte der Chatelain von Courtrai, Elbodo, sich unabhängig machen; 1191 der Chatelain von Gent; 1224 forderte Nigel, Chatelain von Brügge, die Gräfin Johanna vor das Gericht des Königs.

Bei Kriegen besonders konnten sie die Lage der Grafen sehr verschlimmern; fochten doch in der Schlacht von Bouvines mehrere auf Seiten des Königs, in Gemäfsheit der diesem für ihren Herrn geleisteten Bürgschaft. Es wurde daher eine Politik der Grafen, die Lehen der Chatelains entweder ganz oder theilweise abzukaufen, und ihre Rechte zu vermindern. Die Entziehung der Gerichtsbarkeit war das erste, dann der Abkauf aller Rechte mit Ausnahme ihrer Lehen, endlich wohl Abkauf der ganzen Chatelenie. So kaufte Johanna 1224 die ganze Chatelenie von Brügge, brachte die von Cassel 1218 durch Tausch an sich, und 1299 tauschte Graf Robert im Namen seines Vaters den burggräflichen Theil der Stadt Gent gegen die Gutsherrschaft von Saftinghen ein. Viele Chatelenien wurden erst im vierzehnten Jahrhundert eingelöst, andere bestanden fort bis in die neuesten Zeiten.

Ein solcher Abkauf machte das Gebiet der Burggrafschaft unmittelbar gräflich, jedoch mit Ausnahme der darin dem ehemaligen Chatelain verbliebenen Lehen. Die Grafen behielten die frühere Verbindung der Districte untereinander bei, und wandelten sie alsbald in Verwaltungs- oder Regierungsbezirke um, so dafs von nun an das Wort Chatelenie einen solchen Bezirk bezeichnete, woraus man seit der französischen Herrschaft Unterpräfecturen und Arrondissemens machte.

---

30) Ueber die Räubereien der Chatelains in früheren Zeiten hat *Raepsaet* p. 379. mehrere Stellen mitgetheilt, z. B. aus dem *Spicileg.* T. 1. p. 215. T. 3. p. 148. 150. *Miraeus* T. 3. p. 15. T. 4. p. 510. *Meyerus* anno 1148. *Dom Bouquet* T. 9. p. 528. T. 10. p. 258.

Die Gesammtheit aller der Familie des gewesenen Chatelains gehörenden Lehen [31]) erhielten aber den Ehrennamen der Vicomté, oder Burggravei, deren Besitzer, da sie sich nicht mehr Castellane nennen konnten, nun Vicomtes hiefsen. So geschah es in Gent, in Ypern und fast allenthalben; dort gegen 1322; hier, wie es scheint, erst 1383. Auf diese Weise wird es klar, warum in den neueren Zeiten eine Chatelenie oder Casselrie etwas ganz verschiedenes von der Burggrafschaft war, und warum der Burggraf früher Castellanus, nun ausschliefslich Vicomte hiefs.

Die Umwandlung der Chatelenien in einen Regierungsbezirk fand erst im vierzehnten Jahrhundert statt, und ist nicht leicht zu erklären. Wir können sie hier nur andeuten [32]).

Als in Gemäfsheit des Friedens mit Frankreich 1312 dem Könige eine bedeutende Summe Geldes gezahlt werden sollte vom gesammten Lande von Flandern, wurde davon eine Repartition auf alle Städte und Districte gemacht, so, dafs alle Grundbesitzer, weltliche, geistliche, Lehensleute oder Allodialherrn, der Graf als solcher mitgerechnet, ihren Beitrag zu entrichten hatten.

Die Veranlassung dazu war folgende: Philipp der Schöne, dem es um die Erweiterung seines Reiches zu thun war, schlug nach dem Jahr 1305 dem Grafen Robert

31) Z. B. auch die von den Burggrafen durch Heirath erworbenen Lehen.

32) Unsere Darstellung ist von der des Hrn. *Raepsaet* wesentlich verschieden. Dieser sonst so gründliche Kenner der Staats- und Rechtsgeschichte Flanderns läfst sich hier durch gewisse vorgefafste Meinungen verleiten, und nimmt an, die Chatelenien seyen als Regierungsbezirke so alt als die Castellani, und durch eine freie Föderation aller Grofsbesitzer eines ehemaligen Pagus, die den Chatelain zum Haupt erwählt hätten, entstanden. Obgleich der Anfang der Chatelenien als Regierungsbezirke dunkel ist, so darf man doch als ausgemacht annehmen, dafs sie vor dem vierzehnten Jahrhundert nicht vorkommen, ja erst gegen das Ende desselben. Wir bemerken, dafs *Raepsaet* keine einzige Beweisstelle für ein so hohes Alterthum der Chat. anführt.

die Cession des ihm verpfändeten wallonischen Flanderns vor, gegen den Erlafs der Hälfte der ihm versprochenen Summe, zu Gunsten Roberts selbst. Dieser gieng darauf ein, und die Übertragung an ihn wurde der Transport von Flandern genannt. Im Jahr 1317 wurde der Totalbeitrag zur Zahlung der Summe auf das ganze Land ausgeschlagen, so, dafs 1) für jede Stadt, und 2) für jeden District festgesezt wurde, welcher Antheil von derselben an einer Summe von 100 Pfund gezahlt werden sollte. Diese Berechnung wurde nun selbst der Transport von Flandern genannt [33]), und alsbald die Grundlage des Steuersystems des Landes. Nach hundert Jahren (1408) machte man einen neuen Anschlag, 1517 und 1631 abermals, und der lezte dauerte bis 1794. Drei und dreifsig Städten wurde 1317 allein ihr Beitrag berechnet, dann 10 Aemtern oder Chatelenien; Allost, die Stadt, wurde mit dem Lande verbunden [34]).

Wenn ein District die Totalsumme, die er in einer bestimmten Steuer *pro rata* seines Beitrags an 100 Pf. zu zahlen hatte, kannte, so war es nöthig, die Repartition auf jede einzelne in demselben gelegene Herrschaft, auf jedes Dorf, jede Besitzung darin zu machen. Dazu mufsten die Herrn derselben gehört werden, damit keine unbillige Schätzung zum Nachtheil des einen oder des andern vorgenommen werden konnte. Zu diesem Zwecke bildeten diese eine gemeinsame Behörde, welcher das Geschäft der Repartition gleich einer Steuercommission oblag. Es hiefs diese Vertheilung eine Smaldeeling (von smal, klein, deeling, Theilung), also Detailanschlag. Die Behörde warf aus, was jeder Ort zu zahlen hatte; im

33) *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 309. Bei *Zaman, Exposition des trois états du pays et comté de Flandres* 1711. 8. stehen die Transports von 1317, 1408 abgedruckt; der von 1517 im *I. Plakaetboek* p. 545.; der von 1631 im *III. Plakaetboek* p. 378.

34) Gent zahlte z. B. 1317 an der Summe von 100 Pf. 13 Pf. 17 Solid. Brügge 15 Pf. 4 Sol. 3 Den. Die Chat. von Brügge 10 Pf. 14 Sol. 6 Den. Das Land Waes 3 Pf. 19 Sol. 9 Den. Man sieht, um wie vieles die Städte reicher waren als das Land.

Orte machten *prud' hommes* den Ausschlag auf jedes Haus. Zuletzt waren es die Laeten (so wie in den Städten die Hausbewohner), welche die Steuer zahlten.

Da sich nun in einer Chatelenie, einem Lande, gewöhnlich ein Landgericht, und ein oder mehrere Lehenhöfe fanden, so wurden diesen Behörden zugleich der genannte Verwaltungszweig übertragen, so dafs ein von den verschiedenen Grundherrn errichtetes Verwaltungscollegium entstand. In Gent, d. h. der dortigen Chatelenie genannt van der Auderburg (*le Vieuxbourg*), die 44 Orte umfafste, bestand diefs Collegium aus den Lehenmannen des Grafen, die im Lehenhofe safsen (und also selbst Grofseigenthümer waren), aus seinem Bailli, ferner den Bailli's der Herrschaften von St. Peter und S. Bavo, und des Herrn von Nevele, welche drei die vornehmsten Gutsherrschaften in der Chatelenie besafsen [35]).

Nachdem einmal jedes Jahr regelmäfsige Abgaben gezahlt werden mufsten, wurde diefs Verwaltungscollegium eine stehende Behörde, eine Art von Kreis- oder Bezirksdirection, welcher man alle Zweige einer solchen Regierung anvertraute, und der Ausdruck Chatelenie, Land u.s.w., wurde gleichbedeutend mit Regierungsbezirk. Eigene Reglements enthielten eine genaue Organisation derselben, und Bestimmungen über den Umfang der Amtsthätigkeit des Collegiums; die neuesten aus den Jahren 1672, 1720, 1749 u. a. finden sich in den Placaetbüchern von Flandern [36]) Nr. IV. p. 278. Nr. V. p. 369.

So geschah es nun, dafs einige Lehenhöfe zugleich Verwaltungs-Behörden (Hoofdcollegia) wurden, andere nicht; ferner dafs die Oberschöffen vom Land Waes, der vier Aemter, die Schöffen der ehemaligen Chatelenie von Brügge (t'Land van der Vryen), gleichfalls diese Eigenschaft erhielten.

Bilden die Lehenmannen des Grafen eine Kreisregierung, so sind ihnen für die Verwaltungsangelegenheiten

35) Wer die Behörde in der Chatelenie von Audenarde und im Lande Allost bildete, gibt *Raepsaet* an l. c. p. 380.

36) *Raepsaet* schildert diese Organisation l. c. p. 366.

andere Beisitzer der übrigen Interessenten hinzugefügt, die aber nicht Sitz und Stimme haben, wann der Lehenhof die eigentliche Gerichtsbarkeit übt. Ja die oben genannten nicht gräflichen Bailli's hatten nicht das Recht, gegenwärtig zu seyn, wann die Mannen der Chatelenie von der Auderburg zu Gericht saſsen.

Was nun die *Vicomtés* betrifft, so waren sie das erste und vorzüglichste Lehen, das vom Lehenhofe der Chatelenie ressortirte, wie z. B. die Burggravei von Gent. Da aber die Vicomtes selbst auf ihren ausgedehnten Besitzungen eine Menge von Vasallen hatten, so bedurften sie für diese wieder einen eigenen Lehenhof, der es dann für die Vicomté war [37]), und von ihren Mannen, die *arrière Vassaux* des Grafen, besezt wurden. Diese hätten ja unmöglich vor das Pairsgericht ihres Herrn, des Burggrafen, gezogen werden, oder ihm da gegenüber stehen können, es sei denn *pro defectu juris, seu pro denegata justitia.*

Ebenso konnten die Lehensleute der Äbte nicht vor den gräflichen Lehenhof gezogen werden; die Abtei hatte ihren eigenen Lehenhof. Daher die Menge von Lehenhöfen in Flandern. Hier präsidirte z. B. der Bailli von S. Peter, wenn am Lehenhofe daselbst zu richten war, während er dem der Chatelenie beiwohnte, wenn Finanz- oder Verwaltungsangelegenheiten verhandelt wurden.

Ohne den doppelten Character der gräflichen Lehenhöfe, der Chatelenien und Lande genau zu unterscheiden, ist es unmöglich, die dortige Landesorganisation, wie sie vor 1794 war, zu begreifen.

Wir übergehen alle Einzelnheiten über den Umfang der Amtsgewalt der Hauptcollegien einzelner Chatelenien. Sie war nicht überall dieselbe; im Lande Allost hatte sie z.B. die Criminalgerichtsbarkeit, als an sie durch die sämmtlichen Seigneurs übertragen. Als diese Einrichtung be-

37) Wir haben das Leenboek der Burggravei vor uns liegen: es bildet einen dicken Folianten, worin die Lehen und zahllosen Afterlehen verzeichnet sind. Auch in St. Omer war ein Lehenhof des Burggrafen. *De St. Genois* p. 743. a. 1283.

gann, vertrat nun die Chatelenie den ehemaligen Pagus [38]). Hie und da fiel ihr Gebiet mit dem des ehemaligen Gaues zusammen; allein oft war sie ausgedehnter, oft aber auch viel kleiner, als der Pagus früher gewesen.

Zum Schlusse einige Worte über die Anfänge der verschiedenen Castellane des ersten Ranges in Flandern.

Gent, Lambert (aus dem Hause der ehemaligen Grafen von Gent), erster erblicher Chatelain in Flandern 1007.

Brügge, der älteste kommt vor 1046, der lezte ist Ioannes de Nigella (Jean de Neesle) 1224. *Vredius Fland. Ethn.* p. 544—573.

Courtrai, Elbodo 989; im Jahr 1284 ist es Robert von Nevele, ein Hoogbailli tritt dann an seine Stelle.

Audenarde, hat früher, 982 Comites (?). Der Baron von Pamele ist Chatelain 1064. *Sander.* Edit. I. T. 2. p. 581. Edit. II. T. 3. p. 122—124. Seit 1330 findet man gleichfalls Hoogbailli's an der Spitze der Chatelenie.

Furnes, hatte Chatelains schon 964: sehr oft ist es die Wittwe eines Grafen, die als Witthum das Land besizt; der lezte Castellan wird 1220 genannt; dann folgen Bailli's und Vicomtes.

Bourbourg 1038, vom Grafen Guido erkauft zwischen 1272 und 1279. *Galand, Memoires pour l'hist. de Flandre* p. 139—142. und Preuves p. 116. hat eine kurze Geschichte des Lehens gegeben, es gehörte früher den Grafen von Guines.

Cassel, die Gräfin Johanna erwarb das Burglehen durch Tausch 1218. *Sander.* T. 3. p. 71.

Bergh, S. Winoch, hat 1096 seine Burggrafen [39]) die Herrn von Bergh heifsen; sie bestand noch 1380, aber 1436 findet man Vicomtes.

Belle oder Bailleul, Balliolum, hat schon 1225 seinen Grandbailli. *Sander.* ib. p. 290. 294. *Malbranq de Morinis* T. 3. R. 2. p. 812.

Ypern, ist 1100 ein Apanagium von Philipp, zweitem

38) *Racpsaet* geht p. 372. zu weit, wenn er annimmt, dafs jedem alten Pagus später eine Chatelenie entsprochen habe.

39) *Sanderus* T. 3. p. 315.

Sohne Roberts des Friesen und Vater Wilhelms von Ypern; nie war diese Burggrafschaft lange in derselben Familie. Seit 1386 sind nur noch Vicomtes und Bailli's da. *Sand.* T. 2. p. 362.

Lille, hat schon 1039 seinen Castellanus; das Lehen erhielt sich und war zuletzt im Besitze des Hauses Bourbon, und so der Könige von Frankreich [40]).

Auch Douai und Orchies hatten ihre Castellane; ferner St. Omer und andere artesische Districte.

Wir dürfen diesen Paragraphen nicht schliefsen, ohne einige Bemerkungen über die Ambachten [41]), *Mestiers* beizufügen.

Das Wort Ambacht, unser deutsches Amt, das schon als *Ambasia* in der *lex Salica* tit. XIX. §. 6. vorkommt, ist buchstäblich nichts anders als *officium*, *munus*, *ministerium*, und hat, wie ursprünglich das Wort *Provincia*, keine topographische Bedeutung. Jedes Ministerium konnte so heifsen, weshalb man es auch mit dem Wort Mestier, später Métier übersezte: so der Ausdruck Hofamt. In den Niederlanden hat es sich vorzüglich als Kunstwort in zwei sehr verschiedenen Verhältnissen erhalten, nemlich bei den Zünften und als Bezeichnung gewisser Gerichtsdistricte. Die zweifache Bedeutung des Wortes erklärt sich indefs leicht. Handwerker, mit ihren Meistern an der Spitze, waren ja früher in jeder Villa, und als solche besondere *Ministeriales;* jede Klasse gehörte zu demselben Ministerium, wurde daher bald *métier* genannt.

Ein *Villicus*, der eine *villa indominicata* mit mehreren zu ihr gehörenden *Villis* unter sich hatte, besafs ein ausgedehntes Ministerium, er war *officialis* seines Herrn in dem Umfang der Villa, und übte da auch als *scultetus* die ihm übertragene *jurisdictio* aus. Nichts war daher natürlicher, als dafs man den Ausdruck auf das Gebiet der Villa selbst übertrug. Diefs macht uns die diploma-

40) Darüber *Galland* l. c. pag. 174. Als er schrieb, war Ludwig XIV. Chatelain von Lille.

41) *Vredius Flandria Ethnica* p. 538—541. *Raepsaet Analyse* T. 2. p. 390—403., ein sehr gelungenes Capitel dieses Werkes.

tische Geschichte der so oft genannten vier Aemter Assenede, Bouchaut, Hulst und Axel besonders anschaulich. Es waren ursprünglich vier Villæ, die jede ihren Villicus hatte; die einzelnen kleineren Höfe, die ihnen angehörten, wurden zu Dörfern, zwei der Villæ zu Städten, der Ausdruck Villa war nicht mehr bezeichnend, und so nannte man dieselben *quatuor ministeria;* so sagt z. B. *Gislebert* von Mons (bei *Dom Bouquet* T. 18. p. 408.) *quatuor villas — quae Ministeria dicuntur* [42]). So oft also der Graf oder ein Dynast mehrere Orte einem gemeinsamen Gerichte unterwarf, ertheilte er dem District den Ehrennamen eines Ambachts. Ja aus Eitelkeit nannten die Dynasten einzelne Gutsherrschaften Aemter [43]). Die Grafen von Flandern theilten die ihnen gehörenden 90 Dörfer des Franc von Brügge in 35 Ambachten. Ferner wird von *Raepsaet* p. 398. sehr richtig bemerkt, dafs die in einer Chatelenie gelegenen, dem Grafen gehörenden, Orte ein Ambacht bilden, welches denselben Namen wie die Chatelenie führt, und defshalb mit dieser nicht verwechselt werden darf. So z. B. das Ambacht von Bailleul, von Furnes u. s. w. Die Chatelenie umfafste gräfliche und anderer Herrn Dörfer; das Ambacht darin nur des Grafen eigene Orte [44]).

Da die Bewohner der Dörfer Laeten waren, so stand ein Scultetus, gewöhnlich Amman [45]) genannt, an der Spitze des Ambachtsgerichtes, und jedem Ambacht entspricht dann eine Ammanie [46]).

---

42) Die Aemterbezirke heifsen wohl *officia*, z. B. in einer Urkunde des Grafen von Holland vom Jahr 1097 bei *Vredius* p. 541.

43) In Holland nennen sie sich daher auch wohl Ambachtsheeren. *Vredius* p. 540.

44) So erklärt es sich, wie die Chatelenie von Brügge auch Brugge-ambacht genannt werden konnte. *Vredius* p. 542.

45) Amman, unser Amtmann — *officialis.*

46) Es gab indefs auch noch andere Ammanieen, z. B. in den Städten, oder einzelnen Theilen derselben, gerade wie es Villici einzelner Dörfer gab.

§. 27. *Von den Bailli und den Schultheifsen.*

Die unter dem Namen von *Bajuli*, *Ballivi*, *Bailli's*[47]), früher *Baillius* bekannten Ministerialen kommen im Mittelalter in ganz Frankreich, in England, in Italien, Spanien und einem grofsen Theil der Niederlande vor, namentlich in Flandern und Holland. Obgleich ihr Amt fast überall dasselbe ist, bestehen doch allenthalben so grofse Eigenthümlichkeiten, dafs man sich ja hüten mufs, die Bailli's der verschiedenen Länder mit einander zu verwechseln. So haben z. B. die Bailli's der französischen Könige einen höheren Rang und eine ausgedehntere Gewalt, als die von Flandern, sind aber nur wenige an der Zahl. In England findet sich deren eine Menge. Da eine durchgeführte Vergleichung dieser Beamten in Frankreich, England und Flandern uns zu weit führen würde, so beschränken wir uns hier auf lezteres Land.

Nach *Ducange* ist, den ältesten Documenten gemäfs, der *Bajulus* nichts anders als der Erzieher, Hauslehrer, Hofmeister, Oberaufseher der Kinder (T. I. p. 832.), als solcher denn *gubernator*, *custos*, *magister*, also auch *tutor puerorum* [48]). Insofern liegt in dem Ausdrucke der Begriff des Schutzes, des Bewahrens, der vormundschaftlichen oder Vogtsgewalt, weshalb auch *Balia*, *Baillia*, *Baille* für *Tutela* genommen wird. Es läfst sich indefs nicht ausmitteln, ob man die mit dem Namen *Bailli* be-

---

47) Ueber das Amt und den Ursprung der *Bailli* sind zu vergleichen *Ducange*, *Glossar. v. Bajulus* und *Ballivus*. *Brussel*, *Usage des fiefs*. p. 317. 425. 481. 495. ff. *Marchantius* p. 151—154. *Vredius Fland. Ethn.* p. 243. *Dierick*, *Memoires sur la ville de Gand* T. I. p. 49. ff., ferner *Memoires sur les lois des Gantois* p. 61., wo die älteste bis auf uns gekommene Verordnung über die *Ballivi* Flanderns sich abgedruckt findet. Wir geben sie auch im Anh. Nr. XIII. *Raepsaet Supplément à l'Analyse historique des droits des Belges* p. 93. *Hüllmann*, Städtewesen II. p. 380. hat den Begriff des *Ballivus* nicht richtig aufgefafst, und ganz übersehen, dafs er dem deutschen Landvogt gleichkommt.

48) Auch griechisch kommt das Wort in Constantinopel am Hofe vor, der *μεγας βασιλοτ.*

zeichneten Beamten deſshalb so nannte, weil etwa die Hofmeister der Könige und Herrn die ersten waren, die man mit dem neuen Amte bekleidete, oder weil die *Bailli's* nichts anders als Vögte waren, die im Namen ihrer Herrn als die höchsten Verwalter und Schutzbeamten die ihnen anvertrauten Provinzen, Districte, Städte oder Herrschaften unter sich hatten [49]). Wenn die Grafen von Flandern die vormundschaftliche Regierung Frankreichs führen, nennen sie sich (wie Balduin von Mons 1067) *Regis Francorum procuratores et bajuli.* In einigen Genterurkunden kömmt 1225 ein Herr v. Audenaerde als *Ballivus Flandriae* vor. Er war, wie es scheint, von den Königen von Frankreich eingesezt während Fernands Gefangenschaft, und der Gräfin Johanna beigegeben.

Die *bailli's* waren also auch *procuratores* ihrer Herrn, und übten, um uns älterer Ausdrücke zu bedienen, *mandatam jurisdictionem* aus. *Meyerus* übersezt den Ausdruck überall mit *Praetor*, und deſshalb den Titel von *Hoogh-* oder *Grandbailli*, wie man später jeden, keinem andern *Bailli* untergeordneten Beamten dieser Art nannte, mit *Magnus Praetor.*

Nach *Meyerus* bestanden schon zwischen 1067 und 1070 in Flandern *ballivi.* Balduin II. (von Mons) soll ihnen als Zeichen ihrer Amtsgewalt das Tragen weiſser Stäbe befohlen haben (Fol. 26. anno 1067). Die Angabe beweist, daſs sie schon damals mit der richterlichen Gewalt beauftragt waren [50]).

Der Stab hatte die Form einer Krücke, und wurde später vom Schultheiſsen oder dessen erstem Diener ihnen vorgetragen. Er gab dem *Crickwardrer*, später *Crickhander*, den man in Westflandern findet, den Namen; dieser war der eigentliche Stabhalter.

Die königlichen *Bailli's*, als Provinzialrichter den

49) Sie sind gleichzeitig mit den deutschen Reichs- und Landvögten. *Grimm* p. 758. *Eichhorn* p. 243. 263. 264. 302. 303. 336. u. s. w.

50) Wir verweisen auf *Grimm* deutsche Rechtsalterthümer S. 761. vom Stab. Der Chronist *Meyer* sagt 1036 von Balduin IV.: *leginus, per vicos ac castella, qui jus dicerent, legatos praetores.*

deutschen Landvögten zu vergleichen, wurden in Frankreich erst 1190 durch Philipp August bei Gelegenheit des damaligen Kreuzzuges eingesezt [51]). Jedoch finden sich schon früher Spuren von *bailli's* in Städten, die indefs daselbst nichts anderes als *praepositi* oder *prévots* waren. In der Normandie und andern Grafschaften und Herzogthümern kommen sie früher vor, weshalb wir auch mit den Schriftstellern, welche *Brussel* nicht widerlegt, annehmen, die Könige haben ihren Kronländern in dieser Rücksicht die Einrichtungen ihrer Grofsvasallen nachgeahmt. In Flandern sind die *Bailli's* gewifs älter als in Frankreich. Ihr Ursprung erklärt sich ganz einfach auf folgende Weise. Die beständigen Kriege und besonders die Kreuzzüge verhinderten die Grafen sowohl als ihre Vasallen und Burggrafen, persönlich den Gerichten der freien Leute vorzustehen; da diese in grofser Anzahl vorhanden waren, und an den entferntesten Orten, so war, wo ein Schöffencollegium bestand, ein bleibender Stellvertreter unentbehrlich. Da es sich nicht von der Veräusserung der *Jurisdictio* handelte, sondern blos von der Ausübung derselben im Namen dessen, dem sie zustand, so konnte nur ein widerruflicher Beamter zu diesem Zwecke ernannt werden; zuerst nur *justitiarius* oder *officialis comitis* [52]) genannt, erhielt er bald den bezeichnenden Namen des *Ballivus*, so dafs durch das Wort selbst der Cha-

51) *Brussel* T. I. p. 505.

52) Im Keurbrief des Franc §. 1. 7. *officialis*, in den ältesten Keuren von Gent, Brügge u. s. w. *justitiarius* Art. 19., auch *justitia Comitis* ib. 20., „*quem loco suo ad justitiam tenendam instituit*" ib. Art. 28. 29. In der Keure von St. Omer (1127) kommt an der Spitze der Schöffen ein *Praepositus* vor. Ebenso 1110 in Ypern. Im Stadtrecht von Nieupoort von 1163 der *justitiarius*. Auch im ältesten Stadtrecht von Poperinghen von 1147 kommt der *justitiarius* vor. Im Stadtrechte von Aire (1188) heifst er *Praefectus domini comitis*, *d'Achery Spicileg.* T. 3. p. 553. Art. 2. Allein dieses Recht ist schon vor 1100 redigirt worden. Es wird derselbe darin vom *Praefectus amicitiae* unterschieden. Art. 6. 12. In der Keure von Arkes von 1233 kommt ein *justitiarius* und ein *praepositus* und *ballivus* vor. *Ampliss. Collect.* T. 1. p. 766. Art. 6. 8. 9. 21. u. s. w. — Der *Praepositus* ist aber der äbtliche Probst.

racter seiner Amtsgewalt vollkommen bestimmt war. Es wurde Grundsatz, dafs, wo immer ein Gericht von freien Leuten war, ihm ein *Bailli* vorstand. Daher es in jeder Stadt, welche ihr freies Schöffenthum hatte, ferner in jedem Ambacht, wo ein solches Gericht war, nothwendig einen *Bailli* geben mufste. Er war *locum tenens Comitis*, Lieutenant des Grafen. Erst später vertrat er den leztern auch am Lehenhofe. Im Laufe der Zeiten stieg das Ansehen der *Bailli's* immer höher: sie erhoben sich über die Castellane, und waren, wo diese aufgehört hatten, die höchsten und ersten Staatsbeamten der Städte und ihrer Chatelenie (wenn es deren gab). Wo das Amtsgebiet zu ausgedehnt war, hatten sie *Subbailivi*, und zwar schon im dreizehnten Jahrhundert.

Nach dem Beispiele der Grafen hatten bald auch die Aebte und andere höhere Dynasten ihre *Bailli's*. Ja diese Würde ward für so wesentlich gehalten, dafs z. B. der Seigneur von Roulers, der wohl aus Oekonomie keinen *Bailli* halten wollte, sich selbst den Titel und das Amt beilegte [53]).

Marchantius bezeichnet die Amtsgewalt der *Bailli's* in fortlaufender Vergleichung mit dem Amte der Schöffen sehr genau auf folgende Weise:

Scabini judicant, Bailivi judicatum et scabinorum scita Principiumque constitutiones exequuntur.

Illi vocationem habent, hi prehensionem, missionem in Carcerem, accusationem.

Illis quotannis honorarium, ab his Principi annua pecunia dependitur ex mulctarum sorte compensatis.

Illi annuae aut biennii mutationi obnoxiae sunt; hi mandati diuturnioris limitibus.

Denique Scabini jura populi, hi Principis magis respiciunt, eorumve dynastarum, a quibus committuntur, et Scabinos ad jus dicendum rite submonent.

Sie stehen demnach zu den Gerichten in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die römischen Prätoren zu den judices; sie schützen das monarchische Princip, wie die Schöffen das democratische; verbinden aber die Macht des heutigen *Ministère public*, des *Procureur général* mit

53) *Sanderus* T. 3. p. 380.

dem des Gerichtspräsidenten, jedoch so, dafs sie am Fällen des Urtheils keinen Antheil nehmen. Ohne ihre Genehmigung ist keine Gerichtssitzung möglich; aber sie richten nicht selbst.

Was die Finanzverwaltung der Schöffen betrifft, so ist sie ihnen gleichfalls fremd; hie und da blos treten sie zu den Rechnungsablagen im Namen des Grafen bei: sie nahmen aber an der Schöffenwahl, in Abwesenheit ihrer Herrn, den diesen zustehenden Antheil; oder verweigerten ihre Einwilligung zu polizeilichen Verordnungen des Schöffencollegiums, so oft diese den gräflichen Hoheitsrechten nachtheilig werden konnten. So sehr sie aber an die Mitwirkung der Schöffen gebunden waren, wenn es sich vom Leben, der Freiheit oder dem Vermögen der Bürger handelte, so leicht waren Gewaltstreiche möglich; daher die häufigen Klagen gegen die *Bailli's* unter der Regierung Guido's, und die darüber angestellten Untersuchungen [54]).

Um hier nicht vorzugreifen, verweisen wir auf die Paragraphen des dritten Buches, in welchen die Rechte und Amtspflichten der *Bailli's* in den vorzüglichsten Städten und Districten näher angegeben werden, z. B. in Gent, Brügge, den Franc. Gegen das Jahr 1178 erliefs Philipp vom Elsafs die älteste Verordnung über die Rechte der *Bailli's*, welche uns bekannt und blos in Gent erhalten ist. Wir theilen sie im diplomatischen Theile unseres Werkes (Nro. XIII.) mit. Es ergiebt sich aus ihr folgendes [55]):

1. Der *Bailli* kann jeden Missethäter ohne die Erlaubnifs der Schöffen ergreifen und festsetzen, noch ehe er ihn vor die Schöffen stellt (Art. II.).

54) Wir verweisen auf das von uns herausgegebene Compromifsurtheil der Schöffen von S. Omer zwischen den Schöffen von Gent und den Grafen, vom J. 1290; ferner auf mehrere Enquêtes aus jener Zeit im Provinzialarchiv von Gent, unter andern auf eine gegen den *Bailli* von Dam, der sich gegen 1299 der empörendsten Gewaltstreiche schuldig gemacht hatte.

55) Diese Rechte wurden in Gent 1296 durch Guido von Dampierre theils bestätigt, theils modificirt. *Diericx Memoires* l. c. T. 2. p. 289.

2. Spricht der *Bailli* jemand um Hülfe an, wenn er nicht im Stande ist einen Missethäter selbst zu ergreifen, so muſs ihm unter Buſse geholfen werden, es sei denn, daſs der Angerufene mit dem zu Ergreifenden in einer Familienfehde sich befindet. Art. III.

3. Die Schöffen wählen in Gegenwart des *Bailli* die guten Leute (*probi viri villae*), welche die Repartitionen der Abgaben zu machen haben; allein bei dieser Repartition kann er nicht gegenwärtig seyn, wohl aber, wenn polizeiliche Verordnungen von den Schöffen für das gemeine Beste der Stadt genommen werden. Auch kann er Rechnungsablage von der Abgabe (*tallia* oder *assisia*) verlangen. Art. IV.

4. Er ergreift den von den Schöffen Verurtheilten dem Grafen Verfallenen, wo er ihn findet, ausserhalb einer Kirche. Art. V.

5. Er verbietet das Verbergen der Verbannten, und stellt im Namen des Grafen alle 14 Tage Untersuchungen an zur Entdeckung heimlich verborgener Verbannter, wenn der Graf dieſs nicht selbst thut. Art. VI. VII.

6. Er kann ebenso wie der Graf in dessen Namen die Gemeinde zur Niederreissung eines Hauses durch die Banglocke berufen, wenn die Schöffen 14 Tage vorher so geurtheilt haben. Art. VIII.

Seit 1228 wurde es Grundsatz, daſs niemand in seiner Vaterstadt, oder dem Geburtsorte seiner Frau, das Amt des *Bailli* oder *Sousbailli* bekleiden könne; dieſs wurde als ein Privilegium der Stadt Gent, und bald allen andern Städten und auch Districten zugestanden[56]). Carl V. hob diesen Grundsatz 1540 wieder auf[57]).

Sonst behielten die *Bailli's* ihre Ehren und Amtsrechte bis in die neuesten Zeiten; die homologirten Coutumen von Flandern bestätigen sie theils ausdrücklich, theils stillschweigend, und sowohl die Könige von Spanien als die Kaiser aus dem Hause Oestreich bis auf Joseph II. lieſsen sie bestehen[58]).

56) S. *Diericx* l. c. T. 1. p. 52—53. T. 2. p. 289. Dieser Grundsatz galt auch seit 1256 in Frankreich. *Brussel* p. 481.

57) *Concession Caroline de Gand* Art. 24.

58) Wir besitzen ein Memoire über die Rechte der *Grandbailli*

Man darf in Flandern ja nicht die Schultheifsen [59]) mit den *Bailli's* verwechseln, oder, wie selbst *Ducange* und andere, Herrn Prof. *Leo* mitgerechnet, thaten, beide Beamten für dieselben halten. Das Amt des *Bailli* und des Schultheifsen waren zwei verschiedene, und es ist eine Anomalie, wenn dieselben, wie dieſs z. B. in der kleinen Stadt Hulst der Fall war, in derselben Person vereinigt sich fanden. Es ist indefs nicht leicht, sich das Bestehen zweier Beamten zu erklären, deren Functionen dieselben zu seyn scheinen: noch dunkler ist der Ursprung der *Schulteti* [60]) in den freien Gemeinden. Wir haben uns das Vorkommen dieses zweiten, den Grafen vertretenden, Beamten auf folgende Weise zu erklären gesucht.

Im eilften Jahrhundert und früher, als die Gauverfassung noch bestand, war die richterliche Gewalt der Grafen über die freien Leute von der über ihre Hintersaasen, sowohl der freien als unfreien, die in den ihnen gehörenden Villis safsen, ganz geschieden. Während sie dort, vor dem Aufkommen der *baillis*, durch den Castellanus oder Vicecomes vertreten wurden, stand dem Gerichte der Villa der Villicus, auch *major* oder *praepositus*, vor, im Namen des Grafen, als Herrn des Ortes. Ebenso die Villici anderer Dynasten. Er sezte die Urtheile in Vollziehung, trieb die Strafgelder ein, hatte das Gefängnifs unter sich, und war demnach Schuldeyscher (*eyschen* heifst noch jezt auf flamändisch verlangen, so viel als unser heischen [61]).

---

von Gent aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, welches die Würde des *Bailli* auf das deutlichste kennen lehrt.

59) Ueber den Schultheifsen vergleiche man *Ducange*, Voc. *Scultetus*. *Grimm*, Rechtsalterthümer p. 755. 611. *Raepsaet*, *Analyse* T. 2. p. 399., *Supplement* p. 98. *Diericx*, *Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 136—142. Auch bei *Hüllmann* ist die Vorstellung des Schultheifsen in Flandern nicht genau aufgefafst. Städtewesen Thl. 2. p. 354.

60) Man findet in den Urkunden auch *Schoutetus*, *Schoutata*, *Escoutheta*.

61) Die richtige und natürliche Erklärung des Schultheifsen hat schon *Vredius*, *Fland. Ethn.* p. 540.: *Soult noxam significat et quodvis debitum; Eis vero sive Eisch idem est, quod exigo.*

Daher die Stellen, wo vorkommt *Villicus, qui dicitur scultetus* (z. B. bei *Miraeus* T. I. p. 593.). Schon 793 war ja bei den Lombarden der *Sculdahis loci praepositus* [62]). Der Villicus hatte indefs noch andere Amtspflichten; namentlich lag ihm die Besorgung des Ackerbaues ob. Wo das Gebiet der Villa nicht zu sehr ausgedehnt war, stand er allen Functionen mit seinen Dienern zugleich vor: so z. B. mehrere Villici der Abtei von St. Peter in Gent, deren Dienstrechte wir im diplomatischen Theile eines besonderen Werkes zum erstenmale herauszugeben gedenken. So die Villici einzelner Vorstädte von Gent vor ihrer Einverleibung in das städtische Schöffenthum.

Wenn aber die Geschäfte zu ausgedehnt oder andere Ursachen zur Theilung des Amtes vorhanden waren, so trennte man das des *Scultetus* von der *Villicatio*, und liefs ihn als einen Dorf- oder Gutsherrlichen Richter über die *hospites*, die *Laeten* der Villa, fortbestehen. Und da auch in diesen Orten die Schöffenverfassung sich entwickelt hatte, so wurde der Scultetus hier eben so *officialis* seines Herrn über diese Leute, wie der Castellanus über die Freien und den Adel seinem Herrn gegenüber. Daher auch die Vergleichung seines Amtes mit dem des Chatelain, nach dem Unterschiede der Personen [63]). Der *Scultetus* erhielt aber an verschiedenen Orten verschiedene Namen. In der Chatelenie von Brügge, Furnes und andern Orten längs der Küste, hiefs er, wie bereits bemerkt, *Crickhauder;* in Gent *Amman*, sein Amt die *Ammanie;* lateinisch heifst er im dreizehnten Jahrhundert und früher allda *Praeco* [64]), sonst wohl auch *mayeur*, und in den Städten fast allgemein *Scultetus*, flamändisch *Schout*, das man mit *Écoutète* ins Französische übersezt hat. In

62) *Raepsaet* l. c. *Supplement* p. 99.

63) Z. B. in einer Urkunde bei *Kluit* Nr. CCLVIII. vom Jahr 1266. p. 773. Der *Castellanus* soll die *nobiles*, der *Scultetus* die *tributarii* von Leiden verfolgen.

64) Auch in der Keure von Poperinghen 1147 kommt der *Praeco* vor, und entspricht dem furnischen *Crickhauder*. Der im flamändischen Text der Keure der 4 Aemter vorkommende Amman wird im Lateinischen gleichfalls *praeco* genannt (1242).

einem ausgedehnten Landesgebiet, z. B. im Franc von Brügge, fanden sich viele Unterschultheifsen, die dann *Ammans* hiefsen.

Der Schultetus hat viele Diener unter sich, z. B. den Gefängnifswärter, auch *Cippier*, *Cipparius* genannt; wenn er nicht selbst, wie auf Dörfern, diese Amtspflicht in eigener Person erfüllt.

Nachdem im zwölften Jahrhundert in den Städten die freie und unfreie Gemeinde mit einander verschmolzen ward, und dem ganzen Gerichte der *Bailli* vorstand, wurde das Schultheifsenamt entbehrlich. Indefs war es eine uralte Einrichtung, und fast immer als Lehen im Besitze gewisser Familien. Was thaten also die Grafen? Sie liessen es fortbestehen, als ein vom *Bailli* zwar getrenntes, jedoch ihm untergebenes Amt. Dem Schultheisen wurde die gesammte executive Gewalt, als ein ihm zustehendes Vorrecht, in der Stadt oder dem Gebiete des ländlichen Schöffenthums übertragen. Er stand neben dem *Bailli* wie der *procureur du roi* neben dem *procureur général* steht. Er verhielt sich zu jenem, wie der Burggraf oder Castellan zum Grafen in allen nicht lehnrechtlichen Verhältnissen [65]). Daher sagt *Sanderus* von diesem Beamten in Roulers (T. 2. p. 380.): *habet praetorem, qui oppidi toparchiam, et scultetum, qui vicecomitem repraesentat.*

Einen Beweis, dafs die Schultheifsen früher Villici gewesen, und nach der Einverleibung der niederen Gemeinde in die höhere als Ammans fortbestanden, liefert unter andern die Geschichte von Gent; wo seit 1254 bis 1299 bei der Einverleibung mehrerer früher besondere Villæ bildenden Vorstädte, der Villicus oder Mayeur als Amman fortbestand [66]). Wir finden aber auch, dafs die Stadt mehrere dieser kleineren Ammanien käuflich an sich brachte. Die Hauptammanie war indefs immer ein gräfliches Amt [67]).

65) Der Herr von Maldeghem nennt sich abwechselnd *Schoutetus* oder *Castellanus de Maldeghem*. *Vredius* p. 542.

66) *Diericx Mem. sur la ville de Gand* T. 1. pag. 141. 380. 552. 591. 605.

67) Denn selbst, nachdem 1528 die Stadt auch diese Ammanscip käuflich an sich gebracht hatte, konnten sie nur drei Candi-

In Gent trug der Amman den Stab nicht selbst, sondern seine Diener (*Sergeans*), welche deſshalb *S'heeren Kolvtraeghers, Porteurs de la Crosse du Seigneur*, genannt wurden, und eine Art von *Conestablers* waren.

Um hier nicht den im dritten Buche folgenden Darstellungen vorzugreifen, führen wir hier die Rechte der Schultheiſsen nicht einzeln auf. Obgleich nach den Localitäten verschiedentlich modificirt, waren sie allenthalben dieselben. Wir machen im voraus auf ein Document des sechzehnten Jahrhunderts aufmerksam, worin die Vorrechte und die gesammte Amtsthätigkeit des Schultheissen von Brügge genau bezeichnet, und die Einnahmen und Ausgaben dieses Beamten bis ins kleinste berechnet sind. Über die Rechte des *Praeco* von Gent vergleiche man einstweilen *Diericx Memoires sur les lois des Gantois* T. I. p. 97—98. 137. und T. II. p. 335., wo die alten Keuren hierüber abgedruckt sind.

Wir bemerken hier nur im Vorübergehen, daſs derselbe unter andern bei Eröffnung der feierlichen Gerichtssitzungen (der *Virschare*) das Amt eines Ceremonienmeisters ausübte, und die Schöffen nebst den *Bailli* fragte: ob die rechte Zeit zum Urtheilen gekommen [68]), worauf er sie zum Richten feierlich mahnte. Man hieſs dieſs *Semoncer* [69]).

Von den Ammans der Ambachten ist bereits die Rede gewesen: sie waren Scultetі, theils ersten Ranges, wie in einzelnen Gutsherrschaften, theils Unterschulzen, wie im Franc von Brügge.

---

daten dem Grafen vorschlagen, aus denen er einen wählte. Im Jahr 1546 bestätigt Carl V. dieſs Vorrecht wieder. — S. *Diericx Memoires sur la ville de Gand.* T. 2. p. 120—122.

68) Die sämmtlichen Formeln sind gegeben von *d'Hoop* in der Preisschrift von 1776: *Cujus juris scripti usus obtinuerit apud populos Belgicae a saeculo septimo ad exord. circ. saec. decimi tertii. Bruxelles* 1777. p. 68—70.

69) In Brabant, wo sich die Einrichtung der Bailli's nicht so entwickelte wie in Flandern, und die Städte aus Höfen entstanden waren, vereinte der Mayeur die Gewalt des Bailli und des Schultheiſsen. Indeſs fanden sich hie und da Ammans, wie z. B. in Brüssel.

§. 28. *Von den Landtagen* [70]) *in Flandern, und ob sich Spuren einer ständischen Verfassung allda finden vor dem vierzehnten Jahrhundert?*

Es ist bereits in der Übersicht der politischen Geschichte Flanderns von den Versammlungen die Rede gewesen, welche die Grafen von Flandern mit den Grofsen ihres Landes veranstalteten; hier einige Bemerkungen über den Character dieser ältesten Landtage der Grafschaft [71]).

Der Chronist *Meyerus* erwähnt einer Versammlung zu Gent im Jahr 913: *Conventus Gandavi indictus de ordinandis rebus Flandricis.* Man kann nicht ersehen, welches der Zweck der Versammlung gewesen.

Im Jahr 1030 fand eine andere in Audenarde statt, deren Zweck die Versöhnung zwischen Balduin dem Bärtigen und seinem Sohne und ihren Anhängern war: „*ad componendam domesticam discordiam,*“ nach *Meyerus.* Die Reliquien aller Heiligen des Landes wurden dahin gebracht, und der allgemeine Friede darauf beschworen.

Balduin von Lille berief 1063 eine Versammlung in dieselbe Stadt, um die Theilung seiner Lande unter seine Söhne, Balduin von Mons und Robert dem Fresen, vorzunehmen, und von allen Betheiligten feierlich bestätigen zu lassen. *Meyerus* nennt es einen *optimatium conventum. Oudegherst* ch. 42. sagt: *tous les prélats, barons et hauts hommes de la Flandres* seyen da gewesen.

Im Jahr 1067 tritt Balduin von Mons in der Kirche von St. Donas zu Brügge feierlich die Regierung an: *super hoc cum principibus consilio habito.* *Dom Bouquet* T. 13. p. 373.

Der erste allgemeine Landfriede wurde beschlossen 1111 von Robert II. in Gegenwart aller Grofsen, zum Theil *ad comprimendam plebeiam audaciam, caedes et latrocinia.*

70) Wir schalten diesen Paragraphen hier als einen Zusatz dieses Capitels ein. Das Folgende wird ihn erst ganz deutlich machen.

71) *Raepsaet hist. des Etats Généraux et Provinciaux des Gaules* p. 79. u. 101.

Meyerus h. a. Noch in demselben Jahre erneuert ihn Balduin VII., und 1119, und 1138 am 19. Februar Diederich vom Elsafs [72]).

Andere Versammlungen [73]) ähnlicher Art waren die vom Jahr 1070, wo die Grofsen des Landes sich verbanden, um Robert den Friesen zu rufen, der das Land vom Joche Richilde's befreien sollte; nach *Meyerus ad ann.* 1070 und *Oudegherst* ch. 48.; ferner die Zusammenkunft des Volkes von ganz Flandern in Brügge, um 1127 nach Carls des Guten Ermordung an den Mördern Rache zu nehmen, und sich über die Anerkennung seines Nachfolgers zu verständigen [74]).

Auf allen diesen Versammlungen werden immer die Chatelains besonders ausgezeichnet. In Brügge finden wir genau zwei Stände geschieden, nemlich die Barone, d. h. die grofsen Lehensträger von Flandern, und unter denselben abermals die Chatelains, und von ihnen abgesondert das Volk der Städte, oder vielmehr seine Vertreter, die Schöffen, mit den *meliores civitatum;* ja sogar von Dörfern sind die *scabini cum loci fortioribus* da. Es werden da gewählt zwanzig Ritter (*Milites*), zwölf Bürger (*Cives*), um dem neuen Grafen Wilhelm entgegen zu gehen.

Ein Jahr später, als man mit demselben unzufrieden war, verlangten die Barone, er solle in Ypern *universi sapientiores ex clero et populo* und die *nostri compares principes* einberufen, um sich zu vertheidigen (*Gualbert* bei *Dom Bouquet* T. 18. p. 379. *Raepsaet* p. 111.).

Später, d. h. zu Ende des zwölften und während des dreizehnten Jahrhunderts, ist von solchen allgemeinen Versammlungen nicht mehr die Rede. Die Grafen hatten viele spezielle Zusammenkünfte an einzelnen Orten, sei es mit ihren Lehensmannen dieser oder jener Chatelenie,

72) Siehe oben §. 8. u. 10.

73) *Raepsaet* nimmt eine solche an pag. 102. Eigentlich sagt *Meyerus* das nicht, sondern gibt blos die Districte Flanderns an, die mit Robert oder mit Richilde hielten. Auch meint er damit nicht die Städte.

74) *Raepsaet* p. 107.

sei es mit Deputirten der Städte, den sogenannten *Echevins de Flandres.*

Welches ist also der Character der älteren Landtage? Waren sie ein constitutionelles Recht des Landes? Sind sie die Anfänge der ständischen Vertretung? *Raepsaet* hat bekanntlich diese Zusammenkünfte in dem oft angeführten Werke, *Histoire des états généraux*, auf diese Weise angesehen, darin das uralte Recht der Repräsentation der drei Stände gefunden, und dieſs alles mit den *placitis regiis* unter den Carolingern als altgermanische Institutionen in Verbindung gebracht. Seine Vergleichung mit dem, was anderswo, und besonders, was in England geschah, diente dazu, auch Belgien, und namentlich Flandern eine angestammte ständische Verfassung zu vindiciren.

Wir haben in unsern Untersuchungen über die ältere Staats- und Rechtsgeschichte Flanderns die hier besprochenen Gegenstände mit ganz vorzüglicher Aufmerksamkeit verfolgt, in der Absicht, die Anfänge einer regelmäſsigen Vertretung der drei Stände des Landes zu entdecken; gestehen aber aufrichtig, bis vor dem vierzehnten Jahrhundert nichts dahin bezügliches gefunden zu haben. Ja, die Eigenthümlichkeit, daſs in Flandern nur zwei Stände, nemlich der geistliche und der der Städte, oder vielmehr der *quatre membres* waren, z. B. im fünfzehnten Jahrhundert, beweist uns, daſs die ständische Verfassung der Grafschaft neueren Ursprungs, und aus dem sogenannten Transport von Flandern entstanden ist. Insofern haben jene früheren Versammlungen mit denen der nachherigen Stände nichts gemein, und sind namentlich nicht in Folge eines uralten Rechts des flandrischen Volkes etwa als Ausfluſs seiner Souveränität anzusehen [75]). Wer nur einigermaſsen mit dem Mittelalter vertraut ist, muſs das Unangemessene einer ähnlichen Ansicht fühlen. Ein Blick auf die Ereignisse erklärt das Übrige.

Fast alle Versammlungen der Groſsen Flanderns hatten die Aufrechthaltung oder Wiederherstellung des Land-

75) Dieſs glauben die Herrn *de La Pierre* und *Perneel* in ihren Zusätzen zur *Histoire de Charles le bon* von *Gualbert*.

friedens zum Zweck, oder sollten bürgerlichen Kriegen vorbeugen. Da allen Baronen und Vasallen das Recht der Fehde zustand, so wie eine fast gänzliche Unabhängigkeit in ihren Besitzungen, so ist es klar, dafs nur durch eine wechselseitige Uebereinkunft die Handhabung des Friedens möglich war. Nur in Gemäfsheit besonderer Ermächtigung konnten die Grafen einschreiten, die Strafe des Wiedervergeltungsrechtes oder der 60 Pfund verhängen u. s. w. Auch war nur eine Uebereinkunft das Mittel, eine Theilung der Lande unter den Söhnen der Grafen aufrecht zu erhalten. Diefs erklärt uns hinreichend die älteren Versammlungen, so wie die Diederichs vom Elsafs, ehe er den Kreuzzug unternahm.

Die Versammlung von Brügge vom Jahr 1127 ist ein ganz ausserordentliches, durch den Mord und die Unbestimmtheit der Thronfolge veranlafstes Ereignifs, wo wir folgendes finden:

Einmal die Versammlung der Vasallen, wie früher, die sich mit dem König als Oberlehnsherrn in Verbindung setzen, da er ihrer Huldigung bedarf, um seinem Günstling die Grafschaft in die Hände zu spielen; dann

zum erstenmale in der flandrischen Geschichte das Auftreten der Städte, d. h. der freien Städtebewohner und ihrer Schöffen, deren Gunst König Ludwig auch für Wilhelm, den neuen Grafen, nöthig hatte, um den rechtmäfsigen Erben, Diederich vom Elsafs, auszuschliefsen.

Später finden wir vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nichts ähnliches in dem Lande. Hätte es schon eine ausgebildete ständische Verfassung gegeben, so würde gewifs dieselbe von grofsem Einflufs gewesen seyn, als es sich von der Befreiung Guido's aus dem königlichen Gefängnisse handelte. Wir finden, dafs jede Stadt, jede Chatelenie für sich, nach ihrem Gutdünken oder vielmehr nach dem Willen der in ihr herrschenden Partei handelt, und dafs von Ständeversammlungen oder Landtagen nicht die Rede ist. Die Grafen, welche das Land verwalteten, hatten gleich ihren Vätern, einzelne Grofse als Räthe oft in grofser Zahl um sich, und beriefen, wie z. B. Philipp von Tiedi 1303, die Echevins de Flandres, d. h. einen

Ausschufs der Schöffen der fünf gröfseren Städte zu sich, wenn von Gemeinheitsangelegenheiten die Rede war.

Schlagend ist, dafs die flandrische Geistlichkeit während der ganzen Zeit nicht als ein politischer Stand mit eigenen Vorrechten erscheint; ein Beweis, dafs die ständische Verfassung noch kein ausgebildetes Institut war.

Allerdings fanden Versammlungen der weltlichen und geistlichen Grofsen statt, wie z. B. die §. 14. angeführte auf der Ebene der Biloke zu Gent, wo Guido von Dampierre gegen die über ihn erkannte Reichsacht und das über Reichsflandern verhängte Interdict protestiren liefs, im Jahr 1285. Ferner sagen die Genter, die Gräfin Margaretha habe in ihrer Stadt 1275 eine Volksversammlung der Genter und einen Rath ihrer Barone gehalten über den Zustand der Stadt. Auch Guido liefs 1296 die Genter versammeln [76]). Allein dieſs alles war nur für einzelne Orte, für einzelne Gelegenheiten, ohne rechtliche Verbindlichkeit für den Grafen, und nicht in Gemäfsheit dem Volke erworbener Rechte.

Viertes Capitel.

Von den flandrischen Städten [1]).

§. 29. *Entstehungsursachen der Städte in Flandern.*

Unsere ganze bisher gegebene Darstellung der Geschichte Flanderns, seiner politischen und rechtlichen

76) *L. A. Warnkönig Documens inedits relatifs a l'histoire des trente neuf de Gand* (1832) am Ende.

1) Schriftsteller, *Diericx Memoires sur la ville de Gand* T. I. p. 89. *de Bast de l'Institution des Communes en Flandres* 1820 4. und seine Schrift *de l'Ancienneté de la Ville de Gand* ib. 1808. *Raepsaet, Analyse* T. II. p. 404. Supplément p. 319. *Jules van Praet de l'Origine des Communes Flammandes, et de l'Epoque de leur établissement. Gand* 1829 8. *Diericx* hat unserer Meinung nach das flandrische Städtewesen am richtigsten aufgefafst, aber nicht erschöpfend behandelt. *De Bast* giebt nur ein Inven-

Einrichtungen, hat zur Genüge gezeigt, von welcher Wichtigkeit die flandrischen Städte im Mittelalter gewesen. Dafs sie als Hauptgegenstand unserer Untersuchungen angesehen werden müssen, ergibt sich unter andern schon aus dem einzigen Umstande, dafs Flandern nie ein allgemeines Landrecht, dagegen eine Menge Stadtrechte hatte, und dafs später die Städte mit der Geistlichkeit allein des Landes Stände bildeten. Wir müssen daher mit besonderer Ausführlichkeit von den flandrischen Städten handeln. Zu diesem Zwecke theilen wir im folgenden Buche unsers Werkes eine zwar gedrängte, jedoch wo möglich genaue Geschichte der wichtigsten derselben mit, nach den uns zu Gebote stehenden, gröfstentheils ungedruckten Quellen. Hier soll das Gemeinsame vorangeschickt werden, um das Verstehen der Einzelnheiten zu erleichtern.

Wir sehen die flandrischen Städte zum erstenmale im Jahr 1127 auftreten, bei Gelegenheit des Mordes des Grafen Carl des Guten und der Wahl seines Nachfolgers. Ihre Schöffen erscheinen in Brügge an ihrer Spitze, als die natürlichen Häupter ausgebildeter Gemeinden, und nehmen neben den Baronen des Landes an den öffentlichen Angelegenheiten einen thätigen Antheil. Sie geben ihre Zustimmung zur Ernennung des neuen Grafen, den sie ein Jahr nachher anzuerkennen aufhören, um einem rechtmäfsigeren Herrn zu huldigen. Zu derselben Zeit erhalten einige dieser Städte von den Grafen grofse Privilegien und Freiheiten, wie Brügge, Ardenburg, und insbesondere St. Omer, welcher 1127 eine Verfassungs-

---

tarium von Urkunden, und zwar ein sehr verwirrtes. *Raepsaet* enthält schätzbare Bemerkungen, aber wenig Beweise für seine ihm eigene Erklärung des Ursprungs der Gemeindeverfassung. *Van Praet* versucht *Thiery's* Ansichten auf Flandern zu übertragen, gewinnt aber keine Resultate. Zur Vergleichung führen wir an *Kluit, Vindiciae antiquae Coras Middelburgicae,* anni 1217 (in seiner *histor. Critica* T. II. P. I. p. 400.). *Leber histoire critique du Pouvoir municipal*, Paris 1828 p. 243 bis 294., und nun den fünften Band von *Guizot's Cours d'histoire moderne.* Paris 1832.

charte ertheilt wurde, die fast unverändert bis unter Ludwig XV. fortbestand. Von Diederich vom Elsafs an, bis zum Tode Guido's von Dampierre, steigt nun die Macht der Städte und ihre politische Bedeutung dermafsen, dafs sie als der Mittelpunkt und die Seele des ganzen Landes in der Geschichte erscheinen, und als solche nicht blos von ihren Grafen, sondern auch von auswärtigen Mächten, sowohl von Frankreich als von England [2]) behandelt werden.

Dieses schnelle, ja beispiellose Aufblühen von Orten, die hundert Jahre früher fast unbemerkbar sind, ist ein historisches Phänomen eigener Art, dessen Ursachen zu kennen, jeden Geschichtsforscher höchlichst anspricht. Allein wie diefs sich gestaltet, und wie es gekommen, dafs die Städte Flanderns sich ohne gewaltsame Kämpfe mit ihren Herren zu fast unabhängigen politischen Corporationen erhoben, ist eine schwer zu lösende Aufgabe. Leichter begreift man, wie dieselben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, als sie im Zustande ihrer höchsten Blüthe waren, es versuchen konnten, sich über ihren Herrn zu erheben, und gleich wahren Republiken mit ihren Grafen sowohl als auswärtigen Mächten Kriege zu führen und Bündnisse zu schliefsen.

Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, als Graf Philipp vom Elsafs den Städten Gent, Brügge und Ypern ihre Verfassungsbriefe, ihre ältesten uns bekannten Keuren gab, waren sie schon längst im vollen Genusse althergebrachter Freiheiten, und einer Regierungsform, die der Graf nur bestätigte. Wo neue Städte wie Grammont, oder Nieuport gegründet werden, ahmen die Grafen anderswo bestehende Einrichtungen nach; und als z. B. der Abt von St. Bertin gegen 1160 der Stadt Poperinghen eine Keure giebt, sagt er ausdrücklich: er ertheile ihr dieselbe nach dem Muster der Stadt Furnes, deren ältestes Stadtrecht von 1109 verloren ist. Ja einzelne flandrische und artesische Städte, wie Aire, waren schon unter

2) Eduard I. schlofs 1297 eine Allianz mit der Stadt Gent, deren Urkunde vor uns liegt.

Robert II. 1092—1111 mit allgemeinen Gesetzen beschenkt worden.

Leider fehlt es uns gänzlich an Nachrichten über den ältesten Zustand der flandrischen Städte und ihre allmälige Umwandlung. Der Brand der Archive von Gent 1178 und Brügge 1280 mag die wichtigsten Documente vernichtet haben. Die Chronisten haben die Geschichte der Städte nur wenig berücksichtigt; nur durch Schlüsse aus den spätern Zeiten auf die früheren und allgemeine Betrachtungen lassen sich die Anfänge erklären.

Ehe die eigentlichen Städte schon im eilften Jahrhundert den Namen Oppida und Portus (flamändisch Poort) erhielten, war das Land mit einer Menge von *villae*, *burgi* und *castra* (selten *castella*) überdeckt. Die leztern waren geräumige, befestigte Schlösser, unsern Forts ähnlich, theils den Grafen, theils den mächtigsten Dynasten angehörend, theils von diesen, theils von den Burggrafen oder Castellanen bewohnt; selbst die Klöster waren befestigt, wie namentlich das *Castrum Coenobium Gandense*, d. h. die nachherige Abtei von St. Bavo in Gent. *Burgus* oder *Burgum* hieſs jedes, ein festes Schloſs umgebende, mit Gräben und Mauern oder Wällen befestigte Dorf; die *Villa* lag ausserhalb beider, oder ganz abgesondert in der Nähe, theils befestigt, theils unbefestigt. Die befestigte, von einer privilegirten Bürgerschaft bewohnte *Villa* erhielt den Namen *Oppidum*.

Die Umgestaltung einer Villa nun in eine eigentliche Stadt war meistens das Werk der Natur und der Zeit. Selten und erst später erschuf der Wille eines Herrn oder Gesetzgebers eine Stadt an Orten, wo sonst keine war. Die Lage der Villa war die erste Veranlassung zum städtischen Verein. Lag diese an einem Orte, wo nothwendiger Weise ein gröſserer Zusammenfluſs von Menschen, ein lebhafter täglicher Verkehr, aus was immer für Ursachen, statt finden muſste, so erweiterte sich die Villa, und wurde im Verlauf der Zeiten ein Oppidum. Waren dergleichen Veranlassungen nicht vorhanden, so blieb dieselbe ein Dorf oder ein bloſser Hof.

Die Veranlassungen waren folgende:

1) Die Nähe eines berühmten Klosters oder einer Domkirche.
2) Die Nähe einer gräflichen Burg, in welcher der Graf zu verweilen pflegte, das Gaugericht hielt u. s. w.
3) Die natürliche Sicherheit des Ortes gegen feindliche Angriffe, oder die Leichtigkeit ihn zu befestigen, z. B. wenn er auf einer Anhöhe oder von Flüssen umströmt war.
4) Eine günstige Lage zum Handelsverkehr, wie beim Zusammentreffen mehrerer schiffbarer Flüsse; die Nähe der See, und die Leichtigkeit Häfen anzulegen.

Es ist indefs zu bemerken, dafs die flandrischen Seestädte, wie Nieuport, Ardenburg, Dam und namentlich Brügge erst nach den binnenländischen Städten, wie Ypern, Gent und andere, aufblühten. Diefs erklärt sich zum Theil daher, dafs sie länger seeräuberischen Einfällen ausgesezt waren, als die andern, und dafs überhaupt kein Welthandel mit Flandern möglich war, ehe die Gewerbe allda eine höhere Bedeutung gewonnen, und die Schiffahrt des Nordens eine gröfsere Ausbildung erhalten hatten.

Bei mehreren Städten Flanderns, namentlich bei Gent, einer der ältesten, trafen fast alle günstige Ursachen zusammen, die ein schnelles Aufblühen derselben bewirken konnten. Gent lag auf einer durch den Zusammenfluss der Schelde und der Lys gebildeten Insel, auf der Grenze zweier grofsen Reiche, in der Mitte der zwei ältesten Abteien Flanderns, und unter dem Schutze zweier festen Schlösser. — Ypern verdankt seine schnelle Gröfse seinen Gewerben; die Tuchweberei blühte da sehr schnell auf, und erreichte eine fast unglaubliche Ausdehnung. Canäle mit den Häfen von Nieuport und Dam, die Nähe von Thourrout, wo der Hauptmarkt von Flandern war, ferner des Landes von Artois, gaben dem Ort eine europäische Wichtigkeit. Dam selbst und nach ihm eine Menge kleinerer Handelsstädte rings um diesen Ort, sind ihre Entstehung und Aufblühen blos der Bucht des Zwyn's schuldig.

Ueberhaupt würden die flandrischen Städte immer un-

bemerkbar geblieben seyn, ohne die hohe Blüthe ihrer Gewerbe und ihres Handels; wir müssen deſshalb dem Entstehen und Fortgange dieser Quellen des Reichthums einen besondern Paragraphen widmen.

Zum Schlusse des Gegenwärtigen einige Worte über den Ausdruck *Poort* zur Bezeichnung einer Stadt.

Man weiſs anderswo als in den Niederlanden nur sehr selten, daſs das Wort *Poort* und das lateinische *Portus* nicht einen Hafen, sondern eine Stadt bezeichnet, und daſs der Stadtbürger *Poorter* heiſst. Der Hafen heiſst *Haven* oder *Haeven*, und wird in den Urkunden, z. B. bei *Miraeus* [3]), vom *Poort* sehr genau unterschieden. Warum aber eine Stadt *Portus* hieſs, wissen die Schriftsteller des Landes nicht wohl zu erklären. Einige wollen, daſs der Hafen, womit früher jede Stadt versehen, die Benennung veranlaſst habe; allein viele *Poorts* hatten nie Häfen, und der höchste Theil der Stadt, *Hoogh Poort*, konnte gewiſs damit nicht in Verbindung stehen. Andere wollen es von *Porta*, d. h. den Stadtthoren ableiten, so daſs *Poorter* einer ist, der innerhalb der Thore wohnt. Allein *portus* wird schon im zehnten Jahrhundert gebraucht, z. B. zum Bezeichnen der Stadt Gent. Da nun eine Stadt ein *Oppidum*, ein Sicherheitsort, ein Asyl war, so ist das Wort *Portus* sehr passend, da ein befestigter Ort einem Sicherheitshafen verglichen werden kann. Der flamändische Ausdruck *Poort* ist das Wort in seiner Germanisirung [4]). *Poorterye* ist dann *civitas*, oder *jus civitatis*. Die nicht befestigten Städte, so wie auch die *oppida*, heiſsen indeſs auch immer noch *villae*. Der oft angeführte *Monachus Gandensis* von 1296 nennt die eigentlichen Städte *Villae munitae*, und sezt sie den Dörfern als *Villis campestribus* entgegen [5]).

3) T. I. p. 604. T. II. p. 156. Das Wort *Stede* ist nicht characteristisch, es bezeichnet jede villa, sie sei Dorf oder Stadt.

4) Die wahre Bedeutung des Wortes *Poort* und *Portus* hat *Diericx* in seiner ersten Schrift entwickelt: nemlich in seiner *Topographie de l'ancienne ville de Gand.* 1808.

5) Im Keurbrief der Chatelenie von Brügge heiſsen die eigentlichen Städte *Oppida*, die Dörfer *Villae* §. 44. 47.

§. 30. *Von der Blüthe des Handels und der Gewerbe Flanderns im zwölften und dreizehnten Jahrhundert*[6]).

Die Streifzüge der Normannen im neunten und zehnten Jahrhundert mögen die ersten Veranlassungen gewesen seyn, dafs an einzelnen befestigten Orten eine Menge von Menschen sich niederliefs. Die ältesten Orte an der Küste oder beim Ausflufs der Schelde waren von jenen Barbaren zerstört worden. Die Grafen hatten dagegen überall feste Burgen angelegt, in und um dieselben sie-

---

6) Schriftsteller: die von uns mitgetheilten Fragmente von *Guil. Britto*, im Anh. Nr. XXXV. *Nelis, Vues sur differens points de l'hist. de la Belgique.* (*Memoires de l'Acad. de Bruxelles* Vol. I. p. 587 bis 596.) *W. T. Verhoeven historische Tyd-en oordeelkundige Anteekeningen etc. op de Vraege: Hoedanig was den staet van de Handwerken en van den Koophandel in de Nederlanden ten tyde van de tertbiende en vierthiende Eeuwe, Brussel* 1777 (in den *Memoires sur les questions proposées par l'Academie de Bruxelles.* 1 Vol. 4. p. 1—46.). Die Preifsschrift enthält nichts anderes, als was man in *Grammaye, Sanderus, Meyerus, Marchantius* angeführt findet; ist also im Auslande berühmter als sie verdient. Im V. Bande der *Memoires* findet sich auch eine Abhandlung *de inventis Belgarum*, die anzuführen ist. Für das fünfzehnte Jahrhundert, mit Rückblicken auf die früheren Zeiten, ist Herrn von Reiffenbergs Preifsschrift von 1820, gedruckt Brüssel 1822 in 4., zu vergleichen, nemlich *Memoire sur la question, quel étoit l'état de la population, des fabriques et du commerce dans les Pros. des Paysbas durant le 15. et 16. Siecle*; dann *Diericx quelques remarques sur les manufactures, le commerce et la navigation des Flamends depuis Charlemagne, jusqu'à Charles Quint.* in seinen *Memoires sur les Lois des Gantois* T. I. p. 234. Sein Führer ist Norrmann geographisches und historisches Handbuch der Völker- und Länderkunde. Hamburg 1785. *Beaucourts Brugheche Koophandel* gehört blos Brügge an, und ist sehr oberflächlich. Sartorius urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse in der Ausgabe von Lappenberg, Hamburg 1830, übertrifft alles, was in Belgien über den flandrischen Handel geschrieben worden ist. Auszüge aus den meisten dieser Schriften giebt kurz zusammengedrängt *Pardessus* in der Introduction zum zweiten Theil seiner *Collection des lois maritimes anterieures au* XVIIIe. siecle. Paris 1831. 4. p. LXXIX. und folg.

delten die Flüchtlinge sich an; so in Gent, in Brügge. Wir finden früh freie, ächt freie Leute unter den städtischen Bürgern der vorzüglichsten Orte, manche besassen innerhalb der Stadtmauern ächtes Eigenthum; in andern Orten waren die Mehrzahl der Bewohner Hörige und Leibeigne, die erst später die Freiheit erhielten. Beide Classen von Bewohnern trieben schon im zehnten und eilften Jahrhundert Handel, übten Gewerbe, so dafs die Sage die ältesten Städtebürger z. B. in Brügge, zu Gewerbsleuten macht. Ausser ihnen bewohnten auch Adeliche die Orte theils auf eigenem, theils auf gräflichem oder gutsherrlichem Grund und Boden, ohne aufzuhören, ihre Schlösser und Dörfer ausserhalb der Stadt zu besitzen.

Zur ältesten Industrie der Flamänder gehört die Ledergerberey; der *Codex Miraculorum Scti Bavonis* aus dem Anfang des eilften Jahrhunderts erwähnt der Coriarii Gents als längst bestehend; später zeichnete sich Brügge durch diesen Gewerbszweig aus. Allein bald wurde die Fabrication der Wollentücher eine unerschöpfliche Quelle des flandrischen Reichthums. Die Flamänder scheinen hierin die Zöglinge ihrer südlichen Landesgenossen gewesen zu seyn. Die Wollentücher der alten Moriner waren schon den Römern wohl bekannt. In Arras, der römischen Civitas, machte man deren seit undenklichen Zeiten, so weit die Geschichte zurückgeht. Bey ihnen holten sich die Engländer ihre Tücher. Jene Gegenden hatten den grössten Theil ihrer römischen Bildung gerettet; lange der Sitz der Könige von Neustrien, wurden sie es nachher für die Grafen von Flandern, und Arras wurde, wie oft bemerkt, bis zur vollendeten Trennung der artesischen Lande als die Hauptstadt des Landes behandelt. Von dieser civitas, wie sie allein im Gegensatze der andern oppida genannt wird, ging die Civilisation des nördlichen Flanderns aus. Arras war für diefs Land, was Cöln für die rheinischen Städte und für Westphalen. Schon früh begriffen die Grafen von Flandern die wahre Bestimmung ihrer Lande, und begünstigten durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Gewerbe und den Handel. Balduin V., genannt von Lille, liefs Märkte hal-

ten seit 958, und verpflanzte Tuchwebereien nach Ypern, Gent, Brügge und andern Städten [7]). Bald reichte die inländische Wolle nicht mehr aus; man fing an, auch aus England Wolle zu beziehen, weshalb schon frühe zwischen beiden Ländern ein so lebhafter Handelsverkehr statt hatte.

Die Märkte oder Messen (*fiestes* soviel als *fête*, Kirmesse) waren es, die der aufkeimenden Industrie das Gedeihen möglich machten. Thourrout hatte nach allen Angaben den vorzüglichsten Markt. Die Lage dieser Stadt, mitten im Lande, nahe bey Brügge und der See (etwa 6 Stunden) machte sie hierzu sehr geeignet. Im hanseatischen Urkundenbuch von *Sartorius* und *Lappenberg* pag. 82—84. findet man die *consuetudo Thelonei Toraltensium* aufgezeichnet, vom Jahr 1262. Wir besizen einen andern alten Zolltarif in französischer Sprache aus derselben Zeit. Wir besitzen ferner von derselben Stadt eine Marktordnung, der nachgebildet, die einst die Gräfin Margaretha für alle Messen von Flandern hatte festsetzen lassen, und die uns in den Zustand des Handels in jenen Zeiten einen Blick thun lässt. Wir fanden die Urkunde abschriftlich im *Cartulaire de Namur* auf dem Reichsarchive von Brüssel.

Graf Guido hatte seiner zweiten Frau, Isabelle von Luxemburg, als Witthum, und ihren Kindern als Appanagium, mehrere Besitzungen in Flandern geschenkt seit 1278, und unter ihnen das Schloss Winendale und die Stadt Thourrout. Ueber diese Schenkungen wurden viele Urkunden ausgefertigt, unter andern die über das Messprivilegium dieser Stadt vom Jahr 1290. Ihrer Wichtigkeit wegen lassen wir sie im Anhange Nro. XXXVIII. abdrucken, bemerken indefs, dafs wir den Text, in französischer Sprache, in manchen Stellen für fehlerhaft halten. Er ist ohnedieſs sehr schwer

7) *Meyerus h. a.* sagt: *Balduinus junior: praeterea mercaturae commercia Brugis, Cortraci, Toraldi, Casleti rerum venalium nundinas statosque mercatus indictos, eaque adhuc tempestate ob paucitatem pecuniae Flandros in se permutatione mercium usos, eiccque rerum exercuisse commercia, legimus. Raepsaet Analyse* T. 2. p. 245.

zu verstehen, der nicht seltenen Idiotismen wegen, die man weder bey *Roquefort*, noch sonst in Wörterbüchern des Altfranzösischen erklärt findet.

Graf Guido und sein Sohn Robert bezeugen, die versammelten Schöffen von Flandern, d. h. der Ausschuſs der Schöffen der fünf Städte (§. 25.), haben die Marktprivilegien der Stadt Thourrout, den andern Städten Flanderns gegenüber, anerkannt, wie vor alten Zeiten gewesen, und diese sollten der Stadt auch jezt noch nach ihrer Abtretung an Isabelle und ihre Söhne verbleiben. Sie sind ein Auszug aus der Verordnung über die Flandrischen Messen (*les festes de Flandres*). Alle Privilegien werden von den *Echevins de Flandres* aufgezählt. Wir heben Folgendes heraus [8]):

1) Acht Tage vor und 8 Tage nach der Messe von Thourrout kann in keiner Stadt von Flandern Tuch in Stücken (drap entier) verkauft werden, es sey denn auf einer Messe selbst in irgend einer Stadt; die Käufer und die Verkäufer, und die es von Ort zu Ort transportiren, unterliegen Geldstrafen.

2) Sobald die Messe von Thourrout beginnt, müssen die Hallen in allen Städten Flanderns geschlossen werden, bis acht Tage nach derselben; blos fremde Kaufleute, die zur See kommen und gehen, sind nicht verhindert, während dieser Zeit anderswo zu kaufen und zu verkaufen, ohne daſs ihnen jedoch die Hallen können geöffnet werden.

3) Auch Leder und andere Waaren, die zugewogen werden, können während der Kirmesse zu Thourrout nur hier im Grossen verkauft werden; der Detailhandel zum Gebrauche der Bewohner einer Stadt ist erlaubt, so wie der Handel fremder Kaufleute.

4) Kein Käufer kann ohne die Befriedigung oder Einwilligung seines Verkäufers die Messe von Thourrout verlassen. Thut er es, so kann er in ganz Flandern als flüchtiger Schuldner festgesezt werden. Die Marktschöffen

8) Dieselben Privilegien genoſsen dann auch die andern Städte Flanderns während der Messen.

der Messe (*les echevins de le fieste*) haben über Streitigkeiten dieser Art auf das schnellste zu entscheiden.

5) Die Fremden, welche den Markt besuchen, stehen unter dem Schutze und der Aufsicht von fünf *Prendhommes*, gestellt von den fünf grossen Städten Gent, Brügge, Lille, Douai und Ypern [9]). Diese *Preudhommes* müssen für sicheres Quartier der Fremden sorgen.

Diese Angaben zeigen, wie wichtig die Messe von Thourrout für ganz Flandern war. Nicht minder waren die Grafen von Flandern für die Gewerbe besorgt, und insbesondere für den Hauptzweig der flandrischen Industrie, die Tuchweberei. Sie suchten sie in allen Städten zu befördern, und Handwerker dahin zu ziehen, wo noch keine waren, wie z. B. die Gräfin Johanna nach Courtrai in den Jahren 1224 und 1225, wo sie Fremden, welche sich dort als Tuchweber niederlassen würden, grosse Vortheile versprach [10]). Schon im zwölften Jahrhundert war dieſs Gewerbe sehr blühend in Ypern, Gent, Brügge. Wir sehen besonders aus der Philippide von Wilhelm dem Britten (im Anhange Nro. XXXVII.), welche Städte, zu der Zeit wo er schrieb, sich auszeichneten. Um dem Aufruhr der Handwerker vorzubeugen, wachten die Grafen über eine strenge Theilung der Arbeit unter ihnen; sie sonderten die Zünfte und Gilden genau von einander ab, und sezten ihnen Gränzen, die sie nicht überschreiten durften. Die Wollspinner, die Weber, die Walker, Scheerer und Färber der Tücher, sowie die Verkäufer der verschiedenen Gattungen derselben, bildeten eben so viele Zünfte. In Ypern war dieſs alles auf das bestimmteste festgesezt durch städtische Keuren aus den Jahren 1280 und folgenden; der Graf hatte sie bestätigt [11]). Das dortige alte Keurboek enthält noch eine Menge andere.

9) Die Stadt ist vergessen; deſshalb sind nur 4 angegeben, während die Zahl 5 festgesezt ist in §. 7. Dieſs sind wahrscheinlich die genannten Marktschöffen.

10) Wir geben die Urkunden, aus dem Archiv der Rechenkammer zu Lille, im folgenden Bande.

11) *De St. Genois* führt deren an S. 678—679.: einige sind im Provincialarchiv in Gent, viele im Stadtarchiv von Ypern.

Auch in Brügge hat man Keuren dieser Art aus den Jahren 1280.

Zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehres im Lande legten die Grafen und Städte Canäle an, und sezten überall genaue billige Zolltarife fest.

Schon im Jahr 1166 verband ein Canal [12]) die Stadt Ypern mit Dixmude und Schipsdaele, einer Vorstadt von Brügge, folglich mit dieser Stadt und der See. Urkunden von 1187 gestatteten die Anlegung eines Canales nach Poperinghen bei Ypern [13]). Ein anderer Canal verband schon 1251 diese Stadt mit Nieupoort; man hatte die Yperleet und die Yzer canalisirt [14]). Grofse Maschinen, genannt Overdraege oder Doppelkrahnen, waren errichtet, um die geladenen Schiffe von einem Canal in den andern überzusetzen: man zog sie in die Höhe und drehte dann den Krahn, gerade wie man jezt beim Laden und Ausladen der Schiffe thut [15]). Im Jahr 1252 wurde in Gent das Flüfschen, die Lieve, canalisirt; statt nach Ardenburg, wie es festgesezt war, zog man den Canal direct nach Dam [16]). Erst später, 1329, begann man den Canal nach Terneuzen, welcher 1829 erneuert und vergröfsert wurde. Im Jahr 1285 bildete man mit Hülfe der Dender einen Canal von Grammont nach Allost [17]. Eine Menge kleinerer Waterganghen erleichterten den Verkehr zwischen kleineren Städten. Die Schelde und die Lys, die in Gent zusammentreffen, bildeten die Haupthandelsfahrten im östlichen Flandern, und machten es möglich, dafs die Genter directe Verbindung mit dem Rheine haben konnten. Am allerwichtigsten war aber der seit 1180 durch starke Deiche gebildete Hafen von Dam in den Meerbusen des Zwyn, von welchem Britto eine so glänzende

12) *Lambin Tydrekenkondig Lyst van Handvesten* p. 1.

13) *De St. Genois* p. 485.

14) Auch hierüber theilen wir das Diplom im folgenden Bande mit.

15) Das Nähere in der Geschichte von Ypern.

16) Das Nähere in der Geschichte von Gent Man vergleiche indefs das Schriftchen von *Amand de Bast: Tentatives des Gantois pour s'ouvrir une communication directe avec la mer. Gand* 1829.

17) Das Project steht bei *de Saint Genois* p. 732.

Beschreibung macht; so daſs wir ihn für den ersten Hafen der Welt nehmen können, auf dem die Schätze von ganz Europa in Flandern zum Austausch zusammentrafen.

Schon im zwölften Jahrhundert finden wir genaue Zolltarife, aus denen wir auf den Zustand des damaligen Handels schlieſsen können [18]). Wir nennen als besonders lehrreich den von Nieupoort, eingerückt der Keure dieser Stadt vom Jahr 1163; einen auf der Dender zwischen Alost und Dendermonde vom Grafen Philipp vom Elsass verordnet; die Zolltarife von Gent [19]), gegeben 1199 von Balduin IX.; einen von Ypern nach Messinés [20]) vom Jahr 1180. Im dreizehnten Jahrhundert sind ausser dem genannten von Thourrout anzuführen: die Zolltarife von Dam und Brügge von 1252 und 1262 (im Hanseischen Urkundenbuch S. 54—62. und S. 80.), ferner der ausgedehnteste aller Zolltarife Flanderns, nemlich der der Schelde und der Lys von Rüppelmonde nach Valenciennes und Douai, welchen die Gräfin Margaretha durch Schiedsrichter und Zeugen als Weisthum ausmitteln lieſs und 1273 als unveränderlich festsezte. Das Original dieser langen Zollrolle findet sich mit mehreren Abschriften in Gent, und ist bis jezt noch ungedruckt [21]). Das höchst lehrreiche Actenstück erheischt aber ein eigenes Studium, um verstanden zu werden. Bereits im fünfzehnten Jahrhundert lieſs es das *Conseil de Flandres* durch kunstverständige Kaufleute aus Antwerpen erklären [22]).

Eine ausführliche Geschichte des flandrischen Handels ist nur möglich, wenn die noch verborgenen Documente bekannt gemacht sind. Die wichtigsten Documente sind die von *Sartorius* und *Lappenberg* herausgegebenen im zweiten Theile der urkundlichen Geschichte des Ur-

18) Es würde uns zu weit führen, wenn wir die in denselben erwähnten Waaren hier einzeln anführen wollten. Ein Durchlesen der Tarife reicht hin, sich damit bekannt zu machen.

19) Bei *Diericx*, *Lois des Gantois* T. 1. p. 182. u. folg.

20) Wir geben ihn im zweiten Bande unseres Werkes.

21) Die Gelder werden *Winages*, *Winagia* genannt.

22) Die Erklärung ist noch im ehmaligen Archiv dieses Conseils zu finden.

sprungs der deutschen Hanse. Man hatte in Flandern selbst keine Ahnung von dieser reichen Urkundensammlung, welche das Land so nah angeht [23]). *Beaucourts* Buch über den brüggeschen Kaufhandel hat nur wenige Angaben über die älteren Zeiten; auch die Preisschriften von *Verhoeven* und von *v. Reiffenberg*, obgleich sie das beste enthalten, was man früher wuſste, sind bei weitem nicht befriedigend. Fast alle späteren Schriftsteller haben aus der Preisschrift von *Verhoeven* geschöpft, wie selbst *Sartorius*, und neustens *Depping* [24]) und *Pardessus* [25]). Wir hofften reiche Beiträge von der englischen Handelschronik von *David Macpherson, Annals of Commerce, Manufacture, Navigation.* London 1805 T. I. 4. Das Buch, unentbehrlich für England, enthält über Flandern nicht einmal alle Angaben, die sich aus *Rymer* hätten nehmen lassen. So sagt er (S. 345.) z. B., dafs er 1189 noch keine Nachrichten über die Ausfuhr der Wolle nach Flandern habe finden können; und doch war der Verkehr schon früher lebhaft. Für den Handel mit dem Süden ist *Capmany* eine Hauptquelle [26]), und auch als solche von den angeführten Schriftstellern, *Depping* und *Pardessus*, sowie von *Hüllmann* (Städtewesen im Mittelalter Thl. I.) benüzt. *Diericx* hat in seinen Erläuterungen zu den *Lois des Gantois* Thl. I. p. 234—289., mit Benützung des Handelsalmanachs von *Normann* in Hamburg, einige Thatsachen herausgehoben.

Da es uns zu weit führen würde, hier zu wiederholen, was in allen diesen Werken verzeichnet ist, so beschränken wir uns auf die Angabe einiger Nachrichten, die bis jezt in der Handelsgeschichte noch wenig bekannt sind.

Flandern war schon im zwölften Jahrhundert das

---

23) Wir gaben davon eine Anzeige und eine Liste der Urkunden im *Messager des Sciences et Arts* T. 7. p. 23. folg.

24) *Histoire du Commerce entre le Levant et l'Europe depuis les Croisades jusqu'à la fondation des Colonies d'Amerique.* Paris 1830. 2 Vol. 8. T. 1. p. 313. u. folg.

25) *Collection des Lois Maritimes* T. 2. Introduction l. c.

26) Im Archiv der Rechenkammer in Lille finden sich hierüber, sowie über die Hanse, eine Masse von Urkunden.

Hauptland für den Handel des nordwestlichen Europa's; namentlich ging dahin:

Ein Handelszug des mittelwestlichen Deutschlands zu Wasser und zu Land.

Der Norden von Deutschland handelte nach Flandern lange vor dem Ursprung der eigentlichen Hanse.

Flandern stand im zwölften Jahrhundert gleichfalls in Handelsverbindungen mit Italien und Spanien.

Es hatte den lebhaftesten Handelsverkehr mit England, sowie mit dem mittleren Frankreich. Dieser Handel wurde besonders unterhalten durch eine eigene flandrische Hanse, von der bis jezt fast noch nicht die Rede gewesen.

Wir beeilen uns in's Einzelne einzugehen.

Gualbert erzählt uns, dafs die Ermordung des Grafen Carl die fremden und namentlich die italiänischen Kaufleute [27]), die auf die Messe nach Ypern mit Goldarbeiten gekommen waren, vertrieben habe. Im Jahr 1147 war eine flandrische Flotte, vereint mit brabantischen und holländischen Schiffen, dem König von Spanien zu Hülfe geeilt, und nach Venedig, ja nach dem Orient gesegelt [28]).

Wilhelm von der Normandie verspricht schon 1127 im Frieden mit seinem Oheim, dem Könige von England, den Bürgern von Saint Omer Handelsvortheile in diesem Lande auszuwirken; und Ludwig der Dicke ertheilt ihnen dieselben sogleich in demselben Acte. Im Jahr 1193 sichert Philipp August solche den Bürgern von Ypern zu [29]). Des Zolltarifs von Coblenz [30]) aus dem Jahr 1104, worin bestimmt wird, was die *ex regno Baldawini* zu zahlen hätten, ist schon oben (§. 18.) gedacht worden. Im Jahr 1173

27) Auch der Chronist *Lambert* von Ardres erwähnt italiänischer Kaufleute um diese Zeit, bei *Duchesne Maison de Guines, preuves* p. 142.

28) *Meyerus* anno 1147. Vier Jahre später meldet er den Untergang einer grofsen flandrischen Flotte. Ferner *Meyerus* annis 1188. 1193. *Diericx Memoires sur les Lois des Gantois* I. p. 276—278.

29) *De St. Genois* p. 490.

30) Bei *Hontheim histor. Trevir.* T. 1. p. 480. nro. 512.

ertheilt Kaiser Friedrich I. den Bewohnern von Flandern die höchst reichhaltigen Marktprivilegien auf den Messen zu Aachen und Duisburg, worüber wir die Urkunde in Nro. XIV. mittheilen. Der Chronist *Waterloes* [31]) von Cambrai sagt, dafs Philipp vom Elsafs bereits 1164, als er den Lehenseid für Reichsflandern geleistet, in Aachen *magnam pacem Flandrensibus per terram imperatoris eundi et redeundi* erlangt habe. Im Jahr 1178 spricht der Erzbischof von Cöln den Gentern die freie Rheinschiffahrt den Strom aufwärts zu, die sie seit undenklichen Zeiten *jure mercaturae* zu haben behaupteten, während die Cölner *jure suo* dieselbe verhindern wollten [32]). Seit dem machten die Cölner von Zeit zu Zeit Verträge mit den Flamändern und namentlich mit den Gentern seit 1197. Dafs eine Handelsstrafse zu Land von Gent über Maastricht nach Cöln ging, beweisen die von den Herzogen von Limburg ausgestellten Urkunden von 1197 und 1284 (im Anhange Nro. XVIII.).

Eine Urkunde im Stadtarchiv von Gent aus dem Ende des zwölften oder dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts (im Anhange Nro. XIX.) beweist, dafs der sächsische Städtebund, an dem Hamburg, Bremen, Stade, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstädt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover, Werningerode Antheil nahmen, bereits mit Gent im Handelsverkehre stand [33]). Der 1167 zwischen Philipp vom Elsafs und dem Grafen von Holland zu Heidenesse geschlossene Friede ist fast nichts anders, als ein Handelsvertrag, der den Flamändern die Schiffahrt auf der Schelde vermittelst eines billigen Zolles zusichern sollte [34]).

Bereits 1111 suchten die Könige von England flandrische Wollweber in ihr Land zu ziehen; Heinrich I. ver-

31) *Auctuar. Aquicinct.* bei *Dom Bouquet* T. 13. p. 278. u. *Waterloes* ibid. p. 521.

32) Anhang Nr. XV.

33) Die Genter zahlten für Entschädigungen dem Bund nach einem verlorenen Diplom 1212 die Summe von 8550 Pfund. *Diericx Lois des Gantois* p. 247. u. 372. in f.

34) *Kluit* T. 2. p. 184. folg.

pflanzte sie nach dem Lande Wallis [35]. Seit 1204 erhielten die flamändischen Kaufleute von Johann, Heinrich III., Eduard I. und ihren Nachfolgern ein Handelsprivilegium nach dem andern [36]; und eine Menge von Verträgen fanden statt, besonders wenn während der so häufigen Kriege zwischen England und Frankreich Schiffe und Waaren, sei es von den Engländern, sei es von den Flamändern, waren weggenommen worden [37]. Die flandrischen Archive enthalten eine Menge ungedruckter Urkunden hierüber [38]. Auch die Spanier erhielten 1267 nach einem vor uns liegenden [39] Diplom (aus dem Archiv der Rechenkammer in Lille) von der Gräfin Margaretha für die Ausführung der Tücher von Lille einen vortheilhaften Zolltarif. Sie nahmen 1282 auch Theil an der Uebereinkunft der deutschen Kaufleute mit dem Grafen Guido über die Wage in Brügge [40].

Dafs Brügge und Dam seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Mittelpunkt des Welthandels waren, wird nun schon wohl niemand bezweifeln, und *Pardessus* wird selbst eingestehen, dafs er in seiner Polemik über das Vaterland des Dammer Seerechts zu weit gegangen (im ersten Theile der *Collection des Lois Maritimes* S. 355.), wenn er dieſs läugnet. Ein Blick auf die urkundliche Geschichte der deutschen Hanse reicht hin, jedermann davon zu überzeugen, auch wenn man dem Verfasser der Philippide als Poëten mifstrauen wollte.

Was jenes Seerecht betrifft, so ist es allerdings eine Uebersetzung der Rollen von *Oleron;* zur Beendigung der Streitfrage haben wir in unserem Anhange Nro. XL. ei-

35) *Macpherson* T. 1. p. 316—317.

36) *Macpherson* p. 404. 415. 426. 467. und der ganze erste Band von *Rymer.* Näheres in der Geschichte der einzelnen Städte.

37) *Diericx Lois des Gantois* T. 1. p. 243. seq.

38) Der Verf. gegenwärtigen Werks hat aus Auftrag seines Freundes, Herrn *Cooper* in London, bereits über hundert ungedruckte Urkunden an die Recordcommission übersandt.

39) Es ist angeführt bei *de St. Genois* p. 691.

40) Hansesches Urkundenbuch S. 125. Ihre Klagen über den früheren Zustand finden sich im Prov. Arch. v. Gent.

nen sehr alten Text der flamändischen Redaction aus einem Urkundenregister, geschrieben im vierzehnten Jahrhundert, und im Stadtarchiv von Brügge bewahrt, wörtlich abdrucken lassen. Die wörtliche Uebereinstimmung mit dem französischen Text bei *Pardessus* (im ang. Werke S. 323.), besonders mit einigen Varianten, die vielen Gallicismen, das Beibehalten vieler französischen Worte, welche der Uebersetzer flamändisch nicht wiedergeben konnte, bestätigen die Inschrift des Ganzen: *dit es de Coppie van den Rollen van Oleron van der Vonnesse van der Zee.* Dafs es aber das flandrische Seerecht wirklich gewesen, beweist die in einigen Artikeln desselben vorkommende Substitution des Hafens von Sluis an den von Rochelle. Der von *Verwer* gegebene, bei *Pardessus* wieder abgedruckte flamändische Text ist ein neues Machwerk, weshalb der alte, den wir geben, den Freunden der Geschichte auch in dieser Hinsicht willkommen seyn mag [41]).

Wir beeilen uns, von der flandrischen Hanse zu reden. Kein Schriftsteller hatte das Bestehen einer andern Hanse als der deutschen geahnet, selbst *Diericx* nicht,

41) Wir setzen die Streitfrage als bekannt voraus, und verweisen zum Ueberflufs auf *Pardessus* p. 355. und auf die Aufsätze der Herrn *Biben* und *den Tex* in der Zeitschrift *Bydragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving door C. A. den Tex en J. van Hall.* Dritter Theil (1828) S. 229. und 469., ferner 5. Thl. S. 33—62. Im Handschriften-Verzeichnifs, das dort *den Tex* giebt, wird keine angeführt, die älter ist, als aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Der ganze Codex von Brügge enthält Stüke von den Jahren 1384—1440., mit Ausnahme der im Anfang stehenden ohne Datum, die in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben seyn müssen. Auch haben die Herrn *Willems* und *Serrure*, genaue Kenner der altflamändischen Sprache, dem Verfasser versichert, der Styl der Sammlung sei aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. Man vergleiche indefs unsern aus der Brügger-Handschrift wörtlich gegebenen Text mit dem von *Pardessus*, und den kritisch bearbeiteten von *den Tex* im fünften Bande der *Bydragen* S. 40—62., um sich vom Alterthum des unsrigen zu überzeugen.

als er von den 17 Städten, die sie ursprünglich bildeten, sprach. Das Wort *Hanse*[42]) ist altflamändisch, und kommt bereits, als Bezeichnung einer Abgabe in der Keure von St. Omer §. 6., ferner in einer Urkunde von 1168 aus Nieuport vor. Wir fanden in der Schöffenordnung der Städte Brügge und Gent, dass, wer nicht, nachdem er Handwerker gewesen, die *Hansa Londinensis* erlangt habe, nicht als Schöffe gewählt werden könne. Niemand im Lande konnte uns Aufschluss über den Ausdruck geben; die deutsche Hanse konnte damit nicht gemeint seyn, weil nach den Statuten derselben die flandrischen Städte vom deutschen hanseatischen Bunde ausgeschlossen waren. Auch ist es gewifs, dafs Brügge und Dam, wo die Hauptcomptoire der deutschen Hanse gewesen, nie zu dieser Verbindung gehört haben. Der Verfasser war daher sehr erfreut, als Herr Stadtarchivist *Bran-Lavaine* von Lille ihn auf das von ihm aufgefundene, in den *Archives historiques du Nord de la France et du Midi de la Belgique* tom. I. p. 177—185. abgedruckte und von ihm erläuterte Statut einer flandrischen Hanse in London, und defshalb *la Hanse de Londres* genannt, aufmerksam machte[43]). Er fand die *Hansa Londinensis* sogleich wieder[44]).

Nähere Untersuchungen haben ihm nun noch andere Zeugnisse über diese Hanse verschafft.

Siebzehn Städte bildeten, wie bemerkt, die ursprüngliche Verbindung. Dieſs sagt namentlich die Aufschrift

42) Hanse ist jede Verbindung, und namentlich eine, deren Mitglieder Beyträge entrichten, daher Hanse auch Abgabe heisst. Man vergleiche die Diplome bey *Kluit* t. 1. Pars 2. p. 127. und *Ducange* v. Hansa. Die Städteverbindungen zur Aufhebung der Abzugsrechte hiefsen auch Hansen. Siehe die *Costume* v. Gent, Ausgabe v. 1767. 8. p. 266. und VIte*s Placaetboek van Vlanderen*. (Unten §. 39.)

43) Herr v. *Reiffenberg* hat das Ganze in seinen *Nouvelles Archives historiques de Pays bas* t. 5. p. 379. wieder abdrucken lassen. Leider ist der Text, aus einer Abschrift des sechszehnten Jahrhunderts, sehr fehlerhaft. Mehrere grobe Irrthümer sind in unserem Abdrucke verbessert.

44) Dieses Statut war, wie aus mehreren Stellen desselben erhellt, zuerst nur ein Schöffenbrief der Schöffen von Brügge.

des Inhaltsverzeichnisses derselben, in einem für Lille von einem Rechtsgelehrten *Roisin* im 15. Jahrhundert geschriebenen Rechtsbuche [45]), obgleich mehrere als solche allda aufgezählt sind. Ferner findet sich die Zahl in einer unter §. 37. anzuführenden Rechnung der Stadt Brügge, und in einem Briefe Philipps des Schönen vom Jahr 1292, den *Diericx* in den *Lois des Gantois* Th. 2. p. 147. aus dem *Witten-Boek* der Stadt Gent abdrucken liefs, ohne die Zahl sich erklären zu können [46]). Es ergiebt sich aus diesem Briefe, dafs die Hanse nach dem innern Frankreich handelte, und es also war, welche die wichtigen Messen der Champagne bezog, Messen, die nach *Depping* l. c. p. 315. der Zusammenflufs der Kaufleute aus Frankreich, Italien und Spanien europäisch machte. Wir wissen nemlich, dass die Kaufleute von Ypern und Douai (sie gehörten zu unsrer Hanse) in Troyes Comptoire hatten. Philipp verbot seinen Bailli's im angeführten Briefe, sie, trotz des Krieges mit Flandern, zu beunruhigen, und befahl, die ihnen genommenen Waaren ihnen zurückzugeben. Viele andre von den Schöffen von Gent an König Philipp gerichtete Schreiben erklären sich daraus, dass Gent zur flandrischen Hanse gehörte.

Ausser dem von Hrn. *Brun* mitgetheilten französischen Statut findet sich in Lille noch ein lateinisches [47]), das aber nicht in allen Punkten mit dem ersten übereinstimmt; weshalb wir beide abdrucken lassen, im Anhang Nro. XXXIX. A. B. Es ergibt sich aus beiden folgendes:

1) Die Kaufleute von Brügge und Ypern standen an der Spitze der Hanse: aus der ersten Stadt musste der *Comes Hanse*, der Hansegraf seyn, aus lezterer der unter ihm stehende *Schildrake* [48]), den die Yprer allein zu wählen das Recht hatten.

---

45) Anhang N. XXXIX. C.

46) Cum mercatores de septemdecim villis sibi restitui petunt dampna etc.

47) Davon ist eine Abschrift aus dem 15. und eine aus dem 16. Jahrhundert in Lille.

48) Der *Ecuyer*, Schildträger der Hanse.

2) Um Mitglied der Hanse zu seyn, musste man sich einkaufen mit 30 Solidi 3 Den. Sterling, und förmlich aufgenommen werden; man sey denn Sohn eines Hansebruders, wo man blos 5 Solidi 3 Den. Sterl. zahlt. Man kann sich in Brügge und in London einkaufen. Die dort einlaufenden Gebühren fliessen nach dem französischen Statut und einer Rechnung der Stadt Brügge in die Stadtkasse von Brügge [49]).

3) Nach dem französischen Statut kann kein Handwerker, also keiner, dessen Nägel blau sind (vom Färben), kein Kupferschläger, keiner, der seine Waaren in der Strafse ausruft, zum Mitgliede der Hanse aufgenommen werden [50]).

Ein eigner Artikel schliefst auch die Detailhändler aus: *qui paisent (pésent) par livres;* ferner die Schneider, ein Beweifs, dafs die Hanse eine Verbindung der Grofshändler war.

4) Läfst ein Hansebruder sich in England nieder, so confiscirt die Hanse sein Vermögen in Flandern, und lässt ihn aus dem Lande für immer verbannen, es sey denn, er sey als Pilgrim oder als Sergeant der Hanse dahin gegangen. Die Hanse war also die einzige Compagnie, die in England, von den sie bildenden Städten aus, Grofshandel trieb. Die übrigen Verfügungen der Statuten beziehen sich auf die Gerichtsbarkeit und die innere Verfassung der Hanse.

Diese Hanse war noch blühend im Jahr 1349 nach Briefen der Schöffen von Ypern im Stadtarchiv von Lille; in einem vom Jahr 1426 klagen die von Brügge, dass die Hanse verfalle und sich auflöse. Wann sie ein Ende nahm, ist nicht bekannt.

Diese allgemeinen Thatsachen, mehr noch die Geschichte der einzelnen Städte Flanderns, beweisen zur Genüge,

49) In der unten angeführten Rechnung der Stadt Brügge vom Jahr 1285 wurden damals 13 neue Mitglieder und 3 Söhne von Hansebrüdern aufgenommen.

50) Dies erklärt denn die Verfügung der Schöffenordnungen von Brügge und Dam, welche die niedere Klasse von der Schöffenbarkeit ausschliefst.

dafs dies Land seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts einen lebhaften See- und Landhandel mit auswärtigen Völkern trieb; dafs also *Pardessus* darin irrt, wenn er den Anfang des flandrischen Welthandels in das Ende des vierzehnten Jahrhunderts sezt, eine Zeit, wo sich bereits die ersten Symptome seines Verfalles blicken lassen.

§. 31. *Von den Grundlagen des geselligen Verbandes in den Städten* [51]).

Die gesellige Verbindung einer Masse von Menschen an einem geschlossenen Orte hat nicht Eine, sondern mehrere Grundlagen. Die ältesten Städte hat kein Gesetz, kein Vertrag erschaffen; der bürgerliche Gemeindeverband erwuchs aus mehreren zusammenwirkenden Ursachen, die sich auch bei Colonieen und später angelegten Städten nachweisen lassen. Da jede dieser Ursachen auf die Gestaltung der Stadtgemeinde einen durchgreifenden Einfluss äussert, so müssen sie hier näher angegeben werden; sie zeigen uns die natürlichen Anfänge der Städte Flanderns im klarsten Lichte.

Drey Grundursachen erzeugen den Gemeindeverband der Städte. Die erste ist das ganz materielle Nebeneinanderbestehen einer Menge von Wohnungen innerhalb des Schutzes der Mauern, Wälle und Gräben. Ein solches Nebeneinanderseyn kann ohne alle juristische Verbindung gedacht werden, wird aber alsbald nothwendig eine solche erzeugen. Wie die Bäume den Wald, machen die Gebäude im geschlossenen Orte die Stadt. Sie erzeugen aber Nachbarverhältnisse und eine natürliche Gemeinheit, eine *Communio incidens*, aus der sich rechtliche Verhältnisse entwickeln. Da die Mauern, Wälle, Gräben oder Umpfählungen zur gemeinsa-

51) Die hier folgenden Betrachtungen sind als allgemeine Ergebnisse unserer Studien der flandrischen Alterthümer, ohne Berücksichtigung der Ideen neuerer deutschen Schriftsteller, wie *Eichhorn*, *Hüllmann*, *Mittermaier*, *Fichard*, *Gaupp*, *v. Lancizolle* und andrer, geschrieben worden; indefs hat der Verfasser ihre Schriften ebensowohl gelesen, als die der neueren französischen Historiker.

men Sicherheit vorhanden sind, also allen in der Stadt Schutz und Vortheil gewähren, sofern sie nemlich unterhalten, und, wo es Noth thut, vertheidigt werden; so entsteht eine natürliche Verbindlichkeit Aller zur Unterhaltung und Vertheidigung der städtischen Befestigung. Es müssen Geldbeiträge und Kriegsdienste geleistet werden. Daher die Bewaffnung der Städtebewohner oder eines Theiles derselben, die Bürgermiliz, die mit allen Städten begonnen hat, und erst später durch das Aufkommen der stehenden Heere verdrängt wurde, bis auf unsre Tage, wo sie in verschiedenen Ländern unter einer neuen Form als Landwehr, National- oder Bürgergarde wieder ins Leben trat.

Ein zweiter Verband der Städtebewohner ist der religiöse. Die Kirche ist ein wesentlicher Vereinigungspunkt der Menschen, namentlich bey christlichen Völkern. Auch die Kirche ist den Städtern ein Gemeingut; ohne gemeinsames Unterstützen ist sie nicht möglich. Wer baut die Kirche? Wer unterhält den Geistlichen? Die Gesammtheit der Bürger, so fern nemlich der geschlossene Ort ihr Werk ist.

Im leibeigenen Dorfe stiftet die Kirche der Herr; aber Leibeigne sind keine Bürger.

Das religiös-kirchliche Band erzeugt die Pfarrey, und mit dem Steigen der Bevölkerung die Pfarreien oder Pfarrsprengel. Aus diesen entwickelt sich ganz natürlich die Abtheilung der verschiedenen städtischen Quartiere (flamändisch *Wyke*), in der Kirche und auf den Kirchhöfen ist es sehr leicht, etwas zur Kenntniſs der sämmtlichen Bewohner eines Ortes zu bringen. Daher die Verkündigung der Gerichtstage, die Ladungen vor die Vierschaere, Bekanntmachungen, polizeyliche Verordnungen an diesem Orte; dann die Eintheilung der Bürgermiliz nach den Quartieren, bis zur Wahl der Schöffen nach den Pfarrsprengeln, und zur Errichtung von Nachbargerichten in denselben. Der kirchliche Verband war eine wesentliche Grundlage der Städteverfassung in Flandern bis zum Umsturz der Grafschaft durch die französische Revolution.

Der dritte Vereinigungspunkt ist der eigentliche juristische, nemlich die Unterordnung aller Stadtbewohner unter ein gemeinsames, aus ihrer Mitte gebildetes Gericht. Dieſs Gericht ist das städtische Schöffenthum. Das Recht, von seinem eigenen Richter gerichtet zu werden, war ein so wesentliches Privilegium der Bürger, daſs es als eine Grundbedingung des städtischen Vereins angesehen wurde. Dadurch entstand ein eigentliches Gemeindewesen, die städtische Freiheit. Nur durch das Schöffenthum war die Villa eine Franca [52]), *eine Stede van Wet, une ville à Loi.*

Man kann sich wirklich einen bewohnten befestigten Ort, mit einer oder mehreren Pfarreien, denken, ohne daſs von einer städtischen Gemeinheit die Rede wäre; das blose Zusammenwohnen hinter Mauern und Wällen ist möglich, während die Bewohner auswärtigen Herrn, fremden Richtern gehorchen. Es ist also nur die juristische Persönlichkeit der Gesammtheit der Stadtbewohner, welche die wahre Gemeinde bildet; ohne Rechte der Gemeinheit, ohne Freiheiten, ohne eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist sie nicht denkbar. Eine solche nun gab das städtische Schöffenthum. Die Gemeinde besaſs in ihm ein Organ, ein Haupt, durch welches sie handelnd auftrat, sie muſste nothwendig eine *Universitas*, und zwar eine *Universitas ordinata* werden. Es war dem städtischen Vereine ein organisches Princip gegeben, ohne welches derselbe schnell hätte zerfallen müssen.

Die städtische Unabhängigkeit war blos durch das Recht des Grafen als höchsten Herrn des Landes beschränkt, hatte aber auch ihm gegenüber ihre erworbenen anerkannten Rechte.

---

52) Der Ausdruck kommt sehr häufig vor im dreizehnten Jahrhundert, im südlichen Frankreich sowohl als im nördlichen, in Seeland, Holland u. s. w. Z. B. in Urkunden bey *Miræi* von 1250, wo Wilhelm und Margaretha sich wechselseitig das Recht, *villae francas* in Seeland zu machen, absprachen. Siehe *Diericx, Lois des Gantois* t. 2. p. 91. u. p. 251—252. ferner *Kluit, Cod. Diplom.* p. 580., wo die Hauptstelle abgedruckt ist. — Siehe über *Villa Franca* im südlichen Frankreich auch *Galland du Francalleu* p. 92.

So sind also die Befestigung der geschlossenen Orte, die Kirche und das Schöffenthum die drey Grundlagen des Gemeindeverbandes, der *Communio*, *Communitas* oder *Universitas villae sive oppidi*. Aus ihnen entwickelte sich die rechtliche Persönlichkeit der Stadt.

Im nördlichen Frankreich finden wir neben diesen drei bildenden Elementen der Stadtgemeinden noch ein viertes, nämlich die Verschwörung, *conjuratio*, der Bewohner des Ortes gegen den Grundherrn zum Erzwingen der Anerkennung und Aufrechthaltung der städtischen Rechte. Es ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt, dafs in den bischöflichen Städten von Laon, Beauvais, Soissons, Noyon, Saint-Quentin und vielen andern seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die blutigsten Kämpfe zwischen den sonst persönlich oder dinglich unfreien Bewohnern volkreicher Orte und ihren Herrn statt hatten; weil die leztern weder ein bleibendes Schöffenthum, noch unverletzliche Rechte und Freiheiten der Bürger anerkennen wollten, und sie, auch nach den feierlichsten Versicherungen, immer noch, sowohl in ihren persönlichen Verhältnissen, als rücksichtlich ihres Vermögens, ganz nach ihrer Willkühr behandelten. Die Bewohner schlossen daher unter einander ein Bündnifs, ihre Herrn zur Anerkennung der gestatteten oder zu gestattenden Rechte mit bewaffneter Hand zu zwingen, und von diesen selbst das Recht der Insurrection zu erwerben, falls die von ihnen beschwornen Freiheiten dennoch angetastet würden. Ein solches Bündnifs, welches das revolutionäre Princip zum Recht erhob, hiefs *Communia*, und daher eine Stadt, die auf diese Weise frey geworden, eine *Commune*. König Ludwig VI., genannt der Dicke, trat zwischen den so verschworenen Bürgern und ihren Herren als bewaffneter Vermittler auf, zwang leztere, die *Communia* selbst mit zu beschwören, und so das Gemeinderecht der Unterthanen unverbrüchlich anzuerkennen. Aus diesem Grunde schreibt man ihm die Befreiung der Gemeinden, *l'affranchissement des Communes*, in Frankreich zu. Ja man hat diefs so hoch erhoben, als habe er eigentlich erst die Städte zu Städten gemacht. Die flan-

drische Gemeindeverfassungen (einige wenige ausgenommen) sind, wie unten ausführlicher gezeigt werden wird, auf diesem Wege nicht entstanden; und dafs man in Frankreich jene historische Thatsache übertrieben, zu sehr generalisirt, und oft sehr falsch verstanden hat, ist von den neuesten französischen Geschichtforschern auf das überzeugendste dargethan worden [53]).

Besäfsen wir geschichtliche Aufschlüsse über die Anfänge der flandrischen Städte und ihre Stellung im zehnten und eilften Jahrhundert, so wäre es leicht nachzuweisen, unter welcher Form, auf welche Weise die städtischen Vereine sich auf den drei angegebenen Grundlagen erhoben und entwickelt haben. So aber sind nur Conjecturen erlaubt.

Das kirchliche Band und das zum wechselseitigen Schutze geschaffene der Wälle und Mauern mag dem freien Schöffenthum vorhergegangen seyn. Die Gerichte des Hofes über die Hörigen eines oder mehrerer Gutsherren, sey es der Graf oder ein anderer gewesen, bestanden schon früher, und sind so alt als die villae. Allein die Freyen, die aufhörten dem Gaugerichte [54]) unterworfen zu seyn, erhielten gewiss in der Regel erst später das eigne Schöffenthum, sey es nun, dafs dieſs erst für sie geschaffen, oder dafs das ehemalige Gaugericht, welches die Lehensverfassung des Landes nach und nach allenthalben verdrängte, in ein bloses Gericht der Stadt und ihrer Bannmeile umgewandelt wurde. Oft entstand indefs die Pfarrkirche später als die Befestigung und das Gericht, und die im dreizehnten Jahrhundert zu Städten erhobenen Dörfer blieben meistens unbefestigt; also immer *villae non munitae*, keine *oppida*; denn wir finden, dafs die Stadt geschaffen war, wie sie aufhörte, dem Landgerichte unterworfen zu seyn, und ihre Schöffen, ihren

53) Nemlich von *Thierry* in seinen *Lettres sur l'histoire de France* Paris 1827., von *Leber, histoire critique du pouvoir municipal*, Paris 1828, und von *Guizot* im fünften Bande seines *Cours d'histoire moderne*. Paris 1832.

54) Es wurde bald selbst durch die Lehenhöfe verdrängt.

eigenen Bailli erhielt. Dieſs hieſs eine *villa franca* machen. So entstand 1240 das Städtchen Muda, flamm. *Ter Muyden* (nun Sainte Anne bey Dam). Wir besitzen das Gründungsdiplom, und werden es abdrucken lassen.

Wir finden zufälliger Weise in der Chronik von *Lambertus Ardensis* die Erzählung aufbehalten, wie die Villa Ardres zur Stadt erhoben wurde. Die gegen 1212 geschriebene Darstellung des Chronisten, sey es, daſs er sie aus früheren Chroniken nahm, oder sie im Geiste seiner Zeit niederschrieb, ist so belehrend, daſs wir dieselbe als Beweis für unsere eigene Ausführung wörtlich hier mittheilen [55]).

Quomodo Arnoldus [56]) *villae Ardeae oppidum fecit liberum, et pares in eo duodecim constituit, et scabinos et forum rectum venalium juramento confirmavit.*

Hic autem Arnoldus postquam in Corona Angliae non minus quam Franciae omnium torneamentorum gloriosum nomen adeptus est et laudis praemium, in sua securus residebat Ardea, Ardeam quantocunque nomine et honore extollere posset, prudenter examinans et diligenter excogitans. Petiit igitur a Baldaino Ghisnensium tunc Comite (seinem Oberlehensherrn), *Ardrensis* [57]) *ecclesiae videlicet instauratore, quod et impetravit, ut scilicet de villa Ardea liberum, immo liberrimum facere, castellionis licet exiguum, possit oppidulum. Quo concesso et plenissimo denariis modio Comiti jam dicto liberaliter oblato, et a Comite in gratiarum actione pro omnibus, quaecunque ab eo postulaverat* [58]) *accepto, Ardensis dominus Arnoldus duodecim Pares vel Barones castro Ardeae appenditio instituit: et fossato ex-*

55) Bey *Ludewig reliquiae Manuscriptor.* t. VIII. p. 519., und *Duchesne hist. de la maison de Guisnes. Preuves* p. 148. bey *Dom Bouquet* t. II. p. 305.

56) Dieser Arnold, der erste Herr von Ardres, lebte nach *Duchesne*, p. 89. im Jahr 1069, und stiftete in diesem Jahre das Stift, wovon die Erzählung Meldung thut.

57) Des Klosters S. André bey Guines.

58) Ein niederer Vasall konnte ohne Einwilligung seines Oberlehnsherrn keine Gemeindeverfassung geben.

tra vallum in circuitu quasi corona firmissima praeparato, rerum venalium forum in medio collocavit, et in quinta feria (am Freitage) *in perpetuum servandum et frequentandum juravit. Et scabinos eidem loco ordinavit, et eorum judicia secundum jurisdictionem et institutionem Andomarensium scabinorum et burgensium tenenda et in perpetuam servanda, cum XII Ardensis oppidi Paribus, Vavassoribus militibus, burgensibus et plebe, tactis Sacrosanctis, in Ecclesia S. Audomari Ardensis juravit et confirmavit.*

Wir haben hier ein Miniaturgemälde der geselligen Verhältnisse Flanderns in dieser alten Zeit. Nemlich

1) Der Herr von Ardres, zurück von dem wilden Leben der Kämpfe, wollte sein Ländchen gleich den Grossen seiner Zeit organisiren, und erkaufte dazu für einen Scheffel Goldstücke von seinem Oberlehensherrn die Erlaubnifs.
2) Er wählt zuerst seine Barone, und bildet das Pairsgericht seiner Vasallen. Gleich dem Könige von Frankreich und den Grafen von Flandern hat er zwölf.
3) Die villa, schon früher befestigt, wird mit Gräben umgeben und viel fester gemacht.
4) Den Bewohnern des neuen *oppidi* wird ein Marktprivilegium gestattet, als etwas ihnen sehr vortheilhaftes, ein Vorzugsrecht der Städte.
5) Die neue Stadt erhält ein Schöffenthum, das nach dem Muster des Schöffenthums einer berühmten Stadt — nemlich Saint Omer — organisirt wird; so dafs das Recht dieser Stadt auf Ardea übertragen wurde.
6) Diese neue Einrichtung beschwört Arnold in der dem heiligen Omer in Ardea bereits geweihten Kirche im Angesichte seiner Vasallen, der Ritter, der Bürger, und der Plebs, damit er auf ewig den Interessenten ihre neuen Rechte garantire.
7) Im Verlaufe der Chronik [59]) erfahren wir, dass er, um seine Stadt noch mehr zu verherrlichen, ein Stift von Canonici in der genannten Kirche gegründet, damit ja Ardea überall für eine Stadt möchte gelten.

59) *Ludewig* p. 531. *Duchesne* p. 151—153.

Diese Erzählung, sie sey nun wahr oder erdichtet, beweisst auf jeden Fall, auf welche Weise eine Villa im zwölften Jahrhundert Stadt wurde, und folglich, welches überhaupt die Bedingungen einer Stadtgemeinde in jenen Zeiten gewesen.

Man vergleiche [60]) als Seitenstück mit dieser Darstellung *Lamberts* von Ardres das Stiftungsdiplom der Stadt Grammont, die zwischen 1068 und 1081 gegründet wurde; und man wird einen ähnlichen Hergang finden. Wie in Ardres die Stadt Saint Omer, ist hier Gent das Muster. Beide Städte müssen also dieselben Grundlagen, wie die neu gegründeten, gehabt haben.

Ein anderes Beyspiel haben wir vom Jahr 1228, wo Hugo, Chatelain von Gent, einen ihm gehörigen Ort zur *Villa libera* erhob. *Lindanus* theilt in seiner *Teneramunda* lib. 3. c. 8. das Gründungsdiplom mit [61]) (p. 107.).

Auch das älteste Diplom der Stadt Dam, welches wir im dritten Buche mittheilen werden, enthält ähnliches. Es ist vom Jahr 1180.

Ja sogar einige Dörfer, wie Rheinegesem bey Ypern, und Steenwerk bey Cassel, erhielten stadtähnliche Gemeindeverfassungen in den Jahren 1160 und 1161, die wir abdrucken lassen werden.

Weder Wälle, noch die Kirche, noch das Schöffenthum würden indefs den Städtebewohnern von grofsem Vortheile gewesen seyn, ohne die denselben als freyen Leuten zugestandenen Rechte und Privilegien. Diese erhielt daher gleichfalls die städtische Gemeinde, theils durch einzelne Briefe und Urkunden, theils durch eine ausführliche Charte, auf welche sich dann die Bürger, so oft man ihren Vorrechten zu nahe treten wollte, beriefen. Ein solcher Act hiefs in den *Villes* und *Comma-*

60) Bey *Miraeus* T. I. pag. 291—292. — Wir lassen es einstweilen dahingestellt, ob dieser Text des Diploms aus dem 11ten Jahrhundert oder aus dem Jahr 1200 ist.

61) Ein Vidimus desselben vom Jahr 1389 aus dem Archiv von Ostflandern liegt vor mir. *Miraeus* führt I. p. 417. einen verstümmelten Text desselben an; *De S. Genois* gibt eine Analyse des Originals p. 521.; es steht bey *Sanderus*, ed. II. t. 3. p. 253.

nes von Frankreich eine *Charte de Communes* oder *d'Affranchissement*, in Flandern eine Keure, *Cuere*, lateinisch *Cora*; unsre deutschen Küren oder Willküren [62]).

§. 32. *Vom Grund und Boden der flandrischen Städte* [63]).

Das Grundgebiet, auf welchem die flandrischen Städte sich erhoben, gehörte nur selten einem einzigen Landesherrn an. War ein grofser Theil der Stadt Eigenthum des Grafen, so gehorchten andere verschiedenen weltlichen oder geistlichen Dynasten, wefshalb man sich z. B. sehr irren würde, wenn man Gent oder Ypern im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts für eine Stadt, d. h. für eine grofse Gemeinde nehmen wollte. Und dann wieder in jedem Gemeindegebiete fanden sich verschiedene Grundherrn, so dafs die Besizer der einzelnen Wohnungen nur selten die ächten Eigenthümer derselben waren. Die Beurtheilung der städtischen Grundverhältnisse ist einer der schwierigsten Punkte des flandrischen Städtewesens. Gegenwärtig weiss fast niemand mehr im Lande hierüber Aufschlüsse zu geben. Glücklicher Weise hat *Diericx* dieselben für die Stadt Gent so deutlich und überzeugend auseinander gesetzt, dafs wir uns mit der Wiederholung seiner Darstellung begnügen können. Auch fehlt es uns an Documenten über viele dieser Punkte in andern flandrischen Städten.

Hier also Folgendes:

1) Ursprünglich waren die Grafen Grundeigenthümer des Hauptgebietes der Städte, so dafs diese defshalb als gräfliche Städte angesehen werden müfsen. Einen Theil benützten sie für ihre Burg und die kleine Burggemeinde; den andern stellten sie unter das städtische Schöffenthum; an dieses ging dann aber bald ein grofser Theil des

62) Die Keuren wurden indess den Städten oft lange erst nach ihrer Entstehung gegeben. So waren Gent, Brügge, Ypern längst schon Städte, als Philipp vom Elsafs zwischen 1175 und 1190 ihnen ihre Keuren ertheilte. Sie hatten aber bereits einzelne Privilegien erhalten. Ein freyes Schöffenthum setzt immer freye Leute voraus.

63) *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* t. I. p. 125. sq.

Grundeigenthums über, bis nach und nach die Grafen alle ihnen noch ganz und gar eignen Quartiere und Plätze verkauften.

In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts besitzen die Gemeinden selbst den grössten Theil des sonst gräflichen Stadtgebietes, und zwar entweder so, dass sie den einzelnen Bürgern die für ihre Wohnungen nöthigen Bauplätze wieder eigenthümlich abtreten um Geld, (und dazu war der Grafen Einwilligung nöthig) oder dafs sie ihnen ein blos superficiarisches Recht daran überliefsen, wofür der jedesmalige Besitzer einen Zins (*Cyns* oder *Chyns*) an das Stadtärarium entrichtete. Bei jedem Weiterverkauf der einzelnen Wohnung mufste eine Übertragung im Zinsbuch gemacht werden, eine *exfestucatio*, wie beim Übertragen des ächten Eigenthums, dem der Lehen u. s. w. Der Besitzer hiefs *hospes*, flamändisch *laet*, sein Verhältnifs zur Stadt, als Grundherrn, war das der *Laetschip* überhaupt. Ja er konnte, nach den Beispielen bey *Diericx*, selbst wieder *jure superficiario* sein Recht an andere überlassen.

Die Zinsregister, *terriers*, *der Stede Chynsboekjes*, existiren noch wohl erhalten, bis 1794 fortgesezt, im städtischen Archiv in Gent.

2) Ausserdem besassen die Grafen noch eine Menge von *Villae*, die an die Hauptgemeinde anstiessen, und vergrössert, Vorstädte bildeten, ihre eigene Gemeinde-Verfassung mit einem *Villicus*, *Maior* oder *Scultetus* (Amman) hatten, und wirklich ein von der Stadt unabhängiges gräfliches Dorf ausmachten. Diese Vorstädte brachten die Schöffen der Stadtgemeinde gleichfalls nach und nach an sich, verleibten sie dem Schöffenthum ein, unter Anerkennung der von den veräussernden Grafen sich vorbehaltenen Rechte, z. B. der Ammanie u. s. w.

3) Fast in jeder Stadt besafs die an sie stofsende Abtey oder das Stift gleichfalls Territorien, oft eine die geistliche Gutsherrschaft dort bildende *Villa*, oder eine Menge einzelner Plätze, Strafsen, Wohnungen u. s. w. In Folge der Immunität waren die *Hospites*, die *Laeten*, wir würden sagen die Hintersassen, dieser Gebiete von

der Gerichtsbarkeit der Grafen und der städtischen Schöffen ganz unabhängig, hatten daher ihren eigenen Kloster- oder Stiftsbeamten, ihr Schöffenthum, und bildeten in Gemäfsheit dessen eine eigne gutsherrliche Gemeinde. So die Gemeinden der *Heerlichheed* von St. Peter und St. Bavo in Gent, von St. Donas in Brügge, St. Martin in Ypern, St. Peter in Lille und andere mehr [64]). Früher oft ausserhalb der ältesten Befestigung der Städte gelegen, später von diesen umgeben, mussten diese Gemeinden des täglichen Verkehres wegen sich mit dem Hauptschöffengericht über die wechselseitige Competenz, die Sicherheitspolizey u. s. w. verstehen; defshalb die Menge Concordate hierüber, welche für die Kenntniss der Gerichtsverfassung des alten Flanderns so lehrreich sind [65]).

3) Fanden sich unmittelbar an, ja selbst innerhalb des städtischen Hauptgebietes gröfsere oder kleinere Gutsherrschaften, die meistens grossen Dynasten lehensweise gehörten, so dafs diese die unmittelbaren Grundherrn waren. Auf diese Weise hatte z. B. der Chatelain von Gent das Quartier der sogenannten Burgstrafse und des Briels, ein Herr Wasselin einen Theil des Marktplazes, die Herrn von Gavere die *Villa Eckerghem*, in Ypern die Tempelherren einen Haupttheil der Stadt, in Brügge die Herrn von Raveschot, Zizele und andere. Auch auf

64) In der Abgränzung des Stadtgebietes von S. Omer v. 1247. (siehe unten) wird das der Abtey von S. Bertin gehörende Gebiet so bezeichnet: *Et sciendum est, quod, ubi justitia seu dominium ratione fundi est ecclesiae Scti Bertini, ibi est judicium hominum seu scabinorum ipsius ecclesiae.*

65) Ferner über die Niederlassungen der Gutsunterthanen eines Dynasten der Stadt auf dem Gebiete des Freyschöffenthums und umgekehrt. Eine Uebereinkunft hierüber war besonders in früheren Zeiten nöthig, so lange die Gutsunterthanen noch Leibeigne waren. Siehe den Vertrag des Grafen Philipp von Flandern für Gent mit dem Abt von St. Peter von 1185 und v. 1232 den des Grafen Ferrand mit dem Probst von S. Donas in Brügge bey *Miraeus* t. 2. p. 1218. Ferner über die wechselseitig Verbannten, dass sie in keinem der städtischen Territorien zu dulden seyen. *Dieries* ib. p. 257. nota 1.

diesen Territorien, wenn sie ausgedehnt waren, bildete sich dann eine eigene, ihren Herrn allein untergebene Gemeinde. Allein wir finden, dafs die Schöffen der Hauptgemeinde oftmals auch diese Nebengemeinden mit Bewilligung der Grafen käuflich an sich bringen und den ihrigen einverleiben; andere erhielten sich bis in die neusten Zeiten [66]). — Ist das Gebiet zu klein, um ein eigenes Schöffenthum zu bilden, so hat es wenigstens für die dinglichen Klagen und die Besitzübertragungen ein *Simulacrum* eines solchen Gerichts.

4) Endlich finden sich in den verschiedenen, bis jezt von einander geschiedenen Territorien noch

a) Einzelne Allodien [67]), die, wenn sie einem weltlichen Herrn angehören, in Gent den Namen *Vry Huys, en Vrye Erve* trugen, der auf ihnen zumTheil noch jezt in Stein gehauen zu lesen ist; sie zahlten dann keinen Zins, kein Relevium, waren im ächten Eigenthum ihrer Besitzer, und in einem besonderen Grundbuche verzeichnet. Wir können sie *Francs Aleux* nennen.

b) Ihnen gleich standen die Wohnungen der seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sich überall in Flandern verbreitenden Bettelmönche und andere dieser Art beiderley Geschlechts. Es waren dieselben entweder schon früher gräfliche oder andere Allodien, oder sie wurden vorher allodificirt, ehe die Eigenthumsübertragung an die geistliche Corporation geschah.

Ueberdiefs erwarben auch diese Klöster innerhalb der Stadt noch anderes Grund-Eigenthum, worauf sie ihre *Hospites* wie jeder andere Grundherr zu haben pflegten.

c) Von beiden verschieden waren die als Lehen besessenen einzelnen Plätze, Häuser, Theile von Strassen. Sie standen mit dem städtischen Schöffenthum,

66) Man vergleiche die Almanache von Gent, Brügge, Allost u. s. w. aus den Jahren 1770—1790.

67) In der Keure von Grammont (*Mir.* I. p. 292.) wird auch von *Allodiis* der *Burgenses* gesprochen.

in keiner Verbindung, sondern waren ihren respectiven Lehenhöfen unterworfen; den gräflichen, wenn sie gräfliche Lehen, dem burggräflichen, wenn sie von diesem infeudirt worden, den Lehenhöfen der Abteyen oder Stifter, wenn ihre Herrn Vasallen der lezten waren.

Daher die Menge kleiner Lehenhöfe in manchen flandrischen Städten, z. B. in Gent, und die Lehenbücher für dieselben. Auch hier finden wir wieder häufig Hintersassen — *Hospites* oder *Laeten*, so wie ein Übertragungsbüreau der einzelnen Herren.

Die Grundherren nun, welche ein solches hatten [einen Hof (Gerichtshof) zu diesem Zwecke], wurden in Gent *Land-heeren* genannt, und ihrer war eine grofse Anzahl. Sie beauftragten mit dem Transscriptionsgeschäfte Notare, Advocaten, Procuratoren u. s. w. und wählten der Bequemlichkeit wegen oft denselben Mann. Diese hiefsen Buchhalter, *Boek-houders* [68]).

Das Stadtgebiet war also in Folge aller dieser Herrschaftsverhältnisse eben so zerrissen, wie das ganze Land, welches voll geistlicher und weltlicher Gutsherren war.

Da nun im Laufe der Zeiten die Häuser umgebaut, vergrössert oder verkleinert wurden, so geschah es, dafs oft dasselbe Haus auf dem Gebiete mehrerer Grundherrn zugleich lag, folglich wenn ein Pfandrecht bestellt werden, oder eine Veräusserung statt haben sollte, vor dem Hof jedes *Landheere* zu transscribiren war; fehlte nur eine Auflassung, so war der Erwerber nicht Herr vom Ganzen. — Daher die Menge von Streitigkeiten hierüber, welchen die Einführung des französischen *Code* nach der gewaltsamen Aufhebung aller lehenrechtlichen Verhältnisse mit einem male und für immer ein Ende machte.

Das Nebeneinanderbestehen so vieler Patrimonialgerichte veranlafste genaue Gränzbestimmungen des städti-

68) Ein vor uns liegender Genter Almanach vom Jahr 1787 enthält p. 63—68 unter der Rubrik: *Naemen der Land-Heeren mitgaeders de Woonsten* (Wohnungen) *van hunne Boekhouder*, 75 verschiedene Landheeren.

schen Schöffenthums. Theils war dieſs strenge auf das Stadtgebiet innerhalb der Befestigungen beschränkt, theils nicht einmal auch nur so weit ausgedehnt, (dann wurde es durch Pfähle, Steine, Kreuze u. s. w. oder nach den lezten Häusern [69]) bezeichnet,) theils, und so meistens im dreyzehnten Jahrhundert, dehnte es sich über die Wälle hin aus, so daſs die Stadt noch in der angrenzenden Gegend Besitzungen hatte — wie Gent unter der Gräfin Margaretha; auch dann wurden, wie in Ypern, Pfähle und Kreuze gesezt [70]), oder ein Graben, wie in Gent [71]), gegraben; der Bezirk hieſs dann *banni leuca*, *banleuca*, woraus *banlieu* oder *la banlieue* entstanden ist, ein Wort, das dem deutschen Weichbild gleich kommt, und in allen französischen Städten sich wieder findet.

Wir besitzen ein Gränzscheidungsdiplom der Stadt Saint Omer vom Jahr 1247, durch Schiedsrichter redigirt, und von Robert I., Grafen von Artois, sanctionirt [72]). — In einigen frühen Keuren wird der Umfang des Schöffenthums mit *pax* oder *amicitia* bezeichnet, z. B. in Poperinghen 1147. und Aire *Spic.* t. 3. p. 553. Arras ebendaselbst, S. 574.

§. 33. *Orte, welche zwischen dem siebenten und vierzehnten Jahrhundert in Flandern als Städte angesehen werden können.*

Die königliche Academie der Wissenschaften in Brüssel hatte 1793 die Preisfrage ausgeschrieben: *quelles sont les places dans les 17 Provinces des Paysbas et le pays de Liège, qui depuis le septième siècle jusqu'au douzieme exclusivement peuvent passer pour des villes?* Erst im Jahr

69) So in Brügge 1190 in der ersten Keure der Stadt. Siehe die Variante im Anfang der Urkunde Nro. XI. des Anhanges.

70) *Lambin Tydrekenkondige Lijst van onuitgegevenen Handvesten.* p. 10. vom Jahr 1269.

71) Er heisst noch jezt die *Grietegracht*, d. h. Margaretha's Graben.

72) Aus einem *Recueil de Chartres de Saint Omer* (allda 1757 zum Behuf eines Processes nach den Originalien des Stadtarchivs veranstaltet.) p. 24—27.

1817, als die Academie wieder hergestellt worden war, wurden zwei Preifsschriften gekrönt, und 1818 gedruckt. Wer die erste geschrieben, ist bis jezt nicht bekannt geworden; der Verfasser der mit dem *Accessit* beehrten war der längst vergessene Bollandist *Stals* [73]).

Wir geben nach beiden folgende Städte an, die in Flandern vor 1200 schon bestanden, und fügen dann die späteren bei.

Aldenarda, Audenarde, wird als oppidum unter Balduin IV. zwischen 988—1034 genannt.

Alostum, Aelst, Allost, oppidum schon 1127; es bestand bereits 870.

Aldenburgum, Oudenburg, bereits im siebenten Jahrhundert, gewifs schon 900.

Ardemburg, früher Redenburg (A wird dort wie E ausgesprochen), nicht Ordenburg, wie im *Cod. Diplom.* von *Sartorius* und *Lappenberg*.

Bell, Belgiolum, Baliolum, Bailleul, oppidum 1093.

Berghes, St. Winoch, oppidum unter Robert dem Friesen, 1072—1093.

Bourbourg, oder Broucburch.

Brügge, im siebenten Jahrhundert *municipium* genannt, dann mit einem Schöffenthum versehen 967—970. nach Custis, Jaerboeken von Brügge; es heifst Brugae, Bruggiae, Bruziae.

Deinze, Dünze, bereits 880 ein oppidum während des Einfalles der Normannen.

Duay, Duacum, kommt im zehnten Jahrhundert als Castrum vor und Castellum.

Dunekerke, Dünenkerke, Dünkirchen, von Balduin IV. gegen 996 angelegt.

Eenham, von *Siegesbert* von Gembloux 1005 ein oppidum genannt, und in den *Miraculis St. Bavonis*.

Furne, Veurne, Furnes, bereits von den Normannen zerstört, und 1127 wieder Castrum validum. Es hat 1109 eine Keure.

---

73) Man vergleiche auch *de Bast, Recueil des Antiquités Gauloises et Romaines trouvés dans la Flandre proprement dite.* ed. 2. Gand. 1808. 4.

Gandavum, Ganda, Gant, Gent, Ghent, Ghend, englisch *Gaunt*, bereits im siebenten Jahrhundert, und dann portus im zehnten. Die nachherige eigentliche Stadt hiefs damals Heerhem.

Geraldi Mons, Gherardsbergen, corrumpirt Grammont, zum oppidum erhoben 1068.

Harlebeke, ein oppidum im eilften Jahrhundert.

Ipra, oder Hypra, Ypra, Ypern, ein Castrum 902; hatte früh eine villa.

Lombard'syda, Lombardorum ida, neben Nieupoort, bereits 1116 zerstört; später wiederhergestellt und mit städtischen Rechten versehen.

Messinia, *Meessen*, *Messines* oder *Mecines*, schon 1071 von Richilde verwüstet.

Nieupoort, Novus Portus, früher und auch noch später Sandhove, zur Stadt erhoben 1163.

Ostenda, oder Testrep, bestand bereits zur Zeit Roberts des Friesen, jedoch nur als Dorf.

Rosnacum, Ronse oder Renaix, bereits 765 villa, nachher oppidum.

Orchiacum, Orchies, bereits im neunten Jahrhundert ein oppidum.

Teneramunda, Dendermonde, nun Termonde französisch, schon 846 ein befestigter Ort, später mit einer gutsherrschaftlichen Stadt.

Torholtum, Toraltum, im Herwaldoluga, dem Bischof Ansgarius von Hamburg geschenkt 743; 880 von den Normannen verwüstet, hatte den ältesten Jahrmarkt in Flandern. Nun heifst es Tourrout.

Warneton und

Wattenes beide sehr alt.

Für alle diese Orte führt der Verfasser der ersten Preifsschrift Beweisstellen an. Ferner nennt er

Poperingehem; wir wissen jezt, dafs sie eine uralte Villa gewesen, die 1147 städtische Rechte erhielt.

Dicasmuda, Dixmude, war 1163 schon eine Stadt, da seine Bewohner in der ersten Keure von Nieuport, Oppidani genannt werden.

Roslarium, *Rosselaer*, Roulers, das bereits im neunten Jahrhundert vorkommt.

Beizufügen sind nun: Courtrai, alt, seit 847, 859.

Lille, insulae, erst im eilften Jahrhundert entstanden; aber schnell eine blühende Stadt.

Loo, schon unter Philipp vom Elsafs oppidum.

Hulst, von diesem als solche privilegirt 1180.

Dam, gleichfalls in diesem Jahre Stadt.

Axel und *Biervliet* 1183.

Cassel. Menin. Ninove. Thielt. Gravelingen.

Im dreizehnten Jahrhundert werden Städte:

Eecloo, gutsherrlich, *Caprike* gleichfalls; *Moenikerode*, Houk oder *Hoek* (auch Hok), *Sluis* od. Lambinsvliet 1290. Waterdune, Blankenberg, Langardemburg. Ghistele, *Ysendik*, Maerdike, Hugvliet.

Im fünfzehnten zählte man in der *Flandre Flamingante* 17 *Villes closes*, 23 *non closes*; in der *Gallicante* 3 *Villes closes*, 1 *non close*.

§. 34. *Verschiedene Klassen der städtischen Einwohner.*

Ehe die Städte zu der ausgedehnten Freiheit gelangten, welche sie seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts besafsen, waren ihre Bewohner eben so verschiedenen Standes, und verschiedener Rechtsfähigkeit, wie die Landesbewohner der Grafschaft überhaupt. Mit dem steigenden Reichthume der Städter und den Fortschritten der Bildung veränderte sich dieses; die verschiedenen Klassen der Bewohner rückten einander näher, die Unfreiheit verschwand; doch nie trat eine vollkommene Freiheit und Gleichheit, wie die philosophischen Theorieen der neueren Zeiten sie wollen, ein. Wir unterscheiden

1. Einzelne Grofseigenthümer, deren Höfe oder Herrschaften im Stadtgebiete lagen. Diese hiefsen *Seigneries enclavées*. Sie lebten da in befestigten Burgen [74]), und hatten, wie bereits bemerkt, in andern Häusern ihre *Lac-*

74) Dies sagt der Erzbischof von Rheims von den Gentern in einem Briefe vom Jahr 1179, bey *Miraeus* t. 2. p. 974. *Diericx* l. c. p. 102. und p. 107. Daher behielten sich die Genter 1192 in ihrer zweiten von ihnen selbst entworfenen Keure das Befestigungsrecht ihrer Häuser vor.

ten oder *hospites*, die, obgleich ihre Hintersaſsen, dennoch *Poorters* waren [75]).

Die Groſseigenthümer waren *Viri hereditati*, *Erwachtige Mannen*. Sie bilden den hohen Adel der Stadt.

2. Ihnen gleich stehen, die im Stadtgebiete groſse Lehen besitzen; so in Gent die *VarnEwik*, die *Wenemar*, in *VarnEwik* und *Wenemars-Casteel*. Noch jezt sind in Gent solche Castelle ehemaliger Groſsen, z. B. eines Sohnes des Châtelain von Gent, Gerard der Teufel [76]) genannt, zu sehen.

3. Die ursprünglich freien Leute, sey es, daſs sie freie Häuser bewohnten, sey es, daſs sie auf zinsbarem Gute saſsen. Die ersten sind gleichfalls *viri hereditati* [77]). Sie trieben Groſshandel und waren Fabrickherrn.

4. Die Geistlichen aller Art, namentlich die Mönche auch auswärtiger Abteien, welche in der Stadt ein *Refugium* hatten. Diese *Refugia* sind im dreizehnten Jahrhundert allgemein; so hatten die Prämonstratenser von Bodeloo (im Gebiete der vier Aemter) eines in Gent, die der Dünen eines in Brügge u. s. w.

5. Die zinsbaren oder kopfzinsigen [78]) Leute, sonst frei, allein verpflichtet, einer Kirche oder einem Kloster den Schutzpfennig, Heiraths- und Sterbfallpfennig zu zahlen. Viele derselben trieben niedere Gewerbe oder Detailhandel.

---

75) Daher sagt eine *Coutume* von Ypern vom Jahr 1414 fol. 70 v.: *De Poorters woenen of up haer seleede Goede of up Poorters Goed als Chensiers.*

76) Er nennt sich selbst *Gerardus dictus Diabolus* in Urkunden, z. B. bey *Duchesne Maison de Gand*, und in *Diericx Charterboekje* p. 141.

77) Nicht *hereditarii*, wie *Diericx* liest. Wir verglichen die Originale. Im Französischen von 1296 *bourgeois heritaulx*.

78) Man verwechsle sie ja nicht mit den Kirchenleuten, d. h. den Hintersassen der Abteyen und Stiftskirchen; denn jeder konnte dort Hintersaſs seyn, während der Kopfzinsmann auch auf anderem Gebiete ansäſsig seyn konnte. Der kirchliche Hintersaſs oder *Last* zahlte als solcher Grundzins, der *Tributarius* Kopfzins, und beide, wenn er auch *Last* derselben Kirche war, unter deren Advocatie er stand.

6. Die unfreien Leute oder Dienstleute; jene zahlten seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nur noch das Besthaupt. Sie waren entweder Knechte und Mägde bei den hohen Herrn, oder Handwerker (*manu operarii*); indefs fanden sich in dieser Klasse auch Kopfzinsleute und arme freie Leute. Die Klasse der Unfreien verschwand aber gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts fast in allen Städten. Die Grafen gestanden diesen das Privilegium zu, dafs alle auf dem Gebiete des Schöffenthums wohnenden Leute persönlich frei seyn sollten; sey es sogleich, wie sie ihren Wohnsitz in der Stadt wählten, sey es nach Jahr und Tag [79]). Kopfzinsige fanden sich aber immer; die Grafen konnten den Kirchen ihr Recht nicht nehmen. Ja Philipp vom Elsafs erklärte 1190 alle seine Leibeigene in Courtrai als der Kirche St. Martin von Tournai zinspflichtig.

In Gent gab es 1228 noch Leibeigene nach dem Schöffenbriefe *super placito de pecunia* [80]). Nach ihrem Stadtrechte von 1296 war selbst der Dienstmann, den ein Genter Bürger ein Jahr lang bei sich unterhalten hatte, frei [81]).

Diese verschiedenen Klassen von Personen in den Städten bildeten aber rücksichtlich ihres Vermögens Gegensätze, aus welchen schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts neue Eintheilungen der Städtebewohner hervorgingen.

Die Adelichen und Altfreien gehörten zu den Rittern; mit ihnen hielten bald die reichen Kauf- und Gewerbsleute zusammen und bildeten so die hohe Bürger-

79) Hier einige Beispiele. In Nieuport 1163, nach Jahr und Tag; in Alost 1174. Grammont 1067 oder 1190. Audenarde 1189. Lambertsyde 1248. Dünkirchen, sogleich. *Diericx* T. 1. p. 108. *Miraeus* p. 719. *Oudegherst* I. p. 433. II. p. 140. Es gab bis 1793 in Courtrai Leute, die Besthaupt zahlten. *Placcaeten v. Vlanderen* T. III. p. 1461 u. IV. p. 386. 387. Ferner in *St. Peters Dorp* bei Gent, d. h. dem abtlichen Theile der Stadt. Ib. III. 281. artiq.

80) Bei *Diericx Lois des Gantois* T. I. p. 327. art. 12. 13., wo von *Placitis de mortua manu* gehandelt wird.

81) Ibid. T. 2. p. 338. art. 132. 133.

schaft; die Chronisten nennen sie die *optimates*, *nobiles*, *divites*, *principes*, und mehr noch *majores*, *potentiores*, *fortiores*.

Nachdem das Zunftwesen sich vollkommen ausgebildet hatte, im vierzehnten Jahrhundert, machten sie den Zunftgenossen gegenüber eine eigene Gilde, vorzugsweise *Poorters* genannt, in einigen Orten *Comanen*, ein seiner Etymologie nach bestrittener[82]) Ausdruck. *Knobbart* nennt die Comanengilde *coetum populi selectioris*; sie wurden in eigene Register aufgezeichnet, deren noch in Gent und in Audenarde[83]) zu sehen sind, vom Anbeginn fortgesezt bis in das sechzehnte Jahrhundert.

Gegen 1300 waren sie fast alle Kaufherrn[84]). Daher erklärt es sich, warum zwischen dem Feudaladel und der Kaufmannschaft in Flandern damals, so wie später, die, in andern Ländern vorkommende, Scheidewand nicht bestand. Ja man begreift, wie, nachdem die Zünfte an dem Stadtregimente einen überwiegenden Antheil bekamen, die Adelichen sich in die Zunftregister einschreiben lies-

82) Man nimmt sie gewöhnlich für Kaufmanns-, Koopmansgilde; so *Lappenberg* in der Vorrede zu *Sartorius* p. XVI. *Raepsaet*, *Supplem.* p. 330. leitet *Comanen* von *Commanentes*, und Comanengilde von Commanentiumgilde her. S. 332. hält er aber es für orientalischen Ursprungs, durch die Kreuzfahrer mitgebracht, da in Constantinopel u.s.w. *Comains* vorkämen. *St. Genois* citirt in einem Diplom v. 1281 die *Comans du Comte*. Margaretha befiehlt in einem Briefe an die Stadt Gent v. 1275 (*de St. Genois* p. 651., *Dieriex Lois* T. 2. p. 300.), dafs die *probi viri ex Comanorum Gilda* zu nehmen seyen.

83) Das *Comanenboek*, *Raepsaet* l. c. p. 331. Wir hatten es in Händen. Das neuere hiefs *Poorters-Guldenboek*, die *Poorters* auch *Guldebroeders*.

84) Diefs ergiebt sich aus dem von uns in Gent kürzlich herausgegebenen Protocoll einer allgemeinen Volksversammlung in Gent von 1296, wo die Namen der vornehmsten Familien, in's Französische übersezt, als Markans (Marchands) und *bourgois hyretaules* verzeichnet sind. Siehe *Documens inédits relatifs à l'histoire des trente-neuf de Gand par L. A. Warnkönig.* Gand 1832. und im *Messager des Sciences et Arts* t. 7. (1833) Liv. II. p. 112. u. folg.

sen, und selbst die Gewerbe trieben, wie der Ritter Artevelde gegen 1345, den man irriger Weise für einen gewöhnlichen, ja einen gemeinen Brauer gehalten hat[85]).

Diese *Poorters* waren aber nicht die einzigen, welche im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die höhere Bürgerklasse bildeten; schon lange standen ihnen die Gewerbsleute der höheren Zünfte zur Seite. Zu diesen gehören die Brauer, die Fleischer, die Waffen- und Goldschmide, besonders aber die Tuchfabrikanten, d. h. die Fabrikherrn, nicht die arbeitenden Gesellen.

Diese höhere Klasse ist es, welche fähig war, an der flandrischen Hanse Theil zu nehmen; deſshalb konnte jeder, der in dieser eingeschrieben war, wenn er auch vorher Handwerker gewesen, als Schöffe oder Rath in seiner Stadt gewählt werden.

Viele Poorters waren auch Lehenträger, z. B. der Abtey von St. Peter, von St. Bavo, der Burggraven von Gent, u. s. w. ja selbst des Grafen, und besassen als solche oft prachtvolle Schlösser auf dem Lande.

Der höheren Klasse gegenüber stehen dann die *minores*[86]), wie wir zu sagen pflegen, das Volk, eine gemischte Masse von Kleinhändlern, Mitgliedern der kleineren oder niederen Zünfte, die, wenn es zu öffentlichen Auftritten kam, mit ihrem ganzen Anhange auftraten, und durch die Überlegenheit ihrer Zahl die ersten oft augenblicklich überwältigten, wie 1280 in Ypern, 1281 in Brügge, 1301 in fast allen flandrischen Städten. Da wir bereits in der Übersicht der politischen Geschichte Flanderns diese Gegensätze näher beschrieben haben, so ist eine Wiederholung hier überflüssig. Es werden auch

---

85) So noch *Chateaubriand* im Jahr 1832, nachdem bereits vor 20 Jahren in Flandern durch Herrn *Cornelissen* (*de l'Origine des Chambres de Rhetorique* Gand 1812. p. 36.) und andere die Irrthümer der französischen Historiker widerlegt sind.

86) *Grammaye*, Antwerp. p. 81. nennt sie *plebeji* und *opifices*. Der *Monachus Gandensis*, in seiner schätzbaren Chronik, *vulgares* und *minores*; darunter sind besonders die Wollweber, die Fleischer, die Färber, die Walker p. 14. 46.

wohl *Mediocres* genannt, die aber, wenn die beiden Extreme in Kampf gerathen, bedeutungslos sind [87]).

Vom Anfange des vierzehnten bis ins sechszehnte Jahrhundert waren es die *minores* mit einigen Adelichen oder Reichen als Demagogen an der Spitze, welche die fast nie aufhörenden Volksbewegungen der Flandrischen Städte veranlassten. Die Reichen, auch wohl die *meliores*, bilden dann die Klasse der *probi* oder *boni homines*, *die goeden Liden*, *bonnes gens*, die *preudhommes*, welche bey öffentlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden [88]). Sehr oft sind indefs damit nur die *ervaglighen* Leute gemeynt.

Der Gegensatz der Reichen und Vornehmen und der niederen Classe war in Flandern aus den angeführten Ursachen nicht so schroff, wie in Brabant, z. B. in Löwen und in Brüssel, wo die patrizischen Geschlechter den Zunftleuten, die Nationen genannt, gegenüber standen. Der Umstand, dafs in Flandern selbst der Adel Grofshandel und Gewerbe trieb, und dafs die reich gewordenen Kaufleute und Gewerbherrn mit jenen gemeine Sache machten, erklärt diese Verschiedenheit in den zwey an einander gränzenden, von gleichen Völkerstämmen bewohnten Ländern [89]).

87) *Raepsaet*, *Supplement* p. 1. u. folg. *Meyerus* anno 1100 bezeichnet so die Landbewohner der Chatelenie von Furnes: *homines secundum consuetudinem regionis liberi, mediocriter locupletes.*

88) Sie sind in den Genter Keuren fast in jedem Artikel genannt; ferner in der von Arras von 1211. art. 43. 44. bey *d'Achery Spicil.* t. 3. p. 573.; in der von Tournay v. 1187. ib. p. 553. §. 30. *Hüllmann* hat im 2ten Theile seines Städtewesens im Mittelalter, wo er diesen Gegenstand behandelt, auch Flandern berücksichtigt. p. 210 u. folg. Indefs hat ihn *Diericx* hier und da irre geleitet.

89) Es war in den flandrischen Städten, wie *Leo* richtig bemerkt (Niederl. Geschichten Thl. I.), wie in den italiänischen. Merkwürdig ist, dafs im vierzehnten Jahrhundert zwischen den hohen Familien beider Länder die Heurathen sehr häufig waren. Auch diefs beweist Herr *Cornelissen* in den Noten seiner Schrift: *de l'Origine des chambres de Rhetorique.* Gand 1812. 8.

Was die Eigenschaft eines Städtebürgers betrifft, so hatten einige Städte in Flandern das eigne Privilegium, dafs fremde, die Stadt nicht bewohnende, selbst unfreie Personen, sich allda zu Bürgern machen konnten. Solche Bürger hiessen *Buytenpoorters*, *bourgeois forains* d. h. *bourgeois du dehors*, Aussenbürger. (*Buyten* heisst aussen.) Wir finden, dafs die Städte Grammont, Allost, Dendermonde, Audenarde und Courtrai (so wie einige Städtchen im wallonischen Flandern) dieses Vorrecht genossen. Auch die Stadt Gent scheint es besessen oder doch in Anspruch genommen zu haben. Die Städteordnungen Carls V., nemlich die *Concessions Carolines* [90]) von 1540 für Courtrai (Art. 30—32 u. folg.), für Audenarde (art. 28. ff.), die Coutume von Allost (1618) Rubr. 4. Art. 1—8., von Dendermonde (1629) Rub. 2. Art. 9—10., dann die Reglements von 1704. 1739. 1754. im Placaetboek IV. p. 444. und V. p. 212. enthalten darüber verschiedene, zum Theil das alte Recht beschränkende Verfügungen.

Um *Buytenpoorter* zu seyn, mufste man vor den Schöffen der Stadt eine feyerliche Erklärung machen, dafs man diefs Recht zu erlangen wünsche, dafür eine Summe zahlen, und eine jährliche Abgabe an die städtische Casse entrichten. Alsdann war man den übrigen Bürgern gleichgestellt, und sogar vom Besthaupte befreyt, wenn man auch eines Dynasten Leibeigner war. Nur die Grafen behielten sich von ihren eignen Leuten auf jeden Fall das Besthaupt vor, wenn diese auch *Buytenpoorters* von Allost und Grammont sollten geworden seyn.

Carl V. verbot den Städten von Courtrai und Audenarde, Aussenbürger aus andern Chatelenieen, als in welchen diese Städte gelegen waren, einzuschreiben. — Und der Stadt Gent [91]) entzog er das Privilegium ganz und gar.

In der Keure von Allost vom Jahr 1174 findet sich noch keine Verfügung über die *Buytenpoorter* dieser Stadt [92]).

90) Im *Placaetboek* III. p. 305. 309. 822. und im ersten Theil von *Le Grand*, *Coutumes de Flandre*.

91) *Concession Caroline de Gand* Art. 55.

92) Denn es wird ausdrücklich festgesetzt, der Fremde müsse seinen Wohnsitz in Allost aufschlagen.

In Courtrai scheint das Privilegium aus den Verfügungen der Gräfin Johanna vom Jahr 1224 und 1225 entstanden zu seyn, durch welche Fremde, die als Tuchmacher in dieser Stadt sich niederlassen wollten, den Bürgern gleichgestellt werden.

§. 35. *Freiheiten und Rechte der Städte und ihrer Bewohner.*

Nachdem die Städte blos von freyen, besonders bevorrechteten Leuten bewohnt waren, standen ihre Bewohner, die Dienerschaft einzelner Grofsen abgerechnet, natürlich höher, als die Gutsunterthanen oder Hintersassen der Dörfer. Daher der Gegensatz zwischen dem blosen *Laet* und dem *Poorter*, obgleich auch jener ein freyer Mann seyn konnte.

Das Bürgerthum erhielt nemlich besonders dadurch einen hohen Werth, dafs den Städten bedeutende Privilegien ertheilt wurden: Vorrechte, die nicht blos die Würde und Ehre des Bürgers erhöhten, sondern ihm auch grofse Geldvortheile verschafften. Die Ertheilung von Privilegien und Freiheiten trugen besonders zur Ausbildung und Festsetzung des juristischen Begriffes der *Universitas* oder *Communitas villae* oder *oppidi* bey, so dafs sie immer für eine juristische Person, für eine Corporation, angesehen und als solche behandelt wurde.

Die geldeinbringenden Privilegien der Städte waren etwa folgende:

1) Das Marktrecht und zwar ein doppeltes, das eines regelmässigen Wochenmarktes, der an bestimmten Tagen und besondern Plätzen gehalten wurde, wie z. B. der noch jezt in den meisten flandrischen Städten bestehende Freytagsmarkt; dann grosse Jahrmärkte oder Messen, die wohl auch mehrmals im Jahr ein oder zwey Wochen lang währten und dem Zusammenflusse fremder Kaufleute bestimmt waren.

Wir haben bereits oben gesehen, dafs die Stadt Thourrout das älteste Marktrecht der lezten Art hatte, nemlich bereits 970, und dafs dasselbe so sehr privilegirt war, dafs während der dortigen Messe in den andern

Städten Flanderns das freie Verkaufsrecht sehr beschränkt blieb.

Auf den Messen genossen die Kaufleute eine Menge Freiheiten und Privilegien, welche die Messen begünstigen mufsten.

2) Mit den Marktrechten stehen die Hallen oder Gildhallen in Verbindung, die, wie bereits auch bemerkt, Phalae genannt werden. Es waren grofse Gebäude, zuerst von Holz, dann von Stein gebaut, in welchen die verschiedenen Kaufleute die Waaren in eigenen Buden feil boten. Sie waren darin nach Zünften geordnet. Wo noch keine Hallen waren, ertheilte man Stellen (*Stalle*) zu Buden, wofür, wie z. B. in Dam, der Stallpfennig gezahlt wurde. In einigen Städten fanden sich dagegen mehrere Hallen, wenn allda ein Gewerb eine besondere Ausdehnung erreicht hatte, z. B. in Gent die Tuchhallen. Die gröfsten Hallen, deren Gebäude noch jezt bestehen, waren während des dreizehnten Jahrhunderts in Ypern und in Brügge. Im Anfange war der Graf Eigenthümer der Hallen, später überliefs er sie den Städten [93]); erliefs auch wohl den Stallpfennig, wie in Dam, 1249, nach den von uns mitzutheilenden Urkunden.

3) Ein gewöhnliches Privilegium der Städte war das Recht der freyen Fischerey, sey es in dem ihr Gebiet durchströmenden Flusse, wie in Gent 1199 [94]); sey es in dem Befestigungsgraben, wie in Ypern.

4) Die Stadt hatte oft einen Antheil an dem allda zu zahlenden Zoll, sowohl dem Marktzoll, als dem der Thore zu Wasser oder zu Land. Hie und da überliefs wohl der Graf die Gesammteinnahme desselben der Stadt. Diefs war jedoch selten.

5) Die städtische Gemeindecasse hatte einen Antheil an allen Strafgeldern, zu welchen die Schöffen erkannten. Fast in jedem Artikel des gemeinsamen Stadtrechts von Gent, Brügge, Ypern und Audenarde ist diefs bemerkt. (Im Anhange Nro XVI.)

93) Diederich v. Elsafs gab der Stadt S. Omer seine Gildhalle im Jahr 1151. nach dem Diplom im Anhange Nro. XI.

94) *Diericx*, *Lois des Gantois* t. 1. p. 197.

6) Befreiung von dem gerichtlichen Zweykampfe und der Feuerprobe. Dieſs Privilegium, überaus wichtig für die Kaufleute, wird im zwölften Jahrhundert fast allen Städten ertheilt, so, daſs weder Fremde noch der Bürger der Stadt in dieser zu solchen gehalten waren, noch die Bürger dieser Stadt anderswo. So in Grammont, Ypern und S. Omer, so die Genter in Cöln und in Duisburg [95]).

7) Das Recht Bannmühlen anzulegen.

8) Bannrechte aller Art, besonders dass im Umkreise mehrerer Meilen um eine Stadt kein Bier gebraut, kein Wollentuch verfertigt, daſs kein fremdes Tuch, ausser zu gewissen Zeiten, zum Verkaufe gebracht werden konnte.

9) Ein wichtiges Privilegium war die Zollfreiheit, welche den Bürgern einer Stadt im ganzen Lande (einzelne Orte etwa ausgenommen) ertheilt wurde. Dieſs Privilegium gab Philipp von Elsaſs 1180 der Stadt Dam; ferner den Bürgern von Hulst, Dünkirchen (die jedoch in S. Omer nicht zollfrey waren).

10) Diese oder ähnliche Freiheiten wurden den Städtern dann auch in fremden Ländern erwirkt, und von deren Herrn zugestanden. Ludwig VI. giebt dieſs Handelsprivilegium bereits 1127 der Stadt Saint Omer [96]); später erhielten fast alle Städte die Handelsfreiheit in Frankreich. Daſs sie dieselbe in England und einzelnen Theilen von Deutschland genoſsen, ist bereits bemerkt worden. Ja kleinere Fürsten ertheilten dergleichen der Handelsstraſsen wegen oft höchst nöthige Privilegien. Der freyen Rheinschiffahrt der Genter ist mehrmals gedacht worden.

11) Nicht minder wichtig waren für die Städte die in denselben fremden Kaufleuten zugestandenen Vorrechte.

---

95) In Ypern bereits 1116 nach einem von uns mitzutheilenden Diplome. — Keure v. S. Omer §. 8.; v. Grammont bey *Miraeus* t. I. Die Urkunde Kaisers Friedrich I. von 1173, im Anhange Nro. XIV. der Vertrag der Cölner und der Genter, (ib. Nro. XVII.) vom Jahr 1199.

96) Keure v. 1127. art. 11. Auch in England verspricht Graf Wilhelm damals, es ihnen auswirken zu wollen. Art 7.

Solchen verdankten, wie oft bemerkt, Brügge und Dam ihr Aufblühen.

12) Noch wichtiger waren **Stapelrechte**, wenn die einlaufenden Waaren in einer bestimmten Stadt verpackt oder allda **zuerst** zum Kaufe mufsten feilgeboten werden. Brügge erhielt diefs im vierzehnten Jahrhundert.

13) Die Bewohner der Städte konnten vom Grafen nicht willkührlich besteuert werden. Schon früh werden sie nach und nach von servilen Abgaben, z. B. vom Besthaupt, befreit, bald werden auch die andern Leistungen regulirt; zur Loskaufung des Grafen aus feindlicher Gefangenschaft müssen die Städte beytragen, ferner zur Loskaufung seiner Söhne; auch zahlen sie bey Verheirathung der Töchter. Alle sonstigen Abgaben werden aber bewilligt, d. h. durch Uebereinkunft des Grafen mit den Schöffen festgesetzt, und von diesen dann durch *Arbitri* auf die Bewohner repartirt. Zu diesem Zwecke wurde aber gewöhnlich der Ertrag zwischen dem Grafen und der Stadt getheilt.

14. Das vorzüglichste Privilegium der Städte war aber immer ihr Schöffenthum. Sie hörten auf, dem Landesgericht untergeben zu seyn, wurden von ihren *pares* gerichtet, und hatten einen eigenen Bailli, der es für die Stadt war, und gewöhnlich seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ein fremder seyn mufste, auch keine Frau aus der Stadt haben durfte, damit aller Parteylichkeit vorgebeugt wurde [97]).

Zusatz. Auch die Errichtung einer Münze in einer Stadt war ein Privilegium. Wilhelm von der Normandie hatte 1127 die Münze von S. Omer dieser Stadt zum Eigenthum gegeben; Graf Diederich erhielt sie zurück. Später sind die Münzen nur gräflich, z. B. in Brügge, Gent, Ypern, Allost.

§. 36. *Von den Lasten und Leistungen der Städtebewohner.*

Gegen diese Vortheile hatten aber die Bewohner der Städte in Flandern auch verschiedene Lasten zu tragen, verschiedene Leistungen zu entrichten.

97) *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* t. I. p. 53. giebt die Urkunde für Gent.

Vor der Ausbildung der städtischen Freiheit stand ein grofser Theil derselben den Dorfbewohnern ganz gleich. Wie diese Gutsunterthanen oder Laeten des Grafen, standen sie unter der Gerichtsbarkeit des Villicus und waren einer Menge Leistungen unterworfen, über welche *Raepsaet* in seiner *Analyse de l'origine des droits des Belges* u. s. w. von der Mitte des zweiten Bandes an S. 404. bis zu Ende sehr belehrende Untersuchungen angestellt hat.

Die Leute waren zu vielen Naturalpraestationen verpflichtet, unter welchen *Raepsaet* aufführt:

1) Die Speicherrenten, auch *Prieven* [98]) genannt, indem sie in Gemäfsheit des Errichtungsbriefes eingefordert wurden. (S. 406—417.) Unter diese Leistungen fallen auch die Lieferungen einer bestimmten Anzahl von Hühnern und Hähnen (oder Capaunen). Es waren diese sehr verbreitet in Flandern.

2) Das schon oben §. 19. erklärte *Balfard*, als Hausgrundzins.

3) Das *droit du Champart* oder *terrage*, *Helftwinninge*, das Abtreten der Hälfte des Ertrages gewisser Güter S. 419—426.

4) Das ihm ähnliche *Schoofrecht*, oder *Landschoof* (*Agrier*), das alte *Agrarium* S. 428.

5) Bannlasten, zu Gunsten der gräflichen Mühlen u.s.w. S. 437.

6) Das Grutrecht [99]), d. h. Leistung einer Abgabe für das zum Brauen nöthige Malz. *Gruut* oder *Gruyti* ist Grüze, Ib. S. 455—460.

7) Leistung des Bannweines [100]): *droit d'afforage*. Ib. S. 462 - 469.

8) Anerkennung des Jagdregales und des der Fischerei, in wie weit dieselben den Orten nicht abgestanden waren. Ib. S. 470.

---

98) Lateinisch *Brevia*. Vgl. *Ducange* lr. v. und *Kluit, hist. Com. Hollandiae et Zeelandiae* T. 2. p. 474.

99) Die Erlassung des Grutrechts war daher ein Privilegium, wie z. B. in Ardenburg 1226. bey *Kluit* p. 453—456.

100) Man lese das Edict *de Vino Comitis* in unserm Anhange Nro. XX.

9) Das Recht Zölle auf den Flüssen, Strafsen und den Marktplätzen zu erheben. Ib. S. 495.

10) Weidegerechtigkeiten S. 483.

11) Das Beerbungsrecht unehlicher Kinder, *Droit de Batardise. Raepsaet, Supplement* zur *Analyse* p. 38—48.

12) Requisitionsrecht zu Lebensmitteln, *droit de Gîte, des Vivres* u. s. w. p. 49.

13) Die gutsherrlichen Zehnten, allgemein verbreitet in Flandern. *La Dîme laicale.*

14) Endlich die *manus mortua* und das Besthaupt von Unfreyen, oder die Schutz-Pfennige [101]) u. s. w. ib. p. 2. folg.

Alle diese und mehrere andere Abgaben ähnlicher Art waren gutsherrlich; der Graf bezog sie als Herr des Bodens von seinen Hintersafsen; defshalb finden sich dieselben auch in den Orten der Dynasten, der Klöster und Kirchen.

Nur die Kriegsdienste waren allgemeiner.

In den Stadtgemeinden erhielten sich nur sehr wenige von allen diesen Leistungen; einige wurden ganz und gar aufgehoben, namentlich alle die auf der alten Unfreiheit [102]) beruhten; andere wurden der Stadt als solcher überlassen, z. B. das Recht der Beerbung unehlich gebohrner Kinder.

Die städtischen Lasten und Verbindlichkeiten waren etwa folgende:

---

101) In einem Diplom von 1218, bey *de St. Genois* p. 504, werden als dem Chatelain von Cassel als Gutsherrn zu leistende Abgaben aufgeführt: *Vaudemont? Waguenvard*, Wagenfahrt. *Balphard*, das Balpferd. *Herscort*, Heerscot, Heerbannzins. *Dincorn*, Zehnt-Korn. *Fronecoorne*, Frohnkorn. *Waspeneghe*, Wachspfennig. *Widepeneghe*, Weidepfennig. *Winpeneghe*, Weinpfennig; Hühner und Eyer. *Uthland*, Ausland, d. h. die von Fremden zu zahlenden Steuern. Das *Vaudemont* erklärt *S. Genois* aus dem Nahmen des Zinsregisters, worin die Abgabe verzeichnet stand.

102) Defshalb werden die Einwohner von S. Omer in der Keure von 1127 *a curagio h. e. a capitali censu et de advocationibus constituto* für frey erklärt. In Grammont sollte jeder frey seyn. *Miraeus* T. I. p. 292.

1) Die Verpflichtung zum Heerbann, aber in der Regel nur zur Vertheidigung der Grafschaft [103]), und der Rechte des Grafen als Landesherrn. Schon im zwölften Jahrhundert finden sich in Diplomen und Keuren hierüber regulirende Bestimmungen, z. B. in den von Gent vom Jahr 1192 [104]).

2) Leistung von Subsidien, gewöhnlich bei Verheirathung einer Tochter, bei der Wehrhaftmachung eines Sohnes, zum Loskaufe des Grafen oder seiner Söhne aus feindlicher Gefangenschaft [105]).

Nach *Diericx* bezahlte indefs die Stadt Gent zweimal im Jahr eine regelmäfsige Steuer. So oft die Grafen den Schöffen die Erhebung von Auflagen erlaubten, stipulirten sie sich gewöhnlich einen Antheil daran. Die Auflagen, welche ausgeschrieben und von guten Bürgern vertheilt wurden, hiefsen theils *tailles* oder *Kerven*, theils *assises* (nachher *accises*) *male toutae* (*tote*) u. s. w.

3) Sehr oft zahlen die Schöffen bedeutende Summen zur Erwerbung von Freiheiten oder Privilegien, auch wohl Strafgelder bei Gelegenheit von Aufständen, wie Brügge 1281.

4) Wir finden dass sie den Grafen und ihrer Familie während ihrer Anwesenheit in der Stadt bedeutende Geschenke von Wein, Tuch, Esswaaren, (als Salmen, Hechte und andre Fische,) machen.

Diese Präsente und *Hovescheden* (Höflichkeiten) sind in den Stadtrechnungen jedes Jahr aufgezeichnet.

5) Nicht selten macht der Graf auch Anleihen bei den Städten, wie viele noch jezt wohl erhaltene, getilgte

---

103) So sezt schon 1127 die Keure von S. Omer fest (bey *Miraeus* T. 4. p. 196.:) *scilicet quod nunquam de terra sua in expeditione proficiscerentur; excepto, si hostilis exercitus terram Flandriae invaserit.* Anhang N. IX. §. 4.

104) Bey *Diericx, Lois* T. I. p. 227. art. III. Siehe ferner dessen *Memoires sur la ville de Gand* T. I. p. 146—151.

105) *Diericx* in dem zulezt angeführten Werke p. 142—145. Siehe die von uns Nro. XXIX. mitgetheilte Urkunde vom Jahr 1257, die eine Quittung über ein solches Lösegeld enthält.

Schuldbriefe in den städtischen oder gräflichen Archiven zeigen.

6) Der Graf hatte immer seinen Antheil an allen Strafgeldern, zu welchen das Schöffengericht einzelne Bürger verurtheilt hatte, und selbst im Falle des Vergleiches der streitenden Parteien, mufsten sie ihm gezahlt werden; daher die in den Keuren so oftmals wiederhohlte Verfügung: *componere licet, salvo jure Comitis.*

Ebenso bezog der Graf seinen Antheil am Strafsen- und Marktzoll [106]); wenn er nicht die gesammte Zolleinnahme der Stadt geschenkt oder käuflich überlassen hatte. Zuweilen sind diese Einkünfte zu Lehen gegeben oder Gläubigern verpfändet; z. B. das *toutieu* von Damme.

7) Aehnlich war diesen Einnahmen der Ertrag der verpachteten oder vermietheten freyen Plätze der Städte (*Upstallen*, offene Stellen), ferner der *Stallpening*, den die Kaufleute für ihre Buden zahlten u. s. w., sey es in den Hallen, sey es auf den Marktplätzen [107]). Indess brachten auch diese Revenüen die Städte schon im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts an sich. Hatte die Stadt einen Seehafen, wie Dam, Ardenburg und andre, so erhob der Graf auch hier seine Abgaben.

In der Geschichte der einzelnen Städte werden wir

---

106) Defshalb sezt er selbst den Zolltarif fest, wie 1165 in Nieuport, 1199 in Gent, 1200 in Brügge, ferner sehr früh in Thourout.

107) Beweisstellen für die hier mitgetheilten Angaben werden in der Geschichte der einzelnen Städte Flanderns, im dritten Buche unsers Werkes mitgetheilt werden. — In der Keure v. S. Omer von 1127 bey *Miraeus* wird bestimmt, dafs 12 Denare von einer Brodbank, und ebensoviel von einer Bierbank geleistet werden sollten. (So auch nach diesem Texte *Hüllmann* Städtewesen.) In dem vom Magistrat v. S. Omer 1739 veranstalteten Abdruck des Originaldiploms, das wir wiedergeben, steht aber *broodban*, *bierban*, d. h. *assisa panis et cervisiae*, eine Brod- und Bierabgabe.

Der *Stallpening* in Dam wird erlassen 1270; der von Nieuport 1275. (*de S. Genois* p. 650.)

die Leistungen derselben besonders aufführen, und beschränken uns deſshalb hier auf diese allgemeinen Angaben. Eine eigentliche Finanzgeschichte Flanderns zu schreiben liegt nicht im Plane unseres Buches, und ist nur möglich, wenn die noch ungedruckten zahlreichen Actenstüke einmal ans Licht gestellt seyn werden.

Ebenso übergehen wir hier alle nähern Notizen über die Einnahmen und Ausgaben der Städte; und verweisen auf die Auszüge aus einigen Stadtrechnungen, welche wir mittheilen werden. Es sey uns indessen hier erlaubt, als Beispiel den Inhalt eines städtischen *Budgets* der Stadt Brügge genauer anzugeben.

§. 37. *Revenüen und Ausgaben der Städte im dreizehnten Jahrhundert, nach einem Brügger Budget vom Jahr* 1288.

Wir besitzen noch die Originalien der Rechnungen der drei vorzüglichsten Städte von Flandern, nehmlich die von Ypern und Brügge seit 1280; die von Gent seit 1314. Die lezten sind in flamändischer Sprache; die ältesten von Brügge lateinisch, die von Ypern französisch abgefaſst. Zuerst steht die Einnahme unter Rubriken, dann folgen die Ausgaben gleichfalls unter Rubriken, zulezt die bestehenden Schulden und Forderungen. Sie sind in *Livres*, *Solid.* und *Den.* gehalten.

Die in diesem Augenblicke vor uns liegende Rechnung der Stadt Brügge von 1285. hat 10 Rubriken von Einnahmen: die Totalsumme, angegeben am Ende, ist 55,043 *Liv.* 19 *Sol.* 8 *Den.* Die Ausgaben sind in sieben Rubriken 54,830 *Liv.* 14 *Sol.* 5 *Den.*

Die Rubriken der Einnahmen sind:

1) eine ohne Titel, in der Zahlungen von Wechslern in *Arras* und andern Personen, die Geldgeschäfte trieben, aufgeführt sind; die Summe ist 13,400 Liv. 17 Sol. 8 Den.

2) *Receptum ab Orphanis*, wohl Depositen-Gelder von Waisen, 60 Posten mit 6044 Liv. 16 Sol. 8½ Den.

3) *De reddita ad vitam vendito*, verkaufte Leibrenten; diess scheint ein Hauptmittel der Stadt Brügge gewesen zu seyn, sich groſse Capitalien zu verschaffen. Im Jahr 1285 verkauften die Brügger indeſs nur 27 sol-

cher Leibrenten, für Capitalien von 6, von 80, 160, 200, 220 Liv.: im Ganzen für 3494 Liv.

4) *Receptum Commune*, allerlei Einnahmen für verpachtete Domänen, Plätze, Hallen, Zinsen u. s. w. 1865 Liv. 9 Sol. 9 Den.

5) *De portis*, von den Thoren, 283 Liv.

6) *De Emendis*, Straf- oder Bufsgelder [108]) 49 Liv. 5 S. 6 D.

7) *De Burgagio* für verstattetes Bürgerrecht an 19 Personen, 3 Liv. 40 Den. Die aufgenommenen Fremden sind sowohl aus Flandern, als aus der Fremde; wir bemerken einen Lombarden, drei aus *Montpellier*, einen aus *Bayonne*, einen aus London.

8) *De Hansa*, d. h. für Aufnahme-Gebühren in die flandrische Hanse von London; entweder fünf oder dreissig *solidi;* den Statuten gemäfs, je nachdem man Sohn eines Hansebruders oder ein Fremder war. Im Jahr 1285 wurden 3 erster Klasse und 13 der zweiten aufgenommen; der Ertrag war 67 Liv.

9) *De Assissen*, von Accisen der verschiedenen Gewerbe u. s. w. dreifsig Artikel mit dem grofsen Ertrag von 25,644 Liv. 18 Sol. 5 Den., ferner schon im laufenden Jahr 4188 Liv. 48 Sol. 3 Den. Wir finden folgende Rubriken: Bier, für die Wage, von den Gerbern, für Wein, Honig, Brod, Fleischer, Leinwandschneider, Tuchfabrikation, für Lebensmittel (*annonae*), Kürschner, Schmiede, Bäcker, Schneider, Schiffer, Früchteverkäufer, Oel, Fischer, *assessa barbatorum*, (Bartscheerer?) Pferde-Mäckler.

Die Ausgaben waren in diesem Jahre folgende:

1) Für Zinsen an die Geldhändler nach Arras — besonders viel an Balduin Crespin — 10,435 Liv. 14 Sol. 6 Den. *Extradatum Attrebatensibus pro usuris.*

2) *Extrad. pro Equitatione:* für Reisen zu Pferd, der Schöffen, der *baillis* u. s. w. 628 Liv. 4 Sol. 6 Den.; viele

---

108) Darunter folgende: *de Binte, bannito super amissione oculorum suorum pro imbannitione sua V Solid. — pro emenda de justa baculi IIII Sol. — de harapen et donstaghen XX den.*

Reisen, 67 an der Zahl, nach Winindale, wo Graf Guido residirte, nach Lille, Dam u. s. w. Hier kommt unter andern folgender Posten vor: fol. 7. *Dominica ante Festum Beati Clementis Scabinis Curtraci ad Scabinos Flandriae pro clericis abducentibus filias burgensium!* ferner: *Feria tertia post pentecosten Nicholao Mester misso in Angliam pro renovando privilegio a ... Rege Angliae indulto; pro servitio suo et expensis.*

3) *Extradatum nuntiis*, Botenlohn [109]). 125 Artikel, 46 Liv. 14 Sol. 1 Den.

4) *Extradatum Commune*, die verschiedensten zum Beſsten der Stadt gemachten Ausgaben: an Salarien, Baukosten, Geistlichen u. s. w. über 200 Artikel. 23,520 Liv. 16 Sol. 11 Den.

Die Bürgermeister erhielten 20 Liv. Gehalt.

5) Verschiedene einzelne specificirte Ausgaben *pro Opere Hallae, pro custu Ingenii, pro praesentis, pro causa Synodi* in Rom u. s w. 1225 Liv.

6) *Extradatum pro redditu ad Vitam*, meistens kleine Summen, jedoch auch einige groſse von 315 und 180 Liv. die in andre Städte verschickt worden zu seyn scheinen, um die einzelnen dort zu zahlenden Renten zu decken. 2200 Livres. 67 Sol. 111 Den.

7) *Extradatum Orphanis*, Zinsen der Depositengelder und Rückzahlung von deponirten Capitalien, 9902 Liv. 15 Sol. 11 Den.

Die noch zu zahlenden Schulden waren 1285:

Leibrenten	2673 Liv.	19 Sol.	3 Den.
An Waisen	12691 —	—	7 —
Für in Arras geliehenes Geld	43287 —	18 Sol.	—

Dagegen waren die ausstehenden Forderungen der Stadt unbedeutend; viele sind der Summe nach übrigens nicht angegeben, wie namentlich die rückständigen Accisen seit 1282.

---

109) Wir bemerken hier unter andern: *tunc Nuntio à majore XVII Villarum misso*, und *tuno nuntio XVII Villarum* d. h. Boten vom Präsidenten der flandrischen Hanse gesandt, oder an denselben. fol. 9. v.

§. 38. *Grundzüge der Verfassungsgeschichte der flandrischen Städte* [110]).

Ueber den Ursprung der Verfassungen der ältesten flandrischen Städte besitzen wir eben so wenig Nachrichten, wie über die Anfänge der Städte selbst; dagegen haben wir von den meisten späteren Verfassungsurkunden aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts, einige ganz wenige ältere abgerechnet. Ferner besitzen wir die neuen Stadtrechte aus dem dreizehnten Jahrhundert, und Stiftungsbriefe einzelner neuen Städte, die vorher Dörfer, oder selbst nicht einmal dieſs waren, wie Grammont, Nieuwpoort, Damme und andere. Aus diesen Documenten müssen wir das Gemeinsame über die Anfänge und Entwicklung der städtischen Verfassungen Flanderns ableiten.

Es ergiebt sich aus der bisher schon gegebenen Darstellung des flandrischen Städtewesens, daſs die ältesten Städte, wie Gent, Brügge, Ypern, ursprünglich eine doppelte Gemeinde in ihren Mauern hatten, die der ächtfreien Erbsaſsen und reicher freier Hintersaſsen, und die der unfreien oder hörigen Leute aller Art. Als das Lehenssystem sich allgemein im Lande verbreitet hatte, beschränkte sich der alte Gauverband auf diese Freien, und das Gaugericht zog sich für sie in ein städtisches Schöffengericht zusammen, das nach der Sage schon im zehnten Jahrhundert als das einzige von den Grafen ihnen übergeordnete erklärt wurde. Die Schöffen [111]) waren lebenslänglich ernannt, und jedesmal vom Grafen selbst gewählt aus den vornehmsten Familien. Der Graf präsidirte dieſs Gericht, in seiner Abwesenheit der Burggraf oder Castellan [112]). Die Zahl der Schöffen war seit alten Zeiten fast allenthalben dreizehn.

110) *Diericx, Memoires sur la ville de Gand*, T. I. p. 89. folg. *Raepsaet, Supplement* p. 285. folg. *Van Praet, Origine des Communes flamandes*; des Verf. *Eclaircissemens aux Documens inédits sur l'histoire des trente neuf de Gand.* Diese Schrift enthält eine Skizze der Verfassungsgeschichte der flandrischen Städte.

111) In der Keure von Aire, aus dem Ende des 11. Jahrhunderts, bestätigt 1188, bey *d'Acheri Spic.* T. 3. p. 553., werden sie als *duodecim selecti judices* eingesetzt.

112) In der Keure von S. Omer von 1127 wird dieser genannt;

Alle Freien, die sich in der Stadt niederliefsen, genofsen dieses Vorrechtes. Die Hörigen und Laeten des Grafen standen unter dem Villicus, Maior, Amman u. s. w. Allein sehr früh wurde diese niedere Gemeinde mit der höheren verschmolzen, nirgends finden wir beide nebeneinander bestehen; ein Beweis, dafs die Einverleibung schon lange statt hatte, ehe die ersten Keuren geschrieben wurden; alle Einverleibungen, von welchen wir Kunde haben, sind die von Nebengemeinden.

Im zwölften Jahrhundert wurde der bleibende Stellvertreter des Grafen der *Bailli*, dem, wie bereits gezeigt, der Schultheifs oder Amman untergeordnet war.

Wie dieser gräfliche Beamte der ehemals unfreien Gemeinde, erhielten sich auch noch andere Elemente derselben, die wir zwar nicht im zwölften, aber schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in den flandrischen Städten allgemein wieder finden; nemlich Räthe, *consiliarii*, *consules*, Raden, Radmanen, *Conseillers*, *Conseaux*. Diese Behörde ist sogar erwähnt in einzelnen Acten vor Erlassung der sie betreffenden Organisations-Diplome. Sie mag also factisch bestanden haben, noch ehe sie förmlich anerkannt worden war. Ihre Amtsthätigkeit ist selten angegeben; allein in allen wichtigeren Angelegenheiten sehen wir sie neben den Schöffen auftreten, mit welchen sie die städtischen Urkunden ausstellen; so wie die Grafen an sie und die Schöffen ihre Briefe zu richten pflegen. Sie nehmen keinen Antheil an der richterlichen Gewalt, ja an vielen Orten nicht einmal an der regelmäfsigen Verwaltung, während in einigen Städten ihnen besondere Geschäfte übertragen sind; z. B. die Erbschaftstheilungen, das Pupillenwesen, die Sühnungsprocesse, wie in Gent [113]).

Sie werden im Anfange auch als Behörden niederen Ranges behandelt, z. B. in Brügge, als Stellvertreter der *Commune*, während die Schöffen die Repräsentanten der

---

vom Bailli ist keine Rede (*Mir.* T. 4. p. 196), wohl aber von der Frau und dem *Senechal* (*Dapifer*) des Burggrafen. §. 20.

113) Das Nähere hierüber in der Geschichte der einzelnen Städte.

Poorter sind. Ist nun nicht natürlich anzunehmen, dafs die Räthe ein Ueberbleibsel der sonst unfreien Schöffen waren, die sich als solche erhalten, von den eigentlichen Schöffen, zuerst in wichtigen Angelegenheiten, zugezogen, um Rath befragt wurden, bis ihnen die Grafen eine gesetzliche Existenz ertheilten. In einigen Städten, nahe bei Flandern, finden wir an ihrer Stelle die *Jurati* (z. B. in St. Omer und Tournai) und im südwestlichen Flandern die *Coremanni* [114]), eine Rechtsbehörde, von deren eigenthümlicher Organisation wir in der Geschichte der Stadt und des Ambachts von Furnes das Nähere mittheilen werden.

Als früher ganz unfreie Gemeinden zu Stadtgemeinden erhoben wurden, erhielten auch sie neben ihren Schöffen ihre *Conseillers*, wie neben ihren *Bailli* den *Schultetus*, *Crikhauder* oder Amman; so dafs diese vier verschiedene Behörden als wesentliche Elemente der flandrischen Städteverfassung angesehen werden müssen.

Ueber die Anfänge dieser Elemente der städtischen Verfassungen haben wir, wie bereits mehrmals bemerkt worden, fast keine Angaben; die Castellane und Villici [115]) sind älter als die Schöffengerichte: diese bestanden schon an vielen Orten als Städtische unter Robert II., z. B. in

114) In der Keure von Poperinghen aus dem Jahr 1147 kommen neben den *Scabini* noch *Jurati* vor, die dort dasselbe waren, was die *Coremanni* in Furnes, woher das Recht von Poperinghen genommen war. In Arkes 1231. *choremanni* art. 1. 2.: *Scabini judicent de his, quae pertinent ad scabinatum, choremanni de pace tractent et de utilitate communitatis villae, et de forefactorum emendatione.* Diese *Choremanni* werden von den Schöffen allda gewählt, art. 5, haben aber die höchste Criminalgerichtsbarkeit, den Blutbann, art. 21. — In der Keure des Landes Langle in Artois v. 1248 bey *de S. Genois* p. 570. kommen als Richter blos die *Ceurheeren* vor. — Es finden sich, wie bereits bemerkt, auch in Calais solche *Choremanni*. Man vergleiche *Breguigny* im 43. Bande der *Memoires de l'Academie des Inscriptions p.* 738.

115) In der Keure von Grammont wird er neben den *Scabinis* genannt, die dort gleichfalls als schon lange existirend angegeben werden. *Miraeus* 1. p. 292.

Aire, unter Carl dem Guten in St. Omer [116]); später kommen die *Bailli's* hinzu. Erst im Verlaufe des zwölften Jahrhunderts, und unter der Gräfin Johanna finden wir die Räthe nach und nach in allen Städten genannt.

Alle diese Einrichtungen, so wie die meisten Privilegien und Freiheiten werden in diesen frühen Zeiten den flandrischen Städten bei einzelnen Gelegenheiten und auf friedlichem Wege ertheilt. Einzelne Streitigkeiten zwischen den Bürgern und den Grafen, die Gemeinden betreffend, kommen zwar vor; allein sie sind nur vorübergehende Begebenheiten, die nicht als entscheidende Ereignisse und als Hauptursachen der städtischen Freiheit dürfen angesehen werden.

So ging gleichfalls auf dem friedlichen Wege eine sehr bedeutende Veränderung in der flandrischen Städteverfassung vor sich: nemlich die Einführung jährlich neu gewählter Schöffen statt der bisher lebenslänglich ernannten. Das älteste Beispiel in den flamändischen Städten ist Ypern vom Jahr 1209, dann 1212 Gent (wo indefs 1228 eine dieser Stadt ganz eigenthümliche Regierungsform ertheilt wurde), 1240 Brügge und seitdem nach und nach alle übrigen Städte.

Diese Darstellung des Ursprungs und der Entwickelung der flandrischen Städteverfassung, die wir alsbald weiter fortführen werden, läfst die Frage nach der Institution oder dem *affranchissement des Communes* in Flandern, ganz zur Seite liegen. Da dieselbe indefs die neueren Schriftsteller des Landes sehr beschäftigt hat, so müssen wir sie berühren und von den Versuchen dieser Schriftsteller sprechen. *Diericx*, *de Bast*, *Raepsaet* und (1829) *Jules van Praet* haben alle die Frage aufgeworfen, gestehen jedoch, besonders der lezte, dafs sie nicht zu lösen ist. Diese Herrn stellten sich die Entstehung der flandrischen Stadtgemeinde so vor, wie seit *Breguigny* [117]) bis *Thierry* die französischen Historiker die Befreyung

116) Diefs sagt die Reuro von 1127 bey *Miraeus* T. 4. p. 196. im Anhang §. 2.

117) In der Vorrede zum Vol. XI. und XII. *des Ordonnances des Rois de France.*

der *Communen* in Frankreich erzählen, und ausgehend von der Annahme, eine *Commune* sey etwas ganz anderes als eine *Bourgeoisie*, und Flandern habe Communen gehabt, geben sie sich alle mögliche Mühe, die Anfänge derselben nachzuweisen, die sie doch durchaus nicht finden können. *Van Praet* erklärt daher die Frage für unauflöslich. Allein die ersten Annahmen sind unrichtig. Wir haben bereits oben angegeben, dafs die sogenannten *Communiae* in mehreren Städten des nördlichen Frankreichs nichts anders als Verschwörungen [118]), und nachher von den Königen und den Landesherrn der Städte legitimirte Revolutionen waren; in Gemäfsheit welcher die Städter eine Gemeinde-Verfassung und als Garantie derselben das Insurrectionsrecht erhielten. In jeder anderen Rücksicht waren die auf diesem Wege entstandenen Gemeinden von den andern, sofern sie nur ein Schöffenthum und eine gehörige bürgerliche Freiheit hatten, nicht unterschieden [119]). Wenn daher in den flandrischen und andern Städten einige Rechte der *villes à Commune*, z. B. die Bannglocke, das Siegel u. s. w. vorkommen, wenn sie *Communitates*, ja selbst wenn sie nach dem Sprachgebrauche des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts *Communiae* [120]) genannt werden, so folgt daraus nicht, dafs sie ihre Verfassung und ihre Rechte einer *conjuratio*, der Errichtung einer *Communia*, einer Revolution verdankten. *Leber*, und nun auch *Guizot* (1832) haben auf das klarste bewie-

118) Als solche haben auch die deutschen Kaiser, Friedrich I. und Friedrich II., sie angesehen, und sie defshalb verboten und verfolgt; man hat dieſs aber vielfach mifsverstanden, und geglaubt, diese Kaiser hätten die Gemeindeverfassungen der Städte feindlich behandelt.

119) *Raepsaet* gibt mehrere Unterschiede an, die aber theils in Kleinigkeiten bestehen, theils falsch sind, weil die flandrischen Gemeinden, die doch nur *bourgeoisies* seyn können, dieselben Rechte hatten.

120) Der ganze Streit und die Begriffsverwirrungen kommen von dem Doppelsinne dieses Wortes her; denn *Communia* ist einmal so viel als *Communitas* jeder Gemeinde, und dann soviel als *conjuratio ad communiam habendam*. Man sehe eine Menge von Stellen bey *Ducange v. Communia*.

sen, was übrigens schon aus *Thierry's* Briefen folgte, dafs eine *ville à Commune* von einer *bourgeoisie* nicht wesentlich verschieden war.

Die Frage mufste also für Flandern (wie für jedes Land) so gestellt werden: sind die städtischen Freiheiten und Verfassungen das Werk einer Insurrection? Bedurfte es der Garantieen der *Communia* in den flandrischen Gemeinden, um ihr ein freies Schöffenthum und andere politische Rechte zu erwerben oder nicht?

So gestellt löst sich die sonst perplexe, vieldeutige Frage ganz leicht, und ist im Allgemeinen mit Nein zu beantworten [121]). Die Grafen von Flandern, sowie andere Grundherrn des Landes, z. B. die Aebte von St. Bertin, waren viel aufgeklärter als die meisten Fürsten des nördlichen Frankreichs; sie gestatteten oder liefsen die in Flandern nie ganz untergegangene germanische Freiheit, wo sie war, in den Städten bestehen; ertheilten sie, sobald dazu genügende Gründe vorhanden waren, erweiterten die städtischen Privilegien, wo sie konnten, und führten leise, mit Vermeidung zerstörender Stürme, im Lauf der Zeiten die freie Städteverfassung vom Anfang des zwölften bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts auf eine Höhe, die sie nur in wenigen andern Ländern erreicht hat.

121) Es hatten jedoch einige wenige Städte ihre Verfassungen solchen Ereignissen zu danken, z. B. die Stadt Poperinghen, halb dem Abt von St. Bertin, halb dem Grafen gehörend. Die älteste von uns erst bekannt zu machende Keure von 1147, erneuert 1208, und das Bestätigungsdiplom des Grafen v. 1147, sprechen von einer *pacis securitas, quam conjuraverunt.* Vielleicht verdankt die Charte einer Intervention des Grafen ihren Ursprung. Dafs S. Omer eine solche *communio* beschworen hatte, ergiebt sich aus der Keure von 1127 §. 12. u. 21. Allein es ist Ludwig der Dicke selbst, der mit Graf Wilhelm sie ausstellte. — Alle andern Grafen seit 1128 bestätigen diese erste Urkunde, mit einigen Zusätzen. S. Omer hatte stets einen Mayeur an der Spitze seiner Schöffen, ein Beweis, dafs der Ort früher ganz unfrey war; diefs erklärt denn die *Communia* und die *Conjuratio*, in gemäfs deren es ein Stadtrecht erlangte.

Wo sich in einer Stadt ein uraltes freies Schöffenthum erhalten hatte, liefsen sie es bestehen, befestigten und erweiterten es; früh gestatteten sie die Umbildung der Hörigen in Bürger, und wo ein Dorf später reich genug war, und, in eine Stadtgemeinde umgeschaffen, eine höhere Blüthe versprach, ertheilten sie ihm die städtische Verfassung; sie machten (um die Sprache obiger Schriftsteller zu sprechen) eine *institution*, ein *affranchissement de Commune*, dieſs Wort im gewöhnlichen allgemeinen Sinne genommen.

In allem diesem befolgten diese Fürsten eine richtige Politik. Der Handel und die Gewerbe hatten schon früh die Städtebewohner bereichert; ohne Freiheit und Sicherheit wäre dieſs nicht möglich gewesen; die reich gewordenen Städte brachten ihren Herrn mehr ein als unterdrückte Dörfer, die Bevölkerung stieg in denselben auf eine ganz andere Weise als auf dem Lande; sie fanden in den Bürgern bald eine kräftigere Stütze als in ihren Vasallen; die Bürger kämpften für ihre eigene Sache, wenn sie die auswärtigen Feinde des Grafen bekriegen halfen. Ihre Kassen standen diesem in jeder Noth zu Diensten. Was Wunder, dafs die Grafen, wo sie nur konnten, dieselben begünstigten?

Dazu kommen noch folgende historische Gründe. Graf Diederich vom Elsafs verdankte (nicht seine Wahl, wie auch irrig *van Praet* annimmt, sondern) die Anerkennung seiner erblichen Thronfolge vorzüglich den Städten; sie hatten sich zuerst gegen Wilhelm von der Normandie und den König Ludwig den Dicken erklärt; sie waren seine und seines Hauses Stütze. Er war es, der die altherkömmlichen Freiheiten schriftlich aufzeichnen liefs. Sein Sohn, im Kriege mit Philipp August, befand sich in einer ähnlichen Lage; beim Tode Philipps vom Elsafs waren aber die Städte Flanderns schon so mächtig, dafs 1197 Balduin VIII. in einem Vertrage mit dem Bischof von Tournay sie für ihn Bürgschaft leisten liefs [122]); und dafs

122) *Recueil des Historiens de France* T. XIX. (1833) p. 503. in der Urkunde Art. 7. Sie steht auch im *Thesaur. Anecdot.* T. I.

seit dem Frieden von Melun 1225 die Könige von Frankreich sie bei jedem neuen Homagium der Grafen zugleich jenen Frieden beschwören liefsen, haben wir bereits gesehen. So blieben denn die flandrischen Gemeinden die Kraft und Stütze der Grafen und der von der französischen Politik stets gefährdeten Unabhängigkeit des Landes, welche sie in der Schlacht von Courtrai auf eine so glänzende Weise vertheidigten. Die Grafen sahen wohl ein, dafs sie ohne diese mächtigen Freunde das Schicksal der Herzoge der Normandie schon unter Philipp August würden gehabt haben, und waren so nothwendig die Beförderer der bürgerlichen Freiheit in den Städten. Sehen wir doch, welch grofse Gefahr die Streitigkeiten Guido's mit Gent und Brügge dem Lande brachten!

Diefs erklärt demnach hinlänglich, warum die Einsetzung, oder vielmehr die progressive Entwicklung der freien Städteverfassungen Flanderns auf dem friedlichen Wege vor sich ging.

Ganz frei von Gährungen und inneren Kämpfen ist indefs dieser Theil der Geschichte nicht. Die Chronisten melden uns Aufstände der Handwerker in Gent im Jahr 1164. Die Unzufriedenheit der Genter mit der Keure, die Philipp vom Elsafs 1176 oder 1178 ihnen gab, wird gleichfalls von denselben bestätigt [123]), und gewifs ist es, dafs dieselben 1192 von seinem Nachfolger eine andere, die sie selbst redigirt hatten, sich erzwangen [124]); auch der Aufstand der Städte gegen Johanna 1224, als der falsche Balduin erschien, mag bedeutend gewesen seyn, hatte indefs kein *Affranchissement des Communes* zum Zwecke. Wie ruhig gingen nicht die bedeutenden politischen Reformen während den langen Regierungen Johanna's und Margaretha's vor sich! Zwischen 1212 und 1279 fällt die

p. 664. Es sind die drei grofsen Städte Flanderns, Gent, Brügge und Ypern, ferner die hennegauische Stadt Valenciennes.

123) *Jacques de Guyse* spricht von den Gährungen in Gent als lange währenden Unruhen.

124) Die bey *Gilbert* und *de Guyse* (T. 13. p. 134—136.) erzählten Unruhen in Gent waren nur Familienkriege.

wichtigste Periode in der Geschichte der städtischen Freiheit; sie war, was diese betrifft, ganz friedlich. Es ist aber gewifs: der Umstand, dafs Flandern während dieser stürmischen Zeit, wo Deutschland sein Interregnum hatte, von Frauen regiert wurde, war für die Befestigung der Gemeindeverfassungen höchst günstig.

Die Stürme des Jahres 1280, durch Guido's Unvorsichtigkeit veranlafst, waren weniger gegen den Grafen, als gegen das aristocratische Element in den Städten gerichtet [125]), und die ersten Symptome der Gährungen und Kämpfe der zwei folgenden Jahrhunderte, welche zwischen jenem und dem democratischen Elemente statt hatten.

Sie erklären sich sehr leicht aus dem Character der Städteverfassung Flanderns, und dem in ihnen vorherrschenden Geiste, wie wir nun, unsere Darstellung weiter fortführend, zeigen werden.

Dafs in den ältesten Zeiten die städtischen Schöffen aus den angesehensten und reichsten Familien von den Grafen genommen wurden, war ganz natürlich. Geschah diefs doch, als noch die Gauverfassung bestand. Gleichfalls natürlich ist, dafs die Stellen aus lebenslänglichen, wie sie früher waren, sich *de facto* in erbliche umwandelten. Die Chronisten Gent's nennen vier alte Familien, aus denen in den ersten Zeiten fast immer die Schöffen sollen gewählt worden seyn. Die Städteverfassung war also aristocratisch. Unabsetzbar, ausser im Falle des wirklichen Verbrechens, waren die Schöffen mächtig, und mufsten sehr bald sich als Herrn der Stadt ansehen, sowohl der Gemeinde als dem Grafen gegenüber. Indefs mufste die lebenslängliche Dauer ihres Amtes sie im hohen Alter hindern, der Verwaltung gehörig vorzustehen. Diefs

125) Diefs sagt *Johann von Thielrode*, der Chronist von St. Bavo, im Jahr 1280 ausdrücklich (im Anhange Nro. XXXI.). Auch *Li Muisis* (p. 28.) erzählt diefs 1281 von Tournay: *magna pars hominum textensium conspiraverunt.* Sehr gut hat diefs auch Hr. *Lambin* in einer diplomatischen Darstellung des Aufstandes von 1280 in Ypern gezeigt: nemlich *sur l'Emeute appelée Kokerulle arrivée à Ypres vers la fin du 13. Siècle. Archives du Nord* T. II. pag. 426—431.

erklärt, warum die Grafen, um eine ihnen oft unangenehme Gewalt zu brechen, und der Gemeinde sich angenehmer zu machen, die jährliche Erneuerung des Schöffenthumes einführten, sowie das Institut der Räthe, die gleichfalls jährlich erneuert wurden. Die wichtige Veränderung beginnt während der Regentschaft Philipps von Namur 1209. Mehr zu verwundern ist, daſs dieselbe überall friedlich bewerkstelligt wurde (Gent in späteren Zeiten ausgenommen). Allein die vornehmen Familien scheinen die Neuerung nicht sehr gefürchtet zu haben, sicher, daſs sie oder die Ihrigen doch immer an der Spitze der städtischen Regierungen stehen würden, wie dieſs auch wirklich immer bis 1300, und später noch der Fall war.

Auch war die Veränderung nicht so groſs, als es auf den ersten Anblick scheint; der Graf allein nemlich gewann dabey. Wie er in den meisten Städten früher nach Belieben die lebenslänglichen Schöffen selbst wählte, so war er auch noch jezt, wenige Ausnahmen (in Gent und Ypern) abgerechnet, der einzige Wähler, und in diesen Städten hatte er dort zwischen 1212 und 1228 Antheil an der Wahl; so daſs es in dieser Rücksicht für die Familien gleichgültig war, ob er nur hie und da für immer, oder jedes Jahr die Schöffen ernannte; — so lange sie die mächtigeren waren, muſste er aus ihrer Mitte wählen. Seit 1240 wurde in Brügge, 1241 in Dam, 1266 in Furnes, 1272 in Audenarde, 1276 in Allost, die Schöffenwahl etwa auf folgende Weise, die sich noch in vielen andern Städten gefunden haben muſs, veranstaltet [126].

1. An einem bestimmten Tage, gewöhnlich am 2. Februar, *in festo purificationis beatae virginis*, sandte der Graf einen Bevollmächtigten in jede Stadt, wo er nicht selbst gegenwärtig war, der die neuen Schöffen ernannte für das künftige Jahr (das mit Ostern begann).

2. Keiner der alten Schöffen konnte wieder ernannt

126) Die Verordnung für Audenarde ist bey *Miraeus* abgedruckt T. 2. p. 1240. Wir geben die von Brügge und Furnes und andere im zweiten Bande unsres Werkes.

werden, war aber das Jahr darauf wieder wählbar; in Ypern erst nach zwei Jahren.

3. Vater und Sohn, zwei Brüder, oder Bruderssöhne, Schwieger- und Stiefvater mit dem Schwieger- oder Stiefsohn, zwei Schwäger können nicht zugleich Schöffen seyn.

4. Ferner keine unwürdige Personen, also keine wegen Verbrechen (*crimen enorme*) verurtheilten, wie Meineidige, Zinswucherer, Falschmünzer und die in der *carta furum* (welche man in allen Städten gehalten zu haben scheint) eingeschrieben waren.

5. In Brügge und Dam kein Handwerker, er müfste denn seit einem Jahre sein Handwerk aufgegeben und in die Londner Hanse sich eingekauft haben.

6. Kommt am gesetzlichen Tage der gräfliche Bevollmächtigte nicht, so setzen die alten Schöffen ihr Amt fort, aber nur um einzelne richterliche Acte vorzunehmen [127]).

Der Magistratswechsel war ein grofses Fest für die Stadt, und wurde mit grofsem Pomp vollzogen. Wie diefs in Brügge (nachher am 15. August) geschah, hat *Damhouder* beschrieben [128]).

Man kann hieraus sich überzeugen, dafs die flandrische Städteverfassung mehr monarchisch war, als man glauben könnte. Erst im vierzehnten Jahrhundert gelang es einigen Städten sie democratischer zu machen.

In Gent wählte der Graf zwischen 1212 und 1228 vier Wähler aus vier Pfarreien, und diese mit ihm aus denselben vier Pfarreien, vier Schöffen, und 9 aus diesen oder andern nach Belieben. Niemand konnte zwei Jahre hinter einander Wähler seyn [129]). Zwischen 1228 und 1300

127) Die Keure der vier Aemter vom Jahr 1242, die wir im zweiten Bande unseres Werkes geben werden, verordnet gleichfalls den jährlichen Wechsel des Schöffenthums auf eine ähnliche Weise.

128) *De Magnificentia politiae amplissimae Civitatis Brugarum* hinter seinem *Pupillorum Patrocinium.* Antverpiae 1564. 4. fol. 125.

129) Siehe die Verordnung bey *Dieriex, Mem. sur la ville de Gand,* p. 168—169. in der Note. *Hüllmann* hat dieselbe nicht genau analysirt, im Städtewesen Thl. 2. p. 425.

bestand in Gent eine dieser Stadt eigenthümliche Verfassung, nemlich die der neun und dreifsig, d. h. eine Behörde von dreimal dreizehn Personen, lebenslänglich [130]) ernannt, die sich jährlich einander als Schöffen und Räthe ablösten, so dafs jedesmal dreizehn richten; sie hiefsen *Vaghe, Vacui, Vaccantes.* Die Geschichte dieser Einrichtung wird ausführlicher im dritten Buche erzählt werden.

Daselbst wird auch die der Stadt Ypern eigenthümliche Magistratswahl [131]), die von den abtretenden Schöffen ausging, auseinandergesezt werden.

Die Amtsthätigkeit der Schöffen ist eine dreifache; sie sind nemlich

1. Richter, und zwar ohne Appellation in Civil- und Criminalsachen. Wer ihre Sprüche angreift, mufs sie falsch schelten und solches vor einem Austrägalgericht, das von einzelnen Schöffen der fünf oder vielmehr der vier andern guten Städte von Flandern, Gent, Brügge, Lille, Ypern und Douai gebildet war [132]). Ferner haben sie die willkührliche Gerichtsbarkeit. Sie können aber nur richten, wenn sie vom *Bailli* im Namen des Grafen berufen, und vom Schultheifsen oder Amman gemahnt sind. An ihrer Deliberation nimmt der *Bailli* keinen Antheil. Ferner

2. Sind sie die Repräsentanten der Stadt, und nehmen als solche an der gesetzgebenden Gewalt Antheil; ohne ihre Zustimmung kann der Graf am Stadtrechte nichts ändern, keine Steuer oder Abgabe auflegen u. s. w.; wie umgekehrt sie es ohne Bewilligung des Grafen oder seines *Bailli* nicht können. Jedoch machen sie wohl Polizeireglements, die, sofern sie nicht vom

130) Auch diefs übersah *Hüllmann* ib. S. 226.

131) Sehr künstlich war die Schöffenwahl in Lille nach einem Edicte Johanna's von 1235: sie findet sich entwickelt bey *Burgundus, Opera Juridica.* Bruxellis 1674. p. 87. u. folg. *Buselinus, Gallo-flandria* und in *Brun-Lavainne* Geschichte von Lille (1831. 1832.) in folio.

132) Vor 1180 mufsten die Schöffen von Arras entscheiden. Aelteste Keure von Gent, art. 26. *Diericx, Lois des Gant.* I. p. 45. — Diefs Austrägalgericht ist schon erwähnt worden, es sind die *Scabini Flandriae.* (§. 25.)

Bailli öffentlich gemifsbilligt worden, für die Stadtbewohner verpflichtend sind.

Auch finden wir, dafs sie privatrechtliche Bestimmungen erlassen, einzelne Gewohnheiten redigiren, Verfügungen nach Art unserer Weisthümer geben u. dergl., theils allein, theils in Verbindung mit dem *Bailli*. An einzelnen Orten fanden grofse Streitigkeiten statt über die wechselseitige Competenz der Schöffen und des *Bailli*. Eine sehr grofse Streitigkeit dieser Art zwischen den 39 von Gent und dem Grafen entschieden 1290 als Compromifsrichter die Schöffen von St. Omer [133]).

3. Endlich sind die Schöffen Verwalter der städtischen Finanzen, und in der Hinsicht vom Grafen unabhängig; sie legen einander selbst Rechnung ab, ein Vorrecht, das Graf Guido ihnen theils wirklich entzog, theils entziehen wollte. Darüber gerieth er in den 25 jährigen, ihm so verderblichen Streit mit den Neun und Dreifsig in Gent.

In vielen Städten sezte daher auch der Graf neben den Schöffen und Räthen noch Finanzbeamte, *receveurs*, ein.

Dafs in allen nicht gerichtlichen Handlungen von Wichtigkeit die Räthe zuzuziehen waren, ist bereits bemerkt. Wann diefs nöthig gewesen, ist nicht bestimmt auszumitteln. Ausserdem fanden wohl auch Versammlungen des ganzen Volkes statt, die in Gent später *Collaces* [134]) hiefsen, und (jedoch von Carl V. 1540 unschädlich gemacht) bis 1793 im Gebrauche waren, obgleich seit lange ohne Bedeutung.

Diese *Collaces* wurden regelmäfsig gehalten, wenn von Vermehrung der Abgaben die Rede war, ferner zum Behufe der Detail-Repartition der Steuern.

In den Jahren 1275 hielten die Gräfin Margaretha, und 1296 ihr Sohn Guido allgemeine Volksversammlungen; um durch ihre Zustimmungen die *Conps d'Etat* rechtfer-

---

133) Diefs Urtheil ist das erste der von uns herausgegebenen *Documens inédits rélatifs à l'histoire des trente-neuf de Gand.* Gand 1832. (Auch im *Messager des Sciences et Arts* t. I. p. 112.)

134) *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* T. I. p. 75.

tigen zu lassen, als sie die Neun und Dreifsig gewaltsam ihrer Stellen entsetzten, und die ganze Einrichtung aufheben wollten [135]).

Als Verwaltungs-Beamte sowohl, wie als richtende Behörden, hatten die Schöffen eine Menge von Unterbeamten, die von der Stadt besoldet wurden; sie hiefsen von dem lezten Umstand Pensionäre, *Pensionaires, Pensionarissen.* Wir finden unter ihnen die verschiedenen *Greffiers* und andre. Seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts stieg ihre Zahl und ihre Wichtigkeit; sie wurden die Seele der städtischen Regierungen, da sie allein immer die laufenden Geschäfte genau kannten.

In allen Fällen, wo der Bailli den Schöffen nicht präsidirte, hatten dieselben einen Präsidenten aus ihrer Mitte; diefs war entweder wie in Gent der erste oder Oberschöffe, oder wie in Brügge und andern Städten der Bürgermeister, oder wie in Ypern *Bailleul* und wohl auch an andern Orten der Vogt; diese Häupter der Schöffen wurden von ihren Collegen für das ganze Jahr gewählt, und standen auch an der Spitze der städtischen Policei.

Auch das Rathcollegium hat in einigen Localitäten seinen Bürgermeister, der dann, dem ersten untergeordnet, *burgimagister Communitatis* (in Brügge von der *Courpse — Corporis Communiae*) genannt wird, und mit einem Polizeidirector verglichen werden kann.

Endlich, um diefs Gemählde der städtischen Verfassungen Flanderns zu vollenden, müssen wir noch einiger besonderen untergeordneten Richter gedenken, wie der *Vinders*, oder der Nachbargerichte in Gent, gebildet von Geschwornen der Quartiere oder Pfarreien; die der Hallherrn oder der Zunftgerichte, an vielen Orten; die *Huysbrechters* in Ypern, eine Art von *arbitri fin. regund.* in

135) Die Protocolle dieser Volksversammlungen, das erste in einem lateinischen Brief der Gemeinde von Gent an den König von Frankreich, sind die andern Stücke der angeführten *Documens inédits.*

der Stadt; die der *Deelmannen* [136]), eines Baupolizei-Collegiums in Brügge.

Ferner wohl auch in einzelnen Orten oder zu gewissen Zeiten die Friedensrichter oder *Paysirers*. Dieſs Amt hatte, wie bereits bemerkt, in Gent das Collegium der Räthe, später die *Echevins des Parchons*, *Schepener van Ghedeele*.

Ueber alle diese Beamten und Einrichtungen wird in der Geschichte der einzelnen Städte das Nöthige gesagt werden.

Man hat schon das Verhältniſs der flandrischen Stadt-Gemeinden zum Grafen mit dem Lehnsnexus verglichen; es ist wirklich demselben nachgebildet. Die Stadt, repräsentirt durch ihre Schöffen, ist der Vasall; sie kann daher auch durch Felonie ihre Rechte und Privilegien verlieren [137]), wie Brügge 1281 (*forfaire ses priviléges*). Auch die Schöffen als solche können strafbare Acte begehen, und verurtheilt werden; wenn sie z. B. den Grafen fälschlich *pro defectu juris* vor das Gericht seines Herrn, des Königs von Frankreich, ziehen, wie die von Gent 1280; umgekehrt können auch die Acte des Grafen, wenn sie den Rechten der Schöffen und den Privilegien der Städte entgegen sind, vom Oberlehnsherrn cassirt werden, wie dieſs seit 1275 auch mehrmals in Gent geschah.

Allein nicht bloſs zwischen dem Grafen und den Schöffen und der Stadt besteht ein dem Feudalnexus nachgebildetes Verhältniſs, sondern auch zwischen den Schöffen als Lehnsherrn und untergeordneten Behörden, die unwiderrufliche Rechte haben: namentlich den Zünften und Gilden, die als Corporation eine juristische Persönlichkeit besitzen, jedoch in ihren Rechten von Schöffen und Rath releviren. Deſshalb bedürfen ihre Reglements ei-

---

135) Man verwechsle nicht ihre Attributionen mit denen der sogleich zu nennenden *Schepenen van Ghedeele* in Gent.

137) Ein sehr altes Beyspiel führt der Chronist von Marchiennes, bey *Dom Bouquet* T. 13. p. 423. an: *Anno domini 1197 Comes Flandriae Philippus Hesdiniensibus reipublicae dignitatem abstulit, Campanam Communem apud Ariam transmisit et quosdam pro interfectione cujusdam de turri praecipitari jussit.*

ner Bestätigung von denselben, sie werden indefs oft durch die höhere Bestätigung des intervenirenden Grafen um so fester bekräftigt [138]).

§. 39. *Wechselseitiges Verhältnifs der flandrischen Städte; ihre Verbindungen mit den Städten von Brabant.*

Das gegenseitige Verhältnifs der flandrischen Städte unter einander war im Allgemeinen das der Unabhängigkeit, gleichsam als gehörten sie verschiedenen Landesherrn an. Diefs gilt namentlich von den ältesten grofsen Städten. In Gemäfsheit dieser Selbstständigkeit jeder einzelnen Stadtgemeinde genofsen die Bürger einer andern in jener nur die vom Grafen ihnen besonders allda zugestandenen Zoll- und Handelsfreiheiten, wie z. B. die Bewohner von Dam in Gent, und anderswo. Ferner nahm eine Stadt, wenn einer ihrer Bürger in einer andern sich niederliefs, oder eine Frau sich in einer andern Stadt verheirathete, sowie, wenn eines Bürgers Erbschaft an einen fremden Verwandten fiel, von dem aus der Stadt gehenden Vermögen eine Abgabe von einigen Procenten, welche *droit d'issue, regt van Yssue*, Ausgangssteuer genannt wurde. Der Jahrsertrag derselben ist in den Stadtrechnungen jedesmal sorgfältig aufgeführt. Bald erliessen sich indess viele Städte wechselseitig diese Steuer durch besondere Verträge, die bis in die neueren Zeiten Hansen genannt wurden. Der Grundsatz der Selbstständigkeit der Stadtgemeinden erlitt einige Beschränkungen, indem manche Städte einer andern in gewifser Rücksicht untergeordnet waren, in Folge des Zugrechtes ihrer Schöffengerichte. Da nehmlich die späteren Städte nach dem Muster früherer organisirt wurden, und ihr Stadtrecht von dort her erhielten, so wurde ausdrücklich festgesetzt, dafs die Schöffen der späteren und kleineren Städte in allen zweifelhaften, in ihrer Keure nicht besonders entschiedenen Fällen bei den Schöffen der andern Stadt als ihrem Haupte, *leur chief, haer Hoofd*, sich Raths

138) So die Zunftordnung der Wollspinner, Tuchweber, Walker u. s. w. in Ypern 1280.

erhohlen müfsten [139]). Diefs heifst in den altfranzösischen Diplomen häufig *aller à Kief*, oder *à chief*.

Einige Städte mafsten sich in Gemäfsheit dieser Unterordnung ein Appellationsrecht über die kleineren Städte dieser Art an. Es hiefsen diese in Westflandern die *Smalen Stede*, z. B. der Stadt Brügge.

Das älteste Zugrecht in Flandern war nach Arras; Philipp von Elsas verordnet es für alle andere Städte des Landes.

Noch älter ist vielleicht das Zugrecht nach Furnes, welches mehreren Artesischen Städten, z. B. Arkes und besonders auch Poperinghen schon 1147 auferlegt war [140]).

Grammont hatte sein Zugrecht nach Gent, sowie auch die vier Aemter (1242).

Brügge war Hauptstadt für Dam [141]), Ecluse, Ardenburg und andre Städte.

Auch Ypern stand in ähnlichem Verhältnifs zu einigen Orten.

Ja man findet *Smale Steden* der *Smalen Steden*.

Alle solche kleinere Städte waren auch beim Heerbann der Hauptstadt untergeordnet. Später kam aber auch vor, dafs Städte in dieser Rücksicht *Smale* Städte einer andern waren, ohne das Bestehen eines Zugrechts, wie z. B. *Nieupoort zu Brügge*.

Auch Districtsschöffen waren in solchem Verhältnifs zu andern Schöffengerichten; z. B. die Schöffen der vier Aemter mufsten nach der Keure von 1242 bei den Schöffen von Gent sich Raths erhohlen.

Dem Range nach waren fünf erste Städte Flanderns über alle gesezt: Gent, Brügge, Lille, Douai, Ypern; sie

---

139) Das Zugrecht der Städte war sehr allgemein verbreitet in Flandern und den angränzenden Ländern: so z. B. hatte Boulogne sur mer nach Tournay zu gehen.

140) Diefs Zugrecht erklärt sich nach dem *Chronicon Sancti Bertini* (p. 672. und 715.) daher, dafs die Aebte, welche beide Heuren gaben, geborene Furner waren.

141) Ueber die Ausdehnung des Zugrechtes war 1289—1300 grosser Streit, wie mehrere in Hamburg, Lille, Brügge und Gent erhaltene Urkunden erweisen.

bildeten, wie bereits gesagt, durch gesandte oder Deputirte Schöffen, das Gericht der *Scabini Flandriae.*

Auch auswärtigen Städten gegenüber sehen wir die von Flandern als unabhängige kleine Staaten handeln; wir sehen so die Schöffen von Gent Bündnisse schliefsen mit den Städten Löwen, Mecheln, Tirlemont und anderen, welche das Auswandern der Handwerker, namentlich der Tuchmachergesellen, verhindern sollten. Die Briefe dieser Städte, in welchen sie die von der Stadt Gent gemachte Vorschläge hierüber annehmen, aus dem Jahre 1252 von Mecheln, aus dem Jahre 1274 von Tirlemont und Löwen, liegen vor uns aus dem Archive der ersten, und werden im zweiten Theile unsres Werkes mitgetheilt werden.

Ja mit auswärtigen Mächten schliessen sie, wie bereits bemerkt ist, Verträge; so Gent mit England 1297; schon 1257 garantirt diese Stadt dem Grafen von Holland den von Margaretha geschlossenen Frieden [142]). Der Verträge mit Cöln aus den Jahren 1178, und 1196 ist bereits gedacht worden; in der Geschichte der Stadt Gent wird näher von denselben die Rede seyn. Ein ähnlicher zwischen beiden Städten von 1284 liegt gleichfalls vor uns.

Fünftes Capitel.

Von den flandrischen Rechtsquellen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

§. 40. *Das Gemeinsame.*

Es ist keine leichte Aufgabe, die so überaus mannigfaltigen, unter den verschiedensten Benennungen vorkommenden Rechtsquellen im Mittelalter auf ihre Gattungen und Arten zurückzuführen, und jeder einzelnen ihre Stelle genau anzuweisen. Erst in den neueren Zeiten hat die Wissenschaft zur Entdeckung richtiger Eintheilungen geführt, und strenge Scheidungen der ver-

142) Im Anhange N. XXVII.

schiedenen Theile der Rechtswissenschaft hervorgebracht; wir wissen genau, dafs es im Grunde nur drei verschiedene Rechtsquellen gibt, nehmlich Gewohnheitsrecht, Juristenrecht, Gesetzgebung. Erst im vorigen Jahrhundert unterschied man strenger als sonst das öffentliche und das Privatrecht, ferner die einzelnen Theile des ersten; sowie denn auch das Aufsuchen des Ursprungs der einzelnen geltenden Rechtsgrundsätze und Institute, ob sie römisch, germanisch, kirchlich seyen, erst den Bestrebungen der Wissenschaft unsrer Tage angehört.

Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, wo das Recht einzelner Länder und Orte sich zu gestalten begann, waren die verschiedenen Rechtsquellen bunt durch einander gemischt; auf den ersten Anblick erscheint alles Verwirrung und Willkühr. Allein sind die durch die Wissenschaft aufgefundenen Eintheilungen in der Natur der Sache begründet, so müfsen sie sich in jedem Rechtszustande jener einfachen Zeiten wieder finden, und nothwendig aufgesucht werden, wenn wir von irgend einer Rechtsquelle jener Zeit eine richtige Vorstellung gewinnen wollen. Wir werden defshalb in dieser Darstellung auch die in Flandern während dieser Periode sich vorfindenden verschiedenen Rechte und gesetzlichen Documente auf Hauptgattungen und Arten zurückzuführen versuchen, und bei der Angabe den Charakter von jeder so bestimmt wie möglich herausheben.

Wir finden in der ganzen von uns behandelten Periode der flandrischen Geschichte keine Spuren des Zustandes der persönlichen Rechte. Dafs einige *jure barbaro*, andre *jure romano* gelebt hätten, dafür gibt es in diesen Gegenden keine Beweise; nur findet sich von Zeit zu Zeit eine Spur vom Gebrauche des römischen Rechtes bis gegen das Ende des elften Jahrhunderts, und schon im Beginn des dreizehnten lebt es wieder auf. Wir behalten uns vor, die Ergebnisse unsrer Untersuchungen hierüber in einer besonderen Abhandlung niederzulegen. Der Unterschied der Völkerstämme in den wallonischen und flamingischen Theilen der Grafschaft war nicht ganz ohne Einfluss hierauf, jedoch von einem geringeren, da

viele Rechtsgewohnheiten in beiden nur wenig von einander abweichen.

Dagegen bewirkte die Auflösung des Gauverbandes und die Zerstückelung des ganzen Landes in eine Menge kleinerer oder gröfserer Souveränitäten in Folge des Lehensystemes und der geistlichen Immunitäten, dafs fast alles Recht local wurde. Dieser Charakter des Rechts in Flandern war in allen Zeiten vorherrschend, bis zur Auflösung der Grafschaft in der französischen Republik. Flandern hatte keine allgemeine *Coutume*, kein allgemeines Landrecht, und das hie und da genannte *jus commune Flandriae* bestand vor Einführung des Römischen Rechts in einigen Grundsätzen, welche an allen Orten auf dieselbe Weise vorkommen. Indessen finden sich in allen Localrechten übereinstimmende, überall mehr oder weniger modificirte Verfügungen wieder. Auch gab es schon sehr früh ein allgemeines gesetzliches Recht, freilich von geringem Umfange: nehmlich die von den Grafen und ihren Grofsen zu verschiedenen Zeiten beschworenen Landfrieden, deren älteste 1111, 1119 und 1130 wir im ersten Buche unseres Werkes genannt haben, und deren Hauptbestimmungen, wie gleichfalls bemerkt, als *herrlyke Vrede* von Zeit zu Zeit wieder öffentlich publicirt wurden bis 1793.

Dagegen finden wir dann

1) Schon früh viele Dienstrechte; wir nennen die durch Vermittlung der Grafen zu Stande gekommenen Uebereinkünfte der Abteien mit ihren Vögten, wie die von S. Peter und S. Bavo in Gent, und andere, deren Diplome wir mittheilen werden, von 1070 bis ins dreizehnte Jahrhundert.

2) Die Dienstrechte der klösterlichen *Villici*, *Sculteti*, *Majores* und *Majorissae*, *Prateren*, *Scutelarii* und *Coqui*.

Leider sind andere Documente dieser Art, namentlich die über die *Ministeriales Comitis Flandriae*, nicht mehr vorzufinden. Glücklicher ist man in der Grafschaft Henegau, wo man kürzlich ein sehr ausgedehntes Dienst-

recht aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts auffand und abdrucken liefs [1]).

Die örtlichen Rechte, in wie weit sie gesetzliches oder wenigstens ausdrücklich festgesetztes Recht enthielten, bestanden in den frühesten Zeiten in einzelnen Concessionen, die überall lateinisch geschrieben sind, und, wie in ganz Europa, *Chirographa*, *Chartae*, *Instrumenta*, *Litterae* u. s. w. heifsen. Die darin ertheilten einzelnen Rechte sind nur Privilegien. Dieser Charakter des Rechts ist auch noch während des zwölften Jahrhunderts, ja noch im folgenden, vorherrschend, in allen Verfügungen, die von den Grafen oder anderen Landesherrn ausgehen. Allein bereits seit 1127, ja noch früher kamen allgemeine Verordnungen zu Gunsten der Bewohner eines Ortes vor, welche bald den Namen von Keuren erhalten, ein Wort, dessen verschiedene Bedeutung wir alsbald erklären werden.

Diese Verordnungen, *statuta*, sind

1) Landesordnungen für einzelne gröfsere Districte, namentlich für ganze Chatelenien oder ehemalige Gauen; oder

2) Stadtrechte, städtische Keuren oder einzelne Verordnungen für die Städte; oder endlich

3) Verordnungen für einzelne Gutsherrschaften, sie bestehen nun in einem einzigen oder in mehreren Dörfern. Ist die Herrschaft sehr ausgedehnt, so kommt das Recht den Landrechten nah, oder es finden sich im Umfange derselben mehrere Rechte. Es sind demnach Dorfrechte.

Hiernach gab es in Flandern:

Einige jedoch sehr wenige allgemeine Landesverordnungen; Dienstrechte, Landrechte, Stadtrechte und Dorfrechte.

Was das Lehenrecht betrifft, so war es durchgehends Gewohnheitsrecht, welches erst im vierzehnten Jahrhundert zum Gebrauche des Lehenhofs der Auderburg von

---

1) Im *Archive du Nord de la France et du Midi de la Belgique* T. 2. p. 192., mitgetheilt von Hrn. Archivist *Delmotte* in Mons und von einer gelungenen Uebersetzung begleitet. *De S. Genois* gibt im Inventarium des Archivs von Lille noch andere an.

Gent aufgezeichnet worden zu seyn scheint, und dann von den Lehenshöfen von Courtrai, Brügge und andern angenommen wurde, so dafs es ein allgemeines *jus feudale Flandricum* genannt werden kann [2]).

Vom flandrischen Seerechte, d. h. von der flamändischen Uebersetzung der *Rôles d'Oleron* ist schon oben die Rede gewesen.

Da die Landesdistricte nicht minder eine Gemeinde bildeten, die ihr Schöffenthum hatte, als die Städte, und da auch die Dörfer auf diese Weise organisirt waren, so wird uns eine genauere Kenntnifs der Stadtrechte vor allem nöthig.

§. 41. *Von den Stadt- und Landrechten, und insbesondere von den Keuren.*

Die Quellen oder Grundlagen der flandrischen Stadtrechte sind folgende:

1) Einzelne von den Grafen den Städten und ihren Bewohnern zugestandene Privilegien. Unter diesen findet sich häufig die Aufhebung der Leibeigenschaft, und so die persönliche Freiheit aller Bürger — *l'affranchissement* nicht der *commune*, sondern *des personnes*. So das Privilegium der Stadt Courtrai von 1190, und früher schon von 1174 das von Allost.

2) Eine vom Grafen gegebene oder doch von ihm bestätigte allgemeine Stadtordnung, die Keure genannt wurde, und als die Hauptquelle des ganzen Stadtrechts angesehen werden kann; die neueren flandrischen Historiker haben daraus *Chartes de Commune*, wohl gar *Chartes d'institution des Communes* gemacht; dafs sie sich irrten, soll sogleich gezeigt werden. Die Keure enthielt gleich den zwölf Tafeln die Grundzüge des städtischen Criminal- und öffentlichen Rechts, der Gerichtsordnung,

2) *Bondam* hat es einst abdrucken lassen. Der Verf. hat es sich nicht verschaffen können, erhielt jedoch von Hrn. *van Hulthem* mitgetheilt eine Antwerpener Ausgabe in 4. vom Jahr 1528. Sie ist betitelt: *Leenrechten naer Costume ende ordenanchie s'Lands van Vlaenderen ende sonderlinghe van de Casteele te Ghendt.* Auszüge daraus gibt auch *Raepsaet, Analyse* T. 3. p. 175.

und sanctionirte gröfstentheils schon früher bestehendes Gewohnheitsrecht, dem indefs neues beigefügt zu werden pflegte.

3) Die das Schöffenthum der Stadt organisirende Verordnung; man kann sie das Staatsrecht der Stadt nennen, weil durch diese die höchste Gewalt in der Stadt auf eine eigenthümliche Weise constituirt wurde. Acte dieser Art kommen erst seit 1209 vor, als man anfing, jährlich wechselnde Schöffen einzusetzen.

In einigen Orten fanden sich die Bestimmungen hierüber schon in der Keure.

Diese dreierlei Rechtsquellen können wir die städtischen Fundamental-Gesetze nennen; sie waren alle gesetzliches Recht, das jedoch nur selten vom blofsen Willen des Grundherrn der Stadt ausging, sondern mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Bürger und ihrer Schöffen, oder nur dieser, ja selbst für gezahlte Geldsummen, also *titulo oneroso* von der Stadtgemeinde erlangt wurde. Von Seiten der Grafen wurden diese Concessionen eben so gut für wahre unwiderrufliche Veräusserungen ihrer grundherrlichen Rechte angesehen, wie die Uebertragung eines Lehens; so dafs nur ein Verbrechen der Gemeinde, welches mit einer Felonie verglichen werden konnte, dem Herrn das Recht ertheilte, die Privilegien wegen einer *forfaiture* wieder einzuziehen.

Als man später mehrere neue Städte gründete, d. h. schon bestehende, früher weniger wichtige Orte zu städtischen Gemeinden erhob, durch Errichtung eines freien Schöffenthums unter einem eigenen Bailli u. s. w., beschränkten sich die Grafen oder Herrn oft darauf, in der Urkunde zu sagen, dafs die neue Stadt das Recht einer schon bestehenden zu befolgen habe, so dafs dann diefs auf sie übergetragen wurde. Dergleichen Acte nun sind eigentliche *Affranchissement de Commune*, wie z. B. der Gründungsact der Gemeinde von Dam 1180, von Mude 1241 und andere.

Es ist wichtig, diese Acte von der Aufhebung der Leibeigenschaft in einer Stadt zu unterscheiden, so wie

von den so eben näher beschriebenen Keuren und Schöffenthumsorganisationen. Der Hauptschriftsteller über die *Institution des Communes*, nemlich Canonicus *de Bast*, hat in seiner Schrift alle diese einzelnen Acte durcheinander gemengt und mit einander verwechselt. Selbst *Raepsaet* hat sie nicht genau von einander geschieden.

Allein dieses grundgesetzliche Recht ist nicht das einzige Stadtrecht.

Wir finden, dafs auch die Schöffen, als die Häupter der Gemeinde, Rechtsgrundsätze einführen, theils, und zwar meistens, mit besonderer Genehmigung des Grafen oder Grundherrn; theils auch wohl ohne dieselbe.

Sie erlassen nemlich

1. Verordnungen, die gleichfalls Keuren, später *politike* Keuren genannt worden: Gerichtsordnungen, Zunftordnungen, polizeiliche Bestimmungen. Sie wurden gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts in eigene Bücher, die *Keurboeken* genannt worden, eingeschrieben, nachdem sie öffentlich an verschiedenen Orten der Stadt schriftlich publicirt gewesen. In Ypern ist das älteste Keurboek gegen 1310 sehr schön geschrieben, französisch, und flamändisch noch wohl erhalten; auch in Brügge hat man eines, das mit 1280 beginnt.

Auch die Organisation aller untergeordneten Stadtbehörden ist durch solche Verordnungen gemacht, z. B. die der *Vinders* in Gent, der *Deelmanen* in Brügge, der Hallengerichte u. s. w.

2. Erlassen die Schöffen auch Rechtsbelehrungen, d. h. sie erklären schriftlich durch eine Art von Edict, was in gewissen Fällen als Recht in der Stadt üblich und immer gewesen sey. Wir besitzen solch einen Schöffenbrief von Ypern über das *Crimen raptus* vom Jahr 1230, von Gent über die Intestaterbfolge von 1252, eine andere über das Wehr- oder Sühngeld, genannt *Zoenkeure* von 1350, und einen noch älteren, der sich in Audenarde findet. Die älteste Genter Gerichtsordnung in Civilsachen, nemlich die *Lex super Placito de pecunia*, von 1228, abgedruckt bei *Diericx Lois des Gantois* t. 1. p. 320. u. f., worin so viel privatrechtliches vorkommt, ist ein solcher sehr aus-

gedehnter Schöffenbrief, den später 1296 der Graf in die neue grofse Keure der Stadt aufnahm.

3. Ausserdem bestand in allen Städten noch ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, von dem sich im dreizehnten Jahrhundert nur einzelne Spuren finden. Im vierzehnten zeichnen es in einzelnen Städten Rechtsgelehrte auf, fügen einzelne richterliche Entscheidungen bei, die dann von Jahrhundert zu Jahrhundert erhalten und vermehrt, zum Theil in die homologirten Costumen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts übergehen. Flandern besafs kein dem Sachsen- oder Schwabenspiegel ähnliches Rechtsbuch, keinen gelehrten Juristen, der in jener frühen Zeit etwas Gemeinsames versucht hatte; die frühe Einführung des römischen Rechts machte diefs unmöglich. Als das Bedürfnifs eines solchen sich kund gab, half man sich durch ein berühmtes Buch — durch *Bouteiller's Somme rurale* — gegen 1400 geschrieben, sehr früh in's Flamändische übersezt, und sowohl in dieser als in der Ursprache schon im fünfzehnten Jahrhundert in Brügge, Delft und Antwerpen gedruckt [3]).

Da wir nun der Keuren so oft gedacht haben, ist es nöthig, diefs Wort [4]) näher zu erklären. Die älteste Schreibung des Wortes Cuere, Kuere zeigt genau den richtigen Sinn desselben an, und seine Identität mit der deutschen Willeküre, die ja in so vielen Theilen des westlichen Deutschlands gleichfalls Keure oder Köre genannt wird. Cüren oder Keuren als Zeitwort ist *statuere*, aber nicht *jubere*; daher Keure oder Cuere nichts anders ist als *Statutum*.

Daher wurden die *statuta vel leges oppidorum* Keuren genannt; eine Keure ist *lex et consuetudo*. Sie geht von

3) Die erste aller Ausgaben des französischen Textes von *Bouteiller* erschien bey *Collard Mansion*, dem ersten Buchdrucker in Brügge 1478; die erste flamändische Ausgabe 1483 in Delft, die zweite in Antwerpen 1503.

4) *Breguigny* in der oben angeführten Abhandlung *Memoires de l'Academie des Inscriptions* T. 43. p. 738., versteht das Wort *Cora* so wenig, dafs er glaubt, es sey eine Corruption des Wortes *Cuer*.

den Interessenten selbst aus; also wenn sie ein Fundamentalgesetz der Stadt war, vom Grafen und den Schöffen. Im Anfang war sie stets das Werk des ersten und von diesen stillschweigend genehmigt und beschworen. Allein hie und da war das umgekehrte der Fall, wie in Gent 1192, in Brügge 1304. Ein im Provincialarchiv von Gent aufbewahrter Entwurf einer Keure von Ardenburg ist von dieser Stadt selbst ausgegangen; der Secretär des Grafen hat darin viele Artikel durchgestrichen, andere verändert, bei andern auf den Rand beigeschrieben: *fiat, sicut Brugis.*

Da diese städtischen Keuren die vorzüglichsten und lange Zeit die einzigen waren, so latinisirte man das Wort, und nannte sie lateinisch *Chorae* oder *Corae:* so die von Middelburg von 1217 (bei *Kluit* T. II. Vol. 1. p. 388—460.), von Westkapelle und Domburg in Seeland von 1223. (ib. 437.) und die grofse Keure des Landes Zeeland vom Jahr 1290 (bei *Mieris*); ferner die Keure von Waes und Furnes von 1241, die der vier Aemter von 1242 und mehrere andere (von Eecloo 1241, Caprike u. s. w.), deren Texte wir uns verschafft haben.

Die älteste Keure, die so genannt wird, ist der Cueroder Keurbrief der Châtelenie von Brügge; er behielt seinen Namen in allen Sprachen bis in die neuesten Zeiten.

Wie der Graf, so machten denn auch die Schöffen und Räthe der Stadt Keuren für ihre Untergebene, so dafs bald jede Polizeiordnung, jede Verfügung so hiefs. Diese Keuren sind in den Keurboeken, und werden nachher, z. B. in den Plakaeten von Vlaenderen *Politike* Keuren, d. h. polizeiliche Statuten genannt. Manche dieser Ordnungen sind wieder das Werk der untergeordneten Behörden, und nur von den Schöffen bestätigt, wie die Zunftordnungen. Um sie unwiderruflich zu machen, liefsen sie schon im dreizehnten Jahrhundert dieselben vom Grafen oder Grundherrn der Stadt bestätigen, gerade wie auch wohl einige Städte ihr Stadtrecht vom Könige bestätigen liefsen, z. B. Brügge 1297, ihr älteres 1281, ihr entrissenes, nun vom Könige wiederhergestelltes Stadtrecht. *Raepsaet* hat im Supplement seiner *Analyse* (p. 298. u. f.)

den gewöhnlichen Inhalt der Keuren erster Art erschöpfend angegeben; sie enthalten nemlich

1. Verfügungen über die Freiheiten und Rechte der Bürger.

2. Ueber ihr Vermögen; Zusicherung der Befreiung von willkührlicher Besteuerung u. s. w.

3. Ueber das Gerichtswesen in Civil- und peinlichen Sachen.

4. Criminalrechtliche Bestimmungen, Angabe der Todes- und Verstümmlungsstrafen, und einen genauen Tarif der Bufsgelder.

Ein Blick auf eine Keure reicht hin, um sich von dem Character dieser Art von Statuten einen vollkommen deutlichen Begriff zu machen; man vergleiche z. B. die der grösseren Städte, Gent, Ypern, Brügge im Anhange Nro. XII.

Die älteste Keure, die wir noch besitzen, ist die von St. Omer von 1127. Die andern sind von Diederich und Philipp vom Elsafs, von Thomas und Johanna, von Margaretha und von Guido. Sie werden von Jahrzehnd zu Jahrzehnd ausgedehnter, so dafs die neueste Keure von Gent aus dem Jahr 1296 schon 152 grofse Artikel enthielt, und einer Coutume verglichen werden kann.

Mehrere Städte Flanderns hatten nie eine Keure, namentlich die drei Städte des wallonischen Flanderns, Lille, Douai und Orchies; wenigstens hat man mir keine zeigen können. Diefs erklärt, warum Lille früh ein gelehrtes Juristenrecht erhielt, das im fünfzehnten Jahrhundert ein gewisser *Roisin* eigens bearbeitete in einem ausgedehnten Werke, das, obgleich nie gedruckt, doch bis zur Revolution die Hauptquelle des dortigen Gewohnheitsrechtes blieb.

Wie die Städte, hatten auch die Landesdistricte und Dörfer ihre einzelnen Privilegien, Schöffenorganisationsacte und ihre Keuren, jedoch nicht alle. Auch war das Schöffenthum nicht immer ein jährlich wechselndes. Die wichtigsten Land-Keuren sind die des Landes der Vryen von 1190, die des Landes Waes von 1241, und die der vier Aemter von 1242. Einige Städte und Chatelenieen hatten eine gemeinsame, nemlich Furnes, Bergh und Burburg vom Jahr 1240.

Das Wort Keure als Stadt-, Land- und Dorfrecht zeigte zugleich den Umfang des Schöffenthums an, und hieſs dann so viel als der Amtsbezirk oder die Vierschare. Daher der Ausdruck Keurman, Rath von dieser Keure, d. h. diesem Schöffendistrict, z. B. in Furnes und andern Orten Westflanderns bis nach Calais. Sie hieſsen im lateinischen Texte der Keuren von Furnes, Burburg, Bergh, *Coriatores*; ferner der Ausdruck *Keurbroeders* und *Keursisters*, d. h. die Keurgenossen beiderlei Geschlechts, wie sie oft in der Coutume vom Lande Waes und andern heissen, um die gerade dieser Keure untergebenen Laeten, die man nicht *Poorters* nennen konnte, zu bezeichnen. Sie heiſsen auch wohl *Keurheeren*.

Der Ausdruck *Keure* zeigt an, daſs man einem Schöffengerichte gehört und somit bezeichnet er ein dem Lehenrecht gegenüberstehendes Recht, das ihm ebenso entgegengesezt wird, wie in Deutschland das Lehnrecht und das Landrecht, wie die *Cour des bourgeois* der *Cours des Barons* in den *Assises de Jerusalem* und sonst in Flandern. Ferner bezeichnet man den der gräflichen Keure, d. h. dem gräflichen Schöffengericht eines Dorfes untergebenen Theil mit diesem Ausdruck, wie z. B. Lovendeghem de Keure, d. h. den gräflichen Antheil im Dorfe Lovendeghem bei Gent.

Um schlieſslich noch ein Wort über den Ursprung der durch die Keuren sanctionirten Rechtsgrundsätze zu sagen, bemerken wir, daſs sie durchaus nur germanisches Recht enthalten, und zwar

1. Grundsätze, die aus den *leges barbarorum* und den Capitularien herstammen, wie z. B. die über die Sühngelder, die nichts anderes als die ehmaligen *Compositiones* sind.

2. Ebenso die Vorschriften über das Gerichtswesen, die *exfestucatio*, *werpitio* u. s. w. Dann findet sich darin

3. altstädtisches, nach und nach entstandenes Gewohnheitsrecht.

4. Ferner Bestätigungen ausdrücklich zugestandener Privilegien oder einzelne neue; endlich

5. Grundsätze, die zuerst durch die Landfrieden

eingeführt worden sind, wie z. B. der, dafs die höchste Geldstrafe nur 60 flandrische Pfund seyn könne; ferner das *jus talionis*, *caput pro capite*, *membrum pro membro*.

Spuren römischen Rechts haben wir selbst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in keiner Keure gefunden[5]). Ebenso ist ihnen das canonische fremd.

§. 41. *Chronologisches Verzeichnifs aller bis jezt bekannter Rechtsquellen der flandrischen Städte, Aemter, Dörfer u. s. w. im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.*

Wir finden in Flandern, die artesischen Landestheile mit inbegriffen, während des zwölften Jahrhunderts folgende Keuren und Befreiungsacte von Städten oder Dörfern.

I. *Keuren.*

1109.

Die älteste Keure von *Furnes*, ertheilt von Gertrude, Wittwe Roberts I., die bis 1113 den Genufs der dortigen Lande als Witthum hatte. Der Text dieser ältesten aller flandrischen Keuren ist bis jezt nicht aufzufinden gewesen. Man vergleiche *Sanderus*, *Fland. illustr.* edit. I. t. I. p. 477. ed. II. t. 3. p. 107. folg. *Marchantius* p. 58. *Meyerus anno* 1109.

1127.

Die erste Keure von S. Omer, gegeben von Ludwig dem Normannen; abgedruckt bei *Duchesne*, *hist. Genealogique de la Maison de Guines et de Gand*, *Preuves*; bei *Miraeus* t. 4. p. 196, und nach einer officiellen Ausgabe der Schöffen von S. Omer aus dem Jahr 1739, im diplomatischen Theile unsres Werkes N. IX.

1128.

Bestätigung dieser Keure mit Zusätzen, vom Grafen Theodor von Elsafs, abgedruckt mit allen Erneuerungsacten, im *Recueil du Louvre*, *Ordonnances des Rois de*

5) Nur in der Keure der vier Aemter erinnern einige Verfügungen an justinianisches Recht; auch kommt die *evictio* darinn vor. Indefs können die Grundsätze auch nur zufällig dem römischen Rechte sich nähern.

France tom. X.; aber schlecht commentirt von *Secousse*, der die Keure von 1127 nicht gekannt zu haben scheint. Wir theilen die Zusätze gleichfalls mit nach der genannten officiellen Ausgabe vom Jahr 1739. N. X.

1147 [6]).

Die erste Keure von Poperinghen, gegeben vom Abt von S. Bertin nach der von *Furnes*, bestätigt vom Grafen Diederich vom Elsafs. Sie wird aus einer Bestätigungsacte vom Jahr 1208, die sich im Archiv von Ostflandern zu Gent befindet, im diplomatischen Theile unseres Werkes mitgetheilt werden.

1163.

Die Keure von *Nieupoort*, genannt *secundae leges Novi portus*. Keine frühere Keure findet sich vor. Diese, im Original wohl erhalten, ist diplomatisch genau abgedruckt 1) hinter der 1774 in Gent bei *de Goesin* veranstalteten Octavausgabe der *Costumen* von *Nieupoort* pag. 71, und 2) im Anhang zu *Lebroussarts* Ausgabe von *Oudegherst* t. II. nach pag. 706. Ferner hinter der *Histoire de Charles le Bon* p. XCVIII.

Auch diese Keure wird in unserem Werke wiedergegeben werden.

1174 [7]).

Die älteste Keure der Stadt Ypern; man besitzt den lateinischen Text nicht mehr, dagegen eine französische Uebersetzung aus dem dreizehnten Jahrhundert. Wir werden sie abdrucken lassen nach einer besseren Handschrift, als Herr *Lambin* sie gab in seinen *Geschiedkundigen Onderzoekingen*, Ypern 1815. 4. p. 53. Der Urtext mufs derselbe gewesen seyn, wie der des ältesten Stadtgesetzes von Gent und Brügge.

1176 oder 1178.

Die älteste, bekannte Keure von Gent beginnend: *Haec est lex et consuetudo, quam Philippus illustris Flandriae et Viromandiae Comes Gandensibus observandam instituit.* Das Original ist verloren; dagegen finden sich in allen Gen-

6) Man hat keine authentische Angabe des Datum.

7) Die authentische Angabe des Datum fehlt gleichfalls.

tischen Cartularien Abschriften davon, aus deren einem *Lebroussart* in den Noten zu *Oudegherst* t. 1. p. 426. 1789, und *Diericx, Memoires sur les Lois etc. des Gantois. Gand* 1817. t. 1. p. 17. A., sie herausgab. Auch finden sich früh davon flamändische Uebersetzungen. Man streitet über das Jahr, in welchem Graf Philipp dieſs Gesetz gegeben. Wir geben *Lebroussart's* Text im Anhange Nro. XII. mit den trefflichen Varianten der Keuren von Audenarde und Brügge.

1178.

Zusatz zur Keure von Gent, beginnend mit den Worten: *Haec sunt praecepta, quae statuit dominus noster Comes Gandavo eo tempore, quo rediit Hierosolimis:* also 1178, bei *Lebroussart* l. c. p. 430 und *Diericx* l. c. nro. C. p. 79. gleichfalls aus demselben Cartular, Herrn von *Hulthem* gehörend.

1179.

Die Keure von Hesdin, in der Uebersetzung gegeben von *Henebert, hist. d'Artois* t. 2. p. 40.

Um dieselbe Zeit gab (vielleicht schon 1176) Philipp das von uns N. XIII. abgedruckte Edict über die *ballivi*, welches nur in Gentischen Cartularien sich vorfindet: *Haec sunt puncta, quae per universam terram suam Comes observari praecepit. Lebroussart* l. c. p. 431. *Diericx: Lex B.* ib. p. 61.

1188.

Die Keure von Aire, genannt *Lex Amicitiae*, welche Robert II. schon ertheilt hatte, und Philipp nur bestätigt. Den Urtext gibt *d'Achery, Spicilegium* t. 3. p. 533. Eine Uebersetzung *Henebert* l. c. p. 50. *Phil.* sagt: *Nos quoque eisdem easdem leges et consuetudines tenendas et observandas libentissime indulgemus.*

1188.

Ertheilung der Keure: *Haec est lex et consuetudo*, an die Stadt Audenarde. Ein Text derselben findet sich im Archiv von Ostflandern in Gent, in allem gleichlautend mit dem Gentischen (*Varianten*, auch bei *Diericx* angeführt, abgerechnet). Wir besitzen aus dem Archiv der Rechenkammer in Lille das Ertheilungs-Diplom, das sie nicht

wiederhohlt, so dafs wir jenen Text nur für eine Privatarbeit halten [8]).

1190.

In dieses Jahr fallen:

1) Die Ertheilung der Keure von Gent an die Stadt Brügge, so dafs im Anfange des Textes der Umfang lezterer Stadt genau bezeichnet ist. *Vredius* gab den gröfsten Theil der Keure in der *Fland. Ethnica.* Im genannten Archiv von Ostflandern findet sie sich auf einer Pergamentrolle aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, die ganze Keure der Genter getreu enthaltend [9]).

2) Der Keurbrief der Chatelenie von Brügge, den die Mannen und Leute dieses Landesdistrictes selbst abfafsten und Philipp vom Elsafs zur Bestätigung vorlegten; diese erfolgte nur mündlich. *Vredius* liefs ihn in seiner *Flandria Ethnica* p. 430, nach der gräflichen Bestätigung von 1320 abdrucken; aus ihm fehlerhaft *Beaucourt* in der *Jaerboeken van t' Vryet* t. 1. und *Delepierre, hist. de Charles le Bon.* Anhang p. CIII. Wir geben einen vollständigeren Text derselben aus der genannten Pergamentrolle, die mit dieser Keure beginnt.

3) Die Bestätigung der Keure von Grammont, deren erste Sanction man in das Jahr 1068 oder 1087 setzt; wir besitzen nur den von Balduin IX, 1200 wieder bestätigten Text, bei *Miraeus* t. 1. p. 291—292, *de Bast, institution des Communes,* und *Sanderus* (t. 3. p. 167.) aus *Warsbergh. Geraldi monti* (1626). *Miraeus* liefs eine Hauptstelle über die Unterwerfung der Geistlichen unter das städtische Schöffenthum weg. — Auch diese Keure werden wir richtiger abdrucken lassen. Eine Abschrift der

8) Dieſs erhellt auch daraus, dafs der Schreiber in Art. 7. 18. 19. *Gandensibus* stehen liefs, statt *Aldenardensibus* zu setzen. Indefs ist der Text besser, als der aus *Van Hulthems* Cartular von *Lebroussart* und *Diericx* gegebene der genannten Keure von Gent.

9) Auch dieser Text, mit dem von Audenarde fast immer übereinstimmend, ist besser als der Gentische.

Bestätigung von 1190 führt *de S. Génois* als im Archiv der Rechenkammer in Lille aufbewahrt an.

1191.

Die Keure der artesischen Stadt Bapaumes, Bapalmae; in der Uebersetzung mitgetheilt von *Henebert* p. 70. *De S. Génois* gibt gleichfalls dieselbe an p. 488. und 492.: hier vom Jahr 1196.

1192.

Die zweite Keure von Gent, welche die Bürger dieser Stadt selbst verfassten, zuerst von des Grafen Philipps Wittwe, Mathilde, bestätigt erhielten, und dann Balduin VIII. und Margaretha I. abdrangen. Sie ist fehlerhaft abgedruckt bei *Diericx* l. c. Nro. D. 1. und 2. p. 102 etc. Wir werden sie aus dem Original-Diplom Mathildens wieder geben.

1193.

Eine interessante Keure des Dorfes ten Hamere im Gebiet der vier Aemter, bisher ungedruckt. Sie erscheint im II. Thl. unseres Werkes.

In die Regierung Philipps vom Elsafs gehört auch die älteste Keure der vier Aemter, deren Text verloren, nur theilweise in der zweiten von 1242 sich wieder findet. Das Datum ist durchaus ungewifs.

II. *Befreiungs-Diplome von Dörfern, Städten oder ihren Bewohnern.*

1160.

Befreiung der Dörfer Berkin und Steenwerk, gegeben von den Grafen Diederich und Philipp vom Elsafs. Wir werden die Diplome aus dem Archiv der Rechenkammer von Lille abdrucken lassen. Sowohl die Orte als die Einwohner werden befreit. Steenwerk war es schon durch Verfügung des Grafen Robert und seiner Frau, Clementia, nach den Eingangsworten der Urkunde.

In diesem Jahr wird auch Gravelingen eine *Villa Franca*. *Sanderus* t. 3. p. 357.

1161.

Befreiung des Dorfes Rheineghesen (nun Reningen) von der Gerichtsbarkeit der Chatelenie von Furnes. Sie ist

abgedruckt bei *Grammoye* p. 146—147. und *Sanderus* t. II. p. 486. ed. 2. t. 3. p. 126., und wird von uns wiedergegeben. Nach *Sanderus* ist es ein Statut für die Wüste von Reningen, genannt das *Wallfrye*.

1164.

Befreiungsact der Stadt Burburg vom Schöffenthum von S. Omer *de S. Genois* p. 475. aus dem I. Cart. v. Fland. n. 44.

1174.

Befreiungsact der Stadt Allost, oder vielmehr die von Philipp vom Elsafs gegebene Bestätigung und Erweiterung desselben; der lezte Graf von Allost hatte die Bewohner zu Bürger, und den Ort zum *Oppidum* erhoben, also von 1164. Wir werden ihn aus dem angeführten Werke von *Duchesne, Preuves* p. 228—229. mittheilen.

1174 oder 1178.

Ertheilung der Privilegien von Douay an die Stadt Orchies. Das Diplom hat *Buzelinus, Galloflandria* t. 1. p. 230. Nach *de S. Genois* fand diese Ertheilung 1174 statt.

1180.

Befreiungsact der neu gestifteten Stadt Dam, bis jezt ungedruckt; er wird aus Abschriften von Lille und Brügge von uns herausgegeben werden mit allen einzelnen Privilegien des Ortes bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts.

1183.

Befreiungsact von Biervliet, zur Stadt erhoben; bei *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 35. [10]).

1190.

Aufhebung der strengen Leibeigenschaft in Courtrai;

---

10) Im Jahr 1187 gab König Philipp II. der bischöflichen Stadt Tournai ein ausgedehntes Stadtrecht, abgedruckt im *Spicil.* t. 3. p. 551—553. im *Recueil des Ordonnances des Rois de France* T. II. p. 345. und in der *Histoire de Tournai* von 1750. T. 2. Opp. p. 6. Hr. Archivist *Gachard* hat so eben (April 1833) aus einem Originaldiplom von 1211, im Archiv von Tournay einen sehr viele Varianten enthaltenden Text dieses Rechts, das also Philipp August erneuert hatte, gegeben. *Collection de Documens inédits.* T. I. p. 93—103.

wir theilen auch dieſs Diplom nach einer in dieser Stadt befindlichen alten Abschrift mit.

In die Regierungsperiode Philipps vom Elsaſs gehören die nachher von Gräfin Margaretha bestätigten, ältesten Privilegien der Städte von Hulst [11]) und Dünkirchen [12]), die in allem gleichlautend sind, und im Urtext von uns mitgetheilt werden sollen. Ferner ist zu nennen das der Stadt Loo, zwischen Furnes und Ypern gelegen; *Sanderus* besaſs davon eine Abschrift, die er aber nicht abdrucken lieſs. S. seine *Flandria illustrata* edit. 2. p. 135.

Im dreizehntenJahrhundert finden wir folgende Rechtsquellen in Flandern, das artesische Gebiet abgerechnet.

I. *Keuren.*

1232.

Eine neue verlorene Keure von Poperinghen, oft angeführt bei *Ducange.*

1233.

Die Keure der Stadt Dendermonde, der ältesten Keure von Gent nachgebildet, gutsherrlich. *Lindanus* p. 46. lib. 1. c. 9. und flamändisch bei *Mestertius, Beschryving van Dendermonde.*

1240.

Neue sehr ausgedehnte, in allem sich gleichlautende Keuren der Städte und Chatelenieen von Furnes, Berghes und Bourbourg, angeführt als gleichlautend bei *de St. Genois* p. 545. Wir besitzen einen lateinischen und einen flamändischen Text der Keure von Furnes, den ersten nach einer alten Abschrift auf dem Provincialarchiv in Gent, (ein Original in Lille wurde damit verglichen,) den anderen von dem verstorbenen *Raepsaet* uns mitgetheilt. Diese Abschrift ist aber fehlerhaft, und oft unverständlich.

Von demselben Jahre sind die gutsherrliche, von Graf Thomas und Johanna gegebene Keure der Stadt Eecloo bei Gent, schlecht abge-

---

11) Uebersezt in *Jac. v. Lausberghe Beschryving van Hulst.* Rotterdam, 1692. p. 27—33.

12) *Faurconier, hist. de Dunkerque,* giebt davon eine Uebersezung.

druckt im VI. *Plakaetboek van Vlaenderen, Appendix* p. 1763; wir theilen sie nach einer alten Copie verbessert mit. Das Original, welches noch *Dierlex* gehabt hatte, ist verloren.

Die Keure von Renaix. Sie ist in französischer Sprache; wir besitzen davon eine Abschrift nach dem *Cartulaire rouge* in Lille.

Eine Keure von Biervliet, die wir uns noch nicht verschaffen konnten.

1241.

Die Keuren

1) des Landes Waes, von Thomas und Johanna, also das älteste Landrecht dieses ehmaligen Gaues. Sie wurde in Gent 1787 in der oben in der Einleitung S. 29. angeführten Urkundensammlung im lateinischen Urtexte abgedruckt, wie auch im genannten *Plakaetboek* p. 521. Wir besitzen einen genaueren Text nach einer alten Copie, bewahrt im Archiv des ehemaligen *Conseil de Flandres*, jetzt dem Tribunal erster Instanz zu Gent. Eine alte flämändische Uebersetzung steht bei *Van den Bogarde, het District S. Nicolaas.* 1825. B. 2. p. 342—350. Dieſs Buch ist eine Geschichte und Statistik des ehemaligen Landes Waes.

2) Die Keure der Gutsherrschaft Caprike [13]: eine Copie davon findet sich in Lille, und ist abschriftlich in unserem Besitze. Eine Uebersetzung davon steht bei *de S. Genois* p. 4.

3) Eine Keure von *Deinze* oder *Donze* auf dem Provincial-Archiv in Gent.

1242.

Die Keure der vier Aemter Assenede, Bouchaute, Hulst und Axel. Von diesem höchst lehrreichen Landrechte, das noch Carl V. bestätigt hat, erschien ein überaus fehlerhafter flamändischer Text in dem Buche des Pastors *Jean Scharp* von Axel *Geschiedenis en Costumen van Axel.* Middelburg 1787. 3 Voll. 8. t. II. p. 1—21. Es ist die weitläufigste aller flandrischen Keuren dieser

13) Diese Keure stimmt fast wörtlich mit der des an Caprike angränzenden Eecloo überein.

Zeit, und wird als das erste Recht dieser Art, welches flamändisch geschrieben worden, angeführt. Herr Prof. *Lammens* besitzt die von Carl V. bestätigte Originalurkunde. Allein der Verfasser konnte nie glauben, dafs dieselbe nicht, wie alle andern Keuren dieser Zeit, lateinisch abgefafst worden, zumal da sie nach dem Eingange eine Umarbeitung der älteren von Philipp vom Elsas gegebenen Keure war. Nach langem vergeblichen Suchen fand er bei *de S. Genois* im Inventarium des alten Archivs von Namur p. 937. Littera D. 1. eine alte Abschrift des lateinischen Textes angegeben, den er dann wirklich im Reichsarchiv in Brüssel wohl erhalten vorfand und abschrieb. Er wird im diplomatischen Theile unseres Werkes mitgetheilt werden [14]).

1265.

Das Dorfrecht von Odenghem, bei *Lindanus* p. 100. lib. 3. c. 6.

1247.

Das Dorfrecht von Oroc bei Nieupoort, im Archive dieser Stadt.

1264.

Die Keure des Dorfes Saffelaer, gegeben von seinem Herrn, dem Abt von *S. Peter* in Gent, in lateinischer und flamändischer Sprache, gedruckt aus den Originalien bei *Diericx: het Gentsch Chartorboekje* p. 143.

Die Dorf-Keuren von Gheverghem (bei *Lindanus* p. 106.), und von Morzele ebendaselbst p. 143.

1265.

Die Keure des Dorfes ter Piet bei Bouchaut, gleichfalls vom Abt von S. Peter gegeben, blos in flamändischer Sprache. Eine alte Abschrift derselben findet sich auf dem Provincialarchiv in Gent, und ist vom verstorbenen *de Bast* für den Verfasser genau abgeschrieben worden.

1266.

Die des Dorfes Basserode, gedruckt bei *Lindanus, Teneramanda* p. 69. lib. III. c. II., eine gutsherrliche Keure.

14) Diese, die längste aller lateinischen Keuren, ist in Capitel abgetheilt, und es sind in jener Abschrift jedesmal die Rubriken mit rother Dinte geschrieben.

...fes Mariakerke bei Bornhem, gedruckt
...7. lib. 3. c. 9.

1268.

...chen Dörfer in der Chatelenie von
...n Margaretha mit Errichtung zweier
...en) in Sleydinghe und Desseldonce —
des Ottonischen Canales. Der Verfasser
...taepsaet lange Zeit für ungedruckt und liefs
...n aus dem *Witten-Boek* des Stadtarchivs von
...schreiben, bis er sie in einer langen Note in *de*
...'s *Recueil des Antiquités Romaines et Gantoises.* 2. ed.
p. 119—120. abgedruckt fand.

1274.

Eine neue Keure von Grammont. *Sanderus* t. 3. p. 168.

1281.

Die zweite Keure der Stadt Brügge, gegeben zur Strafe nach dem Aufruhr des Jahres 1280 vom Grafen Guido. Wir besitzen einen flamändischen Text aus dem Provincialarchiv von Gent, und einen freilich fehlerhaften französischen von Hrn. *Raepsaet* uns mitgetheilt. Bei *de S. Genois* p. 684. steht eine getreue Uebersetzung in modernem Französisch. Wir werden den flamändischen Text abdrucken lassen. Sie wurde 1296 vom König von Frankreich, und 1297 vom Grafen Guido selbst wieder aufgehoben.

1283.

Dorf-Keure von Liedekerke bei Allost, angegeben bei *de S. Genois* p. 710.

1286.

Neue Keure von Renaix, im Provincial-Archiv von Gent.

1296.

Grofse neue Keure der Stadt Gent mit drei Nebenverordnungen, gegeben vom Grafen Guy nach sechzehenjährigem Streit mit den Neun und dreifsig; die Verfügungen einer Menge von Zwischen-Gesetzen von 1280 bis 1293, in wie weit sie nicht verändert wurden, sind darin aufgenommen. *Diericx* hat sie im zweiten Bande seiner *Memoires sur les lois des Gantois*, Gent 1818. unter Nro.

R. 4. mit einer französischen Übersetzung und Noten als die *Grande Charte des Gantois* herausgegeben. Das Original ist wohl erhalten im Stadtarchiv von Gent. Ein vorher ungedrucktes Document von 1290, nehmlich ein schiedsrichterliches Urtheil der Schöffen von St. Omer über die Rechte des Grafen und der städtischen Behörden, liefs der Verfasser in seinen *Documens inédits relatifs à l'histoire des trente neuf*, Gand 1832. p. 1—16. abdrucken. Es erschien verbessert im *Messager des Sciences et Arts* T. 7. p. 112. ff. Gand (1833).

1304.

Eine neue, grofse, sehr liberale Keure von Brügge, gegeben auf zwei von einander verschiedenen Urkunden vom Grafen Philipp von Tiedi, Regent von Flandern. Graf Robert bestätigte sie 1305. Sie wird im gegenwärtigen Werke aus den Originaldiplomen, die im Beffroi-Thurm der Stadt Brügge sind, von uns mitgetheilt werden.

Dieselbe Keure scheint auch die Stadt Dam erhalten zu haben; einige von Hamburg uns mitgetheilte Fragmente eines alten Stadtrechts von Dam stimmen nemlich mit jener wörtlich überein.

Wir besitzen ferner aus dem dreizehnten Jahrhundert zwei nicht sanctionirte Entwürfe von Keuren, beide ohne Datum, nemlich

1) eine für die Chatelenie von Brügge, d. h. das Land *Van t' Vryen* nämlich: *Curae emendandae in officio Brugensi* in anno ....

2) Eine Keure der Stadt Ardenburg, wobei, wie bereits erwähnt, die von des Grafen Räthen gemachten Abänderungen beigeschrieben sind [15]).

Beide, ihrer Eigenthümlichkeiten wegen von Interesse, sollen gedruckt werden aus den Pergamentrollen des Provincialarchives von Gent, in welchen sie erhalten sind.

II. Verordnungen über jährlich wechselnde Schöffen und Räthe

15) Ardenburg hatte im dreizehnten Jahrhundert eine Menge einzelner Privilegien erhalten, die es mit Brügge wetteifern machten. Sie stehen bey *Kluit* p. 255. v. 1201. p. 471. v. 1228. p. 759. v. 1261. p. 774. v. 1268. p. 821. v. 1279. p. 828. v. 1280. p. 1004. und 1011 v. 1299.

1209 in Ypern, gedruckt, aber voll Fehler, bei *Lambin, Geschiedkondige Onderzoekingen* am Ende. Wir geben einen verbesserten Text.

1212 in Gent, gedruckt bei *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* T. I. p. 169.

1226 in Warneston, nach *de St. Genois* p. 515.

1227 in Ypern, Vereinfachung der Wahl, bei *Lambin* ib. fehlerhaft.

1228 in Douai, bei *Burgundus ad Consuetudines Flandriae* (*Opera omnia de jure*) ed. Brüssel 1674. *Mantissa* §. III. p. 94.

1228 in Gent, Einsetzung der Neun und Dreifsig; bei *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* l. c. p. 171.

1235 in Lille, sehr eigenthümlich, bei *Burgundus* p. 89. theilweise abgedruckt.

1240 in Brügge, bis jezt ungedruckt.

1241 in Dam, wörtlich dasselbe Diplom.

1266 in Furnes, fast ganz dasselbe.

1272 in Audenarde, bei *Miraeus* T. 2. p. 1240. derselbe Text.

1276 in Allost, derselbe Text.

1287 in Nieuport, französisch, jedoch wörtlich von dem lezten übersezt.

III. Blofse Befreiungsacte und Errichtungen neuer städtischer Gemeinden.

1201 Privilegium von Ardenburg, gedruckt bei *Kluit* p. 255.

1223 Pamele, einverleibt in Audenarde, ungedruckt.

1241 Einsetzung der Stadtgemeinde als *villa franca* von Muda, *ter Muyden*, nun St. Anna, ein Dorf bei Sluis, gedruckt bei *Kluit* T. 2. p. 1031.

1252 Langardenburg. Ebend. S. 650.

Vor 1266. Monikerede wird Stadt, nach einem von Hamburg mir mitgetheilten Diplome. — *Sanderus* kennt den Anfang nicht T. 2. p. 311.

1267 Ostende wird Stadt, nach ungedruckten, in Abschrift erhaltenen Urkunden ihres Archives.

1269 Lombartsyde bei Nieupoort erhält eigene städtische Rechte; bleibt indefs mit dem Schöffenthum von Nieupoort in Verbindung, nach Urkunden des Archives lezterer Stadt. *Sanderus* l. c. p. 222.

1290—1293 Gemeindeverfassungsacte von Sluis, erhalten auf dem Stadtarchiv von Brügge, dem Provincialarchiv von Gent; zum Theil gedruckt bei *Klait* T. 2. p. 1034—1036.

In die lezte Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fallen auch die Einsetzungsacte mehrerer anderer Stadtgemeinden wie

Hoek, auch Houc (eine Ecke), unter Guido zur Stadt erhoben, nach *Sanderus* T. 2. p. 211. (bei Dam).

Middelburg in Flandern, ebend. p. 219.

Ysendyck ib. p. 207.

Blankenberg ib. p. 213., und andere oben angeführte §. 33.

Alle diese Städte hatten ihr Zugrecht nach Brügge, dessen Keuren in denselben befolgt wurden.

IV. Schöffenbriefe und Keuren von Schöffen gegeben. Die vorzüglichsten uns bekannten Actenstücke dieser Art sind bereits genannt worden, z. B. *lex de placito pecuniae*, in Gent v. 1228; *de rapta* in Ypern 1230, das Intestaterbrecht in Gent 1250, die der *Vinders* in Gent von 1284, die Zoenkeure von Audenarde v. 1300 und andere mehr. Die der Deelmanen [16]) von Brügge entstand nach und nach aus einzelnen Verfügungen der dortigen Schöffen und Räthe.

Zusatz. Dem dreizehnten Jahrhundert gehören mehrere artesische Keuren an, die aber nach der Abtretung des Landes nicht mehr von den Grafen von Flandern ausgingen oder bestätigt wurden, nemlich:

1209 die von Lens: bey *Henebert* l. II. p. 64.

1211 die sehr bekannte von Arras ib. t. 3. p. 5. im *Spicileg.* t. 3. p. 572. und im *Recueil de Louvre.*

1222 die von Bethune, bey *Henebert* t. 3. p. 59, im Urtext bey *Duchesne, hist. genealogique de la maison de Bethune, Preuves* pag. 105.

1222 von Fauquemberg bey *Henebert* ib. p. 67.

1229 von Hennin, einer gutsherrlichen Stadt, bey *de S. Genois* pag. 523.

1251 von Arkes, einer der Abtey von S. Bertin gehörenden Stadt, in der *Amplissima Collectio* t. I. p. 607.

1248 des Landes von Langle, bey *de S. Genois* p. 570.

16) Sie findet sich oft in Brügge, aber auch in Hamburg.

Sechstes Capitel.

Einiges über die kirchlichen Verhältnisse Flanderns während der von uns behandelten Periode des Mittelalters.

§. 43. *Von den flandrischen Bisthümern und ihrer Eintheilung in Archidiaconate und Decanate.*

Wie überhaupt im christlichen Europa, ist auch in Flandern die kirchliche Geschichte während des Mittelalters mit der politischen eng verflochten, und die kirchlichen Einrichtungen machen einen wesentlichen Theil der geselligen Verhältnisse des Landes aus. Leider verbieten uns die Grenzen unseres Werkes, dieselben auch nur einigermassen ausführlich zu behandeln. Wir heben daher hier nur einige Punkte heraus, die uns ein besonderes Interesse zu haben schienen, und worüber auch wohl bis jezt nicht benutzte Quellen und Urkunden uns zu Gebote standen. Es soll vorerst von den Bisthümern die Rede seyn. In welchen Diöcesen die verschiedenen Landestheile Flanderns im siebenten Jahrhundert lagen, ist im ersten Buche §. 4. gesagt worden. Keine Veränderung fiel vor, so dafs noch immer fünf Bischöfe die geistliche Gerichtsbarkeit im Lande ausübten, nemlich:

die von Tournay, seit 1146 von Noyon getrennt, für die Menapier,

die von Teruane für die Moriner; der Bischof von Arras für die Atrebatenser, getrennt seit 1094 [1]) von dem Bisthum von Cambrai, dem der gröfste Theil von Reichsflandern untergeben war. Alle vier standen unter dem Erzbisthume von Rheims.

Endlich der dem erzbischöflichen Sitze von Cöln unterworfene Bischof von Utrecht hatte Seeland und die nördlichsten Gränzen Flanderns längs des Hont's unter sich. Die von Otto I. zwischen Lothringen und Frankreich gemachte Gränzveränderung scheint keine in der der Diöcesen hervorgebracht zu haben, in denen der Bischof

1) *Miraeus* gibt die Trennungsbulle. T. I. p. 271—272.

von Tournai auf dem linken Scheldeufer im Lande Waes, den vier Aemtern u. s. w., Seelenhirt war, bis an die ältere Gränze des Bisthums von Utrecht. Diese war indefs bestritten, wurde aber im Jahr 1264 durch Schiedsrichter, ernannt von den zwei Bischöfen, regulirt, und ihre Entscheidung von der Gräfin Margaretha bestätigt [2]).

Die fünf Bischöfe waren von den Grafen von Flandern ganz unabhängig [3]), so dafs sie auf die Wahl derselben keinen gesetzlichen Einfluſs hatten; als weltliche Fürsten waren die drey ersten dem Könige von Frankreich untergeben, die von Cambray und Utrecht deutsche Reichsfürsten.

Der gelehrte *Brüssel* [4]) ist, was die Bischöfe von Arras und Teruane betrifft, in einen Irrthum verfallen, den er aus den von ihm angeführten Beweisstellen hätte erkennen können, wenn ihm das Verhältnifs derselben zum Erzbisthum Rheims bekannt gewesen wäre. Er sagt nämlich, der König von Frankreich habe in Flandern blos über das Bisthum Tournai Hoheitsrechte gehabt, und die *regalia sede vacante* bezogen, führt aber dennoch an, dafs er ein gleiches Recht im Erzbisthum Rheims, *in tota provincia Rhemensi, excepta dioecesi Cameracensi* — besessen. Folglich besass er diese Rechte in den Diöcesen von Arras und Teruanne; die Ausnahme von Cambrai erklärt sich ganz einfach daher, dafs es im deutschen Reich gelegen war.

Die vier ersten Bisthümer waren in Archidiaconate und Decanate eingetheilt; die Decane, *Decani Christianitatis*, hatten eine niedere geistliche Gerichtsbarkeit, und wurden sehr oft auch in blos weltlichen Geschäften gebraucht, indem sie Urkunden beglaubig-

---

2) Das Originaldiplom befindet sich in Lille, und ist bey *de S. Genois* p. 604. dem Inhalte nach angegeben.

3) Nach *Meyerus* anno 1079 wollte Robert der Friese sich das Recht anmassen, die Bischöfe von Teruanne zu ernennen, *contra leges, libertatem et consuetudinem Teruanensium, quibus mos erat liberis suffragiis sibi episcopum eligere.*

4) *Usage Général des fiefs* T. I. p. 290—293.

ten, oder durch geistliche Intervention Rechtsgeschäfte canonisch verbindlich machten. Wir besitzen in den flandrischen Archiven eine Menge *Vidimus* von Diplomen, deren Aechtheit nur beurtheilt werden kann, wenn man die alte Diöcesan-Eintheilung in Archidiaconate und Decanate kennt. Es ist aber dieselbe durch die unter Carl V. und Philipp II. gänzlich neu errichteten Bisthümer in Belgien so sehr verändert worden, daſs nur nach langem Suchen es uns möglich war, die alte Eintheilung wieder zu finden; einige Präbenden-Register [5]) im bischöflichen Archive von Gent, von Herrn Secretär *Raepsaet* uns mitgetheilt, bestätigen die Resultate unserer Nachforschungen. Hier eine vollständige Angabe der Decanate und Archidiaconate [6]).

I. Unter dem Bisthum Cambrai stand nur Reichsflandern auf dem rechten Scheldeufer. Das gesammte Bisthum war in sechs Archidiaconate und achtzehn Decanate eingetheilt, die ausser dem Territorium von Cambrai das ganze Henegau bis an die Stadt Tournai in sich begriffen, und ganz Brabant, in wie weit dieſs nicht in den Diöcesen von Lüttich und Utrecht lag. Die westliche Gränze der Diöcese war die Schelde, die Gränze des alten Neustriens und Austrasiens. Nur zwei Archidiaconate darin erstreckten sich bis in Reichsflandern, nemlich: das von Brabant (*Archidiaconatus Brabantiae*), das in S. Brie, einer Vorstadt von Tournai auf dem rechten Scheldeufer, seinen Sitz hatte, und darin blos das Decanat von Grammont, was einen Theil des Gebietes vom Alloster Land begriff; dann im Archidiaconat von Brüssel [7]) zwey Decanate: das von Allost und das von Pamele,

5) *Taxationes duodecim decanatuum dyocesis Tornacensis.* MS. des fünfzehnten Jahrhunderts, zwei Copieen.

6) Man vergleiche *Bucherius, Belgium Romanum* lib. 8. c. 11. p. 255—257. *des Roches, Memoire couronné* von 1783. p. 49—52. *Raepsaet, Analyse* T. I. p. 250. Die lezten folgen den ersten ganz. *Marchantius* p. 97—103. *Meyerus rerum Flandric.* fol. 38. v. 39. *Sanderus* T. 3. p. 386. *de Bast, institution des Communes* p. 85—88.

7) *Bucherius* l. c. p. 353.

d. h. des auf dem rechten Scheldeufer gelegenen Theiles der Stadt Audenarde.

II. Das Bisthum Tournay [8]), wovon die Schelde die östliche Gränze bildete, bestand aus drey Archidiaconaten und zwölf Decanaten [9]).

A) Das Archidiaconat von Tournay mit fünf Decanaten: nemlich Tournay, Helchin, Lille, Seclin, Courtrai.

B) Das von Gent, mit Gent, Roulers, Audenarde, das Land Waes; der Probst von S. Pharahilde war *Decanus Christianitatis* in Gent.

C) Das von Brügge mit drey Decanaten, nemlich Brügge, Ardemburg und Oudemburg.

III. Das Bisthum Teruanne hatte drey Archidiaconate, nemlich Boulogne, Saint Omer und Ypern; nach der Trennung von Artois war blos das lezte Archidiaconat noch in Flandern. *Sanderus* (ed. II. t. 3. p. 396.) gibt, zum Theil nach *Malbranc de Morinis* t. II. p. 100. folgende Decanate an:

Ypern, Cassel, Bailleul, Poperinghen, Bergh, Bourbourg, einen Theil des Franconatus, d. h. der Chatelanie von Brügge.

IV. Das Bisthum Arras hatte seit 1211 nur noch die Decanate von Douay und Armentieres in Flandern, gelegen im Archidiaconat von Ostrevaut; das andere Arras war nemlich theils bischöflich, theils artesisches Landesgebiet [10]).

---

8) Man besizt eine Chronologie seiner Bischöfe und seiner Synoden, nemlich: *Summa statutorum Synodalium cum praevia synopsi vitae episcopor. Tornac. Insulis* 1726. 1 Vol. 8. p. CLXXXVIII. et p. 505.

9) Das Register führt fol. 1. sie so an: *Sequuntur duodecim Decanatus Christianitatis, Tornacensis Episcopatus:*

Tornacensis	*Aldenardensis*
Helciniensis	*Gandensis*
Insulensis	*Waasiae*
Siclinicnsis	*Brugensis*
Curtracensis	*Ardenburgensis*
Rollariensis	*Audemburgensis.*

10) *Marchantius* p. 98. Eine Bulle bey *Miraeus* T. I. p. 272. ein Diplom bey *Locrius*, *Chronic.* anno 1111. p. 268.

V. Ueber die Decanate des Bisthums Utrecht gibt *Bucherius* in seinem *Belgium Romanum* p. 506. ausführliche Nachrichten, die jedoch, von einem andern mitgetheilt, ihm selbst nicht genügten [11]). In Flandern bestand der *Decanatus quatuor officiorum*, aus zwey und dreifsig Pfarrdörfern, die jedoch nicht alle in den vier Aemtern lagen, wie z. B. Biervliet, wo der Bischof von Utrecht 1282. den von Kaiser Rudolph gegen Guido erkannten Reichsbann publiciren liefs. S. *de S. Genois* p. 700—701. Dafs nicht alle Orte der vier Aemter zu Utrecht gehörten, beweist die vorhin genannte Gränzberichtigung zwischen den beiden Diöcesen. Die meisten Pfarreien der vier Aemter standen unter Tournai im Decanat von Waes.

§. 44. *Uebersicht der vorzüglichsten Klöster und Abteien in Flandern vor dem Jahr* 1300; *Schicksal ihrer Archive seit* 1794 [12]).

Wir finden in Flandern

I. Benedictiner-Abteien von Männern folgende:

1) Blandinium, oder Monast. Sancti Petri Gandensis, seit 634.

Sein Archiv ist vollständig erhalten im Provincialarchiv von Gent.

2) Sancti Bavonis, in Gent auf dem rechten Scheldeufer, seit 634, und lange Zeit mit St. Peter vereint.

Sein Archiv befindet sich theilweise im eben genannten Provincialarchiv von Gent, theilweise in der S. Bavo's Kirche allda, und theilweise im bischöflichen Archiv von Gent. Treffliche Cataloge, deren bester von *Viglius* veranlafst war, werden noch vorgefunden, zwei im Provincial- und zwei im bischöflichen Archiv. Man ordnet in allem die Diplome nach den Laden und Nro's, die sie nach den Catalogen oder Inventarien haben.

---

11) Er führt p. 606. Col. 1. nro. 4. die 32 Pfarreien auf. Sonst vergl. man die *Batavia sacra* Bruxellis 1714. fol. p. 17—18. *Vredius hist. Com. Fland. Ethnica.* p. 530. *Kluit* T. 2. P. I. p. 117—118.

12) *Meyerus Flandric. rer.* tomi X. fol. gibt ein Verzeichniss der Klöster, wie sie 1531 bestanden.

3) Berghes, St. Winoch, seit 897, reformirt 1140, nach *Sanderus* T. 3. p. 299.

4) Oudenburg bei Brügge, *Aldenburgense.*

Sein Archiv ist zum Theil im Provincialarchiv von Brügge.

5) Grammont, seit 1081, früher in Dikelveune seit 1068. *Sanderus* T. 3. p. 174. Sein Archiv ist im Prov.Arch. von Gent.

6) Sancti Andreae bei Brügge, seit 1105. *Miraeus* T. 1. p. 272—273.

Sein Archiv ist gleichfalls und zwar vollständig im Provincialarchiv von Brügge; seine Chronik auf der dortigen Stadtbibliothek [13]).

Eenham bei Audenarde, seit 1062; lange nach der Eroberung und Schleifung der Veste durch die Grafen von Flandern. *Sanderus* 3. p. 165. *Miraeus* l. c. p. 151. *Meyerus* ao. 1062.

Das ältere Archiv ist abhanden gekommen; man sagt, es sey in Deutschland verborgen.

Im wallonischen Flandern waren

1) St. Amand, *Coenobium Elnonense*, seit 639; sein Archiv soll in Valenciennes seyn.

Miraeus I. p. 123. und anderswo gibt eine Menge von Diplomen.

2) Marchiennes — *Marcianense Coenobium*, gleichalt, bestätigt durch Carl den Kahlen 877. *Miraeus* I. p. 138. Sein Archiv ist in Douay.

3) Anchin, Aquicinctinum bei Arras, seit 1079. *Miraeus* I. p. 163.

4) Blangi, in Artois 1031. *Mir.* 11. 1130. *Hasnondense* schon 877.

---

13) Bis 1188 war dieses Kloster arm und nur ein Priorat von Afflighem; in diesem Jahre aber erklärten sich die dortigen Mönche für unabhängig und wurden nach vielen Abentheuern als solche anerkannt. Der ganze Hergang ist sehr naiv in der Chronik erzählt. *Van Praet* hat den Abschnitt derselben, französisch übersetzt, seinem Buche: *de l'Origine des Communes Flammandes.* Gand 1829. angehängt.

In den Artesischen Landestheilen waren die berühmten Abteien von St. Waast, Sancti Vedasti (673), und St. Bertin (654), in Arras und St. Omer, deren Archive in den beiden Städten sich vorfinden, so wie ihre Handschriften. *Miraeus* T. 1. p. 7. u. 126.

II. Benedictiner-Abteien von Frauen waren

1) in Messines, Meessen bei Ypern, seit 1065. *Miraeus* T. 2. p. 1319.
2) in Burburg, seit 1093. *Sand.* T. 3. p. 101., nach *Miraeus* erst 1120. T. 2. p. 1156.
3) in Nonnenbosch bei Ypern, seit 1101. *Sand.* ib. T. 2. pag. 342.
4) in Merkem, seit 1180, gleichfalls bei Ypern. *Miraeus* T. 2. p. 1319.
5) St. Godelieve bei Ghistelles, unweit Brügge, seit 1070. *Sand.* 11. p. 123.

Im zehnten Jahrhundert (seit 928) bemächtigten sich die Grafen Arnulph und Adolph der reichsten Benedictiner-Abteien, z. B. von St. Bertin und St. Peter in Gent (nach *Meyerus*). Gegen 939 erst liefs Arnulph sie wieder frei, so dafs man die Wiederherstellung des blandinischen Klosters von diesem Jahre an rechnet. Ein gleiches that er für St. Bertin, so wie dann überhaupt von dieser Zeit an eine geistliche Anstalt nach der andern entsteht. Im Jahr 954 begann auch die Reform mehrerer Benedictiner-Klöster, die in eine grofse Verwilderung gerathen waren, nemlich in St. Vedast zu Arras (*Meyerus* h. a.). Andern entzog Arnulph wieder ihre Besitzungen 956. Die Reformen waren ohne Zweifel eine Wirkung der durch Bruno von Clugni 910 unternommenen allgemeineren des gesammten Benedictiner-Ordens [14]). Arnulph der Alte reformirte so achtzehn Klöster; die Mönche, welche sich nicht fügen wollten, wurden vertrieben, oder wanderten aus, z. B. nach England [15]).

14) *Giesseler*, Lehrbuch der Kirchengeschichte, I. Ausg. II. Bd. I. Abtheil. S. 230. *v. Raumer*, Hohenstaufen, Thl. 6. S. 399. — Die Flandrischen Benedictinerklöster behielten indefs immer ihre Unabhängigkeit.

15) *Sanderus Gandavum* p. 297—299. und *Lebroussart* zu *Oudegherst* T. I. p. 157. aus *Meyerus* ao. 944.

III. Wenige Jahre nach der Stiftung des Ordens der Cistercienser, 1090, entstehen dergleichen Klöster in Flandern; jedoch sind die Mannsklöster nie in grofser Zahl da aufgekommen, Frauenklöster aber desto mehr. Die ersten sind

1) das Kloster der Dünen, bei Furnes am Fufse der Dünen, gestiftet 1107, und durch den heil. Bernard eingeweiht.

Die Abtei wurde sehr reich; König Richard Löwenherz hielt sich da eine Zeitlang verborgen; daher dieselbe Handelsprivilegien in England erhielt. Auch Otto IV. von Deutschland gab ihr Vorrechte. Im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts verliefsen die Mönche ihr Kloster, um eines in Brügge, ganz jenem nachgebaut, zu bewohnen. Ihre an Handschriften reiche Bibliothek kam zum Theil an die Stadt Brügge, und enthält die seltenen *Codices*, z. B. der *Summa pauperum in legibus* von *Vacarius* [16]), der altcanonischen Sammlungen und andere Werke, welche deutsche Gelehrte dort gefunden haben. Viele Werke der Glossatoren und ihrer Schüler finden sich gleichfalls auf dieser Bibliothek.

Das Cartularium derselben, so wie die Chronik von Brando und seines Fortsetzers, besafs der lezte Mönch, Pater Nicolaus (er theilte sie dem Verfasser zur Einsicht mit). Er starb im März 1833.

2) Die Abtey von Bodelo im Gebiet der vier Ämter.

Schon 1259 erwarben die Mönche ein Refugium in Gent, wohin sie später 1602 den Sitz der Abtey übertrugen. Ihr älteres Archiv wird vermifst [17]); die spätern Do-

16) Herr Prof. *Keller* aus Zürich entdeckte das MS. 1823; es ist dasselbe, was *Sanderus* in der *Biblioth. belgica* p. 178. anführt, und was *v. Savigny* rathend, nach Dünkirchen versetzen zu können glaubte, im vierten Bande der Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter p. 360. — Es fehlt der Handschrift der Anfang, da mehrere Blätter ausgerissen sind; dagegen hat sie, mehr als bey *Wenk* angegeben wird, die Titel *de Verbor. Signif.* und *de regulis juris.*

17) Es wurde wahrscheinlich 1566 bey Gelegenheit der Bilderstürmerei zerstört. Gewifs ist, dafs diese Abtey damals sehr

cumente befinden sich auf dem Provincialarchiv in Gent. Sie entstand 1197. *Sanderus* T. 1. p. 305. *Mir.* III. 363. setzt den Anfang in's Jahr 1200.

3) Ter Does, Abbatea Thosana, seit 1174, nur ein *Sacellum* des Klosters der Dünen, 1246 unabhängig; später wieder demselben ganz einverleibt. *Miraeus* II. pag. 1317.

4) Clarus Mariscus, Clairmaretz, und nicht, wie *Lessing* glaubte, *Clairvaux*. Es lag unweit St. Omer, gestiftet 1136 oder 1140. *Sanderus* T. 3. p. 101. *Miraeus* III. 329.

5) Loz, Laudensis Abbatia bei Lille, gestiftet 1147 von Theodor vom Elsafs [18]). *Miraeus* I. 698.

Cistercienser-Frauenklöster [19]) waren die Biloke in Gent, seit 1201 (*Sand.* I. p. 372.). Dorisele bei Gent 1200 (ib. p. 325.). Groeninghe bei Courtrai, seit 1238 (ib. t. 3. p. 18.). Vevelghem bei Courtrai, seit 1214 (ib. p. 55. *Miraeus* II. p. 1212.). Ter Haeghen, seit 1220 (*Sanderus* I. p. 324.). Nonnenbosch bei Gent, 1215 (*Sand.* I. p. 327. *Mir.* III. p. 581.). Ter Rosen bei Allost, seit 1239 (*Sand.* III. p. 148.). Markette bei Lille, 1233. Flines bei Douai, 1234 (*Mir.* I. 579.). Maegdendael, 1233 (*Sand.* 3. p. 277. *Mir.* III. p. 136.). Ravesberg, 1227. *Mir.* III. 390. IV. 526. Werkene bei Poteghem, schon 1085 Frauenkloster; Oosteecloo, 1239. Swybeck bei Dendermonde, 1223 (*Mir.* I. 415.). Beanprè bei Grammont, seit 1228. Beauprè an der Lis bei St. Omer, 1212 (*Mir.* I. p. 183. 239.). Spermale, 1235 (*Mir.* III. 586.). Woestine, 1217 (*Sand.* III. pag. 65.).

IV. Auch der 1120 vom heiligen Norbert aus Xhan-

---

verwüstet wurde. S. *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* T. 2. p. 198.

18) Waerschot, eine Priorey, entstand erst 1444. *Miraeus* IV. 620.

19) Die grofse Anzahl dieser Frauenklöster, die im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Flandern errichtet wurden, erklärt sich aus dem frommen Character der Gräfin Johanna, unter deren Regierung bey weitem die meisten entstanden; sehr viele hatte sie selbst errichten lassen, andere Margaretha, oder Beatrix, ihre Schwiegertochter.

ten gestiftete Orden der Prämonstratenser [20]) verbreitete sich schnell in Flandern. Es entstanden da vier Abteyen von Männern, nemlich

1) S. Nicolai in Furnes; schon 1120 waren nach *Miraeus* I. 520—525. allda *Canonici regulares.*

2) Trunchinium [21]), Tronchiennes, Dronghene bey Gent, wo der lezte Graf von Allost die *Canonici regulares* 1139 durch Norbertiner ersetzte. *Miraeus* I. 104.

3) Ninove, seit 1137. *Mir.* I. 527. *Sand.* III. 188.

Das sehr reiche Archiv dieser Abtei befindet sich, vollständig erhalten, im Provincialarchiv von Gent; das ältere von Tronchiennes ist aber versteckt, im Besitze noch einiger ehemaligen Mönche derselben.

Eine Priorey von Prämonstratenser-Nonnen, abhängig von Tronchinium, war seit 1148 in Tuschenbeeke oder Corscamp bei Allost. *Miraeus* III. 47. Ein Prämonstratenser Frauenkloster war 1181 auch in Furnes. *Miraeus* III. 49. ferner in Préz bey Douay 1277. *Mir.* I. 148.; ein Mannskloster im artesischen Gebiete zu S. Augustin 1163. *Mir.* I. 393.

V. Sehr zahlreich waren in Flandern die Stifter von *Canonici regulares*, und noch zahlreicher *Canonici saeculares*, deren es fast in jeder Stadt gab.

Die berühmtesten Stifter ersterer Art (*Monasteria Canonicorum*) sind folgende:

A) Die Mannsklöster von Eckhaut, gestiftet als Benedictiner Abtey 650 vom heiligen Trudo bey Brügge, und 1050 in die Vaterstadt dieses Ortes als Stift übertragen. *Sanderus* T. 2. p. 92. *Miraeus* I. 381. Das Archiv hat der lezte Canonicus *Tydgat* in Brügge.

Warneston bey Ypern (Waestine) 1126 eine Stiftskirche von Canon. Saecul., 1138 ein *Monaster. Canonicor.* — *Sander.* t. 3. p. 352. *Miraeus* I. 379—389.

Zunnenbeke oder Sonnenbeke seit 1072. *Miraeus* II. 1133.

---

20) *Von Raumer* l. c. S. 420.

21) Im Jahr 883 liefs diefs seit 634 bestehende Stift Balduin II. wieder herstellen nach dem Abzug der Normannen; 1077 waren die Canonici noch da bis 1139.

Falempin bei Lille seit 1039. *Mir.* I. 33.

Watenes (Waetene), *Monasterium Wattinense* oder *Guatinense*. 1072 gestiftet von Robert dem Friesen. *Sand.* T. 3. p. 105. *Mir.* II. 1311.

S. Martin in Ypern, seit 1102. vorher Canonici Saeculares *Sand.* T. 2. p. 325. *Mir.* Nachher, seit 1555, wurde es eine bischöfliche Hauptkirche. Das Archiv wird vermisst.

Formisele oder Wormisele bey Ypern, seit 1109, wo nicht früher. *Mir.* III. 31.

Lo bei Ypern, von Philipp, zweitem Sohn Roberts I., 1093 gestiftet, und von seinem unebenbürtigen Sohn, dem berüchtigten Wilhelm von Ypern, reich dotirt. *Miraeus* I. 267. 247.

Eversham bei Furnes, bereits 1091. *Mir.* II. 1140. Das Archiv hat der Pfarrer von Furnes.

Im artesischen Gebiet waren solche Stifter zu Arras, seit 863, Aire 1075, Beaucourt (Aqua Curtae) 1101 Aroëse, Aroasia [22]) 1097, Henin 1123.

B. Frauenstifter waren das zum heiligen Trudo in Brügge, seit 1248. Waesmünster im Lande Waes 1226, Bergh, und in Roesbrükke, seit 1230 (nachher in Ypern). *Sand.* T. 2. p. 349. T. 3. p. 208. [23]).

C. Stiftskirchen mit *Canonici Saeculares* waren:

S. Pharahilde in Gent, sehr alt [24]).

S. Donas (S. Donatiani) in Brügge, seit 961. *Mir.* 1. 48.

S. Maria ebendaselbst, seit 1091. *Mir.* 2. 956.

S. Salvator gleichfalls, allda 1235. *Mir.* III. 97.

S. Walburgis in Furnes, 1098. *Mir.* III. 20.

S. Maria in Ardenburg, 1167. *Mir.* II. 972.

S. Peter in Allost, früher 1046 in Halteren, nahe bei dieser Stadt. *Mir.* II. 811.

S. Peter in Cassel, 1085. *Mir.* II. 1137.

---

22) Aroasia muſs im Texte der Keure von Tournal gelesen werden (in f.) und nicht Artesia. Si vero versus Aroasiam cum exercitu venimus. *Gachard, documens inedits* (1832) p. 102.

23) Das von Groenebriel in Gent entstand erst 1340. *Diericx, Memoires sur la ville de Gand.* T. 2. p. 490.

24) Das Archiv ist im Prov. Archiv von Gent.

S. Salvator in Harlebeke, seit 1042. *Mir.* II. 947.
S. Peter in Thourrout, seit 1219. *Mir.* III. 81.
S. Maria in Dendermonde, 1108. *Mir.* I. 82.
S. Eligius in Heyne, 1200. *Mir.* I. 320.

Ferner S. Peter [25]) in Lille, seit 1065. *Mir.* I. 65. III. 6. 91. S. Peter und S. Amatus in Douai, diefs 1076, jenes 1117 (*Mir.* III. 322.). S. Peter in Seclin, 1187 (*Mir.* III. 355.). S. Marie in Comines, 1196 (*Mir.* II. 1231.). Die Stiftskirchen im Artesischen waren gleichfalls zahlreich. Es gehörte, wie wir oben sahen, zum Ansehen einer Stadt, ein Collegium Canonicorum zu haben. Der Vorsteher derselben war der Archidiaconus oder Decanus Christianitatis des Districtes.

Die ältesten geistlichen Corporationen hatten gewöhnlich gutsherrliche Rechte und oft sehr ausgedehnte Besitzungen, deren Souveraine sie wurden in Gemäfsheit der Immunität und des Comitatus, welchen sie nicht blos von den fränkischen und deutschen Königen erhielten und regelmäfsig von jedem neuen Herrn sich bestätigen liefsen, sondern auch von den Grafen von Flandern. Seit dem zwölften Jahrhundert finden sich aber keine Beispiele so grofser Concessionen mehr; die Grafen oder andere Gründer von Abteien und Klöstern ertheilen ihnen blos den Besitz kleinerer Allodien, und den ihrer weltlichen Zehnten oder Renten aller Art. Nur die Tempelherrn haben an vielen Orten so bedeutende Territorien, dafs sie allda eine Gerichtsbarkeit üben, wie z. B. in Ypern, wo sie nach mitzutheilenden Urkunden im Jahr 1225 hierüber mit den städtischen Schöffen eine Verabredung treffen.

Ausser den genannten gröfseren geistlichen Corporationen erheben sich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert noch alle die verschiedenen Mönchsorden in Flandern, welche das christliche Europa nach und nach entstehen sah, die Carthäuser, Tertiarier, besonders viele Nonnenklöster, z. B. der Urbanisten, der reichen Clarissen, endlich Klöster der Bettelmönche, besonders der Dominika-

25) Das Dotationsprivilegium ist für die Kenntnifs der gutsherrlichen Rechte der flandrischen Abteyen sehr lehrreich.

ner (etwa seit 1221), der Minoriten oder Franciscaner (seit 1225), der Augustiner, der Carmeliten, der Guillelmiten; dann die Nonnenklöster der armen Clarissen. Die Dominikaner waren besonders beliebt, und scheinen in den Städten, wo sie allein ihre Klöster hatten, als *ordo praedicatorum*, daher *frères prêcheurs* genannt, ein sehr grosses Ansehen erlangt zu haben.

Ferner erhoben sich in oder bei den flandrischen Städten sehr frühe schon bedeutende Wohlthätigkeitsanstalten, nemlich Krankenhäuser, und darunter besonders die *Domus* oder *Nosocomia Leprosorum*, z. B. in Gent [26]), in Brügge schon 1012 (?); ferner *Gerontocomia*, *Xenodochia* u. s. w.

Wir werden diese Anstalten, so wie die verschiedenen Klöster in der Geschichte jeder Stadt jedesmal aufführen, indem aus ihrem Vorhandenseyn an einem bestimmten Orte auf dessen Gröfse oder Bedeutung geschlossen werden kann. *Sanderus* hat mit ganz besonderer Sorgfalt diese geistliche Statistik Flanderns in seinem grofsen Werke behandelt. *Marchantius* und *Grammaye* haben sie auch nicht vernachläfsigt.

Die Wohlthätigkeitsanstalten haben sich fast alle bis auf unsre Tage erhalten und sind in manchen flandrischen Städten so bedeutend, dafs aus ihren Revenüen ein Drittheil der Bevölkerung unterhalten wird.

Unter den klösterlichen Anstalten des Landes müssen wir noch die *Beginagia*, französisch *Beguinages*, flamändisch *Beghynenhofen* nennen, die sich gleichfalls noch vorfinden. Allgemein verbreitet durch ganz Belgien, haben dieselben ihrer Eigenthümlichkeit wegen schon lange die Aufmerksamkeit der Kirchenhistoriker auf sich gezogen. In Deutschland hat *Mosheim* eine Abhandlung darüber geschrieben, die 1790 nach seinem Tode gedruckt wurde, aber bereits ihrem Haupt-Inhalte nach in seiner

26) Sehr berühmt war das von Gent, bereits 1180 bestehend, welches von Benedictinernonnen bedient wurde. Es hiefs später das *Ryske Gasthuis*, d. h. das reiche Hospital, und als es keine Lagerkranke mehr gab, lebten die Damen von ihren Renten oft auf eine sehr luxuriöse Weise.

Kirchengeschichte vorkommt. Er hat die verschiedenen in Belgien darüber gedruckten Abhandlungen benützt, unter welchen wir die von *Pet. Coens, S. Th. Licentiati* von Antwerpen *Disquisitio historica de origine Beghinarum et Beghinagiorum* Belgii, Leodii 1629. 12. von 232 pp. mit Lob nennen können. Dann *Jos. Gh. a Rykel Vita Sanctae Beggae Begginarum et Beggardorum fundatricis.* Lovanii 1631. 4. *Gieseler* hat in seiner Kirchengeschichte II. Bd. II. Abthl. §. 71. p. 316. aus *Mosheim* [27]) einen Auszug gegeben.

Man nennt Beghinen Frauen ledigen Standes (oder Wittwen), die eine besondere klösterliche Kleidung tragen, in einer klösterlichen Anstalt beisammen wohnen, theils in Zellen oder Zimmern, theils in besonderen, ihnen dort eingeräumten Häusern, um unter der Aufsicht einer Superiorin, den Statuten der Anstalt gemäfs, ein frommes, sittenreines Leben zu führen, ohne der Welt durch ein Gelübde für immer entsagt zu haben. *Sanderus* sagt von ihnen T. 3. p. 240.:

Beginae medium vitae genus agunt inter monasticum et saeculare. Certis legibus omnes vivunt, de suo vivitant, votis liberae sunt. Si mutare visum, migrant et nubunt. Non inutilis humanae vitae institutio.

In den heutigen Beginagien finden sich reiche und ärmere Frauen; jedoch keine so arme, dafs die Anstalt sie zu ernähren nöthig hätte. Von der Welt zurückgezogen, aus was immer für Gründen [28]), leben sie in dem verschlossenen, sehr geräumigen Beginenhofe, jede unabhängig von der andern; diejenigen, welche nicht genug Vermögen haben, ernähren sich durch weibliche Arbeiten (worin die Beginen sich auszeichnen) [29]), erhalten ausser den freien Wohnung wohl noch ein Monat- oder Wochen-

27) Wir verglichen die französische Uebersetzung *Mosheims*, die 1776 in Mastricht erschien. T. 3. p. 234. ff.

28) Z. B. elternlose Mädchen, die allein im Strudel der Welt nicht leben wollen.

29) Auch verpflegen sie Kranke, theils in Hospitälern, theils in Privathäusern; in Gent leisteten sie während der Cholera 1832 die edelsten Dienste dieser Art.

geld, und werden, wenn sie krank oder alt sind, verpflegt. Im Umfang des Hofes befindet sich eine Kapelle oder eine Kirche; an der Spitze des Ganzen steht eine *Magistra, Maitresse*, Grofsmeisterinn, (*grande Dame, groote Juffrouw* genannt) die, wenn das *Beginagium*, wie jezt fast alle, bedeutend ist, wieder *Magistrae* unter sich hat, die einzelne Klöster darin dirigiren. Ein Geistlicher, jezt gewöhnlich der Pfarrer des Stadtviertels worin die Anstalt liegt, früher meistens der Prior der Dominikaner, ist Vogt; *defensor, tutor, Advoë* des *Beginage's*. Das ganze heifst *Curia Beghinarum* in den ältesten Urkunden. Auch werden sie da meistens *pauperes Beghinae* genannt. Die Gründer der Beginenhöfe dotirten sie, und durch wohlthätige Gaben bereicherten sie sich. In Flandern bestanden im dreizehnten Jahrhundert folgende:

In Brügge bereits 1185 (*Miraeus* I. 717.).

In Dendermonde gegen 1223 (*Sanderus* III. l. c.).

In Courtrai 1241. Ibid. p. 18.

In Gent seit 1234 das sogenannte kleine Beginage, *t'onser Vrouven ter Hoyen*, *Miraeus* T. 3. p. 685., und *Diericx, het Gendts Charterboekje* S. 167. Ferner 1242 das grofse, von S. Elisabeth[30]) im westlichen Theile der Stadt. *Diericx Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 206. T. 2. p. 333. *Miraeus* T. 2. p. 1013. Beide bestehen noch als grofsartige Wohlthätigkeitsanstalten.

In Allost gegen 1266. *Sand.* p. 147.

In Ypern seit 1273, wo die Anstalt gegründet, und 1277, wo sie ihre Statuten erhielt. *Foppens* ed. *Miraei* T. 4. p. 253. T. 3. p. 606. *Sanderus* T. 2. p. 355.

Grammont, schon 1288. *Miraeus* T. 4. p. 258 *Sand.* T. 3. p. 177.

Dann in Douai 1219; Orchies 1270; Lille 1277. Später wurden in Dixmude 1435, und in Ardenburg 1499, Beginagia errichtet.

Der Ursprung und die Etymologie des Namens der

30) Die erste von Ser Sander und seiner Frau Elisabeth gemachte Stiftung dieses Beginage hatte eigentlich schon 1227 statt, nach einem Diplom bey *Foppens ad Mir.* T. 4. p. 541.

Beghinen sind sehr bestritten. Man leitet sie von der heil. Begga, Tochter Pipin's von Landen † 689, her, die in Nivelles sie errichtet haben soll; da ist aber kein Beginagium gewesen. *Coens* nach dem Vorgange Anderer läfst sie von *Lambertus Balbus — le Begue*, einem Canonicus in Lüttich, † 1170, stiften, nach einigen Lütticher Chronisten [31]); allein wir haben eine Urkunde der *Magistra Beghinarum* in Vilvorde bei Brüssel vom Jahr 1068, bei *Miraeus* T. 2. p. 948. Die deutschen Schriftsteller, z. B. *Wachter Glossar.* s. v., leiten es vom angelsächsischen Wort *Bigan, Beghan*, mit unserem Beten (?) verwandt, ab.

Scaliger, Grammaye, Menage (*Diction. Etymologique de la langue française v. Beguine*) wollen den Namen von der Kopfbedeckung der Beghinen, noch jezt *Begain* (Häubchen) genannt, herleiten, während andere die Etymologie umkehren.

Wie dem sey, das Vaterland der Beghinen ist Belgien, und die Documente beweisen, dafs die Anstalten ursprünglich nur für ärmere Frauen errichtet wurden, für welche sie etwa das waren, was für die höheren Stände die Damenstifter gewesen und noch sind.

Ob die gegen 1318 in Deutschland verketzerten Beguinen und Beggarden mit den belgischen Beghinen zusammenhängen, wie *Mosheim* und *Gieseler* annehmen, ist wenigstens zweifelhaft; denn Pabst Johann XXII. nimmt diese in Schutz und unterscheidet sie genau von jenen; z. B. in einer an die Beghinen von Antwerpen gerichteten Bulle vom Jahr 1323 (bei *Miraeus* T. 1. p. 215.). Nur ein genaueres Studium der Statuten der Beghinagien kann den Geist dieser Anstalten genau kennen lehren; leider sind nur wenige derselben bekannt; wir nennen die von Gent 1242 sehr kurz, von Ypern v. 1277, von Brüssel 1271, bestätigt vom Bischof von Cambrai 1323 (*Mir.* I. p. 1006.), von Lüttich aus dem J. 1325 bei *Coens* p. 10—11. Ferner die späteren Statuten des kleinen Beghinenhofs in Gent, gesammelt 1645, bei *Diericx Charterboekje* p. 168. Eines davon gab Ludwig von Nevers 1354.

---

31) So auch *Sanderus* T. I. p. 335. und *Diericx* T. 2. p. 335.

Die Statuten gingen vom Landesherrn aus, bedurften aber der bischöflichen Bekräftigung.

§. 45. *Ueber die flandrischen Abteien und Stifter als Grundherrn betrachtet.*

Die älteren Benedictiner-Abteien, so wie mehrere Domstifter Flanderns gehörten zu den reichsten und mächtigsten Grundherrn des Landes. Aus der zahllosen Menge dieselben betreffender Urkunden, die sehr weit zurückgehen, müssen wir die vorzüglichsten Nachrichten über den ältesten Rechtszustand des Landes entnehmen; deshalb möchten einige Bemerkungen über die weltlichen Rechte dieser geistlichen Corporationen hier an ihrem Orte seyn. Nähere Erörterungen der angedeuteten Notizen müssen wir für eine besondere Ausführung versparen.

1) Die ihres hohen Alters wegen vor allen andern wichtige Abtei des ursprünglichen Flanderns ist St. Bertin, sonst Sithiu oder Sit diu genannt, in S. Omer. *Breguigny* und *Du Theil* haben zwölf Urkunden derselben, die in die Zeiten der merovingischen Könige fallen, mit der ihnen eigenthümlichen diplomatischen Genauigkeit und ihrer ausgebreiteten Gelehrsamkeit herausgegeben, in ihrer Sammlung *Chartae, Diplomata, Epistolae etc.* Pars I. Tom. I., die älteste von 648, die neuste von 745, und sowohl über dieselben, als über das älteste Cartularium Folquini, (aus den Jahren 960—962) in den Prolegomenen die erwünschtesten Aufschlüsse mitgetheilt, nemlich Pag. LXXII. LXXX. LXXXVI. CCXLV. CCLXXX. Auch haben diese gelehrten Männer über die Rechtsverhältnisse der Abteien während dieser Periode urkundliche Angaben geliefert, in denselben Prolegomenen p. CXCI.

Unter den bei ihnen abgedruckten Diplomen findet sich ein Fragment der von einem Presbyter Felix dem Kloster Sithiu gemachten Schenkung vom 15. Juli 745 (nemlich Nro. CCCXLVIII. pag. 487.). Sie vermutheten sowohl pag. 487. in den Noten, als in den Prolegom. p. CLXVI., dafs die Urkunde, die man nur in *Folquin's* Cartular kannte, verstümmelt seyn müsse. Das Original befand sich schon lange im Archive der S. Bertini-

schen Priorey zu Poperinghen und kam nach der Aufhebung derselben mit einem Theil desselben in die Hände des Herrn Stadtarchivisten *Hye-Schoutheere* in Gent; er vermachte das Diplom dem Herrn Archivisten *de Bast*, von dessen Erben das Provincialarchiv von Ostflandern dasselbe käuflich an sich brachte. Wohl aufbewahrt, ist es allda von jedermann zu sehen. Seiner Eigenthümlichkeit wegen, da es halb römische, halb germanische Formen hat, *testamentum* heifst, und nur eine Schenkung ist, besonders aber wegen der darin aufgeführten Namen der Zeugen, nahmen wir das Diplom, auf das genaueste abgeschrieben, mit allen Abkürzungen in unsern diplomatischen Anhang auf in Nro. II. A. Man liest besonders mit Interesse die Unterschrift, Sig. +, eines *Gambarii Scauuini*; die früheren Herausgeber des Fragmentes unseres Diplomes hatten diese, so wie viele anderen Unterschriften, ganz weggelassen. Da man bisher das Vorkommen der *Scabini* vor Carl dem Grofsen geläugnet [32]), ja die Diplome, wo der Name sich findet, für unächt erklärt hat, so ist das von uns gegebene Document von entscheidender Wichtigkeit. Von seiner Aechtheit überzeugt man sich schnell, da die Schrift nur aus dem achten Jahrhundert seyn kann; wollte man zweifeln, so lese man *Breguigny's* Note, der, ohne unser Diplom zu kennen, aus dem Chronisten *Iperius* beweist, wie es gewesen. Defshalb liefsen wir auch *Breguigny's* Text unmittelbar auf den unsrigen folgen (N.II.B.). Das Vorhandenseyn des Wortes *Scabini* liefsen wir von den Herren *de Bast*, als er noch lebte, *Parmentier*, Archivisten der Stadt Gent, der die Abschrift ausfertigte, *Serrure*, Nachfolger von *H. de Bast*, und *H. Veys*, Candidaten der Rechte, bestätigen.

2) Die Carolingischen Könige ertheilten den Benedictiner-Abteien Flanderns die allgemein gebräuchlichen Immunitätsprivilegien, aus welchen alsbald die Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit dieser Klöster hervorging. Die hier zu nennenden Diplome sind das des Klo-

32) So *v. Savigny* Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter Thl. I. p. 197. und *Guizot, Essais sur l'histoire de France* ed. 2. p. 272.

sters von S. Peter in Gent, 815, das von S. Bavo ebendaselbst von 819; beide [33]) wurden auf das Gesuch des Abts Einhard, des Biographen von Carl dem Grofsen, ertheilt, und sind nur Bestätigungen der von Carl selbst ausgestellten Urkunden. Das Diplom von 819 ist noch ganz wohl erhalten im Archiv der Kirche von S. Bavo, so wie eine Reihe von Bestätigungsacten von Carl dem Kahlen, und der folgenden west- und ostfränkischen Könige, z. B. der Ottone. Ausserdem liefsen sich die Äbte ihre Immunitätsprivilegien auch noch von den Grafen von Flandern bestätigen, wie z. B. S. Peter von Arnulph I. 937; von Robert I. 1072; von Carl 1120 u. f. *Miraeus* T. 1. p. 89. 68. 372. 962. Die von den Grafen ihnen gemachten Schenkungen liefsen sie von den Königen, und die von Baronen gemachten durch die Grafen bekräftigen, auch wohl neue Diplome über alle ihre Besitzungen von den Grafen ausfertigen. Interessant ist in lezterer Rücksicht ein Brief des Abtes Othelbold von S. Bavo an die sterbende Gräfin Otgina vom Jahr 1030, worin er alle Besitzungen, die der Abtei noch gehörten, aufzählt, und ihre Bestätigung sich erbittet. *Miraeus* gibt den Text dieses für die Geographie Flanderns und Brabants wichtigen Briefes T. 1. p. 348. *Diericx Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 506. bestreitet dessen Aechtheit, von welcher aber eine Einsicht des im Archiv von Ostflandern erhaltenen Originals leicht überzeugen kann.

3) Durch die Immunität werden die Abteien Grundherren mit allen Hoheitsrechten, und stehen den andern Dynasten gleich. Jedoch ihre Reichsunmittelbarkeit er-

33) Abgedruckt bey *Miraeus* T. I. p. 18. und 131. Von Einhard sind die zwey von uns mitgetheilten bis jezt ungedruckten Urkunden über Praestariae aus den Jahren 829 und 840. Nro. III. und IV. Die erste gab *Diericx* im *Appendice aux Memoires sur la ville de Gand*, beispiellos verstümmelt p. 85. Die lezte war unleserlich, ehe ein Versuch mit Galläpfeltinktur die Buchstaben hervorrief. — Die Acte haben grofse Aehnlichkeit mit den von Lindenbrog herausgegebenen Formeln Nro. 19 und 26., bey *Walter, Corp. Jur. Germ.* T. III. p. 418. und 422. Man könnte daraus auf das Vaterland der Lindenbrogischen Formeln einen Schluſs ziehen.

reichten sie nicht ganz so, wie die Reichsabteien in Deutschland, z. B. Stavelo. Sie suchten sie sehr oft gelten zu machen, und sogar noch im dreizehnten Jahrhundert vor dem königlichen Parlament in Paris. Allein ihre mächtigen Nachbarn, die Grafen von Flandern, welche die Schutzvögte der Abteien waren, wufsten sie sich doch zu unterwerfen, so dafs z. B. der Abt von S. Peter, nachdem er schon im Parlament gesiegt hatte, in einer eigenen Unterwerfungsurkunde anno 1285, gedruckt bei *Diericx Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 261—263., auf seine Reichsunmittelbarkeit Verzicht that. Und so erklärt es sich, wie in einem handschriftlichen Werke von *Philipp Wielant* (auf der burgund. Bibliothek in Brüssel Fol. 21.) es heissen konnte: *Retulit quondam magister Joannes Borle custos Cartarum Flandriae, alias Garde des Chartres, quod aliquando Abbas Scti Petri Gandensis dixit et proposuit in jure, se esse tantum vicinos comitis Flandriae, et non esse subjectos sibi: tandem processu formato et ultime terminato in Curia Parlamenti Parisiensis dictum et arestum fuit, eum in temporalibus debere superioritatem comiti Flandriae in omnibus.*

Die Art und Weise, wie *Diericx* l. c. das Verhältnifs der Aebte von S. Bavo zu den Grafen von Flandern erklärt, ist absichtlich verfälscht. Alle seine Angaben ausser der genannten Urkunde, sind unrichtig.

4) Auch die ältesten von den Grafen von Flandern gestifteten Klöster und Collegiatkirchen erhielten von denselben gutsherrliche Rechte. Wie früher die Könige die Abteien und Stifter von der Gerichtsbarkeit der Grafen, so erklären nun diese ihre Stiftungen von der ihrer Judices oder Ballivi für immun [34]). Einige dieser Acte

34) Diederich vom Elsafs, als er Wattenes privilegirte, befreit es 1137 von der Jurisdiction des Lehenhofes der Gegend. Carl drückt sich in einem Diplome bey *Locrius Chronic. Belg.* p. 282. sehr energisch aus, als er die Kirche von S. Martin in Hennin für immun erklärte, sagend: *ecclesiam S. Martini in Heniaco, quae hactenus sub eorum potestate quasi ancilla venalis et misera lugebat, ab omni saeculari potestate absolutam et liberam fecerunt.*

sind ganz besonders lehrreich für die Kenntnifs der Rechtsverhältnisse der Gutsunterthanen der Klöster; wir machen defshalb vor Allem aufmerksam auf die Diplome zu Gunsten von S. Donas in Brügge, vom Jahr 961. *Mir.* I. pag. 43.

von Bergh S. Winoch, aus dem Jahr 1067, bestätigt durch die Grafen Carl, 1121, und Philipp vom Elsafs, 1165; bei *Miraeus* T. I. p. 511. 522. 705.

auf das von S. Peter in Lille, von 1065; bei *Miraeus* T. I. p. 65., und richtiger T. III. p. 691.

Seit dem zwölften Jahrhundert ertheilen, wie gesagt, die Grafen den Abteien fast nie mehr gutsherrliche Rechte, dagegen eine Menge von Renten, Zehnten und kleinere Besitzungen. Zur gröfseren Sicherheit lassen sich sowohl ältere als neuere geistliche Corporationen die meisten Schenkungen *ad Elemosinam* ertheilen, weil dieselben dann als Allmosen und zur Unterhaltung der Armen bestimmt nicht wiederrufen werden konnten, ohne dafs der Schenker in den Kirchenbann verfallen wäre[35]).

5) Die den Klöstern und Stiftern gemachten Liberalitäten haben die verschiedensten Dinge zum Gegenstand; wir nennen a) Ländereien, sowohl *terra arabilis*, als *Wastynen* und *Moeren*, leztere öfterer als erste; b) Bannrechte, besonders Bannmühlen; c) Freiheit von gräflicher Gerichtsbarkeit (*libertas*); d) Zehnten; e) Personal- und Patronatsrechte auf Kirchen und Kapellen in grofser Anzahl; f) Zollfreiheiten, sowohl in Flandern, als auswärts; so hatte z. B. die Abtei von S. Bavo die Zollfreiheit im deutschen Reiche, woraus ihr Monopol des Weinhandels in Gent hervorging, da kein andrer Kaufmann den Wein so wohlfeil verkaufen konnte, wie die Mönche von S. Bavo. Richard Löwenherz ertheilte den Mönchen der Abtei der Dünen Zollfreiheiten in England. g) Dagegen haben die

35) Solche Schenkungen ad Elemosinam sind ungemein zahlreich. *Diericx* gab über sie eine kurze Notiz im *Appendice aux Memoires sur la ville de Gand*, p. 89. Der Gegenstand erfordert eine eigene Untersuchung, gestützt auf die wichtigsten, fast sämtlich noch unedirten Urkunden. In jeder Abtey war eine *Elemosinaria* und ein eigener *Elemosinarius*.

Klöster auf ihren Besitzungen überall sowohl den Land-, als den Wasserzoll. h) Ferner schenkte man denselben eine Menge Leute, die ihnen Kopfzins zahlten (*tributarii*), so wie viele Freigeborne, um zur Familie und zur Vogtei des Klosters zu gehören, sich selbst schenkten. Hunderte von Diplomen finden sich hierüber vom zehnten bis zum vierzehnten Jahrhundert in den flandrischen Archiven. *Diericx* liefs einige abdrucken in den *Memoires sur la ville de Gand* T. 1. p. 244. folg. und im *Appendice* p. 69. u. f.

6) Die von den Abteien als Dynasten abhängigen Leute sind:

a. Laeten aller Art, d. h. Hintersäfsen ihrer *Villae*, Dörfer oder Städte: *hospites*, *submansores* [36]) u. s. w. theils Leibeigene, theils Kopfzinsige, theils ganz freie Leute, jedoch alle *homines ecclesiae*.

b. *Homines* oder Mannen, d. h. die Lehnsleute der Abtei, in grofser Anzahl; manche müssen Zinsen von ihren Lehen entrichten, andere blos Kriegsdienste leisten. Im Lehnbuch von S. Peter kommt unter andern folgende Angabe vor: *Septem mensurae terrae Hugoni de Schoye in feudum datae, eo addito servitio, ut, si opus sit, Abbatem per duellum defendat. Diericx, Memoires* l. c. p. 253. nota 2. Irrig nimmt *Diericx* diesen Vasallen für einen Kirchenvogt.

c. *Ministeriales* und *Servientes;* die leztern sind Bediente, Knechte und Mägde, die ersten Hof- und sonstige Beamten aller Art. Wir finden besonders den *Cellerarius*, eine Menge von *Villici* und *Scultеti*, *Majores*, und *Majorissae*, *Prateren* (Wiesenvögte), *Forestarii*, *Budelli*, *Garcones;* dann *Coqui*, *Scuttelarii* und andere mehr.

7) Die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Abt und dem Convent des Klosters einerseits, und ihren Leuten andererseits, wurden im Verlaufe des zwölften und

---

36) Ihre Rechte und Lasten werden oft durch Vergleiche festgesezt; solche finden sich bey *Diericx, Charterboekje* p. 28. 187.

dreizehnten Jahrhunderts durch eigene Urkunden festgesetzt. Die Einfachheit des Lehensnexus ist die Ursache, dafs wir wenig interessante Infeodations-Acte besitzen[37]). Dagegen sind die Hof- und Dienst-Rechte von gröfserer Wichtigkeit. Was die ersten betrifft, so haben wir die bisher wenig oder gar nicht bekannten Dorfrechte von Poperinghen 1147, von Saffelaer 1264, von Piet 1265 bereits genannt; wir heben daher einige Hofrechte heraus, deren Urkunden theils bei *Diericx: het Ghendts Charterboekje* abgedruckt sind, theils von uns sollen mitgetheilt werden. Diese Actenstücke sind meistens Vergleiche zwischen dem Kloster und dem Ministerialis; hie und da Anerkennungs-Acte der Rechte der Dienstleute von Seiten des Abts und des Convents. Einige sind indessen für Weisthümer anzusehen, indem sie, obgleich in der Form des Vergleiches, nur bestimmen, was altherkömmlich Rechtens war.

Die von uns mitzutheilenden bisher ungedruckten Dienstrechte sind folgende:

a. Die Rechte des *Villicus* von *Anetieres*, (einer *Villa S. Petri Gandensis*) durch Vergleich festgesetzt und vom Grafen Diederich von Flandern in einer Urkunde vom Jahr 1163 niedergelegt.

b. Ein Vergleich zwischen dem Schultetus von Afsne und dem Kloster S. Peter aus den Jahren 1168 und 1207, über die Rechte des Schultheifsen-Amtes.

c. Anerkennungs-Act der Rechte des Schultetus von Nieumünster, von Seiten des Abts und Klosters von S. Peter in Gent, von 1214.

d. Uebereinkunft des Abts von S. Peter und seines Villicus über das *jus* seiner *villicatio* vom Jahr 1230.

e. Vergleich zwischen demselben Abt und dem Villicus von Leden über sein Amt, von 1232.

37) In den Lehnbüchern sind blos die *homagia* und einzelnen Lehen angegeben. Wir besitzen eine Notitz der *homines feudales Ecclesiae S. Petri Gandensis* vom Jahr 1321, worin nach den Dörfern, wo die Lehen liegen, die *homagia* aufgeführt sind.

f. Uebereinkunft der Majorissa von Diele und demselben Kloster über die Meyerei von 1249.

g. Privilegium des Schüsselmeisters (Scutellarius) des *domus hospitum* von S. Peter in Gent, von 1247, ein sehr interessantes Weisthum.

h. Dienstrecht der Kirche von S. Peter aus derselben Zeit.

i. Fragmente von Bauern-Rechten, gleichfalls dem Kloster S. Peter angehörend.

Alle diese Diplome aus dem Provincial-Archiv von Gent sind in lateinischer Sprache; wir besitzen noch andere aus den Jahren 1252 und 1383 in flamändischer Sprache über die Rechte einiger Schultheifsen der Abtei von S. Bavo.

Bei *Diericx* finden sich folgende bemerkenswerthe Dienstrechte:

p. 1. *Concordia inter Abbatem Sancti Bavonis et Majorem de Ghisensele anno* 1214 *in Viglia Sancti Joh. Baptistae.*

p. 18. Ein flamändisches Dienstrecht der Vogtei von Everghem von 1361.

p. 26. *Compositio inter Abbatem Sci Petri et Scultetum des Afsne* von 1219, verschieden von dem oben unter b. angeführten.

p. 33. Dienstrecht des erblichen Meyers von S. Peter 1230, flamändisch, wohl nur eine Uebersetzung.

p. 44. Dienstrecht des Wiesenvogts von S. Peter in Gent von 1269, lateinisch, p. 51., andere flamändisch, von 1332 und 1368.

p. 68. Dienstrecht der Majorissa von Erpe, aus dem Jahr 1259, lateinisch.

p. 73. Ein französisches Dienstrecht des Mayeur von Crombrugge, 1264.

p. 83. Ein flamändisches Dienstrecht der Mayerei Destalberge von 1371.

p. 105. Ein gleiches der Hauptmayerei von Lede. 1296.

p. 118. Ein Weisthum über die Mayerei von Hesselphem. 1492.

8) Von besonderer Wichtigkeit sind die Rechte der

flandrischen Kirchen- und Kloster-Vögte. Die der Abtei S. Peter in Gent werden bereits in Urkunden von 951. genannt, die von S. Bavo kommen 1010 vor; die Vogteien beider Kläster gehörten an die Familien des Burggrafen von Gent, theils an ihn selbst, theils an die Grafen von Alost und die Herrn von Dendermonde. Die Grafen von Flandern waren Schutzvögte fast aller ihrer Klöster und Abteien, von vielen aber zugleich richterliche Vögte zur Ausübung des Blutbannes; sie hatten dann aber wieder ihre Untervögte, wie z. B. in Ninove, Eenham, Marchiennes u. s. w. Dafs die Rechte der Kirchenvögte in Flandern nicht minder bestritten waren, als anderswo, braucht keiner besondern Versicherung. Defshalb die Vergleiche über die gegenseitigen Rechte der Klöster und ihrer Vögte. Bis jezt sind nur wenige Urkunden hierüber gedruckt worden. Wir besitzen deren verschiedene, und werden sie entweder in gegenwärtigem Werke oder anderswo (und dann von den nöthigen historischen Untersuchungen begleitet) mittheilen. Wir führen hier folgende auf:

1) Diplome des Grafen Robert I. von 1073, Carl von 1122, und Diederich von 1145 über die Vogtei von S. Bavo.

   Bestätigung des Vertrages von 1122 durch den Erzbischof von Rheims.

2) Ein Diplom des Abts Folcard von S. Peter in Gent über die Vogtei der Villa von Harnes, von 1070.

3) Ein Diplom des Grafen Carl über die Vogtei der Villa von Crombrügge, dem Kloster S. Peter gehörend, in Brabant gelegen von 1122. Es findet sich auch abgedruckt in *Duchesne, hist. Genealogique de la maison de Guines et de Gand; preuves* p. 191.

4) Diplom über die Vogtei von Bocholt bei Antwerpen, S. Bavo gehörend, ausgestellt von Vogt Berthout und dem Herzog Johann I. von Brabant 1256 und 1272[38]).

---

87) Ein Diplom, worin sich Graf Philipp 1190 zum Vögte der Abtey S. Bavo in ihrer Villa zu Waeterlee erklärt, steht bey

5) Diplome über die Vogtei von Ninove in einem Bestätigungsact der Gräfin Margaretha vom Jahr 1142. 1160. 1231. 1266. 1328. Drei Diplome von 1142. 1165. 1201. sind bei *Miraeus* abgedruckt t. 1. p. 540. 541. 562.

6) Ein Diplom über die Vogtei von Theruane steht im X. Bande von *Samarthani Gallia Christiana* p. 402. (*Instrumenta*), im Jahr 1141 vom Grafen Diederich erlassen.

Die wichtigsten Vogteien Flanderns waren die der Abtei S. Vedast in Arras, erblich zuständig den Herrn von Bethune, die sich deſshalb *Avoués de Bethune* nannten; ferner die des Bischofes von Cambrai, den Grafen von Flandern zuständig, mit dem einträglichen Rechte der *Gavenna* oder *Gavella*, *Gabella*.

Ueber die erste hat *André Duchesne* in seiner *histoire Genealogique de la maison de Bethune* (Paris 1639. fol.) ausführlich geschrieben.

Ueber das Recht der *Gavenna*, auch *Gavalium*, *Gavalum*, *Gavlum*, *Gabulum* genannt, ergibt sich aus einer Menge Urkunden bei *Miraeus*, *Martene et Durand*, *Thes. Anecdotor.* t. 1. p. 654. *Buzelinus Gallo-Flandria*, *Carpentier Cameracum* [39]), *de S. Genois* und *Ducange* etwa folgendes:

Es war eine in der Hauptkirche S. Maria zu Cambrai und einigen andern Kirchen der ehmaligen Grafschaft Cambrai geleistete Naturalabgabe von Getreide, eine Art Zehnten [40]), für welchen der Graf von Flandern verpflichtet war, diese Kirchen zu schützen, und wenn sie von irgend jemand Schaden erlitten, den Schuldigen zum Schadenersatz anzuhalten, oder selbst den Schaden zu zahlen. Er

---

Dieriex, Memoires l. c. p. 258., ist aber fälschlich so verstanden, als mache sich der Graf zum allgemeinen Vogt von S. Bavo. Er war es nicht.

39) Pars III. Cap. 6. Er gibt sowohl über die *Gavena*, als über die Vogtei von Cambrai (Pars. I. c. 11.) wenig Aufschlüsse.

40) Man sehe das genauere in *Martene* u. *Durand Thesaur. Anecdotor.* I. p. 654.: *a majore Ecclesiae B. Mariae Cameracensis et aliis conventionalibus ecclesiis, per earum villas in Comitatu Cameracensi.*

mufste zu diesem Zwecke zwei bewaffnete *Sergeants* beständig in Cambrai bereit haben. Im Jahr 1274 hatte er Johann von Avesnes mit dieser Aufsicht beauftragt [41]). Dagegen hatte der Graf auch seinen Einnehmer, der Gavenarius hiefs [42]).

Kaiser Konrad II. spricht 1146 die Bischöfe von Cambrai von der Zahlung der Gavena, die er eine *nova consuetudo* nennt, als von einer Bedrückung ganz frei [43]). Dagegen gestehen der Bischof von Cambrai und das Capitel Philipp vom Elsafs 1189 die Gavena zu, wie sie es auch seinem Vater zugestanden, und Philipp erläfst ein Reglement über die Einsammlung der Abgabe und seine Verpflichtungen [44]). Balduin VIII. bekräftigt und erneuert es 1192 nebst einer Erklärung [45]). Im Jahr 1223 nach einem durch den Abt von Eenham entschiedenen Rechtsstreit wird von dem Kapitel ein neues Reglement unterschrieben [46]). — Graf Thomas erneuert es 1293 [47]). Im Jahr 1287 tritt ein Fall ein, wo das Capitel den Grafen Guido zur Entschädigung mehrerer von einigen Rittern angefallenen Kirchen anhält, und die Einziehung der Gavenen in diesen Pfarreien bis zur geschehenen Reparation verbietet [48]). Die Grafen gaben die Einkünfte des Gavallum an vielen Orten zum Lehen; schon 1176, ferner 1227. 1239. 1242. 1274 [49]), wo dieſs Lehen an andere übertragen wird. Im Theilungsacte von 1257 erkennen die Brüder Avesnes das Recht der Gavena als den Grafen von Flandern zuständig an.

Nach *Oudegherst* stand dem Grafen von Flandern das

41) *De S. Genois* p. 664.
42) *Ducange v. Gavena. Carpentier* Pars 3. ch. 6.
43) *Miraeus* T. 1. p. 181.
44) *De S. Genois* p. 486. *Gallia Christiana* t. 2. *Instrum. Col.* 3. *Lebroussart* zu *Oudegherst* T. 1. p. 467.
45) *Thesaur. Anecdot.* T. 1. p. 654.
46) *De S. Genois* p. 511.
47) *De S. Genois* p. 540.
48) *De S. Genois* p. 571.
49) Derselbe p. 560. 569. 617. 644. 751. 893. *Buselinus Gallo-flandria* lib. 2. c. 22. anno 1175.

Recht der Gavena in seiner Eigenschaft als Graf oder Herr von Alost zu T. 1. Ch. 86. (p. 487.).

§. 46. *Aufhebung des jus Spolii* [50]). *in Flandern* 1092.

Es bestand bekanntlich in den meisten christlichen Ländern Europa's die Sitte, dafs die Landesherrn bei'm Tode eines Bischofes, Abtes und selbst eines blofsen Priesters sein gesammtes Mobiliar-Vermögen als ihnen verfallen in Beschlag nahmen. Ohne auf den Ursprung dieses sonderbaren Rechts eingehen zu wollen, (*Thomasinus* hat darüber Untersuchungen angestellt) bemerken wir, dafs dieser Gebrauch auch in Flandern Statt hatte. Die unmittelbaren Vorfahren Roberts I., des Friesen, scheinen in der Regel von diesem *jus spolii* wenig Gebrauch gemacht zu haben, weshalb, als dieser es nach seiner Rückkunft aus Palästina wieder in Kraft setzen wollte, unter dem flandrischen Clerus allgemeine Klagen erschollen, welche schriftlich zum Pabst Urban II. gelangten. Es schrieb dieser an Robert einen sehr gemüthlichen, jedoch ernsten Brief, worin er Graf Robert bittet, diese empörende Gewohnheit aufzuheben. Wir theilen ihn mit der Geschichts-Erzählung, geschrieben gegen 1120 in der *Genealogia Comitum Flandriae* (im Anh. N. VI.) mit. Merkwürdig ist der vom Pabst angeführte Grund: „*Ego sum veritas, non autem usus et consuetudo.*“ Allein die Bitte des Oberhauptes der Christenheit blieb ohne Erfolg. Da wandte sich der flandrische Clerus voll Angst und Beben an den Erzbischof und eine Kirchenversammlung in Rheims in einem (von uns gleichfalls aus obiger Quelle) mitgetheilten Briefe, worin die Folgen dieses angebli-

50) Siehe über dasselbe überhaupt *Thomasinus, de veteri et nova Ecclesiae disciplina* tom. III. lib. II. c. 53. et seq. ed. Paris 1688. p. 446. — *Raepsaet, Analyse* T. 3. p. 31. — *Walter*, Kirchenrecht. §. 266. Ueber die hier erzählte Geschichte die *Genealogia Comit. Flandriae* aus dem 1120 geschriebenen *Liber Floridus S Bavonis* (im Anhange Nro. VI.). Daraus nahm die Sache wohl *Meyerus* anno 1191, und *Oudegherst* ch. 56. t. 1. p. 317; aus beiden *Buselinus, Annales Gallo-Flandriae* anno 1093. p. 190. — *Malbranq de Morinis* T. 2. P. 3. p. 878. spricht nur obenhin von der Sache.

chen Rechts, das jedoch als eine altflandrische Gewohnheit anerkannt wird, mit den lebhaftesten Farben geschildert werden.

Die Versammlung war der Anfrage willfährig und beschloſs, den Kirchenbann, wie verlangt worden, über Flandern auszusprechen, wenn Graf Robert die Beschwerde nicht abstellte. Vier Geistliche, nemlich der Probst von S. Omer, der Abt von S. Bertin allda, der Abt von Ham, und der Probst von Wattenes, wurden als Abgesandte zu ihm geschickt, als er eben in S. Bertin seine Fastenbuſse übte. Er nahm sie wohl auf, und entsagte dem Rechte. Unmittelbar darauf starb er. Nach unserer Handschrift geschah dieſs im Jahr 1092.

Oudegherst sezt daher mit Unrecht die ganze Thatsache unter Robert II., seinen Sohn.

In andern Ländern wurde dieſs Recht viel später aufgehoben, wie namentlich in Deutschland durch Otto IV. im Jahr 1198, nach *Miräus* t. 1. p. 194. Näher darüber *Eichhorn*, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Th. II. p. 327. und *Boehmer*, *jus ecclesiastic. Protestant.* Lib. I. tit. 6. §. 68. (T. I. p. 322—324.).

§. 47. *Von den Sendgerichten* [51]).

Die von der Kirche festgesetzten und durch die Capitularien im gesammten Frankenreiche befohlenen Synodalgerichte, deren Abhaltung in den Canones von Regino (in den *Concil. Germaniae* von *Harzheim* t. 2. p. 511.) auf das genaueste beschrieben ist [52]), hielten sich in Flandern aufrecht. Die Bischöfe lieſsen sie entweder durch

51) *Thomasinus* Pars II. lib. II. c. 75. seq. *Van Espen Opera* T. I. p. 176—180. *Boehmer jus Eccles. Protest.* lib. III. tit. 39. §. 16. ff. Gieseler, Kirchengeschichte II. Bd. dritte Abtheil. p. 262. §. 119. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 181. 322. Biener, Beyträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 28. u. folg. Walter, Kirchenrecht §. 193. 195.

52) Schon bey *Hincmar*, Opp. T. I. p. 716. findet sich eine Synodalordnung, die also in Flandern, welches in seiner *Provincia* lag, gültig war.

ihren Archidiaconus oder den Decanus vornehmen, oder präsidirten denselben in eigener Person. Allein bei dem steigenden Reichthum der Städte und der grofsen Liebe der Flandrer zur Unabhängigkeit, fand man diese Gerichte überaus lästig und gehässig, zumal, da das Verfahren rein inquisitorisch war, und Angaben weniger Zeugen hinreichten, jemanden zu Kirchen- und Geld-Bufsen zu verurtheilen. Auch mochten die *delicta carnis* bei dem wohllebenden Volke nicht weniger häufig seyn, als andere Verbrechen, wie Mord, Todschlag, Verstümmelungen. Und wie leicht war es der weltlichen Obrigkeit, den in der Send Verurtheilten gleichfalls zu verfolgen? Diefs erklärt uns das Bestreben der flandrischen Städte, sich von der Sende so viel als möglich zu befreien, oder sie wenigstens selten und unschädlich zu machen [53]).

Wir finden in der zweiten Keure von Gent aus dem Jahr 1192 folgende Verfügung: Art. 24. *Episcopo non licebit Gandavi Synodum celebrare, nisi expletis tribus annis in quatuor temporibus quarti anni, nec tunc nisi in propria persona. Diericx, Lois des Gantois* t. 1. p. 124–125.

Dafs diese Verfügung, es könne nur alle vier Jahre ein Sendgericht, und zwar vom Bischofe selbst präsidirt, gehalten werden, wirklich geltendes Recht war, beweist ein in dem Witten-Boek der Stadt Gent erhaltenes Protocoll vom 19. Sept. 1294. (abgedruckt bei *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* t. 1. p. 173–174.), worin erzählt wird: der Bischof Joh. de Wassolonia [54]) von Tournai sey in Gent erschienen und habe eine Synode eröffnet. Da sey im Namen der Schöffen der *Magister Angelus de Urbe* als Bevollmächtigter, wie er das Gericht präsidirt, vor ihn getreten, und habe ihm, in feierlicher Rede (die angeführt wird) gesagt, dafs seit undenklichen Zeiten die Bischöfe von Tournai nur zweimal in sieben Jahren diese Gerichte zu halten pflegten, in wel-

53) Schon in der ältesten Keure von S. Omer werden im §. 3. die Fälle bezeichnet, worüber das geistliche Gericht der Sende (die hier gemeint ist) erkennen dürfe, und bestimmt, dass die Schöffen der Stadt mitrichten müssen.

54) Er war Bischof zwischen 1291—1300. Cfr. *Summa statuterum Synodalium Tornacens.* p. CXV.

chen die Schöffen selbst alle Bürger und Einwohner von Gent, die sie als *adulteros, incestuosos et usurarios publicos et manifestos* kannten, anzugeben pflegten, und blos wegen dieser Verbrechen sie anklagten, so dafs kein Genter, wo er immer wohne, von dem durch den Bischof in eigner Person abgehaltenen Gerichte verurtheilt werden könne, wenn er nicht von den Schöffen[55]) angeklagt worden; weshalb die Schöffen nun den Bischof nicht anders zum richten (*ad synodandum*) zulassen würden, als wie sie seinen Vorfahrern es zu gestatten pflegten.

Hierauf erklärte der Bischof: er erkenne die Rechte der Genter an, und wolle keine Neuerung machen, und befahl daher dem *Decanus Christianitatis*, der entgegengeseztes geäussert haben sollte, es solle alles beim Alten bleiben.

Auch in den Städten von Brügge und Dam, sowie im Gebiet des Franc war man in den Jahren 1269—1273 mit der Art und Weise, wie der Bischof von Tournai die Sendgerichte hielt, unzufrieden. Man beschuldigte ihn, dafs er auf die blofse Denunciation von zwei Personen sogleich die Denuncirten öffentlich als schuldig proclamire. Die Schöffen der beiden Städte und des Landes zogen ihn vor das erzbischöfliche Gericht in Rheims, welches 1171 *sede vacante* ihn verurtheilte, die Synodalgerichte streng nach der Verordnung der Canonen zu halten.

Die Sentenz geben wir aus einem der Cartularien der Stadt unter den Urkunden über Brügge[56]). Sie wurde 1283 nochmals ausgefertigt, ohne Zweifel, weil die erste Expedition derselben 1280 mit den andern Privilegien der Stadt verbrannt war.

Die erzbischöfliche Entscheidung scheint aber den Brüggern keinen genügenden Schutz verschafft zu haben,

55) Die Schöffen der Stadt waren also Sendschöffen (?). — Man vergleiche dieſs mit *Biener* p. 38. u. 91. und *Boehmer, jus Ecclesiast. Protestant.* lib. III. tit. 39. §. 62. (Tom. 5. p. 603. bis 605.)

56) Sie ist überschrieben allda *van der Zynd*, d. h. von der Send.

da wir in den Stadtrechnungen z. B. 1285 eine Rubrik von Ausgaben, die in Rom der Synoden wegen gemacht wurden, (damals 1285) verzeichnet finden; sey es nun, dafs der Bischof von Tournai sich dem Ausspruch seines Obern nicht unterwarf, sey es, dafs er sich einzelne Gewaltstreiche erlaubte. Die sämmtlichen Actenstücke dieses langen Processes in Rheims und in Rom finden sich in einem eigenen Koffer auf dem Stadtarchive in Brügge.

§. 48. *Vom Schulmonopol und der Lehrfreiheit* [57]).

Man wird uns kaum glauben, wenn wir sagen, dafs die in unsern Tagen in Belgien so berühmt gewordenen Fragen von der Lehrfreiheit und dem ausschliefslichen Rechte Schulen zu eröffnen, bereits im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in Flandern Veranlassungen zu Streitigkeiten gegeben haben, denen der Jahre 1828—1830 nicht unähnlich.

Das Recht zu lehren interessirt dreierlei Stände oder Personen; nemlich den Staat, die Kirche, den freien Bürger. Diese drei Betheiligte finden wir gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Streite und zwar in Gent.

In dieser Stadt stand seit undenklichen Zeiten das Schulprivilegium dem Grafen selbst zu, und er liefs es durch die Canonici der Kirche von Sanct Pharahilde, in der *urbs Comitis* gelegen, ausüben; so dafs sie allein, und ohne ihre Zustimmung niemand, in Gent Schulen eröffnen konnten. Als aber gegen 1178 diese Kirche mit ihrem Archiv verbrannt war, und die reichen Genter, unzufrieden mit der von Philipp vom Elsafs 1176 ihnen ertheilten *charta libertatis*, sich allerlei Rechte anmafsten,

57) Man hat über den hier behandelten Gegenstand fast nichts aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Bey *Thomasinus* wird das bekannteste wiederholt, und *Walter* §. 346. springt vom neunten in's sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert über, d. h. von den Verfügungen der Capitularien zu den kirchlichen Synodalverordnungen neuerer Zeit, wo er sich vorzüglich auf belgische, z. B. von Mecheln, Ypern, S. Omer u. s. w. beruft. — Wir füllen daher durch unsere Mittheilungen eine Lücke in der Geschichte der Schulen aus.

wollten sie das Vorrecht jener Canonici trotz einer neuen gräflichen Verleihung nicht mehr anerkennen. Da nahm der Erzbischof von Rheims der Sache sich an, und bestätigte das den Stiftsherrn vom Grafen ertheilte Monopol durch eine feierliche Androhung des Kirchenbannes gegen die Genter. Die Urkunde gibt *Miraeus* t. II. S. 974—975.; sie enthält obige Geschichts-Erzählung und ist vom Jahr 1178.

Die Genter liefsen es aber bei diesem Verbote nicht bewenden; als sie 1192 nach Philipps Tode sich selbst eine Keure redigirten, die sie von seinem Nachfolger bestätigen liessen, setzten sie hinein im Art. XV.: *Si quis in Gandavo scholas regere voluerit, sciverit et poterit; licet ei, nec aliquis poterit contradicere.* (*Diericx, Lois,* t. 1. p. 115.)

Man kann nicht ausdrücklicher den Grundsatz der absoluten Lehrfreiheit proclamiren; der Zusatz *nec aliquis poterit contradicere* beweist, dafs sie weder dem Grafen, noch dem Erzbischof, noch den Canonicis ein Einschreitungsrecht zuerkennen wollten.

Allein die stolze Anmafsung der Genter Bürger blieb, wie es scheint, ohne Erfolg. Denn wir finden die Gräfin Johanna im Jahr 1235 im Besitze des *Magisterium, quod ad nos spectabat, scholarum Gandensium, juxta ipsam ecclesiam regendarum,* welches sie den Stiftsherrn von S. Pharahilde ertheilt unter folgenden Bedingungen:

Der Decan und das Capitel von S. Pharahilde übertragen jedes Jahr (*in periculo animarum suarum!*) die Schulen, welche unentgeldlich gehalten werden müssen, einem zu diesem Amte fähigen Manne, den sie mit offenen Briefen an die Gräfin oder ihre Nachfolger senden, damit er aus ihrer Hand mit der Haltung der genannten Schulen beauftragt werde, für ein Jahr von S. Johanni bis zu S. Johanni des folgenden Jahres. Versäumen der Decan und das Capitel diese Präsentation vor Ostern, so verlieren sie für diefs Jahr das Präsentations-Recht, und die Gräfin oder der Graf ernennt zum Lehrer, wer ihnen behagt [58]).

58) Wir geben in unserem zweiten Theile das Diplom aus dem

Der Bischof von Tournai bestätigte die Uebereinkunft im November 1235.

Es erhellt aus derselben, 1. dafs das Schulrecht in Gent ausschliefslich den Landesherrn zustand, und 2. von den Domherrn von S. Pharahilde in Gemäfsheit einer besondern Concession ausgeübt wurde. Wenn man bedenkt, dafs die Schule eine geistliche, eine Domschule war, so ergibt sich aus dieser Urkunde, dafs im dreizehnten Jahrhundert das Recht zu lehren allda keine Prärogative der Kirche, sondern des weltlichen Herrn war.

Dafs aber die Canonici diefs wirklich so anerkannten, ergibt sich aus zwei andern, gleichfalls von uns aus dem II. Cartular von Flandern in Lille mitgetheilten Urkunden von 1293 und 1295, in deren erster sie anerkennen, dafs der Graf, als sie mit der Präsentation ihres Candidaten, des Magister Johannes Blec, zu spät gekommen, denselben aus eigener Machtvollkommenheit *suo jure et ex gratia speciali et sine praejudicio juris sui*, obgleich er ihn als ihren Candidaten bereits verworfen hatte, dennoch ernannt habe, für das Jahr 1293—1294.

In der zweiten präsentiren sie den Clericus *Arnalphum, dictum de Chalons, in artibus licentiatum* für das beginnende Jahr 1295—1296. In den Stadtrechten des dreizehnten Jahrhunderts, namentlich in der grofsen Charte der Genter von 1296, geschieht der Lehrfreiheit mit keiner Silbe Erwähnung mehr.

Anders verhielt es sich mit den Schulen in der Stadt Ypern; auch über diese besitzen wir Urkunden im dortigen Archiv, deren Abschriften wir mittheilen werden. Wir erfahren

1) Aus einer päbstlichen Bulle vom Jahr 1252, gerichtet an den Vogt, die Schöffen und Räthe der Stadt Ypern, dafs vom päbstlichen Stuhle den Canonici von S. Martin allda das Recht ertheilt worden, dafs inner-

kürzlich wiedergefundenen, von der Archivdirection der Provinz in Gent erkauften Originale. *Lebroussart* liess eine von Hrn. *Gerard* aus dem 2ten *Cartul.* von Flandern in Lille gemachte Abschrift abdrucken in der Note zu *Oudegherst* T. 2. p. 132.

halb der Pfarrkirchen von Ypern niemand ausser ihnen Schulen halten könne ohne ihre Erlaubnifs, (*absque dictorum praepositi et conventus licentia speciali*) dafs aber der Archidiaconus von Tournai, *in Flandria conservator Privilegiorum suorum*, über die Schöffen und Bürger von Ypern defshalb oft den Kirchenbann aussprach. Die leztern hatten sich darüber seiner Incompetenz wegen beklagt, weshalb dem Decan und Official von Cambrai aufgetragen wird, die Sache zu untersuchen und das Nöthige zu verfügen.

Wahrscheinlich war die städtische Behörde über den Umfang des Vorrechts der Canonici im Streite; denn wir finden

2) Eine Urkunde vom 6. Nov. 1253, in welcher die streitenden Theile, *intervenientibus probis viris super collatione et regimine scholarum et rebus aliis*, auf folgende Weise übereinkommen.

a) Drei grofse Schulen, *tres magnae scholae*, sollen in Ypern seyn; das Collationsrecht derselben gehört frei an das Capitel, dafs jede einem eigenen fähigen Lehrer übertragen wird (§. 1.).

b) Die Rectoren dieser Schulen können von einem Schüler (*scholaris*) nicht mehr als 10 solidi verlangen; nichts für Stroh, für zu streuende Blumen, *joncis* (statt *juncis* nach *Ducange* h. v.) und *gatlis* (wohl *gatellis*, kleine Kuchen oder Brödchen); sie können keine *tailliae* ihnen auflegen (§. 2.).

c) Jeder Bürger kann in seinem Hause seine Kinder, von wem er will, unterrichten lassen; nur darf er keine fremde Kinder dazu nehmen (§. 3.).

d) Kleine Schulen, in welchen man blos bis *ad Catonem* [59]) lehrt, kann jeder errichten, ohne dafs ihm

59) Dafs die *Disticha Catonis* zum Behuf der lateinischen Grammatik im Mittelalter in den Schulen erklärt wurden, ist bekannt. Man vergleiche *Sarisberiensis De Nugis Curialium* lib. VII. cap. 9., ein *Auctor anonymus in Cantilenis Piis.* editio Magdeburgica 1552, et Basileae 1557. *Cantilenae* XII. v. 50. Ferner schon *Isidor. Hispal. in Glossis.* p. 24. bey *Gothofred.* und in *Excerptis Pithoeanis* p. 70. Ferner *Alcuin de non adorandis Ima-*

die Gestattung einer Erlaubniſs von Seiten des Capitels oder der Stadtbehörde dazu nöthig ist (§. 4.).

e) Kein Lehrer kann, während er angestellt ist, dem Capitel gegen die Stadt oder umgekehrt als Advocat dienen (§. 5.)

Die übrigen Artikel der Uebereinkunft beziehen sich auf das Kirchenwesen.

3) Im Jahr 1280 machten die Betheiligten eine neue Uebereinkunft, in Gemäſsheit welcher 1. die drei groſsen Schulen auf zwei reducirt werden zum Besten aller, und namentlich der Schüler; eine bei S. Martin, die andere bei S. Peter. 2. Daſs kein Bürger der Stadt seine Söhne über den *Donatus* und weiter hinaus [60]) jemand andrem in die Lehre geben könne, zum Erlernen der Grammatica und Logica; 3. es sey denn, er genieſse blos häuslichen Unterricht.

4) Nur die contrahirenden Theile haben das Recht, mit gegenseitiger Zustimmung hierin etwas abzuändern. Die Urkunde ist mit ihren beiderseitigen Siegeln bekräftigt.

Es ergiebt sich aus diesen Actenstücken 1. daſs das Lehrrecht in Ypern bis zu einem gewissen höheren Unterricht ganz frei war. 2. Daſs das Schulwesen nicht ausschlieſslich der Stadt, und nicht ausschlieſslich der Kirche zustand, sondern eine gemischte Angelegenheit war. 3. Daſs der Graf darüber keine besondere Rechte hatte.

So abweichend diese Bestimmungen von den in Gent bestehenden zu seyn scheinen, so lassen sie sich doch auf gleiche Weise erklären.

In Gent, wo die Schule im ausschlieſslich gräflichen Theile der Stadt bestand, hatte der Graf als Grundherr das Recht dazu, welches er dem Stift zur Ausübung überlieſs; er trat es der Stadt, d. h. den Schöffen, nicht ab,

---

ginib. lib. III. c. 26. (Mittheilungen von Hrn. Prof. Bekker in Löwen.)

60) Die *Tractatus de barbarismo* und *de octo partibus orationis* von *Donatus* waren bekanntlich Hauptlehrbücher über die höhere Grammatik und Scholastik, in den Schulen des Mittelalters.

selbst als er jenen Theil der Stadt ihnen verkaufte. In Ypern hatte er dieſs Recht nicht ausgeübt, sondern die Canonici von S. Martin, wo sie Grundherren waren. Ihnen zu Gunsten entsagten die Schöffen allem Rechte Schulen zu errichten, unter den angeführten Bedingungen. In der gräflichen Burg von Ypern war weder ein Stift, noch eine Schule.

Die Schulen waren also in Flandern Domschulen [61]), aber von den weltlichen Behörden abhängig. Von den Klosterschulen ist es überflüssig, hier zu sprechen. Vielleicht sind die *Scholae*, die Art. 15. der Genter Keure von 1192 erwähnt, auch nur niedere oder Elementarschulen, während die von S. Pharahilde eine höhere gelehrte war, gleich der in Ypern; denn hier wurde die Logik gelehrt, und jener stand ein *Magister artium* vor.

§. 49. *Streitschriften über die rechtliche Natur der Zehnten in Flandern.*

Die in unsern Tagen wieder aufgeregte Streitfrage über die rechtliche Natur der Zehnten ist in Flandern ehemals eine der wichtigsten gewesen. Ihrer practischen Folgen wegen wurde sie von Zeit zu Zeit erhoben, und mit Leidenschaftlichkeit verfochten. Als Beitrag zur Literärgeschichte dieses Theils des germanisch-kirchlichen Rechtes sowohl, als zur leichteren Auslegung der zahlreichen Urkunden über Zehnten, die bei *Miraeus* und in andern flandrischen Diplomensammlungen vorkommen, soll hier eine Uebersicht der Controversen und der verschiedenen Meinungen der Schriftsteller dieses Landes über den interessanten Gegenstand gegeben werden.

Man findet im Mittelalter seit dem zehnten Jahrhundert, und besonders häufig im dreizehnten, eine Menge Diplome, worin in Flandern Zehnten verschenkt, verkauft, vertauscht, zum Lehen gegeben und verpfändet werden. Die Veräusserer derselben sind (einige Infeodationsacte abgerechnet,) stets weltliche Grundherrn, und

61) Das 1085 von Robert I. in Cassel gestiftete *Collegium Canonicorum* wird (in dem Stiftungsdiplome bey *Miraeus* T. 2. p. 1137.) ausdrücklich beauftragt, einen Canonicus zu bestellen, *qui scholas regnet.*

zwar in den meisten Fällen der Graf, oder seine Vasallen mit seiner feierlichen Zustimmung; hie und da Allodialbesitzer der Villae u. s. w. Die Erwerber sind fast immer Klöster, Abteien, Collegiatkirchen, Hospitäler u. s. w. hie und da Pfarrkirchen, seltener Laien.

Man bemerkt, dafs nach dem bekannten lateranischen Concilium vom Jahr 1179 die Veräusserungen der Zehnten von Seiten ihrer weltlichen Herrn an geistliche Corporationen sich zu Tausenden vermehren.

Ein Canon dieser Kirchenversammlung hatte bekanntlich verordnet:

Ne laici decimam, cum animarum suarum periculo detinentes, in alios laicos aliquo modo possint transferre.

Allein es blieben demungeachtet eine Menge Zehnten in den Händen der Grundherren und besonders der Grafen, und zwar so, dafs eine geistliche Corporation, welche einen Zehnten in Anspruch nahm, zu beweisen hatte, dafs sie ihn, auf was immer für eine Weise, rechtlich erworben habe; ein Umstand, der bei Erhebung der Novalzehnten gewöhnlich Processe herbeiführte, indem die Eigenthümer oder Pächter z. B. eines zum erstenmal bebauten Polders sich weigerten, der Kirche oder dem Kloster, welches in jener Gegend das Zehntrecht hatte, von diesen Landestheilen Zehnten zu leisten. Erst die französische Revolution hob alle Zehnten auf, jedoch auch nicht ohne Streitfragen übrig zu lassen.

Die in Flandern seit Jahrhunderten bestrittene Frage war die: ist die Zehntpflicht grundherrlicher oder geistlicher Natur? ist sie gutsherrlichen oder kirchlichen Ursprungs? weltlichen oder göttlichen Rechts? Gehörten ursprünglich alle Zehnten der Kirche, so dafs sie rechtlicher oder unrechtmässiger Weise in die Hände der Laien, und nur zum Theil wieder an die Kirche zurückkamen? Oder waren die ersten Zehnten eine grundherrliche Leistung, welche die Herren einzeln an Kirchen und Klöster übertrugen?

Wenn die Zehnten kirchlichen Ursprungs sind, wie kam es, dafs sie sammt und sonders bereits im zehnten Jahrhundert im Besitze weltlicher Herren sich befinden,

und nur nach und nach durch einzelne Acte wieder zurückkehrten an die Kirche?

Diese Streitfrage [62]) war auch stets europäisch, und fand statt zwischen der Kirche und den weltlichen Regierungen. In Frankreich erschienen eine Menge Schriften, darunter ein Werk in 2 Bänden 8., das vor uns liegt, nämlich *Traité historique et chronologique des Dixmes suivent les Conciles, Constitutions Canoniques, Ordonnances et Coutumes du Royaume, conformément aux Arrets, par Michel Du Perray, ancien Batonier des Avocats. Nouvelle édition revue corrigée et augmentée par Louis Brunet, ancien Avocat au Parlement.* Paris 1736, und nachher öfter aufgelegt worden ist. Das Werk war zuerst 1719 von *Du Perray* allein herausgegeben, und während er für den kirchlichen Ursprung der Zehnten sich erklärt, spricht sich Brunet für den gutsherrlichen aus. Später 1762 vertheidigte die lezte Meinung eine gelehrte Abhandlung von *Freminville, Traité historique de l'origine et nature des Dîmes* [63]). Paris in 12.

In Flandern hatte Carl der Fünfte 1520 (1. Octob.) eine Zehntordnung erlassen, die Zusätze erhielt in den Jahren 1530, 1565, 1586, 1613, 1633 u. s. w., (abgedruckt in den *Placcaeten van Vlaenderen,*) ohne einen Grundsatz über die ursprüngliche Natur der Zehnten festzusetzen.

Dieſs erklärt die nachherigen Streitigkeiten. Man findet folgende Schriften:

1) Das so genannte *Factum Lootyns*, d. h. eine an

62) Befremdend ist es, daſs bey Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte § 166. und 325. und bey Walter, Kirchenrecht §. 253. u. s. w., die Lehre vom canonischen Ursprung der Zehnten so vorgetragen wird, als sey darüber nie Streit gewesen. Selbst Birnbaum (über die rechtliche Natur der Zehnten. Bonn 1831.), der so viel Treffliches giebt, macht auf das Bestehen der Streitfragen nicht gehörig aufmerksam; er konnte aus Frankreich und in den Niederlanden noch viele Gewährsmänner für sich anführen.

63) Andere Schriften führen *Camus* Nro. 1965. u. folg. und Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 161. Not. 4. an.

die belgische Regierung 1698 gerichtete, von einem Brügger Advocaten *L. Lootyns* verfaſste Denkschrift in 163 Seiten folio, im Namen der Angesessenen des Landes der Vryen, gegen die Geistlichkeit Flanderns über die Zehnterhebungen.

Die eigenthümlichen Meinungen des Verfassers sollen alsbald aufgeführt werden. Die Schrift enthält 40 ungedruckte, zum Theil sehr alte Urkunden über die Zehntleistungen in Flandern.

2) Die Lehre von *van Espen* in seinem *Jus Parochiale.*

3) Die von 1780 bis 1785 gewechselten Streitschriften zwischen dem Advocaten *d'Outrepont*, dem Bollandisten *Abbé Ghesquière*, und anderen, nehmlich:

a) *Examen de la question: si les decimateurs ont l'intention fondée en droit à la perception de la Dîme des fruits insolites en Flandres, tant de ceux, qui sont insolites parmi toute la Province, que de ceux, qui ne sont insolites que pour quelques villages en particulier? Gand* 1780. 84 pag. in 12. anonym, von einem Genter Advocaten *Massé* [64]).

b) *Observations historiques et critiques sur une brochure ayant pour titre Examen de la question etc. Bruxelles* 1780. 63 pag. 12. (von *Ghesquière*). Dieselbe Schrift erschien auch flamändisch, sowie von demselben auch im

c) *Verdedigbrief aen het Clergé van Vlaenderen betrekkelyk tot de Antwoord op de Franche Brochure, draegende voor Titel: Examen etc. tot Gendt.* 44 pag. 12.

d) *Essai historique sur l'origine des Dîmes etc. Pro rege et patria.* 1780. 114 pag. 8. (von *d'Outrepont*). Dazu: *Lettre de l'auteur de l'Essai sur l'origine des Dîmes.* 1781. 8. pag. 8.

e) *Lettres historiques et critiques à l'Essai historique sur l'origine des Dîmes. Utrecht* 1784. 148 pag. 8.; von *Ghesquière*, geschrieben 1781, aber von einem Dritten fehlerhaft herausgegeben.

64) Die Schrift soll nur ein Auszug seyn aus einer *Requête* an die Regierung im Namen einiger Chatellenien von Flandern vom Jahr 1779.

f) *Defense de l'Essai historique sur l'origine des Dîmes.* *Liège* 1784. 80 pag. in 8. (von *d'Outrepont*).

g) *La vraie notion des Dîmes retablie sur les principes de la jurisprudence canonique et civile, sur la doctrine constante de l'antiquité, sur l'usage non interrompue des Juifs et des Chrétiens. Liége.* 1785. p. 275. 8. Das Hauptwerk *Ghesquière's*, d. h. ein verbesserter und mit einem *Appendice* vermehrter Abdruck der *Lettres historiques* u. s. w.

Es ist sehr zu bedauern, dafs die Schriften von *d'Outrepont* und *Ghesquière* so leidenschaftlich geschrieben sind. *d'Outrepont*, bekannt durch seine Preifsschrift über den Gebrauch des römischen Rechts in Belgien, vom Jahr 1782, war ein philosophischer Neuerer seiner Zeit, und behandelte die kirchlichen Einrichtungen mit dem bittersten Spott. Gröblich beleidigt er den gelehrten Bollandisten, der defshalb auch seine Kaltblütigkeit verliert.

Nach Flanderns Einverleibung in Frankreich schrieb *Raepsaet* zur Erhaltung einiger Zehnten seine

4) *Defense de Charles Martel contre l'imputation d'avoir usurpé les biens ecclesiastiques et nommément les Dîmes; avec un précis sur l'origine des Dîmes ecclesiastiques et laicales, propre à résoudre la quéstion suivante: comment peut on distinguer les Dîmes laicales abolies en France d'avec celles, qui ne le sont pas?* Gand 1806. 64 pag. 8.

Hier die von *Lootyns* entwickelte Theorie. Es soll durch sie gezeigt werden, dafs alle Zehnten in Flandern gräflich seyen, und von andern nur in Folge eines Erwerbes von den Grafen besessen werden.

Zuerst nimmt der Verfasser nach Andern an, dafs man den Ursprung der Zehnten bei den neueren Völkern nicht im alten Testamente suchen dürfe. Die Kirchenväter hätten jedoch schon früh die Gläubigen zur Leistung der Zehnten an die Kirche ermahnt, und so seyen ihr Zehnten ebenso errichtet worden, wie den Landesherren und Dynasten. Beim Einfalle der Barbaren habe aber die Kirche ihre Zehnten an die Landesherren übertragen, um ihnen Mittel zu verschaffen, sie gegen ihre Feinde zu vertheidigen. Auf diese Weise seyen namentlich alle Zehnten Flanderns vom Pabste an dessen Grafen

übertragen worden, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Arnulph's vom Jahr 961 in der Schenkungsurkunde der Einkünfte des Stiftes von S. Donas in Brügge. Die Stelle ist folgende [65]):

Pro remedio animae meae ..... capellae praedictorum Episcoporum ordinatione et consilio quasdam Decimas de hiis, quas mihi et praedecessoribus meis in Comitatu seu Marchionatu Flandriae de terris cultis et incultis Sanctissimi Patres Papae Romani pro adjutorio expensarum nostrarum et nostrorum militum pro expugnatione ac resistentia contra Wandalos [66]*), qui Flandriam et alias terras vicinas cum Ecclesiis in ipsis constructis crudeliter et damnabiliter devastabant et incendio tradebant, in feodum perpetuum concesserunt etc., nec non alia bona dono, trado, concedo.*

Alle Zehnten in Flandern seyen von nun an gräflich gewesen, und von den Grafen theils ihren Vasallen zum Lehen gegeben, theils an Klöster und Stifter verschenkt worden. Allein die Grafen hätten zugleich die Verpflichtung auf sich gehabt, die Kirchen und ihre Pfarrer zu unterhalten. Zu diesem Zwecke hätten sie den lezten eine *portio congrua* angewiesen, welche in einem Drittheil ihrer Zehnten bestanden hätte. Nur die zwei andern Drittheile der Zehnten wären es also gewesen, welche die Grafen an andere zu veräussern pflegten. Die Pfarrer hätten in eigener Person ihr Drittheil eingezogen und davon keine Rechnung abgelegt. Jedoch habe der Graf ihr zurückgelassenes Vermögen bei ihrem Tode als natürlich an ihn zurückfallend eingezogen, so dafs das *jus spolii*, worüber 1091 die flandrische Geistlichkeit so sehr geklagt, ganz rechtmässig gewesen. Des Usurpators Robert Entsagung darauf sey eine reine Liberalität, die erst nach der Rückkehr der Grafschaft an ihre

65) Die Urkunde steht bey *Miraeus* T. I. p. 43. Allein sie ist sehr verdächtig; unter anderm, weil in der hier anzuführenden Stelle das Wort *feodum* vorkommt. *Raepsaet*, *Analyse* t. 2. S. 307. erklärt die Urkunde geradezu für falsch. *Meyerus* und *Vredius* hielten sie für ächt.

66) Arnulph kann hier nur die Normannen im Sinne haben, die in Flandern oft *Vandali* genannt werden.

rechtmässigen Herrn, die Grafen von Henegau (1191) gültig geworden. Von Robert I. an habe man nun erst eigentliche geistliche Zehnten, nämlich das den Pfarrern gebührende Drittheil, und weltliche, d. h. die beiden anderen, unterschieden. Nur die ersten hätten Laien nicht rechtmässig besitzen können, während die lezten wie jedes andere Privateigenthum hätten veräussert werden können.

Allein im zwölften Jahrhundert sey die Unwissenheit über den Ursprung und die Natur der verschiedenen Zehnten so grofs gewesen, dafs man fast alle für kirchlich oder geistlich gehalten, und nach dem *Concilium Lateranense* von 1179, um sich keiner Seelengefahr auszusetzen, dieselben an geistliche Corporationen verschenkt, verkauft, oder verpfändet habe; jedoch sey eine Masse noch in weltlichen Händen geblieben, auch hätten die von den genannten Corporationen erworbenen Zehnten defshalb ihre Natur nicht verändert. *Lootyns* führt nun viele höchst lehrreiche Diplome an, um seine Behauptungen zu beweisen.

S. 83. eine Urkunde von 1143, worin Graf Diederich einer Kirche die *duas partes Decimationis totius Parochiae Ruslensis veteris terrae ac novae* schenkt, *una cum duabus partibus Decimae de tota Parochia Truncinensi.* Ferner eine von 1119, worin Graf Carl gleichfalls *duas partes decimae, i. e. duas Garbas totius solitudinis seu deserti etc.* schenkt, die sein Eigenthum waren. Ferner p. 96. eine vom Bischof von Tournai, der 1220 seinen Zehnten im Lande Waes an die Abtei von Bodeloo gibt, *salva tertia Garba, quae dabitur sacerdotibus, qui ibi Parochialia ministrabunt* (der Bischof hatte allda das *jus Personatus*); er wiederholt dann: *duas Garbas concedimus dictae ecclesiae liberaliter possidendas in perpetuum; tertia Garba Presbytero conferenda.*

Ferner p. 102, wo der *Buticularius Walterus tertiam partem decimae de omni Annona totius Aldenburgensis parochiae in perpetuum usum fratrum ibi Deo servientium etc.* giebt, was der Graf bestätigt. *Lootyns* zeigt hier, dafs der Schenker absichtlich einen betrügerischen Act ma-

che (der Probst Bertulph von S. Donas nahm daran Antheil), indem er nichts anderes den Geistlichen der Pfarrei schenkt, als was sie schon hatten (deshalb auch die sogleich zu nennende *decima minuta*). Sehr entscheidend ist eine Urkunde von 1105 (S. 71.), in welcher Robert II., als er die Kirche von Betfer und Stuyten in das Benedictiner Kloster S. Andreas bei Brügge umwandelte, und ihr, mit Bewilligung des Bischofes von Tournai, den Altar, und *ex dominicatura in eadem parrochia decimarum ejusdem Ecclesiae* schenkte.

Ausser dem Drittheil des gewöhnlichen Zehntens hatten die Kirchen Flanderns schon früh noch den sogenannten kleinen Zehnten, *decima minuta*, d.h. den nicht vom Getreide, sondern von jedem andern Ertrage, z. B. von Flachs, Gemüse, Hausthieren u. s. w. entrichtet wurde; dieser gehörte ungetheilt der Kirche, daher in einem Diplom von 1119, der *tertia pars decimae de annona* und *universa decima lini, agnorum, caseorumque animalium vel fructuum* erwähnt wird (p. 165.), wie in dem p. 102. von demselben Jahre: *et cum universa minuta decima totius Parochiae.*

Was aller Zehnte nun in sich begreife, sagt Bischof Everardus von Tournai (zwischen 1170 und 1192) in einem Diplom ohne Datum p. 168, nehmlich *decimae omnium arabilium et animantium et frumenti et omnium segetum aliorum etiam, et de Warancé* (Krapp) *et de Welde* (Wau) *et Carduorum* (Distel zum Reinigen der Tücher) *et omnium Olerum, quae eas vendere contigerit, et agnorum, et pecudum, sicut et lanae* u.s.w.

Ausser den Zehnten hatten nach *Loutyns* die Grafen oder ihre Vasallen (zum Lehen) auch das *jus patronatus* und *personatus* [67]). In Gemässheit des ersteren vergaben sie ursprünglich die Pfarreien selbst (und präsentirten später dazu die Candidaten), in Gemässheit des letztern zogen sie ein Drittheil der *Oblationes* der Gläubigen. Auch diese Rechte veräusserten sie fast alle an Klöster

67) *Loyns* warnt sehr, dieß Recht nicht mit dem *jus patronatus* zu verwechseln, und beweist die angegebene Verschiedenheit durch mehrere Diplome, v. 1069, 1110, 1115. p. 16. 25. 70.

und Abteien, jenes, wenn sie ihnen eine *ecclesia*, dieses, wenn sie ein *altare* schenkten.

Die Zahl der den Abteien gehörenden Kirchen war wirklich vor 1794 so groſs, daſs der Bischof von Gent in seiner Diöcese z. B. nur etwa vierzehn zu vergeben hatte.

Der gelehrte Canonist *van Espen* handelt in zweien seiner Werke ausführlich von den Zehnten; einmal in seinem *jus ecclesiasticum universum* Pars II. Sect. IV. tit. II. (Ausgabe von Paris 1750. t. II. p. 28. seq.; in der von Venedig 1769. t. 3. p. 209—236.) *de decimis et oblationibus;* dann in seinem *Tractatus de jure Parochorum ad decimas et oblationes. ed. Paris.* t. 2. p. 774 seq.

In beiden Abhandlungen unterscheidet derselbe *Decimae ecclesiasticae et laicales;* unter diesen die *decimae infeodatae*, die, ursprünglich kirchlich, auf rechtmässige Weise in die Hände der Laien gekommen, und deſshalb nicht durch das *Concilium Lateran.* von 1179 reclamirt worden seyen. Er führt, was Flandern betrifft, das Diplom Arnulphs von 969 an, um die zahlreichen Laienzehnten allda zu erklären, im *jus univ.* l. c. c. 4. §. 14. In seinem *tract. de jure paroch.* geht er aber weiter; er sagt im Cap. II. §. 13., daſs die meisten zu Lehen gegebenen Zehnten nach aller Wahrscheinlichkeit nie der Kirche gehört hätten, sondern ihrem Ursprunge nach profan seyen p. 798. in f., indem man eine Menge von Natural-Prästationen Zehnten genannt hätte, die es nie gewesen.

D'Outrepont gibt in seinem *Essai historique sur l'origine des Dimes* etwa folgende Erklärung: Die Zehnten sind nicht göttlichen Rechts; die mosaische Gesetzgebung geht weder die Christen, noch überhaupt die neueren Völker an. Ch. I. Lange wuſste die christliche Kirche von der Zehntverbindlichkeit nichts; indeſs versuchte sie schon unter den merovingischen Königen die Gläubigen zur Leistung der Zehnten zu bestimmen. Dieſs wurde aber vor Pipin nie Rechtens, und es ist eine Fabel, wenn man Carl Martel beschuldigte, daſs er die kirchlichen Zehnten gewaltsam usurpirt habe. Die Kirche habe selbst ihm und Carloman erlaubt, kirchliche Besitzungen ihren Kriegern zum Lehen zu geben, um sie in den Stand

zu setzen, die Feinde der Christenheit zu bekämpfen. Die bekannte Stelle des Capitulare Clotars von 560 (*Agraria, Pascuaria etc. ita, ut actor vel decimator in rebus ecclesiae nullus accedat*), erklärt er sehr richtig als eine Exemtion, keinen Zehnten zu zahlen, die einer Kirche ertheilt worden (p. 10.). Pipin habe der Kirche einen Theil der Früchte in den Laien ertheilten ursprünglich kirchlichen Gütern zurückgegeben 756 (p. 22.); es seyen diese *decimae et nonae* nichts als Neuntheile oder Zehntheile der Früchte kirchlichen Eigenthums.

Auch Pipins Brief von 764 an den Erzbischof von Mainz sey keine allgemeine Verordnung zur Zehnten-Entrichtung aller Länder der fränkischen Monarchie (p. 25—36.), und Carl der Grofse habe nur den Sachsen 789 eine solche allgemeine Verbindlichkeit auferlegt (p. 32.). Indefs habe dieser Kaiser in vielen Capitularien deutlich zu verstehen gegeben, dafs er von allen Christen Zehnten gezahlt wissen wolle; besonders 813, wo ihn die Concilien von Mainz und Frankfurt dazu angehalten hätten (p. 40.). Ludwig der Fromme habe 817 nur befohlen, dafs die neuen Kirchen die Zehnten erhielten, welche sonst die alten hatten, wenn in jenen die Gläubigen ihren Gottesdienst hielten (p. 44—46); sonst sey unter ihm, sowie unter Carl dem Kahlen, der weltliche Arm zu schwach gewesen, als dafs sie ihre Plane, die Christenheit der Zehntpflicht zu unterwerfen, hätten durchführen können; daher das Capitular von 877 bei *Baluzius* t. 2. p. 241. Cap. II. (p. 49.).

Allein es habe seit damals und seitdem immer zwei ursprünglich von einander ganz verschiedene Arten von Zehnten gegeben, die genannten kirchlichen, und solche, die nie kirchlich gewesen, sondern von den Landesherrn oder ihren Vasallen besessen und in grofser Anzahl an geistliche Corporationen verschenkt worden waren (p. 53.). Schon die Könige der merovingischen Familie hätten den Schweinzehnten gehabt (wie das angeführte Capitular Clothar's von 560 beweise), und Natural-Praestationen, *decimae* genannt, seyen fast die einzigen gewesen, welche die Bauern den Grundherrn gezahlt hätten; die kirchlichen Zehnten aber blofse Oblationen. Jene wurden

decimae dominicales genannt, und kommen frühe schon in belgischen Schenkungs-Urkunden vor; z. B. eines, worin 877 Carl der Kahle dem Frauen-Stift von Nivelles in Brabant Zehnten schenkt (*Miraeus Donat. Belg.* t. 1. lib. 2. c. 14.). Im Lauf der Zeiten seyen die beiden Arten von Zehnten mit einander verwechselt worden, und die Kirche habe von nun an nach und nach eine Menge ihr nie zustehender Zehnten an sich gebracht, besonders nach dem gefürchteten *Concilium Lateranense* von 1179 (p. 53–72.). Indefs haben namentlich die Grafen von Flandern die infeodirten Zehnten stets als rein grundherrlich behandelt und deren Veräusserung an Kirchen nur unter jedesmaliger besonderer Bewilligung erlaubt, z. B. die Gräfin Margaretha 1261 (*Miraeus* t. 3. p. 600. cap. 46.); und Graf Guy 1294 (*Plakaet. v. Vlaenderen* t. 3. p. 39. und 184.).

Zur Bestätigung seiner Ansicht bemerkt *d'Outrepont*, das canonische Recht sey in Belgien, was die Zehntpflicht betreffe, nie befolgt worden; ferner beruft er sich (p. 8. und folg.) auf *Grotius* Darstellung des Zehntwesens in Holland, welches in ganz Belgien dasselbe gewesen (*Grotius* Einleitung in das Holl. Recht Liv. II. c. 2.). Endlich sey Carl V. in seiner Zehntordnung von 1520 ganz von derselben Ansicht ausgegangen, und habe defshalb allen Kirchen und Klöstern den Novalzehnten abgesprochen, wenn sie dazu nicht ihr Recht durch einen eigenen Erwerbtitel seit den lezten 40 Jahren hätten nachweisen können (pag. 86—99.).

In der *Defense de l'Essai historique sur l'origine des Dixmes* entwickelt *d'Outrepont* mehrere seiner Behauptungen mit gröfserer Bestimmtheit, namentlich führt er aus, dafs der geistliche Zehnten nichts anders gewesen als die um Ostern (oder Pfingsten) in die Kirche selbst zu bringenden Oblationen, in einem Zehntheile der Früchte bestehend, die also jeder Gläubige nach seiner Gewissenhaftigkeit selbst bestimmt hätte; zur Erndte-Zeit sey dieser Zehnten nicht geleistet worden; von keinem Decimator hätte er rechtlich erzwungen werden können u. s. w.; daher die Ausdrücke der Capitularien und der Concilien: *decimam inferat*, oder *ad ecclesiam con-*

ferat, in Ecclesias debite decimae offerantur (p. 16—17.). Der Ertrag dieser Oblationen sey es gewesen, den Carl der Grofse in vier Theile zu vertheilen befohlen.

Neben diesen mehr oder weniger freiwilligen Oblationen habe nun bereits im Anfange der fränkischen Monarchie ein grundherrlicher Zehnte bestanden, welchen *d'Outrepont* in folgenden Stellen erwähnt findet: 1) im Capitulare *Chlotars* von 560; 2) in einer Schenkung von 623 unter Dagobert I. bei *Duchesne Scriptor.* t. IV. p. 62.; 3) in einem Capitulare dieses Dagobert von 630 bei *Baluz.* t. 1. p. 101. Cap. 14. nro. 1. 3.; 4) die Väter der Kirchenversammlung in Meaux vom Jahr 845 befehlen den Erbauern von Kirchen auf ihren Gütern den Geistlichen von ihren *decimae dominicae* den nöthigen Theil abzutreten. Regino lib. I. cap. 245. edit. Paris 1671. p. 120.; endlich 5) die Zehntschenkungen an Nivelles aus den Jahren 877, 1059, 1136 (angeführt im *Essai* p. 58.).

Es habe also immer einen Pfarr- und einen Herren-Zehnten gegeben; jener sey sehr in Abnahme gekommen, der leztere habe sich erhalten, sey aber theilweise durch einzelne Schenkungs- und andere Acte an geistliche Corporationen übergegangen (p. 24—25.), auch an Pfarreien, indem die meisten Pfarrkirchen des Mittelalters ursprünglich nur Privat-Bethäuser der Grundherrn gewesen seyen, welche dieselben mit einigen Zehnten zu dotiren gepflegt. Die Usurpationen dieser Zehnten von Seiten der Laien seyen es gewesen, welche das *Concil. Lateranense* habe verbannen wollen; nicht aber alle andere von Laien besessene Zehnten. Jene seyen also *des dimes mouvantes du fondateur* der Kirche gewesen, deren Rücknahme die Concilien so eifrig untersagt hätten (p. 24—34.). Die Laien waren demnach nicht die Usurpatoren geistlicher Zehnten, sondern umgekehrt; die Kirche habe es dahin gebracht, ursprünglich grundherrlichen Zehnten, die mit der *Oblatio decimarum in ecclesiis* nichts gemein gehabt, einen geistlichen Character zu geben. Der übrige Theil der *Defense* bezieht sich auf Carls V. Zehntordnung und das neuere Recht.

Nach dieser Darstellung der Lehren *d'Outrepont's* wäre es unsre Pflicht, die seines Gegners *Ghesquière* auf eine

ähnliche Weise auseinanderzusetzen. Leider sind wir nicht im Stande, dieſs zu thun. Sein ganzes Buch ist rein negativ, eine bloße Recension des *Essai* und der *Defense de l'Essai*. Er greift auf allen Seiten die von *d'Outrepont* vorgebrachten Sätze an, und widerlegt deren eine Menge, besonders die vielen schlechten Gründe und declamatorisch hingeworfenen Sentenzen, auf die jener so oft sich stüzt. Das Positive der Lehre von *Ghesquière* trifft etwa mit der von *Thomassinus* und andern Canonisten zusammen. Die Zehnten sind jüdisch-christlichen Ursprungs, zuerst blos geistlich, allein seit den fränkischen Königen, besonders von Carl dem Groſsen an, weltlich gültig, eine zu Gunsten der Kirche allgemein befohlene Staatsabgabe. Sie kamen theils rechtmäſsig, theils unrechtmäſsig in den Besitz der Layen, und an die Grafen von Flandern unter Balduin I. durch feierliche Belehnung von Seiten des Papstes, wie dieſs Arnulph der Alte im Diplome von 969 bestätigt. Die Concilien arbeiteten darauf hin, die Zehnten wieder in den Schoos der Kirche zurückzuführen, was ihnen aber nicht ganz gelang. *Ghesquière* unterscheidet die Parochialzehnten nicht von denen, welche die Abteien, Klöster und Stifter erwarben, und führt daher für den geistlichen Ursprung der Zehnten eine Menge Beispiele der leztern Art an. Der unparteiische Leser wird immer die *vraie notion des Dîmes* vermissen, und eingestehen, daſs der Verf. keine andere historische Entwickelung der Zehnten an die Stelle des Erklärungsversuches von *d'Outrepont* gesezt hat. Keine der beiden Schriften ist erschöpfend und vollkommen überzeugend. Wir beeilen uns daher, die von *Raepsaet* gegebene Theorie mit wenigen Worten wieder zu geben. Der Zweck des Verfassers war, die Frage zu lösen, woran man Zehnten erkennen könne, die weder kirchlich noch feudal seyen, und für welche Art von Zehnten die Präsumtion streite. Die Lösung der Frage war in Flandern damals practisch wichtig, da nur ursprünglich kirchliche oder lehenrechtliche Zehnten durch die französische Gesetzgebung aufgehoben wurden [68]). *Raepsaet*, nach seiner be-

68) Man vergl. *Merlin, Répertoire* und *Questions de droit* v. *Dîmes*.

liebten Weise, gab der Abhandlung ein rein geschichtliches Ansehen. Nachdem er zuerst p. 1—20. gezeigt, dafs die gegen Karl Martel gerichteten Klagen, er habe der Geistlichkeit gewaltsam ihr Grundeigenthum entrissen, wenig begründet seyen, geht er zum Hauptgegenstand der Abhandlung über, und zeigt vorerst: Carl Martel habe unmöglich der Kirche ihre Zehnten entreissen können, weil es damals keine kirchliche oder geistliche, sondern blos grundherrliche Zehnten gegeben habe (p. 21.).

Zuerst vertheidigt er die richtige Auslegung des Art. XI. von *Clotars* Capitulare aus dem Jahr 560, welches der Kirche kein Zehntrecht zugesteht, sondern sie vom Schweinzehnten eximirt. Er bringt damit den Art. 10. des *Capitulare de villis*, und ein Diplom des zwölften Jahrhunderts bei *Miraeus* T. 1. p. 291. in Verbindung, welche gleiche Bestimmungen enthalten. Alsdann sucht er die sich dem Anschein nach so sehr widersprechenden Verfügungen der Kirche und die zahlreichen Urkunden, worin Landesherrn und Grundherrn Zehnten verschenken, zu vereinigen; bei welcher Gelegenheit er besonders die von *Boehmer* im *jus eccles. Prot.* gegebenen Theorien widerlegt. Er geht ganz historisch zu Werk.

Es ist, sagt er, eine ausgemachte Sache, dafs die Kirche stets auf der Leistung der Zehnten bestand; allein unmittelbar nach der Errichtung des Frankenreiches, bis auf Carl den Grofsen, war es in Belgien nicht möglich, jene Vorschriften zu vollziehen; erst Carl machte dazu in den Capitularien Versuche, welche jedoch gleichfalls meistens ohne Erfolg blieben.

Der gröste Theil des Frankenreiches, namentlich Austrasien, war noch heidnisch im Anfang des siebenten Jahrhunderts, und als da fremde Missionäre das Christenthum verbreiteten, fand es nicht schnell allgemeinen Eingang; beweist doch das Concilium von *Leptines*, dafs noch 743 die heidnischen Gebräuche allgemein in Belgien verbreitet waren (p. 33.). Weder die bischöflichen Diöcesen, noch die Pfarreien, waren damals schon bestimmt; die Bischöfe waren zum Theil in *partibus infidelium*. Es gab also nur einzelne gutsherrliche Kirchen, nemlich in den villis, deren Herr und Hintersafsen Christen

waren. Die Kirchen oder Capellen waren blos eine *accessio* des Hofes, und somit ein Eigenthum der Gutsherrn. Sagt doch Carl der Grofse im *Capitulare* von *Selz* Art. 3. a. 814:

Quicunque voluerit in sua proprietate ecclesiam aedificare una cum consensu et voluntate episcopi, in cujus Parochia (d. h. *dioecesi*) *fuerit, licentiam habeat. Balaz. Reg. Franc. Capitul.* T. 1. p. 416.

Im Anfang unterhielten die Grundherrn ihre Geistlichen, wie sie es zweckmäfsig fanden; allein so ärmlich, dafs die meisten sich in einem sehr precären Zustande befanden. Da schärften die Concilien die Verpflichtung zur Entrichtung der Zehnten auf das nachdrücklichste ein, und bewirkten, dafs viele Grundherrn sich und ihre Leute derselben unterwarfen. Eine Menge Diplome bei *Breguigny Diplomata et Epistolae etc.* T. 1. P. I. p. 83. 105. 155. 156. 182. 405. 414. 462. 501. u. s. w. vom Jahr 587 bis 745 enthalten hierfür Beweise.

Die Schenkungsacte enthalten *res proprii juris sui cum decimis;* und daher, wenn die Villa veräussert wurde, wurde dieſs auch die *ecclesia cum decimis.*

Die *decimae,* schon allgemein üblich bei den Römern, waren es bereits im sechsten Jahrhundert bei den Franken (p. 45.), welche, wie *Agathias* (bei *Dom Bouquet* T. 2. pag. 47.) bemerkt, nach römischer Sitte und römischem Rechte lebten; sowohl der *colonus partiarius,* als der *colonus adscriptitius,* folglich auch der *litus* leisteten die zehnte Garbe dem Grundherrn, was schon *Virgil* in den Georgicis sagt:

Partiarii coloni pars — novem fasciculi sunto
Domini, qui fundum colendum dedit, portio unius.

Ferner *Tacitus de Morib. Germanor.* c. 25.

Man findet daher schon früh die *decimae salicae, decimae hominum, decimae dominicae, decimae indominicatae* (*Ducange* und *Carpentier Glossaria v. Decima* u. s. w.). Selbst Kirchen verpachteten ihr Grundeigenthum unter der Bedingung der zehnten Garbe. Capit. Col. p. 100. c. 1. col. 101. c. 3. *Raepsaet* p. 45—46.

Als daher die Kirche die Zehntleistung einschärfte, konnte man sich leicht daran gewöhnen, weil schon lange

die Sitte üblich war, Patrimonial-Zehnten zu entrichten. Mancher Grundherr dotirte seine Kirche mit einem Theile der ihm gebührenden Zehnten, oder mit dem ganzen Zehnten in einzelnen Districten.

Allein erst Pipin und besonders Carl der Grosse bekräftigten durch ihre Gesetze die kirchlichen Vorschriften, und suchten, da zu ihrer Zeit das Heidenthum ganz aufgehört hatte, im Reiche der Franken die Zehntverbindlichkeit allgemein zu machen dadurch, dass sie die Begränzung der Pfarrsprengel festsetzten, und die Gläubigen in denselben anwiesen, den Pfarrkirchen den Zehnten zu entrichten[69]), — eine Verbindlichkeit, die nicht blos, wie *Boehmer* glaubt, die Hintersassen betraf, sondern auch die Grundherrn selbst. Eine Pfarrei umfasste damals mehrere villae, so dass die Zehntpflicht nun rein geistlich und nicht patrimonial war (p. 29—31.). Hieraus folgt, dass Carl Martel, zu dessen Zeit es blos Patrimonialzehnten gab, der Kirche keine entziehen konnte. Nach Carls Tode zerfiel, mit so vielen andern Einrichtungen desselben, auch seine Zehntordnung, d. h. das frühere System behielt die Oberhand. Die Grundherrn bezogen ihre Zehnten für sich, gaben davon nichts oder wenig ihren Kirchen; daher wieder in einem *Capitular.* von 828 cap. 1. *de decimis, quae ad capellas indominicatas dantur* u. s. w. *Bulaeus* T. 1. p. 653. 664.

Aus einem Briefe des Abts von Fleury, 997, ergiebt sich, dass die Grundherrn behaupteten, *sua altaria esse*, folglich nach *Gratian* causa 1. q. 3. c. 4. auch die *Decimae* (p. 33.). Daher die Menge Urkunden, in welchen die Grundherrn[70]) Klöstern und Stiftern, Kirchen, Capellen,

69) *Capitular.* lib. 1. c. 149. So wollte er denn auch die Pfarrer unabhängig machen von der Willkühr der Gutsherrn, *quorum audacia eo usque processisse dicitur, ut episcoporum neglecta auctoritate, clericos instituant in ecclesiis et removeant, cum voluerint. Flodoard. hist. Remensis* lib. 4. c. 1. *Raepsaël* p. 47. Der Pfarrzehnten hiess *decima spiritualis*, französisch *dime dieu de S. Genois* t. 1. p. 307. 370. *Raepsael* p. 47. Der grundherrliche sehr oft *Terragium, Tertiarium*, und auch *Champart.*

70) Manche erklärten sich ihren Besitz der Zehnten auf andere Weise, wie Arnulf, Graf von Flandern, in der oft angeführ-

Altäre und Zehnten schenken. Die Kirche beharrte indefs auf ihren Grundsätzen, und suchte durch alle ihr zustehenden Mittel die Gesetzgebung Carls des Grofsen aufrecht zu erhalten. Ohne die ursprünglich patrimonialen Zehnten in Anspruch zu nehmen, wollte sie verhindern, dafs die kirchlichen oder geistlichen Pfarrzehnten in die Hände der Layen geriethen. Diefs beabsichtigte sie auch durch das Concilium *Lateranense* von 1179, wo sie es jedoch dem Gewissen und der Rechtlichkeit des Besitzers überliefs, zu entscheiden, ob der von ihm besessene Zehnte ursprünglich grundherrlich oder usurpirt wäre.

Da beeilten sich denn freilich sehr viele, ihrer Zehnten zu Gunsten von Klöstern und Stiftern sich zu entäussern. Und Ludwig IX., um diese Rückkehr aller etwa usurpirter Zehnten zu erleichtern, erliefs seine bekannte Verordnung: es könne diefs von allen Vasallen geschehen, ohne dafs eine besondere Einwilligung von ihm dazu nöthig sey. *Ordonnances des Rois de France* T. 1. p. 103.

Raepsaet führt aus *de Saint-Genois* seit 1228 eine Menge Schenkungsurknnden an, worin Zehnten, über deren ursprünglichen Character ihre Besitzer nicht gewifs waren, an Klöster und Stifter veräussert wurden. Er glaubt indefs p. 55.: das Concilium vom *Lateran* habe nicht angenommen, dafs die Präsumtion eines Zehnten in weltlichen Händen für dessen kirchlichen Ursprung sey, und die zahllosen Documente, worin die Zehnten als grundherrlich erscheinen, beweisen diefs. Es ist also falsch, zu sagen: *toute dîme doit être presumée ecclesiastique d'origine;* wenn also Zehntbauern in Flandern nicht mehr zahlen wollen, so liegt ihnen der Beweis ob [71]). Bekanntlich haben die französischen Gerichtshöfe, namentlich der Cassationshof, das Gegentheil entschieden (*Merlin* l. c.).

Die Resultate von *Raepsaet's* Lehre sind also folgen-

---

ten Urkunde von 969. — Es mochte ihm indefs erlaubt gewesen seyn, sich der Pfarrzehnten zu bedienen, um sich Geld zur Vertheidigung des Landes gegen die Normannen zu verschaffen.

71) *Raepsaet,* p. 62.

de: es giebt zwey ursprünglich verschiedene Arten von Zehnten, nemlich

1) die grundherrlichen; sie sind die ältesten, und bilden auch nach Carl dem Grofsen durch das ganze Mittelalter hindurch die Regel.

   Zu ihnen gehören die den Klöstern und Stiftern von den Grundherrn geschenkten.

2) Die Pfarrzehnten, von der Kirche zwar schon frühe gefordert, aber erst von Pipin und Carl dem Grofsen als Staatsabgabe vorgeschrieben. Sie wurden nicht allgemein, und bilden nach Carl dem Grossen die Ausnahme von der Regel.

Wir schliefsen unsre Auseinandersetzung der verschiedenen in Flandern vertheidigten Theorien über den Ursprung der Zehnten mit der Bemerkung: dafs die Lehren von *Lootyns* [72]) (1688), von *d'Outreponl* (1780) und *Raepsaet* (1806) im wesentlichen miteinander übereinstimmen, und obgleich auf verschiedene Weise begründet, doch zu dem Resultate führen: die meisten Zehnten seyen nicht kirchlicher oder geistlicher, sondern grundherrlicher Natur.

Anmerk. Auch *Diericx*, der übrigens *van Espen* folgt, giebt in seinen *Memoires sur la ville de Gand* t. I. p. 329. über das Eigenthum der ältesten Zehnten eine Erklärung, welche der von *Raepsaet* entwickelten sehr nahe kommt, jedoch in einigem abweicht.

Der Kirche, *ecclesia*, gebildet von Layen und dem Geistlichen der Capelle — gehörte der Pfarrzehnte; bald schied man das *altare* von der *ecclesia*, gab diesem einen Theil (ja oft nicht einmal diesen), und der Grundherr eignete sich den Haupttheil des Zehntens, so wie der Oblationen zu. Defshalb bestanden die Concilien auf der Rückerstattung der so usurpirten Zehnten; indefs gewannen fast nur die Abteyen und Stifter dabey.

72) Abgerechnet die Herleitung der Infeodation der Zehnten aus dem angeblichen Diplome Arnulphs vom Jahr 961.

Verbesserungen und Zusätze.

S. 6. Z. 5. von unten ist *Gerbode* für *Gerbodon* zu lesen.

S. 8. Z. 9. lese *trouvés* für *trouvès*; und Z. 12. *Trouvé* für *Trouve*.

S. 9. Z. 4. lese *souris* für *sourris*.

Zu Seite 11. No. 3.

Nach neuern Nachforschungen, welche der Verfasser im Archiv der Rechenkammer zu Lille machen liess, fanden sich das *Cartulaire de Gand* und das *des Empereurs* wieder. Ersteres beginnt mit Abschriften von Urkunden aus dem Jahre 1296. und endigt mit 1411., gehört also grossentheils einer spätern Periode an. Das letztere, geschrieben im 15. Jahrhundert, enthält 22 Diplome Römischer, d. h. deutscher Kaiser von 1220 bis 1324. Sie beziehen sich auf Reichsflandern und besonders auf den grossen Rechtsstreit über die Einziehungen dieser Reichslehen unter Friederich II., König Wilhelm von Holland, Kaiser Rudolf von Habsburg u. s. w. Da wir diesen Reichsstreit in unserm Werke behandelt haben, so theilen wir nun noch sechs ungedruckte Kaiserurkunden mit (bis 1307.), die sich auf diese Verhältnisse beziehen.

S. 14. Note ** Zeile 9. ist zu lesen *Cenaert* und *oudste* statt *Connart* und *ondste*.

S. 24. Vorlezte Zeile ist Ludwig XIV. statt Ludwig XVI. zu lesen.

S. 30. Z. 5. lese man Leibeigenschaft im Lande, statt des Landes.

S. 32. Z. 15. von unten lese man *Van den Haere*.

S. 33. Z. 20. lese *Bondam* statt *Bandom*.

S. 51. Z. 4. von unten lese 1338 — 1344 statt 1338 — 1334.

Von der Seite 51. genannten kürzern Chronik findet sich in einer Brügger Handschrift auf der Stadtbibliothek allda eine Ab-

schrift aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts. Die Chronik ist fortgesezt bis zum Jahr 1405.

S. 59. Z. 4. lese: und ist nun, statt und nun. Unter den flandrischen Chroniken des vierzehnten Jahrhunderts ist eine dem Verfasser erst kürzlich bekannt gewordene flamändische Reimchronik aufzuführen. Herr Archivar Kausler in Stuttgardt hat ihn auf dieselbe aufmerksam gemacht: sie findet sich nemlich in dem Comburger Codex der Königlichen Bibliothek, der so viel altflamändische Poesien enthält. Man hielt sie in Deutschland für eine holländische Chronik; sie gehört nach den uns mitgetheilten Fragmenten Flandern an, dessen Sagen und wahre Geschichte sie wiedergiebt. In Flandern selbst ist keine Spur von dieser Chronik zu finden. Sie scheint im Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben zu seyn.

S. 62. Z. 11. lese *Pratiqus et stile* statt *Pratique est stile.*

S. 63. in der Note * Z. 3. von unten lese *Somme* statt *Jouns.*

S. 65. im Titel 3. *Excellente Chronyke van Vlaendern* lese *Uytkomste* und *keyser* statt *afkomste* und *keysr.*

S. 67. ist der Titel der *Chronyke van Vlaenderen* ganz verstümmelt; man lese: *Chronycke van Vlaenderen uyt de vermaerste en nytmuntenste oude Schriften etc.* und dann *Damhouder.* —

Ebendaselbst und öfter lese man *Oudegherst* statt *Ondegherst.*

S. 75. Es wird alda gesagt, das Werk von *Sanderus* über Tournai sey, in wie weit es gedruckt war, verloren. Der Verfasser ist nun im Stande, genauere Nachrichten hierüber mitzutheilen, nach den von Herrn *Voisin* im *Messager des sciences et arts* Jahrgang 1834 *livraison première* S. 53—63. mitgetheilten Notizen. Man hat nemlich blos die Kupferstiche, welche *Sanderus* in Holland verfertigen liefs, 82 an der Zahl, die sich aber nicht auf Tournai allein beziehen, wohl erhalten in der nachgelassenen Bibliothek des Herrn *Van Hulthem* gefunden. Der Text dazu, nemlich: *Tornacum illustratum* wird in der Stadtbibliothek zu Tournai aufbewahrt. Man vergleiche die von Herrn *Dumortier* gegebene *Notice*, in Herrn von *Reiffenberg's nouvelles Archives des Pays-Bas*, Tome 5. S. 268—76.

S. 78. Im Titel des Werkes von *Raepsaet* lese man *religieus* statt *religieus.*

S. 80. In der Note Z. 1. steht sagt statt setzt.

S. 81. Im ersten Bande der *nouveaux memoires de l'Academie de Bruxelles* stehn von *Lesbroussart*, dem Vater und Herausgeber

der *Annales d'Oudegherst*, drei Abhandlungen über Gegenstände der flandrischen Geschichte. Sie sind ziemlich oberflächlich. Hier die Titel derselben:

1) pag. 273—293. *Mémoire sur Bauduin I., comte souverain (?) de la Flandre lu le 19. Janvier 1789.*

2) *Projet d'une nouvelle histoire du comté de Flandre.* pag. 314—320.

3) *Dissertation historique sur le comté d'Alost jusqu'à sa réunion au comte de Flandre lu le 18. Avril* 1791. (pag. 321—340.)

Zu S. 110. Note ***

Ueber Baldwin I. sind noch anzuführen, das so eben genannte *Mémoire* von *Lesbroussart*, ferner eine dem Verfasser erst kürzlich bekannt gewordene Schrift von Herrn *Quenson conseiller à la cour royale de Douai* betitelt: *Pierres d'Acques, ou notice historique sur quelques anciens monumens des environs d'Arras, avec dessin lithographié.* Douai 1830, 31 S. 4.

Auf die Beschreibung ganz ungeheurer Steine, gefunden bei *Aques*, folgt die Geschichte Balduins I., Grafen von Flandern, dessen Sieg über Karl den Kahlen nach der Entführung von dessen Tochter Judith sie ein Denkmal sein sollen. — Der Verfasser hat die Entführungsgeschichte in der Art eines historischen Romanes beschrieben; beruft sich indefs überall auf die Chroniken.

Zu S. 526. und in den Urkunden S. 40.

Das von dem Erzbischof von Köln, den Bewohnern von Gent im Jahr 1171 zugestandene Recht der freien Rheinschiffahrt wurde 1249 von einem seiner Nachfolger ihnen wieder entzogen. Der Verfasser fand in einem 1326 angefangenen Cartular der Stadt Köln fol. 234., aufbewahrt im Stadtarchiv allda, eine Urkunde von Erzbischof Conrad, welches dasselbe wiederruft. Kaiser Karl IV. bestättigt den Wiederruf im Jahre 1349 nach dem Copialbuch E, f. 4. und Friedrich XI. im Jahr 1475 ebendaselbst p. 175. Die in dem Diplome Conrads hierauf sich beziehende Stelle ist folgende.

Conradus Dei gratia Archiepiscop. Col. *post alia.*

Nos ad requisitionem et instantiam fidelium nostrorum civium Coloniensium — quod videlicet nullus mercatorum de Hungaria, Bohoemia, Polonia, Bavaria, Suevia, Saxonia, Turingia, Cosia (?) in quibuscumque orientalibus partibus cum mercibus quibuslibet ad Rhenum venierit, extra et ultra civitatem Coloniensem, excepta sola causa peregrinationis procedat, neque etiam ullus *Flamingus* vel Brabantinus aut alius quicumque vel ultra Mosam, vel aliarum partium inferiorum secundum consuetudinem

antiquam et e jure servandam causa mercandi, ulterius quam in Colonia et non trans Rhenum, neque versus partes superiores ultra villam nomine *Rodenkirchen* procedat et similiter nullus mercatorum de superioribus partibus extra diocesin Coloniensem existens, ultra inferiorem turrim civitatis Coloniensis vel saltem ultra villam nomine *Ryls*, causa mercandi descendere procedat. Quicumque autem talium mercatorum secus vel in contrarium facere vel fecisse ab aliquo cive Coloniensi fuerit deprehensus, ab ipso cive impune et licite arrestari et puniri poterit more antiquo, secundum quod vulgo *Hansen* vocatur, quod totaliter fieri consuevit, quando civis Coloniensis mercatorem in tali excessu a se deprehensum calamo vel juneco vel aliquo consimili ligamento ligabit etc.

I.

Auszüge aus den Antiquités de Flandres vom Präsidenten Wielant [1]).

A. Description de Flandres selon qu'il se comprend apresent.

Flandres est en quartier de Pays partie Comté et partie Seigneurie, *Comes et Dominus Flandriae.*

La comté gist soubs la Couronne de France à cause de laquelle le Comte est l'un des douze pers de France, et le prémier des Comtes.

La seigneurie gist soubs l'Empire, et à cause d'Icelle le seigneur de Flandres se porte estre Prince du Saint Empire, *Princeps sacri jmperij.*

Et de ces deux parties fait la separation la rivière de l'Escault.

Car tout ce qui est outre l'Escault du costé de west, est la de comté de Flandres saulf la terre d'Overschelde, les quattre mestiers, le terroir de Wase, et une partie de terroir de Tenremonde qui sont de la seigneurie de Flandres, nonobstant qu'ils sont outre l'Escault du costé vers France.

La Comté de Flandres est divisée en deux par la rivière de Lis, car tout ce qui est deca le Lis du costé de Nort est nommé Flandres flamengant, et tout ce qui est dela le Lis vers le suut outre Menin, est nommé Flandres gallicant.

Flandres flamengant a quattre Membres selon les quattre principales Loix, qui y sont, est àsçavoir, Gand, Bruges, Ypre et le Franc [2]) avec leur suites et chastelennies et est dit flamengant pour le langage qu'on y parle.

Flandres gallicant sont les villes et chasteaux et chastelleniers de Lille Douay et Orchies ou l'on parle l'angaige Galois.

La seigneurie de Flandres est divisée en fief et en franc alleu.

Les fiefs sont la Comté d'Alost, les quattre mestiers, le terroir de Wase, et les terroirs outre l'Escault qui se nomment Overschelde tous mouvans de l'Empereur et tenus par ensemble, et en un seul fief du saint Empire.

---

1) Nach dem Manuscripte des Hrn. van Hulthem fol. 59. bis fol. 66.

2) Eine spätere Eintheilung aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

Les franc aleux sont les villes et terroirs de Tenremonde, le chasteau de Bournehem et la ville de Grandmont.

Flobecque et Lessines sont de Flandres, et de la terre d'Audennarde toutes fois pour les questions qui en ont esté par cidevant entre les comtes de Flandres et de Haynau chacun soustenant icelles estre de sa seigneurie elles sont esté mises en debat et nommées terres de debat, et sortissent au grand Conseil.

B. Comment et par quels mots le Comte relieve du Roy sa Comté et Pairye de Flandres.

Le Roy s'assiet en chayere Royale accompagné, pardevant des pers de France et maintenu de tels qu'il luy plaist et le Comte marche devers luy la teste nue et deschault[3]) et se mit a un genoul, si le Roy le permeet, et le Roy tout assez met les mains entre les siennes, et le Chancellier ou autre qu'il plaist au Roy dressant ses paroles au Comte, dit ainsy: vous devenez homme lige du Roy vostre Souverain Seigneur pour raison de la pairie et Comté de Flandres et de tout ce que vous tenez de la Couronne de France et luy promettez foy, hommaige, et service contre tous jusques à la mort inclusivement, saulf au Roy ses droits en autres choses et l'autruy en touttes;

Et le Comte respond: ouy sire; je le promet ainsy et je dit; se laive et baise le Roy en la joue.

Le Comte ne donne rien pour relief mais les herauls et sergeants a manche du Roy buttinent la Robe, qu'il a vestue, son chappeau et bonnet, sa chainture, sa bourse et son espée.

Les gens du Roy veuillent maintenir qu'il fault que le Comte fait hommaige en sa personne, et non par procureur, ce qui est contre droit feodal, mais le Roy peut bien, s'il luy plaist, pour la commodité du comte, commettre quelqu'un en son lieu pour recevoir le dit hommaige, si qu'ils disent.

Disent aussy, qu'il faut que le Comte ait fait hommaige au Roy avant qu'il se puist mettre en la possession, ny recepvoir le serment des subjects de Flandres, eulx fondant sur la Regale et sur un arrest de l'an 1322. par lequel ils disent que le comte Louis de Cressy fut fait prisonnier et condemné en grandes amendes pour ce qu'il s'estoit bouté en la possession et avoit reçue le serment et fidelité des subjects de Flandres avant qu'il eut fait hommaige au Roy.

Mais il se trouve que le dit emprisonnement et arrest ne fut pas fait et donné pour cause, que le dit Louis avoit pris la pos-

3) So viel als: dechaussé.

session avant que faire hommaige, mais fut pour ce qu'il estoit contrevenu à l'appointement de la Cour et s'estoit bouté en la possession du dit Flandres nonobstant qu'il avoit esté défendre aux deux parties dé ne rien attenter au prejudice du plaid precedent, et qu'il soit vray, il se trouve que non obstant, et sans avoir regard au dit arrest plusieurs Comtes ont receu Flandres, et eulx fait mettre en possession avant que faire hommaige, et ne fut jamais veu que le Roy usast en Flandres de Regale, mais prestement qu'un comte est mort, le successeur continue tous offices, s'il luy plaist, et fait sa joyeuse entrée, reçoit le serment de subjects et puis à loisir aduise et traitte avecq le Roy du jour et lieu à luy faire hommaige, et ainsy en avons nous veu faire tout nostre temps, et a bonne cause; car selon les coustumes du Royaume de France le mort saissit le vif, son plus prochain heritier, habile à succeder tellement que l'heritier peut incontinent apres la mort de son predecesseur entreprendre et continuer la possession du tres passé sans four-faire quelque chose.

C. *Comment et par quels mots le Comte relief de l'Empereur la seigneurie de Flandres.*

La seigneurie de Flandres se relieve par le comte en personne ou par procureur et les Empereurs n'ont jamais refusé le recepvoir par procureur, et est la muniere telle.

L'Empereur est assis en sa Majesté et le Comte se met à un genoul, si l'Empereur le permeit, et quelqu'un des chancelliers ou conseilliers qu'il plaist à l'Empereur dit:

Vous devenez homme liege et Prince du saint Empire a cause de vostre principauté et seigneurie de Flandres et de tout ce que vous tenez de l'Empire, et promettez estre bon et loyal à la sacrée Majesté et le servir contre tous,

Le Comte respond ouy sire, je le promect ainsy.

Nous trouvons que souvent les Empereurs ont saisy et mis en leurs mains la seigneurie de Flandres pour devoirs non faits,

Mesmement en l'an 1221 Henry Roy des Romains fils de l'Empereur Fredericq le second leva la main, remit la Comtesse Jeane en sa seigneurie de Flandres, dont un peu auparavant elle avoit esté debouttée par sentence Imperiale du dit Fredericq pour devoirs non fait.

Nous trouvons aussy qu'en l'an 1245 assez tost apres le trespas de la dite Comtesse Jeane, la Comtesse Marguerite sa soeur releva du dit Empereur Fredericq, lors *reconcilié* avec la sainte Eglise, les Comtés de Namur et d'Alost les terres outre l'Escault,

les quattre mestiers, et les ysles de Zelande ainsy que la comtesse Jeane les avoit tenu et en fit hommaige.

Mais non obstant en l'an 1252 Guillaume comte de Hollande Roy des Romains et Grand ennemy de la maison de Flandres declara par sentence Imperiale touttes les dites comtés, terres et seigneuries esquelles il comprend aussy le terroir de Wase estre commises envers luy pour debvoirs non faits et en priva la comtesse et les donna à Jean d'Avesnes.

Mais en l'an 1260 Richart Roy des Romains revocqua la sentence du dit Roy Guillaume son predecesseur et en receut la dite comtesse en hommaige en la ville de Cambray.

Et depuis en l'an soixante et deux le dit Richart à la requeste de la dite comtesse receut le comte Guy son fils a homme liege, et Prince du saint Empire, pour les terres d'Alost, des quattre mestiers, des cincq Isles de Zelande, et généralement pour touttes les terres que les comtes de Flandres avoient tenu de l'Empire avant qu'ils eussent la Comté d'Haynau et le comte en fit feaulté et hommaige.

Et apres la mort du dit Roy Richart le comte Guy durant la treve de l'an 98 entre luy et le Roy de France alla a Aix en Allemaigne au couronnement de Albert Roy des Romains et illecq luy fit hommaige de touttes les Comtés sus dites.

En l'an 1307 Albert roy des Romains accorda à Robert Comte de Flandres par ses Lettres données à *Anastasia* (!) de pouvoir jouir de ses terres sous l'Empire non obstant qu'il ne les avoit relevées.

Et plus ne trouve des reliefs des dites terres saulf qu'en l'an 1473 au mois de septembre Monseigneur le Ducq Charles en relevant en la ville de Treves de l'Empereur Fredericq le tiers la Duché de Gueldres, il releva aussy touttes les comtés terres et seigneuries qu'il tenoit de l'Empereur, et en fit hommaige à merveilleuse magnificence, et si grand triomphe que jamais ne fut veu le semblable.

D. Comment et par quels mots le Comte se fait reçevoir en Flandres.

La joyeuse entrée du Comte se fait communement en la ville de Gand comme en la chief ville de la Comté de Flandres et si elle se faisoit ailleurs, ceulx de Gand ne se contenteraient point.

Et est la manière que le Comte vient le Jour devant loger à Zwinaerde et le lendemain matin se part de la habillé en deuil accompagné de les nobles, et ses processions de touttes les Eglises viennent au devant de luy, aussy font ceulx de la Ville en bon

ordre, et il entre et va descendre à saint Pierre, ou il oit la messe, que les Religieux chantent de sancto spiritu, et il offre un Drap d'ores, et la messe diete, l'abbé faiet aucune Ceremonie autour de luy, luy chault un espée, et puis luy fait faire le serment pour l'Eglise tel qui sensuit:

Nous jurons à garder comme bon et léal gardien sans moyen bien et lealement contre tous et vers tous, tous les libertés, franchises, usaiges, biens, possessions, subjets et familiers de ceste Eglise de saint Pierre au mont Blandin fondée par nos predecesseurs Roys de France, ainsy nous veuille Dieu ayder, tous les saints, don les corps reposent ceans, et tous les saints de Paridis.

Et ce fait il se part dela, et l'abbé et la precession le convoyent jusques a la porte du cloistre ou la procession des aucuns eglises de la Ville l'attend, et va en l'eglise de Saint Jean, ou il fait le serment pour le pays et pour la Ville devant l'hautel de saint Jean et sur le fust [4]) de la vraye croix en la manière que sensuit:

Nous jurons d'estre droicturier Seigneur et Comte de Flandres et de ce qui y appartient de garder et deffendre la sainte eglise, de tenir et faire tenir le pays de Flandres en paix, en droiet, et en justice, de garder et faire garder les priviléges, franchises, coustumes, usaiges et loix de ceste ville de Gand et de defendre vefues et pupilles et administrer justice à tous pauvres et riches, et généralement de faire tout ce que droiturier Seigneur et Comte est tenu de faire tout le temps, que le serons; ainsy nous puist Dieu ayder et tous ses saints, amen.

Et le serment fait le comte tire la clauche deux ou trois coups, et parce prend la possession de Flandres.

Et dela s'envat sur le grand marché de la ville sur le trochans ou le peuble luy fait le serment en ceste manière:

Nous jurons d'estre bons et loyaulx à nostre droicturier seigneur le comte de Flandres icy present, de garder, tenir et defendre sa propriété et seigneurie et les limites du pays de Flandres et faire tout ce que bons subjects sont tenus de faire a leur droicturier seigneur, ainsy nous veuille Dieu ayder et tous ses saints, Amen.

Mais non obstant le serment fait à saint Jean pour le pays le comte fait encore serment particulier en chacune de villes et chastellenies de Flandres, quand il se trouve et jure de garder les privileges, Keure, coustumes et usages d'icelles villes et chastellenies.

4) Fust, Fustus, Stock.

Et son qui veuillent dire que le comte peut faire sa première et joyeuse entrée par procureur, autre que non, et qu'il ne fut jamais veu: toutes fois Monseigneur l'Archiducq Philippe se fit recepvoir à Gand l'an 1494 par procureur, est asscavoir par le marquis de Baden, le comte de Nassau et autres, mais longuement depuis lui vient à Gand, il renouvella le serment en sa personne pour contenter ceulx de Gand.

E. Des préeminences que le Comte de Flandres a plus grandes en sa Comté et pairye que n'ont les autres pers de France.

Le Comte de Flandres a plusieurs belles et grandes prérogatives en sa comté de Flandres que n'ont point les autres pers en leurs pairies.

1. Et premiers il a une singularité de user en son titre du mot par la Grace de Dieu, ce que ne font ny peuvent faire nuls en France que le Roy seul comme les Francois disent. Et se trouve que dès le commencement, les Comtes de Flandres en ont osé soubs divers mots, est asscavoir les uns, *per dei clemenciam*, les autres *adminiculante superni regis clementia*, les autres *in dei nomine non meis meritis comes*, et les autres et la pluspart *dei gratia*.

2. Item le comte a, et des le commencement a eu, en sa maison tels quattres officiers souverains nommés *ministeriales domus* qu'anciennement le Roy par excellence avoit en son hostel, est àscavoir chancellier, connestable, chambrier et pincerne, ce qui se trouve par les présens et anciennes lettres, et aussy parce que depuis iceulx quattre Officiers en Flandres en esté infeodés, est àscavoir l'Office de Chancellier au prevost de saint Donas, l'Office de conestable au chastellain de Lille, ou comme autres disent au seigneur de Wingles près du Pont à Wendin, àpresent appartenant à Monsieur d'Espinoy, l'Office de chambrier au seigneur de Oudenbourg que le comte Louis de Cressy rachapta, et l'office de pincerne a ....[1])

3. Item le comte a et des le commencement a eu la singularité que le Comté de Flandres n'est subjecte a aucune empenaige, mais succéde aussy bien sur filles que sur fils, et qu'il soit vray l'on trouve que Flandres est par cinq fois succédée sur filles.

4. Item le comte a et des le commencement a eu la préeminence et authorité de faire toutes ordonnances et constitutions duisans à la chose publicque de sa dite comté, et de bailler a icelles fors et vertu de loy escripte, ce que se trouve, parce que

1) *Au Seigneur de Gavre.*

toutes les villes et chastellenies de Flandres ont de tout temps esté et sont regis et gouvernés par les Keures, statuts et ordonnances des comtes de Flandres, et non du Roy, ni d'autres.

5. Item le comte a et des le commencement a eu, la jurisduction et puissance de remettre tous crimes de faire de crime civil, et de donner et faire expedier par son chancellier et chancellerie de Flandres, toutes provisions de justice et de grace que souverain seigneur peut et est accoustumé faire et donner et comme le Roy même les fait et donne en son Royaume.

6. Item le comte a et des le commencement a eu prééminence et authorité de donner priviléges, affranchissements et libertés tant aux Eglises qu'aux villes et chastellenies et d'en expedier lettres patentes en telle forme que le Roy mêsme est accoustumé les expedier, ce qui se trouve par lettres priviléges donnés par les comtes de Flandres de toute ancienneté aux eglises, villes, et chastellenies de son pays de Flandres dont les tresories de saint Amand, saint Bertin, saint Pierre, saint Bavon, saint Vast d'Aras, et aussy les fermes d'Arras, de saints de Gand, de Bruges, d'Ypres et autres sont touttes plaines;

7. Item a encores le comte et de tout temps a eu authorité et prééminence singuliere de forger en Flandres monnoy d'or et d'argent de tel aloy, valeur, qualité et quantité qu'il trouve estre a faire pour le bien de sa chose publicque, et que plus est de réduire et evaluer la monnoye du Roy à la sienne.

8. Item le comte a et de tout temps a eu la prééminence de juger en ses *chambres legale* et des *rénenges* par arrest et sans ressort, aussy at il en son conseil privé estant les luy.

9. Item le comte a et de tout temps a eu authorité de léver aydes et subsides de ses subjects par ses propres octrois et sur sa quietance, ce que jamais n'ont fait ny ne peuvent faire les autres pers de france.

10. Et si a le comte et de tout temps a eu la prééminence et exemption que le Roy n'a jamais ose ny ne ose en Flandres de sa plaine souveraineté comme il faiet es autres pairyes.

Car ses ordonnances ny ont lieu aussy n'ont ses lettres de grace quelles quelles soient, jamais ses juges royaulx ny eurent jurisdiction par prévention, ny autrement, ses monnoyes ny ont point de cours forcé l'ordonnance et reduction à la monnoye de Flandres, les généraulx imposés qui se mettent sus au Royaume si comme de 10, du 20, du 50, du centiesme ou autres ne s'extendent point en Flandres, aussy ne font les regales du Roy; le clergie de Flandres est et tousjours a esté a par luy, et de rien subjecte à l'eglise galicant soit en convocations, congregations,

ou contributions et la pragmaticque sanxion ny les nominations de Paris ny furent Jamais admises.

11. Il se trouve[5]) par la paix de l'an 1482 et aussy par autres paix subsequentes que le Roy en confirmant les amortissement, compositions nouveaulx acquests, pardons, remissions, et autres graces failtes aux subjects par les Ducqs Philippe Charles, Maximilien et Marie, il charge les subjects d'Arthois d'en prendre de luy nouvelles lettres, ce qu'il ne fait point aux subjects de Flandres, bien sçachant et par ce clairmant démonstrant que les graces des comtes de Flandres sont suffisantes, et que la confirmation du Roy n'y est necessaire.

F. Dou viennent et procédent les dites prèeminences et prèrogatives.

Et disent aucuns que les préeminences et prérogatives du comte procedent de la grande noblesse du dit Comte de Flandres qui excede la noblesse de tous autres pers de France, entant qu'iceux comtes sont décendus en directe ligne et sans interruption de Charles le Magne vray Empereur et monarche de toutes les Itales, Galles, et Germanie, ce que ne sont pas les autres pers de France, ne que plus est les Rois de France mesmes pour l'usurpation de Hue Capet,

Et s'ils disent qu'ils y sont rentrés par le mariage que fit le Roy Philippe le conquerant a Madame Isabeau de Haynau; il en peut être quelque chose, mais ce bien le leur vient de la noblesse de Flandres par ce que la dite Isabeau estait de la maison de Flandres tant de par pere que de par mere decendue d'elle mesme en droite ligne du dit Charles le Maigne, car Bauduir de Haynau son père estoit venu de Bauduin de Mons comte de Flandres, premier fils de Bauduin de Lille et la Comtesse Marie sa mere estoit decendue de Robert le Frison second fils du dit Bauduin de Lille,

Et s'ils disent qu'ils y sont rentres par Ermegart fille de Charles Ducq de l'Otriche expulsé par Hue Capet, il en peut aussi estre quelque chose, mais tousjours est ce par le moyen de Flandres et comment qu'il soit Roy Catolicque nostre maistre pour estre desendu en directe ligne du dit Charles Ducq de L'Otriche en seroit plus prochain que les Francois.

Autres raison dont procéde la dite prèeminence et prèrogative du comte est, qu'aucuns disent quelle vient de la grande antiquité de Flandres, et quelle procéde en ancienneté toutes

5) Diese Stelle findet sich nicht in allen Handschriften.

les autres parryes de France, ce que se demonstre par les dates de leurs infeodations, car Flandres fut infeodée par Charles le Calue L'an 862, et Normandie par Charles le simple l'an 909 Bourg.ne par Robert Capet l'an 1035 et les autres en autre temps tous longuement apres l'infeodation de Flandres.

Autres disent que les dites prèeminences du Comte procédent de ce que plusieurs maintiennent Flandres estre partaige du Royaume fait par le Roy Charles le Calue à sa fille Judith, et donné en mariage à Bauduin, Bras de fer pour le tenir par luy et ses successeurs masles et femelles en telle prèeminence que partagiens de Rayaulme ont droiet de tenir leurs partaiges.

Et à ce dire et maintenir le meut la grande .... et tresample extension failte de Flandres par le dite mariage, car Flandres qui auparavant ne comprennoit que le cartier de Bruges fut par le dite mariage extendu au long de la mer jusques à saint Wallery et dedans pais jusques à la rivière doyse comme dit est cy devant qui n'estoit guerres moins que le quart du Royaume, ainsi que Charles le Calue le possedoit.

Autres disent que le comte at acquis les dites prèeminences par longue et invetéree usance et coustume prèscripte par tout de temps qu'il n'est memoire du contraire, et que tout ainsy que le Roy de France par longue et invetéree usance et coustume prescripte approuvée et non debattue par le Pape, ny par l'Empereur s'est exempté de l'Empire et ne recognoit point de souverain, tout ainsy par longue et invetérée usance et coustume prèscripte et approuvée et non débattue par les Rois de France le Comte de Flandres a obtenu ses prèeminences et prèrogatives.

II.A.

Diplomatisch genauer Abdruck einer Schenkungsurkunde vom Jahr 745 [1]).

Sicut dn̄s in evangelio ait qui dat parum comparat regnum.
1 Et qui tribuit paru̇ pecuniae mercede accipiet | sine fine manentis gloriae.

Ego indi [2]) nomine Felix praesbiter inspirante divina clemen-

1) Aus dem Provincialarchiv von Ostflandern in Gent, sonst in dem der Prioris des Klosters von S. Bertin, in Poperinghen.

2) Indignus?

tia atque pro anime meae remedio devote concessi atq. delegavi
2 p hanc paginam | donationis ad monasteriu sitdiu qd est in
honore sci Petri et sci Pauli apostolorum et Sci Martini Sciq Ber-
tini confessoris ubi ipse domnus in corpore requiescit. vel ubi
3 venerabilis vir. | Nantharius abbas preesse videtur. cellam mea in
loco nuncupante Hrochashem sive Hervaldolugo in pago Flan-
drinse quam ego in honore sci Michahelis archagl [3]) t sci Johan-
4 nis Baptistae [4]) t scae Mariae | genetricis dni nri ihu xpi [5]) t ce-
teror. scor vili opere construxi. quam ab extraneis personis dato
precio comparavi. ita ut mihi complacuit in tale ratione. ut ad
5 ipsu monasteriu sitdiu ad opus sci Petri | jam dicta cella cu omni
integritate vel soliditate in se aspicientia vel pertinentia ibidem
delegare deberemus. quod ita et fecimus ad integrum perpetuali-
6 ter ad possidendum. ut ibidem | aspiciat et subjecta sit omni tem-
pore. una cum terris. mansis. casis. aedificiis. mancipiis. tam in-
genuis quam et servis. cu reliqua plenitudine videlicet. campis.
7 silvis. pratis. | pascuis. aquis. aquarum ve decursibus. farnaris.
peculiis. praesidiis. mobilibus. et immobilibus. omnia et ex om-
nibus rem inexquisitam. quicquid dici vel nominare potest. hoc
8 frit, | vel ad opus monasterii sitdiu a die presenti. dono trado
atq. transfundo perpetualiter ad possidendum. et post meum obi-
tum ipse, qui tunc abbatis fungitur moderamen. vel fratres de
9 | jam taxato sitdiu monasterio agant exinde quic quid libitum
placitumque fuerit. et qualemcumq. p positum super poni volue-
10 rint. potestatem in omnibus habeant secure. | Et ut merces nra
in futuro seculo apud dm gloriosior fiat. humillima petitione ef-
flagito. rectorum fratrumq. pietate. ut ipsam cellam qua nro jure
11 subdidi conexione perpetuae firmitatis. | demissa. decursu. delu-
minaria. honorabilem omni conatu exhibere studeat. nec non ho-
spitibus peregrinisq. ante omnia providendis. ut mercedem exinde
12 aeterne beatitatis mereantur consequi. | Me autem quandiu in hoc
saeculo Xpo propitio advixero. ipsa cella usualiter pro ipsius
monasterii beneficio possidere concedatur. in eo tenore ut
13 aliubi nec ipsa cella qua ad ipsum | monasterium delegavi. nec
ipsas res que ad ipsum locum pertinent. aliubi nec dare nec ven-
dere. nec commutare. nec alienare. nec naufragare. potentiam
14 habeam. Supplico igitur ut nomen | meum in libro vite ipsi sa-

---

3) *et oder vel.* 4) *et oder vel.* 5) *et oder vel.*

cerdotes qui in ipso monasterio degunt habere dignentur. Et post meum obitu atq. de hac luce discessum. supra scripta cella
15 cum omnib; rebus emelioratis. atq. super positis. | fratres predicti monasterii sitdiu cuncta que restant a die presente. abq. ullius terroris contradictione hoc in eorum jure et dominatione ad in-
16 tegrum recipiant. ad possidendum. et fatiant ex inde qd | quid ultile est quod eligerint. Si quis vero qd futurum ee non credo si ego ipse aut ullus de heredibus [6])t successoribus meis seu quislibet extraneus nobilis persona fuerit que contra hoc donationis
17 testamentu | venire aut ea infringere conaverit. iram di omnipotentis incurrat judicium et offensam et cum ipsis scis apostolis Petro et Paulo et sco Martino Scoq. Bertino quib; ipsa cella
18 delegaverim. ante tribunal xpi | deducat rationem et de eorum aecclesiis excommunicatus et extraneus efficiatur. sise exinde per paenitentiae asperitate non comparat. Et insuper inferat cogente
19 fisco dupla substantiam. | quantu tunc teporis ipsa cella emeliorata valuerit. [7])t quantu ego moriens relinquero. duplicare cogatur. nec qd reppetit evindicare valeat. sed hacc donatio meae mer-
20 cedis. omni tempore | firma permaneat cum stipulatione subnixa. Actu sitdiu monasterio puplice VIII KL augusti anno III regnante domno nro Childerico gloriosissimo rege.

× Ego Felix hoc testamentum a me factum relegi. × sig illustri viri Chrodgarii × sign Rimberti sig × Odberti × sig Godoberti sig. ×. Gumberti. ×. Dramni ×. Erlulfi. × Clodbaldi. ×. Childebaldi. × Gumbarii scauuini. × Cheriuuini. ×. Austrobaldo [8])centenarii. ×. Gumarddi × Berdberti [9]) × Nordberti × sig Uuaningi × sig Gumuuini × sig Uuidgrimo

Ego Vio ra dus hoc testamentum rogatus a Felice presbitero scripsi et subscripsi.

Les soussignés attestent que la copie qui précède est conforme à la pièce originale deposée aux archives de la Province de la Flandre Orientale.

Gand, le 10. Juin 1832.
Parmentier
Conservateur des archives de la Ville de Gand.

et Gand le 15. Juin 1833.
C. P. Serrure
Conservateur des archives de la Flandre Orientale.

---

6) vel? 7) vel? 8) Correctum esse videtur in Austrochaldi. 9) *Scripserat test. scriptor primum* Beatberti *et ipse correxit in* Batd. *aut fortasse* Berdberti.

II.B.

Fragment derselben Urkunde, gedruckt bei Breguigny nro. CCCXLVIII [1]).

An. 745. Julii 15.

Charta [2]) quâ Foelix, Presbyter, concedit Sithiensi monasterio cellam Sancti Michaëlis, in pago Flandrense.

Ego in dei nomine Felix, Presbyter, inspirante divina clementia atque pro animae meae remedio, deputavi et concessi atque delegavi per hanc paginam donationis, ad monasterium Sithiu, cellam meam in loco nuncupante Rochashem sive Therealdo luco in pago Flandrinse, quam ego in honore S. Michaelis Archangeli vel S. Joannis Baptistae vel S. Mariae genitricis Domini nostri Jesu Christi, vel ceterorum Sanctorum, opere construxi, quam ab extraneis personis dato pretio comparavi; et supplicamus ipsos fratres et rectores ipsius monasterii Sithiu, ut propter Dominum et mercedem nostram lucrandam, ut ipsâ cellâ quam ibidem transfirmavimus, de missis, de curso, de luminariis, curam habere studeant, et de hospitibus et peregrinis charitatem et mercedem exinde habere debeant: tamen in ea ratione, quamdiu ego in hoc seculo, Christo propitio, advivero, ipsam cellam usualiter pro beneficio ipsius monasterii mihi liceat possidere. Actum Sithiu monasterio publice, xviij cal. augusti, anno iij regni domini nostri Hilderici gloriosi Regis. Ego Foelix hoc testamentum a me factum relegi et subscripsi. S. Chrogdgarii illustris.

---

1) Aus Bréguigny Diplomata, cartae, Epistolae etc. Pars 1. Tom. 1. p. 487.

2) Ex chartulario Folquini deprompsit Malbrancq, *) recudit Cointius. **) Hujus chartae mentio fit in Iperii ***) Scti Bertini chronico, et hinc patet omissum esse prooemium in exemplo ad cujus fidem chartam edidimus; juxta Iperium enim, sic incipiebat hoc instrumentum: *sicut Dominus in Evangelio ait*, etc. Nemo nescit ejusmodi prooemia praefigendi, hac aetate morem fuisse. Adde, Mabillonium †) testari donum hac charta collatum fuisse eâ conditione ut donatoris nomen libro vitae inscriberetur, quod etiam hic praetermissum fuit. Ipsissimas Iperius exscripsit notas chronicas, quas exhibet exemplum quod sequimur. Haec vero annum Christi 745 indigitant; siquidem annus regni Childerici III secundus, mense martio ineunte, colligatur cum anno Christi 744, quo concilium Suessionense coactum est; ut supra ††) monuimus.

---

*) de Morinis, T. 1. p. 580. **) Annal. Tom. V. p. 168. ***) Martene Thesaur. anecd. T. III. col. 484. †) Annal. T. II. p. 121. ††) P. 480. N°. CCCXLIV.

Cfr. Breguigny prolegomena ad hunc librum p. CLXV ubi de eodem nostro diplomate disputat.

S. Rimborti. S. Odberti. S. Godoberti Guniuvini. S. Waningi. S. Gontberti. S. Chramni. S. Erlarii. S. Clodbaldi. S. Clidebaldi. S. Guntharii sacerdotis. S. Chereuvini. S. Austroaldi Centenarii. S. Theodberti. Ego Vioradus Diaconus rogatus scripsi et subscripsi. —

III.

Diplomatisch genauer Abdruck einer von Abt Einhard gemachten Praestarie vom Jahr 830.

(Diese Urkunde steht am Ende des Buches.)

IV.

Urkunde einer andern Praestaria des Klosters S. Peter in Gent, gemacht auf Ansuchen Eginhards im Jahr 840 [1].

Venerabile [2] in Christo Einhardo abbate [3] de monasterio Blandinio. dilecto amico nostro Engelhardo dum non est incognitum, qualiter aliquam alodem tuum [4] ad monasterium nostrum tradidisti atque firmasti hoc est in pago Rodaninse in loco qui vocatur *Facum prope fluviola absentia* id est ibidem casa cum curtile tum aliis tectis et *uuatriscapud* et de terra arabile [5] et in vacheria accrum et ad seminandum mod XV et ibi e [6] pratello ad fenum colligendum carrad iiij et in Uui.elingahem prato ad fenum colligendum carrad. XII; Hec omnia quicquid ad ipsa casa [7] aspicit ad monasterium nostrum tradidisti atque firmasti; sed postea tua fuit petitio et nostra non denegavit voluntas, ut ipsam alodem per beneficium nostrum tibi Engelhardum et uxorem tuam [8] Helet Radanem prestitissemus; quod ita et fecimus et Helet Radanem et filiis vestris laxavimus; securi [9] .... que servitio et c.. sum et e contra hereditatem tuam per beneficium nostrum illam rem que [10] Engelramnus ad monasterium Blandinio donavit et firmavit, hoc est in ipso pago Rodininse et in ipsa villa qui vocatur *Facum prope fluviola absencia* id est ibidem casa cum curtile cu aliis tectis et in agro, qui vocatur Facheria accrum, ubi potest, mod. sem xj et pratello ad segandum fenum carrad. iii et in Uui.e-

1) Aus demselben Archiv, sonst in S. Peter zu Gent. 2) für *venerabili.* 3) für *abbati.* 4) tuam. 5) für *arabili.* 6) ex? 7) für *ipsam casam.* 8) für *uxori tuae* oder *ad uxorem tuam.* 9) Es fehlen viele Buchstaben; man sieht indess *securi .... que et ver* vel *een* vel *ever.* 10) illam rem, quam?

lingabem ad fenum colligendum carrad xij. Haec omnia quicquid ad ipsa casa aspicit vobis Engelhardus et Helet Radane praestamus ad husitandam et per ambas res censum levastis ut annis singulis ad festivitatem Scti martini dare debetis denarios iiij et qui pare [11]) suo supervixerit ambas res licet habere et ipsum censum donare et post obitos eorum filii res [12]) licent hoc percensire cum denariis vj et post obitum filiorum eorum [13]) proximi eorum licent hoc percensire. Facta praestaria sub die VII. idibus septembris anno XXVII. regnante domino nostro Hludouuico gloriosissimo imper.

† Ego Einhardus abbas recognovi et s.
..... hardus una (.?.) vocat .....

V.

Inschrift einer bleiernen Platte [1]) aus dem Sarge der Prinzessin Gunhildis, Schwester Harolds von England, gestorben in Brügge im Jahr 1087.

†.Pater noster. †.Credo in Deum Patrem et caetera, quae in simbolo apostolorum sunt scripta.

Gunildis nobilissimis orta parentibus, genere angla, patre Goduuino Comite, sub cujus dominio maxima pars militabat Angliae, matre Githa illustri prosapia Dacorum oriunda.

Haec dum voveret adhuc puella virginalem castitatem, desiderans spirituale conjugium, sprevit connubia nonnullorum nobilium principum.

[2]) H††† dum jam ad nubilem aetatem pervenisset, Anglia devicta a Guillelmo Normanorum Comite et ab eodem interfecto Fratre suo rege Anglorum Haroldo, relicta patria apud Sanctum Audomarum aliquot annos exulans in Flandria Christum, quem pie amabat, in pectore scilicet semper colebat, in opere, circa sibi famulantes hilaris et modesta, erga extraneos benivola et justa, pauperibus larga, suo corpore admodum parca, Quid dicam? Adeo ut, omnibus illecebris se abstinendo, per multos annos ante sui diem obitus non vesceretur carnibus, neque quicquam, quod sibi dulce visum est gustando, sed vix necessaria vitae capiendo, cilicio induta, ut nec etiam quibusdam pateret

11) für *pari.* 12) vel *filiis eorum* vel *filii rem.* (?) 13) *eor* oder *eas*? sehr unleserlich.

1) Sie wird aufbewahrt in der Sakristey der Kirche von S. Salvator in Brügge.

2) Man sezte Haecque.

familiaribus, conflictando cum viciis vicit in virtutibus. De hinc transiens Bruggas et transvolutis quibusdam annis, et inde pertransiens in Dacia, huc reversa virgo transmigravit in Domino, anno Incarnationis Domini Millesimo LXXXVII nono, Kalendas septembris, luna XXII.

VI.

Die älteste Abschrift einer Abkürzung der Genealogia Comitum Flandriae [1]).

Geschrieben gegen 1122. *von Lambertus, Canon. in S. Omer.*

Anno ab incarnatione domini septingentesimo nonagesimo secundo Karolo Magno regnante in Francia, Lidricus Harlebeccensis comes, videns Flandriam vacuam et incultam ac nemorosam, occupavit eam. Hic genuit Ingelramnum comitem. Ingelramnus autem genuit Audacrem. Audacer vero genuit Balduinum ferreum, Balduinus autem ferreus genuit Balduinum calvum ex Judith, vidua Adelbaldi regis Anglorum, filia videlicet Karoli calvi regis Francorum. Hic prius eam duxerat et anno eodem, quo eam accepit, obiit. Quo defuncto Judith possessionibus venditis, quas in Anglorum regno obtinuerat, ad patrem rediit et Silvanectis (*Sentliz*) sub tuicione paterna servabatur,

Balduino (ferreo) vero lenocinante et Luduico fratre ejus consentiente, mutato habitu (anno dni DCCCLX) ipsum furto secuta est. Quod ut rex comperit, episcopos et principes Francorum consulens juxta edictum beati Gregorii depromi sententiam ab episcopis peciit. At illi juxta illud *Si quis viduam in uxorem furatus fuerit, anathema sit,* Balduinum et Judith excommunicaverunt. Quo audito Balduinus Romam profectus est ad Nicolaum papam, hujus rei petens indulgentiam. Nicolaus autem misericordia motus, misit legatos suos Radoaldum scilicet Portuensem episcopum et Johannem Fricodensem Episcopum Suessionis ad Karolum. Quos aliquamdiu secum retinuit et concessa Balduino indulgentia pro cujus obtentu venerant, cum epistolis ad apostolicam sedem redire muneratos absolvit. Postea rex K. ad Autisiodorum civitatem usque perveniens, ibidem filiam suam Judith, sicut Domnus papa eum petierat, Francorum Consilio Balduino, quem secuta fuerat, legaliter conjugio (anno dni DCCCLXII.) sociari permisit.

1) Aus dem sogenannten *Liber Floridus* des Klosters v. S. Bavo, jezt auf der Universitäts-Bibliothek in Gent, M.S. Nro. 297. fol. 104—106. genau abgedruckt.

Balduinus autem calvus ducta filia Edgeri regis Anglorum nomine Elferudem, genuit Arnulfum magnum restauratorem Blandiniensis cenobii, Arnulfus vero magnus genuit Balduinum Juvenem de Athela filia Herberti Virmandorum comitis. Balduinus autem juvenis duxit Mathildem filiam Hermanni ducis Saxonum de qua genuit Arnulfum. Post cujus ortum Balduinus iste morbo variole obiit et apud sanctum Bertinum sepultus est. Mathildis vero vidua relicta nupsit Gotefrido duci de Enham, ex qua suscepit tres filios scilicet Gocelonem ducem et Godefridum et Hecelonem. Arnulfus autem filius Balduini juvenis duxit Susannam filiam regis Longobardorum, de qua genuit Balduinum barbatum. Balduinus (Gandé est sepultus) autem barbatus accepit Otgivam filiam Gisleberti comitis de Lizelenborg, ex qua suscepit Balduinum Insulanum. Balduinus vero Insulanus (ibi sepultus) duxit Athelam (Mecenis sep.), filiam Rodberti regis Francorum, de qua genuit Balduinum Montensem et Rodbertum et Mathildem (uxorem Willelmi nothi) reginam Anglorum. Balduinus (Hasn. sep.) autem Montensis duxit Richildam viduam Hermanni Comitis de qua genuit Arnulfum (qui in ecclesia sancti Audomari sepultus est) et Balduinum (qui in expeditione Hiros. obiit).

Horum patruus Rodbertus duxit filiam Bernardi ducis Saxonum Gertrudem (Furnis sep.), scilicet viduam Florentii, Fresonum comitis, et cum ea ejus regnum obtinuit. Hic accepta a patre suo pecunia maxima sacramento Flandriam abdicavit, quam jure hereditario fratri suo Balduino montensi ejusque successoribus concessit In vita enim Fratris Rodbertus siluit sed post ejus obitum traditorum auxilio Arnulfum nepotem suum comitem Flandrie apud Casel interfecit et Balduinum fratrem Arnulfi a regno expulit illudque obtinuit. Ut autem in regno esset sublimatus, morientes clericos exhereditabat, mittens exactores, qui post eorum obitum heredes et familias ab eorum domibus pellebant. Quod importabile jugum et inauditum servitutis genus clerici non valentes sustinere diutius, Urbanum papam adeuntes, ejus provoluti pedibus lacrimabilem de tyranno fecerunt querimoniam. Cui pro ereptione clericorum hanc misit epistolam. Anno domini M.XCI.

Urbanus episcopus servus servorum dei dilecto filio Rodberto, tocius Flandrie strennuo militi salutem et apostolicam benedictionem.. Memento karissime fili, quantum omnipotenti deo debeas, qui te contra voluntatem parentum tuorum de parvo magnum, de paupere divitem de humili gloriosum principem fecit, et quod maximum est inter saeculi principes rarum, dote litterarum scientia atque religionis donavit Ejus igitur memor esto,

qui te talem fecit, et omnibus modis elabora, ut tantis beneficiis non inveniaris ingratus. Honora igitur eum in ecclesiis suis, et ulterius sub aliqua occasione eos, qualescumque sint, vexare minime praesumas, nec eorum predia in tuos usus post eorum exitum redigas, nec pecuniam, seu quodcumque de patrimonio suo eis dimittunt, violenter auferas; sed libera sit eis facultas et Deo serviendi et res sui patrimonii, cuicumque voluerint, impendendi. Quod si pretendis, hoc ex antiquo usu in terra tua processisse, scire debes, creatorem tuum dixisse: *ego sum veritas, non autem usus vel consuetudo.* Que igitur diximus, fili karissime, volumus, et per beati apostolorum principis claves precipimus, ut observes, et super libertate clericorum te Christum honorantem honorifices: ipse vero attestatione sui ipsius honorificantem se honorificabit. Vale.

Rodbertus autem comes in malitia sua perseverans, apostolicis litteris obedire noluit, sed clericos minis terrendo, bona eorum per satellites et apparitores impios violenter diripuit. Tunc Flandrenses clerici tristes et anxii, interesse studentes concilio eo tempore a Rainaldo Remorum archiepiscopo Remis celebrato, epistolam a tyranno contemptam sacro representant concilio, referuntque minas nec non injurias ab eo multo tempore passas [3]). Universo autem concilio condolente et acclamante precepit Rainaldus beate memorie archiepiscopus Arnulfo sancti Audomari preposito et Johanni abbati sancti Bertini et Giraldo abbati de Ham, et Bernaldo, Watanensium preposito, ut cum auctoritate sancti concilii ipsum Comitem Rodbertum convenirent, qui eo tempore privatam ducebat vitam commorans in claustro sancti Bertini, causa Continentiae et quadragesimalis supplicationis, qua-

3) Epistola Cleri Flandrensis Rainaldo archiepiscopo missa, scripta est in fine hujus libri. Juncta aXo (?) ita incipiens: Domino suo dei gratia R. Remensi archiepiscopo et universis episcopis in concilio consedentibus clerus Flandrensis et reliqua.

fol. 154. So im M. S. Der Brief folgt hinter der Genealogia.

tenus usque ad dominicam (Palmarum) invasa restitueret aut gladio anathematis percussus, sciret totam terram suam divino privandam officio. Quod metuens satisfecit professusque obedientiam conservare, veniam peciit et accepit, sicque cassavit omnia, que fecerat, ut nullus successorum illius hanc iniquitatem resuscitare ausus fuerit. Quod factum est [4]) anno domini M. XCII, in quo obiit et sepultus est in Casel. Iste Rodbertus (barbatus) de predicta Gertrude duos filios genuerat, Rodbertum, militem optimum qui in expeditione ihrl'm. [5]) insignis habebatur, et Philippum (bg sepultum). Rodbertus vero insignis (sep. Atreb.) duxit Clementiam filiam Willelmi comitis Burgundie, ex qua genuit Balduinum et Willelmum (apud sanctum Bertinum sep.) Balduinus (VII[us]) autem comes filius Clementie in diebus suis potens super omnes Francorum principes, bellis frequentibus ita nobiliter Flandrensium exaltavit regnum, ut vicinis suis tyrannis undique terrorem inferret et Henricum regem Anglorum a Normannia expulisset, nisi infirmitas obstetisset. Nam circa festum nativitatis sancte Marie Collecta exercituum multitudine opidum Rotubi portum, in quo prefatus rex latitabat, obsidione vallare disposuit et eum comprehendere aut bello excipere et a regno, quod injuste invaserat, expellere. Qui cum exercitum per Atrebā duceret ex occasione vulneris, quod paulo ante in Normannia in fronte acceperat, in eadem civitate repentina infirmitate correptus XVII kl. Octobris egrotare cepit et a femore usque ad pedes paralysi percussus, plenis novem mensibus in languore permansit. Cumque a medicis curari non valuit, domnum Karolum Comitatus sui praeordinavit successorem, quem Athela soror patris sui R. peperit de Chutone [6]) rege Danorum. Ordinato igitur omni regno Flandrensi octavo regni sui anno XV kl. julii in villa Roslarensi obiit, et a Karolo ad Sanctum Bertinum delatus in medio ecclesie sepultus est anno dominice incarnationis M. C. VIIII. X., indictione XII, regnante Ludowico, in Francia. Quo sine herede defuncto Karolus ei successit. Karolus, iste et Francorum rex filius Philippi Ludowicus de duabus sororibus orti sunt, De Bertrada Ludowicus et de Athela Karolus a Chutone genitus, Quo a Danis perfidis interfecto Athela venerabilis regina, cum filio K. reversa est ad patrem suum R. in Flandriam. Deinde transacto quinquennio accepit Rotgerum filium Rotberti Wiscardi

4) Man schreibt die Aufhebung des *jus spolii* gewöhnlich seinem Sohne Robert II. zu.
5) Hierosolymitana.
6) Canut, Caut.

ducem Appulie. Predictus autem Karolus, longe post patris matrisque obitum a Balduino prefato preelectus, eo ut dixi, defuncto. Anno dominice nativitatis M. C. XX. ecclesiam sancti Audomari ingressus, cum principibus regni sui primam curiam tenuit et anno eodem castrum sancti Pauli, in quo Hugo (Campus Avene) perfidus, predonesque multi latitabant, penitus destruxit fossamque circumfluentem impleri jussit et perversorum munitiones ceteras viriliter delevit et sibi regnum nobiliter subjugavit.

Anno domini DCCXCI Comites Flandrie regnare ceperunt.

I Lidricus Harlebeccensis
II Ingelramnus
III Audacer
IIII Balduinus ferreus
V Balduinus Calvus
VI Arnulfus Magnus
VII Balduinus Juvenis
VIII Arnulfus secundus
VIIII Balduinus barbatus Gand.
X Balduinus Insulanus
XI Balduinus Montensis
XII Arnulfus junior (occisus)
XIII Rodbertus (avunculus) apud Casel
XIIII Rodbertus apud Atreb.
XV Balduinus apud S. Bertinum
XVI Karolus nepos Balduini

XVII Willelmus Normannus 7)
XVIII Theodericus de Elzaten
XIX Philippus f. Th.
XX Balduinus
XXI Bald'
XXII Fernandus
XXIII Thomas
XXIIII Willelmus
XXV Guido et
Jana uxor Fernandi
et Margaretha mater Guidonis

7) Zusätze von späteren Händen.

VII.

Die in vorstehender Genealogia (p. 17.) angeführte

Epistola Cleri Flandrensis Reinaldo Archiepiscopo missa pro Comite Roberto de clericorum ereptione ab ejus servitute.

Domino suo dei gratia Rainaldo Remensi archiepiscopo et universis episcopis in concilio consedentibus clerus Flandrensis, que domino sunt placita peragere. Ecce iterum pater sanctissime compelluntur fugere ad matrem nostram sacram videlicet Remensem ecclesiam, quam suppliciter exoramus, ut secundum viscera pietatis sue dignetur respicere lacrimas miseriarum nostrarum, nec quidem terrore absentes, pedibus tamen vestris provoluti ac sanguineis lacrimis tam vos, quam hoc sacrum Concilium per epistolam nostram interpellamus pro Comite Rotberto, qui nos tamquam Leo conculcat et devorat, et tamquam draco serpentina astucia circumvenit. Sed qui ambulat super aspidem et basiliscum, et qui conculcat leonem et draconem, vobis sua gratia cooperante, de his malis nos eripere prevalebit. Si quidem, ut auditum fuerit, quemlibet nostrorum infirmari statim mittuntur apparitores et carnifices Comitis .., qui occupant domum et omnia que esse videbantur egroti. Ita ut si forte velit quicquam Deo vovere, aut debita sua reddere aut quicquam benefacere famulantibus, sibi impendere omnino non liceat. Mittuntur etiam exploratores circumquaque inquisitum, utrum domus illa vel illa aliquo tempore fuerit clerici. Quod si inventum fuerit, illico juri Comitis tanquam sua arripienti designatur. Quod inportabile jugum, quod novum et inauditum servitutis genus, sufficientem ferocitatem leonis, cujus immanitatem atque rugitum nube fallacie contegere solet, dicens se optare: omnes clericos bonos esse, transitoria contempnere, tendere ad eterna; addens, malos sacerdotes sacerdotes non esse, ac si peccator homo non esset homo. Nam si homo peccator homo non esset, nequaquam dominus Jhesus hominem redimisset. In tantum autem terror illius excrevit, ut pastorum nostrorum ora obstruxerit. Ipsi vero videant, quid summo pallore respondeant qui pro ovibus suis periculo se non opponunt. Non solum autem adversum nos nimis inhumane agit, sed etiam contra jura celestia injurans, cathedras prosilivit, dum clerum vestrum suis coartat legibus et vestras quasi susponit ecclesias. Sic autem fit, ut quamvis non habeat potestatem solvendi, habet tamen potestatem ligandi, capiendi et

spoliandi. Unde necesse habemus, sanctissimi patres, ad vos confugere, vos quoque manus armatas et linguas vestras insuperabili gladio spiritus sancti, si dignum judicaveritis, quia etsi nunc afflicti sumus atque despecti, sumus tamen de grege vestro et de corpore vestro; nec in posterum erubescatis tales ad vestras sedes pertinere, quales nos cogit secularis potentia etc.

Conventus quidem est ab episcopo nostro ab abbatibus nostris ab ipso metropolitani, presentia nuperrime a literis domino pape Urbani, in quibus precepit ei per claves beati Petri ne ulterius vexaret clericos et percontenderet in excusationem sui hoc esse more patrie sue: convincit eum idem domnus papa verbum domini dicentis: ego sum veritas, non autem usus vel consuetudo. Quibus omnibus contemptis ad callida conversus argumenta, cum re vera crudeliter vexat clericos, dicit tamen, se clericos non vexare.

Universo autem consilio condolente et acclamante.

Require hunc versum in genealogia comitum Flandrie.

VIII.

Aus Gualberti vita Caroli Boni 1127—1128.

(In Actis Sanctor. Martii T. I. p. 198. seq.)

Pro eligendo Comite fidelitatem jurant Brugenses aliique.

83. Sexto Kalendas Aprilis, Dominicâ in Ramis Palmarum, conuenerunt Burgenses nostri in agrum, quod suburbio adiacet, intra septas villae, conuocatis vndecumque Flandrensibus circa nos, coniurauerunt simul super Sanctorum Reliquias sic: Ego Folpertus Judex juro me talem electurum Comitem terrae huius, qui vtiliter recturus est regnum praedecessorum suorum Comitum, jura potenter contra hostes patriae obtinere poterit: affectuosus et pius in pauperes; Deo deuotus, semitam gradiens rectitudinis, et talis fuerit, qui vtilitati communiter patriae velit et possit prodesse. Consequenter ergo omnes meliores ciuium jurauerunt: ex Isandica Alardus Scabinus cum sua potentiâ, ex Ostburg Haiolum cum illius loci potestatibus. Ex Reddenburg Hugo Berlensis, et illius loci fortioribus; ex Lapscurâ, Ostkercâ, Vtkercâ, Liswegâ, Slipen, Gistella, Oldenburg, Lichterveldâ, Jadbecâ, omnes fortiores et meliores simili sacramento jurauerunt. Eratque multitudo maxima conjurantium in id ipsum.

Reuersi Atrebato Barones, cum litteris Lodouici VI. Regis Galliae, declarant electum in Comitem, Guilielmum Normannum: bona proditorum sibi donata: teloneum et censum alijs condonatum.

84. (30 Martij) Tertio Kalendas Aprilis, feriâ quartâ in succinctione campanarum reuersi sunt ex Atrebato Principes nostri, qui ad Regem exiuerant pro consulendo regno et eligendo Consule secundum consilium Regis Ludowici Franciae Imperatoris, atque omnium Baronum ipsius et terrae nostrae electionem, et juxta prudentem et patriae vtilitati probabilem examinationem, cum tali relatu laeti et gaudentes, salutem et fidem ex parte Regis et Baronum denuntiantes nobis et omnibus terrae incolis, atque illis praecipue, qui ad faciendam vindictam pro morte Domini Caroli Consulis assiduâ obsidione desudauerant. „Rex franciae Ludouicus omni„bus regni filijs bonis salutem et gratiam, et cum regali potentiâ „in virtute Dei et fortitudine armorum, inuictissimum suae prae„sentiae subsidium. Quia patriae ruinam simul cum Comite tra„dito grauem praeuidentes, indoluimus, seueritatis rigore et in„audito ante hoc tempus supplicio vindictam acturi conuenimus: „et, ut deinceps terra suo consule nouiter per nos electo recon„cilietur et conualeat, quidquid in subsequenti litterarum serie „audieritis, obedite et facile.“ Igitur Walterus Butelgir litteras protulit Regis signatas coram uniuersis ciuibus nostris, qui confluxerant simul in agrum praedictum, ad auscultandum Regis mandatum: atque viuâ voce litteris testimonium confirmans ait: Audite, ô ciues nostri, quid consilij et negotij apud Regem et eius Barones actum sit, et prudenti examinatum judicio. Principes Franciae et Primi terrae Flandriarum, jussu et consilio Regio, elegerunt vobis et terrae huius consulem Willelmum puerum, natum ex Normanniâ, nobilem quidem genere et hactenus inter vos ab infantulo educatum in puerum, et inde in juuenem fortem. Quem juxta omnem consuetudinem bonam consuescere liquet, et qualem vultis talem habiliter flectere poteritis ad omnes bonos mores mansuetum et docilem. Ego quidem elegi ipsum, Robertus Betuniae, Baldwinus ex Alst et Iwan frater eius, Castellanus ex Insulis et ceteri Barones sublimauerunt illum in comitatu, fidem, securitatem et hominia ei fecimus secundum omnem modum praedecessorum suorum Comitum Flandriae. Ipse etiam nos pro merito nostri laboris donauit terris et praedijs traditorum, qui secundum Principum omnium judicia proscriptione damnati sunt, nihilque ipsis rerum vel miserationis praeter grauissimam et inexcogitatam adhuc mortem relictum constat. Praecipio ergo et

volo ac consulo absque dolo vobis suburbanis simul omnibus qui assistitis, ut suscipiatis nouiter electum Comitem Willelmum et a Rege Comitatu donatum, in Dominum et Consulem vobis. Ceterum et si quid est, quod suae potestatis jure donari poterit, sicut teloneum et census terrae, libenter vobis condonari teloneum volentibus simul et censum mansionum vestrarum infra suburbium, meipso denuntiante ex parte Regis et Comitis noui, condonabit absque dolo et malo ingenio. Auditis ergo litteris, et voce litterarum latoris, ciues procrastinauerunt responsum de receptione seu electione noui Consulis concedendâ sibi, ut accitis Flandrensibus cum quibus eligendi sacramenta constituerant simul aut concessionem facerent aut Legationis Regiae litteras refutarent; et quia tenuerant diem sermonum longis protractibus, reuersi sunt ciues a loco oratorio ex communi consilio mandantes pro Flandrensibus totâ illa nocte, ut electionem in personâ noui Consulis factam concederent aut reprobarent.

Rex cum nouo Comite venit Brugas: super Reliquias sanctorum, Priuilegia Ecclesiae S. Donatiani, et morem eligendi Proposiți, item condonationem telonei et census juramento confirmant Rex et Comes huic fidelitatem jurant ciues.

88. (5 et 6 Aprilis) Nonas Aprilis feria tertia, Aqua sapientiae, In crepusculo noctis, Rex simul cum nouiter electo Consule Willelmo Flandriarum Marchione Bruggas in suburbium nostrum venit, cui obuiam processerant Canonici S. Donatiani, reliquias sanctorum afferentes et in Sollemni processu, regio more Regem et Comitem nouum cum gaudio suscipientes. Octauo idus Aprilis feria quarta, conuenerunt Rex et Comes cum suis et nostris militibus, ciuibus, et Flandrensibus multis in agrum consuetum: in quo scrinia et reliquiae sanctorum collatae sunt. Et silentio indicto lecta est charta libertatis ecclesiae et priuilegiorum B. Donatiani coram uniuersis in praesentiâ Regis et Comitis: ut contra ea, quae priuilegiorum paginis conscripta, et a Catholicis Romanis Pontificibus sancita, et a nemine Catholicorum Regum et Comitum corrupta constiterant, Rex in suâ personâ, simul et Comes, nullo temerario ausu se opponeret: sed potius regiae dignitatis praerogatiuâ veneraretur sancita et suae potentiae corroboraret imperio. Libertatem vero eligendi canonice, et sine simoniâ Praepositum ex concessione Domini Papae, sicut priuilegij sui inscriptione contentum est, se habere protestati sunt Fratres eiusdem Ecclesiae, quem quidem Praepositum Rex

si praesens afforet canonici et sine simonia electum postestatiue officij sui ministerio et dignitate praelationis sublimaret, et in locum praelationis subrogaret: quod si Rex non afforet, Comes eiusdem potestatis officio functus, concessionem canonicè electi Praepositi, et in locum subrogationis, et in propriâ personâ et suorum faceret secundùm praedecessorum suorum Catholicorum Principum morem. Lecta est quoque chartula conuentionis inter comitem et ciues nostros facta de teloneo condonato et censu mansionum eorumdem; quatenus pro pretio electionis et susceptionis personae noui Consulis reciperent à Comitè libertatem huiuscemodi, ne teloneum aut censum deinceps ipsi aut successores Loci nostri, Comiti vel eius successori soluerent; sed perpetuâ illâ libertate donati, sicut in charta conuentionis conscriptum erat, ad confirmandam libertatem eandem juramentum à Rege simul et a Comite expostulatum susciperent: scilicet ne Rex aut comes amplius per se vel per ministros pro soluendo teloneo et censu, ciues nostros aut ipsorum in loco nostro successores inquietaret; sed bono animo et sine malo ingenio et non subtracto, tam priuilegia Canonicorum quàm condonationem teloneorum et census jnuiolabiliter conseruaret. Sub hac ergo conditionis compositione jurauerunt Rex et Comes super sanctorum reliquias in audientia Cleri et populi; subsequenter quoque ciues jurauerunt fidelitatem Comiti, sicut moris erat, et hominia fecerunt ei et securitates, sicut prius praedecessoribus suis naturalibus Principibus terrae et Dominis. Ut igitur benevolos sibi Comes ciues nostros redderet superaddidit eis ut potestatiuè et licenter consuetudinarias leges suas de die in diem corrigerent, et in melius commutarent, secundùm qualitatem temporis et loci.

Privilegia ab Ardenburgensibus postulata, cum exclusione haereditaria proditorum confirmantur.

89. Tandem sacramento jusiurandorum confirmatis omnibus, reuersi sunt Rex et Consul in hospitium: ubi delatae sunt in omnium audientiâ litterae huiusmodi ab ijs, qui obsidionem fecerant in Reddenburg, Primatibus: Nos quoque huius obsidionis exactores electum nouum Flandriarum Consulem electuri erimus ex nostrâ parte, sub hac conditione quidem, ut in consuetas expeditiones, insuper prauas Principum exactiones et telonea noua, quae doloso consilio Lamberti in Reddenburg nouiter et praeter jus consuetudinarium terrae instituta sunt, à nobis et à nostris viciniae incolis ampliùs amota, damnes et destruas; et libertatem

obtineant rustici nostri exeundi et depascendi pecudes suas super terram, quae dicitur Mor sine coemptione prauâ institutâ à Lamberto. Insuper de coëmptione grauissimâ mansionum in Erdenburg, volumus quoddam medium Regem et comitem ponere, ut per duodecim nummos tandummodó redimatur unusquisque nummorum illorum quos secundùm positionem mansionem hactenùs sedecim nummis redimebant filij post mortem patrum suorum. Nobisipsis quidem legem statuimus, ut si expeditio ex parte Comitis nostri fuerit indicta, ille qui excusationem non habuerit legitimam, emendabit Comiti XX solidos. Super ijs omnibus assensum tuum Domine Rex, et concessionem et confirmationem Comitis noui expostulamus, quatenùs juramento confirmet omnia, quae in hac chartâ conscripsimus et in audientiâ omnium promulgatâ constant. Monemus et obsecramus tam Regis quàm Comitis personam et eius omnipotentiam, ut Bertolphum Praepositum, et eius fratres Ulfricum Cnop, Haket Castellanum, Robertum Puerum, Lambertum ex Reddenburg cum filiis ipsorum, Borsiardum, et reliquos traditores numquàm haeredes fore permittant deinceps in Comitatu Flandriae. Cumque perlecta fuisset charta huiusmodi in conspectu uniuersorum, jurauit Comes nouus se confirmare et concedere bono animo, et sine malo ingenio et non substracto, omnia quae expostulauerant ab ipso. Ac deinceps per totum reliquum diei tempus, hominia fecerunt consuli illi, qui feodati fuerant prius à Karolo Comite piissimo, suscipientes nunc similiter feoda sua et officia et quaecumque obtinuerant ante jure et legitimè.

Varii sub hac formulâ in clientelam suscepti.

90. Septimo Idus Aprilis feriâ quinta iterum hominia facta sunt Comiti, quae hoc ordine, suae fidei et securitatis termino consummata sunt. Primum hominia fecerunt ita. Comes requisiuit, si integrè vellet homo suus fieri: et ille respondit, Volo, et junctis manibus amplexatus à manibus Comitis, osculo confoederati sunt. Secundo loco fidem dedit is, qui hominium fecerat prolocutori Comitis in ijs verbis: spondeo in fide meâ me fidelem fore amodò comiti Willelmo, et sibi hominium integraliter contra omnes obseruaturum fide bonâ et sine dolo. Idemque super reliquias Sanctorum tertio loco jurauit. Deinde virgula, quàm manu Consul tenebat, inuestituras donauit eis omnibus, qui hoc pacto securitatem et hominium simulque juramentum fecerant.

Gandēses insurgunt contra Castellanum et Comitem: proloquente Jvano, accusant hunc juris pessumdati et violentiae illatae: praescribunt conuentum Ipsis pacificum: alias minantur illa depositione à comitatu:

140 (16. Februarij) Decimo quarto Kalendas Martij, feriâ quintâ ante septuagesimam, insurrexerunt Gandenses contra Castellanum suum, cò quòd iniuriosè peruersè semper egisset contra ipsos: qui transtulit se ad consulem, quem ad repacificandum se et ciues adduxit. Igitur Comes volens opprimere ciues, et eisdem violenter anteponere Castellanum praefatum, ibidem per aliquot dies expectabat. Tunc ciues, sicut pepigerant cum Daniele Principe et Iwanno fratre Baldwini, posuerunt Comitem ad rationem: et conuocatis uniuersis in Gandavo, Juan prolocutor ciuium statutus est, et sic orsus est: Domine Comes, si ciues nostros et vestros Burgenses, et nos amicos ipsorum jure voluerati tractasse, non aliquas exactiones prauas et infestationes debueratis nobis intulisse, imo ab hostibus defendisse et honestè tractasse. Nunc ergo contra jus et sacramenta, quae pro vobis juravimus de sondonato teloneo, de confirmanda pace, et de ceteris justitiis, quae homines huius terrae obtinuerant à praedecessoribus bonis terrae Consulibus, et maximè tempore Domini Caroli, et a vobis, vos in propriâ personâ fregistis, et fidem vestram et nostram, qui in idipsum vobiscum coniurauimus, violastis. Manifestum est, quantam violentiam et rapinam in Insulis fecistis, et quantùm ciues in S. Audomaro persecuti sitis iniustè et peruersè. Nunc quoque in Gandauo ciues, si potueritis, malè tractabitis. Sed cum sitis Dominus noster et totius terrae Flandriae, decet vos nobiscum rationabiliter agere, non violenter, non peruerse. Ponatur Curia vestra, si placet, in Iprâ, qui locus est in medio terrae vestrae, et conueniant Principes utrimque nostrique compares, ac uniuersi sapientiores in Clero et populo in pace et sine armis tranquillo animo et benè considerato, sine dolo et malo ingenio, et diiudicent. Si potueritis Comitatum saluo honore terrae deinceps obtinere, volo ut obtineatis. Sin verò tales estis, scilicet exlex, sine fide, dolosus, periurus, discedite à Comitatu, et eum nobis relinquite idoneo et legitimo alicui viro commendandum. Nos enim mediatores sumus inter Regem Franciae et vos, ut sine honore terrae et nostro consilio nihil in Comitatu dignum ageretis. Ecce tam nos fideiussores vestros apud praefatum Regem, quam Burgenses totius penè Flandriae peruersè tractastis contra fidem et jusiurandum, tam ipsius Regis quàm nostri, et subsequenter nostrorum omnium Principum terrae.

IX.

Aelteste Keure [1]) der Stadt St. Omer, gegeben von Wilhelm von der Normandie, Grafen von Flandern, unter Bestätigung Ludwigs des Dicken von Frankreich im Jahr 1127.

Ego Guillelmus Dei gratia Flandrensium Comes petitioni Burgensium Sancti Audomari contraïre nolens pro eo maxime quia meam de Consulatu Flandriae petitionem libenti animo receperunt et quia honestius et fidelius ceteris Flandrensibus erga me semper se habuerunt, lagas [2]) seu consuetudines subscriptas perpetuo eis juro concedendo; et ratas manere praecipio.

§. 1. Primo quidem ut erga unumquemque hominem, pacem eis faciam et eos sicut homines meos sine malo ingenio manuteneam et defendam; rectumque judicium scabinorum erga unumquemque hominem, et erga me ipsum eis fieri concedam; ipsisque scabinis libertatem, qualem melius habent scabini terrae meae, constituam.

§. 2. Si quis Burgensium Sancti Audomari alicui pecuniam suam crediderit, et ille cui credita est, coram legitimis hominibus et in villa sua hereditariis sponte concesserit, quod si die constituta pecuniam suam non persolverit, ipse vel bona ejus, donec omnia reddat, retineantur: si persolvere noluerit, aut si negaverit hanc conventionem, et testimonio duorum Scabinorum, vel duorum Juratorum inde convictus fuerit, donec debitum solvat, retineatur.

§. 3. Si quis de jure christianitatis ab aliquo interpellatus fuerit, de villa Sancti Audomari alias pro justitia exequenda, non exeat: sed in eadem villa coram episcopo vel ejus Archidiacono, vel suo presbytero, quod justum est clericorum, scabinorumque judicio exequatur: nec respondeat alicui, nisi tribus de causis; videlicet de infractura ecclesiae, vel atrii, de lesione clerici, de oppressione et violatione feminae: quod si de aliis causis querimonia facta fuerit coram judicibus et praeposito meo hoc finiatur. Sic enim coram K. Comite et episcopo Johanne statutum fuit.

---

1) Nach einem officiellen Abdruck des Originals, veranstaltet durch die Schöffen von S. Omer in einem *Recueil des Chartes, qui se trouvent dans les Archives de la ville de S. Omer.* 1739. 4. — Auf der Universitätsbibliothek von Gent. — Die §§. sind vom gegenwärtigen Herausgeber zugesetzt. Man vergleiche auch die *Ordonnances des Rois de France* t. 4. pag. 247. seq.

2) Für leges.

§. 4. Libertatem vero, quam antecessorum meorum temporibus habuerunt eis concedo. Scilicet quod nunquam de terra sua in expeditionem proficiscentur, excepto si hostilis exercitus terram Flandriae invaserit; tunc me et terram meam defendere debebunt.

§. 5. Omnes qui Gildam eorum habent, et ad illam pertinent, et infra cingulam villae suae manent, liberos omnes a Teloneo facio, ad portum Dichesmudae et Graveningis; et per totam terram Flandriae, eos liberos a Sewerp facio. Apud Batpalmas teloneum, quale donant Atrebatenses, eis constituo.

§. 6. Quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perexerit, a nemine meorum hansam persolvere cogatur.

§. 7. Si contigerit mihi aliquo tempore praeter terram Flandriae aliam conquirere, aut si concordia pacis inter me et avunculum meum H. regem Angliae facta fuerit, in conquisita terra illa aut in toto regno Anglorum eos liberos ab omni teloneo et ab omni consuetudine in concordia illa recipi faciam.

§. 8. In omni mercato Flandriae si quis clamorem adversus eos suscitaverit judicium scabinorum de omni clamore sine duello subeant; ab duello vero ulterius liberi sint.

§. 9. Omnes, qui infra murum Sancti Audomari habitant et deinceps sunt habitaturi, liberos a Cavagio [3]) hoc est a capitali censu, et de advocationibus constituo.

§. 10. Pecuniam eorum quae post mortem Comitis K. eis ablata est, et quae propter fidelitatem quam erga me habent adhuc eis detinetur, aut infra annum reddi faciam, aut judicio scabinorum justitiam eis fieri concedam.

§. 11. Praeterea rogaverunt regem Franciae, et Raulphum de Parona [4]), ut ubicumque in terra illorum venerint, liberi sint ab omni teloneo, et traverso et passagio; quod et concedi volo.

§. 12. Communionem autem suam sicut eam juraverunt permanere praecipio, et a nemine dissolvi permitto et omne rectum rectamque justitiam sicut melius stat in terra mea, scilicet in Flandria, eis concedo:

§. 13. Et sicut meliores et liberiores Burgenses Flandriae ab omni consuetudine liberos deinceps esse volo; nullum scoth, nullam taliam, nullam pecuniae suae petitionem ab eis requiro.

§. 14. Monetam meam in Sancto Audomaro unde per annum XXX libras habebam et quidquid in ea habere debeo, ad restau-

3) *Miraeus* liest Canagio. Man vergleiche *Ducange s. v. Cavagium.*

4) d. h. von Peronne.

rationem damnorum suorum et gildae suae sustentamentum constituo. Ipsi vero Burgenses monetam per totam vitam meam stabilem et bonam, unde villa sua melioretur, stabiliant.

§. 15. Custodes qui singulis noctibus per annum vigilantes castellum Sancti Audomari custodiunt, et qui praeter feodum suum et praebendam sibi antiquitus constitutam in avena et caseis et in pellibus arietum, injuste et violenter ab unaquaque domo in eadem villa, scilicet ad Sanctum Audomarum sanctumque Bertinum in natali domini panem unum et denarium unum aut duos denarios exigere solent, aut pro hiis pauperum vadimonia tollebant, nichil omnino deinceps praeter feodum suum et praebendam suam exigere audeant.

§. 16. Quisquis ad *Niuverledam* venerit, undecumque venerit, licentiam habeat veniendi ad Sanctum Audomarum cum rebus suis in quacunque navi voluerit.

§. 17. Si cum Bolonienſium comite S. concordiam habuero, in illa reconciliatione eos a Teloneo et Seuwerp [5]) apud Witsan, et per totam terram ejus liberos esse faciam.

§. 18. Pasturam adjacentem villae Sancti Audomari in nemori, quod dicitur *Lo*, et in paludibus et pratis et in Bruera et in Hongrecoltra, usibus eorum, exceptâ terrâ Lazarorum, concedo, sicut fuit tempore Roberti Comitis Barbati.

§. 19. Mansiones quoque, quae sunt in ministerio Advocati Sancti Bertini, illas videlicet quae inhabitantur, ab omni consuetudine liberas esse volo: dabuntque singulae denarios XII in festo Sancti Michaelis, et de brotban denarios XII et de byrban denarios XII [6]). Vacuae autem nihil dabunt.

§. 20. Si quis extraneus aliquem Burgensium Sancti Audomari agressus fuerit, et ei contumeliam vel injuriam irrogaverit vel violenter ei sua abstulerit, et cum hac injuria manus ejus evaserit, postmodum vocatus a castellano vel uxore ejus seu ab ejus dapifero, infra triduum ad satisfactionem venire contempserit aut negglexerit; ipsi communiter injuriam fratris sui in eo vindicabunt, in qua vindicta si domus diruta vel combusta fuerit, aut si quispiam vulneratus vel occisus fuerit, nullum corporis aut rerum suarum periculum, qui vindictam perpetravit, incurrat, nec offensam meam super hoc sentiat vel pertimescat; si vero, qui injuriam intulit presentialiter tentus fuerit, secundum leges et consuetudines villae presentialiter judicabitur et secundum quan-

5) Statt Seewerp.

6) Miraeus liest brotbanc und byrbanc, woraus *Hüllmann* auf Brod- und Bierbänke in St. Omer schließt. Ban ist soviel als Auflage.

titatem facti punietur: scilicet oculum pro oculo, dentem pro dente, caput pro capite reddet.

§. 21. De morte Eustachii de Stenford quicunque aliquem Burgensium Sancti Audomari perturbaverit, et molestaverit reus proditionis et mortis K. Comitis habeatur; quoniam pro fidelitate mea factum est, quidquid de eo factum est; et sicut juravi et fidem dedi, sic eos erga parentes ejus reconciliare et pacificare volo.

§. 22. Hanc igitur Communionem tenendam, has supradictas consuetudines et conventiones esse observandas fide promiserunt et sacramento confirmaverunt: *Ludovicus rex francorum, Guillelmus comes Flandriae,* Raulphus de Parona, Hugo Candavena, Hosto Castellanus, et Guillelmus frater ejus, Robertus de Bethuna, et Guillelmus filius ejus, Anselmus de Hesdinio, Stephanus Comes Boloniensis, Manasses Comes Gisnensis, Galterus de Lillers, Balduinus Gandavensis, Hiuvannus frater ejus, Rogerus Castellanus Insulensis, et Robertus filius ejus, Razo de Gavera, Daniel de Tenremot, Helias de Sensen, Henricus de Broborc, Eustachius advocatus, et Arnulphus filius ejus, Castellanus Gandavensis, Gervasius Petrus [7]) dapifer, Stephanus de Seningaham. Confirmatum est hoc privilegium et a Comite Guillelmo et praedictis Baronibus istis fide et sacramento sancitum, et collaudatum anno dominice Incarnationis MCXXVII, XVIII Kl. Maii feria V^{a} die festo SCti Tiburtii et Valeriani.

Inferius scriptum est: Willelmo Grosso homini meo Comitatum mansionum suarum quas in ministerio Sancti Bertini possidet benevole concessi et dedi.

Cette charte est scellée du sceau du Comte, empreint sur cire rouge, pendant sur bande de parchemin.

X.

Zusätze und Veränderungen der vorstehenden Keure vom Grafen Diederich vom Elsas, im Jahr 1128 [8]).

§. 1. Monetam quam Burgenses Sancti Audomari habuerant, Comiti liberam reddiderunt eo quod eos benignius tractaret, et lagas suas eis libentius ratas teneret: Et insuper ut ceteri Flandrenses eidem sua incrementa celerius redderent.

---

7) *de Praet.*

8) Aus demselben *Recueil* p. 9. Sie folgen auf die andern Stellen der Keure, nach dem §. 21.

§. 2. Teloneum vero suum ab eodem in perpetuo censu receperunt, quotannis C. solidos dando.

§. 3. Si quis etiam eorum mortuo aliquo consanguineo suo, portionem aliquam possessionis illius sibi obvenire credens et in comitatu Flandriae manens, cum eo, qui possessionem illam tenebit, vel partiri infra annum neglexerit, vel eum super hoc per judices et scabinos minime convenerit; qui per annum integrum sine legitimâ calumnia tenuerit, quiete deinceps teneat, et nulli super hoc respondeat. Si autem heres in comitatu Flandriae non fuerit, infra annum, quo redierit, cum possessore agat supradicto modo: alioquin qui tenebit sine ulla inquietatione teneat. Si autem herede aliquandiu peregre commorante, et cum redierit portionem, suam requirente, possidens se cum eo partitum esse dixerit, si ille per quinque Scabinos probare falsum esse poterit, hereditas quae eum attingit ei reddetur: alioquin possidens per quatuor legitimos viros se ei portionem suam dedisse probabit; et ita quietus erit. Quod si heres infra annos discretionis fuerit, Pater vel mater, si supervixerint, vel qui eum manutenebit, portionem, quae illum attinget scabinis et aliis legitimis viris infra annum obitus illius ostendat, et si eis visum fuerit quod ille fideliter servare debeat, ei comittatur. Sin autem judicio et prudentia illorum ita disponatur, ne heres damnum aliquod patiatur; et cum ad annos discretionis venerit, et opportunum fuerit, hereditate sua integre et sine aliqua diminutione investiatur.

§. 4. Item si quis alicui filium suum, vel filiam in matrimonio conjunxerit, et filius ille, vel filia sine prole obierint ad patrem et matrem eorum, si supervixerint, si autem mortui fuerint ad alios filios eorum, vel filios filiorum redeat hereditas, quae pertinebat ad filium vel filiam, quos aliis matrimonio copulaverant; et viventibus patre vel matre eorum, hereditas illa cum supradictis personis tantum dividatur: mortuis autem illis, propinquiores consanguinei illam, prout justum est, sortiantur.

Hanc igitur communionem tenendam, et supradictas institutiones et conventiones esse observandas, fide promiserunt et sacramento confirmaverunt Theodoricus, Comes Flandriae, Willelmus Castellanus Sancti Audomari, Willelmus de Lo, Iwannus de Gandavo, Daniel de Tenramunda, Raso de Gavera, Gislebertus de Bergis, Henricus de Broburc, Castellanus de Gandavo, Gervasius de Brugis. — Praefati Barones insuper juraverunt, quod si Comes Burgenses Sancti Audomari extra consuetudines suas ejicere et sine judicio Scabinorum tractare vellet, se a comite discessuros et cum eis remansuros, donec comes eis suas con-

suetudines integre restitueret et judicium Scabinorum eos subire permitteret. Actum anno dominicae Incarnationis MCXXVIII in octabis assumptionis Beatae Mariae.

Cette charte est scellée du sceau du comte, empreint sur cire rouge, pendant sur bande de parchemin.

XI.

Schenkungsurkunde [1]) der Gildehalle von S. Omer an die Bürger der Stadt, im Jahr 1151.

Ego Theodoricus, Dei patientia Flandriae Comes, consensu uxoris meae Sibillae terram in quâ *Ghildhalla* apud Sanctum Audomarum in foro sita est, burgensibus ejusdem villae hereditario jure possidendam et ad omnem mercaturam in ea exercendam tradidi: Hanc quoque libertatem eis concessi, ut si quis in eam venerit, undecumque reus fuerit, in ipsa domo, judici in eum manum mittere non licebit, ille autem sub cujus custodia Ghildhalla tenetur, admonitus a judice, nisi reus fuerit, fidejussore se defenderit, usque ad limen Ghildhallae reum conducens, in praesentia duorum scabinorum, vel plurium eum judici tradet, judex vero eum in potestate sua habens secundum leges et consuetudinum proprietates cum eo aget. Illud quoque addidimus, quod alienus negotiator nusquam nisi in praedicta domo, vel in foro merces suas vendendas exponat vel vendat, solis autem burgensibus in Ghildhalla in foro, seu magis velint, in propria domo sua vendere liceat.

Quoniam autem humana omnia ex rerum et temporum varietate senescunt, sigilli mei auctoritate et subscriptorum testimonio hoc confirmavi. Gileberti Castellani de Bergis, Galteri Castellani Sancti Audomari, Henrici Castellani de Brocborcq, Rogeri Scoutheti de Cortric, Radulphi burgensis Castellani, Ernoldii Comitis Ghisnensis, Gervasii Devinkebrouc, Baldevini de Bella, Baldevini Botel, Hugonis de Revenesbere, Christiani de Aria, Walteri Gonella, Eustachii de Gramina, Willelmi dapiferi, Rogerii dispensatoris. Actum est hoc Anno Domini millesimo centesimo quinquagesimo primo.

y pendant un seel.

1) Aus einer Streitschrift, wovon einige Fragmente auf der Bibliothek in Gent aufbewahrt werden.

XII.

Die älteste Keure der Städte Gent, Brügge, Ypern und Audenarde von [1]) 1172, 1176, 1189, 1190.

Haec est lex, et consuetudo quam Philippus illustris Flandriae et Viromandiae Comes Gandensibus observandam instituit [2]).

1) Si aliquis vulnus fecerit alicui [3]) infra miliare ab oppido, et illud, veritate scabinorum, agnoscatur [4]), de quacumque re factum sit, ad domum, in quâ ille manet qui vulnus imposuit, per scabinos et per justitiam Comitis submoneatur: qui submonitus, si scabinis se praesentet, veritate inquisitâ de illo, qui [5]) vulnus imposuit [6]), per LX lib. forisfactum [7]) illud emendabit [8]), et si scabini sciverint [9]) quod vulnus [10]) non fecerit, liber et in pace permanebit [11]). Si autem [12]) die qua submonebitur, se non praesentaverit, manebit [13]) in forisfacto LX lib., et si scabini noluerint [14]) domum ejus prosternere [15]), et in respectum ponere, licet eis [16]), sed ex toto condonare non possunt, nisi voluntate Comitis.

2) Si vero aliquis [17]) aliquem in domo suâ assiluerit, unde clamor factus sit, scabini et justitia domum ibunt perspicere [18]); et si scabini potuerint [19]) videre, assultum esse apparentem, ille de quo clamor factus est, submoneri debet: quod [20]) si scabinis se praesentaverit, et illum intellexerint assultum fecisse, LX lib. amittet; si vero cognoverint illum assultum non fecisse, liber et in pace recedat [21]). Si autem ad diem submonitionis venire noluerit [22]), domo ejus prosternatâ [23]), LX librarum reus erit. Quod si alii assultui interfuerint, de quibus clamor factus non sit,

1) Der Text der Keure von Gent bildet die Grundlage und ist derselbe, den *Lebroussart* zu *Oudegherst* t. I. p. 426. und *Diericx*, *Lois des Gantois* t. I. p. 17. nach dem *Cart.* des Herrn v. *Hulthem* gaben. Die Varianten der Keuren von Aud. und Brügge sind aus alten Abschriften des 13ten Jahrhunderts, auf dem Prov. Arch. von Gent genommen. — 2) L. B. Haec est lex et consuetudo quam Brugenses tenere debent a Comite Philippo instituta. L. A. in Ald. inst. observandam. — 3) *Deest* in L. Ald. In lege B. legitur: „Si quis alicui vulnus fecerit infra pontem sanctae Mariae, infra Botrebecka, infra usque ad domum Galteri calvi, infra usque ad domum Lanikini Carpentarii supra terram Balduini de Prat, infra fossatum veteris molendini, et illud etc. — 4) L. B. cognoscatur. — 5) L. Ald. quod. — 6) L. B. fecerit. — 7) forefactum. L. B. — 8) emendet L. B. — 9) L. B. Sciunt. — 10) *Deest* in L. Ald. — 11) Remanebit L. B. — 12) *Deest* in L. B. — 13) L. B. remanebit. item *et* in L. A. 14) L. B. voluerint. — 15) L. A. poterunt. item et in L. B. — 16) L. A. deest et in L B. — 17) L. B. quis. — 18) L. B. et L. A. *in*spicere. 19) L. B. poterunt. — 20) L. B. et L. A. Qui. — 21) L. A. et recedat in pace. — 22) L. A. Noluerit venire. — 23) L. B. prostrata.

si comes super hoc veritatem [24]) requisierit, Scabini veritatem inquirere debent et quotquot, veritate Scabinorum, de assultu tenebuntur, unusquisque [25]) LX librarum reus erit, ac si de eo clamor esset factus [26]): si vero Scabini nullum assultum in domo cognoscere [27]) potuerint [28]), ab ipsis super hoc veritas *non* [29]) est inquirenda.

3) Qui cum armis molutis aliquem infra praefinitum terminum [30]) fugaverit, si veritate Scabinorum convincatur forisfacto LX lib. tenebitur.

4) Si quis *in*siliatur [31]), quidquid ipse faciat in defendendo corpus suum, nullo tenebitur forisfacto.

5) Si quis occidit [32]) aliquem bannitum, in hoc nullum *facit* [33]) forisfactum.

6) Quicumque, testimonio Scabinorum, convictus fuerit de rapina, LX lib. de forisfacto dabit, et damnum rapinae restituet.

7) Qualemcunque concordiam bannitus faciat Comiti, remanebit tamen bannitus, donec jure Gandavi [34]), ad opus Castri, LX Solidos dederit.

8) *Item* [35]) qui bannitum de forisfacto LX lib. in hospitio *re*ceperit [36]), veritate Scabinorum convictus, LX lib. amittet.

9) Qui aliquem fuste vel baculo percusserit, Convictus a Scabinis, in forisfactum X lib. incidit, de quibus Comes V. lib. habebit, Castellanus XX Solidos, ille qui percussus est LX, ad opus castri XX Solidos.

10) *Item* [37]) qui pugno vel palma aliquem percusserit, seu per capillos acceperit, indè per Scabinos convictus, LX Solidos dabit: unde XXX Solidi Comitis erunt, percussi XV Solidi, Castellani X Solidi, ad opus Castri V Solidi.

11) Qui aliquem capillis [38]) ad terram traxerit, seu [39]) per lutum trahendo, pedibus conculcaverit, decem libras Comiti dabit, sic tracto [40]) quindecim Solidos, Castellano decem Solidos, et ad opus Castri quinque Solidos.

12) Item [41]) qui [42]) alicui convitia dixerit, si testimonio duorum Scabinorum convincatur, illi cui convitia dixerit quinque Solidos dabit, Justitiae *vero* [43]) duodecim denarios.

---

24) add. L. B. et L. A. Scabinorum. — 25) L. B. *add.* eorum. — 26) L. B. factus sit. — 27) L. A. *agnoscere*. — 28) potuerunt L. B. — 29) L. B. et L. A. *deest* non. — 30) LB. praefinito*s* termino*s* *add.* aliquem. — 31) L. B. et L. A. *as*. 32) Qui acciderit aliquem. L. B. L. A. Si quis occiderit. 33) L. A. *erit*. — 34) L. A Viris Gandensibus. L. B. viris Brugensibus. — 35) L. A. et LB. Item *deest*. — 36) L. A. hospicio ceperit. L. B. hospicio susceperit — *deest* in. — 37) L. B. et L. A *deest* item. 38) L. B. et L. A. per capillos. — 39) L. B. sive. — 40) L. B. male tractato. — 41) L. B. *deest* Item; et in L. A. — 42) L. B. et L. A. verò *add.* — 43) L. B. et L. A. *deest* vero.

13) Quicumque duobus Scabinis aut pluribus inducias pacis, quae vulgò treugae [44]) dicuntur, de qualibet discordiâ dare noluerit, illud emendabit [45]), per LX lib.

14) Si dissentiones aut discordiae aut guerrae [46]) aut aliquod aliud malum, inter probos viros oppidi oriatur [47]), unde ad aures Scabinorum clamor pervenerit [48]), salvo jure Comitis, Scabini illud componere et pacificare poterunt: qui vero compositionem, et [49]) pacem, quam super hoc Scabini consolidaverunt, sequi noluerit, forisfactum LX lib. incurret.

15) *Item* [50]) qui ea, quae a Scabinis in judicio vel testimonio affirmata fuerunt [51]), dedixerit, LX lib. amittet, et unicuique Scabinorum [52]), qui ab eo dedictus erit, X lib. dabit.

16) Item [53]) quicunque per malum, manus [54]) in Scabinos miserit, si Scabini illud attestaverint [55]), LX lib. dabit.

17) [56]) Quicumque foeminam per vim [57]) violaverit, si de eo, veritate Scabinorum, convincatur, eâdem poenâ condemnabitur, qua a praedecessoribus Comitis, huiusmodi malefactores condemnari [58]) solent in Flandria.

18) Praeterea sciant omnes, quod vir qui sit [59]) de Gandavo [60]), cujuscunque forisfacti se reum fecerit, non amplius quam LX lib. amittet [61]): nisi legitimè per Scabinos convictus fuerit de raptu, ut dictum est, vel de latrocinio, vel de falsitate vel de homicidio [62]): quod si quis [63]) hominem occiderit [64]) caput pro capite dabit, et omnia sua bona, absque contradictione Comitis erunt [65]), si de homicidio, veritate Scabinorum convincitur [66]).

19) Nemo infra praefinitum terminum [67]) manens, intra [68]) muros castri gladium ferat, nisi sit mercator vel alius qui gratiâ negotii [69]) per castrum transeat: Si vero castrum intraverit causâ ibi morandi, gladium extrà in suburbio dimittat: quod si non fecerit, LX Solidos et gladium amittet. Justitiariis [70]) vero Comitis et ministris eorum [71]), quia pacem [72]) castri observare debent,

---

44) L. B. et L. A. *Treuiae.* — 45) L. B. et L. A. emendet. — 46) L. A. aut guerrae aut discordiae. — 47) L. B. exoriatur. — 48) L. B. et L. A. perveniat. — 49) L. B. vel. — 50) L. B. et L. A. deest *Item.* — 51) L. B. et L. A. *Scabini affirmaverunt.* — 52) L. B. Scabino. — 53) L. B. *deest.* — 54) L. A. *manum suam.* — 55) testificentur *in* L. B. — 56) Hic articulus in L. B. praecedenti antepositus est. — 57) L. B. et L. A. per vim foeminam. — 58) L. B. damnari. — 59) L. A. *sit in.* — 60) de oppido Brugensi L. B. — 61) L. B et L. A amittere potest. — 62) vel nisi hominem occiderit. L. B. — 63) L. A. *deest* quis. — 64) L. B. occiderit hominem. — 65) Et omnia sua in potestate Comitis erunt absque omni contradictione. L. B. — 66) L. B. et L. A. teneatur. — 67) praefinitos terminos L. B. — 68) L. B. infra. — 69) L. B. *add. sui.* — 70) L. B. et L. A. Justiciis. — 71) L. B. et L. A. earum. — 72) L. B. quoniam.

noete ac die intra [73]) castrum arma ferre licebit. Oppidanis [74]) etiam Gandensibus gladium portare et reportare licebit, dummodo à castro exeant [75]) festinenter [76]); si quis verò eorum moras faciendo, vel per castrum vagando, gladium portaverit, LX Solidos et gladium amittet.

20) Si Scabini gratia emendationis Villae, assensu justitiae Comitis, bannum in pane aut in vino aut in caeteris mercibus constituerint, medietas [77]) quae ex banno illo proveniet [78]), Comitis erit, altera medietas oppidi Gandensis [79]).

21) Si mercator sive alius homo extraneus ante Scabinos justitiae causa venerit, si illi de quibus conqueritur [80]) praesentes sint, vel inveniri possint, infra tertiam [81]) diem, vel saltem infrà octavam [82]), plenariam ei Scabini justitiam facient juxtà legem castri.

22) Nemini in foro Comitis stallos locare licebit, quod si locaverit, et veritate [83]) super hoc convictus fuerit, LX Solidos Comiti dabit.

23) Si quis [84]) de infracturis castri, coram Scabinis falsum testimonium portaverit, et [85]) Scabini illud cognoverunt, LX lib. amittet.

24) Quando aliquis de Scabinis decedet, alius ei substituetur [86]) ..... nec aliter.

25) *Item* [87]) si Scabinus per testimonium [88]) Scabinorum pariun suorum, de falsitate Convictus fuerit, et [89]) ipse et omnia sua in potestate Comitis erunt.

26) *Item* [90]) si Scabini, a Comite vel a [91]) ministro Comitis submoniti, falsum super aliquà re judicium fecerint, veritate Scabinorum Atrebatensium, sive aliorum, qui eandem legem tenent, Comes eos convincere poterit, et si convicti fuerint, ipsi et omnia sua in potestate Comitis erunt.

27) Quotiescunque verò super huiusmodi falsitate submoniti fuerint, nullatenus poterunt contradicere [92]), quin diem a Comite sibi praefixum teneant, ubicumque Comes voluerit in Flandriâ.

28) Item [93]) de omnibus aliis causis ad Comitem pertinenti-

---

73) L. B. et L. A. infra. — 74) L. A. viris. L. B. viris etiam Brugensibus. — 75) L. B. castrum exeant. — 76) L. B. festinanter. — 77) *add.* L. B. et L. A. eorum. — 78) L. B. et L. A. provenient. — 79) L. B. Castellani et oppidi. L. A. oppidi et castellani. — 80) L. A. *conquereretur.* — 81) L. B. tertium. — 82) Octavum. — 83) *add.* in L. B. Scabinorum. — 84) L. B. aliquis. — 85) *deest* Sc. *add.* si Scabini. — 86) L. B. et L. A. *electione Comitis.* — 87) *deest* L. A. et L. B. — 88) L. B. testimonio. — 89) *deest* et in L. B. — 90) *deest* L. A. et L. B. — 91) Sive. L. B. — 92) L. B. contradicere poterunt. — 93) L. A. et L. B. deest.

bus [94]), *placita tenebunt in praesentiâ Comitis vel* illius quem loco suo ad justitiam tenendam instituerit. Instituto [95]), *etiam* [96]) *ad ejus submonitionem, de omnibus tanquam Comiti* respondebunt, quamdiu in hoc servitio Comitis erit.

29) Ad hoc nec Scabini nec burgenses [97]), aliquid addere, mutare nec corrigere poterunt nisi per consensum [98]), vel illius quem loco suo ad justitiam tenendam instituerit.

Bemerkung. Es ergiebt sich aus den Varianten, dafs der Text der Keure von Brügge der beste ist, der von Aud. nur eine Abschrift eines älteren Textes der Keure von Gent, in welcher man sogar in Art. 7. 18. und 19. Gandensibus statt Audenardensibus stehen liefs.

XIII.

Verordnung des Grafen Philipp vom Elsas über die Amtsgewalt der Bailli's in Flandern, erlassen gegen 1178.

Haec sunt puncta, quae per universam terram suam Comes observari praecepit [1]).

§. 1. Primò qui hominem occiderit, caput pro capite dabit.

§. 2. Item Baillivus Comitis poterit arrestare hominem qui forefecit sine Scabinis donec ante Scabinos veniat, et per consilium eorum plegium accipiat de forisfacto.

§. 3. Item si Baillivus volens hominem arrestare, non potuerit, et auxilium vocaverit, qui primus fuerit, et baillivum non adjuverit, in forisfacto erit, sicut Scabini considerabunt, nisi forte ostendere quis potuerit per Scabinos, quod ille qui arrestandus erat, inimicus eius sit de mortali faidâ; et tunc sine forisfacto erit licet baillivum non adjuverit ad capiendum suum inimicum.

§. 4. Item Baillivus Comitis erit cum Scabinis, qui eligent probos viros villae ad faciendas tallias et Assisas, sed cum talliabunt Scabini, vel Judicia facient, vel inquisitiones veritatis,

---

94) L. A. illi quem comes ad justiciam tenendam instituerit respondebunt, quamdiu in hoc servitio comitis erit. L. B. Brugis in castello vel ante castellum placita tenebuntur in presentia Comitis etc. — 95) *malè, legend.* instituto *sicut in* L. B. — 96) L. B. verò. — 97) L. B. Brugenses. — 98) L. B. consilium.

1) Aus drei gentischen Cartularien und *Diericx*, *Memoires sur les lois des Gantois* t. I. p. 61 — 74. Die Varianten sind aus den Cartularien des Herrn Bibliothecar *Lammens*.

vel protractiones, non intererit baillivus: aliis autem consiliis quae ad utilitatem villae pertinebunt, baillivus intererit cum Scabinis, scriptum autem talliae et assisae reddent Scabini baillivo, si postulaverit.

§. 5. Item baillivus accipiet forisfactum adjudicatum Comiti per Scabinos, ubicumque illud invenerit extra ecclesiam et ubicumque accipi debet per Scabinos.

§. 6. Item qui bannitum de pecuniâ receptaverit eadem lege de pecunia tenebitur, qua [2]) bannitus; etsi fuerit capite bannitus, qui receptatus est, tunc receptans tenebitur de forisfacto LX lib. Quod si vir domi non fuerit, et ejus uxor bannitum receptaverit, rediensque vir, tertiâ manu proborum virorum jurare potuerit: quod bannitum in domum suam receptum esse nescierit; sine forisfacto remanebit: si autem absentiâ mariti, uxori prohibitum fuerit per Scabinos, ne bannitum receptet, de caetero non poterit eum sine forisfacto receptare.

§. 7. Item de quindenâ in quindenam habet comes, vel Baillivus ex ejus parte, veritatem si voluerit de iis, qui bannitos receptaverunt [3]).

§. 8. Item domus diruenda Iudicio Scabinorum, post quindenam a scabinis indultam, quandocunque Comes praeceperit, aut Baillivus ejus, diruetur a Communiâ villae, campana pulsatâ per Scabinos: et qui ad diruendam domum illam non venerit, in forisfacto erit, sicut Scabini considerabunt, nisi talem excusationem habuerit, quae Scabinis sufficiens videatur.

§. 9. Item pater non poterit forisfacere domum vel rem filiorum, quae eis ex parte matris contingit nec filii poterunt forisfacere rem vel domum patris, quae ex parte patris venit.

§. 10. Item si homo per Scabinos domum suum sine scampo [4]) invadiaverit, eam forisfacere non poterit, nisi salvo catallo ejus, qui domum illam habet in vadio.

§. 11. Item fugitivus de aliquâ villâ pro debito, si in aliâ villâ inventus fuerit, arrestabitur, et ad villam, de quâ fugerat, reducetur, et judicium Scabinorum illius villae subire cogetur.

§. 12. Item si quis vulneratus fuerit, et videatur Scabinis, quod non sit vulneratus ad mortem, et postea de illo vulnere mortuus fuerit, Scabini non erunt in forisfacto contra Comitem, qui minorem plegiaturam acceperunt de eo qui eum vulneravit, quam si mortaliter fuisset vulneratus.

---

2) C. III. quam. — 3) in C. I. et II. est hic §. in ..... positus. — 4) C. I. Scampâ. C. II. Scampo.

XIV.

Urkunde, in welcher Kaiser Friedrich I. den flandrischen Kaufleuten Märkte und Marktprivilegien in Duisburg und Aachen, so wie das Recht der Rheinschiffahrt [1]) ertheilt im Jahr 1173.

Fredericus, Dei gratia, Romanorum augustus: Notum facimus imperii fidelibus, quod, expetitione dilecti nostri Philippi Comitis Flandriae, quatuor fora mercatoribus Flandriae statuimus, duo quidem apud Aquisgrani, per terram; et alia duo apud Dusburch, per aquam, certis temporibus observanda. Initium autem unius erit fori apud Dusburch in festo Sancti Bertholomei, et per quatuordecim dies perdurabit; alterius erit initium *laetare Jherusalem* et per totidem dies observabitur. Aquisgrani vero unum forum habebit initium in capite junii per quatuordecim dies observandum; aliud in festo Sancti Michaelis totidem diebus frequentandum. Finitis singulis quatuordecim diebus, Flandrenses, et caeteri mercatores, postmodum quieti maneant per alios quatuordecim dies, nichil de pannis suis vendentes; deindè verò, post illum terminum, omnia licenter vendant: solventes apud Dusburch, tale theloneum quale solent Coloniae persolvere, et precium dent de libra sive *trutina*. Ut autem mercatores meliùs habeant commodum, novam monetam apud Dusburch cudi praecipimus in denariis; et apud Aquisgrani in obolis, quorum marcha praeponderabit uno denario coloniensi monetae; hos etiam denarios et obolos, Comes Flandrensis, per terram suam dandos esse praecipiet. Quicumque mercatores, sive Flandrenses sive alii, bona sua cuiquam crediderunt, coram judice et Scabipis haec faciant, qui testimonium rei creditae perhibeant; et mercator ita faciens, per testimonium judicis et Scabinorum, bona credita sine contradictione recipiet. Sed si super bonis creditis, testimonium judicis et Scabinorum non habuerit, ille a quo bona requiruntur, sacramento sine *vara* se expurget, quod bonorum debitor non extiterit. Cujuscumque terrae mercator bona sua per testimonium judicis et Scabinorum credita rehabere non potuerit, a judice et Scabinis illius loci, quem debitor inhabitat, justiciam requirat, et petat, ut indè debitor secum transmittatur ad judicem et Scabinos, qui bonis creditis interfuerunt, coram quibus debitorem convincat: quod si justiciam requisitam non invenerit, deinde

1) Aus dem *Witten Boek* des Stadtarchivs von Gent fol. 77. *Diericx* gibt sie mit einigen Unrichtigkeiten in den *Memoires sur la ville de Gand* t. I. p. 118.

illius loci mercatoribus, ubi negata est ei justicia, pignus auferat, donec justitiam consequatur, et ob hanc causam loci alterius mercatores non infestet. Si quis insecutus fuerit mercatorem de majori loco ad minorem, imponens ei aliquod malum, si querimoniam prosequi voluerit, revertatur cum mercatore ad locum, in quo malum sibi fatetur esse illatum, et coram judice justitiam consequetur: priùs tamen quam revertatur conquerens, fidejussionem faciat mercatori, quod querimoniam suam, in majori loco, prosequi velit; quam si non fuerit executus, et defecerit, secundum fidejussionem prius factam, mercatorem pro gravamine per satisfactionem, sibi conciliet; sed si prius fidejussionem mercatori de prosequenda querimonia non fecerit, mercatorem non gravabit, sed in pace dimittet. Si quis mercator senserit, se gravari contra justiciam in loco minori, licentiam habeat appellationem faciendi ad majorem locum, a quo minor locus justitiae suae leges acceperat. Nemo mercatorem de Flandria duello provocabit, sed si quid in eum habet dicere, juramentum illius absque *vara* recipiat. Idem mercatores, sub nostro conductu, salvis rebus et personis, habebunt ascensum et descensum in Reno, et in aliis aquis sive terris in imperio nostro constitutis, et qui vim aut injuriam eis inferre praesumpserit, a gracia nostra sit exclusus. Ut igitur omnia supradicta permaneant inconvulsa, sigillum nostrae majestatis, praesenti paginae, cum Sigillo dicti nostri Philippi Comitis Flandriae praecipimus apponi. Acta sunt haec omnia anno divinae incarnationis MC.LXXIII, indictione sexta. Datum apud Fuldam iiij Kal. Junii feliciter. amen.

XV.

Entscheidung der Streitfrage über die freie Rheinschiffahrt der Kaufleute von Gent, gegeben vom Erzbischof Philipp von Cöln [1]), als Schiedsrichter gegen die Cölner, die sich ein Stapelrecht angemasst hatten, vom Jahr 1178.

In nomine Sanctae et individuae trinitatis [2]). Philippus, divina favente clemencia, Sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus, omnibus Christi [3]) fidelibus, tam presentibus quam futu-

1) Nach dem Originaldiplom im Stadtarchiv von Gent. *Coffre de fer. Layette* T. nro. 17. Es ist ungenau abgedruckt bey *Diericx, Memoires sur la ville de Gand* T. I. p. 120. — 2) *D.* setzt hinzu: amen. — 3) *D.* in Christo.

ris in perpetuum. Ex commisso nobis a Deo pastorali regimine movemur, lites ortas, ubi possimus, dirimere hominumque paci et concordiae reformandae invigilare. Notum itaque esse volumus universis in Christo renatis, quod, ante tempora praesulatus nostri, quaestio quaedam inter cives Colonienses, et inter cives de Gent, moveri coepit, et usque ad tempora nostra duravit; et ex eâ, gravi lite invalescente, pars utraque plurimum dampni [4]) accepit: quaestionis autem hujus fomes et materia fuit, quod cives de Gent, per alveum Reni, ad placitum suum, navigio, ascendere sibi licitum esse, jure mercationis dicebant, Cives vero Coloniae, ascensum eis supra Coloniam, jure suo, negabant. Considerantes [5]) igitur mala plurima, ex hac controversiâ, utrique parti obvenientia, partes nostras, ob gratiam domini nostri serenissimi Romanorum imperatoris [6]) Friderici, et ob petitionem dilecti cognati nostri Philippi illustris Comitis Flandriae, et propter servicium praedictorum civium de Gent, cum consensu civium nostrorum interposuimus; pacique ipsorum studentes, eo usque rem perduximus, quod pars utraque, unanimi consensu, totum negotium, nostro arbitrio et consilio praecise supposuit. Communicato itaque fidelium nostrorum consilio, nos, cum unanimi totius Coloniensis civitatis consensu, concessimus universis mercatoribus de Gent, tam modernis quam posteris, ut ascensus per alveum Reni eis ita pateat, quemadmodum ipsis, et eorum antecessoribus ante motam litem, patebat; adjicientes ut hoc in perpetuum obtineant; haec inquam statuentes, utriusque civitatis jus salvum et intemeratum esse volumus. Ut autem haec nostra constitutio debitum robur et firmitudinem [7]) certissimam obtineat, presentem cartam conscribi et sigilli nostri impressione, et testium subscriptione communiri fecimus. Anathematis vinculo subjicientes et firmiter innodantes omnem hominem, qui huic nostrae constitutioni contraire vel eam ausu temerario violare praesumpserit. Nomina testium haec sunt [8]):

Bruno, major in Colonia praepositus. — Wezelo Sancti Andreae praepositus. — Johannes Seflikensis praepositus. — Theodoricus in ecclesia Sancti Petri canonicus et cellerarius. — Oldilricus ejusdem ecclesiae canonicus. — Gerardus, major in Colonia advocatus. — Gerardus theloniarius. — Theodoricus secundus advocatus. — Fugelo Comes. — Scabini Bruno de Ringaszen, Emundus Ludovicus de Memb'nisloche, Marcmannus Lembekin; Richolfus Perfuso; Heinricus, filius Herimanni Razonis; Alexan-

4) *D.* dampnum. — 5) *D.* Consideratis. — 6) bey *D.* fehlt Friderici. — 7) *D.* firmitatem. — 8) *D.* lässt die Namen der Zeugen weg.

der de Ringaszen; Waldever; Theodoricus de Memb'nisloche, et alii cum eis. — Karolus quoque de Saltgaszen; — Winemarus, pincerna — Guntherus filius Eckeberti, et alii quam plures civium Coloniensium. — Acta sunt haec anno dominicae incarnationis M.C.LXXVIII, indictione XI, regnante Frederico, gloriosissimo Romanorum imperatore, anno regni ejus XXVI, imperii verò XXIIII.

XVI.

Friedens- und Söhnungsvertrag [1]) zwischen den Flamändern und den Bürgern von Cöln, festgesezt von Kaiser Otto IV. (zwischen 1197. und 1215.)

Divina favente clementia, mediante serenissimi domini nostri imperatoris Romanorum Ottonis auctoritate et mandato, pax et concordia inter cives colonienses universos et homines omnes de Flandria nobiles et ignobiles, in civitatibus et oppidis manentes, in hunc modum celebrata est. Exfestucatione hinc inde solemniter facta, inter cives colonienses et nuncios flandrenses, quicumque erga [2]) alios osculo pacis reconciliati sunt, quod in continenti juramento interposito, ex utraque parte constanter et in perpetuum stabilitum est. In recompensationem [3]) vero omnium praedictorum tam eorum, qui dicuntur de Leschebom [4]) quam aliorum [5]) quicumque sunt de Colonia et in quocumque loco Flandriae vel [6]) Zelandiae perdiderint, ccc marcae dandae sunt; quas cives Colonienses xji scilicet, qui ab universis civibus sunt ad hoc constituti, de suo consilio et arbitrio hinc inde distribuent.

Appositum est etiam ut de recipiendis bonis praedictis quaelibet M Flandrensium bonorum in episcopatum coloniensem vel per terram vel per aquam venientium duos denarios solvere debet, donec ut predictum est, ccc m̃ persolvantur.

Ordinatum est etiam, quod illi qui dicuntur de Lischebom [7]) deinceps pro sua amissione et si qua inter eos fuit inimicitia [8]), in Flamingos nullam faciant actionem et Flamingi similiter in eos. Si verò contigerit de aliis civibus coloniensibus, aliquem de Flandrensibus hominibus aliquem ad nostrae vindicationis [9]) sen-

1) Nach dem Cartular des Herrn von *Hulthem* fol. 195. Die Varianten sind beygefügt aus dem *Wittenboek* des Stadtarchivs von Gent, fol. 77. Ein Original der Urkunde findet sich im Stadtarchiv zu Cöln. — 2) igitur. *W.* — 3) reprehensationem. *W.* — 4) Lescebonia. *W.* Im Orig. steht Lischebosia. — 5) illorum. *W.* — 6) et *W.* — 7) Lischebonia. *W.* — 8) *ita* in. *W.* — 9) ad nostras jurisdictionis. *W.*

tentiam pertinentes, pro sua amissione in causam trahere voluerit, exceptis nobilibus et magnatibus terrae, ipse ad expurgandum se sola manu, sine captione verborum, quod vulgo *bevano* dicitur, exhibebit nec super hiis aliquis [10]) dilatione protrahi debet et sine duelli proclamatione, nec aliquo testimonio vel falsa querela inducta post expurgationem factam liber abibit, et apud [11]) Colonienses a Flamingis similiter faciendum est.

Si aliquis etiam de Colonia in Flandria aliquem Flandrensem pro hac causa convenire voluerit, statutum est, ut per nuncium suum sicut per [12]) ipsum, ut suprà dictum est, omne jus suum prosequatur et Flamingi apud Coloniam similiter.

Super haec omnia si placet [13]) litigantibus, amicabilis compositio pro juramento ex utraque parte indulta est.

XVII.

Vertrag zwischen den Bürgern von Cöln und den Flandrern über den Gebrauch des Rechts in den verschiedenen Ländern über Schuldsachen, vom Jahr 1197 [1]).

Notum sit omnibus, quod Burgenses Colonienses et Flandrenses in eo convenerint, quod, cum aliquis Flandrensium per terram vel aquam paratus fuerit ad recedendum, si quis ab eo debitum repetit unde testes habuerit, secundum jus Coloniae eum convincere debet, et amplius eum non retardabit; quod si testes non habuerit, ille qui impetitur, simplici juramento sola manu, sine interceptione quod *bivano* est et absque dilatione, praestito se purgabit et liber erit. Nullus de terra eorum apud nos ad duellum provocari potest, vel ad judicium quod vulgo *ordeel* dicitur: nisi forte homicidium fecerit, aut alicui vulnus dederit, sive de falsa moneta deprehensus fuerit; vel pacem violaverit. Nihil repetatur ab eis pro debito alterius, nisi illud proprio ore reddere promiserint, vel fidejussores fuerint. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis M. C. LXXXXVII. Datum Coloniae viij Kal. Aprilis.

10) aliqua. *W.* — 11) apud Coloniam Flamingis. *W.* — 12) Se. *W.* — 13) placeat. *W.*

1) Nach den Original-Diplomen im Stadtarchiv zu Gent, und im Archiv der Rechenkammer Flanderns zu Lille. Das erste ist im *Coffre de Fer. Layette T.* nro. IV. Ein Original findet sich auch im Stadtarchiv von Cöln vor.

XVIII. a)

Brief Heinrichs, Herzogs [1]) von Limburg, worin er den flandrischen Kaufleuten in seinen Landen sicheres Geleit verspricht; ohne Datum [2]).

H. Dei gratia dux de Lemburch, marchio de arlo, omnibus ad quos presens scriptum pervenerit, salutem et omne bonum. Notum facimus vobis, quod nos omnes cives de Gendavo scilicet, et omnes Flemingos et bona ipsorum omnia, sub nostram protectionem et in nostrum conductum accepimus, ita ut quicumque hominum eos ledere tam in personis, quam in rebus vel in aliquo injuste gravare presumpserit, nostram habebit offensam, et quicumque aliquid de bonis ipsorum eis abstulerit, nos procul dubio integra eis restitutione persolvemus.

XVIII. b)

Ein anderer Brief desselben Herzogs ähnlichen Inhalts zu Gunsten der Kaufleute von Gent und Ypern [3]).

Viris discretis et honestis, praepositis, judicibus, mercatoribus apud Ghent et Iperim, universisque tam civibus quam hominibus Flandriae, Henricus dux de Limbourgh, et Comes de Monte, salutem. Cum pro vobis volumus facere quidquid possimus, universitati vestrae notum facimus quod vos, tam singulos quam universos, inter Trajectum et Coloniam, in rectâ stratâ sivè via, in nostrum solempniter recipimus conductum; et quidquid infra dictas civitates, in recta strata perdideritis, vobis integraliter solvemus, si probare potestis, in recta strata vos aliquid perdidisse.

---

1) Aus dem Stadtarchiv zu Gent: *Coffre de Fer. Layette T. Nro. XIX.*

2) Anm. Die Schrift ist aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts; Herzog Heinrich III. regierte von 1170—1221, und Heinrich IV. von 1226—1246.

3) Das Original ist in dem Archiv zu Ypern. *Diericx* gibt p. 221. diese Urkunde für die vorstehende.

XIX.

Diplomatisch genauer Abdruck eines Briefes der Sächsischen Städte an die Stadt Gent, geschrieben im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, ohne Datum [1]).

Honorabilibus viris ac merito laude dignis schabinis de Gandago Consules Bremenses Stadenses Hamburgenses Luneburgenses, Quedelingeburgenses Halberstadenses Helmestadenses Goslarienses Hildensemenses Brunsviccenses Honoverenses Werningerodenses nec non omnium oppidorum Saxonie cum rerum et corporum exhibicione quicquid possunt [2]) obsequii et honoris. Ad nostram pervenit notitiam, super quo satis vehementi stupore miramur, quod illius vestre famose honestatis prudencia nimis oblita, sui in nostre libertatis praejudicium et rerum nostrarum intollerabile dispendium nec non et antique societatis nostre inequitabile periculum, conditionem quandam in nos condidit quam nec assistit ratio nec ulla fulcit sancio canonica vel civilis, ut si videlicet aliquos ex vobis ad terram nostram cum suis mercimoniis transeuntes, ipsa insultu praedonum forte perdere contigit, nos eidem dampnum sustinenti apud vos refundere compellamur. cum tamen eandem mensuram vestram [3]), quam metimini et eandem legem, quam tulistis, nolletis aliquatenus sustinere. et sic punimur non solum sine culpa, verum eciam sine causa. praesertim cum nos ipsi rapinam bonorum nostrorum a tirannorum manibus eripere non possimus eo, quod in castris se recipiant fastigiis moncium pro rupeisque petrarum inaccessibilibus, sic munitis, ut etiam ipsi principes eorum tirannidem cohercere non valeant nec presumant. Hinc est quod discrecioni vestrae omni devocionis affectu supplicandum duximus, quatinus publice honestatis intuitu communisque .... in perpetuum obtentu, nec non et obsequiorum nostrorum interventu, tam damnosi statuti cancellantes edictum revocetis in irritum. indulgentes nobis accedendi et incedendi inter vos in negociacionibus nostris et negociis insuper et recedendi, qua hactenus gavisi fuimus, liberam facultatem. Nos enim in muris civitatum et monicionum nostrarum, ubi nostrarum virium viget aminiculum, indempnitati vestrae bona fide caventes, benivoli semper erimus et parati res

1) Aus dem Stadtarchiv in Gent Nro. 8. — 2) Abschrift possut. — 3) *mensurqm vestram* suprascriptum.

vestras omni, quo possumus patrocinio defendere. Quod si nostre tam racionabiles praeces apud vestram clementiam optatum exaudicionis sorcientur effectum, vestre benivolencie, cum multis graciarum accionibus in perpetuum erimus inclinati. sin autem consideratione sapientis pocius eligimus. torpore *regni* quiescendi *domi* [6]) habita conservare, quam venenatum fructum perbennis jacture rerum nostrarum cum magnis laboribus infeliciter reportare. — Cetera laude . . .

Certifié conforme à l'original deposé aux archives de la ville de Gand le 25. Juillet 1852.

Parmentier
Archivist.

Bemerkungen.

Das vorstehende Diplom ist im Inventarium von 1559 so beschrieben (Nro. 8.): *Unes lettres de credence en latin fort anchiennes et sans date des villes de Saxonne, adressans aux Ganthois touchant certain ordonnance des dites Ganthois sur la reparation, et restitution de leurs marchandises desrobbees, en les menant vers le dict pays de Saxonne, marquées 8. et scellées de sept scels de cire verde; pendant à tant de parchemin et lax de soie.*

Es ist nur ein Bruchstück des Siegels von Quedlinburg zu sehen. In der Mitte ist das Diplom an mehreren Stellen durchlöchert, und deſshalb unleserlich; gegen das Ende sind mehrere Worte verlöscht. Die Schrift ist wo nicht aus dem zwölften, doch gewiſs aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Das ganze Diplom besteht aus dreizehn Zeilen.

XX.

Verordnung des Grafen Balduin VIII. von Constantinopel vom Jahre 1202.

De vino Comitis non inique exigendo [1]).

Balduinus Flandriae et Hainoniae Comes dilectis suis scabinis et burgensibus de Ypra salutem et sinceram dilectionem. Cum antecessores mei Comites Flandriae a longinquis retroactis temporibus, ad quemcunque locum venerint per Comitatum Flandriae sive de Ypra sive ad aliud oppidum vel villam vel lotum vini [3]) acceperint pro tribus denariis, quommodocunque vinum care emptum fuerit, et hoc fecerunt quasi de jure et consuetudine: Ego Hierosolimam profecturus intelligens a viris religiosis sapientibus et discretis, consuetudinem istam potius esse rapinam vel violentam

6) In copia: dami.

1) Nach dem Original im Archiv der Stadt Ypern und d. *Witten-Boek* in Gent f. 72. v. — 3) Lotum vini, d. h. eine Maas Wein.

exactionem, quam consuetudinem rationabilem et justam: ne, si posteris et successoribus meis exemplum hoc rapinae et exactionis iniquae relinquerim, mihi et iis ad eternam, cedere posset damnationem, consuetudinis hujus iniquae exactionem vobis et omnibus per Comitatum Flandriae omnino remisi in perpetuum, et hoc solummodo mihi et successoribus meis dominio in hoc retento, quod ad quemcunque locum venero, vinum accipiam ad eundem custum, quem probi homines et scabini cognoscent, quod custaverit, nec mihi vendi carius poterit. Ut autem hoc vobis in perpetuum ratum et stabile permaneat: praesentem super hoc cartam conscribi feci et tam sigilli mei appensione quam testium subscriptione muniri.

S. Carissimi fratris mei et fidelis mei Philippi Comitis Namurcensis.
S. Ger. praepos. Brug. et Flandr. Cancellarii et avunculi mei.
S. Bald. Comitis Ghisnensis.
S. Willelmi Castellani de Scto Audomaro.
S. Arnulfi de Aria Castellani de Brobourg.
S. Castellani Gandensis.
S. Th. de Beverne.

Actum anno dom. MCC.
mense Martio.

XXI.

Vertrag [1]) zwischen Philipp August, König von Frankreich, und Ferrand, Graf von Flandern, mit Johanna, seiner Frau, über die Wiederabtretung der 1199 an Flandern zurückgegebenen Artesischen Landestheile, vom Jahr 1211.

Ludovicus, dei gratia, Francorum rex universis ad quos presentes litterae pervenerint salutem. Notum facimus quod nos litteras patentes Ferrandi quondam Comitis Flandriae et Johannae eius uxoris sigillis eorum sigillatas verbo ad verbum vidimus in haec verba:

Ego Ferrandus comes Flandriae et Haynoniae et ego Johanna comitissa, uxor eiusdem, Notum facimus universis, quod nos

1) Aus dem Cartulaire von Artois, im Archiv der Rechenkammer von Flandern in Lille.

domino Ludovico primogenito karissimi domini nostri Philippi regisque Francorum illustris et heredibus ejus de carne sua tanquam ejus suum ex parte matris suae quittamus in perpetuum, villas sancti Audomari et Ariae cum omnibus pertinentiis eorumdem et alia feoda et dominia, que dominus noster Philippus rex Franciae illustris tenuit ratione maritagii uxoris suae et matris domini Ludovichi, sicut carta comitis Balduini quondam imperatoris Constantinopolitani patris mei Johannae, facta Perone [2]) testatur. Hanc autem quittationem ipsi domino Ludovico juramus et propter hoc istos hostagios de hominibus nostris predicto domino Ludovico dedimus videlicet Johannem de Nigella castellanum Brugens. Soherum castellanum Gandavi, Balduinum patrem de Commines, Michaelem de Harnes, Rogerum castellanum Insulae, Sibillum de Wavrin et Hellinum filium ejus, salva fidelitate, quam nos domino nostro Philippo regi Francorum fecimus et debemus et salvis conventionibus nostris. Idem autem dominus Ludovicus nihil juris reclamat in residuo comitatus nostri Flandriae, sed nobis et heredibus nostris in perpetuum quittat, exceptis illis, de quibus ipse hac die tenens est et predictas conventiones nobis versa vice juravit et propter hoc isto et hostagios nobis dedit advocatum Bethune, Sibillum de Wavrin et Hellinum filium ejus dominum Oysiaci, Johannem de Lens castellanum Sancti Audomari, Michaelem de Harnes. Quod ut ratum sit, presentem paginam sigillorum nostrorum munimine roboramus. Actum inter Lens et pontem Wendini, anno domini millesimo ducentesimo undecimo mense Februarii.

XXII.

Vidimus (von 1246) der Bischöfe von Tournai, Cambray und Arras der Urkunde Friedrichs II., in welcher er der Gräfin Johanna Reichsflandern zurückgiebt, vom Jahre [1]) 1220.

Guido Dei gratia Cameracensis; W. eadem gratia Tornacensis et F. eadem gratia Atrebatensis Episcopi universis praesentes litteras inspecturis in domino salutem. Noveritis quod nos litte-

2) Der Vertrag von 1199 bey *Leibnix. Cod. Jur. Gent.* T. I. p. 1. fälschlich dem Jahre 1099 zugeschrieben.

1) Aus dem Provincialarchiv von Ostflandern in Gent, früher im gräflichen Archiv zu Rüppelmonde.

ras Fr. quondam imperatoris sigillo ejusdem aureo sigillatas non cancellatas neque vitiatas inspeximus in hac forma.

Fredericus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus et rex Siciliae. Omnibus ad quos praesens pagina pervenit gratiam suam et omne bonum. Noverint universi, quod nos jura fidelium nostrorum semper volumus illibata conservare, et eis gratiae nostrae favorem impertiri: de consilio principum fidelium nostrorum. Sententiam in curia nostra solempni apud Frankenvurt contra nobilem Flandriae et Hainoiae Comitissam Johannam latam super abjudicatione terrae suae, quam Willelmus Comes Hollandiae a nobis in feudum recepit; justis et legitimis rationibus in irritum revocamus et decernimus, inanem pro eo videlicet, quod tempore illo quando contrà Comitissam sententiatum fuit, propter viarum pericula et personae suae metum ad praesentiam nostram facilitatem non habuit accedendi et quia vir nobilis Fernandus maritus ejus Comes Flandriae et Hainoiae tum in captione regis Franciae detinebatur. Nos igitur de juris aequitate memoratam Comitissam Johannam omnibus bonis et feudis suis, quae antecessores sui ab imperio tenuerunt, restituimus, in eorum mittimus possessionem sub gratiae nostrae obtentu districte praecipientes: ne quis ipsam in hiis molestare vel contra regiae nostrae majestatis factum ausu temerario venire praesumat. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis, millesimo ducentesimo vicesimo. In cuius rei testimonium praesentes litteras fecimus sigillorum nostrorum appensione muniri. Actum anno domini millesimo ducentesimo quadragesimo sexto: mense Decembri.

XXIII.

Der Vertrag [1]) von Melun, zwischen Johanna, Gräfin von Flandern, und Ludwig VIII., im April 1225.

Ludovicus Dei gratia Francorum rex: omnibus praesentes litteras inspecturis. Noveritis, quod nos tractavimus dilectae consanguineae et fideli nostrae Comitissae Flandriae sicut dominus noster ligius, quod Fernandum Comitem Flandriae liberabimus nostrà prisonià in instanti festo nativitatis Domini, anno ab incarnatione ejusdem Domini millesimo ducentesimo vicesimo sexto;

1) Aus *Galland, Memoires pour l'histoire de Navarre et de Flandre. Preuves* p. 145. 146.

et antequam idem Comes exeat de prisonia nostra, tenetur Comes et Comitissa Flandriae, nobis vel certo mandato nostro solvere viginti quinque millia librarum parisiensium, et antequam liberetur Comes, debent nobis tradere Comes et Comitissa, villam quae dicatur Insula et Duacum et Esclusam cum eorum pertinentiis; sicut eas ad praesens tenet comitissa, tenendas in manu nostra ad usus et consuetudines, quibus villae praedictae duci solent et tractari, donec alia viginti quinque millia librarum Paris. nobis solvantur; ita etiam, quod fructus et proventus dictarum villarum et pertinentiarum suarum nos recipiemus, quamdiu villas illas tenebimus in manu nostra, donec nobis solvantur illa ultima viginti quinque millia librarum, dederintque nobis Comes et Comitissa ultra praedictam summam, quinquaginta millia librarum Paris. quae, cum fuerint persolutae, nos reddemus Comiti et Comitissae Insulam, Duacum et Esclusam cum eorum pertinentiis, salvâ conventione factâ de fortalitia Duaci tenenda per decennium sicut est inferius ordinatum. Quod si comes moriretur intra instantem nativitatem Domini, Comitissa non teneretur reddere pecuniam praedictam. Si vero, quod absit, nos decederemus ante festum nativitatis domini, heredes nostri tenerentur ad liberationem Comitis faciendam, eo modo, quo praedictum est, et si ante dictum terminum non reverteremur de Albigesio, nos nihilominus mitteremus ad Comitem liberandum sub formâ praedictâ. Comes et Comitissa tenentur nobis tradere litteras Domini Papae continentes, quod si Comes vel Comitissa resiliret de conventionibus firmatis inter nos ex una parte, Comitem et Comitissam ex altera, sicut in litteris ex utraque parte confectis continetur, dilecti et fideles nostri, Archiepiscopus Remensis et Episcopus Silvanectensis et eorum successores intra quadraginta dies, postquam ex parte nostra fuerint requisiti super hoc per litteras aut nuntium nostrum, promulgarent auctoritate Domini Papae sententiam excommunicationis in Comitem et Comitissam Flandriae et omnes coadjutores et fautores eorum et sententiam interdicti in terras eorumdem, et illas sententias tenerent et facerent teneri sine relaxatione, quousque id esset emendatum ad judicium Parium Franciae. Nos a die, quo fiet ultima paga de ultimis viginti quinque millibus librarum usque ad decem annos completos, tenebimus fortaliciam Duaci, in qua nunc est Garnisio nostra ad custum Comitis et Comitissae Flandriae, per viginti solidos Paris. de liberatione singulis diebus cum securitate et fidelitate villae Duaci, et in fine illorum decem annorum reddemus Comiti et Comitissae Flandriae fortericiam Duaci, salvo eo, quod homines Duaci tenebuntur nobis facere securitatem, quam aliae villae Flan-

driae nobis fecerint. Comes et Comitissa debent facere nobis haberi securitates et fidelitates militum Communiarum Flandriae, de quibus eos habere voluerimus; quod videlicet, si Comes vel Comitissa resilirent a conventionibus istis, milites et homines communiarum Flandriae nobis adhaererent contra Comitem et Comitissam, nec eis auxilium praestarent vel consilium quousque id esset emendatum ad judicium Parlum Franciae. Comes vel Comitissa non poterunt nos vel filios nostros trahere in causam, nec homines nostros occasione alicujus rei factae ante pacem istam, quam remanemus tenentes. Nos et filii et homines nostri de omnibus hiis, de quibus eramus tenentes, nos et filii, et homines nostri die, quà pax ista fuit facta, postquam de hiis, quae in conventionibus praedictis continentur, Comes et Comitissa non inquietabunt, nec guerrabunt, nos nec filios, nec homines nostros, nec nobis deficient in servitio cum jure faciendo quamdiu nos velimus facere Comiti et Comitissae Flandriae, jus in Curia nostra per judicium parium suorum, et qui autem de militibus et villis Flandriae, nollent facere nobis securitatem praemissam, Comes et Comitissa expellerent eos de terra sua et saisirent quidquid ipsi haberent, nisi in feodo nostro sine revocare eos et sine reddere eis res suas, nisi per nos; donec fecerint securitatem praemissam. Comes et Comitissa non possunt facere novas fortericias nec veteres inforciare in Flandria citra fluvium qui dicitur *l'Escaut* nisi per nos. Has si quidem conventiones juravit Comitissa, se bona fide servaturam et easdem tenetur comes jurare. Actum ad Melodunum Anno domini millesimo ducentesimo vigesimo quinto mense Aprilis *).

XXIV.

Revers der Stadt Ypern vom Jahr 1245, dass sie den unter Margaretha's Söhnen als Grafen anerkennen würde, welchen König Ludwig IX. bezeichnen werde [1]).

Nos Johannes Balduinus de Avenis, Willermus, Guido et Johannes Dampetrae fratres, omnibus praesentes litteras inspecturis salutem in domino. Noveritis quod, licet dilecti nostri Sca-

*) Cartam a Fernando et Johanna subscriptam, Ludovici diplomati consentaneam exhibet *Baluzius*, in *Miscellan.* Lib. III. T. VII. p. 251.

1) Aus dem Stadt-Archiv von Ypern. 2e Bureau veuté Layette 15. Nro 56.

bini et Communitas Villae Yprensis ad petitionem nostram et Carissimae Dominae nostrae Flandriae et Hainoniae Comitissae, matris nostrae, auctoritate excellentissimi Domini Ludovici regis Franciae illustrissimi, litteras suas patentes tradiderint, continentes, quod promiserunt et supra sacrosancta juraverint, quod illi de nobis, quem Dominus rex Franciae ipse et Dominae assignavit, obedirent et tanquam domino fideliter adherebunt, prout in ipsorum litteris plenius continetur, nihilominus confitemur et promittimus, quod ab eisdem Scabinis et Communitate villae Yprensis, nullum jus seu sermonem vel auxilii tanquam domini ratione praediti, ab eisdem Juramenti seu dictarum virtute litterarum possimus nec debemus petere seu exigere, antequam ab illo de nobis, quod a domino rege interdum fuerit assignatum eisdem, factum fuit eis a nobis, quod debebit eis fieri secundum, quod hactenus consuetum est a Dominis Flandriae praedecessoribus nostris. In cujus rei testimonium praesentes litteras dictas eis tradidimus, sigillorumque nostrorum munimine roboratas. Actum anno Domini, millesimo ducentesimo, quadragesimo quinto Mense Martii.

Cette charte est munie des cinq sceaux des princes en cire jaune, pendants à double queue de parchemin. Les 1. 2. 4. sont endommagés.

Certifié conforme à son Original.
J. J. Lambin.

XXV.

Brief [1]) des Herzogs Walram von Limburg über die von den flandrischen Kaufleuten zwischen Mastricht und Cöln zu entrichtenden Zölle, vom Jahr 1248.

Excellenti dominae M. illustri Flandriae et Haynoniae Comitissae ac universis praesentes litteras inspecturis, Walramus dux de Limborch, salutem in domino. Noveritis, quod nos de communi consensu et auctoritate virorum nobilium Willelmi Comitis de Juliaco, et Theodorici domini de Valkenborg, illorum videlicet, qui thelonea accipiunt inter Coloniam et Trajectum, statuimus, quod mercatores sive homines de terra dictae dominae Comitissae, transeuntes inter Coloniam et Trajectum non solvant nobis nec aliis pro theloneo sive conducto de Vase vini transeuntis

1) Aus dem Archiv der Stadt Gent: *Coffre de Fer. Layette N. nro. I.* Sehr beschädigt.

ibidem, nisi sex solidos Coloniensis monetae, praeter duos denarios et non plus, hoc est apud ...., sexdecim (?) denarios, apud Redin. — Viginti et septem denarios, apud Valkenborg, sexdecim denarios, apud .... *quindecim* (?) denarios; et de aliis bonis sivè rebus suis ibidem transeuntibus, versus terram dictae dominae Comitissae, non plus quam dimidietatem justi thelonei, et si contingeret, quod aliquis ultra id ab eis aliquid acciperet, illud eisdem integraliter restitueremus. Insuper dictos mercatores sive homines per nostram stratam transeuntes et eorum bona sive res sub nostro conductu recepimus, infra *Are* et *Nusem* extra civitatem Coloniensem et infra *Are* et *Mase* et infra *Mase* et *Rhenum*; ita ut quidquid dampni eisdem mercatoribus sive hominibus, in personis et bonis sive rebus, intra dictos fines sive terminos, acciderit, illud eisdem integraliter restituemus, et emendari plenarie faciemus. Et haec omnia et singula promissa promittimus bona fide firmiter observare. In cujus rei testimonium praesentes litteras sigilli nostri munimine duximus roborandas. — Datum anno dni millesimo ducentesimo quadragesimo octavo, mense Januario.

Das Siegel hängt noch am Diplom.

XXVI.

Protocoll einer Conferenz [1]) zwischen der Gräfin Margaretha von Flandern und dem Röm. König Wilhelm von Holland über ihre gegenseitigen Beschwerden, gehalten gegen das Jahr 1253.

Articuli regis alaman. contra comitissam Flandriae et comitissae contra regem alam. et responsiones utriusque.

I.

§. 1. Primus articulus est quod homines suo [2]) Hollandiae quos dicta Comitissa ei nominavit, usque ad viginti, non fecit jurare pacem et sigillare cartam; exceptis quatuor.

§. 2. Ad hunc articulum respondit dominus Rex et Florentius quod ipsi posuerunt et reddiderunt dominae Comitissae obsides Brugis super omnibus articulis, qui continentur in privile-

1) Aus einer Pergamentrolle auf dem Provincialarchiv in Gent, ehemals auf dem gräflichen Archiv in Rüppelmonde. — 2) für *suos*. — 3) *scilicet*.

gio pacis perficiendae sc. [3]) dnm Arnulphum de Diest, dnm Wirringum de Dunis et alios quatuor milites vel sex, non recessuros de Brugis, donec esset eis satisfactum de juramentis et de aliis articulis, nisi recederent de ipsius voluntate. et verum est quod quaedam juramenta de XXti factum fuerit [4]) a ditioribus et magis potentioribus Hollandiae, et per hoc obsides recesserint de Brugis voluntate et licentia dnae Comitissae. — Haec est responsio regis ad primum articulum.

§. 3. Contra hanc responsionem dicit domina Comitissa, quod nulla est; quia, quum domina Comitissa licentiavit dictos obsides, ut possent recedere; propter hoc non quietavit dnm regem a juramentis illorum viginti de Hollandiâ; sicut nec per hoc quitavit eum ab omnibus aliis, quae in carta pacis continentur expressè. Sed verum fuit, quod dictus Rex proposuit, quod ipsius negotium quam plurimum deperibat per detentionem illorum obsidum et quod ipse bene compleret ea, pro quibus erant obsides, quae in carta continentur, et ideo dna Comitissa volens ejus negotia promovere, dimisit obsides: adherens promissis et conventionibus juratis, quae in carta continentur, quae carta [5]) tanto firmius debuerunt dictus Rex et Florentius observare, — quantò majorem gratiam ipsis fecit in liberatione obsidum suorum undè dicit dna Comitissa quantum ad hunc articulum, Dnm Regem et Florentium pacem infregisse apertè.

§. 4. *Secundus articulus* est, quem proposuit dna Comitissa contra Regem et Florentium, quod ipsi ceperunt vel illi, qui loco eorum fuerunt, teloneum a multis Flandrensibus, quod est contra pacem.

§. 5. Ad hunc respondit Rex et Florentius, quod dns Renerius miles, baillivus Gandensis venit ad regem in Hollandiam, monens eum, quod faceret restitutionem thelonei a mercatoribus Flandr. accipi [6]) in Hollandia. Rex verò rogavit dictum Renerium militem, quod darentur induciae de dicto theloneo et idem R. reciperet de prima petitione dni Regis in Zelandia acceptum theloneum, et ad hoc dictus R. consensit, et cum petitio non sit facta, in Zelandia dnus Rex et Florentius volunt, quod fiat restitutio thelonei accepti a mercatoribus Fland. in prima petitione Zelandiae.

§. 6. Contra hanc responsionem dicit dna Comitissa, quod dictus R. ballivus Gandavensis nunquam inducias dedit dicto regi, tenendo se pro pagato de theloneo accepto a mercatoribus

3) *Scilicet.* — 4) für *facta fuerint.* — 5) für *quam cartam.* — 6) accepti (?).

Flandr. per hujusmodi promissiones super primam petitionem Zeland., nec unquam habuerit dictus Florentius [7]) super hoc mandatum a dicta Comitissa.

§. 7. *Tertius articulus* est, quod Florentius quemdam furem captum, qui suas vestes furatus fuerat; solus cepit et solus liberavit.

§. 8. Ad hoc respondent Rex et Florentius, quod ad petitionem dnae Comitissae matris suae liberum dimisit abire Florentius et non ex parte Comitissae Flandr. et quod ipsa Comitissa vel ballivus suus jus suum a fure accipiant, vel eum puniant pro parte suâ; hoc bene volunt Rex et Florentius.

§. 9. Contra hanc responsionem dicit dna Comitissa Fland. quod omnis jurisdictio et justicia Zelandiae inter *Scaldum et Hedenesie* est communis Comiti Flandriae et Hollandiae nec potest comes Hollandiae aliquam jurisdictionem vel justitiam habere seu exercere, sive capiendo latrones, sive liberando, sive alio modo, sine Comite Flandriae vel ejus ballivo nec componere aliquis potest de parte sua sine alio, nec emendas quitare aut relaxare, sicut in carta pacis est expresse contentum; unde per quam frivola est et nulla responsio supra dicta.

§. 10. *Quartus articulus* est quod Florentius *Johannem de Arnemude* solus cepit et solus deliberavit, quamvis Comes Hollandiae nullam per se justiciam debeat vel valeat exercere in terra Zelandiae.

§. 11. Ad hoc respondent Rex et Florentius, quod Florentius rogavit dictum Iohannem, quod treugas daret, et quod eas se daturum denegavit, propter hoc eum arrestavit et postea datis treugis eum deliberavit.

§. 12. Contra hanc responsionem dicit Comitissa, quod nulla est, nec pro treugis nec pro aliquo alio Comes Hollandiae potest aliquam jurisdictionem aut justitiam habere vel exercere in terra Zelandiae, sine Comite Flandriae vel ejus ballivo sicut expressum est in forma pacis expressè.

§. 13. *Quintus articulus* est quod Florentius levavit aliqua de hominibus suis feudatis decedentibus sine liberis sive heredibus masculis, quae non communicavit dnae Comitissae Flandr. cum omnis pecunia et omnis eschantie [8]) communes esse debeant inter Comites Flandr. et Hollandiae in terra Zelandia.

§. 14. Ad hoc respondent Rex et Florentius, quod cum feudales homines proprii Comitis Hollandiae moriuntur, sine herede masculo bona eorum feudalia liberè ad solum Comitem Hollan-

7) Nonne leg. *Renerius?* — 8) So sehr deutlich und nicht *escautiae*, wie bey *Kluit Cod. dipl.* jedesmal steht.

diae devolvuntur, et in illis Comitissa Flandriae nihil habet juris. Sed in aliis hominibus, juribus communibus, dicta Comitissa habere debet medietatem et non in feudalibus hominibus proprii [9]) Comitis Hollandiae. Et si accepit Comes Hollandiae de dictis bonis aliquam pecuniam, non credit pacem ordinatam infregisse et si esset contra pacem, de cetero vellet abstinere et quod fecit, emendare:

§. 15. Contra hoc dicit Comitissa quod dns rex istam quaestionem expresse movit coram Domino Albanensi Episcopo, apostolicae sedis legato, dicens: quod eschancie seu formorturae feudalium hominum tam Comitis Hollandiae quam Flandriae non debebant aequaliter inter comites dividi; sed quilibet comitum habere debebat eschancias seu formorturas de hominibus suis propriis feodalibus, et ad ultimum ordinatum fuit expresse et in carta pacis positum, quod omnes eschancie tam de mobilibus, quam de immobilibus debent esse communes: undè dicit Comitissa pacem, quantum ad hunc articulum, sibi non esse servatam.

§. 16. *Sextus articulus* est, quod precariam in placito Brugensi promissam, Florentius cum ballivo dnae Comitissae noluit intùs agitare.

§. 17. Ad hoc respondent Rex et Florentius quod de placito Brugensi credit Florentius satisfecisse, quia misit Brugas castellanum Zelandiae et milites de sua familia et suum notarium ad perficiendum omnia, quae spectant ad placitum annuale, et vellet Florentius bona fide, quod petitio, quae ibi data fuit, ut mos est, persolveretur et ad hoc cum Ballivo Comitissae vult sine dolo laborare.

§. 18. Contra hoc dicit Comitissa Flandriae, quod Florentius pluriès requisitus a ballivo Comitissae, quod cum eo equitaret de bannitis, faceret justitiam maxime de iis, qui in placito Brugensi fuerant per Scabinorum judicium condemnati; noluit hoc facere, et ideò petitio quae debetur in Zelandia, non est soluta ab hominibus dictae terrae; et ex quo Florentius dicit, quod sufficienter misit Brugis ad placitum annuale castellanum Zelandiae et milites de suâ familia et suum notarium ad faciendum omnia quae rite fuerant facienda, ex hoc constat et debet constare Florentio, quod placitum Brugis celebratum, ritè fuit factum ibidem, et ideo debuit justitiam exercere de iis, qui ibi banniti fuerunt seu per judicium condempnati.

§. 19. *Septimus articulus* fuit, quod Florentius bannitos per

9) Muss heissen *propriis*.

judicium in placito Brugensi noluit equitare, nec leges intùs agitare cum ballivo dictae Comitissae super hoc requisitus a Ballivo.

§. 20. Ad hoc Rex et Florentius, quod non stat per regem aut Florentium, quod justitia non sit de illis, qui in placito Brugensi fuerunt per Scabinorum judicium condemnpnati, sed per homines Zelandiae hoc impeditum; qui dicunt se non fuisse submonitos sicut de jure debuerunt submoneri. Et inde requirunt judicium, sicut in lege eorum jurata a Comitissa Flandriae et a Florentio fratre regis continetur.

§. 21. Contra hoc dicit dna Comitissa, quod Florentius bene recognoscit, quod misit ad placitum annuale Brugis sicut debuit; unde eum placitum Brugis celebratum, ritè fuit factum; et illi qui fuerunt ibi banniti seu condemnati, tractati fuerint et judicati per Scabinos suos presentibus eis, qui adesse debuerunt; justitia fieri debuit per Florentium et ballivum dictae Comitissae, de eis; nec Florentius debet hoc dimittere propter aliquos homines terrae illius, qui dicunt se non fuisse submonitos, sicut de jure debuerunt submoneri.

II. [10])

Item proposuit dna Comitissa Flandriae contra dnm Regem Alemaniae Comitem Hollandiae, quod contra pacem intervenit eos juratam in articulis inferius annotatis.

§. 1. Primus articulus est, quod homines suos Hollandiae quos dicta Comitissa ei nominavit usque ad viginti non fecit jurare pacem nec sigillare cartam; exceptis quatuor.

§. 2. Secundus articulus est, quod proposuit Comitissa contra Regem et Florentium, quod ipsi ceperunt vel illi qui loco eorum sunt, theoloneum a multis Flandrensibus, quod est contra pacem juratam et in carta expressam.

§. 3. Tertius articulus est, quod Florentius furem quendam qui vestes ipsius Florentii furatus fuerat, solus cepit et solus deliberavit.

§. 4. Quartus articulus est, quod Florentius Iohannem de Arnemude solus cepit et solus deliberavit, quamvis Comes Hollandiae nullam per se justiciam debeat seu valeat exercere in terra Zelandiae.

§. 5. Quintus articulus est, quod Florentius levavit aliqua de hominibus suis feudatis decedentibus sine liberis sivè heredibus masculis, quae non communicavit dnae Comitissae Flandr. cum

10) In rotulo, quae sequuntur, bis inveniuntur in foliis diversis filo junctis: in secundo deest solummodo v. *Item*.

omnis pecunia et omnes excanciae communes esse debeant inter Comites Flandr. et Hollandiae in terra Zelandiae.

§. 6. Sextus articulus est, quod precàriam in placito Brugensi promissam, Florèntius cum ballivo dictae dnae Comitissae noluit intus agitare.

§. 7. Septimus articulus est, quod Florentius bannitos per judicium Scabinorum in placito Brugensi noluit equitare nec leges intùs agere cum Ballivo dnae Comitissae, super hoc sepius requisitus.

III. [11])

Articuli dati a Florentio apud Rupelmondum [12]).

Isti sunt articuli violati infra treugas.

§. 1. De Cathche unus interfectus, alter vulneratus ad mortem, qui adhuc captivus tenetur et alii septem sunt adhuc capti in lapide Brugis: duas naves habuerunt oneratas avena valentes centum et octoginta lib. Holland.

§. 2. Item sabbato ante laetare Jerus. perdiderunt illi de Reymarswal bona valentia viginti octo lib. Lovan.

§. 3. Item eodem die perdiderunt homines dni Godefridi de Crunigge bona valentia xv lib. fland. et quaedam mulier fuit vulnerata cum telo in capite, quicquid dicto sabbato contigit imponitur famulis dni Wlfardi et dni St. dicti Frisonis; et exiverunt de portu, ubi Martinus manet ab obpositis Lillo.

§. 4. Item tenentur tres homines captivi de Reymarswal apud Rupelmonde, qui fuerunt capti Dominica qua cantatur: „Invocavit me.“ [13]).

§. 5. Item tenentur duo captivi de Harlem, nescimus utrum fuit intra treugas vel extra.

IV. [14])

§. 1. Quod lex sive kora per Comitissam Flandriae non juratur in Middelburga propter hoc nulla justicia fit in Zelandia.

§. 2. Item quod obsides pacis non remisit Comitissa Flandriae Zelandiae super litteras patentes Florentii, cum tria paria litterarum remisit pro obsidibus pacis.

§. 3. Item quod Comitissa tenuit obsides pacis inclusos post datos fidejussores, quod est contra pacem inter regem et Comitissam factam; et eorum privilegium.

---

11) In folio pergam. separato, filo adjuncto. — 12) In dorso folii hoc legitur. — 13) Hic articulus deletus est lineis transversis et in capite folii ita correctus: „*Hoc accidit feria iiij post dominicam qua cantatur: Invocavit me in mari.*“ — 14) In folio separ. priori filo juncta.

§. 4. Item quod major pecunia extorquetur ab obsidibus, quam est consuetum ab antiquis.

§. 5. Item quod obsides pacis compelluntur Brugis dare suos fidejussores, quod est contra consuetudinem antiquam.

V. [15])

Nous vous faisons a savoir q. li contesse dist q̀ li abes de le Douze vint a li a Male, et dist q ses gans auvient naure de ciaus de Zelande et pis dou leur dedens le re respit et qle le fesist rendre et amender. et a sou respondit li contesse q. ses gens estoient venu a li naure et se plaisent q cil de Zelande lor avoient couru sus pmiers et naures ensi ql aparoit, mais neqdent convient ql fust de feroit rendre en le main labe, par si q' cil de Zelande le fesissent ensi et enseust en boine verité et ki meffeit eust si l'amendast es soe cho li abes sen parti et encore dist de qle est appareillie dou faire.

XXVII.

Verbürgungs-Acte der Stadt Gent für den zwischen Margaretha und dem Grafen von Holland abgeschlossenen Frieden vom Jahr 1251 [1]).

Nos Margaretha Flandriae et Haynoniae comitissa, et Guido filius ejus Comes Flandriae notum facimus universis praesentes litteras inspecturis, quod ad instantiam et requisitionem nram, dilecti nostri Scabini et communitas villae nostrae Gandensis super compositionem pacis factae inter nos, et nobilem virum dominum Florentium tutorem Hollandiae litteras suas dederunt in haec verba:

Universis praesentes litteras inspecturis et audituris, Scabini totaque communitas villae Gandensis salutem, et cognoscere veritatem tenore praesentium simpliciter et publice praestamus, nos pro universis et singulis cooppidanis nostris, tam praesentibus quam futuris, bona fide simpliciter promisisse, quod nos nec in consilio nec in auxilio erimus nec etiam in consensu, quod illustris dna nra Margareta Flandriae et Haynoniae Comitissa, vel dominus noster Guido Comes Flandriae, filius ejus, vel aliquis heredum suorum, pacem, quam dicta domina nostra Comitissa

15) Feuille separée qui semble être une minute.

1) Aus dem Stadtarchiv von Gent. Coffre de Fer. Layette E. nro. VII. Die Sigille sind wohl erhalten.

pro se et suis heredibus, Comitibus Flandriae et suis, cum dno Florentio, tutore Hollandiae, et Florentio nepote ipsius, ac eorum heredibus et suis, inivit, prout in litteris dictae dnae nostrae Comitissae super dicta pace confectis, eadem pax cum suis articulis plenius est expressa, *nec venimus* (?) [2]) contra eam aut contra aliquem aut aliquos articulos dictae pacis. Et si foret, qd absit, quod ipsa domina nostra Comitissa vel dictus dominus noster Comes, aut aliquis ex suis heredibus, violaverit dictam pacem, aut venerit contra eam, aut contra aliquem aut aliquos ipsius pacis articulos, nos ei in hoc vel ad hoc nullum omnino praestabimus consilium, auxilium nec consensum. Et ad hoc, nos bona fide praesentibus obligamus in dictae promissionis et obligationis nostrae testimonium, sigillum oppidi nostri praesentibus appendentes. Datum Gandavi anno dni m° cc° l sexto, mense martio.

In cujus rei testimonium, praesentes litteras supradictis, Scabinis et communitati contulimus sigillorum nostrorum munimine roboratis. Datum Gandavi anno dni millesimo ducentesimo quinquagesimo septimo, mense maio.

XXVIII.

Ungedruckte Stelle aus dem Theilungsvertrag zwischen den Söhnen der Gräfin Margaretha über die Erbfolge in den Grafschaften von Flandern und Hennegau, aus dem Jahre 1257 [1]).

... Cum autem postmodum defuncto Guillielmo fratre nostro Comite Flandrie supradicto et illustrissimo domino Ludovico dei gratia Francorum rege prefato, existente in partibus transmarinis inter nos et nostros ex parte una et dictam dominam matrem nostram ipsum Guidonem et Johannem fratres nostros et suos ex altera gravis esset iterum orta dissensio: tandem mediantibus bonis viris salubriori ducti consilio in dictum dominum regem Francorum nos pro nobis et nostris heredibus et successoribus et ipsa domina Comitissa mater nostra pro se Guidone et Johanne fratribus nostris et eorum heredibus et successoribus de alto spontanei compromisimus et de basso. Qui dominus rex apud Peronam anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo

2) Sunt haec deleta.

1) Aus dem Original im Prov.Archiv von Gent, sonst in dem gräflichen Archiv von Rüppelmonde.

sexto mense Septembri dicta domina matre nostra pro se et pro Guidone et Iohanne Fratribus nostris ex una parte et nobis ex altera coram ipso presentibus dictum suum protulit et sollempniter publicavit et in ipso dicto suo expressit, quod nos dictum et ordinationem ab ipso domino rege et venerabili domino Odone Tusculano episcopo tunc in partibus Francorum fungente legationis officio factam inter nos Iohannem et Balduinum de Avesnis ex una parte et Guillielmum de Domnapetra defunctum Guidonem et Johannem fratres nostros ex altera: Nos Johannes et Balduinus de Avesnis teneremus perpetuo et observaremus firmiter cum declaratione a nobis facta postmodum prout in ipsis litteris super hoc confectis et superius expressis plenius continetur, hoc salvo quod Guido frater noster Comes Flandriae heredes ejus et successores Comites Flandriae feodum de Crievecuer et de Allust cum pertinentiis eorumdem et Bouchain et lOstrevant sicut eadem domina Comitissa mater nostra tenebat ea, antequam Comitissa fuit, deinceps haberent possiderent et tenerent hereditarie a dominis, a quibus ipsa tenentur aut movent. Nos igitur dictum istud regis Francorum grato recipientes animo et concordi assensu ac per omnia approbantes predicta omnia et singula, que in dicto prefatorum domini regis Francorum ac domini episcopi Tusculani et in premissis declarationis nostre litteris continentur cum prefato domini regis Francorum dicto seu arbitrato sollempniter publice juravimus et permisimus pro nobis et nostris successoribus nos in perpetuum firmiter et inviolabiliter servaturos et nullo unquam tempore per nos aut per alium contraventuros. Hoc expresso et salvo quod Guido frater noster Comes Flandrie de prefato domini regis Francorum dicto seu arbitrato Bouchaign et lOstrevant sicut dicta domina mater nostra tenebat ea antequam fuisset Comitissa et sicut ad comitatum Haynonie pertinebant amicabiliter remisit et pro se et suis successoribus comitibus Flandrie michi Johanni et meis heredibus et successoribus Comitibus Haynonie ipsa quitavit in perpetuum spontaneus voluntarius non coactus. Ita tamen quod feodum de Crievecuer et de Allues cum omnibus pertinentiis suis ipse Guido et ejus heredes ac successores Comitis Flandrię in perpetuum habebunt possidebunt et tenebunt hereditarie a domino a quo movet aut tenetur et ad Comites Flandrie dictum feodum cum suis pertinentiis perpetuo pertinebit, dicto domini Regis Francorum et arbitrato super aliis omnibus per omnia salvo remanente.

XXIX.

Quittung Margaretha's von Flandern und ihres Sohnes Guido für 8000 Liv., die sie von der Stadt Gent als Beytrag zum Lösegeld aus holländischer Gefangenschaft für den leztern erhielten, im Jahr 1257 [1]).

Nos Margaretha Flandriae et Haynoniae Comitissa, notum facimus universis praesentes litteras inspecturis, quod de octo milibus librarum Flandriae, quas dilecti nostri scabini et communitas villae Gandensis, nobis dederunt pro redemptione karissimi filii nostri Guidonis Comitis Flandriae, a prisonia Comitis Hollandiae, nos habemus pro pagatis et de eis quittamus Scabinos et communitatem predictos presentium testimonio litterarum. Ego etiam Guido Comes Flandrie predictus quito dictos Scabinos et communitatem de summa pecuniae supradicta. Datum anno domini M. CC. L. septimo, in crastino Brandonii.

XXX.

Aufhebung des Balfards in der Herrschaft von Ziezele bey Brügge durch die Gräfin Margaretha im Jahr 1265 [2]).

Nos Margaretha Flandriae et Haynoniae Comitissa notum facimus universis, quod cum nos duodecim denarios Flandriae monetae, quos exegeramus annuatim de qualibet domo existente infrà officium de Ziessela, ratione cujusdam servitutis, que balfardum vulgariter appellatur, quod tanquam jus nostrum ibidem habuimus et recepimus ab antiquo, nos predictum jus, quod ut dictum est, balfardum appellatur vulgariter, mediantibus quadringentis libris Flandriae propter hoc nobis a communitate dicti officii de Ziessela plenarie solutis in bona pecunia et bene numerata, omnibus, qui infra dictum officium commorantur, ad presens et qui in eodem commorabunt in posterum, in perpetuum quitavimus et quitamus; in cuius rei memoriam et munimen communitati dicti officii de Ziessela presentes litteras tradidimus sigilli nostri appensione munitas.

1) Archiv der Stadt Gent. Coffre de fer, Layette T. Nro. VII.

2) Aus dem ersten Cartular. v. Flandr. Nro. 58., im Archiv der Rechenkammer zu Lille.

Et nos Guido filius illustris comitisse predicte Comes Flandriae et marchio Namurcensis quitationem, quam carissima domina mater nostra predicta facit illis de officio memorato de Ziessela, prout superius est expressum, laudamus, gratam habemus et promittimus, eam ipsis pro nobis et nostris successoribus Comitibus Flandriae inviolabiliter in perpetuum observare. In cuius rei memoriam et robur perpetuum presentibus litteris cum sigillo karissime domine matris nostre sigillum nostrum duximus apponendum. Datum anno domini M° CC° LX quinto mense martio feria sexta post octavam beati Mathiae apostoli.

XXXI.

Verschiedene Stellen aus der Chronik des Mönchs Johannes von Thilrode, des Klosters S. Bavo in Gent, geschrieben zwischen 1282 und 1300 [1]) mit einigen Zusätzen von 1302—1304.

1253.

De conflictu in Zelandia (XXI [2]).

Anno domini M° CC° LIII° regnante Willelmo Comite Hollandiae, per Alimaniam orta est dissensio inter ipsum regem et Comitissam Margaretam Flandriae pro quâdam terra quae Zelandia vocatur, quam cum maximâ multitudine exercitus Guido filius Margaretae eodem anno potenter invasit in die b. Martini aestivalis in loco qui vulgariter dicitur Westcapella (et) ibidem sine bello captus est. Raso de Gavera, Arnulphus de Materne et Scorense et dominus de Erpe milites et plures alii occisi sunt, quia noluerunt se reddere captivos.

1253.

Annus millenus [3]) ac ducentenus ab ortu
salvatoris erat: quinquaginta quoque trinus
quum per Ollandos Flandria succubuit.

1281.

Isto tempore [4]) sive anno domini MCCLXXXI facta est commotio communitatum in tota Flandria fere et in proximo contra comitem suum et adversus rectores et majores civitatum.

1) Aus der Originalhandschrift im Besitze des Hrn. Universitäts-Bibliothekars *Lammens* in Gent. — 2) Fol. 154. v. — 3) Fol. 158. v. manu posteriori scripto. — 4) Fol. 105. v. lin. 16. manu saec. XIII. initio scripta.

1294.

Anno dominicae incarnationis m° cc° cxiiii guerra magna [5]) erat inter regem Franciae et regem Angliae propter terram Gasconiae, undè Wido Comes praeloquuto matrimonio et per fidem firmato inter primogenitum regis Angliae et filiam suam, quam genuit de Elisabeth: rex Franciae hoc audito mandavit Widonem et filiam suam in Francia, aliquantulum captivos tenuit, Comitem deliberavit, quia non invenit in Comite nisi justitiam in sua inquisitione, sed filia in Francia, invito Comite remansit et rex Franciae noluit matrimonium sustinere, quamdiu esset guerra inter ipsos reges praedictos.

1295.

Anno dominicae incarnationis [6]) m° cc° xcv existitit gerra magna per mare et per terram inter regem Philippum Franciae et Eswardium regem Angliae propter terram Gasconiae.

Anno eodem Philippus rex misit dm de Aricort et dominum de monte Morencino milites strenuos capitaneos exercitus cum octoginta millibus armatorum et septingentis navibus ad pacificandum mare mercatoribus contra Anglos. Flamingi non licentiati a militibus applicuerunt apud Domiram in Anglia et incenderunt Domiram et monasterium ordinis cluniacensis et monachos occiderunt et rapuerunt omnia bona.

Actum Anno pdco 4° nonas Augusti. Rex Philippus exstitit tunc apud Viscamp et suscepit Flamingos cum magno gaudio.

1296.

Anno dm. m° cc° nonagesimo sexto circa festum [7]) Sancti Johannis Baptistae, Florentius Comes Hollandiae et Zelandiae equitabat intra Trajectum inferius et Mudam ludendo cum falconibus. Ghiselbt Gherardus de Hanstelle et Hermanus de Worden milites armata manu ceperunt Comitem et duxerunt in castellum de Muda. Hollandi et Frisones haec audientes circumdederunt castellum, illi deinceps per defectum victualium ex castello fugerunt et Comitem secum adducere conaverunt, sed pro multitudine crescente Hollandiorum et Frisonum non potuerunt. Tunc ipsum subterdicūm aqua lutosa gladio occiderunt; reliquit Johannem unicum filium, cujus avus erat Wido tunc Comes Flandriae et ipse puer maritatus erat cum filia regis Angliae.

1296.

Anno dm. m° cc° xcvi. quinto Kl. Aprilis [8]) Johannes unicus Hollandiae et Zelandiae dominus habens annos circiter XV com-

5) Fol. 147. — 6) Ibid. manu posteriori ante saec. XIII. — 7) Fol. 152. eadem manu ut supra. — 8) Fol. 158. in fine.

misit bellum contra Frisones, quos omnes occidit vel captivos secum duxit numero quatuor millia, et non plus, quam octo viros perdidit, quorum de Erkele fuit unus, sed sine vulnere fuit suffocatus.

1296.

Anno dominicae incarnationis milesimo ducentesimo nonagesimo sexto [9]), pridie Kl. Aprilis littera dominicalis G littera tabularis E. epacta XIIII institutum fuit primum collegium canonicorum et vicariorum in ecclesia beatae Mariae Hardenborch[10]) a domino Johanne de Wasonia episcopo Tornacensi et domino Waltero, abbate monasterii Scti Bavonis, domino Bonefacio octavo Romanis pontificante, Domino Petro Remensibus praesulante, in Alemania Adulpho regnante et non imperante: Philippo regnante in Francia; Widone comite in Flandria, Dominus F. Episcopus et abbas praedicti conferent praebendas praedictas alternatim salvo abbatis jure patronatus in omnibus prius obtento.

1298.

Adulphus rex Alemanniae [11]) interfectus est in bello et cum eo magna multitudo militum et nobilium a duce Alberto Austrasiorum: qui fuit filius Rodulphi regis sui praedecessoris, anno Domini MCCXCVIII mense Julio.

Anno eodem praedicto idem Albertus dux Austrasiorum, filius Rodulphi regis, electus est in regem Alemaniae et anno eodem dominica post festum Sancti Martini hiemalis, coronata est uxor regis Alberti, tunc soror ditissimi ducis de Karenta. Coronacio haec facta est apud Nuremberghe: et erant ibi omnes regis electores simul congregati: quod antea parum visum. Nuncii et milites fide digni domini Widonis Comitis Flandriae ad regem missi, mihi et [12]) Fratri Jo. de Thielrode hujus libri compositori retulerunt: quod ibi fuerunt congregati circiter sexaginta centum milites et ad prandium serviebat rex Boëmicae de cypho coronam in capite habens et sceptrum in manu ornatu regali: et ita quilibet de aliis officialibus sicuti decebat.

1299.

Tanquam pacificus anglorum rex et amicus [13]),
Mansit Gandavi, sua gens in fine sua vi
Incendit tecta, perimit, rapit ut mala secta
Et stimulo caude pungit, nusquam sine fraude
Convenit irata plebs Gandensis stimulata
Misit, ait, falsum nobis populum mare salsum.

9) Fol. 147. v. manu eadem. — 10) i. e. Ardenburg. — 11) Fol. 111. eadem manu. — 12) (?) — 13) Fol. 150 v. eadem manu.

Nunc quicumque vir es, bona spes duplet tibi vires,
Nobis velle Dei, debetur palma Diei
Hostes invadunt animas de corpore radunt,
Quos occiderunt, Scaldae Lisaeque dederunt;
Sunt ad aquas lati septingenti numerati,
A regis gente, sua praemia distribuente,
Flumina suscipiunt hos tinctaque sanguine fiunt.
Tredecies anno centeno ter minus uno,
Lux Blasii pestis fuit huius et altera testis
Horum ruptorum combustorumque domorum,
Ad caudatorum jugulatorumque virorum.
Rex redit idem die trina post festa Mathiae
Ganda deum lauda, si subdita sit tibi cauda,
A modo sine cave, cum tibi dicat ave.

De bello Curtracensi versus [15]).

1302—1305.

M. C. Ter atque bis transfertur dum Benedictus,
Francia Curtraci Flandrorum pertulit ictus,
Francorum fortes Curtraci sic pericrunt
Scilicet ut fortes in Gelbo monte ruerunt.

De bello apud montem in Pabula.

Jugit de *Vitria* rex anno turpe sequenti,
Et de Samaria par Syro fit fugienti
Qui nunquam fugere novit, fugitivus habetur
Tacta metu facere cursus anus aegra docetur,
Ad montes rursum rex Pabulae lilia duxit,
Ejus in occursu leo niger cum grege fluxit,
Verba mox dira longo certamine dantur,
Res nova, res mira partes utraeque fugantur.
Antra Leo subit, rex lilia sparsa relegit
Quisque Insulas adiit: rugiit Leo, vincula fregit.
Ad regem rediit regemque pacare minatur.
Rex pacem sitiit: fit pax, leo laude bestur.

---

15) Zusatz von späterer Hand aus dem 14ten Jahrhundert.

XXXII.

Bulle [1]) des Pabstes Bonifacius VIII., worin er dem Bischof von Tournay befiehlt, den über Flandern verhängten Bann wieder aufzuheben, im Jahr 1297.

Bonifacius episcopus servus servorum dei, Dilecto filio officiali Tornacensi, salutem et apostolicam benedictionem. Sua nobis nobilis vir Guido Comes Flandriae, Tornacensis diocesecos petitione monstravit, quod tu in eum nulla competenti monitione premissa, sine causa rationabili excommunicationis, contra statuta concilii generalis, in terram vero ipsius Comitis in dicta diocesi consistentem, interdicti sententias promulgasti. Quocirca discretioni tuae per apostolica scripta mandamus quatenus, si est ita, sententias intra octo dies post receptionem presentium sine qualibet difficultate relaxes. Alioquin dilectis filiis Maiori et Hanoniae archidiaconis, ac magistro Johanni de Marti, Canonico ecclesiae Cameracensis, nostris damus litteris in mandatis, ut ipsi ex tunc sufficienti ab eodem comite super hiis, pro quibus hujusmodi sententiae sunt prolatae, cautione recepta, sententias juxta formam ecclesiae relaxent easdem, et injuncto ei quod de jure fuerit injungendum, audiant, si quid fuerit quaestionis, et appellatione remota debito fine decidant, facientes, quod decreverint per censuram ecclesiasticam, firmiter observari. Proviso attentius, ut si pro manifesta dictae sententiae sint prolatae, nisi prius ab eo sufficiens prestetur, emenda nullatenus relaxentur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, Idus Decembri, pontificatus nostri anno tercio.

XXXIII.

Homagia und Bestätigungen des Vertrags von Melun durch den Grafen Thomas von Flandern 1237, durch Margaretha 1244 und ihren Sohn Guido 1275 [2]).

Nos Guido Flandriae Comes notum facimus universis, quod nos litteras charissimae dominae et matris Margaretae Flandriae

1) Nach dem Original auf dem Prov.Archiv in Gent, vormals im gräfl. Archiv zu Rüppelmonde.

2) Aus *Galland. Memoires pour l'histoire de Navarre et de Flandres, Preuves* p. 149.

et Haynoniae Comitissae vidimus formam, quae sequitur, continentes.

Omnibus Christi fidelibus tam praesentibus, quam futuris Margareta Flandriae et Haynoniae Comitissa salutem. Notum facimus per praesentes, quod nos litteras nobilis Viri Thomae Flandriae et Haynoniae quondam Comitis et charissimae sororis nostrae quondam Comitissae uxoris ejus vidimus in haec verba.

Ego Thomas Flandriae et Haynoniae Comes et ego Johanna comitissa uxor ejus, universis praesentibus pariter et futuris. Notum facimus, quod post matrimonium inter nos contractum personnaliter accessimus ad charissimum Dominum nostrum Ludovicum regem Franciae illustrem et requisivimus ipsum, ut me Thomam reciperet ad homagium dictae terrae Flandriae, eidem domino regi suum offerentes rachatum. Idem dominus rex nobis respondit, quod paratus erat, me Thomam, facta ei satisfactione de rachato praedicto, recipere ad homagium ante dictum in illa forma et in illis conventionibus, in quibus ego Comitissa eidem domino regi tenebar et eram proprio juramento astricta, et etiam haeredes et successores mei in Comitatu Flandriae, ad illas per omnia tenebantur; quia ego Comitissa et Fernandus Comes olim maritus meus obligaveramus eisdem, quae conventiones coram paribus et etiam coram nobis recitata fuerunt et inferius describuntur: quas etiam conventiones ego comitissa me fecisse recognosco et in jure coram pluribus recognovi. Et quum nos peteremus, quod prius me Thomam ad suum reciperet homagium et postea parati eramus nos Comes et Comitissa facere et adimplere formam et conventiones praedictas, si jus parium nostrorum hoc dictaret, tandem dominus rex obtulit nobis jus facere dici super praemissis per pares et nos concessimus et in hoc consentimus, quod ab eisdem paribus judicium super eis diceretur. Pares autem videlicet venerabilis patres Anselmus Laudunensis, Robertus Lingonensis et Nicolaus Novionensis Episcopi, recedentes in partem, tractatu et deliberatione habita, diligenti reddiderunt nobis jus in hunc modum: quod ego Thomas ad homagium domini regis venire debebam in illa forma, in qua ego Comitissa femina eram domini regis, qua inter nos Thomam Comitem et Johannam Comitissam matrimonium contractum et in eisdem conventionibus teneri et eas adimplere, quas ego Comitissa cum dicto domino Rege habueram et in quibus eidem tenebar et heredes et successores mei et quod securitates omnes, quas ad praesens facere poteram, ego Thomas Comes debebam domino regi facere ante homagium ante dictum residuum vero et securitatem et conventionem post factum homagium integraliter adimplere cum a dicto Rege vel mandato ipsius essem super hoc requisitus.

...nes et Ego Johanna Comitissa praedicti
...ctum judicium et sine contradictione
...nas Comes et ego Johanna Comi-
... nos inviolabiliter servaturos
... est mentio, prout inferius

... Comitissa tenemur tra-
...nentes, quod si ego
...in Comitatu Flan-
...matis inter do-
...nsis et Sil-
... Domini
... senten-
...n Comitatu
...os omnes, et
... coadjutorum et
... et facerent tenere
...um in curia domini
...aciemus habere domino
...ommunitatum et villarum
... Quod videlicet si nos re-
... carta contentis, milites et ho-
... Flandriae domino regi, et hae-
...ae reginae matri ipsius adhaererent
...a nos, nec nobis auxilium praestarent
...d esset emendatum in curia domini re-
...a Franciae. Si qui autem de militibus
...villis Flandriae nollens facere domino regi
...itates praedictas, nos expelleremus de terra
...nus quidquid ipsi haberent in feodo domini re-
...care eos et sine reddere eis res suas, nisi per do-
...m vel successores ejus donec fecerint fidelitates et
...s praedictas. Nos et successores nostri non poterimus
...m regem vel haeredes vel successores suos vel etiam do-
...m reginam matrem ejusdem nec homines eorum in causam
...here occasione alicujus rei factae, ante pacem factam olim,
anno Incarnationis dominicae 1226, mense Januario inter dominum regem et me Comitissam et Fernandum quondam maritum meum Comitem Flandriae ita ut dominus Rex heredes vel fratres sui, vel etiam domina regina mater ejus vel homines eorumdem remaneant semper in pace tenentes de omnibus iis, de quibus dominus rex Ludovicus, clarae memoriae pater dicti regis et homines sui erant tenentes die conventionis cum dicto Ludovico

Rege Patre ipsius regis factae de liberatione dicti Ferrandi Comitis facienda, quae facta fuit apud Melodunum anno Incarnationis dominicae 1225, mense Aprili, et nihil juris de cetero vindicabimus vel reclamabimus in praemissis. Nos et successores nostri non inquietabimus nec guerrabimus dominum regem, nec haeredes nec fratres suos nec dominam reginam matrem ejus, nec homines eorum, nec ei deficiemus de servitio et jure faciendo, quamdiu dominus rex velit nobis facere jus in curia sua per indicium parium suorum. Nos non possumus facere fortalicias novas nec veteres infortiari in Flandria circa fluvium qui dicitur *Escault*, nisi per dominum regem vel successores ipsius.

Has si quidem conventiones ego Thomas Comes et ego Johanna Comitissa praedicti tactis sacrosanctis juravimus et promisimus nos bona fide firmiter et fideliter servaturos et volumus, quod ad illas fideliter et firmiter observandas teneantur per omnia haeredes et successores nostri in Comitatu Flandriae. Ut autem praemissa perpetuae firmitatis robur obtineant praesentem paginam sigillis nostris duximus roborandam. Actum apud Compendium anno Incarnationis dominicae 1237 mense Decembri.

Conventiones autem omnes praescriptas prout superius continentur, ego Margareta Comitissa praesente domino rege Ludovico tactis sacrosanctis juravi et promisi bona fide et firmiter et fideliter servaturam, volens, quod ad illas firmiter et fideliter observandas teneantur per omnia haeredes et successores mei in Comitatu Flandriae. Ut autem praemissa perpetuae firmitatis robur obtineant, praesentem paginam feci sigilli mei munimine roborari. Actum Parisiis anno Incarnationis dominicae 1244 mense Martio.

Has autem conventiones omnes praescriptas nos Guido Comes, praesente excellentissimo Domino nostro Philippo Rege Francorum illustri, tactis sacrosanctis juravimus et promisimus bona fide firmiter et fideliter servaturos, volentes, quod ad illas firmiter et fideliter observandas teneantur per omnia haeredes et successores nostri in Comitatu Flandriae, quod ut robur obtineat perpetuae firmitatis praesentes litteras sigilli nostri fecimus impressione muniri. Actum Valencenis, anno Incarnationis Dominicae 1275, mense Februario.

XXXIV.

Vier Briefe Kaiser Albrechts, geschrieben in Heilbronn und Speier an die Grafen von Flandern und Henegau in den Jahren 1299 und 1300 [1]).

I.

Albertus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus universis nobilibus, ministerialibus militibus et clientibus nec non incolis terrae Hannoniae, ad quos praesentes perveniunt, gratiam suam et omne bonum. Pervenit ad nostrae majestatis noticiam, quod spectabilis vir Johannes, Comes Hannoniae, virum spectabilem R. Comitem Flandriae fidelem nostrum praetextu bonorum, quae ipse Comes Rupertus a nobis et imperio tenet in feodo, incendiis gravet multipliciter et perturbet: propter quod universitatem vestram rogamus, cum plenissimo affectu, praecipientes vobis nihilominus studiosè, quatenus praedicto Johanni Comiti contra praefatum Comitem Flandriae vestro consilio et auxilio astare, pro nostra speciali reverentia nullatenus debeatis; pro certo sciturі, quod in eo vestrae fidelitatis constantia culmini nostro quam citissime complacebit. Datum in Heilichprunn IIII Idus Martii regni nostri anno secundo.

II.

Albertus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus universis nobilibus ministerialibus, militibus, clientibus et incolis in [2]) Selant, Westerschilt residentibus, suis et imperii fidelibus dilectis gratiam suam et omne bonum. Cum terra vestra cum suis juribus et pertinentiis, quae a nobis et imperio tenetur in feodo, sit pleno jure ad virum spectabilem Rupertum, Comitem Flandriae devoluta, universitatem tuam affectuosè requirimus et rogamus, praecipientes vobis nihilominus studiosè, quoties ipsi Ruperto, tanquam vero domino vestro in omnibus debeatis intendere similiter et devote cum Johanne Comite Haynoniae injusto usurpatore et detentore terrae vestrae in antea nihil habentes disponere, sicut indignationem regiam volueritis evitare. Datum in Heilburn V Idus Martii regni nostri anno secundo.

III.

Albertus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus specta-

1) Aus dem Provincial-Archiv von Ostflandern in Gent, sonst im gräfl. Archiv zu Rippelmonde. — 2) Aus Balant.

bili viro Comiti Flandriae, fideli suo dilecto gratiam suam et omne bonum. In eminenti speculo regiae dignitatis feliciter constituti, intuentes, mentis oculos longè latèque diffundimus noctes deducendo insompnes, qualiter subjectis imperii fidelibus pacis commoda praeparemus. Et quia ad tanti oneris sarcinam supportandam, nos recognovimus inbecilles; tuum sicut aliorum principum et imperii fidelium super praemissis nobis admodum consilium et auxilium necessarium reputamus. Verum cum nos super arduis nostris et dicti imperii romani negotiis ordinandis salubriter, principes, Comites et Barones memorati imperii apud Franchenfürt, dominica proxima post festum inventionis sanctae crucis proximum ad nostrae majestatis praesentiam duximus evocandas fidelitatem tuam affectuosè rogamus, in fidei debito: quod nobis in supradicto imperio romano adstringeris, te nihilominus requirentes: quatenùs omni occasione postposita indicto loco et termino te regalibus conspectibus representes. Datum in Heilichbrune V Idibus Martii regni nostri anno secundo.

IV.

Albertus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus spectabili viro Johanni Comiti Haynoniae fideli suo dilecto gratiam et omne bonum. Fidelitati tuae seriosè committimus et mandamus praecisè volentes quatenùs feria secundâ post inventionem sanctae crucis proxima apud Franchenfurt compareas coram nobis nostris querimoniis legitimè responsurus. Datum apud Spiram 1° idus Martii. Anno Domini millesimo trecentesimo regni vero nostri anno secundo.

XXXV.

Ausgezogene Stellen aus Willelmi Britonis seu Armorici Lib. II. Philippidos [1]).

83 Verba ferens graviter, Comes ista, repatriat, indè
Convocat auxilium, ruit agmine multiplicato
Lecta manus Juvenum: nec oportet cogere quemquam,
Cum sua quemque trahat in regis damna voluntas
Fervet amor belli. Communia *Gandaviorum*,
Turritis domibus, gazis et gente superbâ
Instructas armis acies bis millia dena

1) *Edidit Dom Brial, Rec. des Hist. de France* T. XVII. p. 136.

Et plures propriis expensis, donat eidem
Auxilium bello. Sequitur, non impare fastu,
Ipra colorandis gens prudentissima lanis,
Execranda juvans legionibus arma duabus,
*Atrebatum*que potens, urbs antiquissima, plena
Divitiis, inhians lucris, et foenore gaudens,
Auxilium Comiti tantò studiosius addit,
Quo capût et princeps Flandrensis, et unica regni
Sedes existit, tenuit quam tempore in illo
Comius Atrebates, quo Julius intulit arma
Gallorum populis. Nec *Brugia* defuit illi
In strepitu tanto, quin pluribus adjuvet illum
Millibus, in bellum fortissima corpora mittens;
Brugia quae caligis obnubat crura potentum:
Frugibus et pratis dives, portuque propinquo.
Dan[2]) quoque villa noceus, Dan vero nomine, Daure,
Dan olim nostris damnosa futura carinis,
Adjuvit nostros bello pro viribus hostes.
Insula post illos nihilominus exerit arma
Hostica, non paucas arma in bella Phalanges.
Insula villa placens, gens callida lucro sequendo,
Insula quae nitidis se mercatoribus ornat,
Regna coloratis illuminat extera pannis,
Unde reportantur solidi, quibus illa superbit;
Insula magnanimo malefida futura Philippo
Proditione suâ: tamen in sua damna ruerunt,
Dum pro Ferrando sua moenia versa recepto,
Turritasque domos viderunt incineratas,
Seque capi, perimique sub milite Franco.
Nec minus et *sancti* populus venerator *Homeri*[3])
In Comitis partes juratus millia multa
Mittit ei juvenes clara virtute coruscos,
Cum quibus *Medinum, Gravelinga, Bapalma, Duacum,*
Dives et armi potens et claro cive refertum,
Indignata capi numero dant agmina bellis.
Sed nec Isangrinos cum Belgis et Bloetinos
Rixa vetusta tenet, intestinique furores
Se quibus infestant, alternatimque lacessunt.
Quin jurata ruant in praelia, Francigenisque
Dum pugnant, veteres juvat intermittere pugnas.
Quid moror haec referens per singula? Flandria tota

2) i. e. Dam. — 3) Saint Omer.

Ultro Belligeros in praelia tradit alumnos,
Utpote qui Francos odere latenter et ipsos
Infensos regi Comitis nova fecerat ira.
Flandria gens opibus variis et rebus abundans,
Gens intestinis sibimet damnosa ruinis,
Parca cibis, facilis, expensa, sobria potu,
Veste nitens, membris procera, venusta decore,
Splendida caesarie, vultu rubra, candida carne,
Innumeris piscosa vadis et flumine multo,
Fossatisque vias ita praepedientibus, ut vix
Introïtus pateat venientibus hostibus, extra
Tuta satis, si bella sibi civilia desint:
Frumento quam ditat ager, navalia merce,
Lacte pecus, butyris armentum, piscibus aequor,
Arida gleba foco siccis incisa marescis.
Raris sylva locis, facit umbram vinea nusquam
Indigenis potus, Tethidi miscetur avena,
Ut vice sit vini multo confecta labore.

Aus Willelmi Britonis sive Armorici Lib. IX. Philippidos [1]).

Inde movens iterum classis tegit aequoris undas,
Quod Bloetinorum candentia littora lambit,
Quaque marescosos extendit Flandria campos,
Et qua bellipotens media inter praelia terram,
Sulcat Ysangrinus, gladio munitus et hastâ,
Quâ solâ furnus arat finibus vicina marinis,
Quaque ruinosos ostendit Belga penates
Semirutosque domos Regni monimenta vetusti,
Nervius armipotens, ubi bella frequentia gessit,
Quem nunquam sibi prevaluit Romana potestas
Subjicere omnino, certisve ligare tributis,
Belga Covinnorum [2]), Lucano teste repertor,
Belga potens opibus, armis et viribus olim
Romanis valdè infensus, tantaque per orbem
Laude celebratur, quod ab illo Gallia priscum
Belgica nomen habet regni pars tertia Galli.
Hinc quoque digrediens flatu propulsa secundo

1) Ibid. p. 234. — 2) *Covinus, vehiculi genus veterum Gallorum et Britannorum.*

Portum laeta subit a damno nomen habentem,
Qui tam latus erat, tantaeque quietis, ut omnes
In se sufficiat nostras concludere naves;
Quo valdè speciosus erat Dam nomine vicus,
Leni fluis jucundus aquis atque ubere glebae,
Proximitate maris portuque situque superbus.
Hic Savaricus opes cunctis e partibus orbis
Navigio advectas supra spem repperit omnem,
Infecti argenti massas, rubeique metalli,
Stamina Phoenicum, serum, cicladumque labores
Et quas huc mittit varias Hungaria pelles
Granaque vera, quibus gaudet squarlata rubore,
Cum ratibus vino plenis, Vasconia quale,
Vel rupello parit, cum ferro cumque metallis,
Cum panilis rebusque aliis quas Anglia vel quas
Flandria contulerat illuc, mittantur, ut indè
In varias partes mundi, dominisque reportent
Lucra suis, quibus est spes semper mixta timori
Sorte Comes dubia, subitique angustia casûs.

XXXVI.

Auszüge aus Bartholomaei Anglici Tractatus de Proprietatibus rerum.

Flandria est provincia Galliae Belgicae juxta littus oceani constituta: habens Germaniam ab oriente; Insulam Britannicam a septemtrione; ab occidente mare gallicum; a meridie Galliam Senonensem et Burgundiam. Haec provincia, quamvis situ terrae sit parvula, multis tamen bonis singularibus est referta. Est enim terra pascuis uberrima et armentis et pecudibus plena, nobilissimis opidis et portubus maris inclyta: amnibus famosis scilicet Scaldeia undique irrigua et perfusa; gens ei elegans corpore et robusta, multiplex in sobole et in substantia. In omnium mercium divitiis locuples; venustà facie generaliter et decora; affectu pia, affatu blanda, gestu matura; habitu honesta, erga domesticos pacifica, erga extraneos valdè fida, arte et ingenio in opere lanifico praeclara, nam pretiosam lanam, quam sibi Anglia communicat, in panos nobiles subtili artificio transmutans per mare et per terram multis regionibus administrat. Est autem terra plana et frugifera in multis locis, multas quidem habens arbores, non tamen multas silvas: gaudet quibusdam locis pa-

lustribus, in quibus effodiuntur glebae, quod silvarum suplet defectum, quoad ignium incrementum; nam ex his calidis et siccis solet ignis magis fieri efficax, quam ex lignis, scilicet inutilior et vilior quoad cinerem, gravior quoad redolentiam et odorem.

XXXVII.

De Commercio, agricultura et moribus Flandrorum, aus Meyeri Flandricarum rerum Tomo IX. Fol. 39. seq.

Flandri propè omnes lanificio imprimis student, domestica non modo, verum etiam importata ab Hispanis, Anglis, Scotis utentes lana. Pannorum varia conficiunt genera, quae in omnes Christiani orbis provincias externi exportant mercatores. Tapetas praeterea et aulaea et culcitras et stragula, et pulvinaria et gausapa aliaque id genus vestimenta eleganter contexunt, magnasque ejusmodi rerum mercaturas exercent. Quaedam (ut audio) nationes, avectis nuper secum Flandricis mulieribus, linificium seu linariam a nobis didicere. Anglos item tincturae a nobis accepisse artem, sunt qui affirment. Nitido cultu, largoque victu aetatem agunt. Lineis juxta atque laneis indumentis liberaliter vestiti, magna quoque industria agriculturae navant operam. Genus frumenti duplex est, triticum et typha, quam siliginem minus rectè appellat vulgus. Typhae longè praeest bonitate triticum. Et multis in locis pascuis Flandria ac pratis quam arvo melior est, quo fit ut peregrino necesse habeat uti frumento. Hoc vicinae gentes Veromandui, Atrebates, Ambiani Cameracensesque, affatim suppeditant, ubertate agri longè nobis feliciores, cymbrica quoquè Chersonesus, ac gentes vicinae, quas uno vocamus nomine Orientales, Hispani item et Angli frumenti non nihil solens mittere, ac a nobis item interdum accipere. Hordei praeterea, avenae, fabae, pisi, viciae, lini, cannabis, lupuli, panici, rapi, aliarumque frugum bonam faciunt sementem. Fossicia nonnullis in locis creta suos agros stercorant. Caeterum plerique in maritimis adeo pingues habent agros, ut nec stercorare, nec novalia quidem facere ibi sit opus. Flandria inferna longe optimum fert triticum, praestatque soli fecunditate supernati typham duntaxat maxima ex parte producenti, nonnullisque in locis agro praecipuè Brugensi ac Gandensi tantum non sterili, ubi tamen nunc vincere quidam nituntur soli maliciam, terramque hactenus incultam et arenosam in arva redigere. Ex lini rapique semine

oleum, ex pomis, quam siceram vocant, potum exprimunt, oleumque; interdum carynum dictum ex nucibus. Butyrum, lac, caseus, halec, carnes, omne genus ac pisces tam fluviatiles quam marini vulgaria Flandrorum sunt alimenta. Caseum, butyrum et halec, non tantum ad vicinos verum etiam ad remotissimos mittunt populos ut potè quae palmam ubique ferant. Salem crudum ab armoricis acceptum mercatoribus decoquunt ac candidum mirè sapidumque reddunt eoque ceteris gentibus artificiosis halec condiunt quo et carnes in longam servant diem, Clusam, Ostendam, Neoportum, Dunkercam et quae Angli tenent Calitium extra Andoverpiam habent portus in quos ex omni prope Europa commeant mercatores undè et ipsi piscatus ac omnium rerum maritimarum exercent negotia. Brugas unicum in Belgis quam stapulam vocant, mercatores habebant, conventum licet secuta jam rerum inclinatione, Andoverpiae magis negocientur. Vini in Flandria nihil nascitur, importatis autem ex Gallia, Germaniaque utuntur multis ac variis, sed ob longas vecturas, ac immodica vectigalia benè caris. Cervisiam ubique largiter, potant, partim domesticam, partim ex Hollandia, Germania, Anglia, advectam. Ebrietatem (proh dolor) leve ducunt vitium. Gladiis praesertim agrestes hastisque instructi, ad cauponas commeant, rixantur nonunquam inter pocula, ac caedes invicem faciunt, Genus hominum maximam partem flammeo colore adeo ut ab flammeis cervicibus, Flammenses dictos quidam existiment, robusto generatim corpore, dispari attamen statura, partim procera, partim brevi, partim quadrata. Ossa ac calvariae stupendae magnitudinis sepulchris interdum refossa testificari videntur olim fuisse corporibus longè amplioribus. Ferunt huc profectam gyganteo quandam staturae gentem ex Britannia. Cymbros insuper ac Teutonos a quibus dicimur originem ducere mirae fuisse magnitudinis homines, Pomponius Mela auctor est. Teutonos suâ aetate tenuisse Britanniae insulam Cadanoniam nomine contra Germaniam profectam, unde fortassis Ruthenos huc profectos divinare possumus, maximè cum gentem fuisse tradant Nortuvintombricam ac Albianam. Crapulae obnoxii sunt, praesertim qui proximè ad Oceanum vergunt, quod vitium coeli gravitati concoctionem acuenti assignare solent. In convivilis, epulis, comessationibus, vestitu cultuque corporis vix ullum placrique habent modum. Ecquid vel in vestium vel in epularum deliciis excogitare possunt primates, quod non statim aemuletur exprimatque ignobile vulgus. Lege sumptuaria multis est opus. Quanto propius accedit ad mare tantò rudiores sed liberaliores, apertioresque ac magis Germanos videas Flandros, quanto autem propinquas magis ad Gallos, tanto

cultiores, humaniores callidioresque. Omnes tamen naturâ feroces sunt, atque ut nulla gens liberior ita suae libertatis nulla usque pertinacior vindex. Sexus muliebris magna est venustas ac mundicies, sed fastu prorsus hoc genus et ambitione non vacat. Brugenses et Gandenses longe diversis inter se dessident moribus. Splendidus, magnificus, delicatus, liberalis, suique nonunquam profusus est Brugensis. Contra Gandensis parcior, contractior, minor suarum opum ostentator, minore strepitu, minoriquo luxuria vitam transigens. Si quis autem in universum inspiciat, populus est beneficus et erga egenos benignus. Aedium sacrarum splendore ac magnificentia, campanarum quas vocant magnitudine ac pulcherrimo sonitu reliquos Belgas longè praecellunt. Modulantur illis tintinnabulis non secus atque cytharis variarum cantilenarum genera.

XXXVIII.

Privilegien der Messen von Flandern [1]), betitelt: *C'est li lettre del ordinanche de le fieste de Thorout.* Von 1290.

Nous Guis cuens de Flandres et Marchis de Namur faisons savoir a tous, ke comme il soit *cnsi* [2]) ke jadis par l'assent [3]) des eskevins de Flandres et dou pais ordenanche fust fait sur les fiestes [4]) de Flandres par tres noble notre tres chiere dame et mere de boine memore, Margherite contesse de Flandres et de Haynau; li quele ordenance a estet maintenue et le maintient on, et le doit on maintenir et en serment escrit fait, dont aucuns des eskevins des boinnes villes de Flandres ont les transçris; et comme unes des fiestes de Flandres est et estre doit cascun an en le ville de Thourout, li quele ville, si comme il est ailleurs plainnement contenut, apries nostre decies [5]) et le dechies [5]) nostre chiere compaigne Ysabiel contesse de Flandres et de Namur, doit venir a tenir yretaulement [6]) a nostre our [7]), ke nous et no chiere compaigne Ysabiaus devant ditte avons ensanle [8]), Nous ki volons, ke li ditte ordenanche soit bien maintenue et ke nule doutance, ne obligance, ne debas sur uns des articles ki i sunt contenu, n'en puissent venir; et ke nos hoirs ausi, a cui la ville

1) Aus dem Cartulaire von Namur im Reichsarchiv in Brüssel. — 2) ainsi. 3) l'assentiment. — 4) fêtes. — 5) decès. — 6) héréditairement. — 7) hoir, héritier. — 8) ensemble.

de Thorout doit apartenir apries nos, n'en puist de riens i estre ariere mis de ses droitures, ke il devra avoir apries nous dechies, en le fieste de le ville de Thorout, ne li dite ville de Thorout ausi de tant comme a li amonte de se francise de riens amenusier [9]) avons le dit ordenance fait mestre ens escrit et est en lens paroles: c'est l'ordenance me dame le contesse d'endroit les festes de Flandres, ki furent mises sour li, par l'assent des eskevins de Flandres.

Au coumencement si dist me dame, ke soit jours devant le fieste et soit jours apries on ne puist vendre nul drap entier en nulle des villes de Flandres, se ce n'est en fieste, sur paine de vint sols cascun drap taint en laine, et le buriel [10]) diis sols, de celui ki le venderoit et de celui ki l'acateroit [11]) autant se ce n'est de ciaus ki mainent [12]) en une ville, dont li uns puet vendre et autre et acater le draperie de leur ville.

Et puis ke on coumenchera a loier pour ales as festes en Flandres, on doit cloirres toutes les hales de Flandres et tenir closes de celui jour ke on coumence a loyer dusques a soit jours apries fieste falie; et cest a entendre ke estrangne marcheant ki par mer vont ou vienent, ki ne sunt a restant en le terre me dame, pueent acateir et vendre hors de fieste, la ou il lour plaira, mais on ne lour doit nule halle ovrir.

Encore dist me dame, ke vaire oeuvre [13]), cuirs, cyre et tous auters avoirs de pois, fors ke [14]) de lainne et auters avoirs, ki au coustumeement suet [15]) venir a fieste; ke soit jours devant fieste falie et soit jours apres, on ne leur puist vendre en nulle ville de Flandres, se ce n'est a fieste, fors ke cil ki sunt manant en une ville, chit le puent vendre li uns a l'autre. Et estrange marcheant ki par mer vont et vienent et ne sunt arrestant en le terre et chil ki fieste ne voelent tenir et chil, ki fieste vauront tenir, il ne puent vendre, sen fieste non ensi ke deviseit est sur paine de sissante libres.

Et dist me dame d'endroit les laines k'on n'en puist nulle vendre en nul lieu en Flandres, sens fieste non uit jours devant fieste falie et douze jours apres, se che ne sunt cilh ki sunt manant en une ville li uns al autre por lour ouvrage faire et ki outre chou iroit, il seroit en forfait vers me dame de cent sols de cascem sac.

Encore dist me dame ke quiconques acate avoir dedens fie-

9) diminuer. — 10) etoffe faite de laine de brebis noire et brune. — 11) acheterait. — 12) manent. — 13) differens ouvrages. — 14) à l'exception de. — 15) soient.

ste, quels avoirs ke ce soit, il ne le puet mener hors de le ville de chi a tant, ke il ait le gret de celui, a cui il l'ara acate; et se il s'en aloit et menast l'avoir sens gret faire, il est tenus pour fuitin [16]) et en quel lieu ke on le troeve en Flandres on le puit ariester et faire tenir. Et li marcheans, a qui on devera le dete, doit faire se dete connoistre par les eskevins de le feste là, ou li avoirs sera vendus; Et che ke chil eskevins en tiesmoigneront et connistront, doit estre tenu ne ne se puet chius aidier de le loy de le ville ou il sera arriesteis, ne d'autre part quoi li connissance des eskevins de le fieste ne soit tenue et le doit me dame punir comme fuitin.

Encore dist me dame, c'on n'en puist vendre en nulle ville de Flandre la, ou fieste est, tantque fieste et paiemens dure, le lot de vin ke quatre deniers outre le commun fuer [17]) assis es villes de Flandres hoirs de fieste, sous paiune de cens sols le tonniel d'ancoure [18]) et de France et de tel moison et dis livres le Rinois.

Encore dist me dame, ke d'endroit les housteus [19]), dont chil ki venront as fiestes aront mestier [20]) on les doit faire rewarder [21]) par chine preudomes, dont chil de Bruges meteront un, chil de Gand un, chil de Lille un et chil de Dowai un. Et par let ke chil chiench i asseront, ou li plus grant parti des chiunch on ara les hostens et ki encontre seroit, il seroit a dijs livres et por chou ne demoroit mies ke on ne lour delivrast l'ostet.

Encore dist me dame, ke se en ces choses deseure dittes a acune chose a esclairier ou a amender ou a ajoster ou a amenuisier pour le porfit des festeses et de le terre elle en retient le pooir del amender par le consel des boines villes de Flandres.

Et viut me dame sie chis bans et ceste ordenanche coumenchast a tenir a Miessines.

Ceste devans dite ordenanche loons greons et confermons, et l'avons fait greer et confirmer a Robiert nostre chier et aisnet fil, conte de Neviers et Willaume nostre fil apres neit. En les moignage de la quel chose nous avons mis nostre saiel a ceste present escrit, ki fu fais l'an de l'incarnation nostre signeur Jhesu Crist, mit deus cens quatrevins et dis, le venredi apres le jour saint Piere et saint Poul. Et nous Robiers aisnes fis a noble homme le conte de Flandre, cuens de Neviers et Willaumes ses freres le devant dite ordenance greons et approwons et confermons et l'avons en convent pour nous et pour nos oirs a faire tenir et a

16) qui est en fuite. — 17) prix, taux. — 18) d'Anjou (?) nom du vin de Bordeaux. — 19) hôtellerie. — 20) avoir mestier, avoir besoin. — 21) regarder, prendre inspection.

warandir cheus de nous qui par eskeanche a le dite conte de Flandres venra sans aleir encontre par nous ou par autrui Entiemoingnage de la quel chose nos awech le saiel nostre chier signeur et pere avons mis nous sciaus a cest present escrit, ki fu fais et donneis le venredi apres le jour saint Piere et saint Poul l'an deseure dit.

XXXIX.

Statute der flandrischen Hanse in London.

A) Lateinischer, älterer Text [1]).

Notum sit omnibus presentibus et futuris quod secundum quod ratio videtur illis d'Yppra hansa Flandrensis, Brugensis scilicet, et illorum, qui ad hansam illam pertinent, stare debet hoc modo.

§. 1. Omnes illi qui hansam suam lucrari voluerunt, debent habere hansam londoniensem, hoc est, quod ille, qui legitimus hoc est *isburdegh* est, cujus scilicet pater hansam suam London. habuit, debet hansam suam London. emere v solidos iij denarios sterling; de quibus debet habere Comes Hansae ij denarios et scildraca j denarium; Ille vero qui non est legitimus, cujus scilicet pater hansam suam London. non habuit, debet emere XXX sol. iij denarios sterling, et illos iij denarios habent Comes Hansae et scildraca sicut prius.

§. 2. Illi vero, qui non sunt legitimi, hoc est universi, qui veniunt in Angliam vel alibi, ubi libertas ista teneri debet, utpote illi, qui subscripti sunt, scilicet textores, fullones, tonsores hoc est qui cum *helsena* consuunt, *vuulsciters*, casearii, buturiari, hoc est qui caseum scindunt et vendunt denariatim et butirum similiter.

Si hujusmodi homines inventi fuerint ultra mensem vel in Anglia, vel alibi ubi libertas ista tenetur, causa negociandi, perdent omnia, quae ibi habebunt, nisi per annum et diem officiis suis renunciaverint, coram scabinis villae suae infra villam suam legitime, et legitimum testimonium per litteras villae suae patentes, obtulerint, quod caritatem suam habeant, quam caritatem nullo modo habere possunt, nisi prius dederint unam marcam auri vel tantum plus quantum plus scabinis et consilio villae suae bonum visum fuerit; tunc possunt hansam suam emere XXX sol. iij. den. sterling sive remittendo, et in eo habebunt jus suum Comes hansae, et scildraca, sicut praedictum est.

1) Aus dem Stadtarchiv in Lille.

§. 3. Praeterea sciendum, quod oportet, quod Comes hansae sit de Brugis; et in omni pleno jure hansae debent habere illi de Brugis octo inventores, si presentes sunt; et illi de Yppra debent eligere et habere *scildraca*, et si unus solus ibi esset, debet esse *scildraca*; et illi de Ypra debent quatuor inventores habere in omni pleno jure hansae, si sunt presentes; sed si nullus de Yppra ibi esset, illi de Dixmuda debent esse *scildraca*, et duos habere inventores, si ibi essent; et si illi de Dixmuda non essent, in pleno jure hansae debent esse *scildraca*, illi de Erdenborgh, et duos habere inventores, si sunt presentes; et si illi de Erdenborgh non fuerint presentes, debent esse *scildraca*, illi de Insula, et duos habere inventores, si fuerint presentes in pleno jure hansae, et illi de Oudenburgh unum, et illi de Ostburgh unum et illi de Dam unum et illi de Thorout unum et illi de Bergh unum, et illi de Furnis unum et illi de Tornaco unum, et illi de Orcies unum, et illi de Bellis unum, et illi de Poperinghe unum. Et sciendum, quod omnes aliae villae, quae ad hansam nostram pertinent, in quibus singulis septimanis forum conventuale tenetur, debent habere unum inventorem in omni pleno jure Hansae, si inveniri possint.

§. 4. Sciendum autem, quod de omnibus oppidis vel villis ad hansam nostram pertinentibus, nemo de jure alium potest convenire vel arrestare, nisi prius in proprio oppido suo justiciam facere denegaverit; et quicumque hoc deinfregerit, *unum* [1]) facit, et ipse debet eum acquitare de omni custo et damno, quod exinde habuerit.

§. 5. Sciendum etiam quod nemo hansam suam lucrari potest, nisi apud Londonium, vel apud Winchester, vel apud sanctum Yvonem, vel in portu Angliae, vel in portu Scothiae, ubi potest lucrari; et sciendum quod si aliqua bona residua fuerint vel arrestata, illa debet tenere scildraca vel aliquis ex parte sua et inde debet facere securitatem, et debet illa bona afferre in proximis nundinis Flandriae, coram illis de Brugis, de Yppra, de Dixmuda, Erdenborgh, et Insula, si in illis nundinis fuerint, ad hansam pertinentes, vel coram aliis ad hansam pertinentibus, si praedicti in nundinis non fuerint; et bona illa debet de consilio istorum locare et disponere ad usum hansae. Sed oportet quod unus de Brugis ad hansam pertinens, ad minus intersit.

§. 6. Praeterea sciendum, quod si aliquis calumniatus esset de hansa, et ibi auxilium non haberet, debent facere fidejussionem, si legitimus esset, tres plegios, si vero illegitimus, quinque

1) Sic! ist's *fore facit*?

plegios, quod afforciabit suum *ietugha* [2]) in primis nundinis Flandriae, vel in secundis ad ultimum. Si se auxilium competens habere dixit coram praedictis probis hominibus, ad hansam pertinentibus, videlicet coram illis de Brugis, de Yppra, de Dixmude, de Erdenborgh, et de Insula, si presentes fuerunt; vel coram illis qui ad hansam pertinent, et suum *ietugh* afforciare non potest, nisi per duos homines duarum villarum ad hansam pertinentium ad minus, sed oportet quod aliquis de quinque villis Brugis, Yppra, Dixmude, Erdenborgh, vel de Insula intersit, ubi suum *ietugh* afforciabit, et si in primis nundinis suum *ietugh* non potest afforciare, in primo sequentibus nundinis Flandriae, et si in sequentibus nundinis non potest afforciare, quidquid inde dederat, amitteret, et quilibet plegiorum suorum amitteret hansam suam, redimendam sicut primò emerat.

XL.

B) Französischer Text eines andern Statutes [1]).

Cest li ordenance de tenir la hanse con apiele hanse de Londres et entre ceux de Bruges [2]).

§. 1. Au premier doit on savoir con doit par droict ceste hanse waegner en Engeltière ou à Bruges et con ne puet en nul liu *sir* [3]) à la hanse, s'il ni a home de Bruges ki soit quens de la hanse et ki n'ait la hanse de Londres gaaigné.

§. 2. Li scildrake doit estre d'Ypre; et se il ni avoit nul d'Ypre ou on hanseroit, on devroit prendre un scildrake de Dikemue. S'il n'en j avoit nul de Dikemue, si en prendroit on un de Rodenborc, se il n'en j avait nul de Rodenborc, si prendroit un d'Audenborc. Se il avenoit cose ke nus de ciaus n'i fussent, on ne devroit mie lassier pour cou [4]) a hanser par ensi ke il i eust I de Bruges. et on devroit prendre a Escildrake celui ki plus procains en fust, et ki seroit scildrake, il devroit avoir sa hanse de Londres.

§. 3. En tous lius ou on siet droite hanse, doivent cil d'Ypre avoir 4 arbitres; cil de Tornay I.; cil de Lille I.; cil d'Orcies I.; cil de Furnes I.; cil de Dikemue II.; de Rodenborc III.; cil

2) Getuyge; Zeugniss, testimonium.

1) Es ist eine Schöffenkeure von Brügge, und, wie es scheint, nur ein Entwurf. — 2) *Archives de la Ville de Lille: registre aux titres* KL. M. Fol. 128. et *Archives du Nord de la France* T. 1. p. 182. — 3) sir für seér, siéger. — 4) cou für quoi, und ce pour cou, deſshalb.

d'Audenbore II.: cil d'Ostebore I.; cil d'Isendike I.; cil de Damme I.; cil de Bruges autant com tout li autres, et se ce fust cose ke tout cil n'i feussent mie, on ne devroit pour *cou* mie lassier a hanser par ensi quil i eust I de Bruges et I Escildrake, et arbitres de II viles.

§. 4. Nus ne puet avoir la hanse francement, se ses pères ne la eue, et se ce fust cose ke ses peres l'eust eue et il le volsist waaignier, il devroit donner V sols et III deniers d'estrelins. De ces deniers devra avoir li cuens de la hanse V sols, li escildrake II deniers, li clers I denier. Et tout cil li quel pere n'eussent mie eut la hanse, ne sont mie franc, si doivent waaignier la hanse XXX sols et III deniers d'estrelins.

§. 5. On doit savoir ke ciaus sunt ovremarke, c'est a dire ki sunt de tel mestier come il la chi desous escrit, comment il puet gaaignier la hanse; si come foulons, teliers, tondeur, carpentier, faiseur de sollers, tinturier ki tignent de leur mains meismes et ki ont les ongles bleus, et bateurs de laines et ciaus ki afaitent les caudières et les chaudrons, ki vont criant aval les rues. Nus de ciaus ne puet avoir sa hanse, se il na gaaignie sa confraire [5]) en la vile ou il est manans I marc d'or ou X mars d'estrelins, sans rien laissier et si doit cesser un an de son mestier devant ke il puisse venir à la hanse et si doit fourjurer a tous fours son mestier, se besoigne ou povretés ne li fait faire. Et quant il aura cou fait puet il gaaignier sa hanse de XXX sols et III deniers déstrelings. Et s'il avenoit cose, ke aucuns *de li fais* venist en Angletière ki n'eust gaaignie sa hanse, on li prendroit tout cou qu'il auroit, sans meffait. Et cius devroit fourjurer la tere a tous jours se il ne venoit en pelerinage, ou en serjanterie, ou pour sa hanse waengnier et s'il avenoit cose ke aucuns de la hanse aportast ou amenast li fait avoir de gens de li fais mestiers come il i a chi devant nomes, on li prendroit quanke il auroit de li fait avoir sans meffait. Par cou doit on entendre ke nus n'est ovremarke se il na fait mestiers, ke il i a nomes chi devant se ses mains meismes.

§. 6. Se il avenoit ke aucuns d'Engletière detenist a aucun de la hanse le sien, ou ke il li vendist faus avoir ou ke il li fesist en aucune manière tort, par ensi ke cius s'en plainsist as freres de la hanse, et ke il conensent ke ce fust vairs [6]) se il i eust nul de la hanse ki eust a lui compaignie si com d'acater u de vendre et il en fust venans, il auroit perdue sa hanse dusques a cou quil l'auroit amende.

5) Confrairie. — 6) vrai.

§. 7. S'aucuns a perdu sa droiture de la hanse il ne le puet gaaignier fors en Engletière. Ce sunt li faites gens, ki leur hanse ont et deviennent tailleur et ki poisent del peson fil et lainne et ki oevrent pennes d'aigneaus de leur mains meismes et vaire oevre de leur mains meismes, couretiers et tous ceaus, ki poisent par livres et ceaus redoivent regaaingnier leur hanse de XII estrelins.

§. 8. On doit savoir ke nus de ces viles, ki apartiengnent à la hanse ne doit autre arester, se il ne li doit dette en cele vile ou il l'areste et ke eskevin de cele vile le connoissent. Se il n'avoit tele cose meffait en cete vile, qu'on le devroit arester par la loi de la vile ou ke il fust banis de la vile, ou se on avoit contre dit droit a faire en sa vile ou il seroit. Ki contre cou feroit, il seroit en forfait de force enviers le conte et enviers celui, et si le doit cius aquiter de tous cous, force c'est VI livres, III livres au conte et III livres a celui cui on a fourfait.

§. 9. Tout cil ki voelent hanse en Flandres waegnier, le puent gaaignier a Bruges tout en tel manière com il le gaaigneroient en Engletière, par ensi ke il doivent porter lettres de leur viles, comment il le puent gaaignier, dont auront il congiet d'aler querre I scildrake d'Ypre. Se il ne truevent nul d'Ypre si prengnent I de Dikemue, et sil ne treuvent nul de Dikemue, si prengnent I de Rodenborc; et aveuckes celui convient aller gaegnier leur hanse, par cou samble nos eskevins de Bruges bon, se il samble bon a nos compaignons de la hanse, c'on escrise[7]) celui en I brief et son escildrake en I brief de quel lui ke il soit.

§. 10. Or sacies signeurs ki estes compaignon de la hanse, ke nos solions avoir par droit tout le proufit de la hanse c'on gaagna a Bruges; mais pour vostre amitié et pour efforcier le comun de la hanse, volons doreenavant, se il vous samble bon, c'on face une *huge*[8]) a III cles, et tout ke il venra de la hanse ke li quens de la hanse et li escildrake voisent avoeckes la, ou on metera cel avoir en la huge, et c'on n'en oste nule cose se le ne soit pour le preu dou comun et par comun consel.

§. 11. Dou pourfit, ki venra de la hanse c'on gaaigne en Engletière, nous samble bon, se il vous samble ausi bon, con despendre la, la moitié ou la tierce partie et c'on aporte li remanant en la huge pour efforcier le commun droit de la hanse.

§. 12. Cou faisons nous eskevin de Bruges a savoir a tous ceaus, ki apartiennent a la hanse ke ce sont li droit point ki apartiennent à la hanse. Et s'il i a chose trop grieve ou trop legière, nous le volons amender par le kemun consel de vous tous.

7) Escrive. — 8) coffre.

C. *Namen der zur flandrischen Hanse gehörenden Städte.*

Che sunt les XVII villes de le Hansse [9]).

Chalons.	*Vallenchienne.*
Rains.	*Gand.*
Sains Quentins.	*Bruges.*
Cambrai.	*Sains Omers.*
Lille en Flandres.	*Monsteruel sour le mer.*
Yppre.	*Abbeville en Pontiu.*
Douais.	*Amiens.*
Arras.	*Beauvais.*
Tournais.	*Dixmude.*
Pieronne en Viermendois.	*Bailleul en Flandres.*
Huwy.	*Pouperinghe en Flandres.*
Escouvins.	*Orchies.*

XLI.

Alter Text des Seerechts von Damme [1]).

Dit es de Coppie van den rollen van Oleron van den vonnesse van der Zee.

1. Eerst dat men maect enen man meester van enen scepe, tscip behoort ij mannen of drie, tscip vaert uten lande danen, het es ende comdt ter Sluus of te Bordeus, jof te Rochele, jof elre, ende es ghevrecht omme tseilne in vremden lande; de meester ne mach niet vercoopen tscip, hine hebbe procuratie van den heeren; maer heeft hi te doene van vitaelgen, hi mach wel leggken eenighe van den ghetauwe te pande bi rade van der ghezellen van der scepe; ende es tvonnesse.

2. Een scip es in ene havene liegghende om beidende tyd ende wind, en alst van danen varen zal, die meester es schuldich raet te nemene met den ghesellen, ende zecghende: ghi heeren, wy hebben wind tseilne; eenicghe zynre die zecghen: die wind es niet goed ende eenicghe, die zecghen: die wint ende weder es scone ende goet, die meester es sculdich te accordeirne metter meeste menichte van den ghezellen, ende dade hi anders, hi es sculdich tscip ende die coopmanscepe goed te doene ende te betaelne, heist dat zy verloren zyn; ende dit es tvonnesse.

9) Aus dem Rechtsbuch der Stadt Lille, von Roisin.

1) Aus einer Handschrift von Papier im Archiv der Stadt Brügge, überschrieben: *Privilegien-Cauren, Vredetractaeten,* 1384 à 1440.

3. Een scip breict in eenich land te wat steden dat het es, die sciplueden zyn sculdich te behoudene zo zy meest moghen, ende heist dat zy helpen den meester, hi es hem sculdich haren dienst, ende heist dat hi gheen ghelt en heift van dat zy helpen behouden, hi esse sculdich weder tharen lande te bringhene; ende ne helpen zy hem niet, so ne es hi hem niet sculdich, ende zy zullen hare huere verliesen, als tscip verloren es; ende die meester en mach tghetauwe niet vercoopen, hi ne hebbe beveilnesse of procuratie van den heeren, maer hi esse sculdich to lecghene in behoudener hand toter wille van den heere, ende dit te doene also *noyaellike*[2]) als hi mach, ende dade hi anders, hi es sculdich te beterne, ende dit es tvonnesse.

4. Een scip dat vaert jof sceedt van der Sluus jof van andren steden, het gheval dat breict, *mes*[3]) sculdich te behoudene als men meest mach van de winen ende andre scipware[4]); die cooplieden ende die meester worden in groten debaten; die cooplieden tieghen den meester omme te hebbene haer goed, ende syn wel sculdich te hebbene, gheldende die vrecht van so velen, als tscip zal hebben ghedaen van der vaert, up dat den meester ghenoucht, maer up dat die meester wille, hi mach wel ghereden tscip vermaken ende beteren, by also dat alsulc es dat ment ghereden, vermaken, ende beteren mach in corten tiden; Ende es dies niet hi mach hueren een ander scip die vaert *om te*[5]) doene, ende die meester zal hebben zine vrecht van also vele als hi behouden zal hebben van den goede, in enigher manieren; ende dit es tvonnesse.

5. Een scip vaert van eenigher havene gheladen jof ydel, ende es ghearrivert in andre havene, die sciplieden zyn niet sculdich uten scepene te gane sonder smeesters oorlof, want waert datter bi verlore of *avichde*[6]) in eenicher manieren, si waren ghehouden dat te beterne, hadden zy waer mede, maer ware tscip in steden daert ghemeerst ware met iiij ghetauwen, si mochten wel ute gaen ende weder commen in tide te scepe, etc.

6. Het ghevalt dat sciplieden hem verhueren haren meester ende eenicghe van hemlieden zynre die gaen uten scepe zonder orlof ende drinken hem dronken, ende maken content of twist, het ghevalt datter eenicghe ghewond zyn, die meester en erst niet sculdich te doen ghenesene no ghene pivitanze te ghevene, maer hi machse uten scepe doen en andre hueren in die stede

---

2) Loyalement. — 3) für *men es*. — 4) ungewiss; man liest aber das Wort *ware* deutlich. — 5) zweifelhaft; die Handschrift ist hier fast unleserlich. — 6) sic.

van hem lieden, ende costen zy meer, zy zullen betalen moeten ende up jechten den meester dat hi hem gheleent heift, maer zendse die meester in enighen dienst van den scepe daer zy hem in quetsen iof wonden, zy syn sculdich ghenesen te zine, ende gheheelt up den cost van den scepe etc.

7. Het ghewalt dat enicghen scipman ziechede ancomt, iof ij iof iij blivende in den dienst van den scepe, zy ne moghen van ziecheden niet int scip bliven, die meester esse sculdich uten scepe te doene ende in ene herberghe te lecghene ende hem te livererne keislicht bi te ziene, ende een van den cnapen van den scepe omme hem te wachtene of enen anderen meinsche te huerne die te hem ware nemit, ende hem te vorziene van zulker spisen als ment int scip useirt, dats te wetene alsulke als men hem gaf als hi ghesond was, ende niet meer jof hi ne wilt doen, ende wil hi hebben lieveliker spiesen die meester en esse hem niet sculdich te zoukene, es hi met tsinen costen, ende tscip en es niet sculdich na hem te beidene, maer het es sculdich te zeilne ende eist dat hi gheneist, hi es sculdich te hebbene sine huere, ende eist dat hi sterft, zyn wyf iof zine kindren, aeldinghns[7]) zyne sculdich te hebbene.

8. Een scip vaert vander Sluus iof van andre steden, het ghevalt dat hem torment upcomd vander zee ende ne mach niet liden zonder scaden van werpene goed, zy zynt sculdich te toghene der cooplieden, ende die cooplieden zeghen haren wille, dan mach ment wel weerpen bi aventuren, die redenen, tusschen den cooplieden ende den meester worden aldaer *ten*[8]) claersten; ende eist dat de cooplieden niet orloven tweerpen, die meester ne salt daer omme niet laeten tweerpen, bi also dat hem goed dinct, zwerende hem darder met zinen ghesellen up d' ewangelie, als zy te lande commen zullen wesen, dat hyt dede omme te behoudene haer lyf tscip ende goet, ende tgoed datter gheworpen wart, wart ghepryst ten fuere van datter behouden wort, ende ghedeelt van ponde te ponde onder de cooplieden, ende die meester esser of sculdich te deelne als van zinen scepe jof van zire vrecht, in restore van der scaden. Die scuplieden zullen een vat vry hebben ende dandre es sculdich te deelne an de scade na dat elc goed der in heift, het ne zy dat hi hem soffisantelyk verweerd als vailliant persoon hi ne sal ghene vryhede hebben, ende die meester wordets ghelooft bi zine eede.

9. Het ghevalt dat een meester van eenen scepe kerft zinen mast bi crachte van wedre, hi es sculdich te roupene zine coop-

7) Herodes. S. Kilian, hac voce. — 8) ist zweifelhaft.

lieden, eende hem toghen de redene waeromme hine kerft ende dat es omme tscip ende tgoed te behoudene ende bi wilen ghevallet dat zy hare cablen keerven ende laten hare ankers omme tscip ende tgoed te behoudene, zy zyn sculdich gherekent te zine van ponde te ponde also zee werp, ende die cooplieden der andeelen eende ghelden zonder delay eer zy haer goed uten scepe doen, ende waert dat scip droghe zate, ende de meester beide om haer ghescil ende debaet en der yet ghelcken ware, die meester en es niet sculdich scade der of te hebbene, maer sine vrecht der of ghelyc den andren, ende dat es tvonnesse.

10. Het ghevalt dat een meester van enen scepe comt behouden tsire ontlaestede, hi es sculdich te toghene den cooplieden die coorden daer hi mede zal winden, ende esser yet an te beterne, hi moet beteren, want ware tvat of pipe verloren, bi fauten van haren windene, die meester ende die sciplieden wordenro of ghehouden die scade te beterne, ende die meester moeter an deelen mids dat hi neemt windeghelt ende twindeghelt es sculdich gheleit te sine in restore van der scade eeist, ende *tremanant* [9]) moeten zy deelen onder hemlieden; maer brake de coorden eer dat zy se den cooplieden togheden so waren zy sculdich die scade al te maele te betaelne; maer zecghen die cooplieden, dat die coorden goed ende scone zyn, ende zy breken ele es sculdich te deelne an de scade dats te wetene van den gonen dies tgoed es ghemeenlike, ende dit es tvonnesse.

11. Een scip es ter Sluus iof eldre, omme win te ladene ende vaert van danen, ende die meester no zine scipmannen en verzekeren niet die sloten van der fustaille also zy doen zouden ende nemen quaet weder up die zee, waerbi dat die fustaillie ende tie sloten breken ende verliesen vat jof pipe; tscip comd behouden, die cooplieden zecghen dat bi der fustaille enter ghebrec van den sloten hare wine verloren syn, die meester zeit dat dies niet en es, ende eist dat die meester ende drie iof viere van zinen scipmannen die die cooplieden ute lesen willen zweren, dat die winen niet verloren en zyn bi fauten van haerre fustaille, also die cooplieden zecghen ende hem uplecghen; die meester esser of sculdich los ende quite te zine, ende eist dat zyt niet zweren ne willen, sy zyn sculdich de cooplieden die te restoren, want zy zyn sculdich tslutene ende te verzekerne hare *boucken* [10]) ende hare *Elloren* wel ende *certenelike* eer zy scéeden van daer zy laden.

12. Een meester huert zine sciplede, hi esse sculdich te hou-

9) Le reste. — 10) im französischen Texte *Boucles, Ellorer* und *Certainement.*

dene in palse ende here juge tsine van dat een den andren mes — doet also langhe als hi hem brood ende wyn ter tafelen leit, ende die andren heet lieghen verbuerd iiij d. ende heet die meester yement lieghen hi verbuerd viij d. ende heter eenich den meester lieghen hi verbuerd viij d.; ende eist dat die meester eenieghen slaet, hi essene sculdich ter verdraghene d'eerste smete als metter palme jof metter vuust; ende slouch hine meer hi mochte hem wel weren ende sloughe eenich scipman den meester voren, hi es ghehouden iof verloren c. s. iof die vuust, ende dat est jugement.

13. Een scip es vervrecht te vaerne te Bordeux, ter Rochele iof elre, ende comd daert ontladen zal, ende maker charte-partie *tonage* [11]), ledmanage, zyn up die cooplieden, ande coste van Bartaingen die se nemen van dat men lyt die debats ende zyn clene ledmanagen, die van Normandyen ende van Ingeland, van dat men lyt Gernesee [12]), ende van Scotland van dat men lyt Gernemude [13]) ende van Vlaendren van dat man lyt Caleis ende danen, en dit es tvonisse in dit stic [14]).

14. Het ghevalt dat debaet es tusschen den meester van enen scepe en zinen sciplieden, de meester zal bevelen tscolaken wech te doene van boven den scipman iij waerf, eer dat hine heet utegaen ende eist dat die scipman biedt dat te beterne tseghen van den sciplieden van der tafelen, ende die meester zo bovaerdich zy datter niet toe bliven ne wille en doutene ute gaen, die scipman mach tscip volghen tote daert ontlaet ende hebben alsoo goede huere iof hi int scip commen ware, betrende die mesdaet ten zeeghene van dien van zire tafele ende waerd dat die meester ne hadde ne ghene also goeden scipman als hi int scip verlore bi enieghen aventuren, die meester blyfd ghehouden van der scade van den scepe, ende van der goede, *heift hi waermede* [15]) etc.

15. Het ghevalt dat een scip legt in een comens [16]) gemarst ende een ander scip comd metter ghetide ende slaet dat daer ghemarst leicht, zo dat scade heift van den slaghe dat hem tander gheift, so datter winen den bodem ute vlieghen, de scade es sculdich te zine bi perse, onder bede den scepe, eende die wine die syn in beeden scepen, zyn sculdich te deelne die scade onder hemlieden. Die meester van den scepe dat tander sloug es sculdich te

11) Texte français *Tunage*. — 12) Das Wort ist gestrichen: darüber steht *Caluis*. — 13) Ebenso darüber steht Yernemue; die folgenden Worte bis zum Ende des §. sind durchstrichen. — 14) der Zusatz, en dit es, ist von späterer Hand. — 15) Gallicismus *s'il a dequoi*. — 16) Flandricismus, gebräuchlich in Brügge für *bassin*.

zweerne en syne sciplieden, dat zy niet willens daden. Ende dits de redene waeromme dit vonesse es ghemaect, het ghevalt dat een hout scip leghet gheerne in den wech van enen betren scepe, omme van den andren alle die scade te hebbene, waer datter of te broken of geharecht ware; maer als men weet dat die scade te helten ghewinst wart, so leghet ment gheerne buten weghe. ende dit es tvonnesse.

16. Een scip of ij of meer zyn in ene havene daer lettel waters es, ende pleghet droghe te zine, teen scip zal lecghen te naer eenighen andren scepe, die meester van den scepe dat eerst up den gront droghen lecghen zal, et sculdich te zecghene dien gonen van den andren scepen: ghi heren, heft huwen anker, hi stat ons te naer, wy duchten scade bi te nemene, en zy ne willens niet doen, die meester van den scepe ende zine ghesellen verlechen dien anker, ende eist dat dander hemlieden verbieden, ende zy scade nemen bi den anker, zy zynt sculdich te beterne redenlike, ende ware eenich anker zonder boeye, die hem scade dade, dies dancker ware, wert sculdich te beterne, ende in zulken havenen es men sculdich te lecghene bailgrie[17]) dat zy ghene scade nemen.

17. Die sciplieden van der coste van Bartaengen en zyn sculdich maer ene kuckene daghes te hebbene bider redene dat zy hebben drincken gaende ende commende, ende die van Normendien zyn sculdich te hebbene ij den dach[18]) bider redene dat haerlieder meester hemlieder niet besoorghet dan water, als zy varen, maer als tscip comen zal zyn int land daer de wyn groeyt, de sciplieden zyn sculdich te hebbene haren dranc, ende haerlieder meester eist hemlieder sculdich te leverne, ende dit es tvonnesse.

18. Het ghevalt dat een scip ghearrivert es te ziere rechter ontlastinghe te Bordeus of elre, de meestre es sculdich te zecghene tote zine ghesellen: ghi heeren bevrecht uwe mareen of ghi zulse laten ten vrechte van den scepe; zy zyn sculdich te veranwoorden wat zy doen zullen, en kiezen zy te hebbene alzulke vrecht als tscip hebben zal, zy zullen hebben; en willen zy bevrecht zyn bi hem zelven, zy zyn sculdich te bevrechtene in zulker maniere, dat scip om hemlieden niet en blive lettende. Ende caemt dat zy gheene vrecht en vonden de meester en zals gheene blame hebben, en de meester es hemlieden sculdich te toghene haerlieder

17) *balinguer*, im franz. Text. — 18) Von hier an beginnt die Schrift von einer andern Hand des vierzehnten Jahrhunderts.

rive [19]) ende haerlieder beyre [19]) en ele scipman mach leeghen tghewichte van siere marage [20]), ende willen zy leeghen een vat waters, de meester ende de sciplieden mueghent wel doen, ende eist dat tvat waters gheworpen wort in de zee, het zal gherekent zyn over wyn of ofer ander coopmanscepe pond over pond, bi also dat zyt niet beschutten moghen van der zee, ende waerd also dat zy der cooplieden goed overwierpen, also dane vryhede als de sciplieden hebben, zullen de cooplieden hebben, en dits tvonnesse.

19. Een scip comt behouden tsiere ontlastinghe, de sciplieden willen hebben hare huere, ende daer zyn eenighe van de voorseide sciplieden de welke hebben noch bedde, noch scrine int' scip, de meester mach onthouden van harer huere, omme tscip te leverne daer hyt nam eist dat zy hem gheen *caucioen* en doen omme te vuldoene de reise; ende dit es tvonnesse.

20. Een meester van enen scepe, huert zine sciplieden, ende huert eenighe up de bevrechtinghe ende andere met ghelde, zy zien dat tscip ghene vrecht vinden can, te comene tsienen lande, men moet verder bevrecht worden, de ghuene die varen up de bevrechtinghe moeten nader volghen, maer de ghuene die varen omme ghelt, de meester es hemlieder sculdich hare huere te betaelne, wille hi of ne wille lechame over lechame [21]) bi der redene dat men se ghehuert heift bi termine besproken, ende eist dat zy narer laden dan hem voorwoorde ghenomen was, zy zyn sculdich hare huere al ute te hebbene, maer zy zyn sculdich te helpene tscip te bringhene daer hyt nam, eist dat de meester wille bi der aventure van Gode; ende dat es tvonnesse.

21. Het ghevalt dat een scip es te Bordeus of elre van alsulker keuckne als men useert in tscip, twee sciplieden mueghen wechdragen een gherechte also ghedaen als zy int scip hebben zouden en al zulc brood als men daer eit, ende dat zyn zy sculdich te hebbene, naer dat zy eten moghen teenwaerf, maer zy en zyn niet sculdigh enighen dranc te draghene uten scepe en zyn sculdich varinc weder te kerne, dat daerbi de meester niet en verliese tweere van den scepe, want wierd dat de meester scade name bi gebrek van den werck zy zynre sculdich te beterne; Item waerd dat eenich van de ghezellen hem quetsten in zinen bederve bi faute van hulpen, zy zullen ghehouden zyn omme hem te ghenezen ende te beterne, biden meestere ende ghezellen van der tafele; ende dit es tvonnesse.

22. Het ghevalt dat een meester bevrecht zyn scip ene coop-

19) Gallicismen. — 20) Im französischen Text marage. — 21) Der französische Text hat *veue* par *vcue* et *cours* par *cours*.

man ende es besproken tusschen hemlieder ende ghemaect zeker tyt te ladene, de coopman ne houdes niet maer houdet scip ende de sciplieden, bider spacie van xv daghen of meer, en zomwile verliest de meester zine vrecht ende zyn huus bi den gebrek van den coopman, de coopman es ghehouden dat te beterne met zulker beteringhe als men zeghen en ordineiren zal, daer of zullen hebben de sciplieden teen vierendeel en de meester de dry vierendeel bider redene dat hi de costen doen moet; ende dit es tvonnesse.

23. Een scipman bevrecht een scip ende ladet tscip ende zettet te weghe ende hier binnen es tvoorseide scip bleven in de havene, het ghevalt dat den meister ghelt ghebreict, de meestere mach wel zenden in zyn land omme ghelt, maer hi en es niet sculdich tyt te verliesene, want daer byt dede hy es ghehouden jeghen de cooplieden, in alle de scade die zy hebben zullen ende de meester mach wel nemen winen jeghen den coopman ende vercoopen omme secours te hebbene te ziere bederve, ende als tscip zal wesen ghearriveert te ziere rechter ontlastinghe, de winen die de meester zal hebben ghenomen, zyn sculdich ghestelt te zine up een *fuer*[22]) also dandere vercocht zullen worden ende de meestre zal hebben zine vrecht van dien wine ghelike dat hi hebben zal van den anderen; ende dit es tvonnesse.

24. Een contremeester es leedsman van enen scepe ende es ghehuert tscip te bringhene, tote in der havene daer ment ontladen zal, het ghevalt wel dat in die havene zyn verzekertheden daer men de scepen leicht omme tontladene de meester es sculdich dat te voorziene omme hem ende omme zine sciplieden, ende te leghene balenges alsoo dat de cooplieden gheene scade en hebben ende dat zy daer omme niet verliezen dat scip niet wel ghebalengeert es, want daer de cooplieden scade hadden, de meester eist sculdich te beterne, hi en zecghe redene waer omme dat of gheleghen zy van ziere redene ende de leedsman heift hem wel ghequyt, als hi tscip brocht heift in behoudenesse toter verzekertheede, want hi eist sculdich tote daer te bringhene, ende daerna staet fait up de meester ende ghezellen; ende dit es tvonnesse.

---

22) Der französische Text hat *au fur*.

Nachtrag
zum diplomatischen Theil.

XLII.

Kaiser Friedrich II. lässt die Gräfin Margaretha von Flandern durch Abgeordnete zur Investitur von Reichsflandern zu [1]). Im July 1245.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus secundus divina favente clementia Romanorum Imperator semper augustus, Jerusalem et Sicilie Rex. Justis fidelium nostrorum petitionibus condescendere cogimur, quas nisi favorabiliter audiremus, obaudire quod petitur per injuriam videremur. Per presens igitur privilegium notum facimus universis Imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod Margarita Comitissa Flandrie et Hanoniae, dilecta fidelis nostra, per R. venerabilem priorem Sancti Salvii et Genlayn, nuncios suos, ad nostram presentiam destinatos, Majestati nostre humiliter supplicavit ut ipsam de feudis comitatus Namucensis et partis Flandrie citra Scaldum versus Hanoniam et Berbanciam cum quattuor ministeriis et terra de Halost et Insulis cum omnibus juribus, honoribus, justitiis et pertinenciis suis, que in demanio in demanium, et que in servicio in servicium, que quondam Johanna, Comitissa Flandrie, soror sua major natu, a nobis et Imperio juste tenuit quoad vixit, et ipsa nunc juste tenet et possidet, investire nomine feudi de gratia nostra dignaremur. Nos autem licet moris sit Imperii ut hujusmodi supplicantes personaliter ad pedes nostros se conferant pro debito et consueto nobis sacramento prestando, volentes super hoc cum comitissa prefata graciam facere specialem, recepto in curia nostra nobis presentibus a generaliter procuratore suo quod constitit satis plene pro parte sua fidelitatis et ligii homagii debito juramento; attendentes quoque fidem puram et devotionem sinceram, quam predicta comitissa et antecessores sui nobis et progenitoribus nostris divis Augustis memorie recolende exhibuerunt hactenus et eadem exhibere poterit in antea graciora, de predictis feudis, comitatus videlicet Namucensis et partis Flandrie citra Scaldam versus Hanoniam et Berbantiam cum quatuor Ministeriis et terra de Halost et Insulis cum omni-

1) Aus dem *Cartulaire impérial* p. 2. im Archiv der Rechenkammer von Flandern: diplomatisch genau wiedergegeben.

bus juribus, honoribus, justitiis a pertinenciis suis, que in demanio in demanium, et que in servitio in servicium prout memorata quondam comitissa Johanna ea juste tenuit quoad vixit, et sicut eadem comitissa nunc juste tenet et possidet, investimur ipsam de nostra gracia majestatis, ita tamen ut ipsa et heredes sui praedicta omnia semper a nobis et Imperio immediate teneant et etiam recognoscant debita quoque et consueta servitia exinde nobis et successoribus nostris in Imperio facere teneantur, et de dominio nostro ullo unquam tempore ea subtrahere non intendant, in fide, serviciis et devotione, nostra et Imperii perseverent, salva in omnibus et per omnia in predictis nostra Imperiali Justicia. Statuimus itaque et Imperiali sancimus Edicto quatinus nulla persona alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis, nullus dux, marchio, comes, seu vicecomes, contra presentis privilegii nostri tenorem ausu temerario venire presumat. Quod qui presumpserit, preter indignationem nostri culminis quam incurret, quattuor millia marcharum argenti pro pena componet, medietate camere nostre, medietate reliqua passis injuriam applicanda. Ad hujus autem Investiture nostre memoriam et robur perpetuo valiturum presens previlegium fieri et Bulla aurea typario nostre Majestatis impressa jussimus communiri. Hujus rei testes sunt: Conradus karissimus filius noster Romanorum in Regem electus semper Augustus et regni Jerosolymitani legitimus successor, Ratisponensis Episcopus Imperialis aule cancellarius, Frisingensis Episcopus, Pactaniensis Episcopus, H. Sabergensis electus, O. dux Maranie et B. dux Carinthie, dilecti principes, B. Panormitanus archiepiscopus, Riccardus comes Caserte, B. Marchio Montisferrati, M. marchio Lancha [2]), magister P. de Vinea et magister C. de Suessa, magne curie nostre judices, dilecti fideles nostri, et alii quamplures. (*Et en grosse lettre estoit escript en une ligne ensuieant*): Signum Domini nostri Friderici secundi, Dei gracia invictissimi Romanorum Imperatoris semper Augusti, Jerusalem et Sicilie Regis. (*Et si estoit escript en petites lettres en autres lignes:*) Acta sunt hec anno dominice Incarnationis millesimo ducentesimo quadragesimo quinto, mense Julii, indictionis tertie, imperante Domino Friderico secundo, Dei gratia Invictissimo Romanorum Imperatore semper Augusto, Jerusalem et Sicilie Rege, Imperii ejus anno vicesimo quinto, Regni Jerusalem vicesimo primo, Regni vero Sicilie quadragesimo septimo feliciter amen. Datum aput Taurinum, Anno, mense et Indictione pretitulatis.

2) Un Vidimus des mêmes lettres, donne en Juin 1252, porte. *Lancea.*

XLIII.

Milderung der Leibeigenschaft in den Besitzungen der Grafen von Flandern, von der Gräfin Margaretha von Constantinopel [1]). Im April 1252.

Nos, Margaretha Flandriae et Haynoniae Comitissa, notum facimus tam praesentibus quam futuris: quod nos intuitu pietatis et, ut dominus a servitute peccati nos liberet et tradat perpetuae libertati, omnes servos et ancillas totius terrae nostrae Flandriae, manentes ad praesens in eadem terra vel in ejus appenditiis sub nostra propria justitia, et non aliena vel in futurum mansuros, de quibus medietatem omnium catallorum tam viri quam mulieris habebamus, vel habere debebamus, in morte cujuslibet ipsorum emancipamus et pro nobis et successoribus nostris Comitibus tradimus libertati, quamdiu remanebunt in locis supradictis; tali modo, quod ipsi et heredes sui, qui essent nostri servi futuri nobis et heredibus nostris Comitibus Flandriae, pro medietate omnium catallorum suorum, quam de ipsis et de eorum heredibus futuris servis habebamus et habere debebamus in morte cujuslibet ipsorum, nec non et pro servitiis et angariis plurimis, quae exigebantur ab eis, occasione servitutis, nobis et heredibus nostris comitibus Flandriae solvere tenebantur, vir tres denarios, mulier unum denarium in festo sancti Remigii quolibet anno, quamdiu vixerint, et etiam in morte cujuslibet ipsorum tam viri quam mulieris melius catallum habere debebimus; melius catallum appellamus in hac parte non donum vel armentum, sed pecus melius de domo vel aliud melius ornamentum. Servos autem et ancillas, quos in dicta terra nostra Flandriae vel in ejus appenditiis extra nostram justitiam propriam ac domaniam manere contigerit, tamquam servos nostros in vita et in morte prosequemur ubicumque manserint, sicut prius.

Ut autem supradicta robur obtineant perpetuae firmitatis, appensione sigilli nostri praesens scriptum fecimus roborari.

Ego vero Guido, Comes Flandriae filius antedictae nobilis dominae Margarethae Flandriae et Haynoniae Comitissae factum ipsius dominae matris meae (prout superius est expressum) laudo et approbo et sigilli mei munimine confirmo.

Datum anno domini MCCL secundo, mense Aprili.

1) Nach einem Original in dem Archiv des Hospitals in Audenarde. Die Urkunde ist nicht ganz richtig abgedruckt bei *Vredius, Flandria Ethnica*, und im ersten *Placaetboek* v. *Vlaenderen*.

XLIV.

König Richard verspricht der Gräfin Margaretha die Belehnung mit Reichsflandern, wenn sie sich persönlich von ihm damit investiren lassen würde [1]). Am 20. April 1258.

Ricardus Dei gracia Romanorum Rex semper augustus, universis Christi et Imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis salutem et omne bonum. Ad universitatis vestre noticiam volumus pervenire, tenore presentium simpliciter et publice protestantes, quod nos illustri Domine Margarete Flandrie et Hanonie Comitisse, dilecte consanguinee nostre, promittimus bona fide sentenciam abjudicationis et privationis principatus et feodorum ipsius, que ab Imperio tenuit apud Frankenfurde in sollempni curia a clare memorie Willelmo Romanorum rege, predecessore nostro, prolatam, in irritum revocare, ipsamque comitissam que ad [2]) principatum et feoda prenotata restituere juri pristino in integrum et honori, dummodo ad vocacionem nostram ad locum tutum, ad quem commode et secure conferre se valeat, ad nostram accedat presentiam nobis de dictis principatu et feodis homagium prestitura et fidelitatis debite juramentum. Insuper eidem promittimus, quod nullas ei interim guerrarum vel quorumcunque gravaminum aliorum molestias per nos vel per alios nostro nomine temptabimus procurare, nec ipsa etiam interim nobis aliqua dispendia procurabit. In quarum promissionum nostrarum testimonium et evidenciam pleniorem presentes litteras conscribi et sigillo nostro Regio facimus communiri. Datum Aquis vigesimo die aprilis, Indictione prima, anno Domini millesimo ducentesimo quinquagesimo octavo, Regni vero nostri anno primo.

---

1) *Cartulaire Impérial* p. 15. Der Anfang dieser Urkunde findet sich abgedruckt bei *Kluit Codex Diplomaticus Chartarum etc.* p. 731—732. — 2) Sic.

XLV.

König Richard belehnt die Gräfin Margaretha mit Reichsflandern, und sichert davon ihrem Sohn Guido oder dessen Erben die Investitur zu [1]). Am 27. Juni 1260.

Ricardus Dei gratia Romanorum Rex semper augustus, universis Sacri Imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Ad universitatis vestre notitiam cupimus pervenire, quod nos illustris Domine Margarete Flandrie et Haynonie Comitisse dilecte principis et consanguinee nostre de terra de Alost, quatuor officiis et de dominio, quod habet in quinque insulis Zelandie, et simpliciter de omni terra quam ipsa et sui antecessores comites Flandriae, antea quam haberent comitatum Hannonie, a nostris antecessoribus Imperatoribus Romanis seu Regibus tenuerunt, sollempniter recepto homagio, eandem comitissam tanquam veram nostram et sacri Romani imperii principem sollempniter investimus de omnibus supradictis, omnibus a clare memorie Willelmo Romanorum Rege, predecessore nostro, in curia Frankefordensi seu alias ubicunque, super privatione dictarum terrarum, dominiorum seu jurium contra dictam comitissam qualitercunque latis sententiis auctoritate regia sempliciter revocatis, promittentes legaliter, et ad hoc nos tenore presentium simpliciter obligantes, quod nos Guidonem comitem Flandrie, ejusdem comitisse filium, quandocunque ab ipsa comitissa super hoc, verbo vel scripto, requisiti fuerimus, ad nostrum recipiemus homagium et investiemus de omnibus terris dominiis et juribus supradictis, nobis tamen dicte comitisse homagio quamdiu vixerit et ipsi eidem comitisse dictarum terrarum fructibus sive proventibus, si eos sibi duxerit retinendos, per omnia semper salvis. Si vero dictam comitissam contingat decedere antea quam dictus Guido nobis homagium fecerit et a nobis investituram receperit de predictis, nos ipsum Guidonem, si superstes extiterit, vel ejusdem Guidonis heredem comitem Flandrie, si fuerit dictus Guido premortuus, ad homagium recipiemus et investiemus de omnibus supradictis. In quorum omnium testimonium et memoriam evidentem, presentes litteras exinde conscribi et sigillo Majestatis nostre jussimus communiri. Datum Cameraci XXVII die junii, Indictione tertia, anno Domini millesimo ducentesimo sexagesimo, Regni vero nostri anno quarto.

1) *Cartulaire impérial* p. 14.

XLVI.

Kaiser Albrecht bezeugt, dass er in Gegenwart mehrerer geistlicher und weltlicher Reichsstände den, ihm den Huldigungseid leistenden Grafen Guido in Aachen mit Reichsflandern etc. feierlich belehnt habe [1]). Am Bartholomäustage des Jahres 1298.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex semper augustus. Universis Sacri Romani Imperii fidelibus presentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Ad universitatis vestre notitiam cupimus pervenire, quod nos, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo octavo, indictione undecima, in die Beati Bartholomei apostoli, qua quidem die ad apicem coronationis nostre divina favente dispensatione devenimus, Aquisgrani, in domo Aquensis prepositi, ac in presentia dilectorum nostrorum et Imperii sacri fidelium, videlicet venerabilium Maguntinensis, Coloniensis et Trevirensis archiepiscoporum, illustrium Rudolf comitis Palatini Reni, ducis Bavarie et Alberti ducis Saxonie, venerabilium quoque Chunradi Argentinensis, Henrici Constantiensis et Landolf Bripinensis [2]) ecclesiarum Episcoporum, nec non spectabilium virorum Reinaldi comitis Gelrie, Eberhardi comitis de Merka, Eberhardi comitis de Wirtenberch, Eberh. comitis de Katzenellebogen et Ludwici comitis de Oringen, Spectabilem virum Gwidonem comitem Flandrie et marchionem Namurcensem, de terris, possessionibus, dominiis, officiis, juribus, honoribus, dignitatibus, utilitatibus ac universis pertinentiis eorumdem, quos, quas, vel que idem comes et sui antecessores Flandrie comites a clarissime et felicis recordationis divis predecessoribus nostris Imperatoribus et Regibus Romanorum in feudum tenuerunt seu tenere consueverunt, recepto fidelitatis homagio ab eodem tanquam verum nostrum et Imperii Romani vassallum sollempniter investivimus et decenter. In quorum testimonium et munimen has litteras exinde conscribi et sigilli nostre Majestatis regie appensione jussimus roborari.

Datum Aquisgrani, anno, die, Indictione et loco predictis.

---

1) *Cartulaire Impérial* p. 56. Diess Diplom v. 24. Aug. 1298 ist angeführt bei *Kluit* S. 999. Er hatte den Text desselben sich nicht verschaffen können. — 2) sic.

XLVII.

Kaiser Albrecht gestattet Graf Robert III. von Flandern die Verwaltung der Reichsländer bis Ostern des Jahres 1309, obgleich derselbe noch nicht die Investitur erhalten [1]). Am 25. August 1306.

Nos Albertus Dei gratia Romanorum Rex semper augustus. Ad universorum sacri Romani Imperii fidelium noticiam volumus pervenire: quod nos, spectabilem virum Robertum, Flandrie comitem, favoris et gratie plenitudine prosequi cupientes, ipsi concedimus et indulgemus, quod jurisdictionem temporalem usque ad festum Pasche proximum valeat exercere, non obstante, quod feoda sua, que a nobis et Imperio tenere dinoscitur, a nobis hactenus non recepit. In cujus rei testimonium has litteras scribi et sigilli nostri regii munimine jussimus communiri. Datum in Frankenfurd, VII Kalendarum augusti, anno Domini millesimo trecentesimo sexto, regni vero nostri anno octavo.

XLVIII.

Kaiser Albrecht erlaubt dem Grafen Robert III. von Flandern ferner die Verwaltung von Reichsflandern bis zum nächsten Feste des héil. Johannes des Täufers, obgleich derselbe noch nicht seine Investitur von ihm erhalten habe [2]). Am 9. März 1307.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, nobili viro Roberto Comiti Flandrensi fideli suo dilecto, gratiam suam et omne bonum. Ut universorum amministrationem temporalium, que pie recordationis progenitores tui a nobis et sacro Romano Imperio hactenus possedisse dicuntur feodi nomine, abhinc usque ad festum sancti Johannis Baptiste venturum proxime, non obstante quod de ipsis per nos nondum investitus existis, liberaliter exercere valeas, tibi de nostra munificentia indulgemus, presentium testimonio litterarum nostre majestatis sigilli robore signatarum. Datum in Scafhusa, IIII iduum Martii, Indictione quinta, Anno Domini millesimo trecentesimo Septimo, regni vero nostri anno nono.

1) *Cartulaire Impérial* p. 40. 2) Aus dem *Cartulaire Impérial* p. 40.

III.

Diplomatisch genauer Abdruck einer Urkunde über eine Praestaria, ertheilt von Eginhard im Jahre 829 [1]).

(siehe das nebenstehende Fac simile dieser Urkunde.)

Epistola Einhardi abbatis ad nordbertum qualiter ipse nordbertus quasdam res ad monasterium Blandinium delegaverit.

Uenerabile in Christo einharduſ abbaſ dum non eſt incognitum qualiter rettiniſ [*sic*] quod tu comparaſti
et ad monaſterium noſtrum tradidiſti et ad opuſ fratrum noſtrorum delegaſti atque fir
maſti. ſed poſtea tua fuit petitio et noſtra non denegauit uoluntaſ ut ipſam
rem et illa terra quod thiodsumda habuit per beneficium noſtrum tibi nordberto hoc
preſtitiſſemuſ quod ita et fecimuſ. et ad onorem tuum quando aliquantiſ
temporibuſ ad monaſterium nostrum ueniref tibi praeuendam dare faciamuſ
et pro uſu fructuario de ipſaſ reſ nobiſ censum leuaſti ut anniſ ſinguliſ ad
feſtiuitatem ſancti martini dare debeaſ denaria II. et ipsum cenſum de
bent fratreſ accipere et ſic nobiſ complacuit atque conuenit ut ipſaſ reſ
nec uenderiſ nec donariſ nec alienariſ nec concambiariſ nec in nullo
naufragio mittere licentiam non habeaſ niſi tantum dumdiu aduixeriſ uſitare et emeliorare faciaſ. et post obitum tuum quod tu comparaſti et
in beneficio noſtro habuiſti et illa alode quod antea tradidiſti ab illo
die haſ reſ fratreſ hoc habere debeant ad menſam et ad opuſ eorum.
et odbertuſ liceat percenſire hoc clero l|d II. et ipſum cen

1) Aus dem Provincial-Archiv in Gent, sonst in dem der Abtey S. Peter allda, diplomatisch genau wiedergegeben. Fehlerhaft abgedruckt giebt das Diplom *Diericx* im *Append. aux mem. sur la ville de Gand.* pag. 85.

ſum debent fratreſ accipere qui infra monaſterio ſunt in anniuerſa ria tua pro anima tua. facta preſtaria in monaſterio blandi nio publico ſub die XII. Hal. febr. anno XVI. regnante domino noſtro hludouuico glorioſiſſimo imperatore.

+ **Ego Einhardus abbas recognovi et subscripsi** [2]**).**

ſign. Egeſhario uicedomino.
ſign. badurico. cuſtus [sic] preſbytero.
ſign. Uuinegario. decano preſbytero.
ſign. ſtetuualdo. preſbytero.
ſign. ermelando. preſbytero.
ſign. regenmundo. preſbytero.
ſign. thegenlando. preſbytero.
ſign. hrodgario. diacono.
ſign. iohannuſ [sic] ſubdiacono.
ſign. odric ſubdiacono.
ſign. teutmundo clerico.
ſign. ſolcuuinzo clerico.
ſign. ſigeberto. clerico.
ſign. brunhardo. clerico.
ſign. adalgario. diacono.
ſign. egelmundo. preſbytero.
ſign. erchenmaro. preſbytero.

Ego rimhaduſ preſbyter ſcripſi.

---

2) Ein Facsimile dieſer Zeile, die er für eigenhändig von Eginhard geſchrieben hält, gibt *Dieriex sur la ville de Gand T. I. préface p. XVI.*

Berichtigungen und Zusätze
zum ersten Bande der flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte.

Zur literarischen Einleitung.

S. 3. In der Note ist Fevret de Fontette statt Feuret de Fontenette zu setzen.

S. 4. Unter den literarhistorischen Werken für Flanderns Geschichte verdient auch die bis zum 18. Bande fortgerückte *Histoire litéraire de la France* eine vorzügliche Auszeichnung. Wir fanden darin die Nachrichten über die flandrischen Chronisten überall sehr genau und vollständig.

S. 6. Statt Rüppelmonde ist hier, so wie überall, Rüpelmonde zu lesen; statt Gerbodon blos Gerbode.

Seit dem Erscheinen unseres ersten Bandes hatten wir das Vergnügen zu sehen, dass Herr Doctor Leglay aus Cambray an die Spitze des berühmten Archives in Lille gestellt wurde. Dieser würdige Nachfolger der Godefroi veröffentlichte im Sommer des Jahrs 1835 eine interessante Schrift über die Schicksale des genannten Archivs, besonders während der französischen Revolution. (*Notice sur les Archives de la Chambre des Comptes de Lille.* 30 S.) Wir ersehen daraus, dass die Sammlung ihre Erhaltung der Kühnheit des Custos *Ropra* verdankt, der sich dem Befehl *Garats*, das ganze Archiv zu verbrennen, so lange widersetzte, bis die Gefahr vorüber war.

S. 9. Z. 4. ist *souris* und Z. 21. *Comitatus* statt *Comentatus* zu lesen.

Z. 10. Es ist nicht der lezte Godefroi, welcher die Archive der Grafschaften Arras und Namur ordnete, und darüber Inventarien machte, sondern sein Vater. Das gräfliche Archiv von Namur ist, wie er es geordnet, nun im Reichsarchiv zu Brüssel, das

Inventarium aber abgedruckt bei *de St. Genois, Monumens anciens* pag. 918. u. d. folg.

Ueber die Geschichte und den jetzigen Zustand des Archives in Lille haben wir noch folgendes mitzutheilen:

Ludwig XIV. nahm allda 117 Urkunden von 1199 an bis 1560 hinweg, und einverleibte sie dem *Tresor des chartres* in Paris. Der Archivar Godefroi schrieb sie vorher in 2 Folianten ab, die sich nun im Besitze des lezten Nachkommens dieser gelehrten Familie, des Hrn. Godefroi in Lille, befinden, und im Sommer 1835 von uns benützt wurden. Im Jahre 1769 und 1770 vertauschten die östreichische und die französische Regierung viele Urkunden gegen einander; von Seiten der erstern waren der Staatsrath Pfeffel und der Pensionär Diericx aus Gent mit diesem Geschäfte beauftragt. Die theils im Original, theils in Abschrift mitgetheilten Urkunden sind nun im kaiserlichen Reichsarchiv zu Wien, woher wir durch die Güte des Herrn Archivraths Chmel einige in den folgenden Bänden unseres Werkes abzudruckende Urkunden in Abschrift mitgetheilt erhielten. Wir statten beiden Herrn hier unsern Dank ab.

Die flandrischen Cartularien im Archiv der Rechenkammer zu Lille sind seit 1834 sehr solid eingebunden worden. Die verlegten sind wieder gefunden, und noch andere, wie z. B. das sogenannte *Cartulaire oblong* aus dem 14. Jahrhundert, worin alle Nachrichten und Urkunden über den Ertrag der Hofämter Flanderns abgeschrieben sind, so wie ein wichtiges Cartular des Klosters S. Amand (*Monasterium Elnonense*), in 2 Bänden in folio. Auch die Originaldiplome dieses berühmten Klosters und mehrerer anderer im *Departement du Nord*, sind jezt in dem Archiv zu Lille, und werden von Herrn *Leglay* gehörig geordnet.

S. 14. not. **). Von Herrn *Cannaerts* Werk *Bydragen tot de Kennis van het oude Strafrecht in Vlaenderen*, erschien im Nov. 1835. (*Gent by Gyselinck*, 1 Band in 8. von 537 Seiten) eine neue Ausgabe mit einer grossen Zahl ungedruckter Actenstücke aus dem 14. bis 17. Jahrhundert.

S. 17. 18. Urkunden von Poperinghen. Die sämmtlichen, im Besitze verschiedener Eigenthümer zerstreuten, Diplome dieser Priorey und anderer der Abtei von St. Bertin gehörenden Besitzungen, sind jezt im Provincialarchiv von Ostflandern zu Gent aufbewahrt. Der grösste Theil der Originalurkunden

der berühmten Abtei waren nach Gent geflüchtet worden, und scheinen noch allda irgendwo versteckt zu seyn. In der Stadtbibliothek zu St. Omer hat man nur die von Dom Dewit veranstaltete Sammlung von Abschriften. Das *Cartularium Folquini* befindet sich im Museum zu Boulogne.

S. 18. Archiv v. St. Donas. Dieses Archiv ist seit dem September 1834 nicht mehr eingemauert. Wir hatten das Vergnügen dasselbe, im Anfange des Monats Mai 1835, mehrere Tage zu besuchen. Die Originalien sind wohl erhalten und grösstentheils noch wie früher geordnet. Ausserdem hat man ein sehr schönes, im 14. Jahrhundert geschriebenes Cartular, das einst in der Abtei St. Bavo in Gent aufbewahrt, und in der Mitte des 17. Jahrhunderts der Bibliothek von St. Donas geschenkt wurde.

S. 18. Hier, so wie immer, ist Alost für Allost zu lesen.

S. 20. Das Archiv der alten flandrischen Dynasten, Herren Vilain, scheint, so wie die vieler ausgestorbener altflandrischer Familien des hohen Adels, im Besitze Sr. Durchlaucht des Herzogs von Aremberg zu seyn.

S. 21. und mehrmals ist Auctarium für Auctuarium zu lesen.

S. 25. heisst es, dass Gent, das sich 1539 gegen Carl V. empörte, nur nach einer förmlichen Belagerung überwunden wurde. Diese Angabe muss dahin berichtigt werden, dass sich die Stadt erst fügte, als der Kaiser mit einer Armee in derselben anlangte. Wir besitzen über diesen Aufstand der Genter nun eine von der Academie in Brüssel gekrönte Preisschrift, welche Herrn Steur, Richter in Gent, zum Verfasser hat. Ihr Titel ist folgender: *Insurrection des Gantois sous Charles Quint, ou Essai sur les Troubles arrivés en Flandre et notamment à Gand vers* 1540. *par M. Ch. Steur. Bruxelles chez Hayez* 1834. 1 Bd. 4. 189 S.

S. 26. Unter den Sammlungen welche flandrische Urkunden enthalten, war zu nennen der zweite Band der *Histoire généalogique du Pere Anselme*, nemlich die dritte Ausgabe seiner *Histoire généalogique et chronologique des Rois de France, des Pairs, Barons* u. s. w. vom Jahr 1726. S. 800—834. Die hier abgedruckten Urkunden beziehen sich auf die Grafen von Flandern als Pairs de France, sind aber für die älteren Zeiten blos aus früheren Sammlungen wiederholt.

Auch war *Mieris*, GrootCharterboek von Holland anzuführen.

S. 29. und öfter ist stets Lesbroussart für Lebroussart und Brequigny für Breguigny zu lesen.

S. 32. lese man Vanden Hane, und nicht van den Hahn oder van der Haer.

S. 34. Wir waren übel berichtet über die Lage des Dorfes Vleteren, wo der flandrische Chronist Meyerus geboren ist. Es gehört mit der ganzen Chatelenie Bailleul zu Frankreich.

S. 36. Zeile 13. ist zu lesen 133 fol. oder 266 Seiten.

Die vollständige Ausgabe der Chronik von Meyerus ist: Annales Flandriae u. s. w.

Ueber die älteren flandrischen Chroniken haben unsre Studien, und insbesondere mehrere Reisen, uns in den Stand gesezt, folgende genauere Nachrichten mitzutheilen:

Flandern hatte im Mittelalter viele Chronisten, fast jedes Kloster hatte seine Chronik, oder Abschriften berühmter Chroniken. Ausserdem begann man früh schon eine allgemeine Chronik der Grafen, zuerst in lateinischer, bald aber auch in französischer und flamändischer Sprache. Das verbreitetste und älteste Werk dieser Art ist die *Genealogia Comitum Flandriae*, wovon wir die im *Liber Floridus* der ehmaligen Abtei von St. Bavo zu Gent, (geschrieben von einem *Canonicus Lambertus*; Sohn Onulphs in Saint Omer, jezt aufbewahrt auf der Universitätsbibliothek zu Gent, Codex Nr. 197.), enthaltene Recension im diplomatischen Theile unsers ersten Bandes (N. VI.) mitgetheilt haben. Wir sahen seitdem noch kürzere Relationen dieser *Genealogia* aus dem zwölften Jahrhundert, die von Herrn Geh. Archivrath Mone in Boulogne und Arras aufgefunden worden sind; ferner eine etwas ausführlichere, aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, in einem sogleich näher zu besprechenden Codex auf der Stadtbibliothek in Lille.

Man hat aber denselben Gegenstand auch viel ausführlicher bearbeitet und die Geschichte von Jahrhundert zu Jahrhundert bis gegen 1425 fortgesezt. Von diesen gleichfalls *Genealogia Forestariorum et Comitum Flandriae* genannten Chroniken giebt es zwey sehr verschiedene Recensionen: die eine, etwas kürzer als die andre, enthält blos das Geschichtliche, mit Weglassung aller fabelhaften und romantischen Abenteuer der Grafen; die andre hat alle diese Episoden mit aufgenommen, und auch viele Flandern

nicht betreffende Ereignisse eingestreut. Von der ersten Recension hat man Handschriften aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, nemlich eine verstümmelte in Arras und eine sehr schön geschriebene auf der burgundischen Bibliothek in Brüssel*); die dritte Handschrift, aus der Abtei Clairmarets stammend, befindet sich in der Stadtbibliothek zu Saint Omer, und ist im *Thesaurus Anecdotorum* Tom. III. mit ziemlicher Genauigkeit abgedruckt. Die Handschrift besteht aus zwei Theilen, einem älteren, der mit der Schlacht von Bouvines 1213 endigt, und damals geschrieben ist, und einem neueren, aus dem vierzehnten Jahrhundert. Diesem fehlt das vorlezte Blatt, daher die Lücke, welche Lessing aus einem Wolfenbüttler Codex ergänzt hat. Hr. Prof. Michaelis in Tübingen und der Verf. verglichen diese Handschrift im October 1834 in St. Omer, zum Behuf einer neuen vollständigeren Ausgabe dieser Chroniken.

Von der zweiten weit ausführlicheren Recension der Chronik der Grafen haben wir bis jezt zwey Handschriften verglichen und zur Herausgabe abschreiben lassen. Die eine gehört Herrn Vermeire, einem Geschichtsfreunde in Brügge, die andere der Stadtbibliothek in Lille. Beide beginnen mit der fabelhaften Geschichte der Waldgrafen, die sie ausführlich erzählen, und werden besonders ausgedehnt vom Grafen Philipp an, dessen Heldenthaten zu Land und zu Wasser sie mit grossem Pomp hervorheben; sie endigen mit dem zweiten Herzog von Burgund, haben indessen einige Notizen noch über seinen Nachfolger, zum Theil von späterer Hand beigefügt. Eingerückt ist in der Brügger Handschrift ein Auszug aus Vincents von Bauvais *Speculum* über die Schlacht von Bouvines.

Wir vermuthen, dass die Handschrift in Wolfenbüttel gleichfalls zu dieser Recension gehört, wagen es aber nicht zu behaupten, da die von Herrn Bibliothekar Schönemann uns versprochene Vergleichung derselben uns noch nicht zugekommen ist. Der Text der Handschrift in Lille weicht von dem Brügger mehrmals ab, indem der Abschreiber der lezten der Geistlichkeit ergebener gewesen zu seyn scheint, als der Abschreiber der ersten.

Diese Recension scheint die Grundlage der flamändischen Chronik zu seyn, welche als die *excellente Chronycke van Vlaen-*

*) Einen Codex dieser Art hatte *Gallopinus* vor sich, in seiner *Flandria generosa*, die *Paquot* 1779 wieder abdrucken liefs.

deren bekannt ist. Wir fanden auch z. B. in Lille eine französische Chronik, die mit dieser Recension zusammenhängt.

Die beiden verschiedenen Recensionen der flandrischen Chronik haben selbst auf die lezten berühmten Chroniken Meyers und Oudeghersts Einfluss gehabt; ersterer nahm die streng historische Recension als Quelle, lezterer schöpfte häufig aus der andern, daher der mehr poëtische Character seiner Annalen, während Meyer sich an die trockene Wahrheit hält, und das Fabelhafte hie und da als solches nur erwähnt. Unter den übrigen Chroniken Flanderns haben wir noch von dreien zu sprechen, nemlich von der des Abts Heriman in Tournai, von der Chronik von Adrian de Budt, und der Chronik von Sanct Bavo, deren Handschrift wir seit einem Jahre in Händen haben.

I. Die gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschriebene Chronik des Heriman, Abts des Klosters Sanct Martin in Tournai, obgleich wohl bekannt, war S. 45. unsers ersten Bandes zu erwähnen. Sie ist in *D'Achery* Spicilegium Tom. XII. S. 358. (in der zweiten Ausgabe Tom. II. S. 888.) abgedruckt. Man findet über Heriman sehr genügende Aufschlüsse in der *Histoire litéraire de la France* Tom. XII. S. 279. Dieser Chronist hat die meisten der Anecdoten über Balduin VII. aufgezeichnet, die noch jezt im Munde des Volkes in Flandern leben. Uebrigens betrifft seine Chronik hauptsächlich die Geschichte seiner Abtei, und nur gelegentlich die Grafen von Flandern.

Heriman hatte noch einen andern Chronisten seiner Stadt zum Zeitgenossen, nemlich Henricus Canonicus von St. Maria in Tournai. Dieser schrieb die im Anfange an Fabeln überreiche Geschichte der Stadt und des Bisthums Tournai, die bis jezt noch nicht gedruckt ist. Jaques de Guyse schöpfte aus derselben, wie man aus dem IV. Bande seiner Annales ersieht; ferner die Geschichtschreiber der Stadt Tournai.

Wir liessen aus einem der Stadtbibliothek von Lille gehörenden Codex den darin enthaltenen Theil dieser lextern Chronik abschreiben; allein der Codex gab nur Auszüge aus diesem Henricus und lässt darauf andere aus Heriman folgen.

Nach dem im Sept. 1835 erschienenen *Précis historique et bibliographique de la Bibliothèque de la ville de Tournay*, von Herrn Bibliothekar *V. Deflinne Mabile*, S. 29. befindet sich

in Tournai eine gute Handschrift dieser Chronik aus dem dreizehnten Jahrhundert.

II. Wir haben S. 59. und 60. der drei Chronisten, welche die Abtei der Dünen im fünfzehnten Jahrhundert besass, erwähnt. Allein die von uns mitgetheilten Nachrichten müssen auf folgende Weise berichtigt werden.

Der Mönch Johann Brando, gestorben im Refugium der Abtei der Dünen zu Brügge am 13. Juni 1428, schrieb eine sehr ausführliche, aus den verschiedensten Quellen compilirte allgemeine Weltchronik, die mit dem Jahre 1413 endigt. Es ist nemlich der in der literarischen Welt bekannte Chronodromus, der in seiner Ausführlichkeit nie gedruckt worden ist. Man hatte früher hiervon mehrere Codices in Belgien; jezt kennt man allda nur einen, im Besitze des Herrn Universitätsbibliothekars Lammens in Gent, zwey schön geschriebene Bände in Folio, einst der Abtei Sanct Peter in Gent gehörend. Die vom lezten Mönche der Dünen, dem nun verstorbenen Pater Nicolaus, im Jahr 1832 in Brügge uns einen Augenblick mitgetheilte Handschrift, enthält nicht Brando, sondern ganz andere Dinge, wie wir sogleich näher angeben werden.

Gilles de Roye (*Aegidius de Roya*), gestorben im Jahr 1478, veranstaltete eine abgekürzte Recension des Brandonischen Chronodromus, und sezte sie bis zu seinem Todesjahre fort. *Swertius* gab sie im Jahr 1620 in seinen *Rerum Belgicarum Annales* t. II. in fine heraus, wie wir S. 59. und 60. angaben.

Die durch de Roye's Tod unterbrochenen Annales sezte sein Zögling, Adrian de Budt, gleichfalls Mönch im Kloster der Dünen, fort bis 1488, wo er starb.

Ein späterer, als historischer Schriftsteller wohlbekannter Mönch der Dünen, nemlich *Carl de Visch* in seiner *Bibliotheca Ordinis Cisterciensis*, ferner *Foppens* in der *Bibliotheca Belgica*, *Paquot* in den *Mémoires*, ferner *Nelis* im *Prodromus*, geben über *Brando*, *de Roye* und *de Budt* Aufschlüsse, denen wir in unserm ersten Bande gefolgt sind.

Seitdem starb in Brügge der obengenannte P. Nicolaus. Seine Codices hinterliess er dem Herrn Bischof von Brügge, und dieser hatte die Güte, zwei derselben, nemlich ein Cartular der Abtei der Dünen und die uns mit diesem gezeigte Handschrift, dem Reichsarchiv in Brüssel

abzutreten. Herr Reichsarchivar Gachard machte in der Sitzung der Commission zur Herausgabe der belgischen Chroniken über die letztere Handschrift einen Rapport (man vgl. den *Messager des Sciences et Arts*, neue Folge B. III. S. 443.), worauf der Codex uns übergeben wurde. Wir haben ihn seitdem grossentheils abschreiben lassen, und folgende verschiedene Werke in demselben gefunden:

1) Die 25 ersten Blätter enthalten eine eigenhändig von Adrian de Budt geschriebene, von ihm verfasste Chronik der Grafen von Flandern, beginnend mit dem Waldgrafen Liderie und endigend im Jahre 1419, mit dem Tode des Herzogs von Burgund und Grafen von Flandern *Jean sans peur*. Der geschichtliche Stoff ist nicht nach Art der Annalen, sondern zur wirklichen Geschichte verarbeitet, und zwar in ziemlich gutem Latein.

Dieser Theil der Handschrift ist, einige Blätter auf Pergament abgerechnet, auf sehr dickem Papier geschrieben.

2) Hierauf folgen sehr kurze *Annales ab origine Mundi* bis auf Christi Geburt, fol. 27—53. Sie sind sehr schön auf Pergament in gothischer Schrift geschrieben, aber fol. 53. von anderer Hand geendigt, eine Hand, die fol. 174. in einer andern Chronik vom Jahre 1482 an wieder vorkommt.

Fol. 54. folgt eine Chronik von Christi Geburt an, die aber zuerst die verschiedenen *Aetates Mundi* aufführt, dann die Folge der Päbste, Kaiser, Könige von Frankreich und England, der Longobarden, mehrerer Herzoge und Grafen fol. 54. bis 69., dann fol. 141. bis 147. Sie ist in dem Einband unterbrochen durch die Einschaltung einer

3) im Jahre 1479 erschienenen Kölner Ausgabe des *Fasciculus Temporum*, welche auf dem Rande von einer sehr ausführlichen, klein geschriebenen Glosse umgeben ist, in der man wieder die Handschrift Adrians de Budt erkennt.

4) Fol. 147. beginnt die *Annalium brevis a Christi nativitate continuatio*, die vom Jahre 1 bis 1448 ununterbrochen fortgeht. Je weiter der Chronist herunter kommt, um so ausführlicher wird er. Auch finden sich viele Ergänzungen von der vorhin erwähnten zweiten Hand. Nach

5) fol. 160. verso ist aber eine Lücke: das Jahr 1448 bricht mit diesem Blatt ab, fol. 161. enthält das Ende des Jahres 1467 und darauf geht die Chronik sehr ausführlich weiter bis fol. 178.,

anfänglich von derselben Hand geschrieben, dann von der zweiten, bis zum Ende des Jahres 1484.

Am Ende des Jahres 1478 (fol. 170. v.) wird mit andrer Handschrift und schwärzerer Tinte fortgefahren, und zuerst der Tod *Gilles de Roye* gemeldet mit folgenden Worten:

Obiit excellens doctor sacrae theologiae Magister Aegidius de Roya, Danis XVIII annis regulari professione degens, postquam resignasset abbatiam regalis Montis in Francia. De quo frater Adrianus inter cetera laudis praeconia:

Heu qui consuevit luminis ore loqui
Cessit et exequias ferre Minerva venit.
Dic Dunis Carmen, dic nova Jerusalem
Sic jaceant vacua sensibus ossa tibi.

Dann beginnt, fol. 170. v. am Ende, das Jahr 1479, und fol. 171. eine Art Vorrede zum folgenden, in der *Adrian de Budt* sein Verhältniss zu *Gilles de Roye* und dem *Chronodromus* von *Brando* erzählt. Erst fol. 173. v. gehen die Annales wieder fort mit 1480, sind aber sogleich mit 1481 von der andern Hand geschrieben, deren wir mehrmals erwähnt haben. Wir halten diese verschiedenen Hände für die der Abschreiber von de Budt, deren er sich bis zu Ende des Jahres 1484 bediente, denn von nun an folgt

6) fol. 179. bis zu Ende fol. 202. die wieder von Adrian de Budt eigenhändig auf Papier (einige Blätter ausgenommen) in gothischer Cursivschrift geschriebene Fortsetzung der Chronik bis zum Jahre 1488, welches auf der Vorderseite des lezten Blattes blos angefangen ist.

Dass Adrian de Budt diesen lezten Theil selbst geschrieben, wird fol. 179. von einer Hand des fünfzehnten oder sechzehnten Jahrhunderts bemerkt, wodurch auch bewiesen wird, dass der Anfang der Handschrift, so wie die Glosse zum *Fasciculus temporum* von ihm geschrieben sind, was übrigens auch fol. 5. von derselben Hand wie fol. 179., angemerkt ist.

Wir haben die spätere Chronik von 1467 an bis 1479 mit der bey Swertius abgedruckten verglichen, aber zu unserm grossen Erstaunen ein ganz anderes Werk gefunden, so dass, wenn Gilles de Roya dieselbe schrieb, er noch eine andere verfasst hat, die Swertius herausgab. Vielleicht hat aber Adrian de Budt das Ganze verfasst, ob er gleich fol. 173. v. sich blos den Fortsetzer der Arbeiten de Roye's nennt.

Der hier beschriebene, vor uns liegende Codex muss bey den Mönchen der Dünen gar sehr hochgeschäzt worden seyn, indem er durch eine Kette angeschlossen gewesen zu seyn scheint, wozu der Ring noch am Einbande zu sehen ist. Indess konnten wir im Handschriften-Verzeichniss der Abtei (*Sanderus Bibliotheca Belgica Manuscripta* Tom. I. S. 183—189.) unsre Handschrift nicht genau bezeichnet auffinden, sondern nur folgendes S. 183.

Ad. de Budt religiosus Dunensis.

Suplementum Chronici Magistri Aegidii de Roya ab anno 1431 *usque ad annum* 1465.

Gesta quaedam Comitum Flandriae ab anno 1465 *usque ad annum* 1478.

III. Vom *Chronicon Sancti Bavonis.* Wir giengen in unserm ersten Bande über die verschiedenen Chroniken des Klosters von St. Bavo von der Voraussetzung aus, dass die vom Bischof Nelis von Antwerpen so hochgepriesene Handschrift, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts geschrieben, das älteste eigentliche wahre *Chronicon Sancti Bavonis* enthalte, aus welchem *Duchesne, Lindanus, Kluit* und Andere, einige, auch von uns (Band I. S. 225.) angeführte, Stellen genommen, ferner auch die von *Pertz* bekannt gemachten *Annales Sancti Bavonis* und die von dem Mönch *Joannes de Thielrode* gegen 1299 compilirte Chronik geschöpft seyen. Bd. I. S. 45—50. Es waren uns indessen gegen die Existenz einer solchen Chronik, wegen Thielrode's Erklärung, stets Zweifel geblieben, trotz Herrn Van Hulthem's Versicherung, er habe die Handschrift aus dem zwölften Jahrhundert selbst gesehen. Seit 40 Jahren war dieselbe verschwunden.

Siehe da im Jahr 1834 findet sich in der Bibliothek eines Advocaten *van den Bosch* in Mecheln, der einst *homme d'affaires* des Bischofs Nelis war, eine Handschrift, betitelt: *Chronicon Sancti Bavonis.* Die belgische Regierung liess dieselbe durch Herrn Abbé de Ram, nun Rector der bischöflichen Universität in Löwen, für die burgundische Bibliothek ankaufen, von woher sie uns, als mit der Herausgabe der flandrischen Chroniken beauftragt, übermacht wurde. Sie führt die Nro. 87., wie Nelis angiebt, und war einst in seinen Händen. Der Bischof Lobkowitz hatte sie ihm zur Abschrift mitgetheilt; Nelis Auswanderung und sein Tod, so

wie die politischen Ereignisse, verhinderten die Restitution; so blieb die Handschrift bis jetzt verborgen.

Gross war unsere Begierde, diese wichtige Quelle der ältesten flandrischen Geschichte zu erhalten, aber noch grösser unser Erstaunen, als wir zwar ein *Chronicon Monasterii St. Bavonis* auf Pergament in folio, beginnend im Jahr 47 vor Christus, und endigend 1152, zu Gesicht bekamen, das aber, wie auf den ersten Anblick sich ergab, am Ende des 15. Jahrhunderts geschrieben ist. Auch unsre literarischen Freunde, die Herren Serrure und Willems, welchen wir, ohne unsre Meinung zu äussern, die Handschrift zeigten, sezten sie sogleich in das 15. Jahrhundert; und doch war es der von Nelis als Urhandschrift gepriesene Codex. Dass wir ein Originalwerk vor uns haben, beweisen mehrere unter dem Text mit Rückweisungszeichen versehene Stellen, so wie die zwar saubere, jedoch nicht calligraphisch schöne Schrift. Es ist das Brouillon der Chronik, in dessen Ausfertigung der Verfasser, nachdem er S. 72. v. die Jahreszahl 1153 geschrieben, für immer unterbrochen wurde. Wir giengen noch, ehe die ganze Chronik abgeschrieben war, zu einer genauen Untersuchung über ihren Inhalt und ihre Quellen über, und gelangten bald zur Ueberzeugung, dass die hochgepriesene, vermeintlich so alte Chronik von St. Bavo nichts ist, als eine Compilation des fünfzehnten Jahrhunderts, fast ohne allen historischen Werth.

Dass die Compilation gegen das Ende des 15. Jahrhunderts geschrieben ist, ergiebt sich aus mehreren Stellen, z. B. anno 747 und 830, wo der Verf. den Abt *Trithemius* von Sponheim anführt und wörtlich ausschreibt; ferner aus seiner Berufung auf *Adrian de Budt*, anno 547; endlich aus mehreren Stellen, entlehnt aus dem mehrmals genannten *Gilles de Roye*. Wir fanden bald, dass fast alle Stellen der Chronik wörtlich aus andern genommen sind. Für die Geschichte des Klosters von St. Bavo sind Thielrode und die von Pertz herausgegebenen Annales fast seine einzige Quelle; selten giebt er Auszüge der Urkunden des Archivs von St. Bavo. Mit der Geschichte der Abtei verbindet er eine allgemeine Chronik, die in mehreren hundert Stellen geradezu aus Sigesbert von Gembloux oder dem aus ihm schöpfenden de Roye genommen sind. Er nahm ferner aus den Actis Sancti Amandi und Sancti Bavonis (angegeben in Bd. I. S. 40.); ferner aus mehreren Gestis Norman-

norum; wir fanden viele Stellen in dem I. Bde der von Pertz gegebenen normannischen Chronik wieder, andere stehen im *Liber Floridus Sancti Bavonis*. Endlich hat er aus mehreren bey *Twysden* abgedruckten englischen Chronisten geschöpft. Bis jezt (Januar 1836) haben wir zwar noch nicht aller Stellen Quelle nachweisen können, sind aber überzeugt, dass sie alle irgendwoher wörtlich abgeschrieben sind.

Der sogleich zu nennende Herausgeber der Chronik von Thielrode, welchem eine von uns in einer Sitzung der *Commission royale d'histoire* vom 3. April 1835 (abgedruckt im *Messager des Sciences et Arts*, neue Folge Th. 3. S. 439.) mitgetheilte Notiz über das wahre Alter des *Chronicon Sancti Bavonis* bekannt geworden, fand eine unsre Beurtheilung bestätigende wichtige Angabe. *Sanderus* nemlich in seinem *Gandavum* S. 142., und in der *Flandria illustrata* ed. I. T. I. p. 102., sagt, der Schreiber unserer Chronik habe unter Kaiser Maximilian gelebt, was er übrigens daraus schliesst, dass derselbe Tritheim citirt.

Damals war ein grosser Handschriften-Freund Abt zu St. Bavo, nemlich Raphaël de Marcatellis, Abt zwischen 1478 und 1508. Derselbe liess viele schöne Handschriften ausfertigen, die man noch jezt besizt; er hatte 1494 einen Codex des Trithemius für die Klosterbibliothek erworben, welchen der Compilator wohl benüzte, so dass anzunehmen ist, es habe dieser gegen 1500 gelebt. (*Chronique de Saint Bavon à Gand*, herausgegeben im August 1835. Vorrede S. VIII. und IX. Was übrigens der Verf. über die Geschichte der Beurtheilung der von uns bisher besprochenen Handschrift sagt, muss nach unserer hier gegebenen Darstellung der Sache berichtiget werden.)

Die Entdeckung der verlorenen Handschrift der vermeintlichen alten Chronik von St. Bavo erhöht natürlich den Werth der Thielrodischen. Ihr Eigenthümer, Herr Lammens, hatte sie für unbedeutend gehalten, und durch unsere Untersuchungen erst vernommen, wie wichtig dieselbe ist. Er veranlasste daher Herrn Aug. Van Lockeren, einen der Mitredacteurs des Messager, dieselbe herauszugeben. Wir bedauern, dass diess auf eine so eigne Weise geschehen, indem der Herausgeber so zu sagen ein facsimile Thielrode's mit der Orthographie des Mittelalters veranstaltet hat. Die Untersuchungen des Herrn Van Lockeren haben zugleich einige der Quellen

Thielrode's nachgewiesen. Der allgemeine Theil seiner Chronik, wovon wir Bd. I. S. 49. handeln, ist mit wenig Ausnahmen wörtlich aus Martinus Polonus genommen. Auch hat der Herausgeber von S. 83. bis 192. eine Masse historischer und topographischer Anmerkungen dem Texte angehängt.

Wir beschliessen unsere Bemerkungen über die Sanct-Bavonischen Chroniken noch durch folgende Mittheilungen:

1) Wir fanden in Douai eine im 15. Jahrhundert zu Gent gemachte Abschrift aller historischen Theile des *liber Floridus*, und der von Pertz herausgegebenen *Annales Sancti Bavonis*. Dass auch in Wolfenbüttel sich eine Handschrift des *Liber Floridus* findet, ist aus dem Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde von Pertz Thl. 6. S. 5. bekannt. Ehemals besass auch eine die burgundische Bibliothek.

2) Während des Jahres 1835 begann Herr Serrure den Abdruck der Urkunden der Abtei von Sanct Bavo, als *Cartulaire de Saint Bavon*. Bis jezt sind auf vierzehn Bogen 145 Urkunden bis zum Jahr 1220 mit der allergrössten diplomatischen Genauigkeit abgedruckt. Sie liefern einen neuen Beweis, wie wenig man sich auf die Richtigkeit von Miraeus verlassen kann*).

Zu Seite 56—57. Ueber die Chronik von *Li Muisis*. Unsere Nachforschungen über die Quellen der älteren Geschichte Flanderns setzen uns in den Stand, auch über den interessanten Chronisten *Li Muisis* von Tournay genaue Nachrichten mitzutheilen. Vorerst bemerken wir, dass Band 2. S. 211. der *Notices des Manuscrits du Roy* eine ziemlich ausführliche Notiz über diesen Chronisten giebt, als Beschreibung einer im 16. Jahrhundert gemachten Abschrift des ersten Theiles seiner Chronik.

Wir haben dieselbe nach der Urhandschrift im Besitze des

*) Wir machen auf folgende das Chr. St. Bavo betreffende Thatsache aufmerksam. *Kluit* in seinem *Codex Diplomat.* S. 23. giebt den bekannten Auszug aus der Chronik von St. Bavo über die ottonische Veste in Gent. Sein Text, den er in's Jahr 956 sezt, ist aber von dem bey *Duchesne*, *Lindanus* u. s. w. gegebenen, ganz verschieden, während jene der Handschrift der Chronik ganz getreu sind; und doch sagt er: Ex MS. Chr. St. Bavonis authentico. Wir können uns diess nicht erklären, halten aber seinen Text für unrichtig.

Herrn *Goethaels-Vercruysse* zu Courtrai genau durchgegangen, und zu der zu veranstaltenden Ausgabe das Nöthige daraus abschreiben lassen. *Li Muisis* theilt sein Werk in drei *Tractatus*. Der erste enthält die Geschichte der grossen Finanznoth seines Klosters, nemlich Sanct Martin in Tournai. Sie war entstanden aus den Verschwendungen eines seiner nächsten Vorgänger in der Abtswürde, durch sehr oneröse Anleihen, und die bedeutenden, selbst nach Avignon zu machenden, Zahlungen bei Gelegenheit der Wahl des *Li Muisis* zum Abte. Er erzählt, welche Hindernisse er zu überwinden gehabt, um endlich installirt zu werden. In diesem Theile der Chronik, von fol. 7. bis fol. 18., stehen viele Notizen über *Li Muisis*, seine Familie u. s. w. Auch werden die Namen aller Mönche des Klosters gegen 1337 aufgeführt. Der *Tractatus II.* handelt *de consuetudinibus approbatis, et quae in Monasterio debent observari*, von fol. 19. bis fol. 33. Endlich *Tractatus III.* die Chronica. Zum Schlusse des Ganzen folgen die Jahresrechnungen des Klosters während *Li Muisis* Leitung, mit grosser Genauigkeit abgefasst, und als Beitrag zur Finanzgeschichte des 14. Jahrhunderts sehr lehrreich.

Im Anfang der Handschrift steht die tabula zum III. Tractatus. Die Chronik selbst beginnt mit Erschaffung der Welt, und ist in XC Nummern abgetheilt. Wir liessen alles ältere weg, und beginnen den Druck erst mit der Geschichte seiner Zeit, d. h. seit dem Ende des 13. Jahrhunderts fol. 46.

Li Muisis erzählt unter verschiedenen Rubriken die Zeitereignisse, mit öfterem Rückblick auf frühere Zeiten. Die Chronik schliesst mit dem Februar des Jahres 1348 und füllt 90 Blätter. Bey Gelegenheit der Schlacht von Cressy theilt *Li Muisis* das von einem hennegauischen Dichter verfasste Gedicht auf dieselbe mit, welches Herr *Buchon* in seiner *Collection des Chroniques* abdrucken liess. Als dieser im Juli 1835 uns in Gent besuchte, berichtigte er seinen, aus der Pariser Abschrift genommenen, Text aus der Urhandschrift, zum Behufe einer neuen Ausgabe desselben.

Im Nov. 1834 hatten wir das Glück, die Originalhandschrift der zweiten Chronik unseres *Li Muisis* zu Gesicht zu bekommen, von den Jahren 1349 bis 1352. Sie war noch nicht analysirt worden. Deshalb theilten wir über sie eine kurze Notiz in der Si-

tzung der *Commission royale d'histoire* vom 6. Dec. 1834. mit (abgedruckt im *Messager* Thl. II. S. 518.). Eine etwas ausführlichere Notiz gab später Herr Präsident de Gerlache in einer Sitzung der Academie von Brüssel, abgedruckt im *Messager* Th. 3. S. 354., mit der angehängten Uebersetzung eines Capitels.

Dieser zweite Codex von 60 Bogen auf Pergament, von etwas kleinerm Format, hatte sich, so wie der erste, in der Verlassenschaft des Bischofes Nelis gefunden, und war von Herrn von *Le Candele* zu Ghyseghem bei Alost ersteigert worden. Dessen Tochter bot ihre reiche Handschriften-Sammlung der belgischen Regierung an, der Verf. war mit den Herrn de Gerlache und Willems nach Ghyseghem gesandt worden, um die Sammlung abzuschätzen, welche dann für die burgundische Bibliothek erworben wurde. Diese zweite Chronik befindet sich nun in dieser Sammlung, und wird gleichfalls zum Drucke abgeschrieben.

Seitdem fand Herr Reichsarchivar Gachard im Archive zu Brüssel eine ganz kurze Chronik, geschrieben von einem Zeitgenossen unseres *Li Muisis*, nemlich *Jaques Muevin*, der ihn überlebte und seinen Tod meldet. Diese Chronik, aus dem Archive der Abtei St. Martin aus Tournai kommend, ist theils in lateinischer, theils in französischer Sprache geschrieben, und wird zugleich mit den Chroniken von *Li Muisis* abgedruckt werden.

Aus diesen 3 Quellen können wir über *Li Muisis* folgendes mittheilen:

Er ist geboren im Jahr 1279, und kam 1289 als Knabe von 10 Jahren, in die Abtei von St. Martin. Er wurde Erbe seiner Mutter, hatte einen Bruder, der Militär war (Cod. I. fol. 78.). Gegen 1300 war er in Rom (fol. 32.). Er wurde Prior der Abtei im Jahr 1329, und Abt 1331 oder vielmehr 1332, und hatte deshalb die grössten Hindernisse zu überwinden. Er starb im October 1353*) als der 17. Abt nach der Wiederherstellung des Klosters. Den Flamändern scheint *Li Muisis* nicht hold gewesen zu seyn: Er sagt fol. 20. der 2. Chronik: *Flandriae populus est capitosus et mutabilis*, und am Ende der ersten, wo er das Ende der zur Zeit von Artevelde ausgebrochenen Unruhen in Flan-

*) Die Jahreszahl 1451 bey *Nelis, Prodromus*, ist nur ein Druckfehler der römischen Ausgabe. *Nelis* setzt *Li Muisis* Tod ins Jahr 1351.

dern erzählt, sagt er: *Quis unquam ista audivit? quis vidit talia? quis hoc excogitare potuit, ut Flandrensis populus praevalentibus malignis et perversis et tota patriae communia, quibus suis perversitatibus bonos consentire oportebat tam propter timorem vitae suae quam perditionem bonorum suorum, tandiu ambulans in tenebris et habitans in regione umbrae mortis, populus tam rebellis, gens sine capite, modo volens unum modo aliud, nusquam in uno proposito permanens, semper paratus se coadunare ad malitias et ad guerras, nulli obediens nisi illis, quos eligebant et qui sibi placentia loquebantur, et pro suo libito voluntatis; qui etiam expulso Ludovico Comite et domino suo proprio, pepigerunt foedus auctoritate propria cum rege Angliae etc. etc. Gens utique patrias circumquaque dissipans, vastans et destruens ecclesias, monasteria, loca sancta, mulieres et virgines violans, personas ecclesiasticas depopulans, ecclesiastica bona in ditione sua levans et usurpans et in istis et aliis pluribus perseverans, pene regna Franciae et Angliae et reliquam Christianitatem commovens, sententiarum fulminationes parvi pendens, et quasi neminem formidans; unde plus quam dici posset, est admirandum, quomodo tam repente ac illico sic potuit converti, superari ac reduci ad agnitionem veritatis etc.*

Zu S. 52. Ueber *Gualberti vita Caroli boni* ist zu vergleichen die *Histoire litéraire de la France* T. XI. p. 241., und über die Chronik *Gisleberts* von Mons, dasselbe Werk. T. 15. p. 129.

Zu S. 56. Das Provincialarchiv in Gent erwarb 1834 eine im vorigen Jahrhundert gemachte Abschrift des 1823 von Hartmann in Hamburg herausgegebenen Monachus Gandensis, aus welcher Hartmanns Text zu verbessern ist; namentlich ist überall *communitas* für *civitas* zu lesen.

Zu S. 62. Der Commentator des flandrischen Lehnrechts ist Clerck. Unrichtig steht Zeile 11. Leclerc.

S. 76. Nr. 9. ist *Wastelain* für *Wactelain*, und *T'Serstevens* für *T. Servoetens* zu lesen.

S. 78. Der Tod des Herrn *Raepsaet* hatte nicht Ende Decembers 1831, sondern im Februar 1832 statt.

S. 81. Die *Mémoires de l'Academie de Bruxelles* bilden jez', 1836, eine Sammlung von 10 Bänden, nebst einem Bande

Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque de Bourgogne, par M. de Reiffenberg.

Der *Messager des Sciences et Arts* beträgt, mit den 6 älteren, nun 9 Bände; die *Archives historiques et litéraires du Nord de la France* vier; dazu noch 4 Bände einer seit 1834 in Lille erscheinenden *Revue du Nord*, redigirt von Hrn. *Brun-Lavainne* Obgleich mehr zur Unterhaltung geschrieben, enthält diess Blatt manches Geschichtliche. In Saint Omer erschienen seit Juli 1835 zwey Bände *Mémoires de la Société des Antiquaires de la Morinie.*

Zusätze und Berichtigungen zum ersten Buche.

S. 83. Ueber die Naturgränzen Flanderns längs der Nordsee und der Schelde ist besonders empfehlenswerth eine gekrönte Preisschrift des Herrn Ingenieur *Belpaire* in Antwerpen, in den *Mémoires couronnés de l'Academie de Bruxelles* t. VI.

S. 86—87. Die hier mitgetheilte Etymologie des Wortes Vlanderen von Vlander eine Brücke, hat den Herrn Major Loys aus Brügge, nun in Gent, zum Verfasser. Derselbe hat ganz kürzlich ein *Mémoire sur les forestiers de Flandre, envoyé à la Société des Antiquaires de la Morinie à Saint Omer au Concours de* 1834. 28 S. in 8. herausgegeben, das auch in den Memoiren dieser gelehrten Gesellschaft abgedruckt ist.

Nach den von Herrn Geh. Archivrath Mone uns gemachten Mittheilungen sind wir geneigt, das Wort Vlaming oder Flaming für sächsischen Ursprungs zu halten, und von gleicher Bedeutung, wie das angelsächsische Flyming — Flüchtling, Auswanderer. Das alte Flandern war also das Land sächsischer Auswandrer und trug so mit Recht den Namen *Littus saxonicum.*

S. 87. Man lese nicht Flammingante, sondern Flamingante.

S. 88. Z. 8. ist Grudii für Gaudii zu lesen.

S. 95. sind zu verbessern: die Worte Teruannensis in Teruanensis; Cortrucensis in Cortracensis, Sithin in Sithiu.

S. 96. Metelensis in Metelentensis, Teruensis in Cameracensis. Miraeus las unrichtig Trecensis.

S. 96. ist auch richtiger Otgiva für Otgina zu lesen. Wir haben in Originalurkunden des Archivs von St. Bavo die erste Schreibung als die wahre erkannt.

Es ist uns nun sehr leicht, den *Pagus Rodinensis* oder *Rodaninsis*, der in unserer Urkunde Nr. IV. genannt wird, zu erklären. Er ist nichts anders als das noch jezt so genannte Land von Roden, im Mittelalter eine ausgedehnte Seigneurie, später ein *Marquisat*, von dem noch jezt der *Marquis de Rodes*, Mitglied des belgischen Senats, seinen Namen führt. Die Gegend lag längs der Schelde auf dem rechten Ufer zwischen Gent und Audenarde, und bildete eines der fünf grossen Lehen des Aloster Landes. Im Jahre 839 war die Gegend ein *pagus minor* des Brabantgaues.

S. 99. Unter den altbekannten Orten Flanderns ist auch Renaix lateinisch *Rothnacum*, altfranzösisch *Rosnais* oder *Ronais*, am Bächlein Rosne, zu nennen.

Für Ticlinium ist *Ticlivium* zu lesen. — Die meisten alten Ortsnamen sind aus den Originalurkunden zu berichtigen, und können z. B. schon aus dem Cartulaire von St. Bavo bedeutend vermehrt werden.

Redenburg, später Ardenburg, wird noch öfter Rodenburg genannt.

S. 101. und 104. Die neue Diöcesaneintheilung der belgischen Bisthümer, obgleich schon von Carl V. projectirt, fand bekanntlich erst 1559 unter Philipp II. statt, und trug zum Ausbruch der Unruhen von 1566 bey. Im III. Bande der *Diplomata Belgica* sind die Bullen und Bestätigungsurkunden der neuen Eintheilungen abgedruckt.

S. 103. Zeile 5. ist *hasbanischen* für *hosbanischen* zu lesen.

S. 104. Z. 12. Audomar für Andomar. Audomar ist nichts anders als Otmar. Man findet auch Ottomar.

S. 105. Z. 14. Van der Elst statt Van der Eest.

Ebendaselbst. Ueber die Sage der Waldgrafen ist ausser dem schon erwähnten Mémoire des Herrn Major Loys, auch noch eine gleichfalls in den *Mémoires de la Société des Antiquaires de la Morinie* gedruckte Abhandlung zu bemerken, die Herrn Leben in Lille zum Verfasser hat. In den vollständigen flandrischen

Chroniken wird die Genealogie der *Forestarii* mit grossem Detail, zum Theil abweichend von Oudeghersts Darstellung, erzählt.

S. 110. Wir erwähnen der Stelle bey *Ansegis: de conjurationibus servorum in Flandris,* als die Geneigtheit der alten Flamänder zu Aufständen andeutend. Nach den uns von einigen Alterthumsfreunden gemachten Bemerkungen geben wir zu, dass die dort genannten Conjurationes wohl nur Gilden bedeuten.

Man sehe Ducange s. v. Gildonia und *Conjuratio.* Allein da die Herrn der *Servi* angehalten werden, solche *Conjurationes* nicht zu dulden; so ergiebt sich, dass darunter unerlaubte Verbindungen zu verstehen sind, welche, wie man weiss, so leicht zu eigentlichen Aufständen führen. Giengen ja die meisten Aufstände Flanderns im Mittelalter von den Gilden oder Zünften aus.

S. 113. Der angelsächsische Name der Gemahlin Balduins II. war Aelfthryd, woraus Elstrude gemacht wurde. Sie war eine Tochter Aelfreds des Grossen. Man vergleiche die Stammtafel der Könige von Wessex in der vortrefflichen Geschichte Englands, von Herrn Dr. Lappenberg in Hamburg. Thl. I. 1834.

S. 114. In einem *Chronicon Tornacense* (bey Martene et Durand Thesaurus Anecdotor. t. 1.) heisst es, Arnulph habe 939 Arras erobert und zu Flandern gefügt. Ob die Reform der Benedictiner-Klöster, welche dieser Graf vornahm, mit der Odos von Clugny in Verbindung steht, ist nicht historisch erwiesen. Sie hatte indess gegen jene Zeit statt.

In der Note †††) ist für 625 zu lesen 925.

S. 115. Wir theilen unter den Urkunden zur französischen Bearbeitung unserer Geschichte von Flandern ein auf der Bibliothek in Saint Omer gefundenes Panegyricum auf Arnulph den Alten und seinen damals gerade kranken Sohn Balduin III. mit (T. I. pag. 327.), das, 961 von einem Mönche Witgerus geschrieben, sich im Original erhalten hat. (Codex Nr. 776. fol. 2.) Balduin III. starb an jener Krankheit.

S. 117. hat man mit Recht getadelt, die Ausdrücke geistlichen und weltlichen Grossvasallen; man lese Grossen.

S. 118. Z. 11. lese man Pius für Puis.

S. 123. Die Schlachten bey Cassel hatten statt am 22. und 23. Februar $10^{71}/_{72}$.

S. 130. Wir fanden im Cartularium von Sanct Bavo einen

richtigen Text der Verordnung gegen die Zinswucherer. Allein sie gehört nicht Balduin VII. an, sondern Balduin IX., indem sie vom Jahr 1199 ist. Wir liessen sie abdrucken in der französischen Ausgabe unseres Werkes S. 342. und 343.

Balduin VII., schon kränklich, starb nach der Chronik von Adrian de Budt, an einer Indigestion, die ihm eine mit Knoblauch zubereitete Gans und seine Unenthaltsamkeit zugezogen.

S. 137. Die Chronik der Grafen von Flandern sagt, die flamändischen Colonisten in „Bulgarien" seyen flüchtige in die Ermordung des Grafen verwickelte Mitschuldige gewesen. Ueber diesen Mord steht in der neuen Ausgabe der Chronik von Balderic ein gleichzeitiges Gedicht. S. 383—385.

S. 138—139. Curteheuse ist so viel als Courte cuisse, da Graf Robert, Wilhelms Vater, hinkend war. Ueber dieses Wilhelms Thronfolge in Flandern ist zu lesen der Draco Normannicus, analysirt in den *Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque du Roi* tom. 8. pag. 303—304. II. Partie.

S. 146. Ueber die Kriege der Blauvotins und Ingrekins werden wir im 3. Bande unsres Werkes genauere Nachrichten mittheilen. Eine Hauptquelle ist die Chronik von *Lambert d'Ardres*, bey *Duchesne, Maison de Gand. Preuves* pag. 258. Uebrigens gehört die ganze Geschichte in die Jahre 1201 bis 1204.

S. 154. Ueber den Character des Grafen Philipps vom Elsass muss der Chronist Balduin von Ninove verglichen werden, nach der *Histoire litéraire de la France* t. 16. p. 9.

S. 157. Das Edict de *Vino Comitis* wurde von Balduin IX. schon vor seinem Zuge nach Constantinopel erlassen.

S. 159. und 160. Balduin änderte sein Siegel vom 17. Juni 1204 an; (*de Saint Genois* p. 494.) Das kaiserliche Siegel war wirklich nicht blos vergoldet, sondern von Gold. Ein solches war bis Ostern 1834 im Besitze eines Herrn de Nayere in Gent, und befindet sich gegenwärtig in der Münzen- und Medaillensammlung des Herrn Vicomte *de L'Epine* in Paris.

S 163. Z. 5. muss 17 statt 7 Jahre für das Alter Johanna's im Jahr 1205 gelesen werden, daher der Widerspruch mit S. 165. Z. 15., wo sie 1211 schon als 33 Jahre alt bezeichnet wird.

Ueber das Benehmen Philipp August's gegen die zwey Töchter Balduins IX. steht in den Preuves bey *Duchesne, Famille de*

Gand p. 359—360. ein merkwürdiges Diplom. Philipp hatte beide Töchter einem Herrn de Coucy und seinem Bruder, für 30000 Pf. Parisis überlassen, um sie zu heirathen oder andern für Geld zur Ehe abzutreten. Der Gemahl sollte sich von den flandrischen Städten dann schadlos halten lassen. Man begreift hieraus leicht das Misstrauen der Flamänder.

Was Ferrand betrifft, so liess Philipp ihn unbedingt zum Vasalleneide am 22. Januar 1211; aber sein Sohn Ludwig zwang ihn am 24. Februar zu Peronne zur Herausgabe der 1199 an Balduin abgetretenen Landestheile von Artois.

S. 167. Ueber den französisch flandrischen Krieg ist besonders nun zu vergleichen *Jaques de Guyse* tom. 14. chap. 19—24. Die Schlacht von Bouvines fand in Herrn Lebon einen gründlichen Historiographen, in dessen *Mémoire sur la Bataille de Bouvines en* 1214 *par M. Lebon, chevalier de Saint Louis, officier de la Legion d'honneur.* Paris et Lille 1835. 1 Vol. 8. von 182 Seiten. Unter den Chronisten des dreizehnten Jahrhunderts ist über diese Schlacht noch anzuführen: Vincentius Belovacensis, Spec. histor. Lib. XXX. c. 53—62. den J. de Guyse abschreibt ch. 33—42.

Wir nannten Ferrand die Seele der Verbündeten gegen Philipp August. Diess ist zu viel behauptet; er war zwar eines der Häupter derselben, aber Renaud von Dammartin, Graf von Boulogne, war das Haupt der Verbindung, nach Vinc. Bellov. lib. 30. c. 61.

Ferrand wurde nicht in einem eisernen Käfig nach Paris gebracht, sondern gefesselt auf einem Tragbette, von 2 Pferden gezogen.

S. 171. Die Geschichte des falschen Balduins von Constantinopel ist nun sehr ausführlich zu lesen bey Jaques de Guyse t. 14. Liv. 20. ch. 77—80. und ch. 93—94. Damit vergleiche man die Noten des H. Marquis *de Fortia* im 15. Theil S. 379—439. Guyse erzählt auch, Livre XX. ch. 3. 4. 5. 8. bis 43. 47. 74. nach einer alten flamändischen Chronik, die Heirathsgeschichte Burchards von Avesnes mit Johanna's Schwester Margaretha. Er stellt die Ehe als wirklich dar, Burchard als Ehrenmann, der blos seine Weihe als Diaconus verschwiegen. Die Ehe scheint 1212 statt gehabt zu haben, die Trennung 1215 Die Sage von Burchards heimlicher Ermordung im Gefängnisse zu Gent,

welche wir auch in der französischen Ausgabe unseres Werkes S. 243. geben, scheint aber ungegründet. Burchard lebte noch 1238, war aber (nach *de St. Genois* S. 560.) 1245 gestorben. Es finden sich nemlich in Lille (*Archives de la Chambre des Comptes*) Diplome von 1234 und 1238, die er ausgestellt und besiegelt hat, (*de S. Genois* S. 534. und 540.) 1234 fertigt er mit der Gräfin Johanna eine Urkunde aus, in welcher die Revenüen Margaretha's unter ihre 7 Kinder getheilt worden; und 1238 erwirbt er Ländereien. Es ist nun nicht wahrscheinlich, dass man ihn 23 oder 24 Jahre nach der Trennung der Ehe noch hat ermorden lassen.

Li Muisis stellt, gleich den Chronisten von Gent, Burchard als Verführer dar, mit dem Margaretha nie verheirathet gewesen. *Notices des Manuscrits du Roi* tom. 1. pag. 219—227. (von *Brequigny*).

Die legitime Geburt der Kinder Burchards von Avesnes und Margarethas wurde 1248 vom Pabst Innocenz IV. untersucht und von den durch ihn ernannten Commissären am 25. Nov. 1249 anerkannt. Der Pabst bestätigte den Ausspruch am 17. April 1251. Friedrich II. hatte beide Söhne im März 1242 legitimirt, nach einem Cartular der Grafen v. Hainaut fol. 24. in der Stadtbibliothek zu Lille und *de St. Genois* pag. 539. 542.

S. 171. Zu Peronne scheint 1246 vor dem Könige Ludwig IX. eine sehr leidenschaftliche Scene zwischen Margaretha und ihren beiden Söhnen erster Ehe statt gehabt zu haben. In der nächstens im Druck erscheinenden grösseren Chronik von Flandern wird gesagt:

Sententia regis prolata, dixit Balduinus, secundus genitus naturalis: Si non meretricem matrem habuissem, particeps in dominio Flandriae fuissem. At illa inquit: o bone fili Balduine, dicis namque quod habuisti meretricem matrem: cur non superaddis et Ribaldum presbyterum in patrem?

S. 175. Die Note *) muss berichtigt werden. Die erwähnte Urkunde Nr. 24. enthält nicht einen von der Stadt Ypern den Söhnen Margaretha's ausgestellten Revers, dass sie den unter ihnen als Grafen von Flandern anerkennen würde, welchen König Ludwig IX. bestimmen werde, sondern eine Erklärung der fünf Söhne, dass ihnen ein solcher Revers ausgestellt worden, und dass der zum Grafen erkorene nichts von der Stadt verlangen könne, ehe er die, jedem Grafen von Flandern obliegende, Bedingnisse

würde erfüllt haben. Hiernach ist denn auch die Ueberschrift dieser Urkunde abzuändern.

S. 176. Z. 16. ist zu lesen Westcappel für Westcapellen, und in der Note *) Z. 3. v. unten: Alexander IV. für Alexander X. Nachrichten über die Schlacht bey Westcappel finden sich im *Chronicon Sancti Bertini*, im *Thesaur. Anecdotor.* t. III. p. 648—649.

S. 177. Der Vormünder des Grafen Floris V. von Holland, war nicht Diederich, sondern Floris, sein Oheim. In der Note **) ist Kluit unrichtig citirt, man lese 679—718. und den Vertrag vom 13. Oct. 1256.

S. 178. In der Note **) steht: Kluit giebt den Act. Diess ist nicht richtig, Kluit führt ihn blos an. Wir theilen ihn erst mit im diplomatischen Anhange Nro. XLV. Wir konnten diese, so wie die vorhergehende Urkunde Nro. XLIV. im Texte nicht anführen, da wir sie erst nach dessen Abdruck im Sommer 1834 erhielten. Wir lernen aus diesen Urkunden, dass die Gräfin Margaretha dem römischen König Richard von Cornwallis ergeben war. Es ist daher merkwürdig, wahrzunehmen, dass etwa um dieselbe Zeit (nemlich im Jahre 1258) Margaretha's Sohn, Guido, einen Allianztractat mit Alphons von Castilien in Segovia abschliesst, worin er, nachdem ihm ein Lehen von 500 Mark von Alphons ertheilt worden, diesem zum Besitze des Reichs zu helfen verspricht, gegen eine Summe von 4000 Mark. Wir haben diesen Vertrag in den Urkunden der französischen Ausgabe unseres Buches Nr. XXIV. Seite 385—387. mitgetheilt; Guido verspricht darin namentlich dem König Alphons, er werde Richard zu verhindern suchen nach Deutschland zu kommen, und desshalb ihm die Reise durch Flandern nicht gestatten.

S. 185. und 197. Man hat uns getadelt, dass wir dem Grafen Guido vorgeworfen, er habe mit König Eduard von England zu leicht die Verheirathung seiner Tochter mit Eduards Sohn abgeschlossen. Wir läugnen nicht, dass er zuvor den nöthigen Rath einzog, und namentlich den Herzog Johann I. von Brabant, der in Lier krank lag, hierüber angieng (am 31. Aug. 1294.). Gewiss ist es indess, dass seine Allianz mit England ihm ein trauriges Loos bereitete, und dass er stets auf Maassregeln sann, die ihm Geld eintragen konnten. Einen Beweis hierzu liefert eine im Juni 1835 in der Sammlung des Herrn Godefroi zu Lille von uns gefun-

dene Urkunde vom König Philipp dem Kühnen, ausgestellt im Juli 1279 (und abgedruckt in der französischen Ausgabe unseres Werkes Nro. XXVIII.). In dieser wird dem, so eben zur Regierung gelangenden Grafen Guido das Recht zugestanden, durch alle mögliche Mittel die Schöffen der Städte anhalten zu können, ihre Rechnungen in die Hände königlicher Commissäre abzulegen. Als der Graf 1280 diese Verordnung in Vollzug setzen wollte, gab er dadurch zu den Aufständen dieses Jahres in den vorzüglichsten flandrischen Städten Anlass.

S. 189. am Ende. Die Stelle der Kaiser u. s. w. muss so berichtigt werden: ... und sendet, als er nicht kommt, am 15. Mai Gesandte an ihn (den Bischof), um diess Zeugniss zu erhalten. Diese überbrachten dann dem Kaiser des Bischofs Erklärung vom 27. Mai.

S. 190. ist Z. 14. so zu verbessern: der Bischof von Cambrai und der Official des Probstes von Utrecht für die u. s. w.

S. 191. ist statt Arnold, Johann von Audenarde zu lesen.

Ebendaselbst ist die Stelle in Z. 16. so zu berichtigen: Es wandte sich der Kaiser am 26. oder 27. März 1287 an den Legaten des Pabstes, den Bischof von Tusculum, der am 15. April dem Grafen Gui unter Androhung des Kirchenbannes befiehlt, die Reichslande zu räumen, und den Bewohnern derselben sich Johann von Avesnes zu unterwerfen.

S. 193. Im Streite zwischen den Grafen von Flandern und Henegau über Reichsflandern waren bereits am 19. Juni 1284 die Bischöfe von Lüttich und Metz zu Schiedsrichtern erwählt worden, (Kluit p. 875.) so, dass diese Wahl im Februar $12^{87}/_{88}$ nur erneuert wurde.

S. 194. Z. 10. sind die Data unrichtig: statt dem 25. Sept. 1298 ist zu lesen 26. Februar 1299, so wie Z. 14. das Jahr 1299 zu setzen ist. In der Note †) Z. 2. ist April statt August zu lesen.

Wir müssen dem Gesagten noch beyfügen, dass nach der Chronik Flanderns von Adrian de Budt, Adolph von Nassau bereits am Ende des Jahres 1296 den Grafen Guido, seinen Alliirten gegen Frankreich, zum Vasalleneid zugelassen hatte, nemlich beym Congresse in Grammont. Wir theilen auch in Nro. XXX. der französischen Ausgabe unseres Werkes einen Brief Adolphs an Gui

mit, worin er sich am 31. Aug. 1296 bey lezterem entschuldigt, dass er ihm nicht persönlich zu Hülfe kommen könne.

S. 195. Das Datum der Urkunden Nro. XXXIV. ist folgendermassen zu berichtigen: Briefe vom 11. und 12. März 1300; ferner lese man Z. 9. statt: im Juli, am 16. Nov. 1298.

Wir bemerken bey dieser Gelegenheit, dass auch die Data der Urkunden Nr. XLVII. u. XLVIII. zu berichtigen sind. Die erste ist vom 26. Juli 1306, die zweite vom 12. März 1307.

S. 197. Z. 16. ist statt Philipp August, zu lesen Philipp der Schöne, und Z. 12. von unten 1295 statt 1296.

Die Kürze, mit der wir den Krieg Guido's mit Philipp dem Schönen behandelt haben, ist die Ursache, dass die Ereignisse nicht immer in der gehörigen Ordnung erzählt sind. Der Bearbeiter der französischen Ausgabe unseres Werkes, Herr Gheldolf, hat sich die Mühe gegeben, die ganze Geschichte mit grösserer Ausführlichkeit zu erzählen, und theils aus dem Werke von de Saint Genois, theils aus den Chronisten die Data der wichtigeren Ereignisse aufgesucht. Wir glauben daher hier dem Leser einen Dienst zu leisten, durch die Angabe der Hauptthatsachen, in chronologischer Ordnung. Wir nennen zuerst am

31. August 1294 die Verlobung Philippinens, Guido's Tochter, mit dem Sohne König Eduards I. von England. Der Vertrag wurde zu Lier beym kranken Herzog von Brabant unterzeichnet (de St. Genois p. 831.). Bald darauf die Einladung an Guido und seine Tochter nach Corbey zum König Philipp, der sie gefangen nach Paris abführt.

22. Nov. Der König befiehlt seinem Bailli von Vermandois, alle Güter der Engländer in Flandern in Beschlag zu nehmen. De St. Genois S. 833.

3. Jan. $12^{94}/_{95}$. Flandrische Gesandten gehen nach Paris, um des Grafen Freiheit zu betreiben. Ebend. p. 834.

Anfang März. Sentenz der Pairs von Frankreich, den Grafen freyzugeben. Ebend. p. 836.

Mai 1295. Freilassung und Rückkehr Guido's ohne seine Tochter. *Monachus Gandensis ed. Hartmann.* Gui war am 6. Mai in Courtrai. de St. Genois p. 837.

23. Juni. Befehl des Königs an Guido, seine Truppen zur Vertheidigung Frankreichs bereit zu halten, de St. Genois p. 842.

6. Januar $12^{95}/_{96}$. Einwilligung Guido's zur Erhebung einer Kriegssteuer in Flandern gegen England, *de St. Genois* p. 840. und 847. *Diericx lois des Gantois* tom. 2. pag. 172.

29. März. Empörung der Stadt Valenciennes, die Guido zum Herrn haben will. *de St. Genois* pag. 840.

Grosser Streit Guido's mit den Neun und Dreissig von Gent. König Philipp sendet dahin, zur Bewahrung Flanderns gegen seine Feinde, den Ritter Albert v. Hangest, Bailli von Vermandois. *de St. Genois* pag. 851—852.

29. Juli 1296. Guido wird, um sich zu verantworten, vor den König nach Paris gefordert. *de St. Genois* pag. 852.

6. Sept. Befehl an Guido, den schottischen Kaufleuten ihre Waaren zurückzugeben. Diplom Nr. XXXIX. der franz. Ausgabe. Befehl Valenciennes an Johann von Avesnes zurückzugeben. *de St. Genois* pag. 853.

22. Nov. Ankunft König Eduard's I. in Flandern.

25. Dec. Conferenz der Verbündeten gegen Frankreich, in Grammont. Gesandtschaft Philipps an Guido in Winendale, und Befehl binnen 14 Tagen vor ihm zu erscheinen.

7. Jan. $12^{96}/_{97}$. Allianz Guido's mit Eduard I. *Rymer* t. 1. P. III. S. 168—169.

9. Jan. Absendung der Aebte von Gembloux und Floressa an Philipp, um ihm im Namen Guido's den Krieg zu erklären.

28. Jan. Absendung der Bischöfe von Puy und Amiens an Guido, um ihm von Seiten des Königs zu erklären, dass er, als der Felonie schuldig, sein Lehen, die Grafschaft, verloren habe.

18. Febr. Ankunft dieser Gesandten bey Guy in Courtrai. Merkwürdige Scene, protocollirt bey *de St. Genois* p. 870—871.

9. März. Gui appellirt an den Pabst gegen das Interdict. *de St. Genois* pag. 858.

20. März. Erlaubniss von König Philipp ertheilt den Bewohnern von Tournai, in Flandern einzufallen, und zu plündern. *de St. Genois* pag. 1020.

15. Juni 1297. Ein Interdict, erlassen gegen Flandern in Gemässheit des Friedens von Melun. Ebend. pag. 863. Meyerus pag. 84. v.

17. Juni. Ankunft einer französischen Armee von 60000 Mann vor Lille, de St. Gen. p. 864. Eine andere Armee dringt bis

Furnes vor. Die Schlacht von Bulscamp verloren von den Flamändern. Eroberung von Westflandern durch die Franzosen.

Anfang Sept. 1297. Die flamändische Besatzung von Lille capitulirt. Einnahme von Courtrai durch die Franzosen.

10. Oct. Einnahme Damme's durch Robert von Bethune, Guido's Sohn.

12. Oct. Waffenstillstand bis zum 30. Nov. 1297.

30. Nov. Waffenstillstand zwischen England und Frankreich bis zum 6. Januar $^{1299}/_{1300}$. Wahl des Pabstes Bonifacius VIII. als Schiedsrichter zwischen Beiden.

13. Dec. 1297. Aufhebung des Interdicts in Flandern durch den Pabst.

28. Juni 1298. Schiedsrichterliches Urtheil des Pabstes, das auch die flandrischen Angelegenheiten beendigen soll. Robert von Artois reisst es dem Lesenden aus der Hand und wirft es ins Feuer.

Ende 1298. Gesandtschaft Roberts von Bethune nach Rom, um durch den Pabst Philipp zum Frieden zu bewegen. Meyerus f. 87. v.

1299. Fortdauer des Waffenstillstandes bis gegen das Ende des Jahres. Ankunft Carls von Valois, des Königs Bruders, mit einem zahlreichen Heer in Flandern.

3. Nov. Guido überträgt seinem Sohne Robert die Regierung des Landes. Besetzung Westflanderns durch die Franzosen. Die Hauptmacht der Flamänder ist in Gent, wo auch eine englische Besatzung.

3. Febr. 1299 (1300). Nach Thielrode Plünderung der Engländer in Gent; blutige Auftritte zwischen den Gentern u. Engländern.

27. Febr. Abzug Eduards und der Engländer.

1300. Mai. Einnahme der Stadt Damme durch Carl von Valois. Heimliches Einverständniss der Genter mit den Franzosen.

8. Mai. Gui übergiebt sich Carl in Ardenburg, um nach Paris zu gehen, und Philipps Gnade zu erflehen. Flandern bleibt von den Franzosen das Jahr hindurch militärisch besezt.

1301. Besitznahme Flanderns durch den König von Frankreich.

13. Mai. Ankunft Philipps in Douai, von wo aus er nach und nach in allen flandrischen Städten seinen Einzug hält.

Juli 1301. Aufstand in Brügge gegen die Franzosen. Festsetzung und gewaltsame Befreiung Peters de Coning des Decans der Wollweber allda. Blutiger Streit zwischen dem Adel

und der Gemeinde daselbst. Abzug der Franzosen, ihre Wiederkunft mit Verstärkung. Auszug Peters de Coning nach Ardenburg mit seinem Anhang.

März 1302. Des Königs Abweisung der Beschwerden der Brügger gegen Jaques von Châtillon, ihren Gouverneur. Aufruhr in Gent. Sieg der Gemeinde über den französisch gesinnten Adel.

Guido's Söhne, Johann und Guido von Namur, sind im Einverständniss mit den Unzufriedenen in Flandern. Rückkehr Peters de Coning nach Brügge.

18. Mai 1302. Plünderung in Male durch die Brügger. Ankunft Wilhelms von Jülich in Flandern. Neue Unruhen in Brügge.

23. Mai. Ankündigung der Rückkehr des französischen Gouverneurs nach Brügge. Auszug von 5000 Einwohner.

25. Mai. Ermordung der Franzosen durch die wiederkehrenden Auswandrer und ihre Anhänger. Wilhelm von Jülich bildet ein flandrisches Heer und erobert Westflandern.

1. Juni. Ankunft der beiden Söhne des gefangenen Guido, aus Namur. Ypern geht über. Blos Gent bleibt den Franzosen treu.

Ende Juni. Ankunft einer grossen französischen Armee in Lille, angeführt von Robert von Artois. Eine flandrische Armee sammelt sich bey Courtrai.

11. Juli. Schlacht bey Courtrai, genannt die Sporenschlacht. Gänzliche Niederlage der Franzosen. Darüber ist nun zu vergleichen im *Messager des Sciences et Arts*, neue Folge, Jahrg. 1834. die Beschreibung derselben nach den Untersuchungen des Hrn. Goethaels in Courtrai, von Hrn. Voisin, auch besonders ausgegeben unter dem Titel: *Bataille de Courtrai traduit du Flamand de M. Goethaels Vercruysse, avec des additions etc. par A. Voisin.* Gand 1834. 1 Vol. 8. Darnach ein Auszug in der französischen Bearbeitung unseres Werkes. S. 309—314.

12. Juli. Uebergang der Stadt Gent. 13. Einnahme der Festung von Courtray durch die Flamänder.

September. Der König Philipp kommt mit einer neuen Armee an die Gränze von Flandern, und lagert bey Vitry, kehrt aber Anfangs October zurück, mit Hinterlassung von zwey Observationscorps. Waffenstillstand zwischen den Franzosen und Flamändern.

1303. Einnahme von Lessines durch die Flamänder. Sieg-

reicher Seekrieg Johans von Namur und seines Bruders Guido in Seeland.

Mai 1303. Ankunft Philipps von Tiedi, Sohn des alten Grafen Gui, aus Italien. Er stellt sich als ältester des Hauses an die Spitze der Regierung. Belagerung Tournai's durch die Flamänder.

October. Rückkehr des alten Grafen nach Flandern, um einen Frieden zu Stand zu bringen. Er bleibt ein Jahr in Winendale.

24. Juni 1304. Ende des Waffenstillstands mit Frankreich. Verlorne Seeschlacht des jungen Gui in Seeland.

28. Aug. Schlacht bey Mons en Puelle. Beide Theile schreiben sich den Sieg zu. Tod Wilhelms von Jülich in dieser Schlacht.

October. Belagerung von Lille durch die Franzosen.

16. Jan. $1304/05$. Friedenspräliminarien zwischen Philipp und den Flandrern.

März. Tod des alten Grafen Guido.

Juni 1305. Vertrag von Athis zwischen Philipp dem Schönen und dem neuen Grafen Robert III.

Zum zweiten Buche.

Zu Seite 216. und 217. Die Benennungen der dem deutschen Reiche angehörenden Theile von Flandern sind folgendermassen zu ergänzen und zu berichtigen. Alles Land, was zum Reiche gehört, wird auch *Flandre Seigneuriale* genannt, indem der Graf von Flandern allda nicht Graf, sondern blos Dynast war (ob er gleich auch schon früh, z. B. von Alost Graf genannt wurde). Er hiess im 15. Jahrhundert desshalb *princeps Sacri Imperii*, und Reichsflandern auch *la Seigneurie de Flandre*. Diese war nun theils *féodale*, theils *allodiale*, daher selbst *la Flandre sous l'empire féodale ou allodiale* genannt wurde, je nachdem die Besitzungen Lehen oder Allodien waren. Allodien waren aber nur die Städte und Herrschaften Dendermonde und Boinheim und die vom Grafen Gui gekaufte Stadt Grammont (Gherardberghe).

S. 218. Ueber die Bedeutung von Wielingen ist zur Note 7. zu bemerken, dass wir nun Herrn Gheldolf beystimmen, indem Wiel, obgleich in seiner eigentlichen Bedeutung ein Rad, auch einen Wirbelstrudel bezeichnet; wesshalb man auch auf der Maas sonst Wielingen hatte. Die Meinung der Schriftsteller, wel-

che also Räderschleussen am Ausfluss der Westerscheide im Mittelalter annehmen, möchte, trotz den alten Karten wo sie verzeichnet stehen, dennoch ein Irrthum seyn.

S. 222. Ueber den District Ostrevant ist besonders zu vergleichen *d'Outreman* in seiner Geschichte von Valenciennes.

S. 225. Ueber die Streitfrage, den Ottonischen Canal betreffend, kennen wir jetzt den Text der Chronik von St. Bavo. Er stimmt mit dem von Kluit gegebenen und S. 225. abgedruckten, durchaus nicht überein, sondern mit dem, der bey Ducheane steht, weicht aber von dem Thielrodischen, aus dem er übrigens offenbar genommen ist, sehr ab; denn lezterer sagt: *Otto imperator a Scaldi fossatum* (das Wort ist jedoch mit rother Dinte in *fossato* corrigirt) *ante pontem Sancti Jacobi usque in mare extensum a nomine suo Ottingam vocavit.* Die Handschrift der Chronik von St. Bavo hat: *a Scaldi fossato ... pagum extensum.* Das Castellum, wovon alle Chroniken sprechen, wird weder bey Thielrode, noch in der Chronik von St. Bavo, *castellum novum* genannt, wie im Texte bey Kluit. Der lezte Namen wird in den von Pertz herausgegebenen Annales stets dem Schlosse der Grafen an der Lys gegeben, das nie auf Sanct bavonischem Gebiete lag. Wir halten den von Kluit gegebenen Text für unrichtig, und glauben nicht, dass er selbst ihn aus irgend einer Handschrift der Chronik von St. Bavo abgeschrieben hat.

S. 232. Wir nahmen an, dass auf den Plätzen, Torfbriel genannt, der Torf getrocknet wurde. Nach den uns hierüber gemachten Bemerkungen müssen wir diese Erklärung verwerfen. Ein Torfbriel ist nichts anderes, als ein für den Verkauf des Torfes bestimmter Marktplatz.

S. 253. Die Urkunden über die Grafen von Flandern als Pairs von Frankreich, sind gedruckt in des *P. Anselme Histoire généalogique des Rois de France, Pairs de France etc.* T. 2. ed. von 1726. fol. Thl. II. S. 800. u. folg.

S. 260. Die Gräfin Margaretha erhielt die Investitur von Reichsflandern von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1245, (de St. Genois pag. 559.) und von Richard 1260. (Urkunde Nr. XLV. im ersten Bande S. 98.)

S. 261. u. folg. Ueber die Hofämter der Grafen von Flandern besitzen wir eine alte Notiz aus den Zeiten der Grafen Guy, Robert und Ludwig I. mit mehreren Urkunden, und werden diesel-

ben mit den nöthigen Erklärungen im dritten Theile unseres Werkes abdrucken lassen.

S. 264. Die Pairs von Flandern sollen gleichfalls zwölf gewesen, und vom Grafen Robert I. eingesezt worden seyn, nach Meyerus fol. 26. v.—27. Die Gräfin Margaretha ernennt 1273 in ihrem Testament die Bischöfe von Cambrai, Tournai, Arras und Teruane, als ihre *souverains Pairs*, zu Testamentsexecutoren. *de Saint Genois* pag. 641.

S. 264. u. 267. Neu angestellte Untersuchungen haben uns überzeugt: dass im ganzen Mittelalter der Name Baron nur den vier Bers von Flandern gegeben wurde, und dass ihre Lehen allein Baronien hiessen. Wenn *de L'Espinoi* 24 Baronien angiebt, so thut er diess wahrscheinlich ohne besondere Absicht, es sey denn, dass zu seiner Zeit noch 20 andere Herrschaften diesen Titel führten. Wir bemerken, dass noch jezt der Ehrentitel Baron in Flandern sehr selten ist. Die genannten vier Bers waren Pares Curiae unter sich, und sowohl bey Streitigkeiten eines derselben mit den Grafen, als bey gerichtlichen Uebertragungen von Theilen der 4 Baronien, bildeten die 3 übrigen die Cour.

S. 283. Die als *franches veritès* bekannten, von uns so oft erwähnten Volksgerichte, scheinen auch die Civilgerichtsbarkeit geübt zu haben, nach der Coutume von Alost.

S. 308. Wir finden eine allgemeine Versammlung der Vasallen Flanderns und der Schöffen der Städte, die Graf Guido hielt, im Jahre 1298 zu Audenarde, um seinem Sohne Robert die Regierung zu übertragen, *de Saint Genois* pag. 887.

S. 317. Die Geschichte des flandrischen Handels im Mittelalter verdient eine gründliche Untersuchung. Aus den Urkunden in Lille (I. Cart. de Flandre Nr. 172. und 251.) ergiebt sich, dass Graf Gui im Jahre 1267 einen Vertrag mit den spanischen Kaufleuten schloss. *de St. Genois* S. 613. Einen Beweis für die Handelsverbindungen Flanderns mit dem südlichen Frankreich enthält ein kürzlich (1835) von Herrn Dr. Lappenberg in Hamburg im Rheinischen Museum Thl. 7. Heft 2. S. 254—255. bekannt gemachtes Statut der Schiffergilde zu Bayonne, in welchem die Fahrten nach Flandern und das Laden von Waaren im Rüpel erwähnt werden.

Die Messe von Thourrout soll (nach der ungedruckten grösseren lateinischen Chronik der Grafen von Flandern) von Robert I. eingeführt worden seyn.

S. 338. Z. 2. ist feria quinta als Freytag angegeben; es muss heissen am Donnerstage.

S. 356. Mit den Hallen der Städte stand gewöhnlich ein sogenannter Beffroi-Thurm in Verbindung, z. B. in Brügge, Ypern u. s. w., oft war er allein. Ueber die Erklärung des Wortes ist man nicht einig. Die lateinischen Worte für Beffroi sind *Belfridus, Berefridus, Balfredus, Bellafortis.* Wir möchten folgende Etymologie annehmen: Bel oder Bell ist, und zwar noch jezt, die Glocke (bellen heisst flamändisch schellen und läuten); Fred ist Friede; also Beffroi ist soviel als Friedensglocke. In Gent steht auf einer alten Zeichnung des Beffroi-Thurmes Belle froete, das hiesse Sturmglocke.

S. 359. Z. 11. lese man Brieve statt Prieve, und Z. 7. von unten Gruyte.

S. 360. Note 4. Balfart für Balpferd.

S. 400. Wir erwähnen einer oft von Ducange angeführten, verlornen Keure der Stadt Poperinghen vom Jahre 1232. Im December 1834 hatten wir das Vergnügen, von diesem Stadtrecht ein Vidimus, ausgestellt von den Schöffen von Saint Omer im Jahr 1423, vom Herrn Reichsarchivar Gachard zur Abschrift mitgetheilt zu erhalten. Er hatte es im October 1834 im Stadtarchiv zu Poperinghen gefunden. Die Vergleichung dieser zweiten Keure dieses Ortes mit der ersten vom Jahre 1147 ist überaus lehrreich, wie wir in der zweiten Abtheilung unseres zweiten Theiles zeigen werden. Die Keure ist übrigens vom Jahre 1233.

S. 407. Was wir über die kirchlichen Verhältnisse Flanderns während der von uns behandelten Periode mittheilen, macht nicht auf Vollständigkeit Anspruch. Wir müssen insbesondere bemerken, dass die im §. 44. gegebene Uebersicht der Klöster und Abteien in Flandern vor dem Jahre 1300 viel zu wünschen übrig lässt. Wir versäumten die Nachweisungen in dem klassischen Werke von *Lecointe*, nemlich die Gallia Christiana, zu vergleichen, dessen zweiter und dritter Theil viel genauere Angaben enthalten, als Sanderus und Miraeus. Wir hofften im August das Archiv des ehemaligen Erzbisthums in Rheims besuchen zu können, allein während unseres Aufenthaltes in dieser Stadt erfuhren wir, dass dasselbe sich theils in Soissons, theils in Mezières befinde, die beide Chefs-lieus von Departemens sind.

Ua
&
m
r
p
te

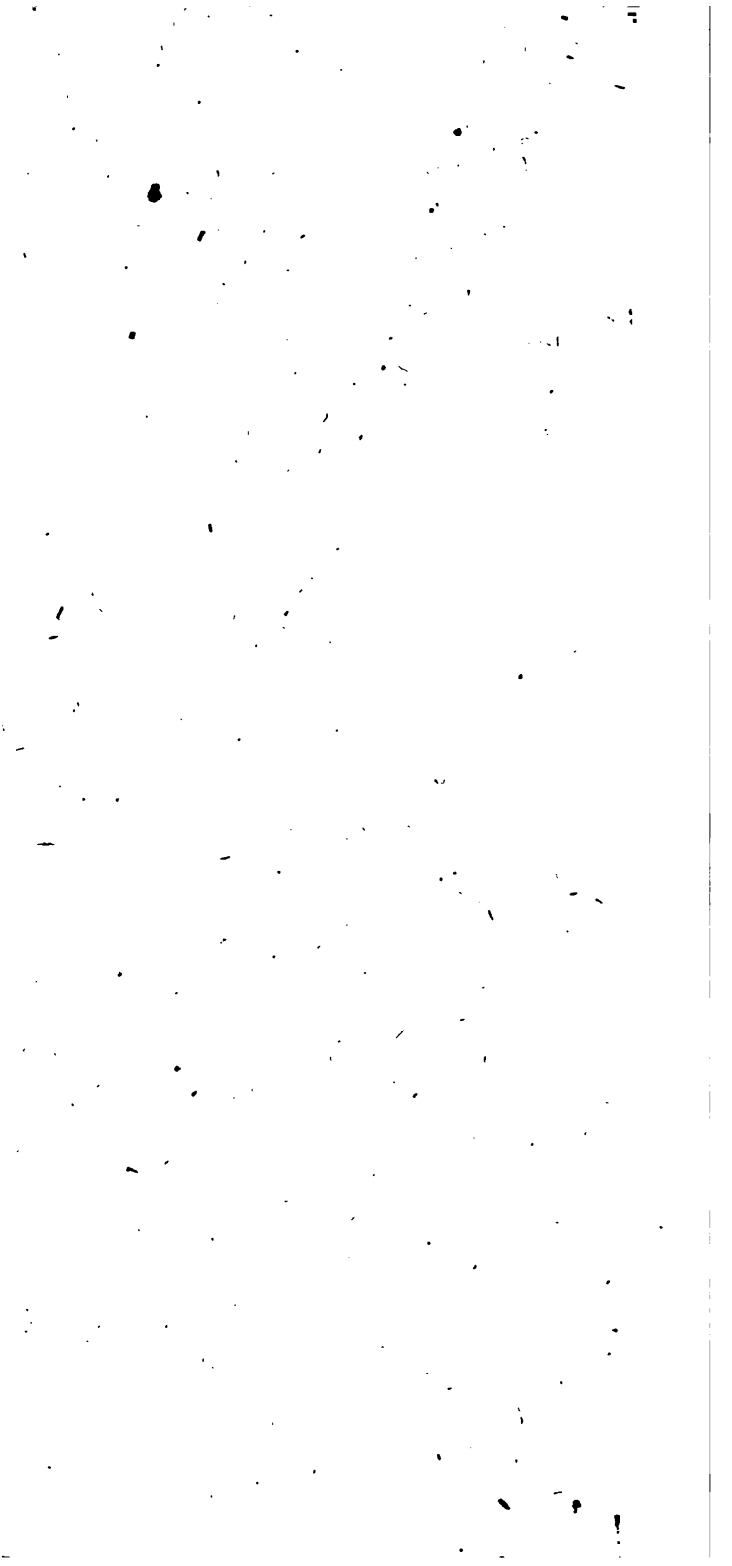

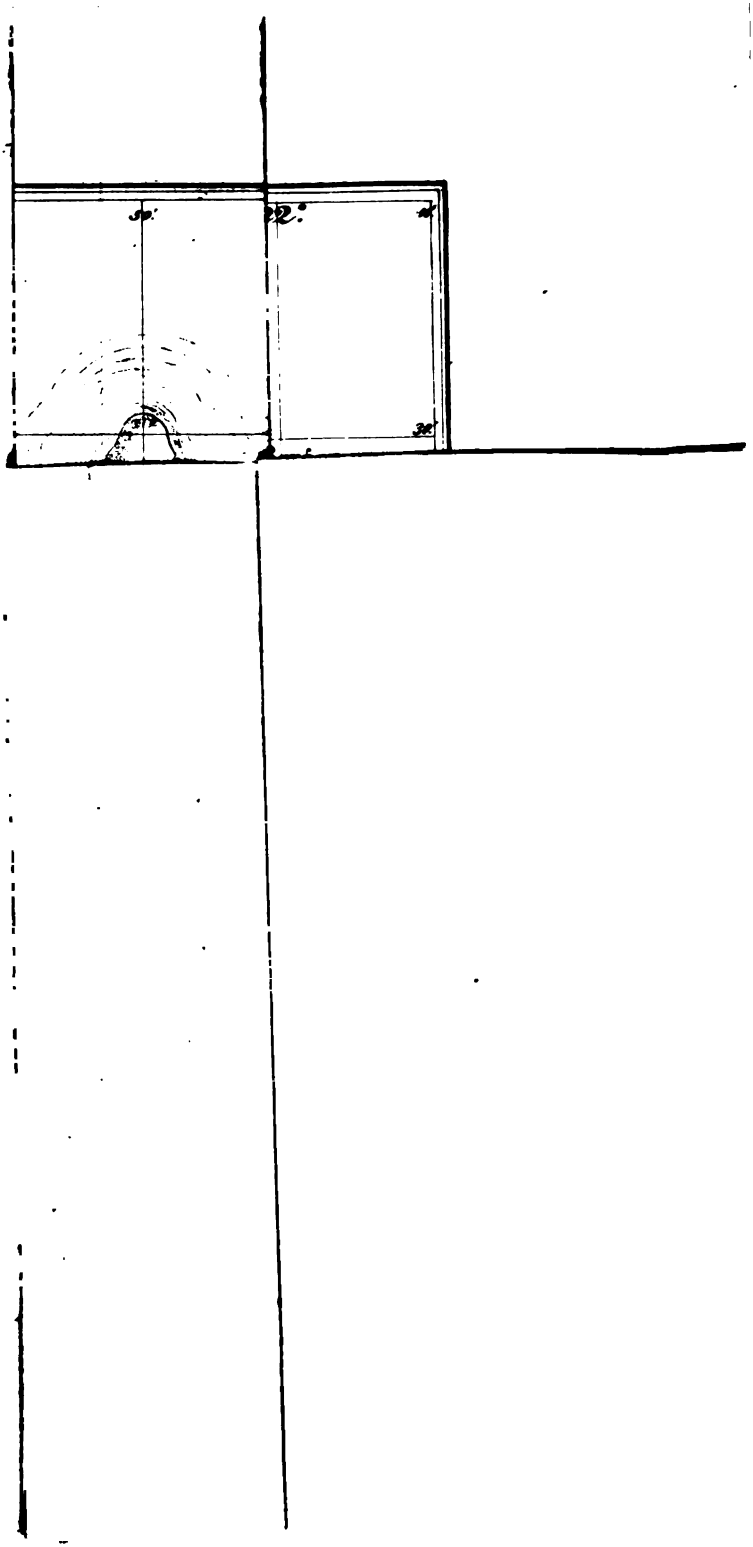

N3

APR 5 - 1932